

Georg
von Giesche's Erben
1704-1904





Handwritten purple text, possibly a signature or initials, located in the upper left quadrant of the page.



Geschichte
der
Bergwerksgesellschaft
Georg v. Giesche's Erben.

Festschrift
zum
zweihundertjährigen Jubiläum der Gesellschaft
am 22. November 1904.

Die Allgemeine Geschichte der Gesellschaft
bis zum Jahre 1851.



Breslau
1904.

Georg v. Giesche's Erben.



Die

Allgemeine Geschichte der Gesellschaft

bis zum Jahre 1851.



von



Von

Dr. Konrad Wutke,

Kgl. Archivar.



Breslau

1904.

1928. 790.

Georg v. Gieseler's Erben.

Bergwerksgesellschaft



Georg v. Gieseler's Erben.

Allgemeine Gesellschaft der Bergbau



Ins. 23824.



Allgemeine Gesellschaft der Bergbau



BRUNNEN

Vorwort.

Wenn die Bergwerksgesellschaft „Georg von Giesche's Erben“ bei ihrer zweihundertjährigen Jubelfeier statt einer Festschrift üblicher Art eine Darstellung ihrer Geschichte in drei stattlichen Bänden veröffentlicht, so erscheint dies durch die Eigenart unserer Gesellschaft vollauf begründet. Georg von Giesche's Erben sind keine durch die stürmische Wellenbewegung des modernen Wirtschaftslebens zusammengetriebene, in ihrer Gestalt und ihrem Bestande rasch wechselnde Erwerbsgemeinschaft. Hervorgegangen aus einer alten, durch Kaiser und Könige für den Galmeibergbau privilegierten Familiengesellschaft, haben sie sich die ihren besonderen Bedürfnissen entsprechenden Formen für ihr Wirken in schwerem Ringen selbst ausgeprägt. Als sie den Schutz der Privilegien verloren und in den freien wirtschaftlichen Wettbewerb eintraten, haben sie sich den veränderten Verhältnissen anpassen, den allgemeinen Gesetzen unterwerfen müssen, doch ohne darum ihren Ursprung zu verleugnen. In ihrem Mitgliederkreise ist die Gesellschaft zwar nicht mehr auf die Nachkommenschaft ihres Begründers beschränkt, aber in ihrer Erwerbspolitik bewahrt sie noch heute den Familiencharakter, indem sie nach der Weise sorgsamer Hausväter den augenblicklichen Vorteil dem Wohle kommender Geschlechter unterordnet.

Daraus erklärt sich, daß für unsere Gesellschaft und alle ihre Glieder die Überlieferung der Vorzeit eine ganz besondere, lebendig fortwirkende Kraft darstellt. Die Geschichte soll, nach ihrem allgemeinen Berufe als „Lehrmeisterin der Völker“, die Irrwege früherer Zeiten in Zukunft vermeiden helfen. Sie soll das Verständnis für die historisch gewordene Eigenart der Gesellschaft und damit den Geist treuer Anhänglichkeit an unsere Gemeinschaft in guter wie in schwerer Zeit wach erhalten.

Aber nicht nur für unsere eigenen Mitglieder, auch für weitere Kreise, auch für die Wissenschaft und die Technik verleiht die Besonderheit der Gesellschaft ihrer Geschichte eine ungewöhnliche Bedeutung. Dadurch, daß sich in Georg von Giesche's

Erben eine größere Zahl von Angehörigen der führenden Kreise des Staates zu gemeinsamem Bergbau und Handelsbetriebe vereinigten, mußte die Gesellschaft weit stärker als ein einzelner Unternehmer durch die Wechselfälle des politischen und des Wirtschaftslebens berührt werden. Die volkswirtschaftlichen Bestrebungen der letzten habsburgischen Landesherrn Schlesiens, das Verwaltungssystem Friedrichs des Großen, die napoleonische Ära, der Übergang zur Gewerbefreiheit, das Revolutionsjahr 1848, die großen Kriege von 1864—71, die wirtschaftlichen und sozialen Bewegungen der letzten Jahrzehnte — alle diese Zeitereignisse haben in der Gesellschaftsgeschichte ihre unauslöschlichen Spuren hinterlassen. Und wie eng verknüpft sind Georg von Giesche's Erben in ihren Geschicken mit dem oberschlesischen Bergbau, diesem aus kleinen Anfängen zu so herrlicher Blüte gediehenen Zweige des deutschen Erwerbslebens! Georg von Giesche hat als erster dem schlesischen Galmei die Absatzwege ins Ausland erschlossen. Seine Urenkel standen, als das oberschlesische Zink den Weltmarkt eroberte, in der ersten Reihe der Produzenten. Das heutige Geschlecht seiner Erben hat der durch bedeutsame technische Fortschritte vervollkommeneten Zinkproduktion die Bleiproduktion hinzugefügt; es hat die jetzt so bedeutende Schwefelsäureindustrie Oberschlesiens ins Leben gerufen und hat vor allem an dem oberschlesischen Steinkohlenbergbau einen Anteil errungen, der nur noch von dem staatlichen Grubenbetriebe übertroffen wird.

Um allen Seiten dieser bedeutenden Vergangenheit unserer Gesellschaft in der Darstellung möglichst gerecht zu werden, um die Interessen unserer Mitglieder, der Wissenschaft und der Technik gleichmäßig zu berücksichtigen, haben bei unseren Festschriften Theorie und Praxis, geschichtliche Forschung und unmittelbar aus dem Leben geschöpfte Erfahrung zusammengewirkt. Mit dem hochverdienten langjährigen Leiter unserer oberschlesischen Werke, Generaldirektor Bergrat Bernhardi, haben sich zwei wirtschaftsgeschichtlich geschulte Historiker von Fach, Kgl. Archivar Dr. Wutke und Bibliothekar Dr. Wendt, zur Abfassung der Gesellschaftsgeschichte vereinigt.

Für die Geschichte der äußeren Entwicklung, des Besitzes und Betriebes der Gesellschaft bildet das Jahr 1851 einen natürlichen Einschnitt. Mit der damals vollzogenen Befreiung des privaten Bergbaus von der staatlichen Bevormundung und mit der annähernd gleichzeitigen Entstehung der oberschlesischen Eisenbahnen beginnt das Zeitalter des modernen Großbetriebes.

Die von Archivar Dr. Wutke verfaßte „Allgemeine Geschichte der Gesellschaft bis zum Jahre 1851“ zeigt Georg von Giesche's Erben in ihrem Wirken unter

dem Schutze der Privilegien und unter der Aufsicht der Staatsbehörden. Sie schildert die Geschichte des Begründers der Gesellschaft, die Verzweigung seiner, in den beigegebenen Stammtafeln verzeichneten Nachkommenschaft, das mühsame Ringen Georgs von Giesche und seiner ersten Nachfolger um die Hebung des Galmeibergbaus und der Galmeiausfuhr. Sie soll ein Bild geben von den schweren Kämpfen um die Erlangung und Bewahrung der landesherrlichen Privilegien, von den vielfachen Zerwürfissen mit den Grundherrn und anderen Widersachern und Konkurrenten. Sie soll aber auch zeigen, wie zähe Beharrlichkeit und unerschrockener Mut schließlich aller Schwierigkeiten Herr wurden. Selbst die schwersten Prüfungen, wie der Verlust des Privilegs, die plötzliche Stockung des Galmeiabsatzes und der dadurch nötig gewordene Übergang zur Zinkproduktion wurden siegreich überstanden. Trotz der hemmenden Fesseln staatlicher Verwaltung wurde der Zinkhüttenbetrieb allmählich erweitert und durch Erwerbung von Kohlengruben gesichert, wenn auch die damalige Tätigkeit für Vermehrung des Gesellschaftsbesitzes, mit dem Maße der Gegenwart gemessen, recht bescheiden erscheinen mag.

Die von Bergrat Bernhardi gebotene Darstellung der „Entwicklung des Besitzes der Gesellschaft vom Jahre 1851 ab“ schildert zwar ein ungleich freieres und darum erfolgreicherer Streben; doch auch hier ist von Hemmungen und Schwierigkeiten mehr als genug zu berichten. Unerwartete Abweichungen der Lagerungsverhältnisse der Gesteine von den für Grubenanlagen entworfenen Plänen, die dem ober-schlesischen Bergbau so nachteiligen Wasserzuflüsse, dann Schwimmsanddurchbrüche, Grubenbrand, Mangel an geschulten Beamten und Arbeitern, Schadenersatzansprüche der Grundbesitzer und die drückenden Lasten der sogenannten Privatbergregale — diese und andere Hindernisse bereiteten schwere Sorgen und mußten mit großen Opfern überwunden werden. Aber die Darstellung wird andererseits im Texte und in den beigegeführten Tabellen veranschaulichen, wie in den letzten Jahrzehnten allen Stürmen zum Trotz der wettererprobte Stamm des Gesellschaftsbetriebes von Jahr zu Jahr seine Zweige weiter ausgebreitet und seine Wurzeln tiefer ins Erdreich gesenkt hat, sodaß sein Fortbestand noch für eine ferne Zukunft gesichert erscheint. Wir hoffen auch, daß die Darstellung der jüngsten Vergangenheit den gemeinnützigen Charakter der Werte schaffenden und Arbeitsgelegenheit gewährenden Großindustrie deutlich erkennen lassen, und daß die Schilderung eines so sachverständigen Gewährsmannes von dem Kulturzustande, der Lebensweise und den Erwerbsverhältnissen der ober-schlesischen Arbeiterbevölkerung zur Widerlegung mancher Vorurteile beitragen wird.

Die von Bibliothekar Dr. Wendt verfasste Darstellung der inneren Entwicklung, der „Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Gesellschaft“ soll zeigen, wie neben den rein persönlichen Elementen: Treu und Glauben, Verwandtschaft und Familientradition, allmählich auch unpersönliche Faktoren: Recht und Gesetz, Statut und Vertrag in der Gesellschaftsverfassung Geltung gewannen, wie aber Georg von Giesche's Erben, selbst unter schweren Kämpfen, bedroht von inneren Zwistigkeiten und rechtlichen Wirrnissen aller Art, ihr eigenstes Wesen treu bewahrt haben. Die Schilderung der Verwaltung, des Handels und der Geldwirtschaft der Gesellschaft von ihren Anfängen bis zur Gegenwart versucht zu der Geschichte des gesellschaftlichen Besitzes und Betriebes das notwendige Gegenstück zu bieten.

In besonderer Mappe sind endlich die Stammtafeln (1 Haupttafel und 8 Stammtafeln) der Nachkommen Georgs von Giesche, soweit sie, abgesehen von den ersten Generationen, Mitglieder der Gesellschaft waren und noch heute in ihr (d. h. im gesellschaftlichen Lagerbuch) vertreten sind, sowie ein Verzeichnis der derzeitigen Gewerken beigegeben.

So wünschen und hoffen wir, daß das Dichterwort:

„Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen“

auch für die Jubiläumsgeschichte von Georg von Giesche's Erben zutreffen möge! Wir übergeben unsere Festschrift weiteren Kreisen als Baustein zur Geschichte vaterländischer Kultur und heimischen Wirtschaftslebens. Wir widmen sie unseren Mitgliedern als Quelle der Belehrung, als sichtbares Zeichen des uns umschließenden Bandes altehrwürdiger Überlieferung. Wir weihen sie unsrer Gesellschaft als Jubelgabe mit dem alten Bergmannssegem:

„Glück auf für die kommenden Jahrhunderte!“

Breslau, November 1904.

Das Repräsentanten-Kollegium der Bergwerks-Gesellschaft Georg von Giesche's Erben.

E. Graf von der Recke von Dolmerstein. E. von Frankenberg und Proschlitz.
A. Krafer von Schwarzenfeld. Fr. Graf Carner-Rüthen.
K. von Cieres und Wilkau. A. Freiherr von Richthofen.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	V
I. Georg v. Giesche und seine Familie:	
1. Einleitung	1
2. Der Vater des Georg v. Giesche	2
3. Lebenslauf des Georg v. Giesche	3
4. Frau Anna Maria v. Giesche geb. Schmiedin	8
5. Die Söhne des Georg v. Giesche	11
Friedrich Wilhelm v. Giesche	12
6. Die Töchter des Georg v. Giesche und deren Nachkommenschaft	16
a) Die v. Teichmannsche Linie	16
b) Die v. Wildensteinsche Linie	19
c) Die v. Pogrellsche Linie	28
II. Die Galmeigewinnung in Schlesien unter der österreichischen Herrschaft (1526—1740):	
1. Die Beschaffenheit des Galmeis	33
2. Die Galmeigewinnung in Schlesien im 16. und 17. Jahrhundert	34
3. Die Beteiligung des G. v. Giesche an dem Galmeihandel vor Erteilung seines Privilegs	38
4. Die Erteilung des ausschließlichen Galmeiprivilegs für Georg v. Giesche v. J. 1704	42
5. Die Kämpfe um die Durchführung des ausschließlichen Privilegs	50
6. Der Galmeihandel unter Anna Maria v. Giesche und ihren Kindern bis zum Ausgang der österreichischen Herrschaft	53
III. Das Galmeigeschäft G. v. Giesche's Erben in preussischer Zeit unter der Herrschaft des Privilegs (1740—1802):	
1. Die ersten Beziehungen der v. Giesche zum preussischen Staate	63
2. Die Erneuerung des Galmeiprivilegs v. J. 1742	65
3. Die Bemühungen um Sollermäßigung in Schlesien, in der Mark und in Pommern	71
4. Die Erneuerung des Galmeiprivilegs i. J. 1762	78
5. Die Unterstellung der Galmeigewinnung unter die Aufsicht des schlesischen Oberbergamts	85
6. Der Kampf um das Galmeiprivileg zwischen G. v. Giesche's Erben und dem Minister v. Heinitz	93
7. Die v. Löwencron v. Wilzschsche Konkurrenz	117
8. Die Kontrakte wegen der Galmeigrabung mit den Grafen Henckel während der Dauer des Privilegs und die Galmeiniederlage zu Dzieschowitz	123
9. Der Grubenbetrieb unter der Aufsicht der Bergbehörden und im Urteile der Zeitgenossen	132
10. Der Ausgang des Galmeiprivilegs der v. Giesche's Erben 1800—1802	138
IV. Entwicklung und Betrieb von 1802—1851:	
1. Die Zwischenzeit bis zur bergordnungsmäßigen Mutung	147
2. Der Übergang zur Sinkproduktion	165
3. Die bergordnungsmäßige Mutung des Grubenbesitzes	178
4. Allgemeine Betriebsgeschichte 1812—1823	194
5. Die Bemühungen des Grafen Henckel um Naturalteilung des Galmeis	205
6. Allgemeine Betriebsgeschichte 1823—1829	207

7. Der Prozeß des Grafen Henckel-Neudeck gegen G. v. Giesche's Erben um den Besitz, Stand ihrer Gruben 1822—1834	Seite 211
8. Allgemeine Betriebsgeschichte von 1830—1838	217
9. v. Liebermanns oberschlesische Betriebsreformen 1839—1843	225
10. Allgemeine Betriebsgeschichte und die Vermehrung des Grubenbestandes 1845—1851	230
11. Der Einfluß der Berggesetzgebung von 1851 auf die oberschlesische v. Gieschesche Verwaltung und der Übergang in die Jetztzeit	235

Abbildungen.

1. Unterschrift Georgs v. Giesche a. d. J. 1702	Seite 4
2. Unterschrift der Anna Maria verw. v. Giesche a. d. J. 1724	9
3. Siegel und Unterschriften der Nachkommenschaft Georgs v. Giesche i. J. 1754	nach 14
4. Siegel Friedrich Wilhelms v. Giesche	15
5. Privileg Kaiser Karl VI. für Anna Maria v. Giesche und ihre Erben v. J. 1723	vor 55
6. Zeichnung der Sirna G. v. Giesche's Erben a. d. J. 1738	61
7. Unterschriften von G. v. Giesche's Erben v. J. 1761	79
8. Zeichnung der Sirna G. v. Giesche's Erben a. d. J. 1778	91
9. Unterschriften der Repräsentanten v. J. 1780	100
10. Die älteste Repräsentanten-Vollmacht v. J. 1780	nach 100
11. Unterschrift Friedrichs des Großen v. J. 1782	117
12. Unterschriften der Repräsentanten v. J. 1784	127
13. Geschäftssiegel der Sirna G. v. Giesche's Erben a. d. J. 1765	130
14. Oberschlesisches Verwaltungssiegel v. J. 1811	174
15. Scharley-Grube in Oberschlesien. Nach einer Lithographie v. c. 1855	nach 232
16. Aufdeck-Arbeit der Galmei-Grube zu Scharley. Desgl.	232



I.

Georg von Giesche und seine Familie.

Wohl dem, der seiner Väter
gern gedenkt!

1. Einleitung.

Da der 30jährige Krieg fast das gesamte Deutschland, darunter auch unsere engere Heimat Schlesien, bis zur Erschöpfung aller wirtschaftlichen Hilfsquellen verheert hatte, so sahen sich die Geschlechter, die in der darauf folgenden, leider auch oft von Kriegen unterbrochenen Friedenszeit heranwuchsen, genötigt, in harter Arbeit die Begründung eines neuen Wohlstandes wieder von vorn zu beginnen. Es wäre schwer, hier in Schlesien, zumal in Breslau, eine Kaufmannsfirma von Bedeutung oder eine großen industriellen Unternehmungen zugewandte Familie unserer Zeit zu nennen, die ihre Tätigkeit bis über die Epoche des großen Krieges hinaus verfolgen könnte. Wohl aber treten dem, der Gelegenheit hat, öfter in die Amtsbücher und Akten der vergangenen Jahrhunderte hineinblicken, manche Namen entgegen, deren erste Träger nicht lange nach dem Eintritt der auf den Krieg folgenden, verhältnismäßig ruhigen Zeit sich und ihren Nachkommen in erfolgreicher wirtschaftlicher Tätigkeit ein Schicksal bereiteten und eine Stellung schufen. Nicht etwa, daß jene erste Friedenszeit Gelegenheit geboten hätte zu glänzenden Spekulationen und raschen Gewinn abwerfenden Unternehmungen; es war vielmehr eine Zeit mühsamer und rastloser Arbeit, aber die Arbeit lohnte doch, und inmitten des sich fast völlig neu bildenden Erwerbslebens gelang es strebsamen Naturen leichter, sich durch die Energie ihrer Geschäftsunternehmungen emporzubringen, als dies sonst wohl in Zeiten der Sall ist, wo sich alles bereits im hergebrachten Geleise bewegt.

Zu den Männern, die damals in Breslau den Keim zum Emporwachsen und Emporblühen eines neuen wirtschaftlichen Lebens legten, an dessen Früchten sich noch die Gegenwart in behaglichem Genusse erfreut, gehört neben anderen auch Georg Giesche oder Gische, wie er sich selber schrieb.

Es bietet doch immerhin einen gewissen Reiz, den Spuren des Gründers eines Unternehmens nachzuforschen, das von bescheidenen Anfängen an durch die von dem Unternehmer

den Nachfolgern überlieferte Tatkraft zu einem Weltunternehmen, einem mächtigen Handelshause und einer blühenden Bergwerksgesellschaft emporgediehen ist, welche jetzt den Markt beherrscht, glänzend dasteht und auch für die Zukunft ein verheißungsvolles Fortschreiten verbürgt.

Wohl dem, der seiner Väter gern gedenkt!

Daher geziemt es, einen Rückblick auf die Anfänge des jetzigen Unternehmens zu werfen. Schon Pietät allein erfordert es, anlässlich des 200jährigen Bestehens der Gesellschaft des Gründers und seiner Nachfolger zu gedenken, deren Tatkraft die jetzt blühende Gesellschaft Georg von Giesche's Erben ihr Dasein verdankt.

Bescheiden genug war der Anfang.

2. Der Vater des Georg von Giesche.

Der Urheber der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben war laut Angabe des Breslauer Totenbuches am 29. Oktober 1653 zu Schmortsch südl. von Breslau geboren. Wenn wir den Angaben des im Jahre 1712 für Georg Giesche ausgestellten Adelsbriefes Glauben schenken dürfen, wäre seine Familie, laut zweier vorgelegten Zeugnisse des Fürsten Lubomirski, aus dem Palatinat Sandomir in Polen gebürtig gewesen, dort jederzeit für adlig gehalten worden und in verschiedenen ansehnlichen Stellungen vertreten gewesen¹⁾, desgleichen hätte sein Vater in kaiserlichen Kriegsdiensten das seinige zugeföhrt. In der Tat hat auch Georgs Vater, Adam Giesche, 18 Jahre in kaiserlichen Kriegsdiensten gestanden und sich dann nach Beendigung seiner Militärlaufbahn in Oderwitz ssö. von Breslau niedergelassen. Als „jeko Einwohner zu Oderwitz“ erkaufte Adam Giesche am 4. November 1650 einen Dreschgarten zu Schmortsch, welcher unter die Jurisdiktion des Breslauer Katharinenstiftes gehörte²⁾ und zahlte den Kaufpreis von 60 schweren Mark à 48 Groschen bei einer Anzahlung von 4 Mark (in damaligem Gelde ungefähr 63 Reichstaler) in Raten ab. Ihm erwuchs in seinem Sohne Georg Giesche ein Nachkomme, der mit seiner Tatkraft die Familie aus den engen bäuerlichen Verhältnissen in höhere Bahnen zu lenken berufen war.

Ob Georg Giesche das einzige Kind seines Vaters war, wissen wir nicht. Sast scheint es so, wenn wir die weiteren Eintragungen des Schmortscher Schöffenbuchs berücksichtigen³⁾. Über 22 Jahre besaß der Vater sein kleines Gut in Schmortsch, als ihn wohl der Sohn vermochte,

¹⁾ Der schlesische Genealoge Joh. Sinapius bemerkt hierüber in seinem noch heute wertvollen Werke „Des Schlesiſchen Adels anderer Theil“ etc., Bd. II. (1728), S. 641: „Die von Gische. Stehn im alten Ritter-Stande, welchen sie aus Pohlen, und zwar aus der Woywodschafft Sandomir, darinnen die von Giza noch heute nicht unbekannt sind, deriviren, von dar sie in Kayserl. Dienste und in Schlesien kommen.“

²⁾ Bresl. Staatsarchiv, Schöffenbuch v. Schmortsch, S. Breslau.

³⁾ Spekulanten, die sich gar zu gern in die Gesellschaft, ihrer Revenüen wegen, eindrängen möchten, gibt es bei den in Schlesien nicht seltenen Namen Giesche genug. Allein alle derartigen Versuche sind von vornherein aussichtslos, weil die Nachkommenschaft des Georg von Giesche, worauf es allein doch ankommt, längst urkundlich beglaubigt, wie die Stammtafeln erhärten, gegen jeden Einwand zweifelsfrei feststeht.

sich dieses Besitztums, wenn auch mit Verlust, zu entäußern, denn der Sohn hatte inzwischen in Breslau durch eigene Tatkraft sich eine Stellung zu erringen gewußt, sodaß er sich wohl der Erwartung hingeben durfte, seinem bejahrten Vater, dem als altem Kriegsmann ohnehin die ländliche Arbeit zu schwer fallen mochte, einen sorgenfreien Lebensabend zu verschaffen.

Am 12. Oktober 1673 verkaufte „der arbeitsame Adam Giesche, Erbgärtner zu Schmartschen“ seinen Dreschgarten daselbst mit Ein- und Zugehörungen, so wie er ihn 1651 an sich gebracht hatte für 48 schwere Mark mit einem Angelde von 10 Mark und der Auferlegung jährlicher Abzahlung¹⁾. Bei einer der nächsten Ratenabzahlungen begegnen wir nun 1678 urkundlich zum ersten Mal unserm Georg Giesche. Die Eintragung darüber lautet: „A^o 1678 den 26 Sebruarii legete George Michale (der Käufer) abermalen einen Termin mit 6 schweren Mark, welche laut von dem Vater erhaltener Cession des Verkäufers Sohn Georg Giesche empfangen und hiermit richtig abgeschrieben.“ Auch die vorletzte Rate nahm am 18. Sebruar 1679 Georg Giesche statt seines Vaters in Empfang, desgleichen die letzte am 9. März 1680, „welche Georg Giesche, Kaufmannsdiener, als Verkäufers leiblicher Sohn und Bevollmächtigter statt seines Vaters empfangen, auch über solche nunmehr völlig und richtig bezahlte Kaufgelder die landübliche Verzicht gethan wegen erwähnten seines Vaters“ etc.²⁾.

3. Lebenslauf des Georg von Giesche.

Es gewinnt aus der Eintragung im Schöffebuch den Anschein, daß der alte Giesche inzwischen nach Breslau zu seinem Sohne gezogen war, der hier die Handlung erlernt hatte und bereits Kommiss geworden war. Als „Handlungsbedienten“ finden wir ihn auch schon 1679 bezeichnet. Am 21. Mai dieses Jahres ist nämlich der „ehrbare“ Handlungsbediente Georg Giesche Bevollmächtigter des Handlungsbedienten Sriedrich Materne zu Danzig in einer Klage gegen die Breslauer Kaufleute Zacharias von Sritsch und Hans Heinrich Hau³⁾. Die zweite Eintragung berechtigt uns anzunehmen, daß er, um seine kaufmännischen Erfahrungen zu erweitern, auch im Ausland, z. B. in Danzig, tätig gewesen ist. Führten doch ohnehin soviel Wege den strebsamen Kaufmann von Breslau nach Danzig.

Jedoch bereits 5 Monate, nachdem dem alten Giesche die letzten Kaufgelder für seinen Besitz in Schmortsch ausgezahlt worden waren, sehen wir den Sohn sich selbständig machen und ein Besitztum in der Stadt Breslau erwerben. Im nächsten Jahre gründete er sich einen Hausstand. Am 2. September 1680 erkaufte nämlich der „ehrenfesteste Bürger und Handelsmann“ Georg Giesche eine der 40 Kaufkammern, die in zwei Reihen einander gegenüber in der Linie der jetzigen Elisabethstraße mitten auf dem Ringe, unmittelbar hinter dem Rathause lagen, und an

¹⁾ Schöffebuch von Schmortsch i. Bresl. Staatsarchiv.

²⁾ Ebendas.

³⁾ Bresl. Stadtarch., Signaturenbuch fol. 65 u. 96.

deren Besitz damals ausschließlich das Recht des Gewandschnitts oder des Tuchhandels geknüpft war.

Allerdings war der Tuchhandel zu Giesches Zeit schon stark im Rückgange, was sich u. a. darin zeigt, daß bereits öfter mehrere Kammern in einer und derselben Hand erscheinen. Auch Georg Giesche kauft 1686 noch zwei andere, neben seiner ersten gelegene Kaufkammern. Die Kammern waren enge und finstere Gelasse, jedoch in mehreren Stockwerken, die zu keinem andern Zweck als zum Tuchausschnitt verwandt werden durften; ihr Grundstückswert war gering. Giesche hat jede seiner drei Kammern mit 500 Reichstalern bezahlt. Im Besitze dreier Kammern konnte er sein Tuchgeschäft schon in größerem Umfange betreiben. Im Jahre 1695 kaufte er sogar noch von der verwitweten Frau Dorothea von Sommersberg die von deren Gatten hinterlassenen zwei Tuchkammern mit sämtlichen Warenbeständen für 20380 Reichstaler. Angesichts des niedrigen Preises der Tuchkammern selbst einerseits und andererseits des damaligen hohen Wertes des Geldes, der mindestens das Dreifache des heutigen Wertes betrug, erscheint das erkaufte Warenlager nicht eben geringhaltig. Wenn man darnach die Geschäftsausdehnung des nun über fünf Kammern, von denen er allerdings 1698 eine wieder verkauft hat, verfügenden Mannes berechnet, so wird man nicht daran zweifeln, daß er bereits in die Klasse der reicheren Breslauer Kaufleute aufgerückt war. Näheres freilich ist, da keine Geschäftsbücher vorliegen und unsere Kunde sich ausschließlich auf gelegentliche Einträge in die städtischen Amtsbücher über Rechtsgeschäfte beschränkt, nicht beizubringen. Im Jahre 1696 schuldete er den Handlungskonsorten Gebrüder Pierre und Jean Changuion in Leiden für erkaufte Tuchwaren 8277 fl. holl. Courant. Behalten hat er vier Kammern und das Tuchgeschäft fortgeführt bis zu seinem Tode, doch übergab er im letzten Jahrzehnt seines Lebens die Leitung desselben einem besonderen Handlungsführer Georg Friedrich Knauer, den sein aufbrausendes Temperament im Jahre 1708 mit dem gesamten Tuchhauskollegium in Streit brachte.

Daß ein Mann mit dem Geschäftsgeist und der Unternehmungslust, wie sie Georg Giesche besaß, sich neben dem Tuchhandel auch noch in andere Geschäfte, z. B. in Geldgeschäfte in Ober- und Niederschlesien, eingelassen hat, steht beglaubigt fest. Der Großhandel war ja auch damals durch keinen Sunftzwang beschränkt. In der Tat erfahren wir außerdem beiläufig zum Jahre 1702, daß er mit Galmei handelte. Er reklamiert eine Quantität dieses Erzes, die von Kaspar von Pelchrzim dem Jüngeren, Sohn des Besitzers von Bobrek bei Tarnowitz, nach Breslau gebracht und hier auf Befehl des Oberamts der damaligen Landesregierung festgehalten worden war, als ihm gehörig und begehrte ihre schleunige Herausgabe, da er bereits eine Schiffsgelegenheit zu ihrem weiteren Transport gemietet habe. Dieser

Unterschrift a. d. J. 1702.

Galmeihandel ist ersichtlich später das Hauptgeschäft seines Lebens geworden, dasjenige, in welches er den größten Teil seines erworbenen Vermögens hineingesteckt hat. Unterm

22. November 1704 erlangte er für sich und seine ehelichen Leibeserben vom Kaiser Leopold I. ein Privileg auf 20 Jahre, das ihm das alleinige Recht des Bergbaus auf Galmei und des Handels damit für ganz Schlesien sicherte¹⁾. Dadurch hat sich Giesche nicht allein ein Geschäftsunternehmen erschlossen, das im Laufe von nun fast zwei Jahrhunderten zu immer steigender Größe sich entwickelt und seinen Erben einen reichen Gewinn abgeworfen hat und noch abwirft; er hat sich auch mittelbar das unbestreitbare Verdienst und den Ruhm erworben, den ersten Anstoß zu der oberschlesischen Zinkindustrie gegeben zu haben. Das hebt seine Person weit über die Klasse der reich gewordenen Kaufleute hinaus und sichert ihm unter den Wohltätern seiner Heimat einen ehrenvollen Platz.

Daß er selbst dabei gedieh, kann schon daraus entnommen werden, daß er am 29. April 1712 „wegen Errichtung von Landesfabriken und Manufakturen“ in den erblichen Ritterstand erhoben wurde²⁾. Er hat sich doch noch einige Jahre dieser Standeserhöhung erfreuen können,

¹⁾ Ausführliches darüber siehe weiter unten i. Abschnitt II, Kap. 5.

²⁾ Wir Carl etc. bekennen etc. Wan Wir dan gnädigst angesehen, wahrgenommen und betrachtet haben die adeliche guete Sitten, Tugendt, Vernunft und Geschicklichkeit, deren Unß George Gische, Bürger und Handelsmann in Breslaw, sonderbar gerühmet worden, wie auch zu Kayßerl. und königlichem Gemüth geführt, waßmäßigen diese Familia laut zweyer producirtten Fürst Lubomirskischen Attestaten auß dem Palatinatu Sendomiriensi in Pohlen herstammend, alda iederzeit für adelich gehalten worden und verschiedene ansehnliche officia vertreten, auch sein verstorbener Vater in denen Kayßerlichen Kriegs-Diensten das seinig besetzt, Er Suplicant aber sich zu der Kaufmannschaft und Handlung begeben, und mittels seines wohl verhaltens und erzeugten Fleiß durch Göttlichen Beystandt und Seegen zu solchen Mitteln gelanget, daß Er in der Stadt Breslaw wohl possessionirt und über drey Compagnien ein Viertel Capitain bestellet worden, Er ferner Unseren Kayßerlichen Regimentern zu mehrmahlen großen Vorschuß gethan, wie in gleichen die in Lünz aufgerichtete Cron-Räfz Fabrique*) mit seinen nachmahftigen Mitteln zu großem nutzen des Kayßerlichen aeray vnterstüzet, anbey nebens die mit dem priuilegirten Gallmey Graben, in Unserem Herzogthum Schlesiens durch viel Zeit todtt gelegene Landesnützung mit sehr großem Verlag empohr gebracht, und dardurch auß frembden Ländern das Geldt dahin zubringen sich bemühet und beslieffen, nicht minder gnädigst erwogen, wie daß Er Suplicant seine drey Söhne also wohl erzogen und ad militaria applicirt, daß der ältere schon durch Sieben Jahr, vorhin in Brabant, vnd aniezo in Catalonien vnter den Toldischen Regiment zu Sueß als Sendorich wieder die Cron Stankreich treu gehorsambste Kriegsdienste laistet und ferner zu praostiren des allerunterthänigsten erbietens ist, solches auch wohl thun kan, soll und mag. Alß haben Wir auß denen obangezogenen Motiuen bemelten George Gische die Kayßerlich und königliche Gnade gethan, und Ihme sambt allen seinen Ehelichen Leibs-Erben und derenelben Erbens-Erben Mann- vndt Weiblichen geschlechts in den Ritterstandt unßers Erb-königreich Böhmeib und deßer incorporirten Landen gnädigst gesetzt, gewürdiget und erhoben. Undt zu mehrer Bezeigung dießer unßerer Gnade und erhöbung seiner in den Ritterstandt, haben Wir ihme das hernach folgende Ritterliche Wappen und Cleinod gnädigst conterirt, und verliehen: Alß ainen etwas ablänglicht, vnten runder formirten und in der mitte über zwerch in zwey Theil abgetheilten Schild, deßer untere rot oder rubinfarb, vndt von oben vier abhangende weiße Simpsen sich erzeigen; das obere Theil dießes Schilds ist von oben heröb in der mitte perpendiculariter in zwey gleiche Theil separirt, deßer fordere Rechte blau oder Laßurfarb, und darinnen 3 sechs spieziige gelb oder goldfarbe Stehrn, oben zwey neben ein ander, und darunter ainer Triangel weiß, und in hintern Theil so gelb oder goldfarb ein gerad aufwerts stehender blau oder Laßurfarber Löw mit beeden von sich gestreckten Krählen, offenen rachen, rot außgeschlagener Zungen vndt über den rucken geworfenen ainfachen Schweiß, mit dem Leib und kopf, zu der rechten seiten gekhert erscheint; ob dießem Schildt ist ein freyer offener ritterlicher Thurniershelm mit seinem anhangenden Cleinod vndt beederseits zu der rechten mit gelb oder golt: und blau oder Laßur-, zur linden Seiten hingegen rot oder rubin und weiß

*) über die in Lünz a. d. Donau eingerichtete Kronräfz (eine Art Wollenzug) -Fabrik war nichts zu ermitteln.

obwohl er schon seit 1708 kränklich war. Er starb am 26. April 1716 zu Breslau im 63. Lebensjahr und ward in der Elisabethkirche auf Seiten der Kanzel unter dem großen Stein Nr. 63 begraben.

Sein hinterlassenes Testament lautete folgendermaßen:

„Im Namen der Heiligen Hochgelobten Dreieinigkeit Amen.

„Nachdem der Allerhöchste mich George von Gische, schon seit einigen Jahren her, mit unterschiedlichen schweren Leibeszufällen heimgesuchet, die, nebst denen zunehmenden Jahren, meine Kräfte ziemlich geschwächet, als werde ich umb so viel eher bewogen, unter den lieben Meinigen Richtigkeit zu machen und folgende wohlbedächtige disposition hinter mir zu lassen. Vor allen Dingen befehle Ich meine Seele ihrem Heylande Christo Jesu, der Sie mit seinem Blute erlöset hat, daß er Sie auch zu sich in die ewige Freude und Seeligkeit aufnehmen wolle: meinen entseelten Leib aber überlasse ich den lieben Meinigen zu einem ehrlichen Begräbniß und sanften Ruhe, biß an den jüngsten Tag. Nechst diesem setze Ich in dasjenige zeitliche Vermögen, welches mir der grundgütige Gott un-

oder silberfarb abhängenden Helmdecken und darob mit einer königlichen guldenen Cron geziehrt, auf welcher zwischen zweyen mit denen Sachsen einwärts gekiherten Adlersflügeln ein von hintern Hüften gerade aufwerths und zu der rechten Seiten gekehrter weißer Hund mit offenem Maul, rot außgeschlagenen Zungen, gestimbelten Ohren, mit einem Halb-Bandt geziehrt und beede fordere Süeße etwas gebogen von sich streckend, zu sehen ist, allermäßen solch Ritterliches Wappen und Cleinod in der mitte dieses Unßers königlichen Diplomatis gemahlet und mit Sarben aigentlich entworfen ist. Verleihen und ertheilen Ihme George Gische, allen seinen Ehelichen Leibs-Erben, und derenelben Erbens-Erben Mann und Weibs-Persohnen das vorbeschriebene ritterliche Wappen vndt Cleinod nebst erhöbung ihrer in besagten Ritterstandt der recht Edl gebohrnen rittermäßigen Edelleiuth und Lehns-Thurniers-Genossen. Bewilligen, gönnen und lassen Ihnen zu, daß Sie daselbe also führen, auch sich beynebens hinsühro, nebst der roten Warfiglung, des praedicats von Gische gegen Mäniglich gebrauchten können, sollen und mögen. Erhöben, würdigen und setzen mehr ernanten George von Gische und alle seine izehige und künftige Eheliche Leibs-Erben beederley Geschlechts alle insgesambt und einem Jeden insonderheit absteigender Linie für und für in berührten Ritterstandt der recht Edl gebohrnen rittermäßigen Edel Leüth, und Lehns-Thurniers-genossen unßers Erb-königreich Böhmeimb und dessen incorporirten Landen. Mainen, setzen, ordnen und wollen diesem nach gnädigst, daß oft gedachter George von Gische und alle seine Eheliche Leibs-Erben und derenelben Erbens-Erben Männ- und weiblichen Geschlechts für und für zu allen Zeithen wahre Ritterstandts-Persohnen und recht Edl gebohrne rittermäßige Lehns-Thurniers-genossen seyn, auch von Mäniglich aller Orth und Enden darfür geehrt, gehalten, erkant, titulirt und geschriben werden, darzu aller und Jeder Ehr, Würde, Vorthail, Exemptionen, Immunitäten, Freyheiten, Prae eminentien recht und gerechtigkeiten, welche die Ritterstandts-Persohnen in Unßerm Erb-königreich Böhmeimb und dessen incorporirten Landen aniezo haben oder ins künftig noch überkhommen möchten, in allen und Jeden nichts daruon außgenommen, fähig und theilhostig seyn, ingleichen beneficia auf Hoch- und niederen Dohmstüften, Ämbtern, Lehen, Geist- und weltliche annehmen, empfangen undt tragen, mit und neben andern Ritterstandts-Persohnen, Lehns- und Thurniers-genossen, gericht und recht besitzen, Vrtl schöpfen und recht Sprechen, dessen allen theilhaftig, würdig, empfänglich und darzu tauglich undt guet seyn, auch sich neben ob beschriebenen ritterlichen Wappen undt Freyheiten in allen vndt ieden ritterlichen Sachen und Geschäften zu Schimpf und Ernst, in Stürmen, Streiten, Kämpfen, Schlachten, Thurniern, gestechen, gefechten, Ritterspielen, Seldtzügen, Paniern, Gezelten-auffschlagen, Infigeln, Petttschaften, Cleinoden, Begräbnißen, Gemählden, auch sonst an allen Orth und Enden nach ihren Ehren, Nothdurften, Willen und Wohlgefallen gebrauchen, genießen und sich erfreuen können, sollen und mögen . . . Zu Urkund etc. Wien den 29. April 1712. — Moderne Abschrift a. d. Or.-Conc. d. Wiener Adelsarchivs i. Arch. der Bergwerks-gesellschaft G. v. Giesche's Erben.

„verdienter Weise beschert hat, zu gewissen, wahrhaftigen Erben ein, erstlich meine
 „herzgeliebte Ehefrau, Frau Annam Mariam gebohrne Schmiedin, und die mit
 „ihr erzeugete 5 liebe Kinder, als Frau Susannam Elisabeth, tit. Herrn Johann
 „Matthaei von Sieblegs, Erbherrn auf Merzdorf Ehe-Consortin, wie auch meine
 „zwei Söhne, Georg Christian und Sriedrich Wilhelm, und endlich meine beyde
 „noch unverheyraethe Töchter, Johannam Helenam und Eleonaram Christianam,
 „jedoch auf folgende Art und Weise: Vorgedachte meine Eheliiebste sol, als voll-
 „kommene Universal-Erbin, alles das meinige, liegend und fahrend, hier und
 „anderwo befindlich, ohne Jemandes Einrede, wie auch ohne gerichtliche
 „Siegelung, Inventur und Taxa zu sich nehmen, haben und behalten, mich ehrlich
 „begraben lassen, sich selbst an ihrem eingebrachten, laut Eheberedung und Sund-
 „zettels, abstaten, auch meine etwan erweisliche Schulden bezahlen. Serner sol
 „sie auch denen Söhnen die Nothdurft zu ihrem Studiren und Reisen, denen Töchtern
 „aber die alimentation und nöthige Kleidung ex massa darreichen; wenn diese aber
 „heyraethen und jene in eine gewisse Lebensart sich einlassen werden, jedem so viel
 „an Bahrschaft und anderen Zubehör zustellen, als meine älteste Tochter, die Frau
 „von Siebleg, bißher von mir erweislich empfangen hat. Über die Sortsetzung
 „meines Gallmay-negotii werde Ich eine absonderliche Instruction
 „hinter mir lassen, welcher, in selbigem und allen andern passibus, so genau
 „nachgelebet werden sol, als ob alles von Wort zu Wort allhier einverleibet wäre.
 „Solte sich aber über Vermuthen dergleichen instruction nicht finden, so verordne
 „ich hiermit, daß meine beyden Söhne dieses Gallmay-negotium forttreiben und
 „vor ihre Bemühung, jeder, von allem was verkauffet wird, zwei pro centum vor
 „sich behalten sollen. Mein allhiefiges Haus sol gleichergestalt meiner Ehefrauen
 „gewidmet seyn und ohne gar wichtige Ursachen nicht veralieniret werden; wosern
 „sie sich aber wieder verheyraethe, sol es meinem ältesten Sohne erstlich oder,
 „wenn dieser es nicht verlangete, dem andern oder auch in dessen Verweigerung
 „einer Tochter, dem Alter nach, vor zehntausend Reichsthaler überlassen werden.
 „Auf welchen ihren Verheyraethungsfall Ich auch haben wil, daß Sie mit den
 „Kindern zur Theilung schreite und, nebst ihren illatis, ein Kindestheil nehme,
 „welches ihr die Söhne aus dem Gallmay-Commercio, nach und nach, wie Sie es
 „ohne Schaden thun können, herausgeben sollen. Und gleichwie Ich meinen lieben
 „Kindern, so viel ihrer etwann bey meinem beschlossenen Munde noch unmündig
 „seyn möchten, keinen treuern Vormund als oftgedachte meine herzgeliebste
 „Ehefrau verordnen kan, also hoffe und bitte Ich auch zugleich meinen hoch-
 „werthesten Schwager, tit. Herrn Lie. Johann Christian Menckeln, Er werde mein
 „großes zu ihm tragendes Vertrauen sich gefallen und zu einem Nebenvormunde
 „von Einem Gestrengen Rathe confirmiren lassen, auch sonst den lieben Meinigen

„wie er bisshero rühmlich gethan, jederzeit mit gutem Rath und That an der Hand stehen.

„In die neue Armen-Verpflegung vermache ich zweyhundert flor. rhein., welche jedoch meine Erbin, nach ihrer commodität, nach und nach bezahlen mag. Solte nun schließlich dieser mein letzter Wille nicht als ein zierliches Testament „erkennt werden, so bitte Ich Einen Gestrengen Rath gehorsamst, dasselbige „wenigstens als ein Codicill, dispositionem patris inter liberos oder andere „statutarische Verordnung gelten zu lassen und feste Hand darüber zu halten.

„Zu Urkund habe ich mich eigenhändig unterschrieben und mein Petschaft „bengedruckt.

Breslau den 21. Martii 1716.

(L. S.) George von Giesche.

„Mit Verbot der gerichtlichen Siegelung, Inventur und Taxa.

„Testes: Gottfried Buchholzer und David Höhne, beyde Bürger und „Handelsleuthe, den 23. Martii 1716.

„Publicatum ad instantiam Gottfried Aldes, Bürgers und Handelsmannes, „den 2. Maij 1716¹⁾. Collat. cum Originali.

4. Frau Anna Maria von Giesche geb. Schmiedin.

Als Gattin hatte Giesche schon in frühen Jahren, am 10. Sebruar 1681, Anna Maria Schmiedin, die nachgelassene Tochter des Breslauer Parthrämers Abraham Schmied, deren Mutter bereits wieder einen andern Parthrämer namens Johann Menzel geheiratet hatte, heimgeführt. Die Parthrämer bildeten erst den dritten Handelsstand Breslaus hinter den Kaufleuten und den Reichkrämern. Unbemittelt war die blutjunge Frau — sie war erst am 3. November 1664 geboren — nicht; sie brachte ihm als Erbe von Vaters Seite zwei Häuser auf dem Burgfeld und wohl auch sonstiges Vermögen ein. Das Paar hat wohl zuerst in diesem Erbe gehaust, das Giesche durch Umbau zu einem Hause wohnlicher gestaltete (jetzt Neue Weltgasse 34), doch war er bereits 1691 imstande, das Haus Ring 20 von den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Busse um den Preis von 10000 Reichstaler und 160 Reichstaler Schlüsselgeld zu erkaufen. Er verbaute nach seiner eigenen Angabe noch 6750 Reichstaler hinein, vergrößerte und erhöhte es und gab ihm wahrscheinlich die Gestalt, in der es sich heute noch unseren Blicken darstellt. Es bestand aus einem Vorderhaus, einem Mittelstock und einem Hinterhaus, das auf die Junkernstraße hinausgeht, jetzt Junkernstraße 32. Das Gewölbe im Erdgeschoß beließ er dem bisherigen Mieter; seine Wohnung nahm er im ersten Stock; den Oberstock vermietete er an die Tabakadministration für 200 Reichstaler. Er lag wegen der Besteuerung des Hauses

¹⁾ Testamentsbuch v. J. 1716 im kgl. Bresl. Staatsarchiv, Breslauer Testamente, Nr. 37, fol. 397—400.

Jahre lang mit dem Magistrat in Streit, er war überhaupt eine prozeßlustige Natur, klagte oft und wurde oft verklagt. Aus den Gerichtsakten sind die meisten Nachrichten über sein Leben, seinen Besitz und seine Geschäftsverbindungen zu gewinnen. Beim Magistrat und beim Stadtgericht war er wegen seines zähen Streitens nicht beliebt, auch mit der Kaufmannschaft im ganzen hatte er mehrere Prozesse. Es ist immerhin bezeichnend für die Enge der Verhältnisse, wenn der Magistrat ihn einmal in einer Replik auf die Klage wegen zu hoher Steuer als einen wohlhabenden Mann bezeichnet, der in seinem Vorderhause die beste Wohnung mit drei schönen Stuben und dazugehörigen Kammern innehatte, dazu Stallung und Wagenremise. Giesche schätzte diese Wohnung auf 150, der Magistrat auf 250 Reichstaler Mietswert. In diesem Hause hatten er und später sein Sohn das Galmeigeschäft. Es ist dasselbe Haus, in dem im vorausgehenden Jahrhundert etwa 50 Jahre lang das große Handelshaus der Suggen von Augsburg einen sehr bedeutenden Kupferhandel betrieben hatte.

Mann und Frau waren evangelisch und gehörten der Lage ihres Hauses nach zur Elisabethparochie. So kaufte 1690 Georg Giesche „vornehmer Bürger und Handelsmann“ — 1679 war er bloß der „ehrbare“ Handlungsbediente — den achten Stand in der Elisabethkirche; 1694 für seine Jungfer Tochter Susanne Elisabeth die vierte Stelle in der Frauenbank Nr. 23, so vorhin Frau Anna Maria Gieschen geb. Schmieden, ihrer Frau Mutter, verschrieben gewesen und welche Stelle diese ihr freiwillig abtrat; diese Stelle trat dann 1717 Susanne Elisabeth, inzwischen „verehelichte von Sieblegg“, wie ein eigenhändiger Vermerk mit Unterschrift unter dieser Akte besagt, an Frau Rosine Heyn ab. 1712 erwarb Herr Georg von Giesche „vornehmer Bürger und Handelsmann“ wieder einen Stand in der Elisabethkirche. Ein inliegender Zettel vermerkt, dieser Stand solle Herrn Friedrich Wilhelm von Giesche verschrieben werden¹⁾.

Daß das Galmeigeschäft die Hauptunternehmung des Hauses Giesche geworden war, läßt sich daraus schließen, daß Frau Anna Maria 1718 die zwei ersten und 1723 die zwei andern Tuchkammern verkaufte und somit den Tuchhandel ganz aufgab. Die ersten kaufte Johann Daniel Ruffer für 1850 Taler, die andern Samuel Gleicher für 915 Taler schles. Auch ihr ererbtes Haus auf dem Burgfelde veräußert sie 1723 für 1200 Taler schles.²⁾

Nachdem sie noch die Freude genossen, ihre beiden jüngeren Töchter ebenfalls an Männer von Stande vermählt zu sehen, andererseits aber den Schmerz erlebt hatte, auch den vierten Sohn Georg Christian im blühenden Alter von 28 Jahren zu verlieren — er starb am 9. März 1723 — folgte sie dem Gatten in die Ewigkeit nach am 5. Februar 1729. Sie ward

Unterschrift a. d. J. 1724.

¹⁾ Bresl. Stadtarchiv.

²⁾ 1 Taler schles. = $\frac{1}{6}$ Reichstaler.

in seiner Nähe innerhalb der Elisabethkirche bestattet. Sie hatte schon am 9. Oktober 1727 ihr Testament gemacht und darin bestimmt, daß die Kinder, welche noch keine Abstattung bekommen hätten, sie in derselben Weise wie die anderen erhalten sollten, worauf das Übrige zu gleichen Teilen unter die noch lebenden vier Erben geteilt werden sollte, doch sollte der „Sohn Sriedrich Wilhelm noch dazu haben, was ihm für seine Mühe und Fleiß zukommt wegen des Galmei-Negotii“, wie es ihr seliger Eheherr verordnet habe¹⁾.

Ihr Testament hatte folgenden Wortlaut:

„Im Namen der Allerheyligsten Drey Einigkeit

„Habe ich Anna Maria verwittibte von Giesche mein Hauß zu bestellen
 „und desto ruhiger zu sterben, meinen letzten Willen bey noch vollkommenem gutten
 „und gesunden Verstande folgendergestalt entworfen und darüber, jedoch ohne vorher-
 „gehende gerichtliche Versiegelung, Inventur und Taxa, als welche hiermit ausdrücklich
 „verbothen wird, obrigkeitlichen Schuß zu halten und solchen, wo nicht als ein
 „richtiges und ordentliches Testament, dennoch als ein Codicill, Schenkung auf den
 „Todesfall, Disposition der Eltern unter denen Kindern oder andere Verordnung
 „gelten zu lassen, Einen Hoch-Edlen und Gestrengen Rath allhier ich gehorsam
 „unterdienstlich ersuchen wollen.

„Ich empfehle nehmlich und vor allen Dingen meine durch das theure Blut
 „und Verdienst meines Heylandes Jesu Christi erlösete Seele in dessen Hände, meinen
 „Leib denen Meinigen Hinterlassenen zu begraben und setze hiernächst zu rechtmäßigen
 „Erben meiner sämptlichen Verlassenschaft und zeitlichen Vermögens hiermit ein meine
 „mit weyland Herrn George von Giesche, meinem Seel. Ehe-Herrn, erzeugte viel-
 „geliebte Kinder: Susanna Elisabeth vermählte von Siebleg auf Ulbersdorf,
 „Johanna Helena vermählte von Wildenstein auf Rackelsdorff, Sriedrich Wilhelm
 „und Christiana Eleonora vermählte von Pogrell auf Guhrau, alle gebohrne von
 „Giesche, jedoch die Schulden auch zu bezahlen und die Privat-Inventur vorzunehmen
 „meiner Verlassenschaft, die, welche laut väterlichen Testaments ihr Vatertheil und
 „Ausstattung noch nicht bekommen, solches beides denen gleich, die es albereit
 „empfangen, vorerst wegnehmen, nachmals aber in dem übrigen mit denen andern
 „gleiche gehen und zu gleichen Theilen erben sollen. Auch sol mein vielgeliebter Sohn
 „Sriedrich Wilhelm noch dazu haben, was Ihme vor seine Mühe und Fleiß zu-
 „kommt wegen des Gallman-Negotii, wie es mein seel. Eheherr verordnet
 „hat. Inzwischen bedinge ich mir über dies mein Testament und letzten Willen
 „noch einen Bey- oder Nachzettel zu machen und daß derselbe nebst diesem Testament
 „gleiche Gültigkeit und Kräfte haben und behalten sol, auch daß meine Kinder und

¹⁾ Im Vorstehenden ist die von Prof. Dr. Markgraf i. J. 1894 verfaßte Gesch. „G. v. Giesche und das von ihm und seinen Erben geführte Galmeigeschäft 1704—1811“ — Handschr. i. Archiv der Bergwerksgef. G. v. Giesche's Erben III, 1 — 3. T. zugrunde gelegt worden.

„Erben nach ihrem Gutte befinden und ihrer Gelegenheit etwas unter die Hauß-Armen
„auf die Hand austheilen sollen.

„Zu Urkund alles dessen habe ich diesen meinen letzten Willen wohlbedächtigt und
„engenhändig geschrieben, unterschrieben und besiegelt. So geschehen Breslau 9 8^{br} 1727.

(L. S.) Anna Maria verwittibte von Giesche.

„Mein Anna Maria verw. von Giesche geb. Schmiedin Testament und
„letzter Wille mit Verboth der gerichtlichen Siegelung, Inventur und Taxe.

„Testes: Christian Kartscher, Advoc. Jur., und Samuel Schleicher, Merc. Cives
„den 10. October 1727.

„Public. ad instantiam Joh. Friedr. Großers Civ. Merc. den 14. Sebr. 1729¹⁾.

5. Die Söhne des Georg von Giesche.

Aus der Ehe des Georg von Giesche mit seiner Ehefrau Anna Maria entsprossen neun Kinder, sechs Söhne und drei Töchter. Drei Söhne, Johann Christian, geboren am 17. April 1684, Georg Ernst, geboren am 1. März 1686, und Johann Sigismund, geboren am 13. Juni 1692, starben in der Jugend; der erste am Beginn seines 7. Lebensjahres, am 6. Mai 1670, der zweite schon nach wenigen Monaten, am 15. August 1686, und der dritte im Beginn seines 15. Lebensjahres zu Dresden, wohin ihn die Eltern zur Heilung von einer abzehrenden Gliederkrankheit gebracht hatten, am 29. Juni 1706. Der drittälteste, Gottlieb Ferdinand, geboren am 14. August 1687, nahm auf der großen Reise, die er der Sitte gemäß nach vollbrachter Schulzeit antrat, c. 1705 in Slandern unter dem Prinzen von Nassau Kriegsdienste, trat dann auf Wunsch des Vaters in die kaiserliche Armee über, in das zur Wiedereroberung Spaniens für Carlos III. gesandte Regiment des General-Seld-Wachtmeisters Freiherrn v. Toldo und starb kurz vor dem Abmarsch der kaiserlichen Truppen aus Spanien²⁾ an dem Rückfall eines hitzigen Siebers zu Carva bei Tarragona in Katalonien am 22. November 1712, im „Campement Cervera“ „nach vorher geschehener Christlicher Vorbereitung“, wie seine Brüder in den von ihnen im Druck herausgegebenen Trauerliedern hervorhoben³⁾. Die sterblichen Gebeine des Gottlieb Ferdinand von Giesche wurden dann am 24. November zu Wallis der Erde anvertraut. Ein schmerzlicher Preis, den der Vater für den im selben Frühjahr erworbenen Adel seinem Kaiser zahlte! So überlebten Georg von Giesche nur noch zwei Söhne, Georg Christian, der am 25. Mai 1695, und Friedrich Wilhelm, der am 26. Dezember 1696 geboren war.

Allein auch der vorletzte männliche Sprosse sollte bald in ein frühes Grab sinken. Georg Christian starb bereits am 9. März 1723 unvermählt im blühenden Alter von 28 Jahren.

So blieb nur noch Friedrich Wilhelm von Giesche von den sechs Söhnen des Georg von Giesche übrig.

¹⁾ Cop. coaev. i. Testamentsbuch von 1729, Nr. 46, fol. 40—41, im königl. Staatsarchiv zu Breslau, Breslauer Testamente. ²⁾ Nach Sinapius a. a. O. II, 641.

³⁾ Diese, sowie noch 2 andere von Freunden der Familie veröffentlichte Trauerlieder auf den Tod des G. S. von Giesche befinden sich in der Breslauer Stadtbibliothek, Genealogie von Giesche.

Friedrich Wilhelm von Giesche.

Wie wir nicht wissen, ob der Vater die in seinem Testament in Aussicht gestellte Instruktion für die Geschäftsführung seines Galmeihandels wirklich abgefaßt und hinterlassen hat, so bleiben wir auch über den Inhalt des Erbvergleichs wegen des Nachlasses der Mutter im unklaren, den die vier überlebenden Kinder nach dem Tode der Mutter am 31. März 1730 unter sich errichteten. Soviel scheint jedoch sicher, daß der Vergleich den Zweck hatte, das in dem erwähnten Galmeihandel steckende Vermögen zusammenzuhalten. Das dem Vater erteilte Privilegium war am 16. Februar 1723 auf weitere zehn Jahre verlängert worden. Erst 1738 erhielt Friedrich Wilhelm seine Abstattung in Gestalt des Ringhauses, das ihm seine Schwestern nach der väterlichen Festsetzung mit 10000 Reichstaler anrechneten. Er kompensierte dies mit den Anforderungen, die er zur Zeit des erwähnten Erbvergleichs an die Erbmasse, „teils wegen seines noch rückständigen väterlichen und mütterlichen, auch brüderlichen Erbanteils, teils wegen des ihm aus dem gleichwohl mit seinen Geschwistern noch weiter gemeinschaftlich fortcontinuirenden Galmei-Negotio und sonst zugewachsenen Emolumenti und kompetierenden Gerechtigkeiten“ zu machen hatte, während die Geschwister auf alles Anrecht an dem Hause verzichteten. Wenn wir diese am 19. März 1738 abgeschlossene Auseinandersetzung richtig verstehen, so geht daraus hervor, daß jedes der die Mutter überlebenden vier Kinder 10000 Reichstaler als Abstattung zu erhalten hatte, und daß das übrige von den Erben hinterlassene Vermögen auch jetzt noch wie bisher gemeinschaftlich in dem Galmeigeschäft angelegt blieb.

Friedrich Wilhelm blieb der Leiter des Geschäfts und behielt dessen Betrieb in seinem Hause Ring 20.

Ein tragisches Geschick sollte auch bald den letzten der sechs Söhne Georgs v. Giesche dahintraffen. Im Frühjahr 1754 tat Friedrich Wilhelm von Giesche, der, unvermählt, einsam für sich lebte, einen unglücklichen Fall, der ihn auf ein siebenmonatliches Krankenlager warf. Heftige Brustschmerzen quälten ihn; es gesellte sich Sieber hinzu und schließlich erfolgte noch ein Schlagfluß. Er fühlte sein Ende nahen und daß es Zeit war, sein Haus zu bestellen. Am 7. Oktober in der Frühe setzte er sein Testament auf; er war aber bereits so schwach, daß er es nicht mehr selbst unterschreiben und bestiegeln konnte. Schleunigst ließ er nach der Ober-Amts-Regierung, der damaligen Gerichtsbehörde, schicken. Zwischen 8 und 9 Uhr trafen bereits ein Ober-Amtsrat und ein Referendar in seinem Hause auf dem Ringe ein. Sie fanden den Kranken, wie ihr Bericht lautete, zwar bettlägerig und sehr schwach, jedoch bei vollkommenem Verstande. Er händigte ihnen sein Testament mit der Erklärung aus, daß dieses seine letzte Willensmeinung sei. Noch am selben Tage, nachmittags kurz vor drei Uhr, war Friedrich Wilhelm von Giesche „sanft und seelig in derjenigen Seelen-Stille, welcher Er jederzeit besonders ergeben gewesen, verschieden und seine tugend-volle Wallfarth des Lebens mit 57 Jahren, 9 Monathen und 13 Tagen vollendet“.

Der sterblichen Hülle des Verbliebenen wurde am 9. Oktober mit all dem Pompe, in dem die vornehmen Familien jener Zeit ihre Ehre suchten, eine „hochadliche Beerdigung“ in der Elisabethkirche zu teil. Eine Trauer-Kantate, welche extra auf ihn verfaßt und durch Druck veröffentlicht wurde¹⁾, wurde bei der Trauerfeierlichkeit „gemusiciret“, ebenso wurde eine ausführliche Trauerkundgebung auf ihn gedruckt.

1) „In wahrem Glauben an seinen Göttlichen Erlöser zu leben und durch unermüdete Bestrebung in der geistlichen Ritterschafft die unverwelckliche Ehren-Crone zu erhalten, hat auch bis in die Sterbens-Stunde bey gelassner Uebergabung in den allerheiligsten Willen eines allein weisen Gottes sich beflissen erwiesen der Hochwohlgebohrne Ritter und Herr, Herr Sriedrich Wilhelm von Gische, welcher nach einem vor 7 Monathen unglücklich geschehenen Falle, und daher entstandnen heftigen Brust-Schmerzen, hierauf zugeschlagenem Sieber nebst endlich erfolgtem Schlag-Fluß den 7. Octobr. dieses 1754ten Jahres Nachmittags 3viertel auf drey Uhr sanft und seelig in derjenigen Seelen-Stille, welcher Er jederzeit besonders ergeben gewesen, verschieden und Seine Tugend-volle Wallfarth des Lebens mit 57 Jahren, 9 Monathen und 13 Tagen vollendet.

„Er genießet nun der aufgenommenen Seelen nach diejenige seelige Vollkommenheit, und Befriedigung, der Er hier schon nachgegangen, und siehet Den von Angesicht, dessen allerheiligster Leib und theur-vergoßnes Blut auf Seinem Kranken-Lager vor der Auflösung Ihn kräftig gestärcket und erquicket; Auch erwartet der den 9ten darauf bey vornehmer Begleitung des Abends seiner Gruft und Ruh-Kammer in dieser Haupt-Kirchen zu St. Elisabeth anvertraute Körper den Tag, an welchen Ihn der Heyland aus seiner Verwesung mit der Seelen vereiniget, der ewigen Klarheit theilhaftig machen und in die Schaar der Auserwehltten aufnehmen wird.

„Wie nun der Nahme und das rühmliche Angedenken dieses letzten Zweiges Seines alten berühmten Hoch-Adligen Geschlechtes bey allen Redlichen allhier, welche unsern Wohlseeligen Herrn von Gische im Leben gekennet und Zeugen des tugend-vollen Wandels gewesen, dessen Er sich bey einer Ihm so angenehmen Einsamkeit bis an seinen Tod beflissen, unvergeßlich bleibt, so wird dieses um desto mehr vom Seinem sämtlichen Vornehmen Hause, besonders von einer noch lebenden, von Ihm so sehr geliebten und durch seinen unvermutheten Todes-Sall höchstbetrübten Hoch-Adlichen Frau Schwester, Herren Schwäger, Hoch-Adliche Herren und Frauen Vettern und sämtlichen Hoch-Adlichen An- und Abwesenden Anverwandten geschehen; welche der Allerhöchste mit reichster Trostes-Empfindung aufrichten und Sie mit allem dem Seegen, mit welchem er Sie allerseits bisher recht väterlich angesehen hat, bei langem Leben überschütten und fernerhin dergleichen schmerzlich fallende Absterben von ihren blühenden Häusern gnädig abwenden wolle.

„Hochadlicher, den wir anitz versencken,
 Dein Leben und Dein Tod heißt uns an dis gedencken,
 Wie suchtest Du trotz vielerley Beschwerden,
 Und allem Unbestand auf dieser Erden
 In Deiner Einsamkeit die wahre Ruh.
 Man preiset Deinen treuen Sinn
 Und patriotisches Gemütthe.
 Du stammtest von redlichem Geblütthe,
 Das hier in dieser Stadt
 Ein Denckmahl voller Ehren hat.
 Nicht Wollust, Geiz noch Ehrsucht reizten Dich,
 Du warst ein wahrer Christ und Menschen-Freund.
 Izt ruhest Du, und hast höchseelig überwunden,
 Ja was Dich oft des Höchsten Wort gelehrt,
 Das Du begierig angehört,
 In Deinem letzten Kampf empfunden.

Prange nun siegend in glänzender Krone,
 Welche Dein Iesus nach Streiten Dir reicht.
 Schmecke nach Schmerzen die Freuden im Himmel,
 Ruhe befreyet vom Erden-Getümmel
 Da, wo Dich die Liebe mit Thränen versenckt.

An seinem Grabe standen als seine nächsten Anverwandten und voraussetzlichen Erben seine einzige noch übrig gebliebene Schwester Christiane Eleonore von Pogrell, geb. von Giesche, mit ihrem Gatten Georg Wilhelm von Pogrell, sein Schwesterkind Maria Wilhelmine Elisabeth von Teichmann, geb. von Siebelegg, mit ihrem Gatten Christian Friedrich von Teichmann und seine Nichten aus der von Wildensteinschen Linie: Johanna Gottliebe Amalie von Walthher mit ihrem Gatten Georg Adolf von Walthher und Croneck, Marianne Charlotte von Kessel mit ihrem Gatten Johann Sigismund von Kessel und Christiana Juliana SridERICA von Kölichen mit ihrem Gatten zweiter Ehe Ernst Sriedrich von Kölichen; letzterer zugleich in seiner Eigenschaft als gerichtlich bestellter Kurator des einen Enkels Georgs von Giesche, Georg Serdinand August von Wildenstein, den ein unseliges Verhängnis in Geistesnacht gestürzt hatte¹⁾. Der andere Enkel Georgs von Giesche, Sriedrich Wilhelm Leopold von Pogrell, wurde durch seine obengenannten Eltern vertreten.

Bereits am nächsten Tage nach der Bestattung baten sie als „nächste Anverwandten“ die Oberamtsregierung um Veröffentlichung des Testaments und beauftragten gleichzeitig mit ihrer gerichtlichen Vertretung einen Advokaten unter eigenhändiger Unterschrift und Beidrückung ihrer Siegel²⁾.

Am 11. Oktober geschah die Testamentseröffnung und am 14. wurde den Interessenten eine Abschrift vom Testament gegeben³⁾.

Das Testament lautete aber folgendermaßen:

„Im Namen der Allerheiligsten Dreieinigkeit, Amen!

„Habe ich, SridERICUS Wilhelm von Giesche, mein Testament und letzten Willen bey zwar kränklichem Leibe, jedoch, bey Gottlob annoch guter Vernunft, „folgendermaßen wohlbedächtig fertigen lassen:

„Vor allen Dingen empfehle ich meine durch das Blut Christi theuer erkaufte „Seele diesem Ihrem Heilande und Erlöser in seine Gnaden-Hände, den Leib aber „dem Schoß der Erden, darin er in christlichem Gebrauch bestattet werden soll. Was „mein Zeitliches mir von Gott verliehenes Vermögen anbelangt, darin setze ich zu „wahren und alleinigen Erben ein: Tit: Frau Christiana Eleonore von Pogarell „geb. von Gischin, Maria Wilhelmine Elisabeth von Teichmann gebohrne von Sibleck „und Johanna Amalia Gottlieba von Walthher dergestalt und also, daß diese ge- „nannten Drey, wenn zuförderst gleich gedachte Johanna Amalia Gottlieba von „Walthher Sechstaufend Rthl., so ich hiermit praelegire, voraus bekommen, alle das „meinige, es bestehe worin es wolle, haben, erben, behalten und freundschaftlich „unter sich teilen sollen. Serner will und verordne ich hiermit, daß mein Haus nicht

¹⁾ Weiteres darüber s. u. S. 20.

²⁾ Vgl. die gegenüberstehende Abbildung.

³⁾ Das Or.-Testament und die Akten hierüber befinden sich im Bresl. Staatsarchive Rep. 222 Acc. 19/03 sub Test. v. Giesche.

seine Mühe gebühret, ihm richtig zu bezahlen, und ihn allerdings ohne einige Ausnahme, überall Schadlos zu halten, bey Verpfändung jessigen und künftigen Haabe und Güter, so viel deren hierzu vonnöthen. Dessen zu Urkund habe

diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit Mittschafft bekräftiget. So geschehen

10. Oct. 1754



Christiana Louisa von Bognall

Barbara von Bischof

George Schirholz von Bognall

als Ehrl. Curator

Wilhelmus Kisebath von Truchsen
geb. von Virebaldy

Christian Friedrich von Truchsen
als Ehrl. Curator.

Jasare Gottlieb Amalia von Wolff

geb. von ...
George ... von Walthere & Conect
als Ehrl. Curator

Maximna Geolte de Rey de

geb. von ...

als Ehrl. Curator.

Christiane Juliane ...
geb. von ...

als Ehrl. Curator.

ingl. als gerichtl. Constibler Curator
von ...

Mathematische ...
H. August Ferdinand von ...



„eher denn nach Verlauf eines Jahres, von meinem Tode an gerechnet, verkauft
 „und daß meine dermaligen Miethleute dieses Jahr die Wohnung umsonst genießen
 „sollen. Meinem Galmen-factor Namens Glasz vermache ich zu einem Andenken
 „Vierhundert Rthl.; der Barbara Elisabeth Haynin Vierzig Rthl.; und meiner
 „Krankenwärterin, meinem Bedienten, Kutscher und Hausknechte jedem zehn Rthl.
 „Hiermit schließe im Nahmen Gottes mein Testament und letzten Willen und bitte
 „Eine Hochpreisliche Ober-Amts-Regierung darüber festen Schutz zu halten, und solches,
 „wo nicht als ein Testament, dennoch als eine unter meinen Freunden gemachte Ver-
 „ordnung gelten zu lassen.

„Zu Urkund habe solches, den Verfertiger dieses Adv. Wandel in meiner
 „Gegenwart, weil ich Schwachheit halber nicht füglich schreiben können, vor mich
 „wohl wissentlich unterschreiben und mit meinem Petschaft besiegeln lassen.

„So geschehen, Breslau, den 7. Oktober 1754.

Friedrich Wilhelm von Giese“.



Die Kunde vom Inhalt des Testaments wird bei manchem eine höchst unangenehme Überraschung hervorgerufen haben: erstens die Bevorzugung seiner Nichte Johanna Amalia Gottlieba geb. von Wildenstein verehel. von Walthher, welche 6000 Taler im voraus haben, und dann mit den andern zwei Miterbinnen zu gleichen Teilen erben sollte, und zweitens, daß ihre Geschwister von der Erbschaft schlechtthin ausgeschlossen waren. Es kam darüber zwischen den Wildensteinschen Schwestern zu erregten Auseinandersetzungen. Man drohte mit Anfechtung des Testaments, bis der Vater, Johann Christoph von Wildenstein, sich ins Mittel legte und seine älteste Tochter zur Nachgiebigkeit zu bereden wußte. Am 16. Oktober einigten sich nun die Schwestern und ihre Ehemänner. Die 6000 Reichstaler behielt sich Joh. Gottliebe Amalia von Walthher zwar vor, aber an dem andern dritten Teil der Erbmasse, welcher ihr auch von Friedrich Wilhelm von Giese zugeschrieben worden war, ließ sie „aus wahrer schwesterlicher Liebe“ zu gleichen Teilen ihre Geschwister miterben. Außerdem bedang sie sich aus, womit ihre Schwestern nur einverstanden sein konnten, daß, falls ihr Bruder Georg August Serdinand von Wildenstein in Geisteskrankheit verbleiben und auch sein Sohn ohne Erben sterben sollte, daß alsdann sein Erbanteil an sie und ihre Schwestern bzw. Erben zurückfallen müsse. Es war dies für den Fall wichtig, daß die Ehefrau des Bruders Johanna Sophia geb. v. Schimonsky oder deren Verwandtschaft an die Erbschaft Ansprüche machten, was auch wirklich später geschehen ist und nur auf Grund dieses Vorbehalts zurückgewiesen werden konnte.

So war die Einigkeit zwischen den Geschwistern wieder hergestellt. Den Kontrakt unterzeichneten die Frauen und ihre Männer, Ernst Friedrich von Kölichen außerdem als Kurator des geisteskranken Bruders. Als Zeugen unterzeichneten und unterschrieben ferner ihr Vater Johann Christoph von Wildenstein, dann Georg Wilhelm von Pogrell, Christian Friedrich von Teichmann, der Verleger der Schlesiſchen Zeitung Joh. Jakob Korn und der Galmeifaktor Joh. Lukas Glaß¹⁾.

Übrigens hatte das Testament nur über das Privatvermögen des Erblassers verfügt; das in dem Galmeiunternehmen stekende Gesamtvermögen der Familie blieb davon unberührt und Friedrich Wilhelm von Giesche's Anteil daran vererbte sich in entsprechendem Verhältnis an alle beteiligten Mitglieder.

6. Die Töchter des Georg von Giesche und deren Nachkommenschaft.

a) Die v. Teichmannsche Linie.

Das älteste Kind aus der Ehe des Georg von Giesche mit Anna Maria Schmiedin war Susanna Elisabeth, getauft am 17. Mai 1682 zu Breslau bei St. Elisabeth. Noch bei Lebzeiten des Vaters verheiratete sie sich am 17. November 1707, also im 26. Lebensjahr, mit Johann Matthias von Siebelegg.

Johann Matthias von Siebelegg entstammte einem im Elsaß angefahrenen altadligen Geschlecht, dessen Stammsitz Reiffenau war. Gleich seinen Vorfahren trat er in kaiserliche Kriegsdienste. 1707 finden wir ihn bei seiner Vermählung mit Susanna Elisabeth Giesche als Ingenieur-Leutnant und Sahnrich bei der Roten Kompagnie in den Diensten der Stadt Breslau; ebenso wird er noch 1711 Dezember 13 bei der Taufe seines Sohnes Joh. Georg Moriz im Taufbuch der Elisabethkirche als „Ingenieur und Leutnant von hiesiger Garnison“ verzeichnet. Durch Gnadenakt vom 7. April 1725 wurde er von Kaiser Karl VI. „in Ansehung seiner dem durchlauchtigsten Erzhaus von Österreich alleruntertänigst geleisteten Kriegsdienste samt allen seinen ehelichen Leibeserben und derselben Erbeserben männlichen und weiblichen Geschlechts in den Ritterstand gesetzt, gewürdiget und erhoben“²⁾. Er erwarb dann in Schlesien die Rittergüter Märzdorf (verkauft wieder 1721) und Ulbersdorf, Kreis Wartenberg (erkauft 1722) und wurde Assessor des Landgerichts der freien Standesherrschaft Polnisch-Wartenberg, als welcher er 1746 starb. Seiner Ehe mit Susanna Elisabeth von Giesche entsprossen, soviel zu ermitteln war, 3 Kinder; 2 Söhne, Johann Georg Moriz, getauft 13. Dezember 1711, und Johann Karl Matthias³⁾, sowie eine Tochter, Marianna Wilhelmina Elisabeth, geb. 12. Juni 1721, verheiratet

¹⁾ Der Vertrag ist nur in einer späteren Abschrift erhalten im Archiv der Bergwerks-Gesellschaft Georg von Giesche's Erben. Nachlaß v. Walther, Bd. 6, fol. 1.

²⁾ Bresl. Staatsarchiv, Standeserhöhungen.

³⁾ Hiernach sind die Angaben bei Siebmacher, Wappenbuch, Der abgestorbene Adel der Provinz Pr. Schlesien ed. Blazek, II, 124 zu berichtigen.

am 15. Juni 1740 mit Christian Ferdinand von Teichmann und Logischen, gestorben 8. Juni 1759 zu Öls. Beide Söhne müssen jedoch jung verstorben und damit der Mannesstamm des schlesischen Zweiges der Ritter von Siebelegg erloschen sein, denn als Susanna Elisabeth von Siebelegg, geb. von Giesche, zu Ulbersdorf am 26. Februar 1742 ihr Testament aufsetzte, bestimmte sie, daß ihre einzige Tochter Marjana Wilhelmine Elisabeth v. Teichmann, geb. v. Siebelegg, von ihrem Vermögen 2000 Taler voraushaben sollte. Ihr übriges Vermögen aber soll „mein geliebtester Eheherr“, solange er sich nicht verheiratet, zu seiner Disposition behalten. Wäsche und Silber sollen sie miteinander teilen. Das frühere Testament, welches auf dem Rathause in Breslau lag, solle für null und nichtig angesehen werden. „Alle Repartitionen soll meine geliebteste Tochter Marianna Elis. v. T. geb. v. S. selbst haben oder Commission geben vor sich und zu ihrem Nutzen. Meinem Herrn aber 10% davon vor seine Bemühung und daß er das Werk hilft treiben (dies bezieht sich unzweifelhaft auf den Galmeihandel). Den Armen 100 Thl. nach Medzibor (Mittelwalde, Kr. Wartenberg) alle Jahre die Interessen davon zu geben bis zur Erbauung eines Spitals. Meinen übrigen Bedienten, die um mich sein bis zu meinem seligen Tode, die sollen alle gekleidet werden. Der Kirche zu Medzibor 15 Thl. schles. Daß solches mein letzter Wille“ etc. Als erbetener Kurator bei der Festsetzung des Testaments fungierte Georg Wilhelm von Pogrell. Bald darauf, am 1. März, starb zu Medzibor die älteste Tochter des Georg v. Giesche; am 11. Mai 1742 wurde auf Antrag des Breslauer Bürgers und Handelsmannes Joh. Jakob Körn, des Begründers der Schlesischen Zeitung, ihr Testament zu Breslau eröffnet¹⁾. Ihr Gatte überlebte sie nur um wenige Jahre. Am 21. Juli 1745 machte er zu Breslau sein Testament. Seine Universalerin war seine „geliebteste einzige Tochter, dermalen Frau Elisabeth Wilhelmine v. Teichmann geb. v. Siebelegg und zwar solchergestalt, daß sie sowohl mein eigentümlich Gut Ulbersdorf als auch mein fahrend sämtliches Vermögen, nichts davon ausgenommen, haben, erben und darüber vermöge zwischen ihr und ihrem Gemahl d. d. Ulbersdorf den 15. Juni 1740 geschlossenen Eheveredung, auch mütterlichen sub dato den 26. Februar 1742 errichteten Testaments ihre freie Disposition haben und behalten und mich hiesigem Brauche nach christlich und ehrlich, jedoch stille zur Ruhe bringen lassen solle.“ Außerdem setzte er verschiedene Legate wie an seine Schwester Margarethe Barbara Hildebrandin geb. v. Siebelegg etc. aus. Publiziert wurde sein Testament am 5. Januar 1746²⁾.

Die Nachkommen der Marianna Wilhelmine Elisabeth geb. von Siebelegg (geb. 12. Juni 1721, gest. 8. Juni 1759), Enkelin des Georg von Giesche, und des Christian Friedrich v. Teichmann u. Logischen (geb. 6. Mai 1710, gest. 5. Okt. 1781) bilden den ersten der drei Stämme, in welche die Gesellschafter der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben sich teilten, und derselbe wurde fortan kurzweg der Teichmannsche genannt. In dem Erneuerungs-

¹⁾ Bresl. Staatsarchiv Bresl. Testamentsbuch Nr. 58, fol. 268 ff.

²⁾ Bresl. Staatsarchiv Bresl. Testamentsbuch Nr. 61, fol. 3b ff.

privileg von 1762 vertritt Christian Sriedrich v. Teichmann „für sich und im Namen seiner sämtlichen Kinder“ den Teichmannschen Stamm. In dem Erneuerungsprivileg von 1782 werden als Vertreter der v. Teichmannschen Familie namentlich aufgeführt: Karl Sriedrich v. Teichmann, Wilhelm v. Teichmann, Johann Sylvius v. Teichmann, Karoline Wilhelmine v. Prittwiß geb. v. Teichmann, Johanna Sriederike v. Srankenbergh geb. v. Teichmann, Juliane v. Weger geb. v. Teichmann, Helene Wilhelmine v. Korkwiß geb. v. Teichmann und Wilhelmine Gottliebe v. Göß geb. v. Teichmann. Im Jahre 1811 werden bei Einreichung der Mutungsbriege als Interessenten der v. Teichmannschen Linie bei der v. Giescheschen Galmeigewerkschaft aufgeführt: Karl Wilhelm v. Teichmann auf Kraschen, Rittmeister v. d. Armee; Wilhelm v. Teichmann zu Wartenberg, Landrat; Sylvius v. Teichmann, Minderstandesherr auf Srenhan; der verstorbenen Landrätin v. Srankenbergh geb. v. Teichmann Nachkommen Ernst v. Srankenbergh auf Bischofshof und Sylvius v. Srankenbergh, Landrat auf Nieder-Weidnikowe; Adolf v. Srankenbergh auf Gorkowe, Rittmeister; Charlotte v. Srankenbergh zu Wartenberg, Beate v. Loos geb. v. Srankenbergh zu Wartenberg; die Kinder des verstorbenen W. v. Srankenbergh auf Otto-Langendorf Robert, Pauline, Albert; Elisabeth v. Prittwiß geb. v. Teichmann auf Lankau; der verstorbenen v. Südnener geb. v. Teichmann Sohn Leutnant Wilhelm v. Südnener zu Breslau; der verstorbenen Generalin v. Weger geb. v. Teichmann Nachkommen Rittmeister v. Weger auf Schmefeldorf; der verstorbenen Gottliebe v. Göß geb. v. Teichmann Nachkomme Oberlandesgerichtsrätin v. Blankensee geb. v. Göß in Brieg¹⁾.

Der Grundstock der v. Teichmannschen Familienanteile verblieb bei den Trägern des Namens. Infolge Heirat kamen hinein und sind dann teilweise wieder ausgeschieden die Familien v. Prittwiß u. Gaffron, v. Srankenbergh u. Proschlik, v. Moß, Pförtner v. d. Hölle, v. Richtshofen, v. Paczenski u. Tenczin, Srhr. v. Stosch, v. Siegroth, von Rosenberg-Lipinsky, v. Lojewsky, von Thümen, v. Hendebrand u. der Lasa, v. Hahn, Graf Carmer, Freiherr v. Seherr-Thoß, v. Sranzius u. a.

Durch Ankauf von Anteilen, nachfolgende Vererbung oder Schenkung wurden Mitglieder des v. Teichmannschen Stammes die Familien Löbbbecke, Römhild, v. Wallenberg, Schreiber, v. Nicksch, v. Johnston, v. Lieres u. Wilkau, Moriz-Eichborn, Schmiedel, v. Hahn, Brockmann, v. Kramsta, Zwanziger, Kotschote, v. Croufaz, v. Rouy, v. Löbbbecke, v. Petern, Graf Pilati, Freiherr v. Kessel, Schleifer, v. Beoeczn, v. Hendebrand, v. Lüttichau, Graf Pfeil, Beck, v. Kramsta, v. Carnap, Graf Bassewitz, Beil, Kern, Endell u. a.

Das Weitere ergeben die Stammtafeln.

Die derzeitigen Repräsentanten der v. Teichmannschen Linie sind

1. kgl. Kammerherr, Zeremonienmeister, Rittmeister a. D. Casar von Srankenbergh und Proschlik in Breslau.

¹⁾ Bresl. Oberbergamt Sach 837, Vol. III, fol. 87.

2. kgl. Schloßhauptmann, Rittmeister a. D., Majoratsherr Friedrich Graf Carmer auf Rügen, fr. Guhrau.

Repräsentanten-Stellvertreter

3. kgl. Rittmeister a. D., Landesältester Hans Walter von Teichmann und Logischen auf Dombrowka, fr. Oppeln.

b) Die v. Wildensteinsche Linie.

Die zweite Tochter des Georg v. Giesche, Johanna Helena, geb. am 23. Mai 1690, schloß im Todesjahr ihres Vaters, am 23. September 1716, einen Ehebund mit dem kgl. polnischen und kurfürstl. sächsischen Oberstwachmeister Johann Christoph v. Wildenstein.

Derselbe entstammte einem schon seit mehreren Jahrhunderten in Schlesien ansässigen altadligen Geschlechte. Über seine Persönlichkeit war wenig zu ermitteln. Seiner Ehe mit Johanna Eleonora v. Giesche entstammten 4 Kinder. Als ältestes Kind wurde am 30. Mai 1717 in der Elisabethkirche zu Breslau eine Tochter auf die Namen Johanna Gottliebe Amalia getauft, ihr folgten als Geschwister Georg August Serdinand (geb. ca. 1719), Marianna Charlotte Elisabeth (geb. 1720 Okt. 8, get. 1720 Okt. 28 in der Elisabethkirche) und Christiane Juliana Friederike (get. 1723 April 14 in der Elisabethkirche). „In Ansehung seines altadeligen Geschlechts und derer von seinen Vor- und Eltern dem Publico geleisteten guten Dienste“ erhob ihn d. d. Graz 15. Juli 1728 Kaiser Karl VI. in den böhmischen Ritterstand¹⁾, 1731 trat ihm seine Gattin das von ihr gekaufte Rittergut Rackelsdorf, fr. Militisch um 8100 Taler ab, welches er im nächsten Jahre, am 4. Juli 1732, als „Erbherr des Gutes und Ritterstz Rackelsdorf und Kamolowe, Seiner kgl. Maj. in Polen Obrist-Wachtmeister“, auf 3 Jahre vermietete²⁾. 1743 erwarb sein Sohn Georg August Serdinand v. Wildenstein Rackelsdorf für 8000 Taler³⁾, um es dann 1756 für 5526 Taler an Hans Siegmund v. Thierbach zu veräußern. 1752 finden wir Johann Christoph nach den schlesischen Vasallentabellen⁴⁾ als Gräflich Malzanschen Regierungs-Rat in Militisch, während sein Sohn Georg August Serdinand, 32 Jahr alt, als auf Rackelsdorf angeessen aufgeführt wird. 1745 Ende Juni vermählte sich Georg Aug. Serd. v. Wildenstein mit Joh. Sophia v. Schimonsky (geb. 1724)⁵⁾, die bereits am 18. Aug. 1758 starb, während er selbst ihr 1764 im Tode nachfolgte⁶⁾. Am 24. Dez. 1745 verkaufte sie ihrem geliebtesten Ehegemahl um 10 Reichstaler alle ihre Nistelgerade⁷⁾ und 4 Tage später legte sie ihr

¹⁾ Publiziert durch d. kgl. O. N. Reg. zu Breslau v. 18. Mai 1729 i. Bresl. Staatsarchiv, Standeserhöhungen; vgl. auch Blazek, der abgestorbene Adel in Pr. Schlesien II, 143.

²⁾ Orig. mit Unterschrift und Siegel in den Ortsakten Rackelsdorf im Bresl. Staatsarchiv.

³⁾ Bresl. Staatsarchiv Sth. Militisch III. 3 R, 1030.

⁴⁾ Bresl. Staatsarchiv A. 34a, fol. 86.

⁵⁾ Eheberedung d. d. Schreibersdorf 25. VI. 1745, bestätigt 30. VII. 1745, Bresl. Staatsarchiv Sth. Militisch III. 3 R, 1155.

⁶⁾ Vgl. Blazek a. a. O. II, 143.

⁷⁾ Bresl. Staatsarchiv Sth. Militisch III. 3 T, 6.

versiegeltes Testament bei der standesherrlichen Regierung zu Militisch nieder¹⁾). Nach dem Erneuerungsprivileg von 1782 ist sein Erbe sein einziger Sohn gewesen Johann August Serdinand v. Wildenstein (geb. 1758).

Georg v. Giesche hatte aus seiner zahlreichen Nachkommenschaft neben mehreren Enkelinnen nur zweier Enkel sich zu erfreuen gehabt. Als dann 1754 die Anverwandten trauernd die Bahre des letzten Trägers des zu Ehre und Ansehen gekommenen Namens v. Giesche, Friedrich Wilhelm v. Giesche, umstanden, fehlte bereits der eine Enkel Georg August Serdinand v. Wildenstein, der, wie später einmal gelegentlich angedeutet wird, infolge einer Familientragödie im Hause seiner Verwandten v. Kessel gemütskrank geworden war und deshalb unter Kuratel hatte gestellt werden müssen. Auf seinen einzigen Sohn aus seiner Ehe mit Johanna Sophia v. Schimonsky, Johann August Serdinand v. Wildenstein, vererbte sich diese entsetzliche Krankheit, die sich besonders in Wahnvorstellungen, in Verfolgungswahnsinn äußerte. Der Unglückliche bedurfte fortgesetzter Beaufsichtigung und sorgsamster Wartung auch in der einfachsten Körperpflege. Seine gerichtlichen Kuratoren waren seine Verwandten v. Koelichen, v. Kessel und v. Thierbach. Als er dann von Liegnitz nach Militisch in sein vom Vater ererbtes Haus gebracht wurde, beanspruchte der Standesherr von Militisch Graf Malzan unter Berufung auf sein Recht als oberster Vormund, den Pfleger für den Geisteskranken zu bestimmen, während die Schwestern seines Vaters erklärten, daß ihnen die Vormundschaft und damit auch die Verwaltung des nicht unerheblichen Vermögens gebührte. Es entspann sich darüber 1774 ein erregter Briefwechsel. Marianne Charlotte v. Kessel wollte gern ihren Neffen in ihre unmittelbare Obhut nehmen und sie berief sich (Schr. d. d. Seftenberg 6. Juni 1774 an Graf Malzan) besonders darauf, daß sie auch ihren Bruder bei seiner traurigen Verfassung geraume Jahre mit Unterhalt, Pflege und sonst versorgt habe, sodaß ihr seliger Vater deswegen nicht nur vollkommen zufrieden gewesen, sondern auch ihr eigenes Gewissen ihr darüber das beste Zeugnis gebe. Über dem leiblichen Wohle ihres Neffen vergaßen die Damen nicht die Sorge, daß die Verwaltung seines Vermögens in sichere Hände gelegt würde. Wenigstens nimmt der Standesherr das als Hauptbeweggrund an und versichert, daß diese Besorgnis unbegründet sei. Später hören wir, daß der Geisteskranke bei seiner Tante, der Obristin von Achard, in Pflege war, die Verwaltung des Vermögens jedoch den Verwandten trotz aller Vorstellungen nicht eingeräumt wurde. Man muß gestehen, daß Graf Malzan für das Wohl seines Schutzbefohlenen sorgte. Er bestimmte 1771 z. B., daß denselben ein eigener Diener Tag und Nacht nicht verlasse, zumal „bei dessen incorrigiblen Unsauberkeit“; die engere Einsperrung sei solange als möglich zu vermeiden, auch dürfe er keineswegs hart oder wohl gar durch Schläge in Surcht gehalten werden. Zwangsmittel dürften erst dann angewendet werden, wenn dessen eigene oder anderer Personen Sicherheit, Gesundheit und Leben gefährdet wäre. Der Unglückliche dürfe nicht weggebracht werden, sondern solle in seinem Hause verbleiben, schon damit der Pfleger der amtlichen Be-

¹⁾ Bresl. Staatsarchiv Stb. Militisch III. 3 T, 6.

aufsichtigung unterworfen bliebe. „Dessen Vermögensumstände betragen laut Abschluß eingereichter Kuratelrechnung mit Termin Joh. Bapt. 1776 an zinsbar ausstehenden Kapitalien 17 108 Sl. rhein. 1 Sgr. 8 Pf. und werden mit Schluß dieses Jahres auf 1000 Sl. rhein. vermehrt werden können. Curandus verzehret solcher Gestalt nach gegenwärtiger Ausgabe noch nicht seine Interessen und die Gallmey-Revenue bleibt ganz ohnangetastet. Es würde also unbillig, ja unverantwortlich sein, wenn man denselben zu seiner guten und vollkommenen Verpflegung, so das Einzige ist, was derselbe von seinem Vermögen zu genießen hat, es an etwas zu einiger Ergöcklichkeit oder auch nur Beruhigung ermangeln lassen wollte“ (Antwort des Grafen Malzan vom 5. April 1777).

Noch volle drei Jahrzehnte vegetierte August Serdinand v. Wildenstein, bis ihn endlich am 3. September 1808 zu Militisch der Tod aus dem Dasein nahm.

Um die bedeutende Erbschaft im Betrage von 26 000 Taler sollten sich viele langwierige und kostspielige Prozesse entspinnen.

Als Erben traten zunächst die drei Schwestern geb. v. Wildenstein mit ihren Nachkommen Johanna Amalie Gottliebe v. Waltherr und Croneck, Marianne Elisabeth Charlotte von Kessel und Christiane Juliane Friederike verw. v. Koelichen verheh. d'Alchard auf, und sie mochten sich im Hinblick auf ihr gutes unanfechtbares Erbrecht der frohen Hoffnung hingeben, daß die Erbschaftsregulierung bald zu ihren Gunsten erledigt sein würde. Sie täuschten sich jedoch. Es meldeten sich zur Erbschaft die Erben der Mutter des Aug. Serd. v. Wildenstein, Johanna Sophia geb. v. Schimonsky. Es kam zum Prozesse und durch gerichtliche Erkenntnisse wurden letztere zunächst von demjenigen Anteil an dem Nachlaß ausgeschlossen, welcher aus der v. Giesche'schen Erbschaft auf Grund des Vergleichs vom 16. Okt. 1754¹⁾ an den Vater des Erblassers gelangt war. Weitere Schwierigkeiten und Streitigkeiten kamen dann daher, weil die Erbschaftsmasse hauptsächlich durch die ihr zugeflossenen Bergwerksrevenueu bedeutend geworden war. Es kam also zu einer Deklaration darüber: 1. Ob die zur Masse geflossenen Galmeirevenueu als Zinsen und Früchte oder als zu demjenigen Vermögen gehörig zu betrachten seien, wovon die v. Schimonskysche Linie ausgeschlossen worden, oder ob nur diese von den wirklichen baren Anteilen auszuschließen, welches aus dem Nachlaß des Sr. Wilh. v. Giesche zur Wildensteinschen Masse gelangt sei. Das Deklarationsdekret fiel nun dahin aus, daß die beklagte v. Schimonskysche Linie von demjenigen Vermögen, welches infolge des Erbvergleichs an den Vater des Erblassers und die v. Wildensteinsche Pupillenmasse aus dem von Giesche'schen Nachlasse geschlossen ist, auszuschließen und dieselbe daher von den zur Masse geflossenen Galmeirevenueu auszuschließen wären. Da diese auf etliche 20 000 Reichstaler geschätzt wurden, beruhigten sich die von Schimonskyschen Interessenten dabei nicht, sondern gingen bis an die höchste Instanz nach Berlin, indessen ohne Erfolg.

So standen die Sachen zu Anfang des Jahres 1817.

¹⁾ Siehe darüber oben S. 15.

Bedenkt man, in welcher trauriger Vermögenslage die meisten adeligen Familien infolge der Kriege Preußens mit Frankreich und des gänzlich darnieder liegenden Galmei-Geschäfts sich befanden, so finden wir es nur zu gerechtfertigt, wenn z. B. die Mitglieder der v. Waltherschen Linie in helle Verzweiflung über den langsam sich hinschleppenden Gerichtsweg ausbrachen. Der wackere Sigmund v. Walthers u. Croneck, der nicht allein umsichtig die Bergwerksgesellschaft Georg v. Giesche's Erben durch alle Sährnisse hindurchzuführen bemüht war, sondern auch mit Fähigkeit die Rechte der Familie in diesem Prozesse verfocht, schreibt in diesen trüben Tagen an seinen geliebten Bruder Hermann: „Unsere Lage (sc. im Galmeihandel) erfordert wohl Standhaftigkeit und Mut, um nicht zu unterliegen. Unsere v. Wildensteinsche Angelegenheit gehet erbärmlich. Außer unserer, der v. Teichmann und v. Pogrellschen Familie haben sich nun noch mehrere Verwandte in gleichem Gerade gemeldet, die miterben wollen.“

Bruder Hermann war z. Z. auch nicht auf Rosen gebettet. Er hatte nämlich, als die Franzosen vor Stettin rückten, die Bataillonskasse, um sie nicht in die Hände der Seinde fallen zu lassen, mit andern Offizieren geteilt und das Geld dann verwendet. Von seiner Majoratspension, von der er Frau und 5 unerbundene Kinder ernähren mußte, waren ihm diese Gelder allmählich bis auf einen Rest abgezogen worden. Er wurde deshalb in einer Immediat-eingabe an den König vorstellig, daß er dies nur aus der zu erwartenden Erbschaft tilgen könnte und bat gleichzeitig, dem Oberlandesgericht in Schlesiens eine Beschleunigung in der v. Wildensteinschen Nachlasssache, worüber der Prozeß im neunten Jahre bereits schwebte, zu befehlen¹⁾.

Zwischen den beiden streitenden Parteien kam es jedoch am 15. März 1819 zu einem Vergleich. Die 6 Interessenten der v. Schimonshynschen Linie erhielten als Abfindung je 1000 Reichstaler; sämtliche Kosten wurden von der Erbschaftsmasse übernommen. Waren die Erbberechtigten väterlicherseits nun auch diese Sorge los, so entstand doch unter ihnen darüber Streit, ob die Erbschaftsverteilung nach Köpfen, wie die v. Walthersche Linie verlangte, oder nach Stämmen, wie die andern beehrten, vor sich gehen sollte. Die gerichtliche Entscheidung fiel zugunsten der v. Waltherschen Linie aus.

Je mehr sich die Erbschaftsregulierung hinzog, um so mehr Köpfe wurden es durch Zutritt neuer Erbschaftsberechtigten und natürlich auch um so mehr Sinne. Die damit unvermeidlich verbundenen Familienprozesse, Zerwürfnisse und Mißhelligkeiten verzögerten bei dem langsamen Geschäftsgang der Gerichte eine endliche Austragung dieser ganzen leidigen Angelegenheit. Schließlich am 21. Oktober 1827 erfolgte die Ausschüttung der nunmehr 36 405 Reichstaler 19 Silbergroschen 7 $\frac{1}{2}$ Pf. betragenden Erbmasse an die auf eine ungemein stark angeschwollene Anzahl von Köpfen angeschwollenen Interessentengruppen aus der v. Wildensteinschen Linie. Dieselben hier im einzelnen wiederzugeben, würde zu weit führen. Den einen praktischen Zweck haben

¹⁾ Schr. d. d. Berlin 9. März 1817 an seinen Bruder Sigmund i. Archiv v. Georg v. Giesche's Erben, Nachlaß v. Walthers Nr. 7.

die vorliegenden Prozeßakten¹⁾ gehabt, daß für die Stammtafeln eine Sülle von genealogischen Notizen aus ihnen gewonnen werden konnte.

Die älteste Tochter des Joh. Christoph v. Wildenstein und seiner Gattin Johanna Sophia, geb. v. Giesche war Johanna Gottliebe Amalie (get. 30. Mai 1717). Am 24. März 1738 schloß sie mit Zustimmung ihrer Eltern eine Eheveredung mit Georg Adolf v. Waltherr u. Cronneck, Erbherrn auf Coschine, später auf Moislawitz. Sie bekam 1000 Gulden als Ehegut und 2000 Gulden als Paraphernalvermögen (d. h. Sondervermögen) mit²⁾. Sie muß der Liebling von Sriedrich Wilhelm v. Giesche gewesen sein, da er diese Nichte in seinem Testamente vom 7. Oktober 1754 besonders bedachte³⁾. In dem Erneuerungspr. v. J. 1762 wird sie als erste Teilhaberin an der Bergwerks-gesellschaft G. v. Giesche's Erben namentlich aufgeführt. 1771 kaufte sie das Rittergut Kapatschütz i. Kr. Trebnitz für 10400 Reichstaler von Gottfried Benjamin Held von Hagelsheim, welches sie dann 1777 an ihren vierten Sohn Sylvius Christoph Sigismund v. Waltherr u. Cronneck für 9350 Taler weiter verkaufte⁴⁾. Im Erneuerungsprivileg v. 1782 wird sie nicht mehr genannt; sie war am 22. Februar 1780 zu Kapatschütz verstorben. Dafür werden ihre Kinder namentlich genannt, nämlich Sylvius Christoph Sigismund v. W. u. Cr., Johann Georg Wilhelm v. W. u. Cr., Karl Gottfried Serdinand v. W. u. Cr., Ernst Sriedrich Leopold v. W. u. Cr., Joachim Samuel Franz v. W. u. Cr., Vollrad Sigismund (an anderen Orten Ehrenfried) Hermann v. W. u. Cr., Johanna Juliane Charlotte v. W. u. Cr. und Beate Gottliebe Amalie v. Seydlich geb. v. W. u. Cr. In der Samilientabelle des Kreises Trebnitz v. J. 1772 werden ihre 6 Söhne folgendermaßen aufgeführt: Georg 31 Jahr, Capitain bei Lottum; Carl 30 Jahr, Leut. bei Prinz Serdinand; Ernst 27 Jahr, Leutnant bei Steinkeller; Siegmund 24 Jahr, Leutnant bei Gablenz; Samuel 22 Jahr, Leutnant bei Alt-Stutterheim; Hermann 20 Jahr, Junker bei Lottum⁵⁾. In der Samilientabelle von 1777 finden wir unter den possessionierten Vasallen Sylvius Christian Sigismund v. W. u. Cronneck⁶⁾, 30 Jahr, auf Kapatschütz und als seine unverheirateten und unangesehenen Brüder werden genannt Joh. Georg Wilhelm, 37 Jahr, Capitain bei Braun; Carl Serd. 35 Jahr, Leut. bei Prinz Serdinand; Ernst Sriedrich Leopold 33 Jahr Leut. unter Steinkeller; Joachim Samuel Franz 28 Jahr Leut. unter Stutterheim u. Vollrad Ehrenfried 26 Jahr, Sähnrich unter Braun. Sylvius Christoph Sigismund, inzwischen Landrat des Kreises Trebnitz, wurde mit kgl. Genehmigung v. 8. Februar 1803 Direktor der von den Niederschlesischen Gutsbesitzern errichteten Privat-Land-Steuer-Sozietät⁷⁾. In der Schles. Vasallentabelle v. 1804 wird neben ihm sein Sohn Sriedrich, 19 Jahr, Junker im Süß-Wat. v. Erichsen, genannt⁸⁾.

1) Aa. i. Archiv der Bergwerks-gesellschaft G. v. Giesche's Erben. Nachlaß v. Waltherr Nr. 6 u. Nr. 7.

2) Bresl. Staatsarchiv Stb. Militisch III. 3. R, 373.

3) Vgl. oben S. 14.

4) Bresl. Staatsarchiv A 41 t Vol. III, fol. 181.

5) Bresl. Staatsarchiv A 41 t Vol. III, fol. 16.

6) Über das altadlige Geschlecht v. W. u. Cr. vgl. auch die Angaben bei Kneschke, Neues allgem. deutsches Adelslexikon IX, 469.

7) Bresl. Staatsarchiv K. O. VII, 609.

8) Bresl. Staatsarchiv A 34a V, S. 70.

Sylvius Christoph Sigismund v. Walther und Cronck, der Eckstein der Bergwerksgesellschaft G. v. Giesche's Erben, dessen unerschütterlicher Festigkeit es zweifelsohne in jenen trüben Tagen allein zu danken ist, daß die Bergwerksgesellschaft nicht auseinander fiel, erlebte den Schmerz, daß sein einziger Sohn, Friedrich, in den Befreiungskriegen am 10. Sebruar 1814 an den Folgen einer Schußwunde bei Château-Thierry starb¹⁾. Er selbst schloß sein tatenreiches Leben am 8. September 1819 zu Trebnitz. Seine einzige überlebende Tochter Luise Emilie Adolfsine (geb. 18. Mai 1789, gest. 24. März 1854 zu Brieg), vermählt seit dem 20. Mai 1813 mit dem Rittmeister Wilhelm Friedrich Ernst v. Teichmann und Logischen aus der v. Teichmannschen Linie, beerbte ihn. Sie veräußerte dann Kapatschütz an den Obristleutnant Louis v. Walther u. Cronck. Das Familiengut kam dadurch wieder in die Hände des Geschlechts und wurde später zum Sideikommissgut umgestaltet.

Marianne Charlotte Elisabeth, zweite Tochter aus der Ehe des Joh. Christoph v. Wildenstein und Johanna Helena geb. v. Giesche (geb. 8. Oktober 1728), vermählte sich am 29. Mai 1747 mit Johann Sigismund v. Kessel u. Tscheutsch. Als Sprosse eines uradligen schlesischen Geschlechts, Sohn des Hans Christoph v. Kessel auf Klenave († 1738) und der Sophie Charlotte geb. v. Niebelschütz († 1761) am 26. Dezember 1705 geboren, geriet er als Leutnant in kaiserlichen Diensten 1735 während des ungarischen Krieges in türkische Gefangenschaft, ward nach 4 Jahren von seinem Chef, dem Fürsten v. Liechtenstein, mit 1000 Gulden ranzioniert und kam 1741 in seine schlesische Heimat zurück. Laut den am 30. Mai 1747 aufgesetzten Ehepakt (konfirmiert 27. November 1748) hatte die junge Ehefrau für den Todesfall des Gatten aus der Hinterlassenschaft 4 600 flor. zu fordern. Bereits einen Monat nach seiner Verheiratung sehen wir Joh. Sigm. v. Kessel in geschäftliche Beziehungen zu seiner neuen Verwandtschaft treten. Am 26. Juni kaufte er der Wilhelmine Elisabeth v. Teichmann geb. v. Siebelegg²⁾ für 6 700 Taler das Rittergut Ober- und Nieder-Übersdorf ab³⁾, zu welchem Kaufe ihm seine Gattin 3 000 Taler aus ihrem eigenen Vermögen vorstreckte. Am 13. Nov. 1752 quittierte er seinem Schwiegervater über den Empfang der Mitgift. Drei Jahre später (1755 Juni 12) verkaufte er d. d. Übersdorf seine Güter und Ritterstzue Ober- und Nieder-Übersdorf an seine Ehefrau für 6 700 Taler schles., wobei die 1747 vorgestreckten 3 000 Taler mit angerechnet werden sollten. Als Zeugen fungierten hierbei der Vater der Frau, Johann Christoph v. Wildenstein, ferner ein Christian Ernst von Wildenstein⁴⁾. Jedoch bereits am 12. Juli 1762 entäußerte sie sich mit Zustimmung ihres Mannes ihres Besitzes für 14 000 Taler schles. resp. 11 200 Reichstaler⁵⁾. Also eine beträchtliche Wertsteigerung, obgleich der 7jährige

¹⁾ S. v. Walther u. Cr. an seine Frau am 3 Okt. 1814: „Liebes Herz. Unser guter Fritz wird noch im Grabe geehrt. Er hat von dem Russischen Kaiser den St. Annenorden 2. Klasse erhalten. Wollte Gott, ich könnte ihm solchen anlegen. Er ist ehrenvoll aus der Welt gegangen und wir beweinen ihn.“ — Archiv Georg v. Giesche's Erben. Nachlaß v. W. u. Cr.

²⁾ Siehe oben S. 16.

³⁾ Bresl. Staatsarchiv Stb. Wartenberg III, 7 E.

⁴⁾ Bresl. Staatsarchiv Stb. Wartenberg IV. 3, C, 80 ff.

⁵⁾ Ebendas. fol. 530.

Krieg noch auf dem Lande lastete. — Im Erneuerungsprivileg v. J. 1762 wird sie noch namentlich aufgeführt, in dem v. J. 1782 ihre Nachkommen Johanne Sophie Charlotte v. Graner geb. v. Kessel, Christoph Serdinand v. Kessel und Sylvius Wilhelm v. Kessel.

Christiane Juliane Sriederike, die jüngste Tochter des Joh. Christoph v. Wildenstein und seiner Gemahlin Johanna Helena geb. v. Giesche, wurde 1723 (get. 14. April zu Breslau in der Elisabethkirche) geboren. In erster Ehe war sie mit dem Landhofgerichtsaffessor Ernst Heinrich v. Frankenberg und Ludwigsdorf a. d. Hause Ober-Ludwigsdorf und Hünern, Erbherrn auf Groß-Tschunkawe¹⁾, verheiratet, der 1750 starb und am 27. März zu Militisch in der Neuschlosser Gruft feierlich unter Begleitung der Schule und Glockengeläute beigesetzt wurde. Die Eheverbindung hatte zu Militisch am 28. April 1744 stattgefunden²⁾, die Trauung ebendaf. am 29. April. Dieser Ehe entstammten drei Söhne, von denen der älteste bereits nach 2 Jahren verstarb; der zweite Gottlieb Sriedrich Leopold, geb. 1746, war 1762 Junker im Regiment Lottum und erhielt von seiner Mutter eine jährliche Zulage als Offizier, die nach den Ehepakten ihrer dritten Ehe v. J. 1768 dieselbe zu mehren oder zu mindern sich vorbehielt — er starb 1781 als Premierleutnant im Regiment v. Braun, das in Berlin stand —; der dritte namens Karl August Serdinand wurde am 6. Juli 1749 in der Gnadenkirche zu Militisch getauft (über ihn weiter unten). — In zweiter Ehe vermählte sie sich am 10. Nov. 1751 zu Militisch mit Ernst Sriedrich v. Koelichen, Erbherrn auf Woidnikowe, Kr. Militisch, Landhofgerichtsaffessor bei der freien Standesherrschaft Militisch etc., Witwer. Aus dem Nachlaß ihres ersten Gatten erwarb sie Gut und Ritterstz Groß-Tschunkawe 1752, das sie 1757 an die Gräfin Sapieha veräußerte, welcher Verkauf aber 1766 rückgängig gemacht wurde. Dieser Ehe, die jedoch durch den Tod ihres zweiten Gemahls bereits 1757 (bestattet am 27. Sept. zu Militisch) gelöst wurde, entsprossen zwei Töchter, Johanne Juliane Sriederike, geb. 1752 Nov. 26 zu Militisch, über die nichts weiter bekannt ist, und Johanne Luise Charlotte, geb. 1754, gest. 13. Jan. 1820 zu Liegnitz, die sich am 28. Nov. 1780 zu Militisch mit dem Rittmeister bei dem v. Czetrikschen Husarenregiment Hans Ludwig Wilhelm Grafen Wrschoweß-Sekerka v. Sedzic vermählte, ohne Nachkommenschaft zu erzielen³⁾. — Christiane Juliane Sriederike entschloß sich noch zu einem dritten Ehebunde mit dem Oberstleutnant bei dem Husarenregiment v. Kleist, Benjamin Daniel v. Achard, der als Witwer 2 Töchter in die Ehe brachte. Am 20. Okt. 1768 fand zu Militisch im Hause der Braut die Trauung statt. In den hierüber zu Militisch am 9. Okt. 1768 aufgesetzten Ehepakten⁴⁾ behielt sich die Frau Braut all ihr Vermögen vor, und der Bräutigam gelobte, auch nach ihrem Tode irgend einen Anspruch darauf nicht zu erheben, dagegen für ihre sämtlichen Kinder, besonders aber für die beiden noch unerzogenen Töchter zweiter Ehe, falls sie alsdann noch unverorgt sein sollten, alle

¹⁾ Vgl. Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der adligen Häuser, 1904, S. 276.

²⁾ Bestätigt 27. Aug. 1744, Bresl. Staatsarchiv, Stk. Militisch III. 3. R., 981.

³⁾ Henriette v. Koelichen, welche unvermählt am 11. Jan. 1809 zu Militisch verstarb, stammte a. d. ersten Ehe des E. Sr. v. K., nicht aus seiner zweiten, wie in der Erbausteilung 1827 (s. u. S. 27, Anm. 2) angenommen wurde.

⁴⁾ Or. mit Siegel und Unterschriften im Bresl. Staatsarchiv, Pers. Koelichen.

väterliche Liebe und Vorsorge zu verwenden, ohne dafür irgend welche Erziehungskosten zu begehren. Serner bewilligte er, daß seine zukünftige Gemahlin über die sämtlichen Interessen ihres Vermögens und die „Revenuen des Gallmeyer“ sowie über ihr Vermögen selbst nach eigener Willkür zu aller Zeit disponieren könne, ohne ihm im geringsten davon Rede oder Antwort und Rechnung zu tun verbunden zu sein. „Dahero ihr denn auch nach bestem Gutbefinden sowohl denen 2 Stl. Töchtern zweiter Ehe die erforderliche standesmäßige Education und die Ausstattungskosten bei derselben künftigen Verheiratung zu erteilen, als auch dem ältesten Herrn Sohne erster Ehe gereichte jährliche Zulage mit Vermehr- oder Verminderung fernerhin zu geben, nicht minder dem jüngsten, wenn derselbe Offizier werden wird, die erforderliche Equipage anzuschaffen und ihm andere Hilferreichungen genießen zu lassen, frei und unbenommen bleiben solle.“ Dafür gelobte ihm die Braut als „Merkmal ihrer zärtlichsten Gegenliebe und Bewogenheit“ sein in Winzig gelegenes, zwar erkauftes, aber noch nicht völlig bezahltes Haus von ihrem Vermögen gleich nach vollzogener Vermählung völlig zu bezahlen, für die Erziehung und Versorgung seiner zwei Töchter erster Ehe Sorge zu tragen, bis diese mit Präbenden versorgt seien, und den Überschuß ihrer Einnahmen für den gemeinsamen Haushalt zu verwenden. Am 25. Okt. wurden zu Militisch „nach vollzogener priesterlicher Kopulation“ im Koelichenschen Hause die Ehepakten vollzogen¹⁾ und vom Standesherrn der freien Standesherrschaft Militisch, Graf Malzan, bestätigt. Am 19. Mai 1769 gab derselbe ihr noch, um dies hier einzufügen, ein Zeugnis, daß ihr Vater, weiland Joh. Christoph v. Wildenstein, wegen seines altadligen Geschlechts in Thüringen und Sranken vom kaiserlichen Hofe 1728 nicht nur samt allen seinen ehelichen Deszendenten beiderlei Geschlechts in den Ritterstand der Krone Böhmen erhoben, sondern auch demselben für sich und seine Deszendenten beiderlei Geschlechts gleichzeitig die Inkolatsfähigkeit verliehen worden sei, wie auch daß die v. Wildenstein unter seiner Herrschaft verschiedene Güter besessen hätten²⁾. Die dritte Ehe der Christiane Juliane Friederike blieb kinderlos; ihr Mann Benjamin Daniel v. Acharde verstarb zu Winzig am 6. Dez. 1775 als Oberst des früher v. Kleistschen, seit 1770 v. Czettrichschen Husarenregiments³⁾. Sie kaufte noch 1769 das Rittergut Dorwinzig für 4800 Reichstaler, welches sie dann 1781 wieder veräußerte⁴⁾. Im Galmeierneuerungsprivileg von 1782 wird sie auch namentlich als verw. v. Acharde geb. v. Wildenstein genannt. Sie starb am 3. Okt. 1799.

Von ihren fünf Kindern der beiden ersten Ehen ist der zweite Sohn erster Ehe, wie oben vermerkt, 1781 als Offizier kinderlos verstorben. Ihr dritter Sohn erster Ehe, Karl August Serdinand, get. 6. Juli 1749, gest. 13. Sept. 1816 auf Bielwiese bei Steinau, war 1763/6 kgl. Sundatist der Ritterakademie zu Liegnitz und wurde, wie seine Mutter in ihren Ehepakten vom 9. Okt. 1768 vorausgesehen hatte, alsdann nach altbewährter Tradition Offizier; er war später Rittmeister im Husarenregiment Herzog von Württemberg. Als sein Großonkel Hans Ernst

¹⁾ Näheres im Bresl. Staatsarchiv, Pers. Koelichen.

²⁾ Or.-Conc. im Bresl. Staatsarchiv, Pers. Koelichen.

³⁾ Vgl. Hanke, Chronik der Stadt Winzig S. 386.

⁴⁾ Bresl. Staatsarchiv S. Wohlau III. 20 H.

v. Srankenberg-Ludwigsdorf ein Sideikommiß zur Erhaltung und Ehrung des v. Srankenberg'schen Geschlechts stiftete — Bielwiese im Kr. Steinau wurde mit dem hinterlassenen Gelde erworben¹⁾ — bestimmte er, da er unverheiratet war, daß sein Großneffe Karl Aug. Serd. v. Srankenberg und dessen Nachkommen männlichen Geschlechts, sowie daß alle weiter eingesezten Verwandten unter Annahme des Namens v. Srankenberg-Ludwigsdorf Erben sein sollten²⁾.

Der Majorats Herr von Bielwiese Karl Aug. Serdinand v. Srankenberg ehelichte, nachdem ihm König Friedrich Wilhelm II. den Abschied aus dem Heere 1791 bewilligt hatte, den Friedrich der Große ihm mit der Begründung verweigerte, er könnte ebensogut Offizier wie Majorats Herr sein³⁾, am 10. Okt. 1791 Georgine Philippine Maximiliane geb. v. Srankenberg und Ludwigsdorf (geb. 4. Dez. 1775, gest. 29. April 1820 zu Ober-Schüttlau), Tochter des kgl. preuß. Gen.-Majors Karl Wolf v. Sr.-L. u. der Charlotte Marie Elisabeth geb. v. Massow. Der Ehe entsprossen 14 Kinder (s. d. Stammtafel); aber die Söhne starben früh ohne Nachkommenschaft. Infolgedessen ging das Majorat Bielwiese an den nächstberechtigten männlichen Erben, v. Lüttwiz, über, der den Namen von Srankenberg-Lüttwiz annahm. Die Töchter und, soweit sie sich verheirateten, deren Nachkommenschaft erbten die Bergwerksanteile, die ihrer Großmutter aus der v. Wildensteinschen Linie zugefallen waren. Es sind dies die Familien v. Ahlfeldt, v. Görne, v. Gofler, v. Hagen, v. Mickisch und Rosenegk, v. Rochow, v. Prittwitz, v. Schönitz u. a.

Im Jahre 1811 wurden bei Einreichung der Mutungsbriefe als Interessenten der G. v. Giesche's Galmeigewerkschaft namens der v. Wildensteinschen Familie genannt: des verstorbenen Obrist v. Walthers und Croneck's Nachkommen: Ernst, Friedrich, Heinrich, Ernestine, Luise, Albertine; Siegmund v. W. u. Cr. auf Kapatschütz, Landrat; Samuel v. W. u. Cr. auf Losgehnen, Hauptmann; Hermann v. W. u. Cr., Major zu Berlin; Juliane v. Knorr geb. v. W. u. Cr.; der verstorbenen Gottliebe v. Seidlitz geb. v. W. u. Cr. Nachkommen Amalie v. Lössow geb. v. Seidlitz, Caroline v. S., Beate v. S., Albertine v. S.; Siegmund v. Kessel auf Liebenau, Rittmeister; Sylvius v. Kessel zu Neustädtel; der verstorbenen Johanne v. Graner geb. v. Kessel's Nachkommen: Wilhelm v. Graner, Leutnant in Breslau, und Friederike v. Kämpf geb. v. Graner in Schweidnitz; Karl v. Srankenberg auf Bielwiese, Rittmeister; Luise Gräfin v. Werffowitz geb. v. Koelichen⁴⁾.

Das Weitere ergeben die Stammtafeln.

¹⁾ Näheres darüber s. i. den Schlesi'schen Provinzialblättern, Jahrgang 1792, S. 119 ff. und 193 ff.

²⁾ Vgl. Gen.-Major v. Srankenberg-Ludwigsdorf, Notizen über die Familie v. Srankenberg, Darmstadt, 1878, S. VIII u. S. 23; ferner Bresl. Staatsarchiv MR III. 33. Vol. II. — In dem Prozeß um die Hinterlassenschaft des letzten männlichen v. Wildenstein heißt es in dem gerichtlichen Vergleich v. J. 1827: „Es ist ebenso notorisch, daß sie (Srl. Henriette v. Koelichen, † 11. Jan. 1809) außer der Gräfin Werffowitz und dem Rittmeister v. Srankenberg, ihren Geschwistern, weder Eltern noch sonstige nähere oder gleich nahe Verwandte gehabt und verlassen hat, und es darf nicht aufhalten, wenn der Rittmeister v. Srankenberg diesen Namen führt, da er denselben notorisch erst angenommen, als er zu dem Besiz des Majorats Bielwiese gelangte“ zc. — Obgen. v. Srankenberg ist also auch vom Gericht irrtümlich für einen v. Koelichen, erst später adoptierten v. Sr. gehalten worden. Vgl. Stammtafel VII am betr. Ort.

³⁾ Schles. Prov.-Bl. 1792, S. 120.

⁴⁾ Bresl. Oberbergamt, Sach 837, Vol. III, fol. 87 b.

Durch Kauf von Anteilen und nachfolgende Erbschaft oder Schenkung erlangten dann weiter Eintritt in die v. Wildensteinsche Linie: die Familien Bahlinger, Graf Carmer, Freiherr v. Gregory, v. Lieres u. Wilkau, v. Neumann-Cosel, Freiherr v. Richthofen (Dürrentsch), Rodewald, Scharff, v. Wiedner, v. Wietersheim u. a.

Die gegenwärtigen Repräsentanten der v. Wildensteinschen Linie sind

1. Rittergutsbesitzer Albert Kracker von Schwarzenfeld auf Bogenau, Kr. Breslau,
2. Kgl. Kammerherr, Major a. D. Ulrich Freiherr von Richthofen auf Petersdorf, Kr. Nimptsch.

Repräsentanten Stellvertreter:

3. Kgl. Rittmeister d. L.-K., Majoratsbesitzer Arthur von Walther und Croneck auf Kapatschütz, Kr. Trebnitz.

c) Die v. Pogrellsche Linie.

Als letztes Kind wurde dem Georg v. Giesche in 19jähriger Ehe am 5. April 1700 Christiane Eleonore geboren. Dieselbe vermählte sich im Alter von 26 Jahren am 15. Oktober 1726 mit Georg Wilhelm v. Pogrell auf Guhre. Als Sohn des Landhofgerichtsaffessors bei der Standesherrschaft Militzsch, Heinrich Wilhelm v. Pogrell auf Guhre und Kutschborwitz, entstammte er einem der ältesten schlesischen Geschlechter, welches eine Anzahl hervorragender Persönlichkeiten geistlichen wie weltlichen Standes hervorgebracht hat. Über Georg Wilhelm v. Pogrell und seine Gemahlin Christiane Eleonore war leider so gut wie nichts zu ermitteln. Wir wissen nur, daß der Ehe drei Kinder entsprossen sind: Christiane Wilhelmine, geb. 1728, gest. 17. Sept. 1802, die sich mit Hans Siegmund v. Thierbach auf Jamor und Rackelsdorf, geb. 1719, gest. ca. 1772/4, vermählte; Sriedrich Wilhelm v. Pogrell, vermählt mit Karoline Helene v. Gfug, gest. 22. Juni 1791 zu Sröschroggen bei Winzig, und Eleonore Wilhelmine, geb. 23. Aug. 1736, gest. 22. Sept. 1788, vermählt am 30. Juli 1755 mit Sylvius Wilhelm v. Koschembar auf Schwiebedawe, Frankenthal und Dobrischau, Landesältesten und Kreisdeputierten der Standesherrschaft Militzsch, geb. 11. April 1726, gest. 15. Juli 1797 zu Dobrischau Kr. Öls.

In dem Gesuch um Erneuerung des Galmeiprivilegs 1761 unterzeichneten sich namens der v. Pogrellschen Linie: Christiane Wilhelmine v. Thierbach, geb. v. Pogrell, Sriedrich Wilhelm v. Pogrell und Eleonore Wilhelmine v. Koschembar, geb. v. Pogrell. In dem Erneuerungsprivileg von 1782 wurden als Angehörige der v. Pogrellschen Linie namentlich aufgeführt: Christiane Wilhelmine, verw. v. Thierbach, geb. v. Pogrell; Eleonore Wilhelmine v. Koschembar, geb. v. Pogrell; Christiane Wilhelmine v. Pogrell; Helene Eleonore v. Pogrell; Leopold Siegmund v. Pogrell; Johann Ernst v. Pogrell und Charlotte Gottliebe v. Pogrell. Im Jahre 1811 wurden bei Einreichung der Mutungsbriefe als Interessenten der v. Pogrellschen Linie aufgeführt: Ernst v. Pogrell, Hauptmann in Militzsch; Leopold v. Pogrell in Breslau; Sylvius v. Thierbach auf

Paradies; Ferdinand v. Thierbach in Steinau; Leopold v. Thierbach auf Tschistei; der verstorbenen Charlotte Anders, geb. v. Thierbach Nachkommen Karl Anders und Leopoldine Siedler, geb. Anders; Friedrich Wilhelm v. Koschembar in Militzsch¹⁾).

Aus der Ehe der Christiane Wilhelmine v. Pogrell mit Hans Siegmund v. Thierbach entsprossen 7 Kinder:

1) Gottlieb Siegmund Friedrich v. Thierbach, geb. 1751, gest. nach 1804 und vor 1807, er war 1774 Leutnant, 1804 Hauptmann a. D. zu Sprottau.

2) Hans Leopold Wilhelm v. Thierbach auf Rackelsdorf u. Comlowe, geb. 1754, gest. 1790 als Hauptmann, war 1784 Taufpate von Karl Leop. Wilh. Anders und heiratete ca. 1782 Anna Charlotte v. Sischer, gest. 1796, welche 1795 Tschistei kaufte. Beider Sohn war Hans Karl Leopold v. Thierbach, geb. ca. 1783, gest. 10. April 1816 zu Tschistei, der aus seiner Ehe mit Sophie v. Niebelschütz nur drei kurzlebige Kinder hatte und 1811 seinen gewerkschaftlichen Anteil an seinen Vetter Karl Leopold Wilhelm Anders verkaufte.

3) Christoph Sylvius Adolf v. Thierbach, geb. 1755, gest. 23. Okt. 1824 zu Breslau, war 1802 Hauptmann, 1807 Hauptmann a. D., vermählt mit Christiane Charlotte Friederike Wilhelmine v. Pennavaire, geb. 1763, gest. 12. März 1825 zu Breslau. Nutznießer dieses Bergwerksanteils wurde der Oberst v. Pennavaire, nach dessen Tode dieser Anteil auf die Geschwister Obristleutnant Wilhelm Heinrich Eduard v. Liebermann zu Altschreitnig, 1838 Repräsentant der Pogreller Linie, dann Lehnsträger der Gesellschaft G. v. Giesche's Erben, gest. zu Breslau 1845 Juli 20 im Alter von 59³/₄ Jahr, und auf Karoline Albertine Eugenie v. Liebermann, verheiratete v. Loos, übergangen.

4) Christian Ferd. Gustav v. Thierbach auf Zieserwitz bei Breslau, geb. 21. Dez. 1756, gest. 19. Jan. 1837 zu Breslau als Hauptmann a. D. Sein Adoptivsohn war Richard Eduard Emil Rutsch, Sohn der Karoline Rutsch, geb. v. Thierbach, 1843 majorrenn als cand. med., später Arzt.

5) Ernst Rudolf Maximilian v. Thierbach, geb. 1764, gest. 21. Nov. 1802 als Leutnant a. D.

6) Boguslaw Siegfried Nikolaus v. Thierbach, geb. 1772, gest. 1. Juni 1807.

7) Eleonore Charlotte Friederike v. Thierbach, gest. vor 1784, vermählt mit Karl Bernhard Christian Anders, geb. 1752, gest. 1794. Dieser heiratete in zweiter Ehe Helena Charlotte, geb. v. Walthers u. Croneck, welche 1784 als verheiratete Anders Guhre für 13 400 Taler kaufte. Nach dessen Tode heiratete sie in zweiter Ehe den Hauptmann v. Knorr; als verheiratete Hauptmann v. Knorr verkaufte sie Guhre um 37 500 Taler an den Hauptmann a. D. v. Lepel²⁾. Auf diesem Gute haftete als Hypothek ein Mutterteil der zwei Kinder des Karl Bernhard Christian Anders erster Ehe, ferner eine Hypothek laut Erklärung deselben, veröffentlicht nach seinem Tode am 3. Sept. 1794, für seine Kinder zweiter Ehe als Vaterteil³⁾. Aus der ersten Ehe des Anders entstammten Karl Leopold Wilhelm Anders, geb. 1782, gest. 1813, der nur einen unehelichen Sohn Wilhelm hinterließ, und Leop. Wilhelmine Juliane, gest. 1830, Gattin des Sequesters Siedler, gest.

¹⁾ Bresl. Oberbergamt, Sach 837, Vol. III.

²⁾ Bresl. Staatsarch., Stb. Militzsch III. 12. B, 133.

³⁾ Ebendas. S. 138/140.

vor 1820. Deren Nachkommen waren Leopold, Henriette verehel. Dittmann, Amalie verehel. Chorus und August Siedler, Gutsbesitzer in Rzekiż, Kr. Gleiwitz. Aus der zweiten Ehe des Anders mit Joh. Hel. Charlotte v. Waltherr u. Cronneck stammen dann die Anders gen. v. Knorr.

Aus der Ehe des Friedrich Wilhelm Leopold v. Pogrell auf Guhre, der vor 1782 gestorben sein muß, da seiner im Erneuerungsprivileg von 1782 nicht mehr gedacht wird, mit Karoline Helene v. Gfug ging eine Anzahl von Kindern hervor, von denen im Erneuerungsprivileg von 1782 nur genannt sind: Christiane Wilhelmine v. Pogrell, Leopold Siegmund v. Pogrell, Johann Ernst v. Pogrell und Charlotte Gottliebe v. Pogrell. Am Leben verblieben auch nur Johann Ernst Wilhelm v. Pogrell, der als Hauptmann 31. März 1840 unvermählt starb, und Leopold Siegmund v. Pogrell auf Klein-Gandau. Ihre Schwester Helene Ernestine war verehelicht mit Paul Friedrich Bornarius, später v. Bornak; da diese Ehe kinderlos blieb, ging ihr Anteil an ihre Brüder über. Joh. Ernst Wilhelms Erbe fiel dann an die Kinder seines Bruders Leopold Siegmund, geb. 1771, gest. 1814 zu Breslau, vermählt mit Marie Elisabeth Perfig, geb. 1777, gest. 1853 zu Breslau. Dank dieser ehelichen Verbindung lebte der Stamm des Geschlechts derer v. Pogrell wieder auf. Sechs Kinder entsprossen der Ehe:

1) Gottliebe Amalie Henriette, geb. 1796, gest. 1879 zu Breslau, vermählt 1833 mit Karl Chorus, Oberamtmann auf Wessig. Ihr Nachkomme war Emil Chorus, geb. ca. 1840, gest. 1899 kinderlos, Herr auf Himmelsthal bei Alt-Landsberg.

2) Emilie Auguste Elisabeth, gest. 1849 zu Breslau, in erster Ehe vermählt 1839 mit dem Kaufmann Jesdinski, in zweiter 1843 mit dem Kaufmann Gustav Drescher, geb. 1808, gest. 1870, der 1858 Repräsentant der Pogrellschen Linie wurde. Des Letzern Nachfolger in dieser Stellung wurde 1870 Graf Constantin v. d. Recke-Dolmerstein.

3) Karoline Wilhelmine, geb. 1799 zu Klein-Gandau, gest. 1875 zu Breslau, vermählt 1837 mit dem Kaufmann Friedrich August Jesdinski auf Kammelwitz, Repräsentant der Pogrellschen Linie 1845—58.

4) Leopold Johann Ernst v. Pogrell, geb. 1805, gest. 1865 zu Minden, vermählt 1830 mit Emilie Dorothee Auguste Wilhelmine Harten, geb. 1810 zu Minden, welcher Ehe 5 Söhne und 2 Töchter entstammten: Hugo, stirbt 1866 an den zu Nachod empfangenen Wunden kinderlos; Maximilian, stirbt 1879 kinderlos; Eugen, gest. 1882 unter Hinterlassung einer zahlreichen Nachkommenschaft aus seiner Ehe mit Adelsheid v. Rappard; Robert, gest. 1887 unter Hinterlassung von Söhnen und Töchtern aus seiner Ehe mit Christiane v. Rappard; und Leopold, gest. 1863 kinderlos; ferner Helene, gest. 1860 kinderlos, und Jenny, vermählt 1865 mit dem Major a. D. Wilhelm v. Seydliß auf Wehlefronze, Kr. Wohlau, welcher Ehe 5 Kinder entsprossen sind¹⁾.

5) Ernestine Karoline Leopoldine, gest. 1876 als Ehrenstiftsdame zu Tschirnau.

6) Berta Luise, geb. 1811, gest. 1848 zu Breslau, vermählt 1835 zu Breslau mit dem Kaufmann Karl Otto Jäschke.

¹⁾ Vgl. Adliges Taschenbuch, Gotha, 1901, S. 796.

Christiane Wilhelmine v. Pogrell, Tochter der Christiane Eleonore v. Giesche und des Georg Wilhelm v. Pogrell, war verhehlicht mit Sylvius Wilhelm v. Koschembar. 1755 kaufte sie Schwiebedawe mit Frankenthal, welches sie 1788 an ihren Mann verkaufte. 1797 erbten beide Güter nach Ableben des Vaters die beiden Söhne, der Landrat Gottlob Sylvius Wilhelm v. Koschembar und Friedrich Wilhelm v. Koschembar. Noch im selben Jahre übernahm dann der erstere diese Güter allein und vermachte sie durch Testament vom 24. Jan. 1802 (veröffentlicht 13. Dez. 1803) dem Stadtdirektor und Justizkommissar Ernst August Hübner zu Öls¹⁾.

Der Ehe der Enkeltochter des G. v. Giesche mit Sylvius Wilhelm v. Koschembar entsprossen drei Söhne:

1) Gottlob Sylvius Wilhelm v. Koschembar auf Schwiebedawe, Frankenthal und Dobrischau, Landrat des k. Militz-Trachenberg, geb. 15. Mai 1756, gest. 7. Dez. 1803 zu Schwiebedawe; in erster Ehe vermählt 1788 zu Sreihan mit Caroline Sophie Charlotte v. Pusch, in zweiter 1792 zu Militz mit Albertine Eleonore von Aleist, in dritter 1795 mit Christine Charlotte Maximiliane v. Sommerfeld, in vierter 1799 mit Elisabeth v. Somnitz. Er verstarb ohne Nachkommenschaft.

2) Ernst Gustav Wilhelm v. Koschembar auf Bauchwitz b. Neisse, Kürassierleutnant, geb. Juni 1758, gest. 31. Dez. 1798 zu Bauchwitz; vermählt 1786 mit Sophie Friederike Beate v. Tschirschny a. d. H. Girlachsdorf, geb. 1765, gest. 1808, wiedervermählt 1791 mit Karl Ernst Siegmund v. Thielau.

3) Christian Friedrich Wilhelm v. Koschembar, geb. 15. April 1760, gest. 2. Mai 1833 zu Breslau als Partikulier; vermählt in erster Ehe 1798 mit Antoinette Wilhelmine Urfin v. Baer (Ehe geschieden), in zweiter mit Friederike Schneider. Aus erster Ehe entsproß, abgesehen von einer am selben Tage (22. März 1794) gestorbenen Tochter, Berta Luise Wilhelmine Tugendreich, geb. 1800, gest. 1883, vermählt in erster Ehe 1830 mit dem Pastor Robert Eduard Tschachmann, in zweiter Ehe 1843 mit dem Stadtrat Gottlieb Walter auf Eisenberg. Beiden Ehen entsprossen Kinder. Aus der zweiten Ehe des Christ. Fr. W. v. Koschembar mit Friederike Schneider entstammten Agnes Maria Dominika Wilhelmine Eleonore, geb. 1816, gest. 1886, vermählt 1842 mit Heinrich Reisner, Rittergutsbesitzer auf Stanowitz, und Karl Friedrich Wilhelm Sylvius v. Koschembar, geb. 1813, gest. 1859 zu Beuthen O.-S. Letzterer vermählte sich mit Karoline Hölkny, die in zweiter Ehe den Rittmeister a. D. v. Dziengel heiratete.

Aus der Ehe des Karl v. Koschembar mit Karoline Hölkny stammen Elisabeth, geb. 1847, vermählt 1868 mit Albert Eugen Kracker v. Schwarzenfeld auf Bogenau, Rechtsritter des Johanniterordens, geb. 1846, und Helene, geb. 18. Nov. 1850, vermählt 1871 mit Ulrich Samuel Sreiherrn v. Richthofen auf Petersdorf b. Nimptsch, kgl. Kammerherr und Rechtsritter des Johanniterordens, Major a. D., geb. 13. Jan. 1846. Diese beiden Ehen erfreuen sich einer blühenden Nachkommenschaft.

¹⁾ Bresl. Staatsarchiv, Stb. Militz III. 11. B.

Das Weitere ergeben die Stammtafeln ¹⁾).

Durch Ankauf von Anteilen und nachfolgende Erbschaft oder Schenkung kamen ferner in die v. Pogrellsche Linie hinein: die Familien v. Arnstedt, Bernhardi, Freiherrn v. Durant de Sénégas, Eichborn, Galli, Kern, Freiherr v. Langen, von der Linde, v. Loos, Moll, Müller, v. Poser, Graf von der Recke-Volmerstein, Römhild, Scherbening, Graf v. Schlieffen, v. Schmiedeburg, v. Schwerin, Freiherr v. Seherr-Thoß, Sperr, Volkmann, Winkler, Ziekursch u. a.

Die gegenwärtigen Repräsentanten der v. Pogrellschen Linie sind:

1. Der kgl. Kammerherr, Major a. D., Generallandschafts-Repräsentant für Niederschlesien Constantin Graf von der Recke-Volmerstein zu Kleinburg bei Breslau.
2. Der kgl. Kammerherr, Ober-Regier.-Rat Dr. Kurt v. Lieres und Wilkau zu Langfuhr bei Danzig.

Repräsentanten-Stellvertreter:

3. Der Landesälteste Friedrich Nickisch v. Rosenegk auf Kuchelberg, Kr. Liegnitz.

¹⁾ Die Stammtafeln, die nebst dem derzeitigen Gewerkenverzeichnis in einer besonderen Mappe der Festschrift beiliegen, berücksichtigen jedoch — abgesehen von den ersten Generationen — die Nachkommenschaft G. v. Giesche's nur insoweit, als ihre Vertreter noch Mitglieder der Gesellschaft G. v. Giesche's Erben waren bzw. noch sind. Die Nachkommenschaft der noch lebenden Mitglieder ist in den Stammtafeln nur insoweit berücksichtigt worden, als sie bereits in dem Gewerkenverzeichnis verzeichnet steht.



II.

Die Galmeigewinnung in Schlesien unter der österreichischen Herrschaft (1526—1740).

Tantae molis erat

1. Die Beschaffenheit des Galmeis.

Der gewöhnliche Galmei ist ein derbes und dichtes Mineral mit einem glanzlosen steinähnlichen Aussehen, aber gern porös, mit Drusen, ferner in Knollen, Nieren, Schalen usw., in allen Graden der Festigkeit, von mehr als Kalksteinhärte bis ins Zerreibliche und Erdige übergehend. Der reinste Galmei ist weiß, die gelben, roten und braunen Särbungen beruhen auf Beimengungen von Eisen und Mangan, die erdigen Zustände meist auf Vermengungen mit Ton. Sein Hauptunterscheidungszeichen von den vielfach sehr ähnlichen Kalken und Dolomiten bildet sein höheres spezifisches Gewicht. Lange ehe man seine metallische Natur und seinen Gehalt an Zink erkannte, benützte man ihn zur Messingbereitung; erst im 18. Jahrhundert gelangte man zu der wissenschaftlichen Erkenntnis, daß bei der Messingbereitung das im Galmei enthaltene Zink sich metallisch mit dem Kupfer verbinde, daß Messing also eine Legierung sei. Aber der Gewinn dieser theoretischen Erkenntnis führte noch lange nicht dazu, das Zink aus dem Galmei auszuscheiden und direkt zu verarbeiten. Dieser Fortschritt bahnte sich erst im Ausgang des 18. Jahrhunderts an und hat dann im Laufe des 19. Jahrhunderts die Industrie mächtig gefördert.

Die Galmeilagerstätten gehören fast ohne Ausnahme gewissen Kalkstein- und Dolomitgebirgen an. Teils füllen sie weite Klüfte oder andere unregelmäßige Räume im Innern der Kalkmassen an, teils bilden sie muldenförmige Vertiefungen darin oder sind, nur wenn die Mulden größer sind, an deren Rändern abgesetzt. In Oberschlesien, bei Carnowitz und Beuthen, ist Muschelkalk der Träger des Galmeis. Man unterscheidet dort eine weiße und eine rote Galmeilage, welche scharf getrennt erscheinen. Die erste, vorherrschend aus leichtfarbigen Tonen mit rundlichen Knollen, formlosen Klumpen, auch wirklichen Stözlageren von Galmei bestehend, ruht überall auf dem Kalkstein (Sohlenstein), in Mulden, auf Koppen und an steilen Rändern

desselben; die Stärke ist meistens gering, stieg aber in einigen Grubenfeldern bis auf 3 Meter und darüber. Die rote Galmeilage fand man in einigen sehr mächtigen Partien an der Grenze des den Sohlenstein bedeckenden Dolomits. Dieselbe ist mächtiger als die weiße, stellenweise bis 14 Meter und darüber; dabei besteht sie entweder ganz aus festem, klösigem roten oder braunen Galmei oder nur aus einem Gemenge von dergleichen mit erdigem Brauneisenerz, wobei letzteres in der Regel zu oberst liegt. Wo sich die rote Galmeilage unter dem Dolomit erstreckt, pflegt die Mächtigkeit abzunehmen; wo beide Lagen zusammenkommen, liegt die weiße stets unter der roten. Die weiße Lage wurde in einer großen Anzahl größerer und kleinerer Mittel (Baulager) vorgefunden, während man von der roten nur wenige Partien antraf, die aber vermöge ihrer beträchtlichen Mächtigkeit und ihres Aushaltens die Hauptmasse der Förderung teils schon geliefert haben, teils noch liefern werden; so namentlich auf den Gruben zu Scharley und denen zwischen Beuthen und Mieschowitz; ferner hat man Partien der roten Lage am Trockenberge, bei Schoris und bei Repten gefunden. Von der weißen Lage wurden die bedeutendsten Mittel zu Gorniki (Sriedrichswille), im Reptener Walde, zu Danielek, Radzionkau, Dombrowa und bei Scharley aufgeschlossen.

Die Baue haben bei ihrer geringen Tiefe keine Schwierigkeiten; auf der roten Lage finden sich in der Regel mit der zunehmenden Bautiefe sehr starke Wasserzuflüsse; der Bau selbst ist aber weder schwierig noch gefährlich, indem die gewöhnlich mächtige Condecke den Abbau in von oben nach unten fortrückenden Etagen sehr begünstigt¹⁾.

2. Die Galmeigewinnung in Schlesien im 16. und 17. Jahrhundert.

Die frühesten Versuche auf Grabung von Galmei in Schlesien, und zwar in der Tarnowitzer Gegend, fallen in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts²⁾. Allerdings war Tarnowitz schon 1526 mit Stadtrecht und Bergfreiheit ausgestattet worden, und es entwickelte sich unmittelbar darauf ein lebhafter Bergbaubetrieb, aber zunächst auf Blei und Silber. Das Aufblühen seines Bergwerks verdankt Tarnowitz den Hohenzollern, den Markgrafen von Ansbach-Baireuth, die in Oberschlesien außer dem Fürstentum Jägerndorf auch den Pfandbesitz von Beuthen und Oderberg erworben hatten. Der fürstliche Münzverwalter zu Jägerndorf, Gregor Emich, hatte daselbst ein Messingwerk errichtet und für dieses den erforderlichen Galmei mit vielen Kosten zu Wasser kommen lassen müssen³⁾. Die großen Speditionskosten veranlaßten

¹⁾ Nach v. Carnall, die Bergwerksverhältnisse im Preussischen Staat i. Archiv für Landeskunde der Preussischen Monarchie. II (1856), 143 ff. — Vgl. auch H. Kunitz, Bergwerksdirektor a. D., die Scharley-Galmeigrube. Publikation der Bergwerks-Gesellschaft Georg von Giesche's Erben etc. Heft 2. Breslau (1897) S. 4 ff.

²⁾ Der älteste Bergbau auf Galmei in Deutschland scheint bei Aachen im 15. Jahrhundert seinen Anfang genommen zu haben.

³⁾ „Wahrscheinlich von Aachen“ fügt Steinbeck, Gesch. des schlesischen Bergbaues etc. II (1857), S. 237 in Klammern dazu. Dies ist schon bei den damaligen Verkehrsverhältnissen und der Entfernung unmöglich. Sicherlich hat Emich den Galmei aus Polen von Olkusch, zwischen Myslowitz und Krakau gelegen, zu Wasser, nämlich vermittelst des Weichselstusses, bezogen.

ihn und seine Gesellschafter, den Galmei näher zu suchen, und er bat deshalb am 12. Nov. 1565 den Markgrafen Georg Sriedrich, wofern er den Galmei im Fürstentum Jägerndorf oder der Herrschaft Beuthen anträte oder fände, um Freiheit und Belehnung darüber, wie es anderswo gebräuchlich, daß es nämlich dem „Erfinder“ und seinen Erben erblich ganz verbleiben solle und niemandem neben ihm verliehen und verschrieben werden dürfe. Weiter bat er um Befreiung von allen Abgaben auf 6 Jahre; alsdann wolle er davon geben, was man vom Galmei bei andern dergleichen Werken entrichte. Was darauf erfolgte, ist unbekannt. Wir hören nichts weiter von dem Projekte des Emich. Er fand bald einen Nacheiferer. Ein gewisser Peter Jost aus Tarnowitz hatte es sich nicht verdrießen lassen, wie er in seiner Eingabe vom 4. Aug. 1569 an den Markgrafen rühmt, unter großen Aufwendungen mit seinen Proben auf dem Bergwerk zu Tarnowitz es dahin zu bringen, daß er einen Galmeistein „erfunden“ habe. Gäbe man den dem Kupfer zu, so könne Messing daraus gemacht werden. Der fürstliche Alchimist hätte eine Probe davon. Da nun er und andere Gewerken ein Messingwerk anlegen wollten, so bat er um ein Privilegium exclusivum. Sollten andere Gewerken auch zufällig Galmei finden, dann dürften dieselben ihn aus der Herrschaft Beuthen nicht ausführen, sondern müßten ihn an ihn und seine Gewerkschaft verkaufen. Dafür erbot er sich, da doch aus solchem Stein keine Metalle gemacht werden könnten — von denen der Markgraf sonst drei Viertel des Zehnten erhielt, das letzte Viertel erhielt der Grundherr —, jährlich an barem Gelde etwas zu geben. Bereits am 27. August wurde er wieder vorstellig. Er wolle sein Messingwerk anderswo anlegen, weil über den zu starken Verbrauch an Holz und Kohle (natürlich Holzkohle) die Gewerken des Tarnowitzer Silber- und Bleibergbaues sich mit Recht beschweren könnten. Im Galmeibergbau wolle er jedoch fortfahren und sollten sich beim Abteufen der Galmeischächte Bleierz zeigen, so wolle er keinen Teil daran haben, sondern die Kosten des Abteufens tragen und nur den Galmei nehmen. Wenn sich aber hier und da auf den alten und neuen Bleierzhalden Galmei fände, so würde er sich denselben zueignen. Daraufhin verordnete am 10. Okt. 1569 Markgraf Georg Sriedrich aus Ansbach an die Regierung zu Jägerndorf, es könne dem Peter Jost, wenn derselbe sich mit den Tarnowitzer Bleibergbaugewerken vergleiche und sonst auch alles seine Richtigkeit habe, die Erlaubnis erteilt werden. Tatsächlich ist nun auch Galmeigräberei in der Herrschaft Beuthen getrieben worden und der gewonnene Galmei wurde in dem Messingwerk zu Jägerndorf verwendet.

Die Messingindustrie begann damals zu blühen und versprach ein gewinnreiches Unternehmen zu werden. Kein Wunder, wenn nun der Anreiz, auf die Suche nach Galmei zu gehen, immer weiter um sich griff und die Grundherren, auf deren Boden nach Galmei gesucht wurde, auch ihrerseits einen Anteil an dem Gewinne haben wollten. So hören wir, daß der Besitzer des Messinghammers zu Jägerndorf, der Breslauer Bürger Hans Kitzing, wegen des Galmeigrabens beirrt wurde und dadurch in Verlegenheit kam. Der Gutsbesitzer Hans Hornig bei Tarnowitz grub nämlich auf seinem eigenen Grunde nach Galmei. Die Räte der Regierung zu Jägerndorf waren nun in Verlegenheit, als was sie den Galmei auffassen sollten; ob er unter

das Bergregal des Fürsten falle, oder ob er als eine bloße Pertinenz des Grund und Bodens anzusehen wäre. Die Regierung ersuchte deshalb den Bergmeister Trapp zu Tarnowitz, einen hervorragenden Bergwerksverständigen, um seinen Bericht. Gesezt auch, der Hornig habe gleichfalls ein Recht am Galmei, so könne man ihm doch von Bergamts wegen verbieten, ihn zum Nachteil anderer an fremde Orte zu verführen. Trapp suchte zunächst den Hornig auf. Dieser erklärte jedoch kurzweg, die Bergordnungen besagten nichts von Galmei, folglich könne er mit demselben frei schalten und walten.

Inzwischen hatte sich an den Markgrafen Georg Friedrich auch ein Danziger Bürger, namens Georg Rosenberg, der ein Hüttenwerk und eine „Messingbrennerei“ bei Danzig angelegt hatte, mit einer Eingabe (d. d. Danzig, 14. Sept. 1580) gewendet, weil ihm ein Mitbürger Kaspar Göbel Konkurrenz zu machen drohte und vom Fürsten den Galmei zu pachten suchte, daß er „aus E. S. Durchl. Landen von Tarnowitz ehliche Calmen“ schon vergangenen Jahres holen lassen, auch schon zu gebrauchen angefangen hätte und künftig gern mehr gebrauchen wollte. Der Markgraf möchte es doch so einrichten, daß hinfort aus seinem Lande soviel Galmei, als er (Rosenberg) bedürfe, wie bisher ihm für sein Geld frei und ungehindert verabsolgt werden dürfte. Das werde weit besser sein, als daß es einem allein „monopolischerweise“ sollte verpachtet sein, indem damit sich viele behelfen und ihre Nahrung suchen mögen. Auf Anfrage des Markgrafen bei seiner Regierung zu Jägerndorf berichtete dieselbe am 17. April 1581 u. a.: „die Galmei ist ein Gewächs, einem weißen Kalkstein gleich, wird in Euer S. Gn. Herrschaft Beuthen auf zweier oder dreier Edelleute Gründen ob und unter der Erden gefunden; die gebraucht man auf einen Messinghammer vor Jägerndorf auf des Rats Grunde, wird von den Grundherrschaft um ein leichtes vom Saß, das 6 oder 7 Centen (Szentner) hält, $\frac{1}{4}$ Taler weggelassen. Es vermeinen aber die Grundherren, daß solche Galmei als ein fructus fundi sei. So ist dasselbe auch wenig gebraucht worden und trägt keinen sondern Nutzen. Darum wir nicht ratsam geachtet, daß E. S. Gn. sich mit denen von der Ritterschaft in Weitläufigkeit einlassen sollten. In Polen soll es der Galmei gar viel mehr haben, und weil es die Landschaft oder die vom Adel, wie wir berichtet worden, für sich zu ihrem Nutzen oder Anwendung gebrauchen und Königl. Majestät daran nichts gestatten“ etc.

Auch andere drängten sich weiterhin zum Rechte, nach Galmei zu graben, u. a. ein Goldschmied aus Tarnowitz. Der Fürst forderte abermals Bericht von der Regierung. Diese wiederholte jedoch in ihrem Bericht vom 18. Aug. 1584 lediglich das bereits unterm 17. April 1581 angezeigte mit dem Hinzufügen, Hans Hornig habe den Galmei von denen vom Adel an sich gebracht und er liefere ihn ans Messingwerk nach Jägerndorf; der Fürst könne also das Galmeigraben keinem andern verleihen. Um diese Zeit wird noch angezeigt¹⁾, der Galmei werde

¹⁾ So schreibt Steinbeck nach der ungedruckten Darstellung des Oberhüttenrats Abt, die aber ihrerseits wieder auf einer Darstellung des Berggeschwornen Heppner beruht — vgl. Bresl. Oberbergamt Aa. Gen. betr. die Emanierung der schles. Bergordnung Vol. X 1830/33, Sach 1020 — i. f. Gesch. des schlesischen Bergbaues etc. II, 241, der wir in obiger Darstellung gefolgt sind.

gefunden auf Radzionkau, Boberhoff (Bobrownik), Bobrek, Silberberg, Czupparz, Repten, Piakowik und im Beuthener Stadtwalde. Der Fürst erhalte nicht mehr als drei Teile des Zehnten, den vierten Teil der Grundbesitzer. Vor Zeiten habe man für alle Messingwerke, selbst nach Nürnberg, den Galmei aus den Niederlanden müssen kommen lassen und jetzt könne man ihn näher aus dem Beuthnischen haben. Die von Breslau müßten dem H. Hornig 24 g. Groschen für den Sentner Galmei geben¹⁾.

So ganz unbedeutend kann demnach die Galmeigewinnung in der Herrschaft Beuthen am Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr gewesen sein, und es wäre nicht unmöglich gewesen, daß anstelle des bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts niedergehenden Bergbaues auf Silber, wo mit den damaligen Hilfsmitteln die eindringenden Gewässer immer schwerer zu bewältigen waren, der unendlich viel leichtere Abbau des Galmeis, sich zu einem lohnenden Erwerbszweig für die Bergleute und zu einem gewinnreichen Ausfuhrartikel einerseits auf der Weichsel nach Danzig, andererseits auf der Oder nach Breslau und weiter hätte gestalten können, wäre nicht der dreißigjährige Krieg mit seinen furchtbaren Folgen dazwischen gekommen. Die wilde Soldateska vernichtete den Bergbaubetrieb in der Herrschaft Beuthen mit seinen Schmelzhütten, Pochwerken und sonstigen Einrichtungen; der mit ungeheuren Kosten ins Werk gesetzte Erbstollen zu Tarnowik zerfiel und die Bergleute, die sich etwa noch dort erhalten hatten, wurden 1631 ihres evangelischen Glaubens wegen vertrieben. Der letzte Besitzer der Herrschaft Beuthen aus dem Hause Hohenzollern, Markgraf Johann Georg, wurde als Geächteter seiner Lande für verlustig erklärt und die Herrschaft Beuthen 1629 an Lazarus Henckel den Älteren, der sie hauptsächlich ihres Bergbaues wegen begehrte, mit den „Eisenhämmern, Bergwerken von allerlei Metallen und Mineralien, auch allen Pertinentien, wie die Namen haben mögen“ verkauft. „Was aber die gegenwärtige Bergwerke belanget, weil dieselben gleichwol fast gänzlich ruiniret und verfallen, auch wegen der bedürftigen Spesen in vielen Jahren schwerlich zu erheben und dennoch per 20 000 Thl. angeschlagen worden, solche (sollen) ihm, Henckel, und seinen drei eheleiblichen Söhnen Elian, Gabriel und Georg Sriedrich auf derer vier Leiber lebenslang und weiter nicht von allen schuldigen Zehnten, Trohn und Wechsel befreiet sein“²⁾. Letztere Vergünstigung wurde den Grafen Henckel dann nochmals bis 3. J. 1720 verlängert.

Ganz kam der Bergbau in der Herrschaft Beuthen auch nach dem dreißigjährigen Kriege nicht zum Erliegen. Zum Wiederaufblühen zur alten Höhe konnte er jedoch nicht mehr unter österreichischer Herrschaft kommen, einesteils wegen der Zeitverhältnisse, andernteils weil die jehigen Besitzer der Herrschaft Beuthen den Inhalt ihres Kaufbriefes dahin zu interpretieren wußten, daß sie alle die Bergwerksgerechtsame, die die früheren Besitzer der Herrschaft, die Hohenzollernschen Markgrafen, trotz kaiserlichen Einspruches ausgeübt hatten, als auf sie in

¹⁾ 1618 wurde auch in der Herrschaft Sreudenthal zu Neu-Würbenthal ein Messingwerk angelegt und dabei die Gewinnung von Galmei ins Auge genommen; cf. Cod. dipl. Sil. XXI, Nr. 830.

²⁾ K. Dutke, Schlesiens Bergbau und Hüttenwesen, Cod. dipl. Sil. Bd. XXI (1901), Nr. 885.

gleichem Umfange übergegangen ansahen. So drückten den an sich noch wenig lohnenden Bergbau die von ihnen eingetriebenen Abgaben, wie zehnte Mulde, Markgrofchen etc.¹⁾.

Aber auch die Galmeigewinnung erlangte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wieder ein gewisses Leben. Wir hören, daß unter dem 15. Juli 1660 ein gewisser David Stillarsky beim Bergamte zu Carnowik Sristen (Mutung) genommen, auf seinem Grunde zu Stollarzowik Galmei zu graben²⁾. Ob diese Mutung ins Leben getreten ist, wissen wir nicht. Jedoch aus späteren gerichtlichen Vernehmungen müssen wir schließen, daß tatsächlich um jene Zeit ein gewisser Abbau auf Galmei stattgefunden hat. Es begegnet uns dabei auch der Name jenes Mannes, dessen Scharfblick es beschieden sein sollte, die Galmeigewinnung und dessen Ausfuhr aus Schlesien aus den überaus bescheidenen Anfängen heraus zu einem großen Unternehmen zu gestalten, dessen Lebensfähigkeit unter Anpassung an die Zeitverhältnisse mit rechtzeitiger Erschließung neuer ertragreicher bergbaulicher Unternehmungen nach zweihundertjähriger Dauer sich auch heute noch betätigt.

3. Die Beteiligung des G. v. Giesche an dem Galmeihandel vor Erteilung seines Privilegs.

Die auf die Wahrung ihrer standesherrlichen Gerechtsame und Befugnisse stets eifersüchtig bedachten und streitbaren Grafen Henckel waren mit dem Besitzer des in ihrer Standesherrschaft Beuthen liegenden Gutes Bobrek, Kaspar v. Pelchrzim, in Uneinigkeit geraten. Pelchrzim grub nämlich auf dem ihm gehörigen Grund und Boden, seiner Angabe nach mit demselben Recht, wie seine Vorfahren daselbst getan, Galmei und verkaufte ihn, von Unflut gereinigt und gebrannt, an einen Breslauer Kaufmann, dessen Name zwar zuerst nicht genannt wird, unter dem wir aber unzweifelhaft unsern Georg Giesche zu verstehen haben. Daraufhin befahl der Beuthensche Hauptmann namens des regierenden Erbherrn durch Schreiben vom 10. Mai 1700 dem Pelchrzim, vom Galmeigraben abzustehen, weil der Kaiser der Erbobrigkeit die Grabung der Mineralien verliehen und folglich der Standesherr das Galmeigraben des Kaspar Pelchrzim als ein Attentat gegen seine Regalien ansehen müsse. Als dieser sich nicht fügen wollte, wiederholte der Landeshauptmann das Verbot unter dem 16. Aug. 1700 mit Zwangsandrohung, und als auch dies nicht verfring, erhob am 16. Nov. 1700 Graf Karl Maximilian von Henckel Beschwerde beim kgl. Oberamte zu Breslau über „des von Pelchrzim unverantwortliches und höchst gewalttätiges Verfahren“, der ihn in dem ihm vom Kaiser auf Lebenszeit bewilligten Bergwerksrecht mit Grabung des Galmeis gestört, und bat um Erlassung eines Befehls an denselben, davon abzustehen, bis der Kaiser darüber

¹⁾ Vgl. Bergassessor Witte, Bergwerks- und Hüttenabgaben beim Carnowitzer Bergbau i. d. Zeitschr. des Oberschles. Berg- und Hüttenmännischen Vereins, Sebr. 1904 S. 52 ff.

²⁾ Steinbeck a. a. O. S. 242.

erkannt haben würde¹⁾. Graf Henckel ließ außerdem am 19. Nov. 1700 dem Pelchrzim nochmals durch seinen Hauptmann das fernere Galmeigraben und -ausführen bei 50 Mark (ca. 100 Taler) Strafe verbieten. Desgleichen verbot auch das Bergamt unter dem gleichen Datum dem Pelchrzim die unbefugte Grabung des Galmeis als Eingriff in des Grafen Henckel kaiserliches Privilegium. Pelchrzim berief sich gegen den Landeshauptmann auf sein Recht und legte Verwahrung dagegen ein, daß der Graf in seiner eigenen Sache Richter sei; es müsse vielmehr bei dem Oberamte diese Angelegenheit anhängig gemacht werden.

Die nächste Ursache des Vorgehens des Grafen Henckel war die, daß er selbst den Gewinn aus dem ertragreichen Galmeigraben in Anspruch nehmen wollte, und daß er bereits am 4. Sept. 1696 einem gewissen Georg Mayer aus Meißen die Erlaubnis zum Galmeigraben innerhalb seiner ganzen freien Standesherrschaft auf 7 Jahre und den Export des Galmeis verliehen hatte, dem er nun d. d. Neudeck 26. Juli 1700 seinen Kontrakt auf weitere 15 Jahre verlängerte. Mayer steckte darauf während der Abwesenheit des v. Pelchrzim auf dessen Grund und Boden zu Bobrek im Sept. 1700 mit Erlaubnis des Grafen und des Bergamtes Zeichen aus mit der Anzeige, daß er hier Galmei graben wolle, und machte dies am 13. Sept. 1700 dem Grundherrn bekannt, wobei er den Wunsch ausdrückte, sich mit ihm durch einen Vertrag zu vereinbaren, damit die Anstrengung eines Prozesses für den Grafen nicht erst nötig wäre. Als Antwort ließ Pelchrzim bei seiner Rückkehr die Mayerschen Zeichen wegwerfen.

Es kam nun zum Prozeß bei dem Oberamte.

In Entgegnung auf den Klageantrag des Grafen Henckel stellte Pelchrzim in seiner Klageerwiderung vom Januar 1701 zunächst den Verlauf der ganzen Sache dar, suchte alsdann sein Recht darzutun unter Berufung auf die Oppelnische Landesordnung. Weiter legte er ein vom Propste zu Beuthen am 16. Januar 1701 ausgestelltes Attest bei²⁾, in welchem dieser angab, er habe erstens seit 28 Jahren den Bobreker Grund oft besucht und mit eigenen Augen vielfach gesehen, daß in dem den Propsteiäckern benachbarten Walde Dambrowa vor ungefähr 22—23 Jahren Joachim Rogoiski, damaliger Erbherr von Bobrek, einem Tarnowitzer Bürger und Kaufmann den Grund und Boden für eine gewisse Summe verpachtet und Galmei durch Bergleute habe graben, brennen und wegfahren lassen, auch nie von einem dem Rogoiski in den Weg gelegten Hindernisse gehört. Zweitens habe er seit 40 Jahren auf dem Wege nach Tarnowitz in der Nähe der Straße, nicht fern vom Wege nach Radzionkau öfter ebenfalls Galmei graben und aufschichten sehen und die Arbeiter sprechen hören, daß der Grund und Boden, wo sie graben, nach Radzionkau gehöre und nie sei von irgend einem Verbot etwas vernommen worden. Außerdem bezeugte unter dem 19. Jan. 1701 Adam Rymultowski, er wisse, daß seit 20 Jahren auf Bobreker Grunde ohne Verhinderung Galmei gegraben, gebrannt und verfahren worden sei, desgleichen sei zu Radzionkau auf des Albrecht Anton Maysinger Grund und Boden zu dessen

¹⁾ Vgl. hierüber Stenzels handschriftl. Gesch. der freien Standesherrschaft Beuthen. Abschr. i. Bresl. Staatsarchiv E 74, pag. 214 ff.

²⁾ Wutke, Schlesiens Bergbau und Hüttenwesen i. Cod. dipl. Sil. XXI, Nr. 977.

Lebzeiten und mit dessen Bewilligung gegen geschlossenen Kontrakt Galmei durch den Carnowitzer Bürger Sagik ungehindert gegraben worden. Graf Karl Maximilian bestritt in seiner Entgegnung vom 9. März 1701 (eingereicht im April) die Beweiskraft dieser Angaben und berief sich darauf, daß das Bergregal vom Kaiser als Erbeigentümer der Herrschaft genossen und vor 90 Jahren dem Henckelschen Hause auf Lebenszeit verkauft und gewährleistet worden sei. Das Zeugnis des Propstes beweise nichts; Sagik in Carnowitz sei Saktor der Gesellschaft Gsellhofer in Breslau gewesen, welche Gesellschaft gerade von ihm selbst die Grabung des Galmeis gepachtet gehabt hatte; Gsellhofer habe den Galmei nicht nur auf Bobreker Grunde, sondern in der ganzen Herrschaft gegraben. Da nun v. Pelchrzim gegen das kaiserliche Interesse und die Bergordnung verfahren, so werde er das dem Kaiser und der Kammer anzeigen. Der v. Pelchrzim blieb dagegen bei seiner Behauptung, er sei in seinem Rechte, der Graf habe sein Recht, auf Bobreker Grunde zu graben, nicht erwiesen; auch verlangte er Einsicht in dessen Privilegien.

Graf Henckel stellte nun auch seinerseits seine Zeugen, den 81 Jahr alten Carnowitzer Bürger Kaspar Eckert, der 7 Jahr lang Stollenschreiber und 32 Jahr hindurch Bergmeister, und den gleichaltrigen Friedrich Suchler, der 30 Jahr lang Bergamtsurbarer gewesen war. Diese hochbetagten Greise bezeugten unter dem 15. Juli 1701, daß bei undenklichen Zeiten, als noch die Oppelnischen Herzoge, dann die Markgrafen von Brandenburg, ja auch seitdem das gräflich Henckelsche Haus die Herrschaft gehabt, diese sich des Grabens, Brennens und der freien Verführung des sogenannten Galmeis in der ganzen Beuthener Herrschaft, sowohl auf den gräflichen Kammergütern, als auf den Gütern der Edelleute und Landsassen als eines summo principi der Bergwerksgerechtigkeit zukommenden Minerals jederzeit ungehindert und auch bei ihren Lebzeiten auf Bobreker, Radzionkauer, Reptener und Ptakowitzer Grunde einzig und allein zu gebrauchen Recht und Gewalt gehabt, und daß niemandem auf herrschaftlichen und adligen Gründen, wenn er der Bergordnung nach Stiftungszettel vom Bergmeisteramt genommen und das dem Grundherrschaften dabei zensierende Interesse entrichtet, die Grabung gewehret worden sei. So wäre seit ihrem Gedenken von Adam Kral, dann von Christof Jung, hierauf von Georg Sabricius als Saktor des Hauses Gsellhofer, jüngst von Georg Mayer senior und dessen Saktor Gottfried Baumgarth Galmei gegraben, gebrannt und zur Stadtwage gebracht worden. Der v. Pelchrzim habe kein Recht dazu, auch Stiftungszettel weder begehrt noch erhalten. Ebenso stellten am 19. Juli 1701 Bergmeister, Bergurbarer und gesamte Berggeschworene von Carnowitz ein Zeugnis dahin aus, daß die Grafen Henckel, seit sie die Herrschaft erblich erhalten, das Galmeigraben nicht allein auf den Kammergütern, sondern auch auf den adligen und den den Beuthenschen Landsassen gehörigen Gütern vermöge markgräflich Brandenburgischer Verträge mit den Landsassen, besonders vom 18. September 1569 mit Jaroslaus Noß auf Bobrek, einzig und allein zu üben Recht gehabt und ungestört geübt, bis sie im Jahre 1700 von Kaspar v. Pelchrzim widerrechtlich darin beunruhigt worden seien. Das Bergwerksprotokoll bezeuge, daß Georg Sabricius als Saktor des Hauses Gsellhofer bei dem Bergamte ordentlich Stiftungszettel er-

hoben und durch Bergwerksgeschworene auf Bobreker Grunde ungehindert habe nach Galmei graben lassen.

Auf diese Eingaben des Grafen Karl Maximilian von Henckel vom 16. August entschied das Oberamt unter dem 7. November, es solle ein Termin unter Mitbringung des Protokolls, der Privilegien im Original und der Bergordnung angeetzt werden; inzwischen aber dürfe gegraben und der vorhandene, wie der noch zu grabende Galmei verkauft, doch müsse der Erlös hieraus bis zum Austrag der Sache in Verwahrung genommen werden. Hiergegen remonstrirte Kaspar v. Pelchrzim am 15. Dez. 1703; das Oberamt hielt jedoch seinen Beschluß aufrecht und verbot am 3. April 1702 dem Breslauer Magistrat auf Antrag des Grafen Henckel, von dem in Breslau lagernden, dem v. Pelchrzim gehörigen Galmei bis auf weitere Verfügung etwas wegbringen zu lassen. Dieser Galmei war aber dem Breslauer Bürger und Handelsmann Georg Giesche, dem wir also hier zuerst als Galmeiunternehmer namentlich genannt begegnen, kontraktmäßig überlassen worden. Georg Giesche säumte nicht, diesen Galmei als sein Eigentum zu reklamieren und seine schleunige Herausgabe zu begehren, da er bereits eine Schiffsgelegenheit zu dem weiteren Transport gemietet hätte. Unter diesen Umständen blieb dem v. Pelchrzim nichts übrig, als unter dem 12. Mai 1702 Kaution zu stellen für den Fall, daß das Urteil gegen ihn ausfallen würde. Hierauf zeigte das Oberamt dem Grafen Henckel am 15. Mai an, daß demgemäß dem Giesche das Graben des Galmeis auf Bobreker Grunde nicht weiter verschränkt werden könne.

Kaspar v. Pelchrzim der Jüngere, der seinen Vater in dieser Prozeßsache vertrat und wohl den ganzen Galmeihandel auf Veranlassung des Georg Giesche ins Werk gesetzt hatte, reichte unterdessen am 26. April 1702 seine Entgegnung wegen des Galmeigrabens auf Bobreker Grunde, sowie gegen des Grafen Klage ein, indem er die Begründung seiner Berechtigung zum großen Teil auf allgemeine Rechtsgründe stützte, weiter aber noch 7 Zeugenaussagen vom 4. Febr. 1702 beibrachte, in welchen angegeben wurde, daß der frühere Besitzer von Bobrek, Joachim Rogoisky, dem Tarnowitzer Bürger Saik (Sagik) das Graben auf Bobreker Grunde gegen eine bestimmte Geldabgabe vermietet und daß er, Kaspar v. Pelchrzim der Jüngere, nie gehört, daß die Grafen Henckel das freie Graben des Galmeis den Besitzern des Bobreker Grund und Bodens auf deren Eigentum gehindert hätten. Hiergegen reichte Graf Henckel seine Replik am 23. Mai 1702 ein; er suchte die Beweisgründe seines Gegners zu entkräften und besonders darzutun, daß der Galmei nicht, wie jener behauptet, unter die geringen Metalle zu zählen sei, da der Galmei nicht nur, wie einige sagten, beim Goldmachen gebraucht (!), sondern, wie er durch Nieder-Querbacher Zeugnisse dartat, beim Messingbrennen ein sehr bequemes und einträgliches Mineral sei¹⁾. Weiter legte er den Ungrund der v. Pelchrzim beigebrachten Zeugenaussagen dar, indem er nachwies, der obgenannte Saik sei eben Saktor des Hauses Gsellhofer gewesen, dem von ihm selbst die Galmeigrabung von Zeit zu Zeit überlassen worden wäre. Außer-

¹⁾ Querbach, Dorf im Kr. Löwenberg. Von einer Messingfabrik daselbst ist sonst nichts bekannt.
Geschichte der Bergwerksgesellschaft G. v. Giesche's Erben.*

dem gab er abermals die bereits beigebrachten Zeugnisse des Tarnowitzer Bergamtes und der alten Bergbeamten wieder ein. Am 29. Juli reichte Kaspar v. Pelchrzim seine Duplik und am 16. Sept. Graf Karl Maximilian seine Protestation dagegen ein, worauf am 26. Sept. die Reprotestation des v. P. folgte.

Am 29. September 1702 bat Graf Henckel nun, nachdem die Akten geschlossen, das Oberamt um Ansetzung eines Tages zur Kollationierung der beigebrachten Beweisstücke und im Anschluß daran um Abfassung des Beschlusses. Die Kollationierung fand am 6. Okt. und 17. Nov. statt. Am 29. März 1703 wurden Graf Karl Maximilian v. Henckel und Kaspar v. Pelchrzim zur Publikation der Sentenz auf den 21. Mai vorgeladen, doch erging der Bescheid erst im Juni 1703: „Würde Herr Kläger binnen sächsischer Srift seine angegebene possessionem vel quasi besser als bisher geschehen, darthun, so solle alsdann ferner ergehen, was Recht sei.“ Dagegen leuterte Graf Karl Maximilian¹⁾. Hierauf scheint sich jedoch das Oberamt nicht eingelassen zu haben²⁾, wenigstens vernehmen wir nichts weiter von diesem Prozeß. Das wohlbegründete Urteil wurde rechtskräftig.

4. Die Erteilung des ausschließlichen Galmeiprivilegs für Georg v. Giesche v. J. 1704.

Georg Giesche ist bei dem vorstehend geschilderten Prozeß eigentlich recht beteiligt gewesen. Verlor nämlich Kaspar v. Pelchrzim den Prozeß, dann war das bisher von Giesche betriebene Unternehmen unwiederbringlich verloren. Gewiß hätte er vermöge seiner Tatkraft sich andere gewinnreiche kaufmännische Unternehmungen zu verschaffen gewußt. Allein jedenfalls hätten wir seiner heute noch schwerlich zu gedenken als des Stifters eines Unternehmens, das den Grund und den Anfang zu der jetzt seit 200 Jahren bestehenden Bergwerksgesellschaft Georg v. Giesche's Erben gelegt hat.

Als „Erfinder“ der Galmeigewinnung dürfen wir Georg Giesche nicht ansehen, aber als den ersten Industriellen und Kaufmann, der mit hellem Blick rechtzeitig ersah, welcher Nutzen aus der Gewinnung und dem Export des Galmeis sich erzielen ließ, der rechtzeitig nach den erforderlichen Absatzquellen sich umsah und damit gleichzeitig seinem Vaterlande einen ungemessenen Vorteil brachte. Für den Absatz des Galmeis in das Ausland hatte Georg Giesche, als er das Bobreker Feld gepachtet hatte, bereits gesorgt. Der Ausgang des Prozesses des Grafen Henckel c/a v. Pelchrzim lehrte ihn, an wen er sich zu wenden hätte, um die gesamte Galmeigewinnung in Schlesiens in seiner Hand zu vereinigen, lästige Konkurrenz gewinnfüchtiger Ausländer zu verhindern und mehr noch den Widerstand kleiner schlesischer

¹⁾ Leuterung ist ein dem älteren sächsischen Prozeß eigentümliches Rechtsmittel, durch welches die Abänderung des Urteils in derselben Instanz gesucht ward. Indessen sollte ein anderer Richter als der, welcher das angefochtene Urteil abgefaßt hatte, über die Leuterung erkennen.

²⁾ Die Prozeßakten hierüber liegen i. Bresl. Staatsarchiv, Stf. Neuthen-Oderberg I 7 h.

Dynasten zu überwinden, nämlich an den kaiserlichen Hof unmittelbar selbst, dem er durch Gewährung von Gelddarlehen für militärische und andere Zwecke nicht unbekannt war.

Georg Giesche verfaßte daher folgende an Kaiser Leopold I. gerichtete Bittschrift:

„Allerdurchlauchtigster etc.

„Allergnädigster Kayser, König und Herr Herr etc. Bey Euer Kayserl. Maytt.
 „kann ich allerunterthänigst anzubringen nicht umbgehen, was gestalten Ich von
 „einigen Jahren her, das in Ober-Schlesien an etlichen örtern in der Erden tief
 „verborgen liegende Gallmen, so vorhin auß Pohlen geholet werden müssen, zu suchen,
 „und nachdem es mit grosser arbeit gebrennet und praepariret worden, zu denen in
 „Böhmen, Meissen und Prandenburg vorhandenen wenigen Messingwerckern zu
 „verführen, mit aufwendung grosser Unkosten angefangen hab. Obwohl nun dieses
 „schlechte mineral, so zwar einen grossen Verlag, vill Sorg Und Mühe erfordert,
 „hingegen einen schlechten und anbey ungewissen Gewinn abwirfft, doch dem ge-
 „meinem besten in soweit zu gutem komet, daß also dieser in der Erden sonst todt
 „ligender Stein ans Taglicht und zum Nutzen gebracht, durch dessen Verführung Euer
 „Kayserl. Maytt. Soll und andere Regalien vermehret, beynebst das Geldt dafür ins
 „Landt verschafft und vielem daran arbeitenden armen Landtsassen zu ihrem Brodt
 „und Nahrung geholffen werde, so habe ich in dießem meinem für sich selbst löblichen
 „Beginnen unterschiedliche Verdrießlichkeiten und Hindernuß und zwar von einem in
 „Meissen wohnhaften Ausländer namens Georg Meuer leiden müssen, gestalten
 „derselbe dieses Werck, nachdem ich bereits bis 20 m. fl. hineingesteckt, mit meinem
 „grossen Schaden an sich zu ziehen suchet, und zu dem Ende anfangs den Grafen
 „Henckel auf Carnowitz instigiret, daß derselbe das mit Spesen von mir auff einem
 „in der Herrschafft Peuten ligenden adelichen Grundt mit verglichener Einwilligung
 „des proprietary von mir in Standt gebrachte Gallmenwerck zu hemmen tendiret
 „habe; und zumahlen bedeuter graf über das wider ihn ausgefallene Urthl. und von
 „dem Kgl. Oberambt an denselben ergangene Befelch, mich in Grab- und Verführung
 „des Gallmen nicht mehr öffentlich turbiren darf, doch von anfangs berührten Aus-
 „länder disfalls noch allerhand heimbliche Widerwertigkeiten und difficultäten erdulden
 „muß. Nun hat es, allergnädigster Herr Herr, mit dem libellirten Gallmen eine solche
 „Beschaffenheit, daß, weillen derselbe im landt nicht versilbert, auch sonst nirgends,
 „als auf einigen in denen angränzenden Provinzen vorhandenen Messingwerckern
 „verbraucht werden kann, darauß kein ordentliches commercium zu formiren seyn,
 „und daher auch anjeho dessen Sued- und Verhandlung auffer anfangsbesagten
 „Ausländer im Landt von Niemand als mir getrieben wird, auch umb soviel weniger
 „practiciret werden mag, alldieweillen Ich mit den mehresten Messingwerckern der
 „Lieferung halber würcklich in contract stehe; dieses werck anbey einen grossen
 „Verlag erfordert, hingegen als ein gar schlechtes Mineral nicht anders als durch die

„menge und grossen quantität die Unkosten, Mühe und Arbeit ersetzt, also daß
 „wann mehrere sich dessen annehmen solten, einer den andern, gleich wie Ich es
 „von villerwehnten Meuer anfang zu erfahren, verderben und mithin das ganze
 „Wesen zu grundt gehen würde. Und weil dann Euer Kayf. Mayttl: als ein
 „wahrer Vater dero Unterthanen denen Landts-Kindern und würllichen Contribuenten
 „vor einem außser Landts wohnenden Fremdling allergnädigst zu favorisiren pflegen;
 „Ich auch allezeit in unterschiedlichen Vorfällenheiten mit mondirung der Soldaten,
 „Vorstreckung einiger Gelder, auch sonst meinem Vermögen nach das gemeine Beste
 „befürdern zu helfen befließen gewesen, nicht weniger hinführo lebenslang, auch
 „wann es vonnöthen sein wurde, mit aufopferung Guet und Bluets, gleich mein
 „verstorbenen Vatter in 18. jährigen Kayf. Kriegsdiensten voriger Zeit gethan, ein
 „treuest allerunterthänigsten Vasallen zu erzeigen, gleichwie schuldig, also willig und
 „begierig bin, und daher mir ganz wehe thut, daß so oft berührter Fremdling, so
 „nicht allein außser Landts wohnhafft, sondern auch das aus dem Gallmey löfende
 „Geldt und erwerbende luerum nicht einmahl in Euer Kayf. Mayttl. Landten bringt,
 „mir in meinem mit grossen Unkosten eingerichteten Gallmeywerck allerhand Eintrag
 „und difficultäten macht.

„Alß gelanget an Euer Kayf. Maytt. mein allerunterthänigste Bitt, dieselbe
 „geruhen mir in Ansehung, daß oberwehnter massen von dero Landtsassen in Ober-
 „Schlesien sich des Gallmeysuchens außser mir Niemandt annehme und nicht wohl
 „annehmen könne, Ich auch des allerunterthänigsten Erbietens bin, denen Grundtherrn,
 „so mir das Gallmeygraben verstatten werden, dasjenige zu zahlen, so sie vorhero
 „Von dem Außländter genossen; gleichwie dero Königl. Oberambt dieses mein aller-
 „unterthänigstes Ansuchen über sothane Erklärung bereits in zweyen an so offft be-
 „nannten Grafen Henckhl abgelassenen decretis für billig erkennet, ein Privilegium
 „auf zwantzig Jahren allergnädigst zu ertheilen, daß mir und meinen
 „Kindern allein und keinem andern binner solcher Zeit den libellirten
 „Gallmey zu verführen und zu verhandlen erlaubt sein solle; und darüber
 „durch dero Königl. Böheimbl. Hoff-Cantzley an das Oberambt zu Preßlau das
 „behörige allergnädigst ergehen zu lassen. Zu allergnädigster Gewehrung mich aller-
 „unterthänigst empfehlend

Euer Kayf. und Königl. Maytt.

allerunterthänigster

Georg Bische, Kauff-
 undt Handelsmann
 in Breslau¹⁾.

¹⁾ Cop. coev. — Praes. 26. Febr. 1704 i. Bresl. Staatsarchiv, Stb. Weuth.-Oderberg I. 7k, fol. 17/22.

Der Kaiser sandte d. d. 28. Febr. 1704 das Gesuch des Georg Giesche in Originali an das schlesische Oberamt mit dem Befehl, daß dasselbe seinen Umständen nach erwogen, die interessierten Stände darüber vernommen, deren Ansichten gehörig geprüft und alsdann vom Oberamt ein gutachtlicher Bericht erstattet werde. Diesem Befehl zufolge forderte das Oberamt unter dem 10. März die dabei beteiligten Interessenten zur Erklärung auf.

Georg Giesche, dem selbstverständlich viel daran lag, daß er das Privileg möglichst schnell verliehen erhielt, drängte inzwischen die Oberamtsregierung, die Gutachten der interessierten Kreise einzufordern. Es ergingen deshalb am 16. Juni dahingehende Aufforderungen an die Gräfin Henckel und den Landeshauptmann von Oppeln-Ratibor. Als darauf weitere vier Wochen ins Land gegangen waren, ohne daß die Berichte einliefen, wurde er abermals (Praes. 16. Juli 1704) vorstellig. Auf seinen Wunsch erließ das Oberamt dann noch ein „Excitatorium“. Endlich liefen die Gutachten ein.

Karl Maximilian Graf Henckel auf Neudeck erwiderte (Praes. 10. Juni), sein dreißigjähriger Galmei-Arrendator (Pächter) namens Georg Mayer sei ihm nicht allein die verfloffenen Jahre hindurch stets an der Hand gewesen, sondern habe auch mit ihm einen neuen Pachtvertrag auf 15 Jahre geschlossen; er habe daraufhin bereits 1000 fl. voraus erhalten, während 2000 fl. bei einem Breslauer Bürger deponiert wären, die er auch bereits erhalten haben würde, wenn nicht der Zwischenfall mit dem Giesche dazwischen gekommen wäre. Er könne seinen ehrlichen Namen nur dadurch behalten, wenn der Kaiser den Mayer entschädige und den Giesche an ihn selbst verweise, um ein Abkommen in dieser Galmeisache zu treffen.

Die verwitwete Gräfin Juliana Maximiliana Henckel auf Siemianowiz antwortete (Praes. 6. Aug.) als Vormünderin ihrer Söhne, sie habe das Gesuch des Giesche ihren Beuthenschen Ständen vorgelegt, deren Gutachten sie anbei übersende und dem sie völlig beipflichte. Die Stände hatten sich nämlich am 28. Juni in Beuthen zu einer Landeszusammenkunft eingefunden, wo ihnen der Landeshauptmann umständlich diese Angelegenheit vortrug. Die Beratung ergab, sie gönnten zwar gern dem Georg Giesche als einem einheimischen und getreuen Vasallen vor allen andern sich hierzu künftig anmeldenden Ausländern das an sich gute Beginnen, den Galmei auf ihrem Eigentum, Grund und Boden vermittelt göttlicher Gnade graben zu können und darauf mit Abfuhr und Abstattung des kaiserlichen Sollregals ins Werk zu richten; doch mußten sie folgende Bedingungen stellen: 1. daß der mit dem Galmeigraben privilegierte auf denjenigen Gründen, wo Getreide wächst, zur Verhütung größeren Schadens und Mißwachses allda nicht graben noch sonstwo mutwillig Acker und Wiese zermühle und Schaden zufüge; 2. daß er sich mit dem Grundherrschaften, um jede Beschwerde zu verhüten, vor allen Dingen ins Einvernehmen setze und vergleiche; 3. daß er das Holz zu einem angemessenen Preise von dem Grundherrschaften kaufe; wo aber kein Überfluß vorhanden, sich um das Holz an andern Orten bewerben, den Grundherrschaften aber, wo er Gallmei graben möchte, mit Er- und Verkaufung des Holzes nicht beschweren solle; 4. daß Giesche, damit die Landeseinwohner und

Untertanen „aus Schein einigen Nutzens“¹⁾ von der Arbeit ihrer Eigentumsherren nicht abgehalten werden möchten, sondern hiervon ihren Unterhalt und ihre Nahrung haben könnten, wegen des Holzfällens, Waschwerkes und Säuberung des Galmeis, auch Bezahlung der Arbeiter mit dem Grundherrn sich ins Einvernehmen zu setzen hätte; endlich 5. daß Giesche, wenn er zum Schaden der Landsassen allein sich zu bereichern suchte, ein Fremder hingegen mehr geben und die Grabung des Galmeis verbessern wollte, dasselbe geben solle, keineswegs aber die Landsassen wegen der Grundentschädigung drücken oder ihnen etwas abzwicken dürfe.

Der Landeshauptmann der Fürstentümer Opperln-Ratibor, Georg Adam Franz Graf von Gaschin, erstattete d. d. Neukirch den 13. Okt. seinen Bericht dahin, daß innerhalb seines Amtsgebietes bei Karl Franz v. Ibram in Wieschowa²⁾ allein Galmei gegraben werde, den er deshalb um Bericht angegangen. Dieser habe sich dahin geäußert, dem Giesche sei vor einem Fremden das Galmeigraben und das Privileg zu gönnen, jedoch unter folgenden Bedingungen, 1. daß derselbe des Vorrechts vor einem Fremden sich zwar bedienen könne, jedoch mit ihm, seinen Nachkommen und den künftigen Grundherren wegen der Erlaubniserteilung zum Graben des Galmeis ein Abkommen zu treffen und der Billigkeit nach ihn zu befriedigen angehalten werde; daß trotzdem 2. dem Grundeigentümer unbenommen bleibe, wenn er durch eigenes Graben und Verführen des Galmeis sich selbst einen bessern Nutzen zu verschaffen vermeinte, solches tun dürfe; daß 3. falls Giesche für das Galmeigraben den äquivalenten Preis zu geben Schwierigkeiten machte und ihn oder die ihm folgenden Grundobrigkeiten des Gutes Wieschowa zu drücken beabsichtigte, ihnen unverwehrt sei, das Galmeigraben an einen andern bestmöglichst zu verpachten; daß 4. falls Abgaben oder Steuern auf den Galmei gelegt würden, diese nicht der Eigentumsherr, sondern der Mieter des Galmeigrabens zu entrichten schuldig sein solle. — Auch der Landeshauptmann legte sich für Giesche als einen „Patrioten und Contribuenten“ ein, „in Sonderheit wenn sich kein anderer finden sollte, der bei jetzigen Conjunctionen und höchst bedürftigen Geldzeiten etwan durch einige Anticipation oder sonst durch Anweh rung³⁾ dieses mineralis auch in hiesigem Lande ein besseres emolumentum verschaffen könnte“, und sprach sich im weiteren dahin aus, daß der Landsasse, der überhaupt die auf ihn gelegten Steuern kaum noch tragen könne, hierbei kräftig geschützt werden müsse, daß ihm nicht noch Schaden zugefügt werde, und befürwortete deshalb die obigen Vorschläge.

Am 10. November verfaßte das Oberamt seinerseits den gutachtlichen Bericht an den Kaiser. Unter Zurücksendung der Giescheschen Originaleingabe und Beilegung der Gutachten der interessierten Kreise betonte es zunächst, daß man darauf sehen müsse, daß die Ausübung eines solchen von Giesche beantragten Privilegs dem Grundbesitzer, auf dessen Grund und Boden der Galmei gegraben und gewonnen werde, keinen Nachteil verursache und auch sonst nicht zu Mißbräuchen führen dürfe. Das Oberamt empfahl deshalb, dem Giesche das Privileg zu erteilen, jedoch dergestalt, daß derselbe nicht allein mit den Grundherren wegen

1) D. h. durch den Anreiz des beim Galmeibergbau zu erhoffenden Verdienstes.

2) Wieschowa gehörte bis 1818 zum Kreise Tost, jetzt Kr. Beuthen.

3) An- und Verkauf.

Grabung und Abführung des Minerals, wegen des Preises des dazu notwendigen Holzes und wegen Zulassung der zur Bestreitung der Arbeit etwa erforderlichen Untertanen der Billigkeit wegen sich zu vergleichen und ein gewisses Abkommen zu treffen, sondern auch den Aickern durch die Vornahme des Galmeigrabens keinen Schaden zuzufügen, nicht minder die auf dieses Mineral im Laufe der Zeit etwa gelegten Abgaben ohne Zutun des Grundherrn zu tragen gehalten sein solle¹⁾.

Bereits am 22. November erfolgte die Ausfertigung des von Georg Giesche beantragten Privilegs in dem vom schlesischen Oberamt befürworteten Sinne. Der Wortlaut dieses für Georg Giesche und seine Nachkommen hochbedeutungsvollen kaiserlichen Gnadenbriefes lautete folgendermaßen:

„Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten
 „Mehrere des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und
 „Slavonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu
 „Luxemburg und in Schlesien, Marggraf zu Laußitz etc. Bekennen öffentlich mit diesem
 „Brief und thun kund jedermänniglich, daß bei Uns Georg Gische, Handelsmann
 „in Breslau, gehorsamst supplicando angebracht, wasmaßen er vor einigen Jahren
 „hero das in Unserm Herzogthumb Ober-Schlesien an etlichen Orten tief in der Erden
 „verborgen liegende Gallman, welches sonst aus Pohlen gebracht werden müssen, mit
 „sonderm Fleiß und Mühe, auch großen Unkosten zu suchen und zu graben
 „angefangen, mit aller unterthänigster Bitte, weilen hierdurch dem gemeinen Wesen
 „ein sonderbarer Nutzen verschafft wird, so daß durch dessen Erzeugung das Zoll-
 „Regale vermehrt, das Geld nit mehr außer Lande geführt, wie in gleichen vielen
 „daran arbeitenden Leuten zur täglichen Nahrung verholten wird, Wir ihme und
 „seinen ehelichen Leibs-Erben ein Privilegium auf zwanzig Jahre, kraft dessen ihnen
 „allein u. sonst niemand andern berührten Gallmey in gedachtem Unserm Herzogthumb
 „Schlesien zu suchen, zu graben, zu zeugen, auszuführen und zu verkaufen, zugelassen
 „und verstattet sein solle, gnädigst zu ertheilen geruhen wollten. Wann Wir dann,
 „nachdem von gehörigen Orten darüber eingezogenen Bericht gnädigst erwogen und
 „betrachtet, daß hierdurch dem Lande, wie oben erwehnt, ein großer Nutzen verschafft,
 „das Geld nicht mehr ausgeschleppt, sondern im Lande gelassen werde, übrigens
 „auch ermelter Gische auf solch Gallmey Werk bereits große Unkosten aufgewendet,
 „und er als ein willig contribuirender Einwohner des Landes und Bürger zu Breslau
 „für Fremden billig einig Vorrecht meritiret: Als haben Wir in besagtes Supplicanten
 „allerunterthänigste Bitte gnädigst gewilliget, und diesennach ihme, Georg Gische, und
 „seinen ehelichen Leibs-Erben Unser Kaiserl. und Königl. Privilegium auf
 „zwanzig Jahr solcher gestalt, daß Er und erst gedachte seine Eheliche Leibs-
 „Erben binnen solcher ausgesetzten Zeit bemelter zwanzig Jahren mehr an-

¹⁾ Die Akten über die oben geschilderten Vorgänge befinden sich im Bresl. Staatsarchiv, Stb. Beuthen-Oderberg I 7 k.

„geregten Gallmen in erwehnten Unserm Herzogtumb Schlesien allein
 „und sonst niemand andern zu graben, zu zeugen, auszuführen und zu
 „verkaufen befugt, hingegen aber Er Impetrant und mehr berührte seine eheliche
 „Leibs-Erben jederzeit der Grund-Obrigkeit wegen Ausgrab- und Abführung dieses
 „mineralis sowohl anfänglich, als in casu, da diesem etwa intermedio tempore nach
 „Erspirung derer dessentwegen zwischen denen Grund Herren und ihm aufgerichteten
 „Contractuum respectu Fodinae und was deme anhängig von niemand andern (jedoch
 „ohne intendirung ihme bloß vexas zu machen oder simulirte contractus) conditio
 „melior offeriret würde, wie in gleichen ratione pretii des darzu benöthigten Holzes
 „und sonst wegen Zulassung der etwa zu Bestreitung der Arbeit verlangenden Unter-
 „thanen der Billigkeit nach sich zu vergleichen und ein gewisses Abkommen zu treffen,
 „dann ferner denen Gründen und Äckern durch Such- und Ausgrabung des Gallmen
 „keinen Schaden zufügen, nicht weniger die auf dieses minerale mittler Zeit etwa
 „schlagende Imposten ohne Entgeld der Grundobrigkeit abzuführen schuldig und ver-
 „bunden sein solle, hiemit gnädigst ertheilet. Und gebitten hierauf allen und jeden
 „Unseren treuehorsaamsten Fürsten und Ständen, nachgesetzten Obrigkeiten, Inwohnern
 „und Unterthanen, was Würden, Stands, Ampts oder Wesens die in Unserm Herzog-
 „thumb Ober- und Nieder-Schlesien seiend, insonderheit aber unserm Königl. Ober-
 „Ambt, Landes-Hauptmannschaften und Königlich Städtlen allda, hiemit gnädigst
 „in kraft dieses Unsers Kaiserl. und Königl. Privilegii, daß sie ofternamten Georg
 „Giesche bei diesem von Uns ihme und seinen Ehelichen Leibs-Erben auf zwanzig
 „Jahr den Gallmen allein zu graben, zu verkaufen und zu verführen gnädigst ertheilten
 „Privilegio ruhiglich verbleiben lassen, darwider selbst nicht thun, noch das jemand andern
 „zu thun verstaten bei Vermeidung Unserer schweren Straf und Ungrad. Zu Uhrkund
 „dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayf. und Königl. anhangenden größeren Insiegel,
 „der geben ist in Unserer Stadt Wien den zwei und zwanzigsten Monats Tag November
 „nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreicher Geburt, Im Sieben-
 „zehnhundert Vierdten, Unserer Reiche des Römischen in Sieben und Vierzigsten, des
 „Hungarischen im Sünfzigsten und des Böhmeibischen im Neun und Vierzigsten Jahre.
 Leopold.

Wenceslaus Norbertus Kinsky,
 R(egni) B(ohem.) etc. Cancellarius.
 Hanns Graf von Frankenberg.
 Ad mandatum Sacrae Caes. Regiaeque
 Majestatis proprium.
 H. E. v. Pein ¹⁾.

¹⁾ Nach einer wiederholt beglaubigten Abschrift vom Or. i. Archiv der Bergwerksgesellschaft Georg v. Giesche's Erben. — Cop. coaev. i. Oberbergamt zu Breslau Sach XLIII und sonst noch wiederholt abschriftlich in späteren Akten, dgl. auch i. Bresl. Staatsarchiv.

Gleichzeitig mit der Erteilung des vorstehenden Privilegs erging an die schlesische Oberamtsregierung ein kaiserlicher Befehl, an die hierbei interessierten Kreise die weitere Verfügung deswegen zu tun, und auch darüber zu machen, daß Giesche und seine ehelichen Leibeserben bei dem ihnen erteilten Privileg gebührend geschützt, auch darin nicht beirrt oder beeinträchtigt würden. Dementsprechende Anweisungen erließ dann das Oberamt an die Regierungen der Fürstentümer Opoln-Ratibor, der Standesherrschaft Beuthen O.S. etc.

Georg Giesche reiste darauf, um mit dem Galmeibergbau und mit dessen Verarbeitung vertraute Bergleute zu gewinnen, nach Polen, hielt bei dem Bergamt zu Olkusch, wo der polnische Galmei gewonnen wurde, um einige Bergleute an und brachte 24 Bergmannsfamilien nach Schlesien, wobei er sich verpflichten mußte, erforderlichenfalls dieselben zurückzuschicken. Er begann nun den Bergbau in Scharley bei Deutsch-Piekar, in Bobrek und auf dem Wieschowaer Grunde an der Stolarzowitzer Grenze unter weiterer Aufwendung großer Kosten, um die Anlagen zweckgemäß zu errichten. Da aber in Bobrek wegen stark vordringender Gewässer nicht viel erreicht werden konnte, so mußte dieser Punkt bald verlassen werden und Giesche verlegte daher die Bergknappschaft auf den Stolarzowitzer Grund an der Wieschowaer Grenze. Somit wurde also hier der Bergbau in eins gezogen, der nun mit gutem Erfolge auf beiden Punkten in Scharley und Stolarzowitz geführt wurde. Der Galmei wurde nach geschehener Verwitterung in Rosten oder sogenannten Letten im Freien mit Holz gebrannt und sodann in Säffer im Gewicht von ca. 13 Sontner verpackt¹⁾.

Anfänglich hatte Giesche den gewonnenen Galmei auf dem Weichselstrom nach Danzig hinab gebracht. Bald aber, vornehmlich wohl, weil er die Konkurrenz mit dem polnischen Galmei nicht bestehen konnte und die in Deutschland entstehenden Messingfabriken ihm besseren Absatz versprachen, ging er dazu über, den Oderstrom zur Ausfuhr seines Galmeis zu benutzen, nachdem ihm 1706 König Friedrich I. von Preußen die Vergünstigung einer Zollermäßigung auf $\frac{1}{4}$ der sonst üblichen Sätze für sämtliche brandenburgischen Zölle auf der Oder, Spree und Havel gewährt hatte²⁾. Es galt nun für Giesche eine passende Umladestelle an der Oder ausfindig zu machen. Er erwählte hierzu Dzieschowitz, 1 Ml. hinter Leschnitz unweit Krappitz auf dem Gebiete der Herrschaft Groß-Strehlik und 7 Ml. von den Galmeigruben gelegen. Der Herrschaft wurde der erforderliche Platz für eine geräumige Niederlage gegen einen Grundzins abvermietet, Schuppen etc. gebaut und eine Aufsicht hierüber bestellt³⁾. In Breslau selbst aber errichtete Giesche eine Buchhalterei und besorgte zugleich eine Niederlage, um den angekommenen Galmei aus den Schiffen auszuladen, umzupacken und niederzulegen⁴⁾.

¹⁾ Steinbeck, Gesch. des schlesischen Bergbaues etc. Bd. II (1857), S. 242/243.

²⁾ Näheres darüber s. i. Abschnitt III, Kap. 1 u. 2.

³⁾ Weiteres darüber s. i. Abschnitt III, Kap. 8.

⁴⁾ Weiteres darüber s. i. Bd. II dieses Werkes, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

5. Die Kämpfe um die Durchführung des ausschließlichen Privilegs.

Giesche sollte sich jedoch vorläufig noch nicht des ungestörten Besitzes seines Privilegs und des unbehelligten Galmeigrabens erfreuen. Sein Hauptgegner war der Graf Karl Maximilian von Henckel, der allerdings auch durch das Gieschesche Privileg geschädigt wurde, nachdem er obenein den Prozeß gegen Kaspar v. Pelchrzim verloren hatte. Graf Henckel ließ seinen Pächter ruhig weiter Galmei graben, brennen und außer Landes führen. Hierüber beschwerte sich nun Giesche (praes. 5. Juli 1705) beim Oberamt. Der Pächter Mayer aus Schneeberg reichte seine Einwendungen gegen des Giesche Sorderung hierauf beim Kaiser ein, starb aber darüber. Seine Erben trieben jedoch das unbefugte Galmeigraben auf des Grafen Karl Maximilian Herrschaft Tarnowitz-Neudeck nur noch stärker fort, weshalb Giesche (praes. 24. Nov. 1705) abermals beim Oberamte vorstellig wurde. Er bat um eine nachdrückliche Verordnung an die standesherrliche Regierung, daß wider die Mayerschen Erben zungsweise verfahren und ihnen zu Deutsch-Piekar und zu Rudn-Piekar, wo sie bisher gegraben oder wo sie sich sonst dessen weiter vermessen möchten, nicht allein die Arbeit gänzlich verwehrt und zerstört, sondern daß auch die Arbeiter nebst dem gegrabenen Galmei mit Arrest belegt, auch niemandem das mindeste verabsolgt, hingegen er aber mit seinen Leuten in den Besitz der Mayerschen Galmeigruben gesetzt werde, weil sonst kein Verbot von irgend welcher Wirkung zu sein schiene und ohne solchen Exekutionszwang nichts zu erwarten wäre. Der Präsident des Oberamtes verfügte hierauf dementsprechend an die Gräfin Henckel als Verwalterin der Standesherrschaft¹⁾.

Georg Giesche mochte jedoch zu den Reskripten des kaiserlichen Oberamtes kein übergroßes Vertrauen haben. Deshalb wandte er sich gleichzeitig mit einer Beschwerde unmittelbar an den Kaiser, an den er bereits im selben Jahre wiederholt Eingaben gegen saumselige Schuldner in Ober- und Niederschlesien gerichtet hatte²⁾. Am 17. Januar 1706 befahl deshalb K. Joseph I. dem Oberamt, den Giesche und seine Erben bei seinem Privileg wider die Mayerschen Erben tatkräftig zu schützen und an die Beuthensche Herrschaft eine nochmalige ernstgemessene Verordnung ergehen zu lassen, daß von den Mayerschen Erben das Galmeigraben eingestellt und Giesche bei der freien und ihm allein verstatteten Ausübung des Galmeigrabens gelassen und darin in keinerlei Weise gestört oder gehindert werde³⁾.

Graf Karl Maximilian, der unentwegte Gegner Georg Giesche's, befand sich damals in mißlicher Vermögenslage und es hatte den Anschein, daß seinen Gläubigern seine Güter eingeräumt werden würden, damit sie sich aus ihren Erträgen schadlos hielten. Giesche, der selbst eine Sorderung von 330 Reichstalern an den Grafen hatte, bat deshalb unterm 11. Febr. 1707 das Oberamt, für den Fall, daß einem Gläubiger des Grafen Henckel etwa dessen Gut Rudn-Piekar eingeräumt werden sollte, die dortigen Galmeigruben oder deren Einkünfte wegen

¹⁾ Bresl. Staatsarchiv, Stb. Beuthen I 7 k.

²⁾ Bresl. Staatsarchiv AA III 7 B, pag. 132, 282 u. 429.

³⁾ Bresl. Staatsarchiv AA III 7 C, pag. 74.

seines kaiserlichen Privilegiums ausdrücklich zu erimieren. Hiergegen reservierte sich Graf Henckel 29. Aug. 1707 seine Rechte unter gleichzeitigem Protest gegen das Galmeigraben, wogegen Giesche am 23. Sept. und 1. Nov. bat, ihn in den Genuß der Henckelschen Galmeigruben zu Piekar zu setzen. Giesche wurde darauf auch durch Oberamtsbefehl v. 7. Nov. in die Nutznießung der Henckelschen Galmeigräbereien gesetzt.

Giesche erachtete es nun wieder für geraten, direkt an den Kaiser mit einer Beschwerde zu gehen. Außer dem Grafen Henckel und den Mayerschen Erben war ihm noch in dem neuen Besitzer von Wieschowa (seit 1707) Martin Scholk von Löwencron ein heftiger Gegner entstanden, der sogar den Giescheschen Schreiber und seine Arbeitsleute vom Galmeigraben wegführen und in Arrest hatte setzen lassen. Aber auch Graf Henckel wurde beim Kaiser gegen Giesche vorstellig, daß Giesche, weil dieser den Mayerschen Erben die ihm, dem Grafen, gezahlten 3000 Gulden nicht wiedergeben wollte, zur Haltung der ihm in dem Privileg gestellten Bedingungen verpflichtet wäre. Kaiser Joseph I. erließ darauf unter dem 16. März 1708 an das Oberamt ein Schreiben des Inhalts, es hätte weder dem Grafen Henckel noch dem v. Löwencron gebührt, dem Giesche, selbst wenn sie etwas Rechtsbeständiges wider ihn zu suchen hätten, in seinem Galmeigraben zu hindern; mithin hätten sie durch ihr Vorgehen sein Privileg vom 22. Nov. 1704 und den kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Jan. 1706, den Giesche inzwischen auch noch ausgewirkt hatte, verlezt und in eigener Sache Richter sein wollen, obwohl sie doch höchstens, ohne die geringste Beeinträchtigung des Galmeiprivilegs, an ihn hätten rekurrieren dürfen. Er befahl deshalb, sowohl den Grafen Henckel wie den v. Löwencron und alle diejenigen, die wider den Giesche etwas einzuwenden hätten, an das Oberamt als den befugten Richter zu verweisen, ihre vermeintlichen Rechte und was sie sonst mit ihm auszumachen hätten, jedoch unter genauer Vernehmung des Giesche, zu untersuchen und unter aller Beschleunigung, keineswegs aber unter Gestattung von allerhand Ausflüchten zu entscheiden, sogleich dann ferner an die betreffende Behörde zu verordnen, daß Georg Giesche bei seinem Galmeigraben gemäß seinem Privileg geschützt, in der Abfuhr seines bereit liegenden Galmeis keineswegs gehindert, sondern ihm sogleich seine Galmeigräbereien wieder eröffnet, auch alle künftigen Störungen bei einer sofortigen fiskalischen Strafe von 1000 Dukaten untersagt werden sollten¹⁾.

Man sollte nun meinen, daß gegenüber dieser unzweideutigen Willenserklärung des Kaisers die Gegner des Georg Giesche schon im Hinblick auf die angedrohte hohe fiskalische Strafe von ihrem Widerstand abgelassen hätten, zumal der kaiserliche Erlaß sie doch klar auf den Rechtsweg beim Oberamt gewiesen hatte. Jedoch mitnichten. Zwar mit Graf Karl Maximilian Henckel einigte sich dann Georg Giesche, indem er am 16. Mai 1711 einen Vertrag mit ihm dahin abschloß, daß der Graf ihm die Galmeigräberei zu Deutsch- und Rudy-Piekar für eine jährliche Zahlung von 60 Floren solange überließ, bis des Giesche Sorderung, die inzwischen

¹⁾ Or. im Bresl. Staatsarchiv, Stf. Beuthen I 7 k; Cop. coev. ebendas. AA III 7 E, 243.

auf etwas über 800 Reichstaler angewachsen war, getilgt sein würde. Mit Martin Scholz von Löwencron dauerten jedoch die Streitigkeiten fort, weil dieser auf seinem Gute Wieschowa den Galmei für sich auszunützen trachtete. Giesche bat deshalb den Kaiser, die in dem Erlaß vom 16. März 1708 angedrohte verwirkte Strafe von 1000 Dukaten über den v. Löwencron zu verhängen. Kaiser Joseph verfügte auch dementsprechend unter dem 4. Nov. 1708 an das Oberamt, die 1000 Dukaten sogleich exekutorisch einzutreiben und dem Scholz v. Löwencron dergleichen fernere Störungen strengstens zu untersagen mit der Androhung, daß bei jedem weiterem Fall er jedesmal mit der gleichen Strafe belegt werden würde¹⁾). Damit war aber die Sache noch keineswegs zur Ruhe gekommen. Giesche verklagte den Scholz v. Löwencron auf 10 000 Taler Schadenersatz und mußte abermals die Hilfe des Kaisers anrufen, damit das Oberamt die Austragung dieser Angelegenheit nicht länger verschöbe. Der Kaiser verfügte durch Schreiben vom 26. März 1709 nach dem Antrage²⁾). Jedoch nach zwei Jahren ist die Sache noch immer in der Schwebe. Am 19. Juli 1711 erinnert der Kaiser das Oberamt daran, daß er am vergangenen 8. Juni einen ausführlichen Bericht verlangt habe, inwieweit und ob Giesche zu dem Juramentum in litem wegen des in Anspruch genommenen Schadenersatzes zugelassen sei. Der Gegner des Giesche sei darum eingekommen, daß derselbe zu diesem Eide nicht zugelassen werden dürfe. Gleichzeitig hatte Scholz v. Löwencron um die Erlaubnis gebeten, denjenigen Galmei, den er zu der Zeit, ehe ihm des Georg Giesche Galmeiprivileg bekannt gewesen, auf seinem Rittergut Wieschowa graben lassen, in Säffer schlagen und ihn, so gut er könnte, ungehindert verkaufen zu dürfen. Georg Giesche hätte sich, wie v. Löwencron berichten konnte, selbst erboten, Erstattung derjenigen Unkosten, welche v. Löwencron auf das Ausgraben angewendet, zu leisten, jedoch mußte vorher eine Untersuchung stattfinden, was für Galmei vor seinem Privileg und wieviel nachher gegraben worden. Giesche hatte deswegen auch, um den Tatbestand festzustellen, ein Verhör derjenigen Bergleute, welche v. Löwencron früher zu seiner Arbeit gebraucht, vorgeschlagen. Der Kaiser hielt dies auch für den besten Weg zur Ermittlung der gegrabenen Menge und beauftragte deshalb am 7. Juli 1711 das Oberamt, die von Giesche näher bezeichneten Bergleute, die sich zu Beuthen aufhalten sollten, durch die Standesherrschaft einem Verhör unterziehen zu lassen, sowie festzustellen, was für Unkosten der v. Löwencron darauf gewendet habe³⁾).

Georg Giesche erfreute sich bei dem kaiserlichen Hofe zu Wien eines guten Ansehens; das beweisen schon seine vielen Eingaben, in denen er sich bei seinen Beschwerden immer direkt an den Kaiser wandte, und die kaiserlichen Erlasse an das Oberamt, die fast durchweg ganz entschieden für Giesche eintreten. Unter dem 3. Mai 1712 gestattete ihm daher K. Karl VI. auf seine Bitte mit der Begründung, weil der schlesische Galmei besser sei als der ausländische, um ihn von den andern zu unterscheiden, auf seinen Galmeifässern den doppelten kaiserlichen Adler

¹⁾ Bresl. Staatsarchiv AA III 7 E, 863.

²⁾ Bresl. Staatsarchiv AA III 7 F, 241.

³⁾ Bresl. Staatsarchiv AA III 7 G, 410.

eingebrennt zu führen¹⁾. Ein weiteres sichtbares Zeichen seines Wohlwollens gab Kaiser Karl VI. dem rastlos emporstrebenden Manne, indem er ihm und seiner Nachkommenschaft d. d. Wien, 23. April 1712 ein ritterliches Wappen und Kleinod und das Prädikat v. Giesche erteilte und zwar, wie das schlesische Oberamt den Einzelregierungen in Ober- und Niederschlesien zur Nachachtung mitteilte „in Ansehung seiner sonderbar in Einrichtung verschiedener Landes Fabriquen und Manufacturen, auch sonst denen Kayl. Regimentern zu mehrmalen mit namhaften Anticipationen gethanen Vorschusses und hierdurch dem Publico in viel Weeg geleisteten treueifrigen Diensten“²⁾.

Im Hinblick auf die ihm am Hofe günstige Stimmung kam Georg v. Giesche i. Jahre 1714 um Bestätigung und Verlängerung seines Salmeiprivilegs v. 22. Nov. 1704 ein. Der Kaiser wünschte jedoch vor einem derartigen Erlaß vom Oberamt zunächst zu vernehmen, wie die Grabung dieses Salmeis bisher fortgesetzt und was für ein Nutzen dem Publikum daraus erwachsen, wie nicht weniger in welcher Weise andere Privatfabriken, die den Salmei gebrauchten, dabei bestanden hätten. Leider liegt die Antwort des Oberamtes auf diese kaiserliche Anfrage v. 23. Nov. 1714³⁾ nicht vor. Über der nachgesuchten „Confirmir. und Prorogirung“ verstarb Georg v. Giesche am 14. April 1716.

6. Der Salmeihandel unter Anna Maria v. Giesche und ihren Kindern bis zum Ausgang der österreichischen Herrschaft.

In seinem Testament v. J. 1716 hatte G. v. Giesche bezüglich seines Salmeihandels verordnet, falls die besondere Instruktion, die er wegen Sortsetzung dieses Unternehmens noch aufsetzen wollte, nach seinem Tode nicht vorgefunden würde, daß dann seine beiden Söhne dieses Salmeigeschäft forttreiben und für ihre Bemühung von allem, was verkauft würde, je 2% für sich behalten sollen. Nun standen seine beiden Söhne bei seinem Tode allerdings erst Anfang der Zwanziger und es ist daher erklärlich, daß die Mutter zunächst die Leitung des Unternehmens übernahm; aber sie behielt dann dieselbe bis zu ihrem Tode i. J. 1729 und unterzeichnete alle Eingaben lediglich mit ihrem Namen. Sie war also alleinige Vertreterin der Firma, was wohl auch darin ihren Grund hatte, daß das erneuerte Salmei-Privileg auf ihren Namen ausgestellt wurde. Inwiefern ihr älterer Sohn Georg Christian, der bereits 1723 starb, im Geschäft tätig gewesen ist, wissen wir nicht, ebensowenig welche Stellung der andere, Friedrich Wilhelm, zu Lebzeiten der Mutter eingenommen hat, aber sie hebt in ihrem Testament hervor, er solle außer seinem Erbteil noch dazu haben, was ihm für seine Mühe und Fleiß wegen des Salmeihandels zukomme, wie es ihr seliger Mann verordnet habe.

¹⁾ Abschr. des Privilegs i. Archiv G. v. Giesche's Erben I, 1 S. 15/16.

²⁾ Or. Ausf. i. Bresl. Staatsarchiv Standeserhöhungen. — Abdruck dieser Adelsverleihung s. ob. S. 5, Anm. 2.

³⁾ Bresl. Staatsarchiv AA III 7 K, 876.

Einer der ersten Schritte der Witwe war nun, daß sie die Bemühungen ihres Gatten bei dem Kaiser um Bestätigung und Verlängerung des Galmeiprivilegs, sowie um Schutz des bisherigen fortsetzte. In letzterer Hinsicht hatte sie Erfolg. Der Kaiser wünschte jedoch zuvor noch das Gutachten des Oberamtes hierüber zu vernehmen¹⁾. Der Bericht²⁾ fiel günstig aus. Daraufhin befahl k. Karl VI. am 22. Okt. dem Oberamt, die Anna Maria verw. v. Giesche gegen alle Störungen und Eingriffe in ihr Galmeiprivileg kräftigst zu schützen³⁾. Dem Magistrat von Breslau und der Standesherrschaft Beuthen wurde vom Oberamt solches zur Kenntnis gegeben.

Die Bitte der Giesche'schen Erben um Schutz war nicht unbegründet, denn noch lebte der alte Widersacher Martin Scholz v. Löwencron, der nun auch seine Zeit für gekommen hielt, seine Ansprüche wieder aufleben zu lassen. Sein Gesuch an den Kaiser klang zunächst ganz harmlos; er bat um die Erlaubnis, eine Quantität Galmei unbeschadet dem Privileg der Georg v. Giesche'schen Erben, ausbrennen und verkaufen zu dürfen. Im Hinblick hierauf erging vom Kaiser unter dem 19. Okt. 1717 an das Oberamt der Befehl, die Interessenten hierüber zu vernehmen, ob und inwieweit diesem Gesuch ohne Präjudiz des Giesche'schen Privilegs nachgegeben werden könnte. Die Antwort liegt leider nicht vor.

Die Zeit rückte nun allmählich näher, wo das zwanzigjährige Galmeiprivileg seinem Ende entgegenging. Es galt daher, wollte man sich nicht unliebsamen Zwischenfällen aussetzen, sich rechtzeitig eine Verlängerung desselben am kaiserlichen Hofe zu erwirken. Über diese ganze Angelegenheit hören wir aber nur etwas durch einen Bericht des Standesherrn Joseph Erdmann Graf Henckel. Anlässlich der von Frau Anna Maria v. Giesche nachgesuchten Bestätigung und Verlängerung des Galmeiprivilegs habe das Oberamt ihn um Auskunft ersucht, wie die Grabung des Galmeis bisher fortgesetzt worden, was daraus dem Publikum für Nutzen erwachsen, dann wie die Fabriken, die den Galmei verwenden, dabei bestanden wären. Bezüglich der ersten Anfrage konnte Graf Henckel berichten, daß die Grabung bisher auf geschlossene gutwillige Verabredung und Vereinbarung mit den Grundinhabern und zwar dem Vernehmen nach zu beiderseitiger Zufriedenheit geschehen wäre. Was aber die beiden andern Anfragen betrafte, so konnte er darüber keine Auskunft geben, weil in seiner freien Standesherrschaft solche Fabriken nicht vorhanden seien, sondern der Galmei anderwärts ausgeführt würde⁴⁾.

Die Geneigtheit des kaiserlichen Hofes zur Erteilung ausschließlicher Monopolverleihungen hatte unter dem Umschwunge wirtschaftlicher Anschauungen bedeutend nachgelassen⁵⁾; wenn Frau v. Giesche noch einmal mit ihrem Gesuch durchdrang, so waren wohl die Gründe durchschlagend, die sie zu ihren Gunsten vorzubringen vermochte. Ihr verstorbener Gatte hatte zur Aufrichtung des zuvor in Schlesien unbekannt gewesenen Galmeiwerks und zur Einführung eines derartigen Unternehmens, wie auch zur Herbeischaffung der werkskundigen Arbeitsleute aus

¹⁾ Reskript v. 26. Aug. 1716.

²⁾ v. 21. Sept.

³⁾ Bresl. Staatsarch. AA III 7 N, 5.

⁴⁾ Or. i. Bresl. Staatsarchiv, Stb. Beuthen-Oderberg I 7 k.

⁵⁾ Vgl. hierüber S. Tschierschky, das Schlesiſche Kommerz-Kolleg, Bresl. Dissertation 1898 S. 35 ff.

Privileg Kaiser Karl VI.
für Anna Maria v. Giese und ihre Erben
vom 16. Februar 1725.



dem benachbarten Königreich Polen große Ausgaben verwendet¹⁾. Weiter hatte Giesche mit verschiedenen Landsassen wegen der ihm in sein privilegiertes Galmeigraben geschehenen Eingriffe wiederholt kostspielige Prozesse führen müssen, von denen er sich nicht hatte finanziell erholen können. Serner waren ihm und seinen Erben dann auch bei der Verführung des Galmeis nach Schweden zu wiederholten Malen in der Ostsee Schiffbruch passiert und durch den Verlust großer Quantitäten von Galmei viel Schaden geschehen; bei dem Transport durch das Königreich Polen, dann in dem brandenburgischen und hannoverschen Gebiet hatte er unter großen Spefen den Absatz zu Wege bringen müssen, wohingegen dem Lande Schlesien, dem kaiserlichen Zollregal und den Grundbesitzern, wo der Galmei gegraben wurde, ein großer Nutzen geschaffen worden war. Unter Würdigung all dieser Umstände fand sich dann auch der Kaiser zu einer Erneuerung des Privilegs, aber nur noch auf 10 Jahre, bereit nach Ablauf der 20 Jahre unter den bereits früher gestellten Bedingungen, wie Einvernehmen mit der Grundobrigkeit wegen der Entschädigung, wegen des Holzkaufes, wegen Überlassung der Untertanen als Arbeitsleute etc. Das Wichtigste aber und für G. v. Giesche's Erben Gefährliche war, daß der Kaiser sich das Recht ausdrücklich vorbehielt, auch andern ein Galmeiprivileg zu verleihen²⁾.

Am 16. Sebr. 1723 teilte Kaiser Karl VI. dem schlesischen Oberamte mit, daß er auf Bitten der Anna Maria verw. v. Giesche das Galmeiprivileg auf fernere 10 Jahre verlängert habe und wies das Oberamt an, die weiteren erforderlichen Schritte deswegen zu tun³⁾.

Die „Giesche'schen Erben“ waren aber mit dem Inhalt des neu erteilten Privilegs wenig zufrieden, da es nicht ihren Wünschen entsprach. Sie ließen es im Lande nicht publizieren, weil sie, wie sie der schlesischen Kammer gestanden, beim Kaiser weitere Schritte wegen Erneuerung auf 20 Jahre und anderer Änderungen noch tun wollten⁴⁾. Von Erfolg dürften diese Vorstellungen nicht gewesen sein, denn wir hören nichts weiter darüber; außerdem kamen sie 1731 um abermalige Erneuerung ein, ohne jedoch ein neues Privileg zu erhalten. Daraus erklärt sich wohl, daß wir auch in der folgenden Zeit nichts von einer Veröffentlichung an die schlesischen Behörden, namentlich an die Zollbehörden vernehmen und daß der Anschein erweckt wurde, als ob das Privileg von 1723 eine zwanzigjährige Dauer hätte und noch in Kraft wäre. Serner müssen aber die Erben des G. v. Giesche durch ihren Einfluß bei dem kaiserlichen

¹⁾ Vgl. ob. S. 49. Es lebte auch später in der v. Giesche'schen Familie die Tradition, daß ihr Ältervater seine ersten Arbeiter nicht in Schlesien habe anwerben können, sondern daß er 24 polnische Familien aus Olkusch, wo der Galmeibergbau in lebhaftem Betrieb war, hätte holen müssen. Es lag dies wohl weniger daran, daß Giesche in Oberschlesien die geeigneten Arbeitskräfte zur Galmeigewinnung und Bereitung, die doch keine besonders schwierige Technik erforderte, nicht finden konnte, als daß man sie ihm nicht geben wollte. Die Arbeiter waren zum größten Teil Gutsuntertanen, deren billige Arbeitskräfte von den Gutsherren erst vermietet, dann aber bis ins 19. Jahrhundert hinein von diesen selbst bei ihren Fabriketablissemments, auch als Bergarbeiter in immer steigendem Maße benutzt wurden. Vgl. darüber auch S. Tschirsky a. a. O. S. 38 Anm. 2.

²⁾ Or.-Urk. i. Archiv der Bergwerks-Gesellschaft G. v. Giesche's Erben. — Vgl. das gegenüberstehende Saksimile.

³⁾ Bresl. Staatsarchiv AA III 7 T, 107.

⁴⁾ Bericht der Schlesischen Kammer an die Wiener Hofkammer v. 12. Nov. 1723.

Hofe infolge der Geschäftsverbindungen ihres weiland Stifters die Auswirkung der Verlängerung ihres Privilegs ohne Vorwissen der kaiserlichen Finanzbehörden, die allem Anschein nach schwerlich ihre Zustimmung gegeben haben würden, sich zu erringen gewußt haben. Am 1. Okt. 1723 berichtete nämlich die Breslauer Kammer an die Wiener Hofkammer, daß die „Gieschische Erben“ ihr Privileg auf das Galmeigraben von neuem erhalten hätten. In Rückantwort (v. 25. Okt. 1723) bat diese um Überfendung einer Abschrift des Privilegs, sowie um einen gutachtlichen Bericht, wo und in wessen Territorium der Galmei gegraben und wohin er verführt würde, ferner ob und was etwa seitens der Kammer oder seitens des Handels wider die Verlängerung dieses Privilegs vorzubringen wäre. Die Kammer erwiderte darauf unter dem 12. Nov., G. v. Giesche's Erben hätten vermittelt der kgl. böhmischen Hofkanzlei das auf weitere 10 Jahre erneuerte Privileg wirklich erhalten und das Original ihr auf Verlangen vorgelegt. Aber die Hofkammer hätte hierbei doch aber zugezogen werden müssen, weil das Galmeigraben, welches von den Giescheschen Erben z. B. nur im Tarnowizischen ausgeübt werde, als „ein in das Bergwerkswesen einlaufendes Particulare an und für sich ein Camerale (d. h. zum Geschäftsbereich der Kammer, der Finanzbehörde) gehörig“ und weil auch sonst wegen der Ausfuhr bei den Zoll- und Mautstätten das Erforderliche dabei zu beobachten wäre. Da nun G. v. Giesche's Erben noch z. B. beim Kaiser wegen Änderung ihres Privilegs vorstellig geworden, hätten sie es bisher hier im Lande nicht publizieren lassen und auch Bedenken getragen, eine Abschrift desselben herauszugeben. Die Hofkammer beschwerte sich darauf bei der böhmischen Hofkanzlei, daß diese sich bei Erneuerung des Privilegs nicht vorher mit ihr in Verbindung gesetzt hätte, weil das Galmeigraben doch in das kaiserliche Bergwerksregal und die Ausfuhr des Galmeis wegen der Verzollung in das Gebiet der Kammer einschläge. Die Hofkanzlei gab jedoch zur Antwort, derlei kleinere Mineralien seien für solche, die in das Bergwerksregal gehörten, nicht wohl anzusehen und seien auch bisher nicht als solche angesehen worden. So sei es früher geschehen und man habe deshalb keinen Anstand genommen, das Privileg auf 10 Jahre zu erneuern, zumal Billigkeitsgründe für die Giescheschen Erben gesprochen, dabei sei aber nichts verstattet worden, was auf irgend eine Weise dem Kameralzollgefälle nachteilig sein könnte. Die Hofkammer machte nun der Breslauer Kammer daraus einen Vorwurf (Schr. v. 23. Nov. 1724), daß letztere sie nicht genauer darüber unterrichtet hatte, ob aus früheren Vorgängen sich erwiese, daß der Galmei in Schlessien unter das Bergwerkswesen gehöre. Weil die Erneuerung des Privilegs aber nun einmal eine geschehene Sache und nach Versicherung der Hofkanzlei dem Zollregal in keiner Weise nachteilig sei, müsse man es schon dabei bewenden lassen. Die Kammer solle aber Nachrichten einziehen, ob das Privileg dem Zoll- und Mautregal nachteilig sei, andernfalls man weitere Vorkehrungen treffen müßte¹⁾.

Im Anfang des 18. Jahrhundert zeigten die österreichischen Behörden das Bestreben, dem durch die Folgen des dreißigjährigen Krieges fast ganz zum Aufhören gekommenen Bergbau

¹⁾ Aa. vom Galmeigraben i. Archiv des Bresl. Oberbergamtes i. Packet XXXXIII.

in Schlesien wieder aufzuhelfen; zu dem Zwecke wurde auch ein Bergamt zu Tarnowitz errichtet. Dieses stellte im Sommer 1725 bei der Breslauer Kammer die Anfrage, ob die Giescheschen Bergleute, welche vermöge kaiserlichen Privilegs zum Galmeigraben berechtigt, in die Berg-eidespflicht zu nehmen wären, weil sie im Tarnowitzschen dabei dann und wann auf Silbererz zu kommen pflegten. Die Kammer befahl daraufhin am 18. August, die Bergleute vor das Bergamt zu fordern und in die Bergamts- und Eidespflicht zu nehmen, daß, wenn sie auf Silbererz stießen, sie dies sogleich dem Bergamt anzeigen und bei solchen Vorkommnissen sich überhaupt der Bergordnung gemäß zu verhalten schuldig und gehalten sein sollten. Das Bergamt verlangte darauf von jedem Kopacz (Gräber) und Bergmann beim Galmei die Leistung des Eides in polnischer Sprache, daß er dem kaiserlichen Bergamt, wie auch in Sonderheit den von Giescheschen Herren (!) Erben, in deren Arbeit er stehe, treu und gehorsam sein, diese Galmeiarbeit nach Möglichkeit seiner Kräfte abwarten, allen Schaden verhüten und verhindern, das durch ihn oder seine Handlanger unter dem Galmei oder sonstwie gefundene Silbererz auf keine Weise vertuschen, sondern sogleich dem Bergamt anzeigen und auch sonst nichts vornehmen wolle, was dem Monarchen oder den v. Giescheschen Erben in ihrer Arbeit nachteilig sein sollte, sondern vermöge der Bergordnung die ihm anvertraute Arbeit verrichten und in allem sich so verhalten wolle, wie einem ehrlichen und treuen Kopacz zukomme, das Bergamt als seine von dem Monarchen ihm vorgesezten Herren ehren und deren Anordnungen gehorchen wolle etc. Hierdurch wäre die Galmeigräberei der Bergordnung und der Obergewalt der Bergbehörden unterstellt worden. Sofort wurde natürlich Frau v. Giesche hiervon umständlich in Kenntnis gesetzt unter Übermittlung der in dieser Angelegenheit ergangenen Schriftstücke. Sie zögerte aber auch keinen Augenblick, bei der schlesischen Kammer Verwahrung einzulegen. Die von ihr zum Galmeigraben in Oberschlesien verwendeten Galmeigräber und Bergleute, welche ihr seliger Mann mit schweren Kosten und großer Gefahr aus dem benachbarten Königreich Polen dahin gebracht, sollten das Tarnowitzer Bergamt nach dessen aufgesetzter Eideserklärung als ihre vorgesezten Herren verehren und deren Verordnungen gehorchen. Wenn der Eid auf die Auffindung von Silber allein sich beschränkte, was außerdem ihr Mann und sie ihren Bergleuten schon immer aufs strengste eingeschärft hätten, würde sie sich dies wohl gefallen lassen können, allein die vorgesezte Behörde für sie und ihre Leute wäre allein das Oberamt¹⁾, worüber sie die betr. Stelle des Privilegs v. 1723 in Abschrift beilegte; ohne Wissen und Genehmigung des Oberamtes würde sie daher nicht gern etwas vornehmen. Nach dem Privileg sei ihr als ordentliche und hohe Instanz ein für alle Male das Oberamt zugewiesen, welches ihren verstorbenen Ehegatten und sie gegen verschiedene Beinträchtigungen bisher jederzeit mächtig und gnädig geschützt. Wenn es sich daher lediglich um die Eidesableistung ihrer bei dem Galmeigraben beschäftigten Bergleute bezüglich des

¹⁾ Die Kammer war die Finanzbehörde, das Oberamt die oberste Justizbehörde, aber in ausgedehnterem Sinne als heute.

etwaigen Auffindens und Anzeigens des Silbers, welches zum kaiserlichen Kammerregal gehöre, handelte und sie im übrigen bei ihrer Instanz, dem Oberamt, gelassen werde, sollten ihre Bergleute einen dahin gerichteten Eid ablegen dürfen. Wenn sie dann zum Schlusse ihrer Eingabe von der Kammer eine Erklärung hierüber erwartete, damit sie darnach ihre Maßregeln treffen könnte, so liegt in dem ohnehin nur spärlich vorhandenen Material leider nichts weiteres vor¹⁾.

Die Befürchtung, die Anna Marie v. Giesche wohl hegen durfte, daß ihr sicherlich mit schweren Geldopfern erkaufte verlängertes Privileg v. 1723 durch den kaiserlichen Vorbehalt der Verleihung von Galmeiprivilegien an andere geschmälert werden könnte, ging zunächst nicht in Erfüllung. Erst ein Jahr nach ihrem Tode († 5. Febr. 1729) gab der Kaiser dem Thomas Joseph von Löwencron, einem Sohn des oben oft genannten Martin Scholzk v. Löwencron, als Besitzer des Gutes Wieschowa ein Privileg auf 10 Jahre, wie der Kaiser dem Oberamte unter dem 23. Mai 1730 unter gleichzeitiger Anbefehlung des oberamtlichen Schutzes mittheilte, den auf seinem dortigen Grunde befindlichen Galmei ohne Hinderung seitens der Giescheschen Erben zu graben und allein an die Schlawentzker Messingfabrik zu verkaufen. Jedoch dieses Privileg nutzte dem v. Löwencron wenig oder garnicht, weil der Besitzer von Schlawentzik, Graf Stemming, ihm keinen Galmei abkaufte, aus Religionshaß meinte der Landeshauptmann von Oppeln-Ratibor, wie wir gleich hören werden.

Inzwischen kamen nämlich die Giescheschen Erben um Verlängerung ihres Galmeiprivilegs auf weitere 10 Jahre bei Kaiser Karl VI. ein. Der Kaiser erforderte daraufhin d. d. Luxemburg 21. März 1731 vom Oberamte einen gutachtlichen Bericht²⁾, welches seinerseits weiter unter dem 18. Juni von dem Landeshauptmann der Fürstentümer Oppeln-Ratibor darüber Bericht einforderte, ob und was etwa wegen dieser Verlängerung zu erinnern sein möchte. Der Landeshauptmann antwortete darauf am 31. Juli, das von den Giescheschen Erben gesuchte Privilegium privativum, den Galmei zu graben und auszuführen verstoße wider die wohlervorbenen Privilegien der Fürstentümer Oppeln-Ratibor und hauptsächlich wider den von Kaiser Joseph I. den Landständen erteilten Konfirmationsbrief, kraft dessen die Stände und Landeseinwohner ihre Güter, ihren Grund und Boden auf alle nur ersinnliche Art zu selbst eigenem Gefallen ohne jedermannlichs Hindernis zu nutzen befugt sein sollten. Da also hier Privileg gegen Privileg spräche, so müßte man den Giescheschen Erben umsomehr entgegen sein, weil einige von den Landständen, besonders Thomas v. Löwencron, der auf seinem Gute Wieschowa ein solches brauchbares Mineral im Überfluß besäße, das Commerceium gleich den Giescheschen Erben zu befördern imstande sein würden. Und obwohl der v. Löwencron vom Kaiser mit einem Galmeiprivileg nur allein hinsichtlich der Schlawentzker Messingfabrik begnadet worden, so würde doch von den dortigen, der lutherischen Religion zugetanen Sabrikanten aller erforderlicher Galmei von ihren Glaubensverwandten, den Giescheschen Erben, gekauft, mithin der v. Löwencron mit seinem völlig gleichwertigen Mineral, vielleicht

¹⁾ Aa. i. Bresl. Oberbergamt a. a. O.

²⁾ Bresl. Staatsarchiv AA III 7 AA, 346.

ex odio religionis hintangesezt, sodaß die kaiserliche Konzession erfolglos bliebe. Da nun außerdem aus dem Giescheschen Gesuch nichts anders als der reine Eigennuß zum Schaden Dritter hervorscheine, so ersuche er das Oberamt, alle die Umstände, welche die Stände bereits 1721 anführten, bei dem Oberamtsbericht an den Kaiser in Betracht zu ziehen, auf daß die Stände, als willige Steuerzahler, bei ihren Rechten geschützt würden; zumal die Giescheschen Erben die auf diesen Galmeihandel angewendeten Unkosten doch bereits schon zehnfach gezogen und sich damit zum Nachteil Dritter bereichert hätten¹⁾.

Wie das Gutachten des Oberamtes ausgefallen ist, wissen wir nicht. Wir entnehmen nur aus einer Eingabe der v. Giesche's Erben aus dem Jahre 1738 an das Oberamt, daß letzteres 1731 zweimal einen gutachtlichen Bericht erstattet hat, daß aber bis 3. J. 1738 eine kaiserliche Resolution nicht erfolgt war, mithin die schlesischen Behörden wie die v. Giesche's Erben das Galmeiprivileg als stillschweigend verlängert und noch in Kraft befindlich ansahen.

Thomas v. Löwencron hatte inzwischen, um dies hier einzuflechten, bald eingesehen, daß sein kaiserliches Privileg ihm gar nichts nützte, wenn er auf den Absatz seines Galmeis an den Schlawenziger Messinghammer allein angewiesen wäre, namentlich wenn dieser ihm obenein keinen abnahm. Er bat deshalb den Kaiser um die Erlaubnis, seinen Galmei, wenn die Schlawenziger Messingfabrik hinlänglich versehen sei, sodann außerhalb Landes verkaufen zu dürfen. Georg v. Giesche's Erben kamen natürlich mit einer gegenteiligen Eingabe. Der Kaiser befahl unter diesen Umständen 27. Juli 1731 dem Oberamt, das seit 1716 bestehende Kommerz-Kollegium darüber zu vernehmen, die von beiden Parteien vorgebrachten Gründe wohl zu überlegen und zu sehen, daß den Giescheschen Erben als ersten Erfindern „nicht zu hart geschehe“, aber auch auf die von dem v. Löwencron dem allgemeinen Besten durch stärkere Ausfuhr entspringenden Vorteile zu achten²⁾. Die Antwort des Oberamtes liegt auch hier wieder nicht vor.

Jedoch wenige Jahre später bedrohte eine noch weit gefährlichere Konkurrenz ihren ausschließlichen Galmeihandel. Es wurde nämlich der Versuch gemacht, polnischen Galmei die Oder herab durch Schlesien durchzuführen und durch Preisunterbietung den v. Giesche's Erben ihre Absatzquellen wegzunehmen. Um die Mitte des Jahres 1738 brachte ein polnischer Jude zwei Säffer Galmei nach Breslau, um sie von hier aus auf der Oder nach Frankfurt a. O. und dann weiter nach Stettin zu bringen. Da nun in Breslau das Niederlagsrecht herrschte und die Giescheschen Galmeisäffer außerdem mit dem kaiserlichen Doppeladler laut kaiserlichem Privileg vom 3. Mai 1712 gestempelt waren, so konnte es kein Adlergalmei sein und die Sache wurde Giesche's Erben hinterbracht. Von dem Juden erfuhren sie nun, daß ein polnischer Starost den Galmei im Königreich Polen graben und zurichten ließe und ihm den Befehl erteilt habe, die beiden Säffer die Oder herab nach Frankfurt a. O. und nach Stettin zu verschiffen, alle auswärtigen Messingfabriken, die bisher von der Giescheschen Handelsgesellschaft mit

¹⁾ Bresl. Staatsarchiv, Stb. Neuthen I 7 k.

²⁾ Bresl. Staatsarchiv E 74, S. 232.

Galmei versehen worden waren, aufzusuchen, die Proben seines Galmeis ihnen vorzulegen und sie möglichst zu bewegen, daß sie künftighin ihren Bedarf mit dem polnischen deckten.

Diese Eröffnung muß auf G. v. Giesche's Erben geradezu niederschmetternd gewirkt haben, wo es ihnen klar war, daß der Jude niedrigere Preise als sie zu bieten vermochte und ihnen dadurch eine empfindliche Konkurrenz drohte. Sogleich baten sie den Breslauer Magistrat, den Galmei anzuhalten, denn kraft des vom Kaiser dem Georg v. Giesche verliehenen und auf sie ausgedehnten Privilegii privati, den Galmei allein in dem Herzogtum Schlesien zu graben und denselben zu verschleifen, dürfte ein solcher fremder Galmei durch das Land Schlesien nicht durchgelassen werden. Allein der Breslauer Magistrat schlug ihr Verlangen rundweg ab. Nunmehr wandten sie sich mit ihrer Vorstellung (Praes. 10. Aug. 1738) direkt an das Oberamt unter Darstellung des Sachverhalts. Sie sprachen hierbei die Erwartung aus, daß das ihnen verliehene Privileg hoffentlich auch dahin auszudehnen sei, daß kein Galmei aus dem Königreich Polen durch das Herzogtum Schlesien in auswärtige Länder geführt werde, wie ja auch die Polen durch ihr Land keinen fremden Galmei ließen. Ihr Erblasser hätte f. S. auf Verlangen einiger Danziger Handelsleute eine Partie Galmei auf der Weichsel nach Danzig senden wollen. Die Schiffsleute wurden aber bei Sendomir von den Polen mit bewaffneter Hand angehalten und zurückgetrieben, wobei auch einige Schiffsleute von den Polen blessiert wurden, sodaß sie unverrichteter Sache zurückkehren mußten; dies hätte Georg v. Giesche f. S. auch dem Oberamt berichtet. Und ob zwar mehrere Danziger Kaufleute den schlesischen Galmei gern von ihnen in großen Partien beziehen wollten, so hätten die Danziger die freie Durchfuhr durch Polen nicht erwirken können. Da nun eine freie Einfuhr ihres Galmeis in das Königreich Polen nicht möglich sei, so scheine es höchst billig zu sein, daß nach dem Rechte der Vergeltung gleichmäßig kein polnischer Galmei durch das Herzogtum Schlesien durchgelassen werde. Den Debit an die ausländischen Messingfabriken hätten ihr seliger Erblasser und sie durch kostspielige Reisen, langwierige Korrespondenz und unter Aufwand vieler Kosten in guten Stand versetzt. Da die Polen mit weit weniger Unkosten als sie selbst den Galmei bereiten könnten, so sei es gewiß, daß sie ihn folglich um einen weit geringeren Preis verkaufen könnten, wodurch aber ihr, der Giescheschen Erben, schlesischer Galmeihandel, besonders wenn die Polen dem Galmei die erforderliche Bonitaet gleich dem Giescheschen zu geben erlernen sollten, geschwächt oder ganz vernichtet werden würde, also daß das Publikum und der schlesische Handel dabei Schaden erleiden würden, denn durch den Verkauf ihres Galmeis würde bares Geld in das Land gebracht, von dem viel hundert Arbeitsleute in Ober- und Nieder-Schlesien erhalten und durch welche das Geld wiederum in Umlauf gebracht würde, zu geschweigen, daß die kaiserlichen Einkünfte an Zoll und Accisen um ein ansehnliches durch solchen Galmeihandel seit Jahren vermehrt worden. Dann spielten G. v. Giesche's Erben einen weiteren und nicht unwichtigen Trumpf zur Begründung ihrer Eingabe aus. Nachdem die Kaiserl. und Königl. Majestät diejenigen, welche dem Lande und dem Handel zum besten etwas Ersprießliches ins Leben gerufen, seines kaiserlichen Schutzes und Schirmes durch öffentliche Erlasse versichert und sie sich daher die

Hoffnung machten, daß der Kaiser keineswegs verstaten werde, daß ihr mit so großen Kosten errichtetes Galmeigraben und ihr festgegründeter Handel vermittelst Durchlassung des polnischen Galmeis durch Schlesien geschwächt oder gar vernichtet werden sollte. Dies könnte aber gar wohl verhindert werden, wenn die Durchfuhr des polnischen Galmeis verboten würde. Deshalb baten sie das Oberamt, daß es dem Kaiser über die bereits tatsächlich erfolgte Einfuhr von 2 Säffern polnischen Galmeis berichte, desgleichen über die Absicht, diese Säffer auf dem Oderstromen weiter nach Frankfurt zu verschicken und über das weitere Vorhaben des polnischen Starosten, sie bei den ausländischen Messingwerken zu verdrängen und künftig mit polnischem Galmei auf der Oder durch Schlesien nach Frankfurt, Hamburg, Lübeck, Stettin und weiter in die See zu handeln. Sie verlangten daher, daß gleich, wie es ihnen in Polen geschehen, so auch der eingeführte polnische Galmei an seinen Ausgangsort zurückverwiesen werde und daß zugleich an das kaiserl. Ober-Soll-Administrations-Amt, an den Breslauer Magistrat, sowie an das Acciseamt der Befehl erginge, den polnischen Galmei anzuhalten und auf keinerlei Weise noch Wege in und außer Landes durchzulassen¹⁾. Über den Erfolg dieser Eingabe werden wir leider nicht weiter unterrichtet. Nur eine Verfügung in Bleistift auf dem Rücken der vorangegebenen Eingabe lesen wir: „An den Magistrat zu Breslau, warumb der Gallmey nicht passirt werde, anzuzeigen.“ Mit andern Worten, wenn wir die Stelle richtig deuten: der Breslauer Magistrat erhielt die Anweisung, den polnischen Galmei nicht durchzulassen.

G. v. Giesche's Erben waren sicherlich beunruhigt, daß ihnen seitens des Oberamtes keine Antwort zu teil wurde, denn in ihrer zweiten Eingabe (praes. 2. Dez. 1738) deuteten sie mit keinem Worte an, daß das Oberamt ihnen irgend welche Antwort erteilt hätte. Zunächst gaben sie in ihrer erneuten Vorstellung wieder eine Darstellung des Sachverhaltes und Begründung ihrer Vorstellung unter Einfügung mehrerer Einzelheiten, die bei der Darstellung bereits oben mit eingeflochten wurden. Dann aber kommen sie auf ihr Gesuch an den Kaiser v. J. 1731 zurück, in welchem sie um Verlängerung ihres Galmeiprivilegs und zwar *privative et cum iure prohibendi* gebeten hatten. Auf dieses Gesuch war infolge kaiserlicher Verfügung bereits 1731 zweimal ein oberamtliches Gutachten erstattet worden, wie dann gleichmäßig auch das kgl. Kommerz-Kolleg hierüber seinen Bericht erstattet hatte; jedoch ruhte bisher darüber der kaiserliche Entschluß. Nachdem aber diese Neuerung der Ein-, Durch- und Ausfuhr des polnischen Galmeis erst neuerdings vorgekommen und dies dem von ihnen erwarteten kaiserlichen Privileg gemäß abgestellt werden mußte und solchem Beginnen vorzubeugen wäre, wobei ein oberamtliches Gutachten nur zustatten kommen würde, so baten sie unter gleich-

*geben auch auf mein Anst.
Süßw. 1738.*
George von Giesche Graf Goring

¹⁾ Or.-Eingabe i. Bresl. Staatsarchiv, Stk. Beuthen I 7 k.

zeitiger Überreichung eines Memorials, dieses bei dem Kaiser zu befürworten, auf daß dem von ihnen erbetenen privilegium privativum einverleibt werde, daß inländischer Galmei bei Strafe nur durch ihre Handlung gefertigt, ingleichen daß kein in Schlesien oder in Polen angefertigter Galmei, außer einzig und allein dem ihrigen, ein- oder ausgeführt werden dürfte, sondern sogleich angehalten und nicht außer Landes gelassen werden sollte. Infolgedessen möchte dem Breslauer Magistrat, ferner den Zoll- und Acciseämtern verordnet werden, daß auf keinerlei Weise irgend welcher Galmei außer dem Giescheschen aus dem Lande ginge. Das kgl. Oberamt möchte also durch seine Vermittlung ihnen zur tatsächlichen Erlangung und Nutzung eines solchen kaiserlichen Privilegs behilflich sein, und weil ihr Gesuch nur auf das Gemeinwohl und den Vorteil des Handels abzielte, so getrösteten sie sich um desto mehr der Fürsprache des Oberamtes¹⁾.

Mit dieser Eingabe schließen die uns vorliegenden Urkunden und Akten über den Galmeihandel Georg von Giesche's und seiner Erben in österreichischer Zeit.

Das erbetene ausschließliche Galmeiprivileg haben sie trotz aller Vorstellungen nicht zu erlangen vermocht.

¹⁾ Or.-Eingabe i. Bresl. Staatsarchiv, Stb. Beuthen I 7 k.



III.

Das Galmeigeschäft G. v. Giesche's Erben in preußischer Zeit unter der Herrschaft des Privilegs (1740—1802).

„Wenn die Leute einmal ein Recht haben zu einer Sache, wo kann Ich ihnen das nehmen oder ihnen Eintrag thun? das geht ja nicht an.“

Sriedr. d. Gr. an den Minister Heimig.

1. Die ersten Beziehungen der v. Giesche zum preußischen Staate.

Am 16. Dezember 1740 überschritt König Sriedrich II. von Preußen mit seinen Truppen, vom Jubel der protestantischen Bevölkerung begrüßt, die schlesische Grenze und bemächtigte sich am 10. August 1741 durch einen Handstreich der Landeshauptstadt. Hier in Breslau begegnete König Sriedrich offenen Sympathien zunächst nur bei den unteren und mittleren Bevölkerungsschichten; die oberen Kreise wie die Beamtenschaft, das Patriziat und der privilegierte Kaufmannsstand machten aus ihrer Abneigung gegen das Preußentum kaum einen Hehl, während die frisch aufstrebenden Kräfte im Erwerbaleben der neuen Gestaltung der politischen Zugehörigkeit Schlesiens, der aufgehenden preußischen Sonne ihre Hoffnungen zuwandten.

Auf wessen Seite die Sympathien des Hauses Georg v. Giesche's selige Erben standen, bedarf wohl kaum der Versicherung, wenn wir auch aus der ersten Zeit keine offenen Kundgebungen darüber beibringen können. Der Galmeieport war ja in erster Linie auf die preußischen Lande angewiesen, sei es, daß er auf dem Oderstrom über Frankfurt und Stettin nach Schweden ging, sei es, daß er vermittelft des Sriedrich Wilhelmkanals auf der Spree und Elbe über die Umschlagstelle Berlin und die wichtige Grenzzollstätte Lenzen nach Hamburg, Lübeck und anderen Orten ging. Schon frühzeitig hatte Georg v. Giesche Handelsverbindungen mit den preußischen Landen angeknüpft. Bereits 1706 hatte König Sriedrich I. dem Georg v. Giesche dafür, daß er den Galmei nicht mehr durch Polen auf der Weichsel nach Danzig gehen ließ, sondern seinen ganzen Handel auf die Oder und den Elbstrom durch die preußischen

Staaten hingelenkt hatte, mit einer Zollfreiheit begnadigt, nach welcher er von einer Tonne Galmei nur den vierten Teil des sonst üblichen Zolls an allen Orten zu geben brauchte. K. Friedrich Wilhelm hatte dann die halbe Zollfreiheit gewährt und dies unter dem 26. Sebr. 1738 dahin bestätigt, daß von der Tonne Galmei nach der Art, wie sie bei G. v. Giesche's Erben im Gebrauch war, bei allen kgl. Zollämtern an der Oder, am Neuen Graben (Friedrich Wilhelmkanal), Spree, Havel und Elbe nur der halbe Zoll entrichtet und unter keinem Vorwand erhöht werden sollte¹⁾. In Berlin und andern Orten hielt das Haus Giesche „mit nicht geringen Kosten Correspondenten, Commissairs und Spediteurs“. Ja schon der Umstand, daß Georg v. Giesche einen seiner Söhne nach dem Großen Kurfürsten oder dem damaligen preußischen Kronprinzen, dem späteren Soldatenkönig, Friedrich Wilhelm nannte, weist doch deutlich daraufhin, daß der Handel nach Preußen Georg v. Giesche mehr für Preußen als für Österreich empfinden ließ und schließlich waren auch seine Jugendeindrücke brandenburgisch-preußisch gewesen. Lag doch von seinem Heimatsort Schmortsch 2½ Ml. südlich der brandenburgische Halt Großburg, in dessen evangelischer Kirche, die der Große Kurfürst 1654 vor der Umwandlung in eine katholische gerettet hatte, G. v. Giesche wohl oft gewesen sein mag²⁾. Auch war das Haus Giesche seit ca. 1720 direkter Lieferant des Galmeis für das 1700 errichtete königliche Messingwerk zu Hegermühle bei Eberswalde³⁾ geworden. Wir werden auch in der Folge noch des öftern sehen, in welchen engen Geschäftsverbindungen G. v. Giesche's Erben mit diesem Messingwerke allezeit gestanden haben.

Noch während die preußischen Waffen mit den österreichischen um den Besitz von Schlesiens rangen, führten die Lieferungen der Sirma an die Hegermühler Messingfabrik zu ihrer ersten direkten Berührung mit den neuen preußischen Landesbehörden. Um dem Seinde jeden möglichen Abbruch zu tun, hatte die österreichische Generalität im Frühjahr 1741 nicht nur den in der Standesherrschaft Beuthen von den Giescheschen Arbeitern bereits gegrabenen und zubereiteten Galmei, sondern auch allen Vorrat, den die Sirma nach ihrer jenseits Krappitz an der Oder zu Dzieszowitz befindlichen Niederlage zum weiteren Transport nach Breslau hingeschafft hatte, durch das Oppelner und Beuthener Amt mit Arrest belegt und den dortigen Grundherrschaften verboten, bis auf weiteren Befehl der Sirma etwas davon verabfolgen zu lassen. Als um die Wende des Jahres der junge geniale Preußenkönig sich fast ganz Schlesiens bemächtigt hatte, wandten sich in einer Eingabe d. d. Breslau 6. Jan. 1742 „George von Giesche seel. Erben theils hier in Breslau, theils anderwärts aufm Lande in Nieder-

¹⁾ Nach einer Eingabe G. v. Giesche's Erben v. J. 1752 an das Berliner General-Sinanz-Direktorium i. Abschrift i. Staatsarchiv zu Stettin. Kammerakten, Aa. von dem Silberzoll zur Schwine Vol. II, fol. 173.

²⁾ Es sei die von Prof. Dr. Markgraf gültigst übermittelte Nachricht hier nachträglich noch verzeichnet, daß in der evang. Begräbniskapelle der Altstadt Nimptsch sich 2 große Sinnleuchter mit den Inschriften befinden: „George Gische von Breslaw Anno 1708 den 27. May, Anna Maria Gischin geb. Schmidin, Abraham Schmid von Nürnberg 1667.“ Eine Erklärung über diese Stiftung war nicht zu ermitteln; auch die Tauf- und Traubücher gaben keine Auskunft. Im Jahr vorher war die Kirche dem evangelischen Gottesdienst zurückgegeben worden.

³⁾ Th. Phil. v. d. Hagen, Beschreibung der Kalkbrüche bei Rüdersdorf, der Stadt Neustadt-Eberswalde etc., Berlin 1785, S. 160.

Schlesien wohnhaft“ mit einer Bittschrift an den König, zu Händen der soeben eingerichteten Breslauer Kriegs- und Domänenkammer. Weil sie darauf bedacht sein mußten, die kgl. Messingfabrik zu Hegermühle als ihren stärksten Konsumenten mit dem auskömmlichen Galmei sorgfältig zu versehen, wozu sie das erste Frühjahrswasser benutzen wollten, möge dem Landeshauptmann von Oppeln, Grafen Henckel, der Befehl erteilt werden, nicht nur den von österreichischer Seite auf ihren Galmei gelegten Arrest aufzuheben, sondern auch sonst jede weitere Beeinträchtigung ihres Unternehmens zu unterlassen. Die preußische Behörde verwendete sich daraufhin unter dem 10. Januar in diesem Sinne bei dem Generalfeldmarschall Grafen v. Schwerin¹⁾ und wir dürfen wohl annehmen, daß diesem Gesuche anstandslos Solge gegeben worden ist.

2. Die Erneuerung des Galmeiprivilegs v. J. 1742.

Kaum hatte Maria Theresia durch die Friedensschlüsse zu Breslau und Berlin ihren Verzicht auf Schlesien ausgesprochen, als Georg v. Giesche's selige Erben, nämlich Sriedrich Wilhelm v. Giesche, Johanna Helena v. Wildenstein geb. v. Giesche, Christiane Eleonore v. Pogrell geb. v. Giesche, Marianne Wilhelmine Elisabeth v. Teichmann geb. v. Siebelegg als der Susanne Elisabeth v. Siebelegg geb. v. Giesche hinterlassene einzige Tochter sich beeilten, die ihnen von den bisherigen habsburgischen Landesherren gewährten Galmeiprivilegien auch von der neuen preußischen Herrschaft sich bestätigen und verlängern zu lassen. An demselben Tage, an dem zu Berlin der endgültige Friedensschluß unterzeichnet wurde, am 28. Juli 1742, reichten sie ein dahingehendes umständliches Gesuch unter Beilegung einer Abschrift des ihrem Vater am 22. Nov. 1704 von Kaiser Leopold verliehenen Privilegs bei der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer ein. Dasselbe schildert in ausführlicher Weise, welche Verdienste G. v. Giesche sich um die Entstehung der Galmeiausfuhr erworben hätte, in welcher Weise für die Erschließung von Absatzgebieten Sorge getragen würde, wie sie ihr ganzes großes Vermögen in dieses Unternehmen gesteckt hätten und welche Wünsche sie äußerten, damit sie auch fernerhin ihr Privileg ganz ungeschmälert ausnutzen könnten²⁾.

Die Breslauer Kammer hielt es zunächst für angebracht, von Georg v. Giesche's Erben die Bestätigungen ihres Privilegs durch Kaiser Joseph und Kaiser Karl VI. einzufordern, und da sie nicht gewillt war, eine kostenlose Verlängerung des Privilegs zu befürworten, verlangte sie gleichzeitig in ihrer Antwort vom 3. Aug. von Giesche's Erben eine Erklärung darüber, „was sie sowohl pro confirmatione privilegii als annuatim pro canone dieserhalb zur

¹⁾ Aa. von Gallmey-Gräbereien und den darüber erteilten Privilegiis, Vol. I i. Breslauer Oberbergamt Sach LV, Akten der ehemaligen Bresl. Kriegs- und Domänenkammer.

²⁾ Or.-Eingabe mit den Namensunterschriften der Bittsteller, welche aber sämtlich von einer Hand geschrieben sind, im Bresl. Oberbergamt a. a. O. — Da die Hauptpunkte dieser Eingabe in das am 14. Dez. 1742 verliehene Privileg wieder übernommen worden sind, kann von ihrer Wiedergabe hier abgesehen werden.

Recruten-Casse abführen wollen.“ Dieses Ansinnen der Kammer mochte G. v. Giesche's Erben jedenfalls unerwartet kommen. Erst am 29. Aug. reichten sie ihre Gegenvorstellung ein. Als Konfirmation Kaiser Josephs übergaben sie dessen Befehl vom 17. Jan. 1706 an das Oberamt, Georg Giesche bei seinem Privileg gegen die Beeinträchtigungen durch Georg Mayers Erben zu schützen, und weiter eine Abschrift des von Kaiser Karl VI. der Anna Maria verw. v. Giesche auf weitere 10 Jahre verlängerten Salmeiprivilegs vom 16. Febr. 1723. Dann aber glaubten sie vorstellen zu müssen, daß zur Erlegung eines jährlichen Kanons sie sich umföweniger verstehen könnten, als die vorige Landesregierung dergleichen von ihnen nicht verlangt, sondern nur ein für allemal auf 10 Jahre für die Ausfertigung des Privilegs eine Kanzleitare von 98 Guld. 30 Kr. gefordert hätte. Sie wären deshalb auch diesmal erbötig, für eine weitere Verlängerung auf 20 Jahre 200 Gulden zu entrichten, könnten dabei aber nicht unerinnert lassen, daß ihr Salmeiwerk stets als eine dem Lande „gemeinnützliche Privatmineralfabrik“, nicht aber als ein Metall- und Erzbergwerk angesehen worden, weil sie diese kompakte Steinerde, sonst Lapis Calaminarum genannt, bloß auf solchen Gründen graben ließen, welche dem Landesherrn bereits versteuert werden und worüber sie sich zunächst mit den Eigentümern um eine gewisse Grundentschädigung alljährlich abfinden und gleichwohl gewärtigen müßten, ob sie für die aufzuwendenden schweren Kosten eine taugliche Materie fänden. Des Königs eigenes Interesse erfordere, daß das von ihren Eltern und von ihnen bisher unterhaltene kostspielige Unternehmen in derselben Weise von ihnen allein fortgesetzt werde etc. „Wie denn bekannt, daß wir die aus der Gegend Kracau uns mehrmals angetragene vorteilhafte Bedingungen und den weit bequemern und leichtern Transport des Salmeis auf der Weichsel wohlbedächtig ausgeschlagen und durch keine Vorstellungen zu bewegen gewesen, dieses gemeinnützliche Werk dem Lande Schlestien zu entziehen oder unsere diesfalls unterrichteten Leute auswärts zu employiren.“ Der Kaiser hätte sie deshalb seines besonderen Schutzes gewürdigt und sogar demjenigen, welcher sie in ihrem privilegio privato zu stören sich unterfinge, eine Strafe von 1000 Dukaten angedroht, worüber sie eine Abschrift des kaiserl. Erlasses vom 16. März 1708 an das Oberamt beilegten. Auch die Quertreibereien des Thomas von Löwencron auf Wieschowa, der 1730 für den auf seinem Grunde gegrabenen Salmei ein Privileg zu erschleichen gewußt, hätten sie zu fortgesetzten Vorstellungen bei Hofe gezwungen, die dann allerdings den Erfolg gehabt, daß dem v. Löwencron sein Privileg nicht mehr erneuert wurde, indessen gleichzeitig für sie auch mit sich gebracht, daß die Ausfertigung der erbetenen Verlängerung ihres Privilegs nach dessen Erlöschen verzögert und endlich durch die darauf erfolgten Kriegsläufe unterlassen worden sei. Sie seien jedoch trotzdem in dem ruhigen Besitz ihres privilegierten Salmeigrabens geblieben, auch geraume Zeit zuvor zur Verhütung jedes Unterschleifs von Kaiser Karl VI. unter dem 3. Mai 1712 dahin beagnadigt worden, ihre Tonnen mit dem kaiserlichen Doppeladler brennen und bezeichnen zu dürfen. Aus all diesen angeführten Gründen baten sie daher die Kammer um Erhörung ihres Gesuches, daß ihnen ihr ausschließliches Privileg auf weitere 20 Jahre unter Zugrundelegung des Leopoldinischen Privilegs von 1704 und mit Androhung einer fiskalischen Strafe

von 1000 Dukaten bei jedweder Beeinträchtigung verlängert würde gegen Erstattung der angebotenen Taxe von 200 Gulden und unter Erlaß des geforderten alljährlichen Kanons, sowie daß ihnen verwilligt werde, zur Verhütung jedes Unterschleifs, sobald ihr vorrätiger, noch mit dem kaiserlichen Adler bezeichneter Galmei zu Ende sei, den zukünftig gegrabenen, zur Ausfuhr bestimmten Galmei mit dem kgl. preußischen oder dem schlesischen Adler brennen und bezeichnen zu dürfen¹⁾).

Die Anschauung G. v. Giesche's Erben, daß ihr Galmeiwerk nicht als ein Metall- und Erzbergwerk, sondern als eine „dem Lande gemeinnützliche Privatmineralsfabrik“ anzusehen wäre, scheint auf die Breslauer Kammer nicht ohne Eindruck geblieben zu sein. Am 7. Sept. ersuchte sie deshalb die Berliner Bankiers Splittgerber und Daum, die seit 1729 das Messingwerk zu Hegermühle in Pacht hatten, wegen des Gesuches der v. Giescheschen Erben um eine gutachtliche Äußerung. Die Auskunft v. 29. Sept. lautete, die Gieschesche Galmeifabrik sei schon seit geraumer Zeit dem kgl. Messingwerk sehr nützlich gewesen, indem dieses durch die v. Giesche's Erben allemal zur Genüge mit Galmei versehen worden, der den anderen Sorten aus entlegenen Orten wegen seiner Güte jedesmal vorgezogen worden sei. Da ferner der Galmei nur eine simple Erde sei, die lediglich als Zusatz des Kupfers bei der Messingbereitung gebraucht werden könne, gleichwohl aber viele Kosten zu graben und zu calcioniren erfordere, wobei viele Leute gebraucht, in Arbeit und Nahrung unterhalten würden, dennoch aber von keinem sonderlichen Wert sei, „so wäre unmaßgeblich gut, wenn dieses Werk noch ferner unter voriger Direction gelassen würde, als welche schon von allen die erforderliche Wissenschaft besitzt, doch aber dem kgl. Messingwerk bei Hegermühle auch zuträglich, wann in dem neuen Privilegio noch dieser Punkt gefällig mitinserirt würde, daß sie allezeit auf Verlangen von der besten, recht calcionirten und von Steinen gesäuberten Sorte Galmei, soviel das kgl. Messingwerk bedarf, vor allen andern auswärtigen Privatwerken im bisherigen Preis und Gewicht à Ct. 132 Pfd. zu 1 Thl. 16 Gr. überlassen müßten. So entspringet daraus dieser Nutzen, daß nicht allein stets guter Messing fabriciert, sondern auch das Publicum umsoviel mehr mit tüchtiger Waare allezeit versorgt werden kann.“

Die Breslauer Kammer fragte hierauf bei Giesche's Erben am 10. Okt. an, ob sie sich mit den von der Hegermühle gestellten Sorderungen einverstanden erklärten; bejahenden Falls sei man nicht abgeneigt, ihnen ein neues Privileg nach Art des 1723 erteilten, gegen Erlegung „der gewöhnlichen Rekruten-Jurium²⁾“ ausfertigen zu lassen. G. v. Giesche's Erben erklärten sich am 30. Okt. bereit, den gestellten Bedingungen, namentlich hinsichtlich des kgl. Messingwerks, auf das genaueste nachkommen zu wollen, baten jedoch von neuem, das Privileg auf 20 Jahre auszudehnen und ihnen die Ermächtigung zu geben, ihre Galmeitonnen künftig mit dem kgl. preußischen oder dem schlesischen Adler brennen und bezeichnen zu dürfen.

¹⁾ Gr.-Eingabe mit der Unterschrift „George von Gische's seel. Erben“ i. Bresl. Oberbergamt a. a. O.

²⁾ D. h. Abgabe an die Rekrutenkasse.

In diesem Sinne verfügte dann auch am 5. Nov. die Breslauer Kammer die Ausfertigung des Privilegs. Am 23. Nov. berichtete sie hierüber an den König. Zur Begründung gab sie an: „Wann nun diese Galmei-Fabrique von obgedachtem Gische und dessen Erben mit schweren Kosten angelegt und bisher unterhalten, durch selbige aber dem Lande, dem Commercio und dem königlichen Intradem, sonderlich in Ansehung der Zölle, selbst in denen Brandenburgischen Landen, viel Nutzen zugefügt werden, daneben die Supplicanten sich anheischig machen, den Galmei zur königl. Hegermühlischen Messing-Fabrique, vorzüglich vor andern, und dem bisherigen Preis zu liefern, so tragen wir kein Bedenken, die Confirmation des gesuchten Privilegii, wofür überden 133 Rthl. 8 Gr. zur Rekruten-Casse fließen werden, allerunterthänigst anzuraten, haben deshalb auch, unter Euer königlichen Majestät verhofften allergnädigsten Approbation den ausgefertigten Confirmations-Brief zur allergnädigsten Vollziehung allerunterthänigst überreichen sollen.“ Am 14. Dezember geschah die Vollziehung des Privilegs und am 24. wurden Gische's Erben von der Kammer benachrichtigt, daß der Aushändigung des Privilegs gegen Erlegung der Rekrutengelder und der Kanzleigebühren nichts mehr im Wege stände. Zugleich erfolgte die Anfrage, auf welche Weise sie verlangten, daß die Veröffentlichung ihrer Konfirmation im Lande geschehen solle. Gische's Erben beantragten darauf am 26. Januar 1743, bei der Kammer die Mitteilung von der erteilten Konzession auf 20 Jahre, mit dem ausschließlichen Recht der Galmeigrabung bei Androhung einer fiskalischen Strafe von 1000 Dukaten etc. an die Kriegs- und Domänenkammer zu Glogau, das Ober-Accis- und Zollamt zu Breslau und zu Glogau, die Fürstentümer Oppeln und Ratibor, die Standesherrschaft Beuthen und Herrschaft Tarnowitz, sowie an sämtliche Land- und Steuerräte in Ober- und Niederschlesien, die unter ihnen stehenden Accise- und Zollämter und schließlich an das General-Ober-Sinanz- Kriegs- und Domänendirectorium zu Berlin. Die Kammer kam ihrem Wunsche unter dem 30. Januar in vollem Umfange nach.

Der Wortlaut des unter dem 14. Dez. 1742 verliehenen königlichen Privilegs dürfte angemessener Weise hier zum Abdruck kommen:

„Von Gottes Gnaden Wir Sridrich König in Preußen etc.¹⁾ Thun kund, „urkunden und bekennen kraft dieses, wasmaßen Uns des George von Gisches „nachgelassene Erben, namentlich Sridrich Wilhelm v. Gische, Johanna Helena „von Wildenstein gebohrne v. Gische, Christina Eleonora von Pogrell gebohrne „v. Gische und Mariana Wilhelmina Elisabeth v. Teichmann, gebohrne v. Sibelegg, „als der verstorbenen Susanna Elisabeth v. Sibelegg gebohrne v. Gische einzige Tochter, „allerunterthänigst supplicando angegangen und gebethen; daß Wir das zu Grabung „wie auch zu Bereit- und Verführung des in verschiedenen Ohrten Unseres Herzog- „thums Ober- und Nieder-Schlesien befindlichen Gallmeyes, als eines zu der Messing- „Fabrique nöthigen Mineralis, von weyl: Sr. Kayserl: Majestaet Leopoldo 1. dō 1704

¹⁾ Der volle Titel der Vorlage ist hier bei der Wiedergabe weggelassen worden.

„ihrem Vorfahren ertheilten und hiernächst von lezt verstorbenem Kayser Carolo VI.
 „glorwürdigsten Andenkens im Jahre 1723 auf 20 Jahr prolongirte Privilegium
 „privativum ihnen und ihren Erben und Erbnehmen von neuem auf andere
 „Zwanzig Jahre in Königl: Gnaden zu ertheilen und zu bestätigen geruhen möchten.
 „Wann Wir dann bey diesem ihrem allerunterthänigsten Gesuch, besonders in aller-
 „höchste Erwegung gezogen, daß ihr verstorbener Erb-Verlaßer George v. Gische
 „zu Aufrichtung des zuvor in diesem Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien unbekant
 „gewesenen Gallmen-Vercks, zu Herbeschaffung wercks-verständiger Leuthe aus dem
 „Königreich Pohlen, mithin zu Einführung und Erweiterung des damit verknüpften
 „ansehnlichen Commercii, durch zu Wege gebrachten Transport des Gallmenes, ver-
 „mittelst der Oder, Elbe und Ost-See nach Schweden und andere entfernte Lande
 „ganz ungemeyne Unkosten anwenden und sie Supplicantes damit bis dato continuiren
 „müssen, der ihnen wegen geschehener Beeinträchtigungen, vor und nach verursachten
 „Prozeß-Kosten nicht zu gedenken, gleich solches alles in denen vorigen Privilegiis
 „umbständlich eingerücket worden; Wogegen aber Unserem Herzogthum Ober- und
 „Nieder-Schlesien, Unserem Königlichem Zoll-Regali in demselben und denen Possessori-
 „bus Fundorum, wo sothaner Gallmen gegraben wird, ja selbst Unseren Chur-Branden-
 „burgischen Landen (in dessen regard daselbst auch die Zölle, sowie im Hannöverschen
 „gleichfalls geschehen, auf die Ein- und Durchführe des Gallmenes vermindert sind)
 „durch dieser bisherigen Privilegiatorum Mühe, Sorgfalt und aufgewendete Unkosten
 „ein besonderer Nutzen und Vortheil verschaffet worden; So haben Wir diesem ihrem
 „allerunterthänigsten Suchen, nachdem gedachte vormahlige Privilegia d. d. Wien
 „22. Nov. 1704 und Wien den 16. Februarii 1723 bey Unserer Krieger- und Domainen-
 „Cammer zu Breslow in Copiis vidimatis eingegeben und ad Acta genommen, aus
 „besonderen Allerhöchsten Gnaden Raum und statt gegeben. Wir erneuern und be-
 „stätigen demnach hiermit, auf anderweitige Zwanzig nach einander folgende Jahre
 „obbesagten George von Gischischen Erben, wie auch ihren Erben und Erb-
 „nehmen obgedachtes Privilegium dergestalt und also, daß sie und ihre Erben
 „und Erbnehmen binnen solcher gesetzten Zeit von Zwanzig Jahren oft gedachten
 „Gallmen in Unserem Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien allein und sonsten
 „Niemand anders, der nicht specialiter dazu von Uns privilegirt ist, zu graben,
 „zu zeugen, auszuführen und zu verkaufen befugt seyn, hingegen aber Impetranten
 „und mehr benannte ihre Erben und Erbnehmen jederzeit der Grund-Obriegkeit,
 „wegen Ausgrab- und Abführung dieses Mineralis, so anfänglich, als in casu, da diesem
 „etwa intermedio tempore nach Expirung derer dieserhalb zwischen den Grund-
 „Herren und ihnen aufgerichteten Contractuum respectu Fodinae und was deme
 „anhängig (jedoch ohne Intendirung, ihnen bloße Vexas oder simulirte Contractus zu
 „machen) bessere Conditiones offeriret würden, wie imgleichen des Werths des dazu

„benöthigten Holzes und sonsten wegen Ueberlassung der zu Bestreitung der Arbeit
 „etwa verlangenden Unterthanen der Billigkeit gemäß sich zu vergleichen und ein
 „gewisses Abkommen zu treffen, nicht weniger den Gründen und Äckern durch Such-
 „und Ausgrabung des Gallmehes keinen Schaden zuzufügen, imgleichen die auf dieses
 „Minerale mitler Zeit etwa schlagende Imposten ohne Entgeld der Grund-Obrigkeit
 „abzuführen schuldig und verbunden seyn sollen. Damit auch bey dem Debit dieses
 „an Güte den Ausländischen übertreffenden Schlesiſchen Gallmehes die Unterschleife
 „desto beßer vermieden und einer vor dem andern unterschieden werden könne; so
 „sind Wir, nach dem bey voriger Regierung eingeführten Gebrauch, gleichfalls aller-
 „gnädigst zufrieden, daß Impetranten denen Schlesiſchen Gallmeh-Säßern Unseren
 „Königlichen Preußischen Adler, jedoch ohne den geringsten Abbruch der Königl: Zoll-
 „Gebühren und Accisen von nun an aufzubrennen und dieselben an dem Boden
 „damit zu bezeichnen, verstattet werde, wie ihnen dann auch frey stehet, bey denen
 „bereits gepackten vorrätigen Säffern entweder den schon darauf marquirten Kaiser-
 „lichen Adler völlig auszulöschen oder aber neben dem Kaiserlichen den Königl:
 „Preußischen Adler zu brennen. Wohingegen aber dieselben gehalten seyn sollen, vor
 „Unser Meßing-Werk bey Heger-Mühl allezeit auf Verlangen, davon ihnen jedoch in
 „Seiten die Notification gegeben werden soll, von der besten, recht calcionirten und
 „von Steinen gesäuberten Sorte Gallmeh, so viel gedachtes Meßing-Werk bedarf, vor
 „allen andern auswärtigen Privat-werckern in bisherigen Preiß und Gewicht
 „à Centner 132 Pfund zu einem Rthl. 16 ggl. zu überlassen. Wir befehlen solchem-
 „nach allen und jeden Vasallen und Unterthanen Unseres Herzogthums Schlesien,
 „insbesondere Unserer Krieger- und Domainen-Cammer zu Breslow hiermit aller-
 „gnädigst, obgedachten Impetranten, ihren Erben und Erbnehmen bey diesem Unserem,
 „ihnen in Gnaden auf Zwanzig Jahr à dato dieses ertheilten Privilegio nicht den
 „geringsten Eintrag zu thun, sondern dieselbe gegen Jedermanns Beeinträchtigungen
 „bey Vermeidung Unserer Allerhöchsten Unnade und einer von denen unbefugten
 „Tribulatoribus Unserem Fisco abzuführenden Strafe von Tausend Ducaten kräftigst
 „zu schützen und zu maintainiren. Des zur Urkund haben Wir vorstehendes Privilegium
 „Höchst Eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichem Siegel bedrucken
 „lassen. So geschehen Berlin den 14. Decembi. 1742¹⁾.

(L. S.)

Friedrich.

¹⁾ Or. Pap. etc. i. Archiv der Bergwerks-gesellschaft Georg v. Giesche's Erben zu Breslau.

3. Die Bemühungen um Zollermäßigung in Schlesien, in der Mark und in Pommern.

Das Entgegenkommen der preussischen Regierung in der Erneuerung des Galmeiprivilegs auf weitere zwanzig Jahre ermutigte G. von Giesche's Erben zu dem Versuch, auch eine Ermäßigung des Ausfuhrzollens, der für den Zentner 6 Kreuzer betrug, zu erwirken. Bereits wenige Monate nach der Aushändigung des Privilegs konnten sie am 25. April 1743 der Breslauer Kammer berichten, daß sie dieses Jahr bereits viel Galmei ausgeführt und einen namhaften Ausfuhrzoll zu Breslau entrichtet hätten. Aber sie fürchteten gegenüber der ausländischen Konkurrenz nicht bestehen zu können, da aus Polen über Danzig und von Aachen, auch anderswoher nach Schweden und andern Orten, wo Messingfabriken vorhanden, Galmei mit geringeren Kosten, als sie hätten, versendet würde. Sie könnten nicht bestehen, wenn ihnen nicht eine Zollermäßigung vom König bewilligt würde, wo doch andere Waren, welche 4 bis 5 mal höher im Preis als der Galmei ständen, wie Blaufarbe, Berggrün, Zinnober, Mennige, Bleiweiß etc. vom Taler Wert nur mit 1 Kreuzer bei der Ausfuhr zu verzollt wären, da ferner von einem Zentner Blei und Glätte, welcher auf 5 Reichstaler zu stehen käme, nur 2 Kreuzer Ausfuhrzoll gegeben würden, so möchte auch der Zoll von 1 Zentner Galmei, welcher nur auf $1\frac{1}{2}$ Reichstaler Wert zu stehen käme, auf 2 Kreuzer festgesetzt werden. Diese Herabsetzung des Ausfuhrzolls sei zur Bewahrung ihres Absatzgebietes und um der Untertanen willen, die ihre Nahrung und Brot bei der Arbeit, wie auch bei der Zufuhr zu Lande und zu Wasser von dem Galmei fernerhin haben könnten, nötig, zumal auch vom Messing und Draht, zu welchen der Galmei nur der geringste Zusatz bilde, bei der Ausfuhr vom Reichstaler Wert nur 1 Kreuzer bezahlt würde¹⁾. Die Kammer antwortete jedoch umgekehrt (am 26. April), daß in der Verzollung des Galmeis vor der Hand keine Veränderung gemacht, noch von dem bisherigen Zollmandat abgegangen werden könne. Gleichzeitig erforderte sie indessen von dem Oberzollamt einen Auszug, wieviel Galmei letztes Jahr von Giesche's Erben außer Landes gesandt und was davon an Zoll erlegt worden sei. Die Auskunft lautete, zu Wasser seien von Giesche's Erben vom 1. Jan. bis ult. Dez. 1742 an Galmei außer Landes 3804 Zentner à 6 Kreuzer Zoll, also gegen einen Zoll von 380 Guld. 24 Kr. versendet worden. Diese Nachfrage an das Oberzollamt gelangte Giesche's Erben zur Kenntnis und sie glaubten wohl daraus schließen zu dürfen, daß man ihrem Begehre auf Herabsetzung des Ausfuhrzolls vielleicht doch nachgeben werde. Es kam hinzu, daß die Breslauer Ober-Acciseamtsbuchhalterei ihnen die Eröffnung gemacht hatte, daß sie von ihrem Galmei, den sie in Breslau umpacken und zur Ausfuhr fertig machen ließen, nunmehr auch Accise zahlen sollten²⁾. Deshalb reichten sie am 3. April 1744 ein neues Gesuch ein. Sie begründeten ihre erneute Bitte um Herabsetzung des Ausfuhr-

¹⁾ Or.-Eingabe im Bresl. Oberbergamt Sach LV „Acta von Galmei-Gräberei“ etc. vol. I.

²⁾ d. h. Eingangszoll in die Stadt.

zolltes damit, daß sie bei ihrem Galmeihandel die schwersten Kosten, Frachten und Zölle zu tragen hätten, und es ihnen doch nicht möglich sei, den einmal festgesetzten Preis des Galmeis auch nur um einen Heller zu erhöhen, weil auch bei der geringsten Erhöhung des alten und gewöhnlichen Preises bei der starken Konkurrenz der Verschleiß ihres Galmeis gar bald ein Ende nehmen müßte, wodurch auch dem königlichen Zollgefälle selbst ein nicht geringer Abbruch erwachsen würde. Bei solchen Umständen lebten sie des Vertrauens, daß man ihnen nicht nur die erbetene Verminderung des Ausfuhrzolles gewähren, sondern sie auch mit der angedeuteten Entrichtung der Accise, die man unter der österreichischen Herrschaft nicht von ihnen verlangt habe, verschonen würde. Die Kammer war nun der Ansicht, daß der Breslauer Galmeihandel der v. Giesche's Erben nur als die Niederlage einer durchgehenden Ware anzusehen wäre, von der ebensowenig Accise zu erlegen sei, als wenn die Waren, ohne Breslau zu berühren, außer Landes versendet würden, ja sie meinte, dergleichen dem Lande so nützliche Fabriken wären im Gegenteil soviel als möglich zu schonen. Von einer Herabsetzung des Ausfuhrzolles wollte sie hingegen nichts wissen. Indessen glaubte sie zuvor erst noch die Meinung der Steuerbehörde hierüber anhören zu müssen. Diese stellte sich natürlich auf den rein fiskalischen Standpunkt, daß nach den Grundsätzen der Acciseverfassung von allen Sachen, mit denen Verkehr getrieben werde, Handlungsaccise gegeben werden müsse, daß mithin die Giescheschen Erben die geringe Accise vom Sontner $1\frac{1}{2}$ Kr. bezahlen müßten, was auch den Absatz des Galmeis in der That nicht schwächen würde. Wenn unter der früheren Herrschaft der Galmei accisefrei gewesen, so würde es lediglich von der vorgesezten Behörde abhängen, ob er ferner accisefrei passieren solle. Der verordnete Ausfuhrzoll aber würde wohl unweigerlich bezahlt werden müssen. Die Kammer blieb bei ihrer Auffassung, daß der Galmei zwar accisefrei bleiben sollte, daß aber weiterhin der Ausfuhrzoll in der bisherigen Höhe entrichtet werden müßte, und verfügte dementsprechend. Giesche's Erben ließen jedoch nicht nach. Wenn sie die Herabsetzung des Ausfuhrzolles vom Sontner auf 2 Kr. nicht erzielen konnten, so wollten sie wenigstens die Minderung auf 2 Kr. von jedem Reichstaler Wert. Eine abermalige Vorstellung deswegen unterbreiteten sie der Kammer am 27. Oktober 1744. Wieder betonten sie die Konkurrenz der auswärtigen Galmeiproduzenten, die lange nicht soviel Spesen und andere Unkosten wie sie aufzubringen hätten. Daher wäre zu besorgen, daß, wofern sie den Galmei nicht zu gleichem Preise verkaufen könnten, alsdann der ganze Absatz nicht nur zu ihrem, sondern auch der vielen schlesischen Arbeits-, Suhr- und Schiffsleute größtem Schaden wegfallen würde. Außerdem müsse der Galmei von Jahr zu Jahr mit immer schwereren Kosten gesucht werden und gleichwohl wäre es ihnen unmöglich, den Sontner um einen Pfennig höher, als er vor vielen Jahren schon verkauft worden, jetzt zu verkaufen. Für dieses Landesprodukt zögen sie bares Geld ins Land und gern würden sie aufs angelegentlichste für eine Verstärkung des Absatzes bestrebt sein, was aber nicht durchführbar sei, solange der hohe Eingangszoll vom Sontner 6 Kr. beibehalten würde. Weiter wiesen sie abermals auf die Unbilligkeit hin, daß von andern ausländischen Bergwaren wie Blaufarbe, Berggrün, Zinnober, Mennige, Bleiweiß etc. nur vom Taler Wert 1 Kr. Ausfuhr- und

1 $\text{K}r.$ Einfuhrzoll erlegt zu werden brauche. Sie erneuten deshalb in beweglichen Worten ihr Gesuch, daß von „ihrem königlichen privilegirten Galmei“ als einem schlesischen „Kammerprodukt“ eine Herabsetzung des Ausfuhrzolles, wenn nicht für den Zentner auf 2 $\text{K}r.$, so doch wenigstens für den Reichstaler Wert auf 2 $\text{K}r.$ ihnen zugestanden werde.

Die Breslauer Kammer holte zunächst wieder das Gutachten der Steuerbehörde mit dem gleichzeitigen Auftrage ein, anzuzeigen, wieviel der inländische d. h. schlesische Galmei nach dem vorigen Zollmandat von 1739 an Ausgangszoll hätte entrichten müssen. Der Bericht lautete: Nach dem Zollmandat von 1624 wäre vom Galmei pro Reichstaler 1 $\text{K}r.$, nach dem von 1638 pro Reichstaler 2 $\text{K}r.$ ¹⁾, nach den Zollmandaten von 1715 und 1739 vom Zentner 6 $\text{K}r.$ zu entrichten gewesen. Würde der Zentner zu 1 Rtl. 60 $\text{K}r.$ Wert angeschlagen, machte dies pro Reichstaler 3 $\text{K}r.$ 3/8 Heller. Wenn die Giescheschen Erben nun vom Reichstaler 2 $\text{K}r.$ anböten, so mache dies vom Zentner 3 $\text{K}r.$ 2 Heller. Käme man ihrem Gesuche nach, so würde die Zollkasse einen Ausfall von beinahe 300 Gulden jährlich erleiden. Als Absatzquantum des Galmeis außerhalb Landes gab das Oberzollamt für 1742 3804 Zentner, für 1743 5594 Zentner und für 1744 6624 Zentner und zwar im Werte von 6340 bezw. 9323^{1/8} bezw. 11 040 Reichstalern an. Der Kriegsrat v. Wittich, Ober-Accise- und Zoll-Direktor, erklärte sich entschieden für Ablehnung des Gesuchs. Er glaube nicht, daß die Schweden den Galmei aus andern Ländern holen würden, weil bekanntermaßen der schlesische Galmei recht gut wäre; außerdem wäre auch auf ihn kein höherer Satz gesetzt, sondern der von 1739 beibehalten worden. Die Breslauer Kammer machte sich in ihrer Antwort an Giesche's Erben vom 3. Dez. 1744 die Ausführungen Wittichs völlig zu eigen. Es sei nicht abzusehen, warum die Erben jetzt, nach Verlängerung ihres Privilegs auf weitere 20 Jahre, weniger Zoll zahlen wollten als früher. Deshalb könne vor der Hand und bis zu näherer Revision des ganzen Zolltarifs ihr Gesuch nicht bewilligt werden.

Mit diesem ablehnenden Bescheide mußten v. Giesche's Erben, wenn auch wohl schweren Herzens, sich gedulden und zusehen, wie sie sich der auswärtigen Konkurrenz erwehrten.

Die wiederholten Bemühungen des Giescheschen Handlungshauses um eine Herabsetzung des Ausfuhrzolles waren bisher an dem Widerstande der Breslauer Kammer gescheitert und Giesche's Erben mochten nun auch wohl eingesehen haben, daß von dieser Seite her auf kein Entgegenkommen zu rechnen sei. Sie machten nun den Versuch, auf anderem Wege wenigstens teilweise um die Bezahlung dieser unbilligen Zölle herumzukommen. Dazu sollte ein königlicher Freipaß dienen, denn bekanntlich waren Gegenstände, die im königlichen Interesse verschickt

¹⁾ Es ist höchst auffällig, daß der Galmei schon 1624 und 1638 ein so wichtiger schlesischer Handelsartikel gewesen sein soll, daß er in die gedruckten Zollrollen Aufnahme gefunden hätte. In Wahrheit ist Galmei in diesen Zollmandaten gar nicht aufgeführt, sondern nur in denen von 1718 und 1739. Wenn die Steuerbehörde 1744 angab, daß der Galmei bereits nach den Zollrollen von 1624 und 1638 versteuert worden sei, so kann man nach ihrem behaupteten Steuerfakt nur annehmen, daß sie bei dem Steuerfakt Pulver und Salpeter stillschweigend auch den Galmei als darunter mit einbegriffen angenommen hat; vielleicht hat sie Salpeter und Galmei für dasselbe oder etwas ähnliches gehalten.

wurden, zoll- und abgabefrei. Einen solchen wirkten nun jedenfalls die Pächter des kgl. Messingwerkes, die Berliner Bankiers Splittgerber und Daum, aus¹⁾). Durch Siegel und eigenhändig vollzogene Unterschrift befahl, d. d. Berlin den 21. Januar 1750, König Friedrich II. allen Zollbehörden, 120 Tonnen Galmei, die von Breslau zu Wasser nach Hegermühle für das kgl. Messingwerk transportiert werden sollten, auf Vorzeigung des Passes aller Orten, expl. im Sinowkanal, vom Zoll-, Schleusengeld und anderen Auslagen frei passieren zu lassen. Von diesem Freipaß wollten nun G. v. Giesche's Erben Gebrauch machen, als sie am 9. März 1750 in 120 Tonnen 1440 Zentner Galmei von Breslau aus nach Hegermühle zu senden sich anschickten. Das Oberzollamt verlangte den Ausfuhrzoll vom Zentner 6 Kreuzer und 1 Gulden Sittelgeld, mithin im ganzen 145 Gulden. Da wiesen Giesche's Erben den Freipaß vor. Unter solchen Umständen und um die Schiffe nicht länger warten zu lassen, gab man ihnen ihren Originalpaß zu anderweitigem Gebrauch für unterwegs zurück und händigte ihnen einen freien Zollschein aus, nachdem sich Giesche's Erben zuvor anheischig gemacht hatten, wenn es verlangt würde, die 145 Gulden zu bezahlen, denn so ganz sicher mochten sie ihrer Sache doch nicht sein. Sofort meldete das Oberzollamt dies der Breslauer Kammer mit der Bitte um Verhaltungsmaßregeln für jetzt und bei künftigen Fällen. Die Kammer ihrerseits verlangte zunächst Bericht, was denn seit 1. Januar 1746 bis Dez. 1749 an das Messingwerk zu Hegermühle an inländischem Galmei versandt worden sei und wieviel der Ausfuhrzoll dafür betrüge. Im übrigen billigte sie, daß die 120 Tonnen vorerst nur notiert worden waren. Das Oberzollamt berichtete darauf am 18. März zurück, daß an Galmei nach Hegermühle 1747 2136 Zentner bei einem Zoll von 215 Gulden 36 Kr., 1748 2880 Zentner bei einem Zoll von 293 Gulden, 1749 jedoch nichts versandt worden wäre, weil noch vom vorhergehenden Jahre Galmei dafelbst vorrätig gewesen wäre, sodaß also nach dreijährigem Durchschnitt 169 Gulden 32 Kr. oder 113 Reichstaler 6²/₅ Pf. jährlich bezahlt wären. Am 24. März erfolgte die Entscheidung der Kammer an das Oberzollamt: Das unter dem 5. Nov. 1742 den Giescheschen Erben erteilte Privileg enthalte deutlich, daß diese von dem Galmei den gebührenden Zoll und die Accise zu entrichten schuldig seien, daß auch der Ausfuhrzoll nicht das Messingwerk zu Hegermühle, sondern den hiesigen Versender angehe. Mithin könne die Absicht des vorgebrachten königlichen Zollpasses vom 21. Jan. nur dahin gehen, daß von Breslau aus und nach erlegtem Ausfuhrzoll keine weiteren Zoll- und Schleusengebühren, vornehmlich in der Mark erlegt werden sollten. Deshalb sei dem Oberzollamt aufzugeben, den Ausfuhrzoll von den inzwischen notierten 120 Tonnen von den v. Giescheschen Erben abfordern zu lassen. Damit war auch dieser Versuch, dem Ausfuhrzoll auf Umwegen zu entgehen, gescheitert. Giesche's Erben müssen sich dabei beruhigt haben, denn wir hören nichts weiter in dieser Angelegenheit²⁾

Gewiß spielte bei der Ausfuhr des Galmeis die Höhe der Zollabgaben eine große Rolle. Stiegen die Zölle ins Ungemessene, dann wurde dadurch jeder Handel unterbunden. Aber zu

¹⁾ s. ob. S. 67.

²⁾ Akten des Bresl. Ober-Bergamts a. a. O. Sach LV.

leicht war die Versuchung, die Zölle nur um ein geringes zu steigern in der Erwartung, daß der Kaufmann dies ertragen könne; dann wurde aber selbstverständlich auch bei den andern Zollstätten eine Steigerung vorgenommen und all diese kleinen Zollerhöhungen zusammengenommen konnten dann ebenfogut jede Ausfuhr unterbinden. Bereits seit dem Jahre 1706 hatte G. v. Giesche seinen Galmeihandel durch die brandenburgischen Länder gehen lassen, wofür K. Friedrich I. ihm die Herabsetzung der Zölle auf ein Viertel, K. Friedrich Wilhelm I. auf die Hälfte gewährt hatte. 1738 bestimmte letzterer, daß die Galmeitonnen in der bei G. v. Giesche's Erben gewohnten Größe (von ca. 13 Scentnern) unbeanstandet gegen den halben Zoll durchgelassen werden sollten. Hierdurch hatte sich im Anfang der zwanziger Jahre des 18. Jahrhunderts der Stettiner Senator und Kaufmann Christian Gottlieb Masche veranlaßt gesehen, den Ausfuhrhandel über Stettin nach Schweden ins Leben zu rufen, und es war ihm gelungen, dort ein lohnendes Absatzgebiet zu erwerben. Aber es war ihm dies nur möglich gewesen, daß auf Befehl K. Friedrich Wilhelms I. auch die pommerischen Zölle ermäßigt wurden. Nun ruhte aber auf den Waren, die durch fremde Schiffe nach Schweden gebracht wurden, ein ganz enormer Zoll, während hingegen die auf schwedischen Schiffen hereingebrachten Waren nur einem mäßigen Zoll unterlagen. Diesen Umstand machte sich im Frühjahr 1751 Masche zu Nuße, indem er von Stettin aus auf eigenem Schiffe 180 Tonnen Adlergalmei nach Wolgast sandte, um sie von hier aus auf einem schwedischen Schiffe als Ballast nach Stockholm bringen zu lassen. An der Zollstätte zu Swinemünde mußte er jedoch auf Grund der neu revidierten Fürstenzollrolle statt der bisher gebräuchlichen 5 Reichstaler jezt 11 Reichstaler 6 Groschen Zoll entrichten. Hiergegen wurde er bei der Stettiner Kammer vorstellig, wobei er hervorhob, daß diese Art von Handel keine Zollerhöhung vertragen könne, wenn er nicht von Stettin abgezogen werden sollte. Dann finde der Galmei einen anderen Weg nach Schweden, worunter die kgl. Kassen am meisten leiden würden. Von den 180 Tonnen Galmei seien von Breslau ab bereits 174 Reichstaler an Zöllen etc. bezahlt worden. Man könne daraus ersehen, daß bei starkem Absatz ein Erkleckliches den kgl. Kassen zustießen müsse. In diesem Jahre wären aber bereits die Zölle zu Oderberg per Tonne um 6 Pf., zu Schwedt um 9 Pf. und zu Gartz um 1 Pf. erhöht. Werde damit fortgefahren, so erlitten der König wie seine Untertanen hierdurch großen Schaden. Masche hielt es für seine Pflicht hierauf aufmerksam zu machen, um nach seinen Kräften beizutragen, daß Schaden verhütet werde. Schließlich bat er um Rückerstattung des zuviel gezahlten Solles. Die Zollstätte, zum Bericht aufgefordert, entgegnete, Masche hätte, wie sie jezt ersehen, sogar zu wenig Zoll gezahlt, denn sie hätte die Tonnen nur zu 3 Scentner angenommen, jezt höre sie, daß die Tonne ca. 13 Scentner wiege; daher müsse Masche noch 37 Reichstaler 12 Groschen nachzahlen. Dagegen verwahrte sich aber Masche unter dem 9. Juli 1751 aufs entschiedenste. Der König habe festzusetzen geruht, daß der Swinemünder Zoll mit der Wolgaster Rolle gleichgesetzt werde oder vielmehr ihr gleich verbleiben solle. Seit fast 30 Jahren handle er mit Galmei und habe niemals mehr für die Tonne als 8 Pf. bezahlt. Die Swinemünder Zollstelle hätte dagegen jezt mehr als das Doppelte genommen. Dabei sei kein Galmeihandel möglich. Die bei der kgl. Kammer vorhandenen

Akten müßten nachweisen, daß durch ihn der Galmeihandel über Stettin gebracht worden wäre und daß dadurch wahrlich ganz beträchtliche Summen während dieser Zeit in die kgl. Kassen geflossen seien. Sollte dieser Handel nun von der Stadt wieder abgelenkt werden, so müsse er sich dies gefallen lassen. Er brauche sich darum nicht zu sorgen. Er war nun in der glücklichen Lage der Kammer ein ihm soeben von dem Danziger Kaufmann Jakob Kabrun zugegangenes Schreiben vorzulegen, in welchem ihm unter den günstigsten Bedingungen jede Quantität feinsten Galmeis von Danzig aus angeboten wurde. Er brauchte also, meinte er, nur stillzuschweigen und seinen Vorteil zu suchen, wo er ihn finde. Allein er wolle nicht gern fremden Negotianten den Handel in die Hände spielen und dadurch den kgl. Kassen einen Nachteil zufügen. Blicke der niedrige Zollsatz, dann wüchse der Handel, sonst hörte er auf. Auf die Stettiner Kammer verfehlte diese Eingabe ihren Eindruck nicht; sie war der Meinung, daß der Seeweg über Swinemünde gegenüber den schwedischen Zollstätten in Pommern auf alle Weise begünstigt werden müsse, allein schon „wegen des considerablen Handels aus der Schlesie“ und befürwortete deshalb bei dem General-Sinanz-Direktorium zu Berlin die Ermäßigung der Zölle. Dasselbe verfügte auch daraufhin am 13. Sept. 1751, daß der Swinemünder Zoll dem Wolgaster gleichgesetzt werde und daß vom Satz Galmei nur 8 Pf. zu entrichten seien¹⁾.

Masche säumte natürlich nicht, G. v. Giesche's Erben über den Vorfall in Kenntnis zu setzen. Waren diese doch vor allem dabei interessiert, indem sie die Frachtkosten und Zölle bis Stettin zu tragen hatten. Wurden also die Zollsätze zu Oderberg, Schwedt und Garz erhöht, so wurden sie empfindlich getroffen, und es konnte dann leicht geschehen, daß ihr Handel über Stettin überhaupt ins Stocken geriet. Sie zögerten daher keinen Augenblick, bei dem General-Sinanz-Direktorium zu Berlin gegen die Zollerhöhungen Beschwerde zu erheben. Sie stellten dar, wie ihr Vater, G. v. Giesche, 1706 seinen Handel mit Galmei von der Weichsel über Danzig auf Oder und Elbe gelenkt habe, wofür K. Friedrich I. ihm die Herabsetzung der Zölle auf $\frac{1}{4}$ gewährte, wie dann K. Friedrich Wilhelm I. ihnen die halbe Zollfreiheit und abermals 1738 ein Tonnengewicht von 13 Szentnern zugebilligt habe. Dabei sei es bisher gehalten worden. Das müsse gegen die kgl. Absicht sein, wenn nunmehr ihre Tonne Galmei zu 13 Szentner auf $4\frac{1}{2}$ Tonnen angenommen und der Zoll dadurch um ein so beträchtliches gesteigert werde. Außerdem nehme die Kaufmannschaft zu Frankfurt a. O. eigenmächtig von der Tonne eine Rekognition von 1 Sgr. und vom Rahne einen Zoll von 4 Gr. Zollerhöhungen könnten sie bei der lebhaften Konkurrenz auf den Preis des Galmeis nicht aufschlagen. Masche könnte dann nicht mehr Galmei gegenüber Polen und England in Schweden absetzen, vielmehr würde man dort den polnischen Galmei wieder über Danzig beziehen, wodurch die kgl. Zollgefälle auf der Oder sehr leiden würden. Wenn nicht ihr schlesischer Galmeihandel von der

¹⁾ Kgl. Staatsarchiv zu Stettin, Kammerakten, Aa. vom Fürstenzoll zur Schwine, Tit. XIV, Vor etc. Zollsachen Nr. 60, 2 Voll.

Oder weg anderswohin gelenkt werden sollte, so baten sie, in Zukunft von der Tonne Galmei zu 13 Szentner überhaupt nicht nur in Oderberg, Schwedt und Garz, sondern auch auf dem ganzen Oderstrom nicht mehr als 8 Pf. abzufordern oder aber nach ihrer Sollkonzession von 1738 es dabei zu lassen, wie es seit vielen Jahren her gewesen sei: bei Oderberg 9 Pf., in Schwedt 1 Gr. und in Garz 8 Pf., ferner daß in Frankfort die Abgaben überhaupt abgestellt würden. Schließlich erfuchten sie auch um Rückerstattung der zu viel gezahlten Sölle.

Das Finanzdirektorium erforderte daraufhin am 7. Dez. 1752 Bericht von der Stettiner Kammer, wie die Zollbeamten zu der Erhöhung kämen, da es doch am 13. Sept. 1751 befohlen hätte, daß fortan die Tonne Galmei zu 13 Szentner gerechnet werde. Die Kammer legte sich für die Garzer Zollstätte ein, denn der Befehl vom 13. Sept. 1751 betreffe nur den Fürstenzoll zu Swinemünde, über den Garzer Zoll sei nichts verfügt worden. Galmei sei ferner eine inländische ausgehende Ware, von der die Säffer gewogen und nach Szentnern verzollt würden und es würden allemal 4 Tonnen à 3 Szentner zu 12 Szentner gerechnet. Die Kammer hätte daher in der neuen Oder-Kurs-Rolle die Abgaben folgendermaßen aufsetzen lassen: 1 Saß oder Tonne Galmei à 12 bis 13 Szentner gibt zu Swinemünde 8 Pf., Stettin Lizenz 8 Gr., kgl. Zoll in Garz 1 Gr., Stadtzoll 4 Pf., Schwedt 1 Gr., Oderberg 1 Gr., Schulzoll 8 Pf., Cüstrin oder Crossen 1 Gr., Frankfurter Stadtzoll 4 Pf., zusammen 14 Gr. Sie bat daher, G. v. Giesche's Erben zu Breslau darnach zu bescheiden, aber wegen der zu Frankfort erhobenen Abgaben Abhülfe schaffen zu lassen. Das General-Direktorium fand jedoch die Ansätze viel zu hoch, weil der Galmei solche nicht tragen könne. Es ließ sie daher in der neuen Oder-Kurs-Rolle dahin ändern: 1 Saß oder Tonne Galmei à 12 bis 13 Szentner gibt zu Swinemünde 8 Pf., zu Stettin an Lizenz 2 Gr., zu Garz an Zoll 8 Pf., Stadtzoll 4 Pf., zu Schwedt 6 Pf., zu Oderberg 8 Pf., Schulzoll 4 Pf., zu Cüstrin oder Crossen 8 Pf., zu Frankfort Stadtzoll 4 Pf., zusammen 6 Gr. 2 Pf. und befahl am 1. März 1753 das Weitere zu verfügen. Diese Ansätze fanden aber keineswegs die Billigung der Stettiner Kammer; sie fand, daß durch sie Giesche's Erben zum Nachteil der kgl. Zollgefälle begünstigt würden. Gegen die Abgabe der Lizenzgebühren zu Stettin, die von 8 auf 2 Gr. herabgesetzt worden waren, hätten G. v. Giesche's Erben z. B. nie Einwendung erhoben, sondern sie jederzeit willig bezahlt. Sie bat daher am 23. März, es bei der Ermäßigung von 1738 sein Bewenden bleiben zu lassen. Das Direktorium antwortete aber am 5. April, es solle bei der letzten Anordnung verbleiben, denn der Galmei sei ein Landesprodukt, welches mit keiner großen Abgabe beschwert werden dürfe. Jedoch die Kammer beruhigte dabei sich nicht. Wegen des Lizenzsatzes sei nie Klage erhoben worden. Bereits 1733 sei auf der Oder mit Galmei ein ansehnlicher Handel gewesen, wie aus dem Rezeß vom 16. Okt. 1733 erhelle, in welchem Galmei unter den Spezialsätzen aufgeführt worden wäre. Das General-Direktorium verlangte darauf zu wissen, was in den Jahren 1733, 1734 und 1735 vom Galmei an Lizenz eingenommen worden. Die Antwort lautete: 1733 sind an Lizenz bezahlt worden 148 Reichstaler 20 Gr. 3 Pf., 1734

131 Reichstaler 20 Gr. 9 Pf., 1735 252 Reichstaler 10 Gr. 3 Pf. Diese Auskunft genügte aber nicht dem Direktorium; es verlangte ferner Auskunft, wieviel Tonnen Galmei à 12 bis 13 Zentner in jedem der 3 Jahre angekommen wären. Der Bescheid war 1733 200 Tonnen zu 2598 Zentner, 1734 186 Tonnen zu 2418 Zentner, 1735 379 Tonnen zu 4406 Zentner. Die Entscheidung des General-Direktoriums vom 6. Sept. 1753 ging schließlich dahin, daß es bei der Verfügung vom 1. März verbleibe, daß die Abgaben vom Galmei den darin bestimmten Sätzen gemäß genommen und daß diese in der neuen Oder-Kurs-Rolle dergestalt beibehalten werden müßten¹⁾.

So hatten also G. v. Giesche's Erben durch die weitsichtige Fürsorge des Generaldirektoriums gegenüber dem engherzigen fiskalischen Standpunkt der Stettiner Kammer sich ihr wichtiges Ausfuhrgebiet über Stettin gerettet²⁾.

4. Die Erneuerung des Galmeiprivilegs i. J. 1762 auf weitere 20 Jahre.

Mehr als ein Jahrzehnt ging nun dahin, ohne daß wir von dem Galmeigeschäft G. v. Giesche's Erben aus Mangel vorliegender Quellen etwas hören. Namentlich erfahren wir nicht, wie der nach ihrer Behauptung von 1748 „ohne dem mehr ab- als zunehmende Verschleiß“ sich weiter entwickelt hat. Es brach der siebenjährige Krieg aus, wo Teile der preussischen Lande von den feindlichen Truppen auf kürzere oder längere Zeit okkupiert wurden, sodaß der Absatz des Galmeis nicht nur empfindlich ins Stocken geriet, sondern der Vertrieb zeitweise ganz unterbunden wurde. Abgesehen davon, daß der Galmeihandel nicht mehr die in das Unternehmen gesteckten eigenen und fremden Kapitalien zu verzinsen vermochte, erlitten auch die meist auf Landgütern längst der polnischen Grenze in Schlesien angefessenen Mitglieder durch die verwüstenden Einfälle der Russen die empfindlichsten Verluste an Habe und Vermögen. Und der Krieg wollte kein Ende nehmen! So sahen G. v. Giesche's Erben einer trüben Zukunft entgegen. Die einzige Hoffnung blieb ihnen noch, daß mit der Rückkehr des Friedens ihr Galmeihandel wieder aufleben und sie sich daher in den Stand gesetzt sehen würden, von den erlittenen Schlägen allmählich sich wieder zu erholen.

Aber das am 14. Dez. 1742 auf zwanzig Jahre verliehene Privileg war dem Erlöschen nahe, und es hieß daher rechtzeitig für eine Erneuerung Sorge zu tragen. Am 31. März 1761 vereinigten sich zu Breslau die derzeitigen Mitglieder G. v. Giesche's Erben: Johanne Gottliebe Amalie v. Walthers und Croneck geb. v. Wildenstein, Marianne Charlotte v. Kessel geb. v. Wildenstein, Christiane Juliane Friederique verw. v. Koelichen geb. v. Wildenstein, Joh. Heinrich v. Lessel als gerichtlich bestellter Kurator des geisteskranken Georg August

¹⁾ Aa. des Stettiner Staatsarchivs a. a. O. Vol. II, fol. 171/235.

²⁾ Über eine Anfrage des Ministers Schlabrendorf wegen des Galmeihandels nach und über Stettin v. J. 1768 vgl. den Schluß des nächstfolgenden Kapitels.

v. Wildenstein, Christian Friedrich v. Teichmann namens seiner unmündigen Kinder, Christiane Wilhelmine v. Thierbach geb. v. Pogrell, Friedrich Wilhelm v. Pogrell und Eleonora Wilhelmine v. Koschembar geb. v. Pogrell zu einer Eingabe an den König zu Händen der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer mit der Bitte um Erneuerung ihres Privilegs.

Zur Begründung ihres Gesuchs wiesen sie darauf hin, wie ihre Vorfahren auf Grund des Privilegs das Galmeiwerk aus eigenen Mitteln errichtet und mit Hilfe aufgenommener ansehnlicher Kapitalien zur gegenwärtigen Vollkommenheit gebracht hätten. Jedoch sie selbst hätten, um das Unternehmen auf der bisherigen Höhe erhalten zu können, immerfort bis zu ihrer eigenen Erschöpfung zum Nutzen des allgemeinen Besten unermüdlich schwere Kosten aufbringen müssen. Jetzt wäre der Krieg noch dazu gekommen, der sie an der Arbeit des Galmeigrabens, der Zubereitung und dem Verschleiß vielfach hinderte, obwohl sie die immer fortlaufende kostspielige Unterhaltung ihrer Arbeiter und alle übrigen Gewerksfordernisse bestreiten mußten, und obgleich sie infolge der feindlichen Einfälle, weil sie längs der polnischen Grenze angeessene Gutsbesitzer wären, wiederholt gänzliche Plünderung hätten erdulden müssen. Sie baten deshalb um die hohe landesväterliche Gnade, ihnen ihr Privileg zu erneuern und zu bestätigen. Nach erlangtem Friedensschluß dürften sie dann hoffen, sich von ihren bisherigen starken Verlusten erholen, das väterliche

ulmann v. Teichmann, unmündige
 Joseph Gottlieb Amalia von Walth
 und Friedrich geborene von Wilden Stein
 Maximiana Carlotta von Großb., geb. von
 J. H. v. d. ...
 Christiana Juliana Friedrichs von
 ...
 Joseph ...
 ...
 Christiana Wilhelmine v. Thierbach geb. v. Pogrell;
 Friedrich Wilhelm v. Pogrell
 Eleonora Wilhelmine von Koschembar
 geb. von Pogrell

und ihr eigenes in das Unternehmen gesteckte Vermögen nach und nach wieder herausziehen und ihre gemeinschaftlich darauf kontrahierten Schulden endlich wieder abstoßen zu können. Zum Schluß versicherten sie: würde ihnen das Privileg erneuert, dann wollten sie auch fernerhin alle ihre Kräfte und ihr ganzes noch übriges Vermögen zur unverrückten Erhaltung und wenn noch

möglich zur Verstärkung ihres Gewerks in der Absicht vorzüglich anwenden, die königlichen Zoll- und anderen Gefälle dadurch je mehr und mehr zu befördern¹⁾.

Die Breslauer Kammer verhielt sich jetzt durchaus wohlwollend zu dem Gesuch „in Betreff der merklichen Aufnahme, wozu gedachte Fabrique²⁾ durch den Genuß des Privilegii in denen abgelaufenen Jahren bereits gediehen.“ Aber es ist der Kammer auch nicht zu verargen, daß sie in Anbetracht der infolge der Kriegsnoté traurigen Sinanzlage des Staates für die königlichen Kassen hierbei einen möglichst großen Nutzen herauszuschlagen wollte. Sie forderte deshalb am 10. April die Bittsteller auf, sich zunächst dahin zu erklären, was sie außer den bereits früher für die Bestätigung des Privilegs zur Chargenkasse erlegten Gebühren von jetzt ab jährlich pro canone zu erlegen erbötig seien. Außerdem sollten sie, was sie in ihrem Gesuch, sei es mit Absicht, sei es unabsichtlich, unterlassen hatten, angeben, auf wieviel Jahre sie denn eigentlich die gesuchte Verlängerung zu erhalten wünschten. Um sich zu vergewissern, wie hoch vor Ausbruch des Krieges die Ausfuhr an Galmei gewesen und damit einen Anhalt für die in Aussicht genommene jährliche Abgabe, den Kanon, zu gewinnen, erhielt das Oberzollamt den Auftrag anzugeben, wieviel Galmei im Etatsjahr 1754/5 G. v. Giesche's Erben außer Landes gesandt und was davon an Zoll erlegt worden sei. Die Auskunft lautete, vom 1. Juni 1754 bis ult. Mai 1755 seien nach Berlin und Stettin 752 Zentner schlesischer Galmei von v. Giesche's Erben versandt und dafür an Ausfuhrzoll inkl. Zettelgeld 784 Guld. 12 Kreuzer bezahlt worden³⁾.

Die Gegenvorstellung, vom 25. Mai, wieder von jedem der Mitglieder unterzeichnet, klang recht beweglich. Von neuem hoben sie hervor, welch großes Kapital in ihrem Unternehmen stecke, sodaß nach Abzug der Kosten und Zinsen der zeitherige Genuß des nun ablaufenden Privilegs ihnen keinen besondern Nutzen gebracht habe, und dies umsoweniger, als durch die immer stärker gewordene ausländische Konkurrenz sie sich von Zeit zu Zeit genötigt gesehen hätten, ihren Kunden zur Beibehaltung und bestmöglichen Beförderung ihres Verschleißes die verlangten Preise unter dem eignen Kostenpreis anzusetzen. Dann kamen sie auf die durch das Löwencronsche Privileg erfahrene Beeinträchtigung und auf die durch die russische Invasion wohl zehnfach erlittenen Beraubungen zu sprechen und betonten schließlich, daß sie zur Zeit auf dem einem ihrer Mitglieder gehörigen Stolarzowitzer Grunde grüben⁴⁾, wo ihnen ohnedies alle Nutzung von Galmeigraben schon zur monatlichen Versteuerung an-

¹⁾ Or.-Eingabe mit den eigenhändigen Unterschriften der Mitglieder i. Aa. von Galmei-Gräbereien etc. Vol. I, i. Bresl. Oberbergamt, Sach LV.

²⁾ Bekanntlich wurde der v. Gieschesche Galmeihandel d. h. die Gewinnung des Galmeis bisher nicht als ein bergmännisches Unternehmen, sondern als ein Fabrikwesen angesehen.

³⁾ Vom 1. Jan. 1759 bis 6. Juli 1761 waren in Breslau, laut Zeugnis des Oberzollamtes, eingegangen 999 Tonnen im Gewicht von 11988 Zentner.

⁴⁾ Stolarzowiz besaß damals Georg Adolf v. Walther u. Cronck.

geschlagen¹⁾ werde. Sie hofften daher aus allen diesen Gründen um so zuversichtlicher mit der Erlegung eines jährlichen Kanons verschont und dagegen der gebetenen Verlängerung ihres Privilegs bloß gegen Erlegung der Gebühren zur Chargenkasse und der übrigen Sporteln theilhaftig zu werden. Zu allerlezt erklärten sie sich jedoch bereit, sofern sie ein gegen alle Beinträchtigungen schützendes, ausschließliches Privileg zum Galmeigraben und dessen in- und ausländischem Verschleiß für sich und ihre Erben auf alle Zeit erhielten, einen jährlichen Kanon von 200 Reichstalern zu zahlen. Könnte dem nicht stattgegeben werden, dann baten sie um eine zwanzigjährige Verlängerung. Allein der Bescheid der Kammer fiel völlig ablehnend aus. Von einem privilegium exclusivum könne, wie ihnen schon früher bei anderer Gelegenheit eröffnet, nicht die Rede sein, sondern nur von einem Privileg auf dem Fuße von 1742. Giesche's Erben sollten sich daher positiv erklären, wieviel sie außer den Gebühren zur Chargenkasse als Kanon alljährlich zu erlegen erbötig wären.

Von den v. Giescheschen Erben weilte, als der kategorische Bescheid der Kammer vom 13. Juni in die Hände der Gesellschaft gelangte, in Breslau nur noch Christian Sriedrich von Teichmann; die übrigen waren auf ihre in den verschiedenen Fürstentümern der Provinz liegenden Besitzungen zurückgekehrt. Vergeblich bemühte er sich um Einholung und Beibringung einer speziellen Erklärung seitens seiner Miterben; die Kriegswirren vereitelten alle seine Versuche. In dieser Zwangslage fühlte er sich namens aller v. Giescheschen Erben zur Abgabe der Erklärung, wenn auch schweren Herzens, gedrungen: Bei einer zwanzigjährigen Verlängerung ihres Privilegs von 1742 würden sie außer den früheren Gebühren noch einen jährlichen Kanon von 200 Gulden zu entrichten bereit sein. Ohne ihren empfindlichsten Schaden könne er ein höheres Angebot aber nicht stellen²⁾. Die Breslauer Kammer nahm nun weiter keinen Anstand, sondern empfahl im Schreiben vom 18. Juli 1761 an den dirigierenden Minister von Schlessien, v. Schlabrendorf, in ausführlicher Begründung, unter Hervorhebung der Verdienste der v. Giescheschen Erben um die Hebung der Galmeiausfuhr von 3804 Zentner i. J. 1742 auf 7752 Zentner i. J. 1754 und in Würdigung des Vorteils für die königlichen Kassen die Ausfertigung des neuen Privilegs zu genehmigen. Jedoch Schlabrendorf, unstreitig Schlesiens größter oberster Verwaltungsbeamter, dessen finanziell-organisatorischem Genie Sriedrich der Große neben den Waffen die Erhaltung der Provinz Schlessien verdankt, war nicht gewohnt, irgend welche Angelegenheit unter dem Gesichtswinkel seiner Beamten anzusehen, sondern stets bestrebt, über jedwedes sich ein eigenes selbständiges Urteil zu bilden. So fand er, obgleich der namentlich für Schlessien furchtbare Krieg doch seine hervorragende Arbeitskraft ganz in Anspruch nahm, doch Zeit, sich in das Studium der Akten über das v. Gieschesche Unternehmen zu ver-

¹⁾ Sie waren mit 8 Sgr. pro Zentner bei der Kontribution eingeschätzt. Sechner, Gesch. des Schlef. Berg- und Hüttenwesens etc. i. d. Zeitschr. f. Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd. XLVIII, S. 87.

²⁾ Wir haben hier also gewissermaßen das erste Vorkommen eines wenn auch nicht ausdrücklich bestellten Gesamtvertreters v. Giesche's Erben, des ersten Repräsentanten.

tiefen¹⁾. Wohl hielt er mit seiner Anerkennung nicht zurück, daß das Galmeiwerk seit der Zeit, da die Giescheschen Erben das Privileg darüber von Sr. Majestät erhalten, sich ungemein gebessert und vergrößert habe. Aber er fand heraus, daß ihnen die Abgabe des Zolles und besonders auch der Accise ausdrücklich auferlegt worden wäre, und wenn sie sich früher hätten einfallen lassen, um Befreiung davon zu bitten, so wären sie trotz mehrfacher Abweisung endlich auf das Gutachten des damaligen Kriegsrates v. Hagen hin, welcher, wie er in seiner moquanten Weise äußerte, „allem Ansehen nach viel faveur für die Interessenten gehabt,“ obgleich v. Hagen wegen des Zolles keinen Vorwand zu erfinden gewußt, doch wenigstens von der Entrichtung der Accise à 1 $\frac{2}{3}$ Kreuzer pro Zentner Galmei freigesprochen worden. „Mit so wenigen Gründen und viel mehr wider die Privilegia solches geschehen, so wenig kann es auch dabei fürs künftig verbleiben, sondern es muß von nun an die Accise von allem ausgehenden Galmei wiederum in eben dem Maße entrichtet werden, als solches vor Erteilung des in Actis befindl. Decreti vom 11. Mai 1744 geschehen, auch das Privilegium darnach eingerichtet, wie nicht weniger der jährl. Canon statt 200 fl. auf 200 Rthl., imgleichen auf ebensohoch die Chargenjura bestimmt werden; wobei mir lieb sein würde, wenn die Interessenten dahin disponirt werden könnten, mit einem 10jährigen Privilegio zufrieden zu sein. Da übrigens dieses Privilegium von Sr. Königl. Majst. allerhöchstselbst vollzogen werden muß, gegenwärtig aber allerhöchstdieselben mit dergleichen Sachen nicht behelligt werden dürfen,“ so ersuchte er die Kammer in seiner Antwort vom 18. Sept., ihm solches erst im Monat Dezember zukommen zu lassen, wo er es sodann dem Könige zu überreichen nicht ermangeln werde²⁾.

Dieser Ministerialerlaß dürfte der Breslauer Kammer wenig Freude bereitet haben. Aber was half es, sie mußte gehorchen und machte deshalb am 22. Sept. v. Giesche's Erben hiervon Mitteilung. Chr. Sr. v. Teichmann mußte abermals namens seiner Miterben antworten. Er stellte vor, man möchte sie mit der Accise umsomehr verschonen, als der Galmei, dessen Zentner ihnen überhaupt nur mit 1 $\frac{2}{3}$ Rtl. bezahlt werde, zum inländischen Verbrauch nicht diene, sondern als ein Landesprodukt und als ein Durchgangsgut ohnedies schon mit 6 Kreuzern pro Zentner Ausfuhrzoll zur Genüge belastet sei, wohingegen fremde, ungleich mehr geltende Bergwaren nur 1 Kreuzer vom Taler an Einfuhrzoll zu entrichten brauchten. Über dies alles sei ihr Galmei unter der vorigen Landesregierung niemals der Accise unterworfen gewesen. Wohl in der Erwägung, daß Giesche's Erben der Accise doch nicht würden entgehen können,

¹⁾ Man vergesse aber nicht, daß Schlabrendorf 1752 Vizepräsident der Stettiner Kammer war, als G. v. Giesche's Erben bei dem Generaldirektorium Verwahrung gegen die Erhöhung der Zölle erhoben hatten. Die Stettiner Kammer legte darauf zweimal Vorstellung gegen die vom Direktorium befohlene Ermäßigung der Zölle ein, mußte sich aber dem Befehl der obersten Finanzbehörde fügen (Vgl. ob. S. 77). Vielleicht war Schlabrendorf damals die Seele des Widerstandes gegen die Zollermäßigung zum Nachteil der kgl. Einkünfte, und er fand jetzt Gelegenheit, als Minister Schlesiens seine fiskalischen Anschauungen gegenüber G. v. Giesche's Erben durchzusetzen. Vielleicht wirkte die Niederlage von 1752 bei der Beurteilung der Lage von 1761 mit.

²⁾ Or. i. Aa. von Galmeigräbereien etc. i. Bresl. Oberbergamt Sach LV. — Die korrespondierenden Akten in dieser Angelegenheit befinden sich im Bresl. Staatsarchiv. Schles. Geh. Ministerial-Registratur MR IV 2, Vol. III.

bat er, die Gebühren zur Chargenkasse auf 200 Gulden herabzusetzen, wogegen er mit dem jährlichen Kanon von 200 Rtl. sich einverstanden erklärte. Ebenso bat er um Verlängerung des Privilegs auf weitere 20 Jahre.

Die juristischen Mitglieder des Breslauer Kammerkollegiums waren nun allerdings darin einig, daß v. Giesche's Erben die Breslauer Accise zu entrichten eigentlich nicht schuldig wären. „Die v. Giesche Erben“, lautete das Votum des Kriegs- und Domänenrats v. Arnim vom 7. Nov. 1761, „salariren alhier einen Menschen, der die aus Oberschlesien kommende Galmei empfängt, die an die Erben eingehende Briefe erbricht und darauf das Verlangte absendet. Wann nun auch die Verordnung vom 6. Mai 1744 nächst ergangen und die Galmei in 113 § des Breslauschen Accise-Reglements nicht express frei declarirt, so würde, insolange das auswärtige Commissionsgut accisefrei bleibt, die Galmei, welche auch nur spediert wird und keines hiesigen Propergut ist, accisefrei sein. Bis zur Verordnung ist vorhin auch keine Accise gegeben, sondern sie ist ohne Ordre gefordert. Was aber in loco bleibt, wird unter Materialwaren veraccist. Da Ihro Excellenz aber nun unterm 18. Sept. befohlen, daß von aller eingehenden Galmei Accise zu erlegen, vermutlich weil dieselben es nicht vor eine bloße Spedition annehmen, wann nach dem Verlangen der Abnehmer aus dem hiesigen Vorrat was geschickt, also gleichsam hier verkauft wird, so wünschte ich darüber näher instruiert zu werden und besonders daß mit darauf reflectirt würde, wie es alsdann zu halten, wann die Erben die hiesige Niederlage änderten und die bestellten Quantitäten gleich von Oberschlesien mit Frachtbriefen nach Hamburg, Hegermühle etc. wirklich nur durchgehen ließen. Das bloße Umladen könnte in der Sache nichts ändern“¹⁾. Einig waren die Mitglieder auch darin, daß dem Befehle des Ministers unbedingt nachzuleben wäre. Es erging deshalb an Herrn v. Teichmann die Aufforderung der Kammer vom 9. Nov., daß, falls Giesche's Erben zur Annahme der gestellten Bedingungen, bei zwanzigjähriger Verlängerung, bereit seien, sämtliche Interessenten durch eigenhändige Unterschrift oder durch Spezialvollmachten ihre Zustimmung erklären sollten. Am 14. Nov. kamen darauf Giesche's Erben in Breslau zusammen und vollzogen durch Namensunterschrift ihre Einwilligung. Über ihre Stimmung dabei erfahren wir leider nichts; freundlich wird sie gegen den schroffen Minister Schlabrendorf nicht gewesen sein, war er doch ohnehin bei dem schlesischen Adel gründlich verhaßt²⁾.

Die Kammer entwarf nun unter dem 7. Dez. das Erneuerungsprivileg und sandte es dem Minister mit der nicht ganz richtigen Angabe zu, daß v. Giesche's Erben sich zu all den gestellten Bedingungen nur bei einer 20 jährigen Verlängerung hätten verstehen wollen. Der Minister trug jetzt keine Bedenken mehr, das Privileg dem König zur Vollziehung vorzulegen.

¹⁾ Gutachten des Kr. u. Dom. Rats v. Arnim vom 7. Nov. 1761.

²⁾ Schlabrendorf klagte in einem kurz vor seinem Tode († 14. Dez. 1769) an den König gerichteten Schreiben: „Die Potenten in Schlesien haben mir Ew. Majestät Ungnade zugezogen, und diese Ungnade schlägt den letzten Nagel in meinen Sarg“ etc. (S. A. v. Rehow) Charakteristik der wichtigsten Ereignisse des 7 jährigen Krieges I (1802), 378.

Am 5. Dez. 1761 kam Friedrich der Große tiefgebeugt nach Breslau, das noch die Spuren der Belagerung von 1760 aufwies, wobei auch die ältesten Giescheschen Familien- und Geschäftspapiere zum Opfer gefallen sein sollen. Seiner ganzen Spannkraft bedurfte er, um die Vorbereitungen für den nächsten Waffengang zu treffen. Am letzten Tage des Januars 1762 erreichte ihn hier die frohe Nachricht vom Tode der russischen Kaiserin Elisabeth und von der Thronbesteigung des ihn verehrenden Peter III., der sofort auf seine Seite trat. Hierdurch war die Lage Preußens eine ganz andere geworden. Aber um so eifriger mußte sich König Friedrich ausschließlich der Erledigung all der politischen und militärischen Angelegenheiten widmen, sodaß er durch innere, merkantile Dinge, die sonst sein regstes Interesse fanden, nicht gestört zu werden wünschte. Als daher Schlabrendorf das Erneuerungsprivileg für Giesche's Erben dem König zur Unterschrift vorlegen wollte, gab ihm des Königs Geh. Kabinettsrat, der getreue Eichel, das Dokument mit der Erklärung zurück, daß Se. Majestät mit dergleichen Sachen nicht „chargiret“ sein wollten und daß Allerhöchstdieselben auch noch leghin dem Directorio (in gewissem Sinne dem heutigen Staatsministerium entsprechend) ein eben dergleichen Privileg mit dem Befehl zurückgeschickt hätte, solches in seinem Namen auf Spezialbefehl zu unterschreiben und den Interessenten auszuhandigen. Hingegen wolle der König nach wiederhergestelltem Frieden diese in seinem Namen geschene Vollziehung durch eine besondere Ordre bestätigen. Eichel war der Meinung, daß es mit dem Giescheschen Privileg ebenso zu halten sei. Infolgedessen sandte Schlabrendorf am 19. April 1762 den Entwurf der Breslauer Kammer mit dem Erfordern zurück, das Privileg in entsprechender Weise umschreiben zu lassen, ihm behufs der Unterschrift die Umschrift wieder zuzusenden und sie darauf den Interessenten zugehen zu lassen, mit der Mitteilung, daß die Sache „auf expresse kgl. Ordre“ so gefaßt worden sei. Am 22. April 1762 legte darauf die Breslauer Kammer die umgeänderte Ausfertigung zur Unterschrift vor, die am gleichen Tage vollzogen wurde.

Am 29. April wurden Giesche's Erben davon in Kenntnis gesetzt, daß das Privileg gegen Bezahlung der Gebühren bereit liege. Ebenso wie 1742 wurden dann die betreffenden Behörden auf Ansuchen G. v. Giesche's Erben von der Erneuerung des Privilegs in Kenntnis gesetzt¹⁾.

Für die nächsten Jahre beschränkte sich der Verkehr zwischen der Breslauer Kammer und v. Giesche's Erben darauf, daß erstere den vierteljährlich zu zahlenden Kanon zum 11. Okt. 1763 und 16. Sept. 1765 als rückständig einforderte. Erst 1766 entwickelte sich wieder eine lebhaftere Korrespondenz.

Zur Hebung der Manufakturen und des Bergbaues hatte der große König bestimmt, daß die Einwohner der hierfür in Betracht kommenden Kreise vom Enrollement, d. h. der Militärpflicht, entbunden sein sollten. Im Eifer, ihre Regimenter innerhalb der ihnen angewiesenen

¹⁾ Von einer Wiedergabe des erneuerten Privilegs von 1762 kann an dieser Stelle abgesehen werden, da der Inhalt sich mit dem Privileg von 1742 deckt und die jetzt geschenehen Änderungen oben in der Darstellung ausführlich hervorgehoben worden sind.

Freiſe möglichſt vollſtändig zu machen, erlaubten ſich die Offiziere gern Übergriffe, und ſo wurden auch 4 Gieſcheſche Bergarbeiter 1766 davon betroffen. Es geht aus den Akten hierbei hervor, daß es Söhne von polniſchen Bergarbeitern waren, welche letztere Gieſche's Erben aus Olkusch in Polen mit dem Bedinge nach Stolarzowiz zur Arbeit genommen hatten, daß ſie auf Erfordern wieder nach Polen zurückgeſandt werden mußten¹⁾. Der Bitte G. v. Gieſche's Erben um Entlaſſung der Arbeiter aus der Militärpflicht wurde dann auch 1767 entſprochen.

Aus der letzten Zeit der miniſteriellen Tätigkeit des vielgewandten Schlabrendorf, ein Jahr vor der Begründung des ſchleſiſchen Oberbergamts, begegnen wir einer Nachricht, von der wir nicht recht wiſſen, was ſie bezweckte, wohl aber, daß ſie auf den Gieſcheſchen Galmeihandel Bezug haben mußte. Schlabrendorf hatte nämlich von der Stettiner Kriegs- und Domänenkammer zu wiſſen verlangt, aus welchen fremden Landen die Schweden ihren Galmei außer demjenigen, den ſie aus Schleſien erhielten, herkommen ließen und ob ſie vielleicht den ſchleſiſchen nur ſeiner Güte wegen vorzögen. Die Kammer erkundigte ſich darauf bei der Sirma Maſche, die unter den Stettiner Kaufleuten den ſtärkſten Handel nach Schweden trieb²⁾, und erhielt zur Auskunft, wie ſie am 3. Dez. 1768 aus Stettin dem ſchleſiſchen Miniſter berichtete, daß die Schweden, bevor ſie gewußt, daß in Schleſien Galmeiminen reichlich vorhanden wären, ihren Bedarf von Danzig genommen und ſich des ſogenannten Beil- oder Liliengalmeis bedient hätten, bis der verſtorbene Senator Maſche auf dieſen Handel verfallen ſei und den Schweden größern Kredit und beſſere Preiſe als Danzig gegeben und dadurch den ſchleſiſchen Galmei in Schweden in Aufnahme gebracht hätte. Der jetzige Geſchäftsinhaber der Sirma Maſche, Stolle, ſetze dieſen Handel bis heute fort und hätte auch in dieſem Jahre eine Partie von 235 Säffern nach Schweden verfrachtet; jedoch mußte er die Bedingungen, die der verſtorbene Maſche den Schweden bewilligt, genau in Obacht nehmen, weil ſie ſonſt ihren vorigen Weg nach Danzig nehmen würden. Die Güte des Galmeis, den die Schweden in Danzig erhielten; mußte alſo wohl dem ſchleſiſchen gleich ſein und es beſtände der Unterſchied, daß ſie jetzt den ſchleſiſchen gebrauchten, lediglich darin, daß ihnen mehr Kredit und beſſere Preiſe zugebilligt würden. Von einem Vorhandenſein von Galmeiminen in Schweden wäre nichts bekannt³⁾.

5. Die Unterſtellung der Galmeigewinnung unter die Aufſicht des ſchleſiſchen Oberbergamts.

Um den „bisher vernachläſſigten Bergbau in Schleſien und Glaß“ zu heben, gründete Friedrich der Große 1769 ein eigenes Oberbergamt für Schleſien, zunächſt mit dem Sitz in Reichenſtein, welches dem Machtbereich des ſchleſiſchen Miniſters entzogen und direkt dem 1768 als ſelbſtändiges Miniſterium eingerichteten Bergwerks- und Hüttendepartement unterſtellt wurde⁴⁾.

¹⁾ Vgl. ob. S. 55, Anm. 1.

²⁾ ſ. ob. S. 75.

³⁾ Or. i. Bresl. Staatsarchiv. M. R. IV. 1. Vol. V.

⁴⁾ Sechner a. a. O. S. 35.

Die Stellung des v. Giescheschen Unternehmens wurde dadurch in seinen Grundfesten berührt; denn während es bisher als eine „Galmei-Fabrique“ in völlig ungehinderter Ausnutzung der Galmeierde gelassen worden war, wurde es nun als eine Bergwerks-gesellschaft betrachtet, die sich den bergbaulichen Gesetzen und den Anordnungen der Bergbehörde unterwerfen mußte, wiewohl die vollständige Unterordnung ihrer Betriebsleitung und der Haushaltführung erst nach dem Erlöschen ihres Privilegs 1802 erfolgen sollte. So konnte es nicht ausbleiben, daß es bald zu Zusammenstößen kam. Bereits i. J. 1768 hatte der König eine Kommission, den Geh. Ob.-Finanzrat Reichardt und den Bergrat Gerhard, nach Schlessien zur Untersuchung des Zustandes des schlessischen Bergwerks- und Hüttenwesens entsendet, die im Sommer 1769 ihre Tätigkeit wieder aufnahm. Anfang September verweilte sie in Oberschlessien. Hier fand sie die Galmeigruben zu Stolarzowiß in jämmerlichem Zustande vor; am 8. besichtigte sie die auf dem Gebiete von Deutsch-Piekar liegenden v. Giescheschen Scharleher Galmeigruben. Ihr Bericht darüber lautete: „Endlich so wurde noch eodem die die Galmeigrube zu Stolarzowiß besehen, welche die v. Giescheschen Erben nebst der zu Deutsch-Peckary gegen eine jährliche Recognition betreiben. So wie man sich nun in Absicht auf die Beschaffenheit, Qualität, Praeparation, auch Debiturung dieses alda geförderten Mineralis auf das mit dem Saktor Heppner sub litt B. befindl. Protokoll beziehen¹⁾), so ist nur noch anzumerken, daß dieser Bau so jämmerlich wie

1) „Litt. B. Actum Tarnowiß d. 8. Sept. 1769. — Nachdem gestern auch die denen v. Giesensche Erben zugehörige und bei Stolarzowiß belegenen Galmeigruben besehen worden, wegen Wettermangel aber nicht befahren werden können, so wurde heute der über dieses Werk gesetzte gewerkschaftl. Saktor Hoeyppner deshalb über folgende Punkte ad Protocollum vernommen, da denn selbiger declarirte, daß 1. die von Giesensche Erben zu Breslau bereits zu kaiserl. Zeiten die Galmeigruben vorgerichtet und von Zeit zu Zeit darüber die landesherrliche Confirmation gegen eine gewisse Recognition erhalten; diese Confirmation wäre zuletzt, wie ihm bevorstünde, 1762 auf 20 Jahre erteilt worden und ginge allererst i. J. 1782 zu ende. Wie viel die Recognition sei, so seine Principalen anstatt des Sehendes und für die Concession jährlich bezahlten, sei ihm nicht bekannt, da er keine Abschrift von selbige habe und eigentlich der Hauptfactor der von Giesenschen Erben namens Lutter in Breslau wohnhaft dieses wissen müsse. 2. Die Gruben würden vor jezo wieder an 2 Orten hiersebst, nemlich zu Stollarzowiß u. Deutsch-Peckary betrieben, der Galmei stünde an beiden Orten nicht gang- noch flöz- sondern nesterweise. In ersterem Orte sei schon stark abgebaut und stünde der Galmei von 13 bis 18 Klafter tiefe, die Klafter zu 3 Breslauer Ellen; an letzterem Orte aber wären noch sehr schöne Anbrüche und hinlängliches Feld vorhanden, auch stünde daselbst der Galmei in einer Tiefe von 8 bis 12 Klaftern. Der Bau geschähe hier durch Abteufung von Schächten, wo die Erde so kenntlich wäre, daß sicher darauf abgeteuft werden könnte. Der Galmei selbst stünde dann in vorgedachter Tiefe, wo sich aber hiernächst die Selsen fänden, auch die Wasser aufstiegen, sodaß selbiger dann nicht tiefer vorhanden, noch zu fördern wäre. 3. Die jährliche Sörderung anbelangend, so wäre solche verschieden, da von 1760 bis 1769 Jahre vorgekommen, wo über 800 bis 1101, ja auch hinwiederum nur 300, 400, 500 Säßer, das Saß zu 12 Stn. in einem Jahre aus der Sörderung gebrannt würden, so daß in gedachten 10 Jahren nach einer Fraction der zu gut gemachte und gepackte Galmei 632 dergleichen Säßer betragen. 4. Die Praeparation des Galmeis geschähe auf folgende Weise daß, wenn selbiger aus den Schächten zu Tage gefördert, derselbe in kleine Haufen gestürzet und ausgebreitet würde, da denn den Winter über die daran noch seiende Erde durch den Frost, die Sonne und Regen sich löse; hiernächst würde ferner die daran noch bleibende Erde davon losgemacht und separirt und wenn dieses geschehen, würde von Holz Betten gemacht, hierauf der Galmei verbreitet und dann gebrannt, wodurch die schwefelichen Teile hauptsächlich verzehret werden. Wenn selbiger nun dergestalt praepariret, würde er in vorgedachte Säßer gepackt und debitiret. 5. Zur Sörderung der Galmeierden, die in Stollarzowiß aus 3, in Deutsch-Peckary aber aus

möglich betrieben wurde, da man Schacht bei Schacht abteufet und nur so lange in jedem arbeitet, bis die Wasser eindringen, so daß eine beträchtliche Menge Galmei in der Erde bleibt und das Werk so ruiniret wird, daß gar kein ordentlicher Bau darauf mehr vorgerichtet werden kann, wenn auf dem bisherigen Fuß noch continuiret wird, und wird daher das Oberbergamt genau darauf zu sehen haben, daß der Bau künftig ordentlich betrieben werde, da sonst in dessen Entstehung in den 14 Jahren, da die Giesenschen Erben nach ihrem Privilegio noch zu bauen haben, alles ruiniret und unbrauchbar gemacht wird." „Dato (Actum Deutsch-Pekary d. 8. Sept. 1769) wurde im Beysein des Bergmeisters Loecher zu Tarnowitz und des Sactors Hoepfner, die den v. Giesenschen Erben ebenfalls zugehörigen und in der so genannten Skarlen belegenen Galmei-Gräberei befehen. Es brechen allhier 2 Sorten von Galmei, nemlich weißer und roter, von denen der letztere wegen des vielen beigemischten Eisenerzes schlechter als ersterer ist. Der Galmei stehet hier noch mächtiger als zu Stolarzowiz, allein der Bau wird eben so elend, wie da, betrieben, obgleich Gelegenheit vorhanden ist, einen Stollen allhier anzubringen und giebt man sich, wie bei der Befahrung beobachtet wurde, nicht einmal die Mühe auszulenken¹⁾, weshalb es ebenfalls höchst notwendig sein wird, von Oberbergamtswegen auch hier den Bau ordentlich vorzurichten und einen Stollen zu treiben, weil in Entstehung desselben hier ebenfalls in kurzer Zeit das ganze sonst schöne Werk total ruiniret wird" etc.²⁾).

Auf Grund dieses Berichtes sah sich der Bergwerksminister v. Hagen am 11. Dez. veranlaßt, dem schlesischen Oberbergamt anzubefehlen, auf die Giesenschen Erben, da sie die Galmeigräberei zu Stolarzowiz und Deutsch-Pekary höchst unordentlich betrieben, ein genaues Augenmerk zu haben, ihnen die nötige Anweisung, wie der Bau bergmännisch vorgenommen werden müsse, zu geben und sehr darauf zu sehen, daß der Bergbau ordentlich geführt und diese

5 Schichten erfolgt, werden an ersterem Ort 27, an letzterem aber, da der Galmei in geringer Tiefe hier selbst steht, nur 10 Arbeiter erfordert und zu der Praeparirung und Verpackung würden, nach dem der Betrieb stark gehet, noch ebensoviel Leute Jahr aus Jahr ein erfordert, und man kann sicher annehmen, daß mit dem ganzen Betrieb im Jahr an 150 Personen beschäftigt wären. 6. Was den Debit und Absatz der praeparirten Galmei anlangt, konnte Comparent nicht eigentlich sagen, wohin solcher ginge, allermassen er die Säffer nur nach Breslau an die Saktorei sende, welche dann den Verkauf oder Absatz besorge. Dieser Galmei würde von den Werken nach Szyrowa, sonst wird Dzieschowiz genannt, „an der Oder 7 Meilen von hier per Axe transportirt, woselbst eine Niederlage vorhanden und von da ab derselbe zu Wasser bis Breslau ginge. Die Landfracht pro Saß bis an gedachte Niederlage käme verschiedentlich, bald zu 3, bald zu 4 fl. Was die Wasserfracht bis Breslau kostet, wisse er nicht. Von dem Galmei würde eine gewisse Quantität, die er aber nicht gewiß bestimmen könnte, nach der Chur-Mark an die dortige Messingwerke verkauft und hier in Schlestien bekämen die Schlaventzer Messing-Fabriken auch etwas, so aber jährl. seit 1760 nicht über 30 Säffer betragen. In verwichenem Jahre habe letztere Fabrique gar nichts, in dem laufenden aber nur 18 Säffer genommen, und wie hoch das Saß von selbiger hier auf der Stelle bezahlt würde, könne er nicht sagen, da solche Zahlung bei der Hauptfaktorei in Breslau geschehe. Serner 7. könne er den Gehalt des hiesigen Galmeis und wieviel derselbe an Kupfer pro Centner Zusatz haben müsse, nicht bestimmen. Endlich 8. könne er versichern, daß bei der jetzigen Sörderung an beiden Orten gar keine Bleierze mitunterbrächen."

1) Auslenken = ausbrechen; von einem Grubenbaue aus eine Strecke, ein Ort seitwärts in einer mehr oder weniger horizontalen Richtung treiben. Veith, Deutsches Bergwörterbuch (1870) S. 38.

2) Aa. Commissionis wegen Untersuchung des Ober-Schlesischen Gebirges. etc. i. Bresl. Oberbergamt LXII, Bd. V.

Gräbereien nicht ruiniert würden. Das Oberbergamt entledigte sich dieses Auftrags durch einen entsprechenden Erlaß vom 25. März 1770 an den gewerkschaftlichen Saktor Heppner, für künftig sich auf einen ordentlichen und bergmännischen Bau mit Anlegung von Stollen einzurichten. Künftigen Sommer würde darüber die nötige Anweisung gegeben werden. Auf dieses Schreiben reichten v. Giesche's Erben, weil, wie sie selbst angaben, ihr „Schreiber Heppner mit Verantwortung dergleichen Sachen und vor sich nichts thun“ könne, unter dem 18. Mai eine Gegenvorstellung ein. Sie verwahren sich dagegen, daß ihre Galmeigräberei künftig nicht mehr auf die „bisherig so lange Jahre bestandene und immer mit gutem Success betriebene“ Art, sondern mit Stollenanlegung geführt werden sollte, um dadurch vermeintlich die Wasser zu zwingen und unter diesen mehr und besseren Galmei zu finden. Schon ihre Vorfahren hätten sich bemüht, die Galmeigräberei in vollkommenen Stand zu bringen, die dazu erforderlichen Gräber aus Polen gezogen, alle Arten von Bedürfnissen mit schweren Kosten und Aufwendung großer Summen angeschafft, alles zugleich auch angewendet die Wasser zu zwingen; sie hätten aber auch den größten Schaden und beinahe völligen Ruin erlitten, indem sie zur Etablierung dieser Gräberei über 150000 Taler verwendet. Trotz der von ihren Vorfahren erlittenen Schäden hätten sie, in der Hoffnung glücklicher zu sein, sich nicht abschrecken lassen, und es sei ihnen auch, ohne Stollen dabei nötig zu haben, gelungen, in einigen Schächten die Wasser wegzuschaffen; aber anstatt der gehofften guten Ausbeute wäre nichts dagewesen als Sand und Steine; die angewandten Kosten waren also verloren. Der Galmei gehe nicht wie andere Mineralien in Adern, sondern liege hin und wieder „platzweise“, müsse also mehr zusammengesucht als gegraben werden. Die Erfahrung zeige ihnen wohl, was bei dem Stollenbau herauskommen würde. Ihr und anderer Leute Geld, welches sie in dem Galmeiwerk stecken hätten, würde dann schlecht angelegt sein. Graf Henckel auf Neudeck habe ihnen die Galmeigrabung auf seinen Gütern nicht anders gestatten wollen, als daß sie ihm 12000 Rthl. liehen. Dieses Kapital hätten sie anderwärts selbst aufnehmen müssen. Ein solch kostbarer Bau wie die Anlage von Stollen würde ihre Kräfte übersteigen, und der Ertrag aus dem Galmeihandel erlaubte dies nicht; sie müßten denn die Preise steigern und würden damit ihre Abnehmer verlieren. Mit dem Erlös aus dem, was das kgl. Messingwerk ihnen jährlich abnehme, könnten sie nicht die Unkosten von einem Monat bestreiten. Solglich müßten sie den Absatz im Ausland suchen. Das sei ihnen nur möglich durch die Stellung mäßiger Preise. Schwere Konkurrenz mache ihnen z. B. der polnische Galmei in Schweden und in andern Ländern, wobei die auswärtigen Messingwerke noch den Vorteil hätten, daß sie den polnischen Galmei zum guten Teil gegen ihren Messing barattiren (umtauschen) könnten, worauf sie sich nicht einlassen dürften, weil die Einfuhr fremden Messings in Preußen wegen des königlichen und des schlesischen Messingwerks (zu Hegermühle und zu Schlawentzig) nicht erlaubt sei. Sie baten daher, diese ihre Vorstellungen in ihrem und im Interesse der kgl. Gefälle in gütige Erwägung zu ziehen.

Den Grund oder Ungrund dieser Eingabe glaubte das Oberbergamt am besten durch eine eingehende Untersuchung der Galmeistätten feststellen zu können. Der Bergmeister Schiefer

zu Reichenstein erhielt daher den Auftrag, bei seiner demnächstigen, wegen der oberschlesischen Steinkohlenwerke vorzunehmenden Reise zugleich hierüber Ermittlungen an Ort und Stelle anzustellen.

Am 6. Nov. begab sich Schiefer mit dem Galmeischreiber Heppner von Tarnowitz aus nach Stolarzowik und Deutsch-Piekar. In Stolarzowik besuchte Schiefer den Galmeibau sowohl über als unter der Erde. Er fand, daß die ganze Oberfläche in einer ziemlich großen Weite gänzlich mit Schächten und Pingen ruiniert und ausgebaut war. Hieraus versprach er sich nichts Gutes, da die jetzt gebauten Schächte in den alten Schächten und Pingen standen. Er ließ sich deshalb an einem Seile in einen viereckigen Schacht, der an die 15 bis 16 Lachter Seiger nieder abgeteuft war, herunter und fand auch noch unter dieser Sohle einen Wasserumpf, aus dem die Zugänge der Grund- und Tagewasser durch Tonnen zu Tage gezogen werden mußten. Den inneren Grubenbau erachtete er für sehr beschwerlich, da nur die Pfeiler oder sogenannte Bergfestung, die von den Alten absichtlich stehen gelassen worden waren, aufgesucht wurden, welche kleine Pfeiler man unerachtet der schweren Kosten wegen der großen Verzimmerung dennoch mit großer Mühe herausarbeitete, obgleich es sich häufig nicht die Mühe verlohnte, da soviel Holz hineingezimmert wurde, als Galmei gewonnen wurde¹⁾. Der Galmei breche schwebend flözweise und sei an einigen Orten $\frac{3}{4}$, auch $\frac{1}{2}$ Lachter mächtig. Das Hangende über dem Galmei sei ein weißgräulicher Letten mit Sand vermischt und ein gleiches Gebirge befinde sich auf der Sohle. Da nun dieses ein leichtes und nicht stehendes Gebirge sei, müsse mithin alles in völliger Verzimmerung gehalten werden, auch ruhe die ganze Last lediglich mit dem völligen alten Mann auf dem Holze. Es sei daher bei dieser ganzen Galmeigräberei nicht viel Gutes zu sagen, indem schon alles in einer soweiten Gegend ausgebaut. Es scheine daher der Bau bald seine Endschafft zu erreichen und könne von keiner Dauer sein; ebensowenig sei hier im alten Mann noch etwas auszurichten. Mithin hätten auch die Giescheschen Erben ganz recht, daß sie sich auf einem so alten ausgebauten Werk in einen kostspieligen Stollenbau nicht einlassen wollten; es wäre denn, daß außer diesem alten Bau dennoch in dem weit aussehenden Felde, welches ganz söhlig liege, bei weiteren Versuchen und Schürfen die Hoffnung entstünde, Galmei zu bekommen. Heppner zeigte darauf dem Schichtmeister über Tage einige Schächte und neue Schürfe, die er außerhalb des alten Baus hatte machen lassen, wo er aber statt des gehofften Galmeis nur Eisenerz gefunden hatte, was Schiefer ihm sehr wohl glaubte. Er wies ihn dagegen auf einige weiter abgelegene Orte in der unteren Gegend hin, wo er doch Versuche anstellen sollte, allein Heppner erklärte, für sich ohne Erlaubnis der v. Giesche's Erben nichts tun zu können. Sollte sich dort Galmei und nicht Eisenstein finden, dann wäre es allerdings höchst nötig, daß auch ein Stollen getrieben und in Bau durchschlägig gemacht würde. Fast genau dieselbe Bewandtnis wie zu Stolarzowik hatte es auch mit der Galmeigräberei zu Deutsch-Piekar, nur daß der Galmei nicht so tief lag und die Schächte

¹⁾ „So geht der ganze innere Grubenbau bei den Werken nur allein dahin, die von den Alten stehen gelassenen Pfeiler oder Bergfesten aus dem alten Mann aufzusuchen.“ Diesbezüglicher Bericht des Oberbergamts an den Minister vom 5. Dez. 1772.

daher nur 5 bis 6 Lachter Seiger nieder abgesunken waren. Die Grund- und Tagewasser wurden ebenfalls mit Tonnen heraufgezogen. Die alten Pfeiler und Bergfestungen wurden hier gleichfalls noch aufgearbeitet und der ganze Bau stand nach Schiefers Meinung so, daß man sich von dem gegenwärtigen Bau nur noch wenig versprechen konnte; es wäre denn, daß Giesche's Erben auf frischem Felde Schürfe und Versuche machen ließen. Schiefer gab darüber dem Galmeischreiber alle möglichen Anleitungen. Auf dem alten Bau aber einen Stollen anzulegen, hielt er nicht für ratsam. Weiter fand er bei beiden Galmeiwerken einen sehr großen Vorrat an Galmei von vielen Tausend Zentnern in gepackten Tonnen daliegen. Heppner erklärte ihm, daß seit 3 Jahren wenig oder garnichts vom Galmei weggegangen sei. Schiefer entnahm daraus, daß die v. Giesche's Erben ein beträchtliches Kapital in der Galmeigräberei stecken haben müßten, da doch gegen 40 Personen auf beiden Werken ständig arbeiteten, außer deren Löhnung noch viele andere Kosten erforderlich wären. Schließlich glaubte er noch anzeigen zu müssen, daß in andern Gegenden Oberschlesiens und näher an der Oder wohl Galmei zu finden sei. Wenn Giesche's Erben etwas für Versuche anwenden wollten, so wäre in noch unererschlossenen Gegenden Galmei zu finden, und da dieser dann nicht weit von der Oder ab liegen würde, so könnten sie an den Transportkosten per Achse vieles ersparen.

Auf Grund des Schieferschen Berichtes nahmen nun auch das Berg- und Hüttendepartement und das schlesische Oberbergamt davon Abstand, v. Giesche's Erben zur Anlegung von Stollen zu veranlassen, legten es ihnen aber in der nächsten Zeit wiederholt dringend ans Herz, doch anderweit Versuche auf Galmei zu machen; im übrigen befahl aber das Departement dem Oberbergamt (am 16. Dez. 1772), darauf besonders Achtung zu geben, daß der Bau auf den jetzigen Gruben doch so ordentlich wie möglich geführt werde, ein Befehl, der in den folgenden Jahren immer dringender wiederholt wurde. Giesche's Erben verspürten jedoch wenig Lust, neue kostspielige Versuche anzustellen, zumal es ihnen bisher weder an der Qualität noch an der gehörigen Quantität Galmei gemangelt hatte, wie schon ihre großen Lager bewiesen. Klagen ihrer Abnehmer über die Qualität waren, wie sie behaupteten, auch nicht eingelaufen, und wenn ihr Absatz sich trotzdem von Jahr zu Jahr verringerte, so lag es eben daran, daß ihre bisherigen Abnehmer aus andern Gegenden wohlfeiler Galmei bezogen, sodaß sie Preise stellen mußten, bei welchen ihre in dem Werke steckenden Kapitalien wenig oder nichts eintrugen. Auf eigene Kosten konnten sie unter diesen Umständen keine Versuche anstellen; sie baten daher das Oberbergamt, mit Beirat ihnen an die Hand zu gehen, wo sie denn zu hinreichendem und gutem Galmei gelangen könnten (Schr. v. 23. Febr. 1773).

Auf den Gedanken, noch andere Galmeistätten in Schlesien ausfindig machen zu lassen, kam das Bergwerks- und Hüttendepartement i. J. 1775 zurück. Es machte auf einen Ort bei Neurode in der Grafschaft Glatz aufmerksam, wo die Bergwerkskommission i. J. 1768 Galmei gefunden haben wollte. Wieder fragte es an, ob es nicht vielleicht vorteilhaft sein könnte, eine Galmeigräberei selbst zu unternehmen, wozu doch die in dem Schieferschen Bericht von 1772 näher bezeichneten oberschlesischen Gegenden vielleicht, wenn es ratsam sei, in Aussicht genommen

werden könnten, und da es gleichzeitig um Abschrift des 1782 zu Ende gehenden Privilegs der v. Giesche's Erben ersuchte, so hat es doch den Anschein, daß bereits damals das Departement sich mit dem Gedanken trug, unter Beiseiteschiebung der v. Giesche's Erben die Galmeigewinnung selbst in die Hand zu nehmen. Wohl dem gleichen Zwecke sollte es dienen, wenn es wissen wollte, was Giesche's Erben an Grundzins dem Grafen Henckel gäben. Hierüber lautete die Auskunft: für jede Tonne Galmei, welche ca. 12 Zentner schwer sei, 40 Sgr. oder 1 Taler 8 Groschen. Die Galmeigewinnung zu Stolarzowik und Deutsch-Piekar geschähe eben so noch wie 1772, nur daß der Bau seit der Zeit etwas mehr ausgedehnt und tiefer gegangen wäre¹⁾. Mit dem Galmei zu Neurode war es jedoch nichts, und ebenso mußte Schiefer wegen der angeblichen neuen Sundstätte von Galmei in Oberschlesien berichten, daß das nur Vermutung von ihm gewesen wäre; bisher seien keine neuen Orte entdeckt worden²⁾.

Eingefügt sei hier, daß im Sept. 1774 der Saktor des Grasliker Messingwerks bei Eger in Böhmen sich mit der Bitte an das schlesische Oberbergamt wandte, ob er nicht ca. 20 Zentner oder 2 Saß schlesischen Galmei zur Probe bekommen könnte. Da er näheres über den Bezugsort nicht wußte, so möchte das Oberbergamt dies weiter vermitteln. Gern kam das Oberbergamt einem solchen Auftrage nach und veranlaßte das Weitere an G. v. Giesche's Erben. Diese gewannen dadurch einen beständigen, wenn auch nicht bedeutenden Abnehmer.

Es war bereits 3. J. 1750³⁾ eines Vorfalls gedacht worden, daß v. Giesche's Erben mittels eines kgl. Sreipasses dem Ausgangszoll zu entgehen versucht hatten. Von einem solchen Versuche hören wir wieder zum Jahre 1778. Am 10. Juni d. J. stellte das Gesamtministerium einen auch von Heinik unterschriebenen Sreipaß aus über 300 Säffer Galmei, die von Breslau nach dem kgl. Messingwerke zu Hegermühle transportiert werden sollten. Eine Abschrift desselben reichten nun Georg v. Giesche's Erben der Breslauer Kammer am 9. Juli mit der Bitte ein, da ihnen die dazu erforderlichen Kähne auf dem Oberwasser mangelten, ihnen zu diesem Transport einen gleichmäßigen Sreipaß auf die Kähne zu erteilen⁴⁾. Da der schlesische Minister sich die Erteilung solcher Sreipässe vorbehalten hatte, so fragte die Kammer bei ihm an, ob er den erbetenen Paß ausfertigen lassen oder ihr die Erlaubnis dazu erteilen wolle. Wie der Bescheid ausgefallen ist, war nicht zu ermitteln.

*allergnädigster
Georg von Giesche's
Nach. Erben.*

¹⁾ Am 1. Okt. 1776 wurde mit Galmeigräbereien zu Radzionkau und Rudy-Piekar angefangen.

²⁾ Für die vorhergehende Darstellung lagen zugrunde „Acta betr. die Verleihung der v. Giescheschen Galmei-Gruben“ Vol. I i. Bresl. Oberbergamt Sach 837.

³⁾ s. ob. S. 74.

⁴⁾ Or. i. Aa. von Galmeigräbereien etc. Vol. I i. Bresl. Oberbergamt LV.

Die Geschäftsbeziehungen der v. Giesche's Erben zu der Hegermühle blieben auch in der Folge unausgesetzt reger. In Beziehung dazu steht auch eine Anfrage des Messingwerks vom 14. Januar 1779 an das schlesische Oberbergamt, wie hoch die v. Giesche's Erben den Zentner gerösteten Galmei, der der beste sein sollte, in Tarnowitz verkaufen, desgl. wegen des gerösteten roten Galmeis, wie hoch wohl ferner 1 Zentner von den Gruben bis Breslau zu transportieren kosten dürfte, auch ob den v. Giesche's Erben zustände, die Preise dieses Produkts nach Gefallen steigern zu können oder nicht, und falls sie hierüber eine Vorschrift hätten, wie hoch die festgesetzte Taxe davon wäre. Der unterzeichnende Oberbaurat Holsche erklärte, diese Nachrichten zur Anfertigung der Nutzungsanschlüsse des Hegermühler Messingwerkes unumgänglich zu gebrauchen. Giesche's Erben zur Berichterstattung aufgefordert, umgingen die Beantwortung der gestellten Fragen sehr vorsichtig. Sie ließen sich, antworteten sie am 2. Febr. 1779, in dergleichen Verkauf des Galmeis nicht ein. Wäre es ein Geschäftsfreund, möchte er an sie gewiesen werden; sie wollten dann sehen, ob es nicht möglich wäre, mit ihm sich über den Preis zu einigen. Sie könnten aber bei den jetzigen Zeitumständen mit Gewißheit nicht versprechen, ob sie in der Lage sein würden, den Geschäftsfreund mit dem verlangten Galmei zu bedienen, denn es würde ihnen schon schwer genug, ihre Obliegenheit gegen das kgl. Messingwerk durch vorzügliche Versorgung mit dem gewünschten Galmei zu erfüllen¹⁾. Das Oberbergamt gab am 9. Febr. dem Oberbaurat zur Antwort, durch das Privileg von 1762 müßten v. Giesche's Erben der Hegermühle den besten recht calcinirten und von Steinen gesäuberten Galmei à Zentner zu 132 Pfund für 1 Reichstaler 16 g. Gr. liefern. Wegen der Preise wollten sie sich jedoch nicht erklären, wofern ihnen nicht die Ursache der begehrten Auskunft gemeldet würde. Solange übrigens die Konzession noch dauere, könne ihnen kein Preis für den Galmei vorgeschrieben oder deshalb sonst irgend eine Vorkehrung getroffen werden²⁾. Im nächsten Jahr (am 8. Mai 1780) fühlte sich der Minister Heinik im Interesse des Messingwerks, dessen abermalige Verpachtung bevorstand³⁾, gedrungen, dem schlesischen Oberbergamt, weil die Sabrikation eines guten Messings hauptsächlich von der Qualität des dem Kupfer zuzusetzenden Galmeis abhing und sich darauf die weitere Sabrikation gründete, die genaue Untersuchung des ober-schlesischen Galmeibergbaus besonders anzuempfehlen und ihr aufzugeben, durch die Tarnowitzer Bergdeputation darauf Obacht geben zu lassen, daß der Galmei künftighin in keiner schlechtern Qualität als bisher geliefert werde, damit deswegen keine Klagen entstünden. Was las das Oberbergamt aus diesem ministeriellen Erlaß heraus? „Da zeither über die Qualität des ober-schlesischen Galmeis hin und wieder Klage geführt worden,

¹⁾ Der Galmeiabsatz hatte sich dennoch seit 1772 wieder erfreulich gehoben, wie ja auch 1775 der Galmeibergbau stärker betrieben wurde. — Im Etatsjahr 1778/79 verkauften sie für 27 174 Reichstaler Galmei, 1786/7 für 31 000 Reichstaler, vgl. Sechner a. a. O. S. 196.

²⁾ Acta i. Bresl. Oberbergamt a. a. O. Sach 837 Vol. I.

³⁾ Auf die bevorstehende Verpachtung des Messingwerks dürfte sich wohl auch die kurz zuvor angegebene Anfrage vom 14. Jan. 1779 bezogen haben.

so wird solches den Giesenschen Erben hierdurch bekannt gemacht, um für dessen Güte Sorge zu tragen, weil anderergestalt, wenn der Galmei für das kgl. Messingwerk zu Neustadt¹⁾ zu schlecht sein sollte, dieselben allen Schaden und Kosten deshalb zu vertreten haben würden. Signatum Breslau den 4. Juni 1780." Also der Minister hatte gar nicht gesagt, daß das Messingwerk über die schlechte Beschaffenheit des Galmeis Klage führte, sondern nur, das Oberbergamt solle etwaigen künftigen Klagen vorbeugen. Der Oberbergat Krusemark, dessen Hand wir in den Galmeiakten stets begegnen, macht daraus G. v. Giesche's Erben gegenüber den Vorwurf, es sei hin und wieder über die Beschaffenheit des Galmeis Klage geführt worden. Im nächsten Jahre, als unter seiner Mitwirkung den v. Giesche's Erben ihr Galmeiprivileg weggenommen und dem Grafen Henckel in die Hände gespielt worden war, verdichtete sich diese Beschuldigung, als er dem Könige gegenüber auf die von Giesche's Erben erhobene Klage diese Manipulation zu rechtfertigen hatte, zu der Behauptung: „Hierzu kam noch, daß die v. Giesenschen Erben den Galmei für das kgl. Messingwerk bei Hegermühle dem Privileg zuwider in äußerst schlechter Qualität lieferten und hierdurch gedachten Messingwerke vielen Schaden zufügten“²⁾!

6. Der Kampf um das Galmeiprivileg zwischen G. v. Giesche's Erben und dem Minister v. Heiniz.

Als der Minister Freiherr v. Heiniz, der 1777 vom Könige zum Chef des Bergwerks- und Hüttendepartements ernannt worden war, im Sommer 1779 sich zur Besichtigung der schlesischen Bergwerke und zur Reform des schlesischen Bergwesens nach Schlesien begab, hatte er als eine seiner Aufgaben sich gestellt „Ordnung des Galmeibergbaues“. Am 31. Juli kam er in Breslau an³⁾. Bereits am 2. Aug. machte er v. Giesche's Erben darauf aufmerksam, daß ihr Privileg mit dem 14. Dez. 1782 zu Ende gehe. Sie sollten sich daher erklären, wozu sie sich wegen künftiger Sortsetzung der Galmeigräberei entschlossen, auch dabei genau angeben, wie sie den Bergbau während der Zeit seit Erneuerung ihres Privilegs von 1762 bisher geführt hätten, wie stark die Förderung alljährlich gewesen, wieviel davon im Durchschnitt alljährlich verkauft worden und wieviel davon außerhalb Landes gegangen sei⁴⁾. Erst am 25. Sept. gaben v. Giesche's Erben ihre Erklärung ab. Als Entschuldigungsgrund für die Verzögerung führten sie an, daß die Interessenten des Galmeibergwerks, welches unter der Firma George von Gieschens sel. Erben geführt werde, nicht Kaufleute, sondern adlige Personen seien, die v. Sranckenberg, v. Prittwitz, v. Teichmann, v. Koschembar, v. Pogrell, v. Walthier, v. Kessel etc., von denen viele im kgl. Militärdienste, nicht hier in Breslau, sondern in ver-

¹⁾ Hegermühle lag bei Neustadt-Eberswalde.

²⁾ Acta betr. die Verleihung der v. Gieschenschen Galmeigruben i. Bresl. Oberbergamt a. a. O. Sach 837, Vol. II.

³⁾ Sechner a. a. O. S. 184.

⁴⁾ Or. i. Reskripten-Sammlung i. Archiv G. v. Giesche's Erben; Conc. i. Bresl. Oberbergamt a. a. O. Sach 837, Vol. I.

schiedenen Kreisen Schlesiens domizilierten und außerhalb Landes in weit entlegenen Garnisonen sich befanden, sodaß immerhin einige Wochen vergingen, bis Schriftstücke zirkulierten und die Entschlüsse über Hauptvorfälle zusammengebracht werden konnten. In Sachen ihres Privilegs bemerkten sie, ihre Voreltern hätten „erstaunenden“ Aufwand gemacht und sich gänzlich um ihr Vermögen gebracht, bis sie das Galmeiwerk erstanden und in Gang gebracht hätten, worüber sie dann die kgl. Privilegien erlangt. Um dieses von ihren Voreltern hineingesteckte große Vermögen nicht zu verlieren, mußten sie ungeachtet der täglich höher steigenden Unkosten sich entschließen, die Galmeigräberei fortzusetzen. In Rücksicht hierauf baten sie den Minister um Erneuerung ihres Privilegs auf weitere zwanzig Jahre, um Erlassung des erst bei der Erneuerung des jetzigen Privilegs von dem Minister Schlabrendorf ihnen auferlegten Kanons von 200 Reichsthalern und um Befreiung ihrer inländischen Arbeiter von der Militärlast. Bezüglich ihres Bergbaues beriefen sie sich auf den Schieferschen Bericht von 1772 mit dem Bemerkten, da der Galmei keine Ader halte, sondern nur platzweise liege, so sei eben kein anderer Bau, als wie sie seit Jahren ausgeübt hätten, darauf anzulegen. Unter Anwendung großer Kosten hätten sie sich alle ersinnliche Mühe und auf andern Orten verschiedene Versuche mancherlei Art gemacht, in der Hoffnung, auf Galmeiadern zu treffen, aber alles vergebens. Überhaupt würde die Ausbeute immer geringer, obgleich sie jetzt die Arbeit mit mehr Leuten bei größeren Kosten betrieben. Auch die jährliche Sörderung des Galmeis behaupteten sie niemals mit Gewißheit bestimmen zu können, jedoch wären im Durchschnitt gegen 840 Tonnen gepackt worden; ebenso ungewiß wäre auch der jährliche Verkauf; bisher wären jährlich im Durchschnitt gegen 890 Tonnen überhaupt verkauft worden, von denen gegen 700 Tonnen außer Landes gingen.

Während im Kontor der v. Giesche's Erben zu Breslau vielleicht in der frohen Hoffnung, das Privileg ohne Anstand erneuert zu sehen, an der Eingabe gearbeitet wurde, weilte Heiniß in Oberschlesien und trug sich mit Gedanken, die Giesche's Erben nichts weniger als freundlich gesinnt waren. Am 28. Sept. war er in Neudeck und ließ nachmittags den Giescheschen Galmeischreiber Heppner vor sich bescheiden, der ihm genaue Auskünfte geben mußte. Darnach waren 3. 3. vier Galmeigräbereien zu Stolarzowik, Deutsch-Piekar, Radzionkau und Rudy-Piekar im Gange, von denen die beiden ersteren bekanntlich seit langen Jahren im Betriebe, die beiden letzteren aber erst seit dem 1. Oktober 1776 angefangen waren. Auf allen 4 Gräbereien brach der Galmei flözweise und hatte über sich keine ersten Steinlager. Die Teufe, worin der Galmei brach, war in Stolarzowik 12—16, zu Deutsch-Piekar 3—12, zu Radzionkau 3—12, zu Rudy-Piekar 4—10 Lachter. Die Mächtigkeit erwies sich verschieden, beim roten Galmei $\frac{1}{2}$ bis 3 Ellen, beim weißen nie über 1 Elle. Die alten Stöße wurden bis dahin dergestalt gebaut, daß man Schächte abgefunkten und wenn man mit denselben das Galmeierz getroffen, selbiges durchfunkten, aus den Schächten kleine Örter auf 1 Lachter getrieben und auf diese Art den Galmei größtenteils in Schachtweite weggenommen hatte. Die Abteufungskosten eines Schachtes betragen pro Lachter expl. des Holzes 2 Taler. Die Erze wurden lediglich mit Kraken und Keilhauen gewonnen. Die ganze Arbeit geschah nur im Schichtlohn, und es bekam der Obermeister

pro zwölfstündige Schicht 5 Sgr., der Häuer oder Gräber 4 Sgr., ein Haspler und Handlanger 3 Sgr. Eine gewisse Kübelzahl an Galmei, welche in jeder Schicht gewonnen und gegeben werden mußte, war nicht festgesetzt. Die Wasser wurden mit Tonnen gezogen und die Stunde pro Tonne mit 1 Sgr. bezahlt. Das Gezähe und Geleuchte war nicht unter dem Lohn begriffen, sondern wurde den Arbeitern besonders gegeben. War der Galmei zu Tage gefördert, wurde er an die Luft gelegt, damit der daran hängende Ton sich nach und nach ablöste und davonging; hierauf wurde der Galmei mit kleinen Hacken herausgezogen, nochmals der Luft ausgesetzt und an der Sonne getrocknet, damit er von allem Ton befreit und trocken auf die Rostbetten gebracht werden konnte. Diese Arbeit geschah durch Tagelöhner, die täglich je 2 Sgr. Lohn erhielten. Die Rostbetten wurden dergestalt vorgerichtet, daß man auf die Erde runde Klöße in einer Distanz von 5 Ellen legte, auf diese Schrotholz bäume und darauf beim roten Galmei eine, beim weißen zwei Schichten 4 Ellen langes Scheitholz. Zwischen das Scheitholz wurde noch zu möglichster Verstopfung aller Ritze Klastenholz gesteckt, an den Rändern außerdem noch zwei Stück Scheitholz zur Festhaltung des Galmeis gelegt. Von diesem wurden auf ein solches Bett 120 bis 130 Tonnen gelegt, in Deutsch-Piekar aber nur 50 bis 60 Tonnen, weil der dortige Galmei sich leicht überbrannte und schlackenartig wurde. Auf 10 Tonnen wurden dabei ca. 8 Klasten Holz gerechnet, die Klasten kam inkl. Suhrlohn auf 22 bis 26 Sgr. In Deutsch-Piekar hatte ferner der Galmeifaktor Heppner einen trichterförmigen ovalen Ofen zum Rösten erbaut, welcher oben im längeren Diameter 8, im kürzeren 5 Fuß, unten im längeren Diameter 7 Fuß und im kürzeren 5 Fuß Weite hatte. Er war 12 Fuß hoch und unten mit einem aus Mauerziegeln konstruierten Rost versehen, worin das Feuer gelegt wurde. In diesem Ofen wurden 100 Tonnen geröstet und dazu nur 4 Klasten Holz verbraucht. Doch fanden sich hin und wieder unausgebrannte Stücke, die wieder in einen frischen Rost gebracht wurden. Die Farbe mußte dabei ergeben, ob der Galmei gut durchgeröstet war; der weiße mußte ganz weiß, der gelbe dunkelrot sein und beide nicht mehr dampfen noch Schwefelgeruch von sich geben. Nachdem der Galmei gebrannt, wurde er von der Asche gesäubert (ausgeklaubt), wofür der Mann pro Tag 2 Sgr. erhielt, hierauf in die Tonnen gebracht, darin noch mit eisernen Stempeln bis zur Größe einer Haselnuß zerschlagen und solchergestalt eingepackt. Diese letzte Arbeit wurde täglich mit 3 Sgr. bezahlt; diejenigen, die den Galmei vom Rostbette bis zur Tonne karrten, erhielten täglich 7 Kreuzer oder $2\frac{1}{8}$ Sgr. Die Tonnen selbst waren an Größe gleich. Da aber der Galmei an Schwere verschieden war, so wog eine solche Tonne bald 10, bald 12 Zentner. Die Fracht einer Tonne bis an die Oder schwankte sehr und wurde bis Drieschowik, Kr. Gr.-Strehlik, 7 Meilen weit, mit 1 Reichstaler 8 Groschen bis 4 Reichstaler bezahlt. Die jährliche Ausgabe zum Betriebe des ganzen Werkes betrug ungefähr 8—10 000 Reichstaler, worunter auch diejenigen 1 Reichstaler 8 g. Gr. begriffen waren, welche Graf Henckel pro Tonne erhielt. Endlich tat Heppner noch die Äußerung, daß die beiden alten Werke schon stark ausgebaut wären und daß an vielen Orten wegen der Wasser nicht fortzukommen sei; er glaube auch, daß mit Hilfe der neuen Gräberei die bisherige Förderung noch etwa 10 Jahre fortlaufen

könne. Versuche auf neue Entdeckungen wären schon häufig gemacht und würden noch fortgesetzt; sie seien aber bisher nur bei Radzionkau gelungen. Übrigens klagte er noch, daß die Bergleute, die sich doch ganz allein mit dem Galmeigraben beschäftigten, viele Anfechtungen von den Soldaten hätten, obgleich ihre Eltern und Großeltern gleichfalls Galmeigräber gewesen seien. Er bat daher unter Überreichung einer Liste der Leute, daß diese bei den Privilegien aller Bergleute geschützt und von der Werbung befreit bleiben möchten. Nach dieser Liste beschäftigten G. v. Giesche's Erben 3 Obermeister, 24 Gräber und 33 Handlanger und Haspeler, zusammen 60 Mann. Gepackt waren insgesamt worden 1760 867 Tonnen, 1761 631 T., 1762 457 T., 1763 383 T., 1764 308 T., 1765 519 T., 1766 707 T., 1767 769 T., 1768 793 T., 1769 1094 T., 1770 1053 T., 1771 807 T., 1772 657 T., 1773 669 T., 1774 402 T., 1775 946 T., 1776 1243 T., 1777 956 T., 1778 838 T.¹⁾

Kaum war Heiniß nach Breslau zurückgekehrt, als er vom Oberbergamt Auskunft am 9. Okt. begehrte, ob die Giescheschen Galmeigräber denn nicht in der Knappschaftsliste eingetragen und also durch das Generalprivileg von dem Militär befreit wären. Giesche's Erben erhielten am 11. Okt. auf ihre Eingabe vom 25. Sept. den Bescheid, daß, ehe sie nicht den mit den Grafen Henckel wegen Förderung und Abführung des Galmeis, auch Beschaffung des benötigten Holzes und der Arbeiter geschlossenen Kontrakt in Urschrift eingereicht hätten, auf ihr Gesuch nichts verfügt werden könnte. „Es wird also sothaner Kontrakt des baldigsten erwartet, wonächst dann weitere Resolution erfolgen soll.“ Giesche's Erben reichten daraufhin am 27. Okt. den Kontrakt ein und gaben weiter an, daß sie das erforderliche Holz immer von anderswoher kaufen müßten und daß ihre Arbeiter lediglich von ihren Vorfahren mit schweren Kosten in das Land gezogene Bergarbeiter wären. Vom Grafen erhielten sie nur den Grund zur Gräberei, Förderung und Zubereitung ihres Galmeis. Am 11. Nov. sandte ihnen Heiniß den Kontrakt aus Berlin zurück mit dem Hinzufügen, daß sie auf ihr Gesuch wegen Verlängerung des Privilegs über die Galmeigräberei seiner Zeit näher beschieden werden sollten²⁾.

Am demselben Tage beauftragte aber auch Minister Heiniß das schlesische Oberbergamt, sobald jemand vom Kollegium nach Oberschlesien kommen würde, durch diesen die Galmeigräberei aufs genaueste untersuchen zu lassen und darauf pflichtmäßig zu berichten, ob und gegen welche Bedingungen es ratsam sei, solche den G. v. Giesche's Erben fernerhin zu überlassen³⁾.

Dieser Ministerialerlaß verdient besondere Beachtung. Er befiehlt dem Oberbergamt, einen aus dem Kollegium bei Gelegenheit die Untersuchung der Galmeigräberei in Oberschlesien vornehmen zu lassen und dann Bericht darüber zu erstatten, ob und unter welchen Bedingungen es ratsam sei, den v. Giesche's Erben auch fernerhin ihr Privileg zu lassen. Nun verfügte 4 Tage nach dem Eingange am 27. Nov. der stellvertretende Direktor des Oberbergamtes, der

¹⁾ Aa. i. Bresl. Oberbergamt a. a. O. Sach 837 Vol. I.
G. v. Giesche's Erben.

²⁾ Or. i. Reskriptensammlung i. Archiv

³⁾ Or. i. Bresl. Oberbergamt, Sach 837, Vol. I.

Bergrat und Oberbergrichter Krusemark „ad acta“. Wir hören auch nichts davon, daß ein Mitglied die oberschlesische Galmeigräberei aufs genaueste untersucht oder daß das Oberbergamt pflichtmäßig einen Bericht, ob und unter welchen Bedingungen Giesche's Erben die Galmeigräberei zu belassen sei, erstattet oder etwa daß Heiniß seinen Befehl zurückgenommen hätte. Was bedeutet das nun, daß ein Ministerialerlaß einfach ad acta gelegt, statt daß seine Befolgung befohlen wird? Ja, was bedeutet das, daß Heiniß das Oberbergamt zu einem derartigen Bericht und Gutachten bezüglich der v. Giescheschen Gräbereien aufforderte, wo er in Wahrheit den v. Giesche's Erben die Sortdauer ihres Privilegs doch längst versagt und dieses einem andern gegeben hatte, er also gar nicht mehr in der Lage war, den Giesche's die Erneuerung ihres Privilegs auch nur bedingungsweise zu gewähren? Wem sollte aber durch diesen sicherlich nicht ernst gemeinten Ministerialerlaß Sand in die Augen gestreut werden? Doch wohl nur den v. Giesche's Erben selbst, um dann die Rechtfertigung zu haben, ihre raubbauartige Gewinnung des Galmeis wäre allein daran schuld, daß ihnen die Verlängerung nicht gewährt werden könnte, während in Wahrheit Heiniß ihr Privileg bereits einem dritten übertragen hatte, vielleicht auch dem Könige, wenn ein Bericht erfordert werden sollte. Denn am 28. Sept. 1779, an demselben Tage, an dem der Minister die Giescheschen Galmeigräbereien besichtigt hatte, verhandelte er zu Neudeck mit dem Grafen Gustav Erdmann Henckel wegen dessen Rechte über die 9 Mulde, das Markgeld, sc. von jeder Mark Silber 3 Tl. schlesisch, und andere Silberbergbauansprüche, derentwegen Graf Henckel in einem Prozesse mit dem Siskus lag. Heiniß wollte nämlich den uralten Blei- und Silberbergbau zu Tarnowitz wieder ins Leben rufen; dies war unmöglich, solange Graf Henckel sich nicht zu einer Einschränkung seiner Ansprüche verstand. Heiniß wußte nun den Neudecker Grafen dahin zu bewegen, daß er auf die neunte Mulde und andere Ansprüche verzichtete, dafür aber andere Vorteile zugewiesen erhielt, so die Nutzung und freie Ausfuhr des Galmeis ohne Zehnt und andere Abgaben sowie die Anwartschaft auf die Galmeigewinnung überhaupt¹⁾.

Die betreffende Stelle in der Vereinbarung lautete: „8) Bedinge er (Graf Henckel) sich, daß der Galmei, dessen Sörderung, völlige Nutzung und Ausfuhr ihm frei und ohne Zehnten und andere Abgaben, als zeithero pro fiseo geleistet worden wären, fernerweit überlassen bliebe, ja ihm, wenn er nach Expirirung seiner Verpachtung an die Giescheschen Erben denselben selbst bauen²⁾ oder jemanden an seiner Statt bauen lassen sollte, jenen verliehenes Privilegium gegen die zeitherige auf seinen Anteil treffende Abgabe continuiret werden möchte, wogegen er sich der Einleitung zu einem ordentlichen Bau und Nutzung, insofern es seinen Vorteil nicht verkleinere, unterwerfen wolle³⁾.“

¹⁾ Sechner a. a. O. 92/93, 184, 362.

²⁾ d. h. nach Erlöschen des Kontraktes, durch welchen Graf Henckel den v. Giesche's Erben die Gewinnung des Galmeis auf seinem Grund und Boden gegen eine Gebühr von 40 Sgr. pro Sentner bis zum Erlöschen des Privilegs der v. Giesche's Erben (14. Dez. 1782) verpachtet hatte. Bei Sechner a. a. O. S. 93 ist darüber zu lesen „und die Anwartschaft auf das Galmei-Privileg der Giesche'schen Erben, wenn diese ausgestorben wären“!

³⁾ Ministerialakten i. Bresl. Staatsarchiv M. R. IV. 1, Vol. V.

Die Zechen sollten also v. Giesche's Erben bezahlen! Daher auch die ausweichenden Antworten, die Heiniß ihnen auf ihre Gesuche um Verlängerung des Privilegs am 11. Okt. und 11. Nov. gab, und Heiniß' Abneigung gegen v. Giesche's Erben tritt, als gleichzeitig die Enrollierungsfrage der Giescheschen Bergarbeiter, ihre Bestellung zum Militärdienste, wieder aktuell wurde und sie deshalb den Schutz des Bergbauministers anriefen, in seiner am 3. Febr. 1780 gegebenen Antwort zu Tage: „Denen George von Giesche's Erben wird auf die wegen Befreiung der Arbeiter auf den Galmeigruben von der Enrollirung unterm 29. mensis praet. wiederholentlich gethane Vorstellung hierdurch zur Resolution, daß, da sie selbst gestehen, daß bei der ersten Einrichtung der Cantons diese Arbeiter mit aufgezeichnet worden, dieselben sich überdem in keiner Art guter Anordnungen gefüget, noch bis jetzt zu einer das Wohl des Ganzen abzweckenden Einrichtung die Hände geboten, selbige nunmehr auch nicht unterstützt werden können. In der Solge, wenn erst die Sache nach expirirtem Recognitions-Schein (d. h. doch wohl: nach Erlöschen ihres Privilegs) eine andere Gestalt erhalten hat und wahre bergordnungsmäßige Anstalten getroffen sein werden, wird man darauf bedacht sein, die nötigen Maßregeln für die Sicherheit angelegter wahrer Bergleute zu ergreifen¹⁾.“

Es gelang nun Heiniß in der Tat, den König für seine Pläne zu gewinnen. Am 21. April 1781 d. d. Berlin stellte Friedrich der Große ein Privileg aus, in welchem er bekannte, daß er Erdmann Gustav Grafen Henckel von Donnersmark, Erbherrn der freien Standesherrschaft Beuthen, Tarnowitz und Neudeck, kgl. Landrat und oberschlesischen Landschaftsdirektor, auf dessen Bitte das Privileg zur Gewinnung, Zubereitung und Ausfuhr des im Herzogtum Oberschlesien an verschiedenen Orten befindlichen Galmeis nach Ablauf des mit dem 14. Dez. 1782 zu Ende gehenden Privilegiums der Georg v. Giesche's Erben auf 25 Jahre erteilt habe²⁾. Als Begründung wurde angegeben, es sei in Erwägung gezogen worden, daß v. Giesche's Erben die Galmeigräberei garnicht bergmännisch betrieben, sondern höchst unordentlich, ohne Stollen und auf den Raub gebaut, den besten Galmei zu des Landes Schaden in der Teufe zurückgelassen und sich überhaupt weder den vom schlesischen Oberbergamt darüber erlassenen Anordnungen gefügt, noch sonst zu einer auf das Wohl des Ganzen gerichteten Einrichtung die Hände geboten hätten. Seine Allerhöchste Absicht sei aber dahin gerichtet, daß diese Gräberei nicht ruiniert, sondern für seine Lande fortdauernd nutzbar erhalten und daneben für die Zukunft gesorgt werde. Hierbei wolle der Graf v. Henckel sich der Aufsicht und Anleitung des Oberbergamts und der oberschlesischen Bergdeputation unterwerfen, weil er als Besitzer des Grund und Bodens vom größten Teil der bisherigen Galmeigruben an der Erhaltung und dem regelmäßigen Betrieb der Galmeigräbereien ein größeres Interesse hätte

¹⁾ Or. i. Reskripten-Sammlung i. Archiv G. v. Giesche's Erben.

²⁾ In dem Übersendungsschreiben vom 22. April an Heiniß bemerkte der König u. a. „und will nur wünschen, daß er (Gr. H.) habile Leute kriegen mag. Aber da gehört auch Geld dazu, ob er das haben wird?“ Kabinetsordre-Journal i. Handelsministerium I, 385; Abschr. davon i. Bresl. Staatsarchiv P. A. VIII 387 aa.

(sc. als G. v. Giesche's Erben) und außerdem sich freiwillig erboten hätte, einen jährlichen Kanon von 100 Stück Speziesdukaten an die kgl. Bergzehntkasse zu entrichten, besonders aber auch, weil er zu der jetzigen Wiederaufnahme des wichtigen Tarnowitzer Silber- und Bleibergbaues Vergleichsvorschläge getan und solche verbindlich eingegangen wäre. Deshalb habe er, der König, in Rücksicht alles dessen keinen Anstand genommen, des Grafen Ansuchen aus besonderer Gnade stattzugeben. Henckel und seine ehelichen Leibeserben erhielten demzufolge das ausschließliche Galmeiprivileg vom 14. Dez. 1782 ab auf 25 Jahre, sodaß während dieser Zeit niemand anders, der nicht dazu besonders vom Könige privilegiert würde oder welchem Henckel nicht diese seine Befugnis, jedoch mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung, abträte, Galmei graben dürfe. Zur Verhütung jedweden Unterschliefes erhielt Henckel ferner das Recht, den ober-schlesischen Galmeifässern den kgl. preussischen Adler, jedoch ohne den geringsten Abbruch der kgl. Accise- und Zollgebühren, aufzubrennen und mit diesem auch den Boden der Säffer zu verzeichnen etc. Im weiteren trat Graf Henckel in die Bedingungen des früheren Giescheschen Privilegs hinsichtlich der kgl. Abgaben unter Erhöhung des Kanons und der Lieferung von Galmei zu dem bestimmten Preise an die Hegermühle ein.

Am 24. April 1781 übersandte Heiniß an den dirigierenden Minister für Schlesien, v. Hohn, eine Abschrift des Privilegs mit dem Ersuchen, wegen dessen Aufrechterhaltung und des Schutzes des Privilegierten bei der festgesetzten Strafe an die kgl. Kammer zu Breslau und an sonstige Behörden das Nötige zu verfügen¹⁾, was Hohn dann auch anordnete. Unter dem 7. Mai 1781 machte dann das schlesische Oberbergamt an G. v. Giesche's Erben die Mitteilung, daß mit Ablauf ihres Privilegs der König dem Grafen Henckel auf Neudeck auf 25 Jahre ein ausschließliches Galmeiprivileg übertragen habe. Es mache ihnen hierdurch solches bekannt, um darnach ihre Einrichtungen zu treffen, damit der Graf mit dem 14. Dez. 1782 die Galmeigräbereien übernehmen könne. „Was die alsdann vorhandenen Gebäude, Gerätschaften und Vorräte anlangt, so wird sich der Herr Graf desfalls mit denen v. Gieseschen Erben billigermaßen vergleichen und hoffet das Königl. Oberbergamt, daß sich die v. Gieseschen Erben hierzu auch bereitwillig finden lassen werden, da ihnen, sobald ihr Privilegium aufhört, deren Gebrauch und Eigentum keinen fernern Nutzen bringen kann“²⁾.

Daß der Minister ihr Freund nicht war, hatten G. v. Giesche's Erben schon wiederholt erfahren müssen; die Verfügungen des schlesischen Oberbergamtes über Änderungen und Besserungen in der Art ihrer Galmeigewinnung hatten doch ihren Ursprung in Anordnungen Heiniß', ebenso daß sie fortan den Bestimmungen des Bergbaugesetzes von 1769 unterworfen, also daß ihr Unternehmen nicht mehr als eine „Fabrique“ anzusehen wäre, sondern berggesetz-

¹⁾ Or. mit der Abschrift des Privilegs i. den Ministerialakten des Bresl. Staatsarchiv MR. IV. 1, Vol. VI.

²⁾ Or. i. Reskripten-Sammlung i. Archiv G. v. Giesche's Erben u. Abschrift i. Aa. v. Galmeigräbereien etc. Vol. II. i. Bresl. Oberbergamt LV.

mäßig betrieben werden mußte. In diesen trüben Zeiten mögen die Mitglieder zu Beratungen wiederholt zusammengekommen sein, aber da ihre Zahl seit 1762 von 8 Köpfen auf 28 gestiegen war, erforderte schon der Verkehr mit den Behörden, daß die Gesamtheit durch Bevollmächtigte vertreten wurde. Naturgemäß war die Vertretung durch die drei Linien gegeben. So sehen wir denn auch die Mitglieder der Wildensteinschen Linie am 25. Febr. 1780 zu Kapatschütz zusammenkommen und dem Sylvius Christoph Sigismund von Walthher und Croneck auf Kapatschütz „als Repraesentant des von Wildensteinschen Hauses“ eine uneingeschränkte Vollmacht für alle die Bergwerksgesellschaft G. v. Giesche's Erben betreffenden Angelegenheiten erteilen¹⁾. Wir dürfen wohl ohne weiteres annehmen, daß auch die beiden andern Linien, die Pogrellsche und die Teichmannsche in völlig gleicher Weise sich je einen Repräsentanten gewählt haben, denn nachdem sämtliche v. Gieschesche Erben beschloffen hatten, die alten Dokumente und Schriften ihres „Galmei-Negocoe“ nachzusehen und zu revidieren, und hierzu von jeder Familie ein Delegierter nach Breslau bevollmächtigt worden war, wurde am 1. März 1780 in Gegenwart des Sylvius Wilhelm von Koschembar auf Schwiebedawe namens der v. Pogrellschen, des Karl Friedrich v. Teichmann auf Kraschen namens der v. Teichmannschen und des Sylvius Christoph Sigis-

Moschembar Teichmann S.C.S. von Walthher

mund v. Walthher u. Croneck auf Kapatschütz namens der v. Wildensteinschen Familie, sowie des Saktors J. G. Luther in einem schwarzen Kasten die Privilegien von 1704, 1712, 1723, 1742 und 1762 gefunden, ferner alte Handlungsbücher, Kopierbücher, Wochenzettel u. dgl., auch teils Sachen, die nicht zum Geschäft gehörten²⁾.

Bald sehen wir nun auch die drei Repräsentanten wohl vor die schwierigste und undankbarste Aufgabe ihres Lebens gestellt, als die niederschmetternde Kunde des Oberbergamts vom 7. Mai 1781 sie erreichte, daß die Verlängerung ihres Privilegs den v. Giesche's Erben nicht nur abgeschlagen, sondern daß dasselbe dem Grafen Henckel übertragen worden war und daß das Oberbergamt kurzweg verlangte, sie sollten alle ihre ober-schlesischen Betriebs-einrichtungen dem Grafen verkaufen. Was war da zu tun? Wie sollte man diesem ihre ganze Existenz vernichtenden Schlage zu wehren versuchen? Heiniß war ihr erklärter Widersacher, der

¹⁾ Weiteres darüber s. i. Bd. II dieses Werkes (Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte).

²⁾ Also das Or.-Privileg von 1704 war damals noch vorhanden, dagegen nicht die angeblich von G. v. Giesche hinterlassene Bestimmung über die Sortführung seines Galmeigeschäfts. — Laut Notiz vom 16. März 1807 sind alle alten Handlungsbücher, Belege, Rechnungen etc., welche auf der Galmeiniederlage, der Süllerinsel, in 4 Kisten aufbewahrt wurden, während der Belagerung Breslaus bei der Einäscherung des Gebäudes am 8. Dez. 1806 mitverbrannt. — Archiv G. v. Giesche's Erben, Nachlaß v. Walthher u. Croneck Bd. 4.



(5)

Wir finden in dem Schreiben
des Hohenstaubens Johann von 3 von Sisi von
Gallmey Wried, unfern und verbindlich an
H. Siborius Christoph Siegmund von Wallther auf
Kapatschütz, von ihm angefordertem Ein-
schreibung, von 3 Gallmey Wried, laut der von
uns Lindgyn veltan Hohenstaub, de dato d 25. Febr.
1780, ein Honorarium von fünf hundert Reichs-
Gulden Gehalt der Hohenstaub, Currense quantum
von der am unfern, Phil. Wallther Repartition
zu zahlen ist, Abhandlung der Hohenstaub
xiv. händliche und mit Curatoren in
Hohenstaub und einget. Kapatschütz
d 25. Febr. 1780.

Philipp v. Wallther und Somsch
Hohenstaub, d. 25. Febr.



Christiana Juliana Friedlauer von
Hohenstaub als Curatorin

Christiana Juliana Friedlauer von
Hohenstaub als Curatorin



Johann Joseph Pauline v. Hohenstaub
als Curatorin

Johann Joseph Pauline v. Hohenstaub
als Curatorin



Johanna Juliana Charlotte
von Wallthern

Johann Georg von Habena
als Curator



Christiana Juliana Friedlauer von
Hohenstaub als Curatorin



Beate Gottlieb Amalia von Seydlitz
geb. von Wallther

Johann Carl Christian von Seydlitz
als Curator



Gottlieb Albert Wilhelm
von Seydlitz
als Curator



George Friedrich v. Seydlitz
von Wildenbrunn Curator

Christiana Juliana Friedlauer von
Hohenstaub als Curatorin

v. Wallther et Croner
Leute. Reg. Pr. Ferdinand



dirigierende Minister Schlesiens, Horn, stand, wie sie wohl wissen konnten, eher auf Seiten des Grafen Henckel; einflußreiche Gönner und Fürsprecher besaßen sie nicht. Was blieb ihnen da anders übrig, als ihre Zuflucht unmittelbar zum König zu nehmen, von dessen unbestechlichem Gerechtigkeitsfinne sie allein noch hoffen durften, daß er in Würdigung ihrer Lage und ihrer gerechtfertigten Ansprüche, die sie durch die fast achtzigjährige Dauer ihres Privilegs zu haben glaubten, obwohl er sein königliches Wort durch eigenhändige Unterschrift bereits dem Grafen Henckel verpfändet hatte, sie doch noch in dem Genuß ihres Privilegs belassen würde? Mochten vielleicht auch verzagte Mitglieder unter v. Giesche's Erben raten, sich eher mit dem Grafen Henckel zu vergleichen, um zu retten, was zu retten möglich; jedenfalls waren es die Repräsentanten, die den Mut nicht sinken ließen, alles dran zu setzen und einen letzten Versuch zu wagen! Sie unterbreiteten daher dem Könige unter dem 18. Juli 1781 aus Breslau folgende Eingabe:

Allerdurchlauchtigster etc.

„Ew. Königl. Majestaet Ober-Berg-Umt in Schlesien hat uns de dato Breslau den
 „7. May a. e. bekannt gemacht, wie Ew. Königl. Majestaet nach Ablauf unsers Aller-
 „gnädigst prolongirten Privilegii über das Gallmengraben, mit dem 14. Decbr. 1782
 „solches dem Erdmann Gustav Grafen Henckel v. Donnersmarch auf Neudeck auf
 „25 Jahre in Gnaden ertheilet und uns abgenommen. Da wir in unserm Gewissen
 „überzeugt sind, daß wir keineswegs uns Ew. Königl. Maj. Ungnade zugezogen und
 „uns die Gründe ganz unbekannt sind, warum Ew. Königl. Maj. uns dies unser
 „Monopolium entziehen und einem andern allernädigst conferiret, so sehen wir uns
 „gedrungen, da dies Werk, welches wir unter der von unsern Groß- und Ur-Eltern
 „mütterlichen Seite, seit Anfang dieses Seculi, angeerbten Sirma, der George von
 „Giesisch seel. Erben, fortführen und allein auf unsere Kosten etabliret, keineswegs
 „etwa Käufleuten, sondern Descendenten alter adlichen Familien, als der v. Prittwiß,
 „v. Sranckenberg, v. Pogrell, v. Koschembahr, v. Kessell, v. Goek, v. Thierbach,
 „v. Walthier und Croneck, von Teichmann, von Korkwiß, v. Weger zugehört, und
 „wir nicht nur 16 unserer Kinder als Officiers in Ew. Königl. Maj. Diensten, sondern
 „Wittwen und minorenne Waisen unter uns haben, welche letztere besonders, wie
 „wir nach unsern Pflichten allerunterthänigst versichern, in Bettel-Stab gerathen
 „müssen, erstere aber ohne die geringste väterliche Hülfe verlassen wären, selbst
 „Ew. Königl. Maj. Allerhöchste Landesväterliche Gnade anzuflehen und aller-
 „unterthänigst zu bitten, beyhkommendes Allerunterthänigstes Pro-Memoria, so die
 „Sache näher beleuchten wird, Allernädigst anzunehmen und uns bey unserm Erbe
 „zu schützen. Wir sind überzeugt, daß Ew. Königl. Maj. an der Conservation so
 „vieler alter treuehorsamster Familien, die bereits viele ihr Leben und Gesundheit
 „in Ew. Königl. Maj. und des Vaterlandes Dienste aufgeopfert und noch aufopfern
 „werden, mehr als an der Conservation einer einzigen Familie, die ohne dies mehr

„als einer von uns Interessenten davon participiret, gelegen seyn muß. Wir sub-
 „mittiren uns also Ew. Königl. Maj. Allerhöchsten Gnade und ersterben in tiefster
 „Submission

Ew. Königl. Majestaet

p. p.

Breslau
 den 18. July 1781.

als die George v. Giesisch
 seeligen Erben¹⁾).

Das beigefügte „Allerunterthänigste Pro-Memoria“ erachten wir zur Kennzeichnung der
 Sachlage für zu wichtig, als daß wir es nicht hier wörtlich wiedergeben sollten.

Allerunterthänigstes Pro-Memoria.

„Anfang dieses Seculi lebte in Breslau ein Mann Namens Georg v. Giesche,
 „unser theils Groß-, theils Urväter-Vater mütterlicher Seite, ein Mann von großem Ver-
 „mögen und zugleich Kenntnißen im Negocoe, auch in Mineralien. Dieser bereisete
 „Schlesien, und als er in die Gegend von Tarnowitz und Beuthen kam, fand er bei
 „denen alten verfallenen Schächten, wo ehemahlen vor 300 Jahren Silber-Erzt ge-
 „graben worden, eine Art Erd-Stücke, so er vor Gallmey erkannte, ein Minerale,
 „welches zeithero in Schlesien ganz unbekannt gewesen. Er ließ sich nach gemachter
 „Probe verleiten, bey seinem großen Vermögen, solches gründlich zu suchen, meldete
 „es an den damals Kaiserlichen Hof, verwandte leyder nicht nur erstaunende Kosten
 „daran, verschrieb aus dem angrenzenden Polen, aus denen Salinen bey Cracau
 „eine Menge damaliger Berg-Leute, etablirte solche in Schlesien, und mit einem Wort
 „etablirte diese Gallmey-Gräberer, nicht nur mit Hintansetzung seines ganzen Ver-
 „mögens, sondern mußte noch an 60. Tausend Reichsthaler Schulden contrahiren und
 „darüber alle das seinige zusehen. Nach Verwendung seines großen Vermögens und
 „vielen kostbaren Reisen ertheilte ihm in Betracht, daß er durch dies Etablisement
 „dem Lande großen Nutzen geschafft, die landesherrlichen Gefälle vermehret und sein
 „ganz Vermögen zusehzt, woyland Se. Kaiserl. Majestaet Leopold I. glormwürdigsten
 „Andenkens 1704 ihm und seinen Nachkommen das ausschließende Monopolium, ganz
 „allein im ganzen Herzogthum Ober- und Niederschlesien Gallmey zu suchen, zu
 „graben, zu packen, auch solchen mit dem Schlesißen Adler²⁾ auf die Tonnen zu be-
 „zeichnen und unter dem Namen Adler-Galmei in fremde Länder zu versenden, und
 „erhielt darüber allen Landesherrlichen Schuß. Dieser Mann starb aber, ehe er seine
 „verwendeten großen Kosten und Vermögen herausziehen konnte, und seine hinterlassene
 „Wittwe und unerzogenen Kinder behielten zu ihrem Erbe und Eigentum nichts als
 „dies Etablisement und 60 Tausend Rthl. Schulden, und dies Werk brachte ihnen

¹⁾ Cop. coaev. i. Aa. von Galmeigräbereien etc., Vol. II i. Bresl. Oberbergamt LV.

²⁾ rect. mit dem kaiserlichen Doppeladler.

„nur nothdürftig die Interessen. Kaiser Karl VI. glomwüridigsten Andenkens war
 „dadurch bewogen, denen George von Giesischen Erben dies Monopolium nach
 „seinem völligen Inhalt 1723 auf anderweitige 20 Jahre¹⁾ zu prolongiren und zu
 „confirmiren. Indessen verstarb die hinterlassene Wittve, die drey hinterlassenen
 „Erben weiblicher Linie verheyratheten sich aufs Land an Cavalliers, aus denen bereits
 „in unserm allerunthänigsten Schreiben angeführten alten adlichen Familien, und
 „solche gaben das in Breslau noch nebenbey sonst geführte Negoce in andern Sachen
 „völlig auf, verkauften alles und bezahlten die noch auf 60 Tausend Rthl. ausstehenden
 „Schulden anno 1740, welches noch ein etliche 70jähriger Cavallier in unsern
 „Familien²⁾ recht gut erinnerlich ist, und behielten zu ihrem einzigen Erbe nichts als
 „die Revenuen des Gallmen-Werkes, welches ihnen nothdürftig die Interessen von
 „ihrem großväterlichen hinein verwendeten Capital brachte. Nach den testamentarischen
 „Verordnungen ihrer verstorbenen Eltern mußten sie auch solches in Comun behalten
 „und waren nicht einmal befugt, solches auf eine Familie zu ziehen. Bei Antritt
 „Ew. Kgl. Maj. Glomwüridigsten Regierung in Schlesien prolongirten und confirmirten
 „Allerhöchstdieselben uns adlichen Familien als denen v. Giesisch seel. Erben und
 „Erbnehmen dies unser Erbe und Eigenthum wiederum im Jahr 1742 den 14. Decbr.
 „Allergnädigst auf anderweitige 20 Jahre und versprachen, uns Allergnädigst bei
 „1000 Ducaten Fiscalischer Poen gegen alle Turbationes kräftigst zu schützen und zu
 „mainteniren. Nach Verlauf dieser 20 Jahr, weil wir verbunden waren, uns alle
 „20 Jahre allerunterthänigst dies Privilegium prolongiren zu lassen, wurde uns solches
 „ohne Anstand im Jahr 1762 den 22. April auf Ew. Königl. Maj. allergnädigsten
 „Special Befehl durch Höchst Dero Etats-Ministre v. Schlabrendorff wiederum auf
 „20 Jahre bestätigt, und nach seinem völligen Inhalt prolongirt, mit diesen Worten:

„Wenn wir denn bey diesem Ihrem allerunterthänigsten Gesuch besonders in
 „allerhöchste Erwägung gezogen, daß ihr verstorbener Erbverlaßer George v. Giesche
 „zur Aufrichtung des zuvor in diesem Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien un-
 „bekannt gewesenen Gallmen-Werkes, zu Herbeschaffung werksverständiger Leute
 „aus dem Königreiche Polen, mithin zu Einführung und Erweiterung des damit ver-
 „knüpften ansehnlichen Comerci, durch zuwege gebrachten Transport des Gallmenes,
 „vermittelst der Oder, Elbe und Ostsee, nach Sweden und andere entfernte Lande
 „ganz ungemeyne Kosten anwenden und sie Supplicantes damit bis dato continuiren
 „müssen, der ihnen sonst noch zugewachsenen Kosten nicht zu gedenken, gleich solches
 „alles in denen vorigen Privilegiis umständlich eingerücket worden; wogegen aber
 „unserm Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, unserm Königl. Zoll-Regali in dem-

¹⁾ rect. 10 Jahre.

²⁾ Jedenfalls ist Christian Serd. Sriedr. v. Teichmann (geb. 1710, gest. 5. Okt. 1781) damit gemeint, der die Enkelin G. v. Giesche's, Marianne Wilhelmine Elisabeth v. Siebelegg, geheiratet hatte. Vgl. ob. S. 17 unten.

„selben und denen Possessoribus fundorum, wo sothaner Gallmen gegraben wird, auch
 „selbst Unfern Chur-Brandenburgischen Landen durch dieser bisherigen Privilegiatorum
 „Mühe und Sorgfalt und aufgewandte Unkosten ein besonderer Nutzen und Vorthail
 „verschaffen worden, so haben wir diesem ihrem allerunterthänigsten Suchen aus
 „besonderen Allerhöchsten Gnaden Raum und statt gegeben“. Und da wir Ew. Königl.
 „Maj. Messing-Werk bey Hegermühle auf Verlangen von der besten Sorte Gallmen,
 „den Centner zu 132 Pfund gerechnet, pro 1 rl. 16 gl. verlegen und überlassen, auch
 „pro Canone jährlich an Gelde 200 rl. an das in Schlesien etablirte Ober-Berg-Amt
 „zahlen müssen, und mit 50 rl. von dem verstorbenen Etats-Ministre v. Schlabrendorff
 „erhöhet worden sind, so drücken sich Ew. Königl. Maj. im Schluß gedachten Privilegii
 „folgendermaßen allergnädigst aus: „Daß Ew. Königl. Maj. bei Dero allerhöchsten
 „Ungnade und einer Fiscalischen Poen von 1000 Ducaten uns kräftigst gegen alle
 „unbefugte Turbationes schützen und mainteniren wollen“.

„Aller dieser aber in unserm Privilegio Allerhöchst gnädigsten ertheilten Ver-
 „sicherungen nicht geachtet, unterstehet sich doch der Graf Henckel v. Donnersmark
 „auf Neudeck, da er doch durch die von uns zu erhaltende Grund-Pension und Zölle
 „mehr als einer von uns Interessenten jährlich participiret und sein Aufkommen
 „unsern Familien nur zu danken hat, hinter unserm Rücken, sich das Privilegium
 „vielleicht durch anderer Unterstützung zu erschleichen und uns um unser Erbe und
 „Eigenthum zu bringen, ein Umstand, der den Ruin unserer Familien nothwendig
 „nach sich ziehen muß, wenn wir nicht (da dies Werk lediglich auf unsere Kosten
 „mit Hintansetzung unseres Vermögens etabliret, und nur nothdürftig unsere Intressen
 „herausziehen) unser hinein verwendetes Capital vergütet zurückerkhalten, und dies zu
 „thun ist Graf Henckel schwerlich im Stande. Denn nach der in accluso aller-
 „unterthänigst bengelegten Verordnung von Ew. Königl. Maj. Ober-Berg-Amt in
 „Schlesien¹⁾ soll sich nur gedachter Graf Henckel über die vorhandenen Geräthschaften,
 „Vorräthe und Gebäude mit uns vergleichen. Wo bliebe unser hinein verwendetes
 „Capital und die schweren Kosten, wie wir das Werk etabliret und so viel fremde
 „Familien ins Land gezogen? Wie glücklich wären wir gewesen, wenn wir bey
 „unserm Etablissement ein so eingerichtetes Werk, mit Hintansetzung eines andern
 „Vermögen, um so ein Bagatell hätten an uns ziehen können.

„Mehrere Turbationes verursachen uns anjeho noch dazu die von Wilkeckischen
 „Eheleute auf Ratibor. Diese haben von ohnlängst das Guth Stolarowitz im Beuthenschen
 „Kreis erkaufft, ein Fundus, worauf nicht nur das allererste Etablissement zu Anfang
 „dieses Seculi von unsern Vor-Eltern über die Gallmen-Gräberer errichtet worden,
 „sondern auch mit den größten Kosten gegraben werden muß, daraus aber eben

¹⁾ nämlich vom 7. Mai 1781, s. ob. S. 99.

„diejenige Sorte Gallymen gewonnen wird, welche einzig und allein Ew. Königl. Maj. Meßing-Werke bei Hegermühle brauchen und vor solche erforderlich, von uns abgeliefert werden muß. Diese suchen sich gleichfalls die Gelegenheit zu benutzen, haben uns durch die Regierung in Carnowitz unsere ganze Gräberei in Stolarfowitz aufgekündigt und wir sollen solche räumen. Wenn uns Ew. Königl. Maj. hierinnen nicht allergnädigst schützen, werden wir nicht nur in einen kostbaren Process verwickelt, Ew. Königl. Maj. Allerhöchstes Interesse, weil wir höchst Dero Fabriken und Werke nicht versorgen können, leidet selbst und muß notorisch unsern Ruin nach sich ziehen. Es würde viel zu weitläufig sein, wenn wir alle uns schon in Weg gelegten Turbationes erwähnen wollten, welche uns bereits nicht nur die Reventen verringert, sondern die Familien geschwächt; überhaupt müssen wir, da wir die beste Kenntniß von der Sache haben, Ew. Königl. Maj. allerunterthänigst pflichtmäßig anzeigen, daß wegen den sich immer mehr und mehr ereignenden Hindernissen ohnmöglich ein Particulier, er sei wer er wolle, dies Werk, welches mit so vielen Kosten in Gang gebracht worden, reellement mit Nutzen bearbeiten lassen kann. Ew. Königl. Maj. sind nur solches allein selbst vermögend und im Stande und wir müssen allerunterthänigst versichern, daß wenn Allerhöchst Diefelben solches selbst bearbeiten ließen, Ew. Königl. Maj. deswegen nicht mehr, au contraire weniger Kosten als wir, hingegen doppelten Gewinn darausziehen würden, weil wir alle Utensilia dazu mit schwerem Gelde erkaufen, Ew. Königl. Maj. aber solche selbst haben und mit vielem Nutzen darin verwenden können. Ew. Königl. Maj. sind unser allergnädigster Souverain und Landesherr und können uns freylich solches abnehmen, ohne das geringste davor zu vergüten. Wir leben aber des Allergnädigsten Vertrauens, da wir so frey seyn, es Allerhöchst Denenselben selbst zu offeriren und pflichtmäßig unserm Allergnädigsten Landesherrn den Vortheil zu gönnen, daß Ew. Königl. Maj. auch die Familien nicht werden sinken lassen, sondern uns unser darinnen stehendes Capital, welches sich Ew. Königl. Maj. reichlicher als uns verzinsen wird, auszuzahlen, allergnädigst verfügen werden, welches kein anderer zu thun im Stande ist.

George v. Giesche's seel.
Erben¹⁾.

Welche Gefühle mögen den großen Monarchen bewegt haben, nachdem er diesen Notschrei der G. v. Giesche's Erben und ihr Pro-Memoria gelesen hatte? Einerseits hatte er dem Grafen Henckel das Privileg, mit seiner königlichen Namensunterschrift vollzogen, bereits ausstellen lassen, und wenn er hierbei auch den Vorstellungen seines Ministers Heinitz nachgegeben hatte, so stand doch sein Name unter dem Privileg. Sollte der Selbstherrscher sich selbst widersprechen?

¹⁾ Cop. coaev. i. Aa. von Galmeigräbereien etc. Vol. II i. Bresl. Oberbergamt LV.
Geschichte der Bergwerksgesellschaft G. v. Giesche's Erben.*

Andrerseits sprachen doch auch zum mindesten Billigkeitsgründe für Georg v. Giesche's Erben. Friedrich der Große war auch hierin sich getreu und groß. Von unparteiischer Seite, nicht von seinem Bergbauminister, wollte er das Für und Wider hören und dann seinen Entschluß treffen. Seiner ganzen Denkungsart war es außerdem zuwider, einem einzelnen Magnaten zuliebe eine ganze Reihe adliger Familien, die mit Gut und Blut sich für ihn und den Staat geopfert hatten und ihm seine Offiziere stellten, aufs schwerste zu schädigen. Dann war er auch zu hochsinnig, um auf Kosten treu bewährter Untertanen auf ihr Angebot, daß er selbst zugunsten der Staatskasse ihr ganzes Unternehmen übernehme, einzugehen. Er befahl deshalb d. d. Potsdam den 1. August 1781 der Breslauer Kammer, von der er wohl wußte, daß sie mit dem schlesischen Oberbergamte auf keineswegs freundlichem Fuße stand, daß sie die von G. v. Giesche's Erben „angeführten Gründe ganz unparteiisch und pflichtmäßig untersuchen und sodann diese ganze Sache mit Darlegung aller Umstände bei Dero nächst bevorstehenden Anwesenheit in Breslau zu Höchsteroseiben näheren Entscheidung vorlegen soll.“

Diesmal gingen aber die Breslauer Kammer und das schlesische Oberbergamt Hand in Hand.

Der Bergrat und Oberbergrichter Krusemark entwarf unter dem 7. Aug. 1781 ein Gutachten wegen der Kündbarkeit des Giescheschen Privilegs. Er machte darauf aufmerksam, daß den Grundherren dabei stets ihre Rechte gewahrt geblieben seien. Durch die neue schlesische Bergordnung von 1769, in welcher der Galmei gleich andern Halbmetallen zu den landesherrlichen Regalien gezogen worden war, hörten zwar die früheren grundherrlichen Rechte auf, dagegen bestimmte § 3, Cap. I, daß, wenn jemand ein ad regalia gehöriges Bergwerk muten und aufnehmen wolle, der Grundherr, falls er selbst bauen wolle, den Vorzug und das Recht des ersten Finders habe. Solange nun das Gieschesche Privileg v. Jahre 1762 dauerte, konnte der Grundherr dieses Recht zwar nicht ausüben, dagegen war demselben, da das Privilegium nicht auf immer erteilt war, solches nicht benommen worden, sondern, nachdem gedachter § 3, Cap. I der Bergordnung unterm 4. Aug. 1770 gemeinhin auf die Hälfte eingeschränkt, stehe jetzt dem Grafen Henckel ein unbedingtes Recht zu, wenn andere in seinem Dominio Galmeibergwerk bauen und damit belieben sein wollten, sich dabei zur Hälfte zu beteiligen. Teils aus diesem sehr erheblichen Grunde, teils aber auch um den Galmeibergbau für die Nachwelt nutzbar und die dabei angestellten Arbeiter bei Brot zu erhalten, ferner weil G. v. Giesche's Erben sich weigerten, den bergbehördlichen Aufforderungen nachzukommen und da die ganze Dauer des Galmeibergwerks nach der jetzigen Betriebsart auf nur 10 Jahre angesetzt werden dürfte, hätte der Minister v. Heinich sich veranlaßt gesehen, diese Sache einer nähern Aufmerksamkeit zu würdigen, zumal nicht nur wenn der Bergbau aufhören sollte, die inländischen Messingfabriken das Geld für den Galmei außerhalb Landes senden müßten, sondern auch der Handel mit diesem Mineral nach Schweden und Dänemark, wodurch viel fremdes Geld ins Land käme, aufhören würde; nicht einmal zu erwähnen, daß alsdann das kgl. Messingwerk zu Hegermühle, welches jetzt den Zentner Galmei für 1 Tl. 16 Gr. erhielt, alsdann zu

Grunde gehen und viele Arbeiter ihr Brot verlören, mithin wieder außerhalb Landes gehen müßten. Hinzukäme noch, daß die v. Giescheschen Erben den für die Hegermühle erforderlichen Galmei dem Privileg zuwider in äußerst schlechter Qualität lieferten. Der Graf Henckel besäße mit dem Ablauf des jetzigen Privilegs ohnehin ein ausschließendes bergordnungsmäßiges Recht auf die Hälfte der sämtlichen in seiner Standesherrschaft betriebenen Galmeibergwerke. Wenn er seinen wegen des äußerst beträchtlichen Tarnowitzer Blei- und Silberbergbaues durch Richterspruch gegen den Siskus erlangten Rechten¹⁾ zum Besten des Bergbaues und der kgl. Einkünfte entsagte, sich aber dabei die alleinige Befugnis wegen des Galmeigrabens als eine *conditio sine qua non* ausgebeten hätte, so sei der Minister Heinitz hierdurch umsomehr bewogen worden, für den Grafen dieses Privileg bei dem König nachzusuchen, als derselbe den Galmeibergbau unter Leitung des Oberbergamtes betreiben und dadurch wieder in einen dauerhaften Stand bringen wolle. Wenn die von Giescheschen Erben sich also, führt Krusemarch in seinem Gutachten weiter aus, über dieses Privileg als einen Eingriff in ihre Rechte beklagten, dann irrten sie sehr, weil solange ihr Privileg dauere, nämlich bis zum 14. Dez. 1782 der Graf bis zu dem gleichen Datum mit ihnen einen Kontrakt wegen der Galmeigewinnung auf seinem Besitz geschlossen hätte und sein Privileg erst von da ab gälte. Ein weiteres Recht als bis zum 14. Dez. 1782 hätten aber v. Giesche's Erben nicht; alsdann könnte dem Grafen bei einer jeden Verleihung an einen andern oder an die von Giescheschen Erben das Recht auf die Hälfte des ganzen Bergbaues nicht verschränkt werden. Da nun dem Grafen das ausschließende Privileg erteilt worden, so käme es auch wegen der Schadloshaltung der v. Giescheschen Erben einesteils auf die Natur ihres Privilegs und andernteils auf eine Nachweisung ihres bei dieser Galmeigräberei gehaltenen Gewinnes und der darauf verwandten Kosten an. Was nun den ersten Punkt beträfe, so hätte der Kaufmann Giesche anfänglich nur um ein Privileg auf 20 Jahre nachgesucht. Wenn nun solches anno 1723 nicht erneuert worden wäre, so hätte er kein Recht gehabt, sich darüber zu beklagen; seine Erben könnten sich also, da dieses Privileg nach der ersten Erteilung noch dreimal erneuert worden, umsomehr beschweren. In Rücksicht ihres Schadens aber würden dieselben von Anfang des Betriebes der Galmeigräberei an ihre Originalrechnungen und Bücher produzieren müssen, um Einnahme und Ausgabe mit einander balanzieren und einen richtigen Abschluß ziehen zu können, worauf dann, wenn nachweisbarer Schaden sich herausstellte, Graf Henckel sich mit den Erben zu vergleichen haben würde. Jedoch ließe sich solches schwerlich denken, denn jetzt betrüge das ganze jährliche Betriebskapital laut Bergwerksprotokoll höchstens 10 000 Rtl.²⁾, und früher, als das Seld noch nicht so ausgebaut, Holz, Löhne und Materialien aber wohlfeiler waren, könnte dasselbe jährlich bei weitem nicht soviel

¹⁾ Den Prozeß gegen den Siskus hatte Graf Henckel allerdings durch Richterspruch in dritter Instanz 1780 gewonnen, worauf dann Heinitz deshalb mit ihm einen neuen Vertrag am 16. Januar 1782 wegen des Silber- und Bleibergbaus zu Tarnowitz etc. abschließen mußte. Vgl. über diesen richterlichen Entscheid die Bemerkungen Sechners a. a. O. S. 92/93.

²⁾ d. h. die jährlichen Betriebskosten, wie w. u. zu ersehen.

betragen haben. Nähme man nun dagegen an, daß, wie aus der Vorstellung der v. Giesche's Erben vom 25. Sept. 1779 erhelle, seit einiger Zeit jährlich 800 Tonnen, früher aber ungleich mehr Galmei debitiert worden seien, daß jede Tonne nach ihrem Schreiben vom 14. April 1775 zwölf Sontner enthielte und daß nur 100 Tonnen im Lande, 700 Tonnen aber außerhalb Landes verkauft würden, die Erben auch für den Sontner, exklusive des Hegermühler Messingwerks, 4 Taler, auch mehr erhielten, so würde man, um sicher zu gehen, den Sontner im Durchschnitt gewiß auf 2 Tl. bestimmen können, dann würde die Balance folgendermaßen ausfallen, als

800 Tonnen jährlich à 12 Snt.	9 600 Sontner
9 600 Snt. à 2 Tl.	19 200 Taler
hiervon ab die Betriebskosten mit	10 000 „
abgezogen, verbliebe reiner Profit von jährlich	9 200 Taler

und seit 1704 bis jetzt in 77 Jahren bei den ehemaligen, viel besseren Verhältnissen ganz sicher 748400 Tl. Dies sei der beste Beweis von der Unerheblichkeit des Gesuchs v. Giesche's Erben. Außerdem seien dem Grafen Henckel eben die Bedingungen, welche die v. Giesche's Erben hätten erfüllen müssen, vorgeschrieben worden.

Der erste Referent der Breslauer Kammer, der Kriegs- und Domänenrat Plümicke, ließ sich durch das Krussemarchsche Gutachten völlig einnehmen und machte seinen Entwurf in gleichem Sinne am 15. Aug. Der Korreferent, Kriegs- und Domänenrat Leo, schloß sich „dem gegründeten Sentiment“ „nach genau perlustrirten Akten vollkommen“ an und beide verfaßten darauf „ganz unparteiisch und pflichtmäßig“ die vom Könige der Bresl. Kammer anbefohlene Darlegung.

Wäre es bei der Entscheidung auf diese beiden Räte angekommen, dann wäre allerdings der v. Giesche's Erben Schicksal besiegelt gewesen. Indessen waren andere Mitglieder der Kollegialbehörde anderer Meinung. Der zweite Kammerdirektor, Geh. Kriegs- und Domänenrat v. d. Osten, sprach sich dahin aus: „Meines Erachtens ist dem Hauptpunkt, auf den es hier ankommt, nicht hinlänglich begegnet worden. Die v. Giesche'sche Erben sind die ersten Sinder und streiten hier mit dem Domino fundi, dem Herrn Grafen v. Henckel, über den Betrieb des Werkes. Nach der Declaration des Haupt-Bergwerks- und Hüttendepartements vom 4. Aug. 1770 sollen in solchen Fällen beide zur Hälfte gehen. Dieses ist der Fall, der hier eintritt, und das stringente argument, welches die Giesche'sche Erben für sich haben. Ist aber der Bergbau von ihnen so schlecht geführt worden, daß das H. B. u. H. Departement bewogen worden, sie zu excludiren, so ist dieses der Grund des dem Herrn Grafen Henckel aufs ganze erteilte Privilegii. Alle übrige raisons halten meines Ermessens nicht Stich, da weder die Überlassung der Silber- und Bleibergwerke, noch der erhöhte canon einem dritten, wenn er sonst jura quaesita et fundata hat, praejudiciren können“ etc. Überhaupt glaubte er, daß der Bericht an den König sehr abzukürzen sein würde und schlug nun selbst einen Entwurf vor. Er legte kurz dar, welche Gründe das Bergwerks- und Hüttendepartement veranlaßt hätten, den v. Giesche's Erben das Galmeiprivileg nicht zu erneuern, sondern dem Grafen Henckel zu übertragen. „Billig aber

wird es im Gegenteil sein, daß der Graf v. Henckel denen Giesischen Erben dasjenige, was sie an Materialien und sonst in das Werk verwandten Kosten mit Recht zu fordern haben, vergüten muß, wozu das Oberbergamt ihn auch schon angewiesen und solches den Erben versprochen hat." Auf die Beschwerde der v. Giesche's Erben gegen die Wilzeckschen Eheleute wegen der Gräberei zu Stolarzowiß riet er überhaupt nicht einzugehen, weil die Kammer darüber nichts zu sagen wüßte¹⁾. Der erste Kammerdirektor, Geh. Rat v. Pfeil, pflichtete dem Gutachten des v. d. Osten bei, und als beide Gutachten dem Minister v. Horn, der Chef-Präsident der schlesischen Kammer war, zur Prüfung und Billigung vorgelegt wurden, entschied er sich für das v. d. Ostensche Gutachten mit der Verfügung „Ganz recht und ist in dieser Art der Bericht zu fassen.“

Die bisherigen Vorstellungen von Giesche's Erben hatten wenigstens soviel gefruchtet, daß der König entschlossen war, die Frage des Galmeiprivilegs nicht nur nach Gründen der Zweckmäßigkeit und des staatlichen Vorteils, sondern vor allem nach Recht und Billigkeit zu entscheiden. Deshalb wollte Friedrich der Große vor der Entscheidung außer der Meinung seiner Verwaltungsbehörden auch das Urteil seiner obersten schlesischen Justizbehörden hören. Er befahl deshalb am 27. Aug. der Breslauer Oberamtsregierung, die Beschwerde der G. v. Giescheschen Erben wegen des ihnen weggenommenen und dem Grafen Henckel erteilten Privilegs gründlich zu prüfen und sodann ihm darüber zu berichten. Da nachträglich noch für sich das Mitglied der v. Giesche's Erben, der Hauptmann vom Winterfeldtschen Regiment v. Weger, beim Könige eine Vorstellung eingereicht hatte, ließ der König dieselbe am 15. Sept. nachfolgen. Der schlesische Justizminister, Srhr. v. Danckelmann²⁾, überwies jedoch die Erledigung der obersten ober-schlesischen Justizbehörde, der Brieger Oberamtsregierung, aus dem Grunde, weil teils der Gegenstand des Streits, teils derjenige, dessen Recht bestritten wurde, unter ihr Departement gehörte. Die Erledigung verzögerte sich, wie die Oberamtsregierung in ihrem Bericht entschuldigend bemerkte, durch die weite Entfernung der Interessenten. Sie vernahm zuerst den Grafen Henckel, alsdann forderte sie am 6. Okt. die Giescheschen Erben auf, ihre Privilegien im Original vorzulegen. Von letzteren erschien zwar an diesem Tage niemand in Person, sie ließen vielmehr durch ihren Saktor Luther die in ihren Händen befindlichen Original-Privilegien vorlegen. Hierdurch war sie nunmehr in Stand gesetzt, bereits am 8. Okt. „Au Roi zu Allerhöchst eigenhändiger Erbrechung“ ihren pflichtmäßigen Bericht zu erstatten. Ein gegründetes Recht zum Widerspruch erkannte das Brieger Oberamt den v. Giesche's Erben gleichfalls nicht zu, wohl aber spräche ihnen doch die Billigkeit das Wort. Abgesehen davon, daß es des Königs landesväterlichem Herzen den Umstand anheimstellte, daß eine Menge von zum Teil armen Interessenten, deren Zahl schon jetzt auf 28 Personen angewachsen wäre, durch die zeitherigen Revenuen der Galmeiwerke

¹⁾ Über die Bestrebungen des Wilzeckschen Ehepaares auf ihrem Stolarzowitzer Grund und Boden selbst Galmei zu graben und zu verwerten s. weiter unten i. Kap. 7.

²⁾ Damals besaß die Provinz Schlessen außer einem Verwaltungs- und Finanzminister noch einen besonderen Justizminister.

unterstützt worden, sei es auch nicht außer acht zu lassen, daß ihr Vorfahre Georg v. Giesche nach den Worten der Privilegien, wenn auch nicht in dem strengsten Verstande der erste „Erfinder“ des Galmeis in Schlesien, so doch wenigstens derjenige gewesen wäre, der das erste eigentliche Etablissement der Galmeigräberei in Schlesien errichtet hätte. Vorzüglich aber hätten die außerordentlichen Kosten, die solch ein ansehnliches Etablissement notwendig verursache und außerdem große mit dem außer Landes geführten Galmei besonders durch Schiffbrüche in der Ostsee erlittene Unglücksfälle den Kaiser Karl VI. und nachher den König selbst zur jedesmaligen Erneuerung des Privilegs bewogen, so wie überhaupt die Ältesten von den beteiligten Familien versichern, daß Georg v. Giesche durch die Kosten dieses Etablissements und die gehaltenen Unglücksfälle dergestalt um sein sehr ansehnliches Vermögen gekommen wäre, daß er seinen Erben bloß die Revenuen der Galmeigräberei zur Erbschaft hinterließ, welche sie daher als die Zinsen des darauf verwandten Kapitals ansahen. Die Einwendungen, die der Graf von Henckel gegen die von Giesche's Erben machte, seien von keinem Gewicht. Dem landesherrlichen Rechte, Galmei zu graben, könnten seine grundherrschaftlichen Rechte nicht im Wege stehen, und überdies seien die v. Giesche's Erben in ihren Privilegien angewiesen, sich mit ihm wegen eines Grundzinses gehörig zu vergleichen, jedoch seien ihm dabei ausdrücklich alle Chikanen untersagt, sodaß also ebenfalls, wenn beide Teile unter sich nicht einig werden könnten, dieser Grundzins durch sachverständige Schiedsrichter zu bestimmen wäre. Der Einwand des Oberbergamts, daß die v. Giesche's Erben mit den Galmeiwerken nicht bergmännisch verfahren, könnte sie, die Oberamtsregierung, freilich nicht beurteilen; indessen scheine ihr der v. Giesche's Erben Erklärung, daß sie selbst um die Beihülfe des Oberbergamts bäten und dessen ihnen selbst so nützliche Vorschläge zur Beförderung der Galmeiwerke gern befolgen wollten, diesem Einwand abzuhelfen. „Wir können hierbei nichts weiter thun, als daß wir, von der Billigkeit geleitet, diese Sache Euer Königlichem Majestät Allerhöchstem Ermessen unterwerfen und bemerken nur noch, daß die am Schlusse der Vorstellung der von Giesischen Erben angehängte Beschwerde gegen die von Wilzeckischen Eheleute von ersteren gleichsam zurückgenommen worden, da sie mit den letzteren, im Fall sie in der Hauptsache reussirten, auch in der Güte einig zu werden hoffen“¹⁾.

Es mögen bange Wochen für die Mitglieder der v. Giesche's Erben gewesen sein, als sie in Sorgen der kgl. Entscheidung harrten. Das Gutachten der Brieger Oberamtsregierung schlug aber durch. Am 30. Okt. erließ der König aus Potsdam an den Oberschlesischen Gerichtshof folgende Kabinettsordre:

„Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, lassen Dero
 „Ober-Amts-Regierung zu Brieg auf deren Bericht vom 26. dieses²⁾ betreffend das
 „zwischen denen v. Giesenschen Erben und dem Grafen von Henckel streitige
 „Gallmey Privilegium hierdurch zu erkennen geben, daß bey denen Umständen es

¹⁾ Cop. coaev. i. Oberbergamt Sach 837, Aa. betr. die Verleihung der v. Giescheschen Galmeigruben, Vol. II.

²⁾ Da das Gutachten vom 8. Okt. datiert ist, kann wohl nur der Eingang damit gemeint sein.

„ganz recht ist, daß denen v. Giesenschen Erben der Vorzug gebühret und sollen sie auch das Privilegium zu der Galmei-Gräberey ferner behalten.“

Der König befahl demnach der Oberamtsregierung, hiernach die Sache vollends abzumachen und alles in Richtigkeit zu bringen¹⁾.

Der Minister v. Heinitz hatte eine offenbare Niederlage erlitten trotz aller Berichte. Am 1. Nov. schrieb darüber Friedrich der Große an ihn, er habe seinen Bericht vom 31. Okt. in Ansehung der Galmeigräberei in Schlesien, „so bisher von den von Giesenschen Erben exerciret worden“, empfangen. Nach dem Bericht der Ober-Amts-Regierung zu Brieg sei es aber nicht angängig, dies den v. Giesenschen zu nehmen, um es dem Grafen v. Henckel zu geben. Die v. Giesenschen Erben sollten daher die Galmeigräberei behalten²⁾.

Heinitz erhob darauf noch einmal bei dem König persönlich Vorstellungen. Das Oberbergamt berichtete darüber an den Grafen Henckel: „Es haben des Königs Majestät mit dem Etats-Minister von Heinitz viel über die Gallmen Sache geredet und sind immer dabei geblieben, Ew. Hochgeboren müßten sich mit denen von Giesche vergleichen“³⁾ und am 7. Nov. äußerte der König zu Heinitz:

„Wenn die Leute einmal ein Recht haben zu einer Sache, wo kann Ich ihnen das nehmen oder ihnen Eintrag tun? Das geht ja nicht an⁴⁾.“

Graf Henckel war natürlich höchst unglücklich, daß der fein eingefädelte Plan noch in letzter Stunde an dem Gerechtigkeitsfinn Friedrichs des Großen gescheitert war. Er kam am 18. Dez. nochmals bei dem Könige ein, erhielt aber am 28. Dez. die Erwiderung:

„Ich muß Euch aber darauf zu erkennen geben, wie ich nicht dafür kann, daß die Briegsche Ober-Amts-Regierung gedachten Erben solche (Galmeigräberei) zu gesprochen und zugebilligt hat. Es würde also eine Ungerechtigkeit sein, wenn Ich denen Leuten, das nun wieder wegnehmen wollte. Das kann ich nicht thun. Wie denn auch der von Euch angeführte Grund, daß der Gallmen auf Euren Gütern gegraben wird, von der Ober-Amts-Regierung deshalb für un- erheblich gefunden worden, weil das Recht, den Gallmen zu graben, unter die Mir zustehende Berg-Rechte gehöret und Ihr dafür von den von Giesenschen Erben einen Zins erhaltet. Ihr werdet daher von selbst erkennen, daß bei so bewandten Umständen die Sache nicht geändert werden kann. Indessen könnt Ihr sehen, Euch mit denen v. Giesenschen Erben über die Sache zu vergleichen. Das dependiret von Euch. Ich bin übrigens Euer gnädiger König⁵⁾.“

1) Cop. coaev. i. Aa. von Galmeigräbereien etc. Vol. II i. Bresl. Oberbergamt LV, desgl. Aa. der Georg v. Gieschesche Gewerkschaft 1702/1802 i. Gesellschaftsarchiv G. v. Giesche's Erben.

2) Journal der Kabinettsordres des Berg- und Hüttendepartementes im kgl. Handelsministerium zu Berlin I, 391.

3) Bresl. Oberbergamt Sach 837, Vol. II, 36.

4) Sechner a. a. O. S. 362.

5) Cop. coaev. i. Bresl. Oberbergamt Sach 837, Vol. II, 38.

Graf Henckel, der mit dem höchst einflussreichen dirigierenden Minister für Schlesien, Höym, dem Vizekönig von Schlesien, wie man ihn später nannte, und dem Direktor des Oberbergamts v. Reden, wie nicht minder mit dem Minister v. Heiniß in sehr guten Beziehungen stand, hatte inzwischen am 30. Juni 1781 zu Neudeck mit den v. Giesche's Erben einen neuen Vertrag geschlossen. Er erlaubte darin diesen, auf so lange Zeit als das ihnen vom Könige ertheilte Privileg dauerte, auf seinem gesamten Beuthner und Carnowitzer Grunde den Galmei zu suchen, zu graben, zu bereiten und zu packen, wenn anders noch durch so lange Zeit Galmei daselbst zu finden sei und es ihnen genehm sein möchte, binnen welcher Zeit er weder für sich selbst noch jemand andern graben zu lassen versprach; wogegen v. Giesche's Erben von jeder auf seinen Gründen gepackten Tonne Galmei nach jedesmaliger Packung 40 Sgr. mit Inbegriff des Solls als einen Canonem abzutragen sich verbanden. Graf Henckel hatte bei dem Abschluß dieses Vertrags sicherlich doch nur an die Zeit gedacht, solange das Gieschesche Privileg noch dauerte, also bis zum 14. Dez. 1782, hatte er doch das kgl. Privileg vom 21. April 1781, welches ihm die weitere ausschließliche Galmeigewinnung auf 25 Jahre sicherte, in der Tasche. Nun sah er sich in seiner Hoffnung getrogen, denn nun währte dieser Kontrakt bis zum 14. Dez. 1802. Heiniß war darüber recht ungehalten. „Der Minister“, schreibt Reden am 8. Jan. 1782 an Graf Henckel, nachdem er ihm von der oben¹⁾ wiedergegebenen Unterredung Heiniß' mit dem König Mitteilung gemacht hatte, „glaubt, Sie hätten unrecht gehabt, sich mit denen von Giesche in der Maasse zu vergleichen: daß, wenn ihr Privilegium continuiert würde²⁾, auch ihr Kontrakt weiter fortgehen sollte.“ Der Minister wünsche ferner zu wissen, wie stark die Dividende wäre, welche jeder der 28 Interessenten jährlich erhielt. Er selbst möchte sehr gern mit dem Grafen deswegen sich bereden, um wegen der Maßregeln, welche jetzt ergriffen werden müßten, ein Einvernehmen zu erzielen. Diesen ganzen Monat bleibe er wahrscheinlich in Breslau und sei immer bereit, dem Grafen Beweise seiner vorzüglichsten Hochachtung abzulegen³⁾.

Man kann nun allerdings die Lage des Grafen Henckel sich vorstellen und wird es begreiflich finden, wenn er aus Neudeck am 12. Jan. 1782 an den Minister v. Höym schrieb: „Ich weiß mir anjetzt in der ganzen Sache keinen Rat und weiß auch, an niemanden, um mir solchen zu erbitten, besser zu wenden als bei Ewer Excellenz. Nehmen es Ewer Excellenz daher mir ja nicht ungnädig, wenn ich mich unterfange, hierum untertänigst zu bitten. Meine Kinder, deren Wohl zu befördern jetzt mein größter Wunsch ist, werden Ewer Excellenz nie diese mir zu erweisende Gnade genug verdanken können, und ich werde nie aufhören davor zu danken.“ Höym schickte dieses Schreiben behufs Rücksprache an Reden. Dieser antwortete am 28. Jan.: „Ich

¹⁾ S. 111.

²⁾ Das steht ja aber garnicht so in dem Kontrakt! An die Möglichkeit, daß den v. Giesche's Erben das Privileg trotzdem „continuiert“ werden könnte, hatte Graf Henckel doch nicht denken können, wo ihm bereits ein Privileg ausgestellt worden war; aber durch die unvorsichtige Saffung hatte Graf Henckel sich eben auf noch weitere 20 Jahre die Hände gebunden.

³⁾ Aa. des Oberbergamts Sach 837, Vol. II.

erwarte den Herrn Grafen täglich, um die ihm zu ergreifenden Maßregeln zu verabreden und da derselbe, wie Höchstdieselben geäußert, weder de jure auf sein ihm erteiltes Privilegium dringen, noch die von Gieschen in Anspruch nehmen kann, so weiß ich freilich kein Mittel als vielleicht durch den Minister Carmer die Ausfertigung des anderweitigen Privilegii für die von Gieschen der Sache angemessener als bis jetzt zu erhalten und abseiten des Grafen sich in einen gütlichen und vorteilhafteren Vergleich als bis jetzt mit denenselben einzulassen¹⁾." Damit versiegt die Korrespondenz. Auch die mündlichen Besprechungen konnten doch zu nichts mehr führen, nachdem der König endgültig seine Willensmeinung kund getan hatte. Heiniß und dem schlesischen Oberbergamt war schon die ganze Sache, daß der König wider ihr Erwarten den v. Giesche's Erben das Galmeiprivileg erneuert hatte, deshalb höchst fatal, weil dadurch ihr Vertrag mit dem Grafen Henckel wegen des Tarnowitzer Silberbergbaues vom 28. Sept. 1779, nach welchem dem Grafen Henckel als Entschädigung das Gieschesche Privileg in die Hände gespielt werden sollte, hinfällig geworden war. In diesen Tagen (am 16. Jan. 1782) kam dann auch ein neuer Vergleich zustande²⁾.

Am 9. Nov. 1781 hatte inzwischen die Brieger Oberamtsregierung der Breslauer Kammer von der königlichen Entscheidung Mitteilung gemacht. Am gleichen Tage sandte sie auch den v. Giesche's Erben die freudige Kunde, daß ihnen das Privilegium exclusivum, in Schlesien Galmei zu graben, so wie sie es bisher genossen, in Anbetracht der Umstände noch fernerhin verstattet werde. Am 16. machte sie ihnen als kgl. Willensmeinung ferner bekannt, daß sie die Erneuerung ihres Privilegs bei ihr selbst nachsuchen sollten. Die Oberamtsregierung wies sie daher an, ihr Gesuch demnächst bei ihr einzureichen und darin bestimmt anzuführen, gegen welche Bedingungen und Abgaben, auch auf wie lange Zeit sie die Verlängerung ihres Privilegs begehrt.

Da die hierauf bezüglichen Akten der Brieger Oberamtsregierung nicht mehr vorliegen, so sind wir über die näheren Verhandlungen wegen Ausgestaltung des Privilegs nicht weiter unterrichtet. Es müssen längere Verhandlungen, wobei auch den Wünschen der Bergbehörden Rechnung getragen wurde, stattgefunden haben, denn das Privileg kam erst unter dem 26. April 1782 zur Vollziehung, und sicherlich haben auch die Bergbehörden ihren Einfluß geltend zu machen gewußt; denn wenn in dem Privileg die Galmeigräberei fortan dem Berggesetz von 1769 und der Aufsicht der Bergbehörden unterworfen wurde, so darf man wohl annehmen, daß dieser den G. v. Giesche's Erben höchst lästige Paragraph erst auf Verlangen der betreffenden Behörden eingefügt worden ist.

Dies ist das letzte Galmeiprivileg, dessen Auswirkung den v. Giesche's Erben noch einmal gelang. Aus diesen Umständen, zumal es auch von den früher gegebenen Privilegien

¹⁾ Or.-Schr. i. MR IV. 1. Vol. VI i. Bresl. Staatsarchiv.

²⁾ s. ob. S. 107, Anm. 1.

in verschiedenen Punkten abweicht, dürfte eine vollständige Wiedergabe desselben an dieser Stelle gerechtfertigt erscheinen:

„Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen p. p.

„Thun kundt, urkunden und bekennen kraft dieses, wasmaßen Uns die Georg
„von Guische nachgelassene Erben, namentlich:

„I. Die v. Teichmannsche Familie.

„Carl Friedrich v. Teichmann,

„Wilhelm v. Teichmann,

„Johann Sylvius v. Teichmann,

„Caroline Wilhelmine v. Prittwitz, geb. v. Teichmann,

„Johanne Friedrique v. Frankenberg, geb. v. Teichmann,

„Juliane v. Weger, geb. v. Teichmann,

„Helene Wilhelmine v. Korkwitz, geb. v. Teichmann,

„Wilhelmine Gottliebe v. Götz, geb. v. Teichmann.

„II. Die v. Wildensteinsche Familie.

„Ernestine¹⁾ Juliane Friedrique, verw. v. Uchard, geb. v. Wildenstein,

„Johann August v. Wildenstein,

„Sylvius Christoph Sigismund v. Walther und Croneck,

„Johann Georg Wilhelm v. Walther und Croneck,

„Carl Gottfried Serdinand v. Walther und Croneck,

„Ernst Friedrich Leopold v. Walther und Croneck,

„Joachim Samuel Franz v. Walther und Croneck,

„Vollrath Sigismund Hermann v. Walther und Croneck,

„Johanne Juliane Charlotte v. Walther und Croneck,

„Beate Gottliebe Amalie v. Seydlitz, geb. von Walther und Croneck,

„Johanne Sophie Charlotte v. Granert, geb. v. Kessel,

„Christoph Serdinand v. Kessel,

„Sylvius Wilhelm v. Kessel.

„III. Die v. Pogrellsche Familie.

„Christiane Wilhelmine, verw. v. Thierbach, geb. v. Pogrell,

„Eleonore Wilhelmine v. Koschembar, geb. v. Pogrell,

„Christiane Wilhelmine v. Pogrell,

„Helene Eleonore v. Pogrell,

„Leopold Sigismund v. Pogrell,

„Johann Ernst v. Pogrell,

„Charlotte Gottliebe v. Pogrell,

¹⁾ rect. Christiane.

„allerunterthänigst angegangen und gebeten, daß Wir das zur Grabung wie auch
 „Zubereitung und Verführung des in verschiedenen Orten Unsers Herzogthums Ober-
 „und Nieder-Schlesien befindlichen Gallmeyns als eines zu der Meßing-Sabricke nötigen
 „mineralis schon von weyland Sr. Kayserl. Maj. Leopoldi I. in ao. 1704 ihren Vor-
 „fahren ertheilten und hiernächst von Kayser Carolo VI. glormwürdigsten Andenkens
 „in dem Jahre 1723 auf 20 Jahre prolongirte, nicht weniger von Uns in den Jahren
 „1742. d. 14. Dec. und 1762. d. 22. April anderweitig auf zwanzig Jahre jedesmal
 „allergnädigst accordirte Privilegium ihnen und ihren Erben und Erbnehmern von
 „neuem auf fernerweitige zwanzig Jahre von Ablauf des letztern, so mit dem
 „14. Dezember a. e. zu Ende geht, in Königl. Gnaden zu ertheilen und zu bestättigen
 „geruhen mögten. Wann Wir dann bey diesem ihrem alleruntertänigsten Gesuche be-
 „sonders in Allerhöchste Ermägung gezogen, daß ihr verstorbener Erbverlaßer George
 „v. Guische zur Aufrichtung des zuvor in diesem Herzogthum Ober- und Nieder-
 „Schlesien unbekannt gewesenen Gallmeyn-Werkes, zur Herbeschaffung Werks-Ver-
 „ständiger Leute aus dem Königreiche Pohlen, mithin zur Einführung und Er-
 „weiterung des damit verknüpften ansehnlichen Commercii durch zuwege gebrachten
 „transport des Gallmeynes vermittelst der Oder, Elbe und Ost-See nach Schweden und
 „andere entfernte Lande ganz ungemeyne Kosten anwenden, und sie Supplicantes damit
 „bis dato continuiren müssen, derer ihnen sonst noch zugewachsenen Kosten nicht zu
 „gedenken, so wie solches alles in den vorigen Privilegiis umständlich eingerückt
 „worden; wogegen aber Unserm Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, Unserm
 „Königl. Zoll-Regali in demselben und denen Possessoribus Fundorum, wo sothaner
 „Gallmey gegraben wird, auch selbst Unsere Chur-Brandenburgschen Landen durch
 „dieser bisherigen Privilegiatorum Mühe, Sorgfalt und aufgewendete Unkosten ein be-
 „sonderer Nutzen und Vorthail verschaffet worden; so haben Wir diesem ihrem aller-
 „untertänigsten Suchen aus besonderer Allerhöchsten Gnade Raum und Statt gegeben.
 „Wir erneuern und bestättigen demnach hiermit auf anderweitige zwanzig nach
 „einander folgende Jahre vom 14. Dezember des gegenwärtigen 1782^{ten} Jahres
 „an gerechnet, obbesagten Georg v. Guisichschen hinterlassenen Erben und Erbnehmern
 „vorgedachtes Privilegium dergestalt und also, daß sie und ihre Erben und Erbnehmer
 „binnen solcher gesetzten Zeit von zwanzig Jahren oft gedachten Gallmey in Unserm
 „Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien allein und sonst niemand anders, der nicht
 „specialiter dazu privilegirt von Uns ist, zu graben, zu zeugen, auszuführen und zu
 „verkaufen befugt sey, hingegen aber Impetranten und mehrbenannte ihre Erben und
 „Erbnehmer jederzeit der Grund-Obrigkeit wegen Ausgrabung und Abführung dieses
 „Mineralis, sowol anfänglich als in casu, da diesem etwa intermedio tempore nach
 „Expirirung derer dieserhalb zwischen denen Grundherrsinn und ihnen errichteten Con-
 „tractuum respectu Fodinae und was dem anhängig ist, bessere Conditiones offerirt

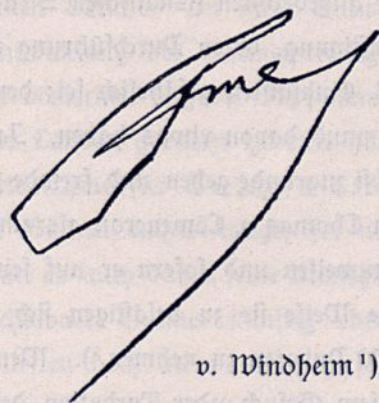
„würden, wie in gleichen wegen des Werthes des dazu nötigen Holzes und sonsten
 „wegen Ueberlassung der zur Bestreitung der Arbeit etwa verlangten Unterthanen der
 „Billigkeit gemäß sich zu vergleichen und ein gewisses Abkommen zu treffen, nicht
 „weniger den Gründen und Aekern durch Suchung und Ausgrabung des Gallmehes
 „keinen Schaden zuzufügen, im gleichen die auf dieses Minerale mitlerzeit etwa
 „schlagende Imposte ohne Entgeld der Grund-Obrigkeit abzuführen schuldig und ver-
 „bunden seyn sollen. Damit auch bei dem Debit dieses an Güte den ausländischen
 „übertreffenden Gallmehes die Unterschleife desto besser vermieden und einer von dem
 „andern unterschieden werden könne, so sind Wir nach dem bisherig eingeführten
 „Gebrauche allergnädigst zufrieden, daß Impetranten und deren Erben denen
 „Schlesischen Gallmey-Sässern Unsere Königl. Preuß. Adler, jedoch ohne den
 „mindesten Abbruch Unserer Accise und Zoll-Gebühren, fernerhin aufzubrennen
 „und dieselben damit an dem Boden zu verzeichnen verstattet werde. Dagegen
 „die Impetranten und deren Erbnehmer schuldig, diese Gallmey-Gräberenen nach
 „Vorschrift Unserer Schlesischen, unterm 5. Juny 1769 emanirten Berg-Ordnung
 „und deren Declarationen unter der Aufsicht und Anleitung unserer Schlesischen Berg-
 „Deputation zu betreiben, nicht auf den Raub zu bauen und allen an den Aekern
 „und Wiesen durch Suchung und Grabung des Gallmehes verursachten Schaden zu
 „vergüten. Nicht minder sind sie samt und sonders und ein jeder insolidum bey
 „Verlust dieses Privilegii verpflichtet, wegen desselben und wegen der damit verknüpften
 „Vorthelle während der zwanzigjährigen Dauer des Privilegii alljährig einen fixirten
 „Canonem von zwey Hundert Reichsthaler quartaliter, und zwar jedes quartal fünfzig
 „Reichsthaler richtig und ohnerinnert an Unsere Schlesische Berg-Sehend-Kasse in
 „Breslau zu erlegen und damit im Quartal Reminiscere 1782/3 den Anfang zu machen,
 „so wie auch von allem ausgehenden Gallmey außer dem gebührenden Zoll auch ein
 „und zwey drittel Creuzer Accise abzuführen, nicht weniger für Unser Messing-Werk
 „zu Heegermühle allezeit auf Verlangen, davon ihnen jedoch in Zeiten die Notification
 „gegeben werden soll, von der besten recht calcinirten und von Steinen gesäuberten
 „Sorte Gallmey, soviel gedachtes Messing-Werk bedarf, vor allen andern auswärtigen
 „Privat-Werkern im bisherigen Preise und Gewichte à Centner 132 Pfund zu einem
 „Reichsthaler 16 Gr. zu überlassen. Wir befehlen demnach allen und jeden Vasallen und
 „Unterthanen Unseres Herzogthums Schlesiens, besonders Unserer Kriegs- und Domainen-
 „Cammer zu Breslau und Unserm dasigen Ober-Berg-Amte hiemit allergnädigst, ob-
 „gedachten Impetranten, ihren Erben und Erbnehmern bey diesem Unsern ihnen in Gnaden
 „auf 20 Jahre, vom 14. Decbr. 1782 an gerechnet, ertheilten Privilegio nicht den geringsten
 „Eintrag zu thun, sondern dieselben gegen Jedermanns Beeinträchtigung bey Ver-
 „meidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer von denen unbefugten Turbatoribus
 „Unserm Fiseo abzuführenden Strafe von Ein Tausend Ducaten kräftigst zu schützen.

„Zu Urkund deßen haben Wir dieses mittelst Unserer Höchsteigenhändigen
„Unterschrift vollzogen und mit Unserm Königl. Inseigel bedrucken lassen. So ge-
„schehen Brieg den 26. April 1782.

(S.)
Oberamtsiegel,

Privilegium

über Grabung wie auch Zubereitung und Verführung des
Gallmeyß für die Georg v. Guisfche Erben auf ander-
weitige 20 Jahre.



v. Windheim¹⁾.

Erst am 21. Juni 1782 übersandte die Brieger Oberamtsregierung das vollzogene Originalprivileg der Breslauer Kammer behufs Feststellung der Gebühren. Am 27. Dez. konnten endlich G. v. Giesche's Erben bei der Kammer um Publikation ihres Privilegs, wie es 1743 und 1762 bereits geschehen war, bei allen beteiligten Behörden einkommen. Dies geschah auch am 3. Jan. 1783. Es verdient bemerkt zu werden, daß die Glogauer Accise- und Zoll-Direktion diese Bekanntmachung und den Wortlaut des Privilegs durch ein gedrucktes Zirkular an sämtliche ihr untergebenen Accise- und Zollämter bekannt machte²⁾.

7. Die v. Löwencron = v. Wilczek'sche Konkurrenz.

Im Sommer 1748 erreichten G. v. Giesche's Erben beunruhigende Gerüchte über eine drohende Konkurrenz im Inlande. Ihr alter Widersacher v. Löwencron hatte ihnen schon in österreichischer Zeit vielen Kummer bereitet³⁾, indem es ihm gelungen war, für den auf seinem Gute Wieschowa gewonnenen Galmei vom Kaiser 1730 ein allerdings beschränktes Privileg auszubringen, nach welchem er seinen Galmei der Schlawenitzer Messingfabrik zu Jakobswalde verkaufen durfte. Wiederholte Proben ergaben jedoch die Untauglichkeit des von ihm gewonnenen Galmeis und die Schlawenitzer Fabrik entnahm von ihm keinen Galmei weiter. Aus Gutmütigkeit nahmen dann v. Giesche's Erben ihm seinen gewonnenen Galmei ab, den sie jedoch bei dem eigenen großen Lager nur schwer auswärts absetzen konnten. Dies

¹⁾ Or. mit der eigenhändigen Unterschrift Friedrichs des Großen i. Gesellschaftsarchiv G. v. Giesche's Erben zu Breslau. Gleichzeitige Abschriften i. Bresl. Staatsarchiv und i. Bresl. Oberbergamtsarchiv a. a. O. — Ort und Datum der Ausstellung stammen natürlich von der Brieger Oberamtsregierung her, nicht etwa, daß der König am 26. April 1782 zu Brieg gewesen wäre und dort dieses Privileg unterzeichnet hätte. Der König weilte in Wirklichkeit damals ununterbrochen in Potsdam.

²⁾ Aa. von Galmeigräberei a. a. O. i. Bresl. Oberbergamt, Vol. II.

³⁾ S. ob. S. 51 ff.

alles stellten sie in ihrer Eingabe vom 3. August 1748 umständlich der Kammer dar. Jetzt bemühe sich nun, wie sie gehört, der v. Löwencron, ein gleiches Privileg, wie sie es hätten, trotz der angedrohten fiskalischen Strafe vom Könige zu erwirken. Er bäte außerdem um eine Vergünstigung, deren Durchführung nicht allein seine Kräfte übersteige, sondern offenbar auch den kgl. Einkünften gefährlich sei; denn wenn dieser Handel sich nicht in einer Hand befände, würde niemand davon etwas haben. Ja, leicht könnten sie zum Schaden des allgemeinen Besten dabei selbst zugrunde gehen und fremde Länder den Nutzen daraus ziehen. Sie baten deshalb inständigst, den Thomas v. Löwencron als einen unbefugten Störer ihres privilegierten Galmeigrabens völlig abzuweisen und sofern er auf seinem unbefugten Ansinnen beharre oder auch sonst auf irgend eine Weise sie zu belästigen sich unterfangen wollte, in die angedrohte fiskalische Strafe der 1000 Dukaten zu nehmen¹⁾. Wenn auch die Kammer am 8. Aug. 1748 erwiderte, daß ihr „von diesem Gesuch oder Turbation des von Löwencron bis dato nichts bewußt sei“, so war doch die Besorgnis der v. Giescheschen Erben vor einer empfindlichen inländischen Konkurrenz seitens ihres alten Widersachers nicht unbegründet gewesen.

Unter dem 1. August 1748 hielt nämlich v. Löwencron bei der Breslauer Kammer um die Konzession an, den auf seinem Grunde zu Wieschowa befindlichen Galmei, wo es ihm immer möglich sei, zu verkaufen und zu seinem Nutzen anzuwenden. Auf Grund einer vom Landrat des Beuthener Kreises angestellten Untersuchung beschied ihn die Kammer unter dem 13. Dez. dahin, daß seinem Gesuche nicht entsprochen werden könnte. Wollte er aber nachweisen, daß sein Galmei inzwischen zu einer bessern Güte gebracht und jetzt ebenfogut als der Gieschesche sei, so hätte er sich zu erklären, ob er dies auf seine Kosten durch eine unparteiische Lokaluntersuchung wolle feststellen lassen. Diese Erklärung erfolgte nicht; vielmehr hielt seine Frau, die inzwischen Wieschowa in der Subhastation erstanden hatte, es für zweckdienlicher, sich mit einem Gesuch unmittelbar an den König zu wenden. In ihrer Eingabe (Wieschowa den 6. Juli 1750) bat sie um die Erlaubnis, den auf ihrem Grunde befindlichen Galmei graben, bearbeiten und außer Landes führen zu können. Giesche's Erben wollte sie angeblich mit ihrem Privileg nicht den geringsten Schaden verursachen, da sie beabsichtige, den Galmei an andere fremde Orte, als wohin Giesche's ihren Galmei absieken, zu verkaufen. Die Kammer hätte das Gesuch trotz aller Vorstellungen abgelehnt, ungeachtet es doch rechtens sei, daß jeder seinen Grundbesitz, wie er ihn am besten zu nutzen glaubte, auch nutzen könnte, vielmehr ihr eine Untersuchung auf ihre Kosten anheimgestellt. Deshalb wende sie sich in ihrer Not an den König selbst. König Friedrich sandte die Supplik (d. d. Potsdam den 9. Juli 1750) an den dirigierenden Minister Schlesiens, Graf Münchow, mit dem Befehl, weil er gar keine Bedenken dabei finde und der Supplikantin zu ihrem und ihrer Untertanen Nutzen die erbetene Konzession gern erteilen wolle, so solle der Minister verfügen, daß ihr deshalb von der Breslauer Kammer weiter keine

¹⁾ Or.-Eingabe i. Bresl. Oberbergamt a. a. O., unterschrieben, aber von gleichmäßiger Hand, von den im Privileg vom 14. Dez. 1742 genannten Personen.

Schwierigkeiten und unnötige Kosten gemacht würden. Sollten aber trotzdem erhebliche Gründe dagegen vorhanden sein, so solle er solche mit Beifügung seines pflichtmäßigen Gutachtens anzeigen. Der Minister erforderte hierauf von der Kammer einen Bericht. In ihrer Antwort vom 29. Juli gab diese zunächst einen Überblick über die Entwicklung der Galmeiprivilegien und dann eine Darstellung des wahren Sachverhalts, wobei sie bemerkte, daß die Supplikantin bei der Kammer f. S. um die Ausführung des Galmeis außer Landes garnicht gebeten hätte. Ihrem Chef gegenüber ließ aber nun die Kammer die Parteinahme für Giesche's Erben fallen. Die Behauptung der letzteren, daß der Wieschowaer Galmei nichts tauge, sei nicht erwiesen, auch seiner ganzen Natur nach unerweislich, und wenn es auch damit seine Richtigkeit habe, jedenfalls ganz unerheblich. Denn wenn der Wieschowaer Galmei künftig ebenso schlecht wie vor 10 oder 20 Jahren ausfallen werde, so dürften doch die v. Giescheschen Erben umsoweniger Ursache haben, daraus für ihr Unternehmen nachteilige Folgen zu befürchten. „Überhaupt finden wir Bedenken, in dubio dem Galmei-Monopolio das Wort zu reden und stellen also anheim, ob Eure Hochgräfl. Excellenz gnädig geruhen wollen, bei Sr. Königl. Mayt. auf ein Privilegium vor die Implorantin und zwar, wie sie in der bey Sr. Königl. Mayt. immediate eingereichten Vorstellung gebeten, zum Debit außer Landes anzutragen.“ Der Minister fragte darauf am 4. Aug. zurück, ob denn zum Galmeigraben und dessen Debitierung außer Landes eine besondere Konzession oder ein Privileg erforderlich sei. Die Kammer war nun allerdings (Antwort v. 18. Aug. 1750) auch der Meinung, daß das Galmeigraben und dessen Debit, zumal außerhalb Landes, eigentlich an sich in das Belieben eines jeden gestellt sein müßte; allein das v. Gieschesche Privileg von 1742 laute dahin, daß sie allein und sonst niemand anders, der nicht besonders privilegiert sei, dazu berechtigt wären. Die v. Gieschischen Erben würden daher zweifellos Widerspruch erheben, wenn die v. Löwencron ohne besondere landesherrliche Konzession die Erlaubnis zur Galmeigräberei und Galmeiausfuhr erhielte. In dieser Voraussetzung hatte die Kammer für Frau v. Löwencron bereits eine besondere Konzession entworfen, die sie dem Minister zur Erwägung überreichte, ob er sie dem Könige zur Vollziehung übersenden wolle. Die Konzession war nur auf 12 Jahre ausgestellt, damit sie dann zugleich mit der Giescheschen ablief und man dadurch für den Fall einer grundsätzlichen Neuordnung des Galmeibergbaus und Galmeihandels freie Hand bekäme. Am 6. Sept. übermittelte Münchow dem Könige die Konzession, der sie dann auch vollzog¹⁾.

Viel wird Frau v. Löwencron, verw. Kuffka, geb. Rolcke mit dem Privileg nicht anzufangen gewußt haben; es mangelte ihr wohl vor allem an dem erforderlichen Betriebskapital, und die Absatzgebiete ließen sich doch auch nicht so schnell erschließen, wie man gehofft hatte. Hierin waren die v. Giesche's Erben eben zu sehr im Vorteil. Kurz, von einer Verwendung des Privilegs hören wir nichts; nur später entnehmen wir aus einer gelegentlichen Äußerung ihres Schwiegersohnes und Nachfolgers im Besitz von Wieschowa, Mathias v. Wilczek,

¹⁾ Aa. der Schles. Geh. Ministerial-Registatur i. Bresl. Staatsarchiv MR IV 1, Vol. II.

a. d. J. 1781, daß der Wieschowaer Galmei an Giesche's Erben verpachtet wurde, daß er aber nunmehr, weil diese zu wenig dafür bezahlten, die Ausnutzung wieder selbst in die Hand nehmen wolle.

Auf Stolarzowitzer Grunde hatte bereits Georg v. Giesche Galmei gegraben. Grundherr von Stolarzowiz wurde dann Georg Adolph v. Waltherr u. Croneck, der Johanne Gottliebe Amalie v. Wildenstein, die älteste Enkelin Georg v. Giesche's von seiner zweiten Tochter her, geheiratet hatte. v. Waltherr erhielt von Giesche's Erben für die auf seinem Grunde gepackte Tonne Galmei einen Grundzins von 28 Sgr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf., wozu noch 2 Sgr. Zoll an Graf Henckel auf Neudeck kamen. Das Gut Stolarzowiz ging dann i. J. 1775 an G. v. Siemiehyn und i. J. 1778 an den Freiherrn Matthias v. Wilzeck, dessen Frau, geb. Kuffka, eine Stieftochter des v. Löwencron war, über. Dieser neue Besitzer, der außerdem Wieschowa erwarb, sollte auch bald ein eifriger Gegner und Konkurrent der v. Giesche's Erben werden.

1754 schloß die Kuffkasche und v. Löwencronsche Vormundschaft mit v. Giesche's Erben wegen Grabung des auf dem Wieschowaer Grunde befindlichen Galmeis einen Kontrakt auf 4 Jahre gegen eine jährliche Entschädigung von 120 Gulden¹⁾). Nachdem dann die v. Wilzeckschen Eheleute Besitzer von Wieschowa und Stolarzowiz geworden waren, erhielten sie bis 3. J. 1782 als Grundzins für die Tonne Galmei à 12 Senter 28 $\frac{1}{2}$ Sgr.²⁾). Weil dieser Grundzins ihnen zu gering schien, kündigte v. Wilzeck, wie oben bereits vermerkt ist, den Vertrag und übernahm selbst die Ausbeute des auf seinem Gut befindlichen Galmeis.

Es ist doch eigentlich recht auffällig, daß G. v. Giesche's Erben, wo sie mit den Grundbesitzern wegen Grabung des Galmeis auf deren Grund und Boden häufig in Streit gerieten und an dieselben einen immer steigenden Grundzins mit all den andern noch damit verbundenen Abgaben und Entschädigungen entrichten mußten, sich nicht veranlaßt gesehen haben, um allen diesen Belästigungen und kostspieligen Abgaben aus dem Wege zu gehen, diese Güter selbst zu erwerben, soweit sie nicht Sideikommissgüter, wie bei den Henckels waren. Stolarzowiz war ja bereits eine Zeitlang in den Händen eines ihrer Mitglieder, des Georg Adolph v. Waltherr u. Croneck³⁾). Was mag vorgelegen haben, daß sie dieses wichtige Gut wieder in fremde Hände geraten ließen? Der Ankauf wäre doch möglich gewesen und hätte sich gewiß gut rentiert. Wir vernehmen aber nicht das geringste, weshalb G. v. Giesche's Erben nicht darauf ausgingen, die für ihre Galmeigrabung wichtigen Güter, soweit möglich, für sich anzukaufen. Zum guten Teil wird es wohl an der mangelnden Organisation und der ganzen Geschäftsgebarung gelegen haben. Schließlich war wohl auch die Art, wie sie den Galmei damals gewannen, maßgebend. Sie trieben nur Bergbau dicht unter der Oberfläche. Ersoffen die Gruben beim Tiefergehen, dann ließ man sie liegen und fing mit dem Graben an anderer Stelle an. Das war allerdings Raubbau, und es ist daher auch zu verstehen, daß der umsichtige

¹⁾ Bresl. Staatsarchiv. S. Oppeln-Ratibor III 37 W, 15.

²⁾ Oberbergamtsarchiv, Stolarzowiz, Sach 924.

³⁾ S. ob. S. 80, Anm. 4.

und bergmännisch geschulte Minister v. Heinitz gegen diese Art des Betriebs eiferte und G. v. Giesche's Erben ihr Privileg überhaupt gern weggenommen hätte.

Obgleich dann G. v. Giesche's Erben 1782 ihr Galmeiprivileg auf weitere zwanzig Jahre bestätigt worden war, ruhten jedoch die Wilzeckschen Eheleute, die nunmehrigen Besitzer von Wieschowa und Stolarzowik, mit ihren Eingaben und Vorstellungen nicht und wurden sogar bei dem Könige abermals um die Erteilung einer Konzession, auf ihren Gütern Galmei graben zu dürfen, vorstellig, wobei sie sich auf Kap. I § 3 der schlesischen Bergordnung beriefen. Nach diesen sollte, wenn eine Gewerkschaft ein zu dem landesherrlichen Regal gehöriges Bergwerk muten wollte, das Oberbergamt dieses dem Grundherrn anzeigen und zugleich anfragen, ob er selbst bauen wolle, bejahendenfalls sollte der Grundherr den Vorzug haben. Der König betraute wieder wie 1781 die Brieger Oberamtsregierung¹⁾ mit der Erstattung eines Berichts hierüber. Ihr Gutachten beantragte die Bewilligung der Konzession für den v. Wilzeck. Der Minister v. Heinitz fand dies jedoch bedenklich und schlug deshalb dem Könige vor, durch das Justizdepartement mit Zuziehung des Bergwerks- und Hüttendepartements sowohl den Grafen v. Henckel als auch die Giescheschen Erben und den von Wilzeck nach Lage der Sache rechtlich bescheiden zu lassen. Nachdem dieser Vorschlag die Billigung Friedrichs des Großen gefunden hatte, setzte sich Heinitz mit dem Justizminister v. Münchhausen in Verbindung und beide einigten sich dann zur Vorlegung einer die Sache rechtlich bestimmenden königlichen Resolution, die auch durch den König vollzogen wurde²⁾. Darnach war dieser zur Überzeugung gekommen, wie der Inhalt der d. d. Berlin den 11. April 1783 erlassenen Resolution lautete, daß seine schlesischen Vasallen, wenn sie durch das v. Gieschesche Privileg vom Galmeigraben ausgeschlossen werden sollten, dadurch beeinträchtigt und der Rechte aus der Bergordnung nicht teilhaftig werden würden; er sah sich daher zu folgender „Declaration, wonach die von Giesenschen Erben wegen des ihnen prolongirten Galmei-Privilegii und die Schlesiſche Gutsbesitzer in Ansehung des Galmeis, den sie selbst auf ihren eigenen Grundstücken graben wollen sich zu achten haben“ veranlaßt:

„daß während der Dauer des von Giesenschen Privilegii jedem Vasallen auf seinem
 „eigenen Fundo in bergordnungsmäßiger Art auf Galmei sowie auf andere zu
 „Unserm Berg-Regali gehörende Mineralien zu muten und zu bauen verſtattet werden
 „ſoll, die von Giesensche Erben aber, welche durch ihren bisherigen Galmeihandel
 „ſich die beſte Wiſſenſchaft und Gelegenheit zum auswärtigen Debit verſchafft haben,
 „damit ſie ohne Beeinträchtigung Unſerer Vaſallen bei Unſerer vorgedachten Be-
 „gnadigung erhalten werden, die Dauer ihres prolongirten Privilegii hindurch, nicht
 „nur wenn die Gutsbeſitzer auf ihren Grundſtücken nicht ſelbſt Galmei graben wollen,

¹⁾ ſ. ob. S. 109.

²⁾ „Acta das Geſuch des v. Wilzeck um Conceſſion zur Gallmey-Gräberei auf ſeinen Gütern“ etc. i. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 46 B. n. 76.

„vor allen andern, die sich dazu melden möchten, den Vorzug, sondern auch überhaupt den alleinigen und ausschließenden Handel mit Galmei außerhalb Schlesiens haben und dagegen die auf ihren Gründen Galmei grabenden Gutsbesitzer solche Zeit hindurch bis zur Endschafft des v. Gieseschen Privilegii von dem Uns davon gebührenden Zehnt befreiet und dadurch wegen beregter Handelseinschränkung gratificiret werden sollen.“

Der König befahl dann dem Justiz- und dem Bergwerksminister, wegen dieser seiner allerhöchsten „Decision und Declaration“ das Erforderliche sowohl an die schlesischen Landeskollegien und das dortige Oberbergamt, als an die v. Gieseschen Erben, den Grafen Henckel und den von Wilzeck, auch an sonstige Interessenten weiter zu veranlassen¹⁾.

Zur Begründung seiner Ansprüche hatte das Wilzecksche Ehepaar sich auf die schlesische Bergordnung berufen. Nachdem nun die Deklaration erlassen war, erfüllte Herr v. Wilzeck die Bestimmungen der Bergordnung nur zögernd und widerwillig. Er legte einen Schacht an und begann mit dem Brennen; jedoch um einen Schurffschein kam er erst nach, als das Oberbergamt drohte, die Kette über seine Grube zu ziehen, und ebenso bedurfte es ernster oberbergamtlicher Mahnung, bevor er Mutung einlegte. Am 31. Aug. 1785 erhielt er die „Verleih- und Bestätigung auf eine Sundgrube und acht Maßen unter dem Namen Friedrich's Wille zu Stolarzowik.“ Aus dem ganzen Bau wurde jedoch nichts ordentliches²⁾. Es lag wohl vor allem daran, daß die Wilzeckschen Eheleute für ihren Galmei im Lande keinen Absatz fanden; die Schlawenitzer Messingfabrik verhielt sich ablehnend und ebenso auch Giese's Erben, denn der Handel ins Ausland war diesen vom Könige ausdrücklich vorbehalten worden. Nichtsdestoweniger bemühte sich Frau v. Wilzeck deren Absatzquellen nachzuspüren und diese trotz des kgl. Verbotes für sich zu gewinnen. Wenigstens hören wir von einem derartigen Schritt aus dem Jahre 1795. Um diese Zeit setzten v. Giese's Erben über Troppau monatlich 4 Tonnen Galmei in die österreichischen Staaten direkt von der Grube aus ab. Der Giesesche Galmeifaktor Heppner erfuhr nun, daß Frau v. Wilzeck 30 Tonnen ihres Galmeis hatte einpacken lassen und daß diese nach Ratibor bestimmt waren, von wo aus ein Ratiborer Kaufmann sie nach Troppau bringen sollte. Heppner meldete dies sofort und das Oberbergamt verbot daraufhin unter Hinweis auf die kgl. Deklaration von 1783 den Verkauf außerhalb Landes unter Androhung einer Strafe von je 20 Rtl. für die Tonne³⁾. Auch in der Folge kam das Ehepaar den bergbaupolizeilichen Vorschriften nicht nach; es ließ weder Anschnitte machen, noch zahlte es Quatember- und Rezeßgelder, ebensowenig ließ es eine Bergschuld eintragen. So sah das Oberbergamt sich 1798 gezwungen, den Stolarzowiker Grubenbetrieb zu schließen; der Berg-

¹⁾ Mitteilung an den Minister v. Hoym i. Bresl. Staatsarch. MR IV 1, Vol. VI a. a. O. u. Schr. desselben an die Bresl. Kammer vom 29. April 1783: i. Bresl. Oberbergamt Acta von Galmei-Gräbereien etc. Vol. II a. a. O.

²⁾ Sechner, Gesch. des Schlesiens Berg- und Hüttenwesens etc. S. 363.

³⁾ Archiv G. v. Giese's Erben II 10, fol. 54 ff.

vorrat wurde versteigert, die vorhandenen 130 Tonnen Galmei erstanden Giesche's Erben für 562 Tl.; die Arbeiter gingen mit ihren Lohnforderungen leer aus, weil in Ermangelung der Eintragung ein Konkurs nicht möglich war¹⁾). Damit waren Giesche's Erben ihrer fast hundertjährigen Widersacher endlich ledig geworden.

8. Die Kontrakte wegen der Galmeigrabung mit den Grafen Henckel während der Dauer des Privilegs und die Galmeiniederlage zu Dzieschowitz.

In dem für Georg v. Giesche unter dem 22. Nov. 1704 ausgestellten Galmeiprivileg war ausdrücklich bestimmt worden, daß derselbe mit der Grundobrigkeit wegen der Ausgrabung und Abfuhr des Galmeis, wegen des für den Galmeibau und die Röstung erforderlichen Holzes, wegen der Gewährung von Untertanen zur Arbeit u. dgl. m. ein Abkommen treffen sollte. Nachdem Giesche dann wegen einer Schuldforderung von 330 Tl. an den Grafen Karl Maximilian Henckel durch Oberamtsverfügung vom 7. Nov. 1707 in dessen Galmeigräbereien eingeseßt worden war, einigte sich Giesche mit diesem am 16. Mai 1711 wegen der inzwischen auf 800 Rtl. angewachsenen Schuld dahin, daß letzterer ihm die Galmeigräberei zu Deutsch- und Rudy-Piekar für eine jährliche Abgabe von 60 Scloren solange überließ, bis seine Sorderung getilgt sein würde. Bis zum Jahre 1750 wuchsen dann die Sorderungen der Giescheschen Erben durch neue Vorschüsse etc. auf über 2600 Rtl. an, sodaß sich Karl Erdmann Graf Henckel veranlaßt sah, am 1. April 1751 wieder einen Vertrag mit ihnen abzuschließen, vermöge dessen er ihnen gegen gänzlichen Erlaß der Schuld für seine Lebenszeit die Galmeigruben zu Deutsch-Piekar (Scharlen) ohne Entgelt und die zu Rudy-Piekar (Schoris) für einen jährlichen Zins von 60 Scloren überließ. Nach dem Tode Karl Erdmanns ging sein Nachfolger Erdmann Gustav am 6. Dez. 1760 mit G. v. Giesche's Erben einen neuen Kontrakt dahin ein, daß er ihnen abermals die Gräberei auf dem Deutsch-Piekarer Grunde gegen Zahlung von 2 Rtl. Kurant für die Tonne gepackten Galmei auf 4 Jahre einräumte. Nach Ablauf dieser Zeit kam dann am 31. Juli 1765 zwischen beiden Parteien ein neuer Vertrag zustande, vermöge dessen den v. Giesche's Erben die Galmeigruben bis zum 1. Aug. 1769 gegen Erlegung von 36 Sgr. pro Tonne abermals überlassen wurden²⁾). Seine mißliche Finanzlage nötigte dann den Grafen Gustav Erdmann Henckel mit den Giescheschen Erben zu Breslau am 4. März 1769 ein weiteres Abkommen zu treffen. Giesche's Erben gewährten dem Grafen ein mit 5% verzinsliches Darlehn von 12 000 Rtl., wobei jede der drei Linien ein Drittel der Darlehenssumme aufbrachte. Die Zinsen sollten

¹⁾ Sechner a. a. O. S. 363.

²⁾ Angaben des Grafen Henckel in seinem Prozeß gegen die Bergwerksgesellschaft G. v. Giesche's Erben v. J. 1822 ff. Vgl. Aa. betr. die Verleihung der v. Giescheschen Galmeigruben Vol. IV, fol. 40 i. Bresl. Oberbergamt, Sach 837 und die entsprechenden Prozeßakten i. Archiv G. v. Giesche's Erben.

Giesche's Erben von dem Ertrage des Kanons, welchen sie dem Grafen für die Erlaubnis zum Galmeigraben auf seinem und dem Beuthnischen Territorium zu erlegen hatten, allemal sich abziehen. Beträge dieser Kanon nach jährlicher Berechnung mehr, so sollte der Graf den Mehrbetrag erhalten, wofern er geringer als die Zinsen des geliehenen Kapitals, dann sollte der Graf den Sehlbetrag zuschießen. Hingegen verband sich der Graf, da mit Ende Juli der letzte Kontrakt wegen Grabung des Galmeis zu Ende ging, vom 1. August ab ihn G. v. Giesche's Erben dergestalt zu erneuern, daß v. Giesche's Erben dem Grafen von jeder gepackten Tonne des auf seinem und dem Beuthenschen Grund und Boden¹⁾ gefertigten Galmeis einen Kanon von 1 Rtl. 6 Sgr. schwer Kurant entrichten sollten. Dieser Kontrakt solle dauern bis zum Erlöschen des derzeitigen Giescheschen Galmeiprivilegs (also bis zum 14. Dez. 1782) und solange v. Giesche's Erben auf seinem Gebiet auf Galmei grüben. Sollte aber nicht mehr soviel Galmei auf seinem Gebiet zu gewinnen sein, so daß v. Giesche's Erben es für nötig erachteten, noch vor Ausgang ihres Privilegs das Galmeigraben auf seinem Grund und Boden aufzugeben, dann sollen sie gehalten sein, ihren Kontrakt dem Grafen rechtzeitig aufzukündigen. Es folgen hierauf noch Bestimmungen wegen Kündigung des ihm geliehenen Kapitals. Unterscrieben hatten diesen Kontrakt „unter Vordruckung des gemeinschaftlich von Giescheschen Handlungs Siegel“²⁾ auf der einen Seite Graf Erdmann Gustav Henckel von Donnersmarck, auf der andern Seite Johanne Gottliebe Amalie v. Walthers, geb. v. Wildenstein, Hans Siegmund von Kessel als Kurator seiner Frau Charlotte Marjana v. Kessel, geb. v. Wildenstein, Johann Heinrich v. Kessel in Vertretung seiner Schwiegermutter Christiana Juliana Sriederike, jetzt verhehlchten von Nchard, geb. v. Wildenstein und zugleich als gerichtlicher Kurator des minorennen Joh. Aug. Serd. v. Wildenstein, Hans Sigismund v. Thierbach als ehelicher Kurator seiner Frau Christiane Wilhelmine, geb. v. Pogrell, Sriedrich Wilhelm v. Pogrell für sich und in Vertretung seiner Schwester Frau Eleonore Wilhelmine, verehel. v. Koschembar und Christian Sriedrich v. Teichmann für sich und in Vertretung der abwesenden majorennen, sowie in natürlicher Vormundschaft seiner unmündigen Kinder³⁾.

Dieser Kontrakt erhielt durch Vereinbarung zu Neudeck den 20. Juni 1774 folgende Ergänzung: Graf Henckel erlaubte v. Giesche's Erben für die Dauer des ihnen vom Könige verliehenen Privilegs auf dem gesamten Beuthener und Tarnowitzer Grunde Galmei zu suchen, zu graben, zu bereiten und zu packen, solange ihnen dies zweckdienlich schiene, und verpflichtete sich, binnen dieser Zeit weder für sich noch einen andern graben zu lassen. Dafür versprochen diese, von jeder auf den standesherrlichen Gründen gepackten Tonne

¹⁾ Durch Familienverträge hatte die Neudecker Linie die standesherrlichen Rechte hinsichtlich des Galmeibergbaus und dessen Ausnutzung auch auf dem Gebiete der Beuthen-Siemianowitzer Linie.

²⁾ Es ist dies der einzige Fall, wo die Führung eines gemeinschaftlichen Geschäftssiegels in damaliger Zeit ausdrücklich bezeugt wird. Dasselbe ist jedoch vielfach benutzt worden; eine Abbildung findet sich weiter unten (S. 130) bei der Besprechung des Vertrages über die Niederlage zu Dzieschowitz v. J. 1765.

³⁾ Der Kontrakt ist nur abschriftlich i. Archiv G. v. Giesche's Erben zu Breslau s. Sign. II, 11 erhalten.

Galmei nach jedesmaliger Packung 40 Sgr. Kurant einschließlich des Solles als Kanon an den Grafen abzutragen¹⁾.

Mit dem Grafen Lazarus Henckel von der Siemianowitzer Linie schlossen v. Giesche's Erben, nachdem sie auf dessen Gebiet zu Radzionkau eine neue Grube Danielez (später geteilt in „Gabe Gottes“ und „Georgs Segen“) 1776 eröffnet hatten, am 19. Mai 1778 einen Vertrag auf 6 Jahre wegen Verpachtung des Galmeis. Der Betrieb muß zunächst ins Stocken geraten sein, denn Graf Lazarus Henckel schreibt am 8. Aug. 1783 dem Oberbergamt, es sei „ehemalig aber solche Verpachtung gar nicht exerciret worden.“ Er hätte aber durch Errichtung eines neuen Pachtkontrakts vom 20. Mai 1783 diese Galmeigräberei auf weitere 6 Jahre den v. Giesche's Erben überlassen²⁾. Nach dem ersten Verträge hatten sie als Kanon für die Tonne 1 Rtl., nach dem zweiten 2 Storen rhein. zu entrichten. Als Tonnenmaß wurde festgesetzt 2 Ellen und 2 Zoll Höhe, sowie 4 Ellen und 10 Zoll Breite.

In finanziell bedrängter Zeit hatten v. Giesche's Erben dem Grafen Erdmann Gustav Henckel 1769 ein aus ihren Kreisen zusammengebrachtes Kapital von 12 000 Rtl. geliehen. Sie hätten daher auf eine gewisse Erkenntlichkeit seinerseits rechnen können. Statt dessen suchte Henckel mit Hilfe des Ministers v. Heinik vom Könige für sich das ausschließliche Galmeiprivileg zu gewinnen und damit G. v. Giesche's Erben bei der damaligen Sachlage ins Verderben zu stürzen, zu ruinieren. Daher erklärt sich auch die leidenschaftliche Aufwallung, die sich in ihrer Eingabe an Friedrich den Großen 1781 widerspiegelt, und ihre Ausführung, daß Graf Henckel sein ganzes finanzielles Aufkommen doch nur den enormen Abgaben, die sie an ihn entrichten mußten, verdanke. Sie siegten allerdings in diesem Kampfe, indem der König ihnen ihr Privileg auf weitere 20 Jahre erneuerte, aber die königliche Deklaration v. 11. April 1783³⁾ hatte ihr Privileg doch bedeutend modifiziert. Es war „auf einen bloßen Galmeiverkauf außerhalb Landes⁴⁾ zurückgesetzt“ und den Grundbesitzern war auf ihren Grundstücken nach gehöriger Mutung Galmei zu graben und im Lande zu debitorieren nachgelassen worden. So äußerte sich Heinik in einem Resolut auf kgl. Spezialbefehl v. 22. Juli 1783 an Matthias v. Wilczek⁵⁾. Aber eins hatten v. Giesche's Erben vor allen Mitkonkurrenten doch voraus, das technisch geschulte Arbeiterpersonal und eine durch fast 80jährige Praxis erworbene Geschäftskennntnis im gewinnbringenden Absatz des Galmeis. Hieran und am Mangel des erforderlichen Betriebskapitals hatte sich ja auch ihr Widersacher v. Wilczek verblutet.

¹⁾ Abschrift ebendasselbst.

²⁾ Or. i. Bresl. Oberbergamt, Stolarzowitz, Sach 924. Abschrift i. Reskriptensammlung i. Archiv G. von Giesche's Erben.

³⁾ s. ob. S. 121.

⁴⁾ Nach damaliger Anschauung bedeutete „außerhalb Landes“ nur außerhalb Schlesiens. Daher erklärte auch das Oberbergamt am 28. Aug. 1783, daß die Konkurrenten ihren Galmei in allen preußischen Staaten, wie der Ausdruck damals lautete, abgesehen von der Hegermühle, absetzen könnten.

⁵⁾ Bresl. Oberbergamt, Stolarzowitz, 924.

Nachdem dann die kgl. Deklaration vom 11. April 1783 erlassen war, richtete das schlesische Oberbergamt an beide Grafen Henckel, den Neudecker und den Siemianowitzer, am 30. Juli 1783 die Anfrage, ob sie gedächten, den auf ihren Territorien befindlichen Galmei bergordnungsgemäß selbst zu graben. Der Siemianowitzer hatte bereits am 20. Mai einen neuen Pachtvertrag mit v. Giesche's Erben auf 6 Jahre geschlossen; er war damit vorläufig gebunden. Die Erklärung des Neudecker blieb, wenigstens nach den vorliegenden Akten, aus.

Inzwischen sahen sich G. v. Giesche's Erben gezwungen, zur Wahrung ihrer Gerechtfame eine Vorstellung unter dem 20. August 1783 wegen des Galmeibaurechts der Grafen Henckel und des v. Wilczek bei dem Oberbergamt einzureichen. Sie stützten sich darauf, daß ihr neues, vom Könige am 26. April 1782 verliehenes Privileg durch die Berufung auf das Berggesetz von 1763 laut der Deklaration vom 11. April 1783 nicht beeinträchtigt werden könnte. Sie behaupteten, daß ihnen auch die ausschließliche Gewinnung des Galmeis in Schlesien sei zugestanden worden sei. „Da wir nun auf den Fundis des Grafen v. Henckel und des v. Wilczek schon ehedin gegraben und wir niemanden andern den Debit und Ausfuhr gestatten können, so würden wir mit den unbefugten Galmeigräbern in beständigen Streit geraten. Schon die dermaligen Auftritte setzen uns in die größte Verlegenheit und können leicht eine Zerrüttung unsers bisher zum Vorteil der kgl. Staaten exercirten Galmeigrabens und Verkaufs anrichten. Unsere Leute werden am Ende widerspenstig werden und sich da und dorthin ziehen lassen¹⁾.“ Das Oberbergamt erwiderte am 28. August, es müßte bei der kgl. Deklaration vom 11. April unbedingt sein Bewenden haben und es bliebe den v. Giesche's Erben nichts übrig, als sich mit den Grundherren zu vergleichen²⁾.

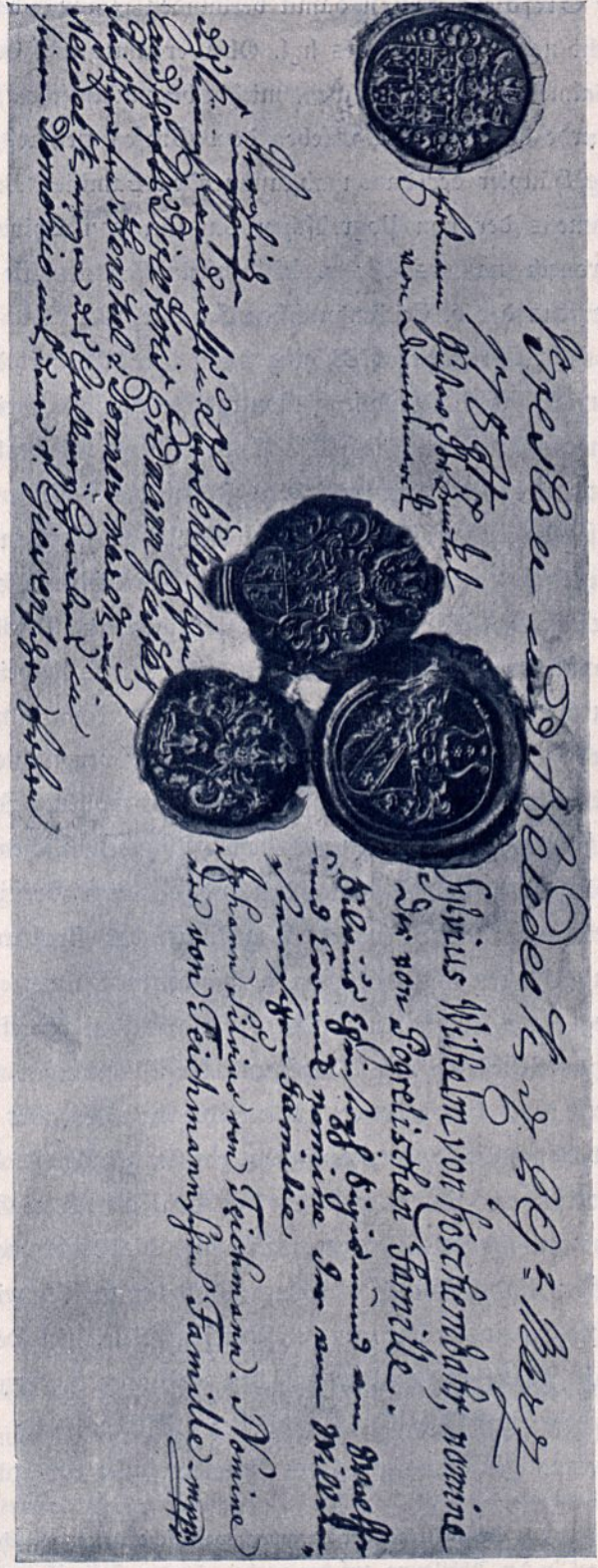
Im Grunde genommen waren beide Nebenbuhler trotz aller gegenseitigen Seindschaft auf einander angewiesen. Graf Henckel auf Neudeck konnte trotz der kgl. Deklaration mit seinem grundeigentümlichen Galmei nichts anfangen, v. Giesche's Erben brauchten aber für ihren Absatz diesen Galmei. Es kam daher am 29. März 1784 nach längeren Verhandlungen auf Grund eines unter dem 4. Okt. 1783 abgehaltenen Punktationsprotokolls ein rechtsbeständiger Vergleich zustande. Nach diesem überließ Graf Henckel das ihm als Grundherrn zustehende Recht zum Galmeigraben auf seinen sämtlichen, in der freien Standesherrschaft Beuthen gelegenen Gütern Georg v. Giesche's Erben dergestalt, daß diese während der Dauer ihres Privilegs auf seinen Gütern allein nach Galmei zu graben und darauf einen ordentlichen bergmännischen Bau einzurichten befugt sein sollten. Dafür verpflichteten sich letztere, dem Grafen für jeden gepackten Zentner Galmei à 132 Pfund Breslauer Gewicht an Rekognition 7 Sgr.³⁾ oder 5 Gr. 7 $\frac{1}{2}$ Pf. brandenburgisch Kurant zu entrichten und diese Rekognition nach der gepackten Zentnerzahl auf einmal auszuführen. Daneben verbanden sie sich, über das jedesmal verpackte Quantum nach der Zentnerzahl und nicht wie bisher nach

¹⁾ Der v. Wilczek hatte ihnen z. B. 4 geschulte Bergarbeiter abspenstig gemacht.

²⁾ Bresl. Oberbergamt, Stolarzowiz, 924.

³⁾ Bisher hatten sie an den Grafen Henckel nur für die Tonne zu 10—12 Zentner 28 Sgr. zu entrichten gehabt.

Tonnen richtige Rechnung führen, deshalb auch, so oft der Galmei gepackt und gewogen werden sollte, dem Grafen davon Nachricht geben, auch ihm frei zu stellen, wenn er es für nötig fände, jemanden seinerseits zur Wage zu senden, übrigens aber jährlich wenigstens 6000 Zentner Galmei auf des Grafen Besitzungen fördern und graben zu lassen. Hätten sie in einem Jahre mehr als 6000 Zentner verpackt und wäre im folgenden Jahr wegen unvorhergesehener unglücklicher Zufälle das Quantum geringer, dann dürfte der vorjährige Überschuß dem nächsten Jahre zugute gerechnet werden. Wenn aber in einem der vorhergehenden Jahre weniger als 6000 Zentner Galmei verpackt worden seien und hiernächst wieder mehr als 6000 Zentner verpackt würden, so könnte der Überschuß dieses Jahres dem folgenden unglücklichen nicht eher zugute gerechnet werden, als bis davon das in den vorhergehenden Jahren zu wenig abgenommene Quantum abgerechnet worden, sodaß das alsdann übrigbleibende nur auf die folgenden unglücklichen Jahre in Berechnung zu bringen wäre. In gleicher Weise wie früher behielten sich G. v. Giesche's Erben weiter vor, daß, wenn ein einheimischer oder auswärtiger Krieg die Förderung und den Transport des Galmeis gänzlich oder zum Teil hemmen würde, sie nicht mehr, als sie wirklich graben, packen und debitorieren lassen könnten, dem Grafen oder dessen Erben abzunehmen brauchten. Schließlich wurde als selbstverständlich vorausgesetzt, daß dieser Vergleich keinem von beiden Teilen nach Ablauf der Dauer des Privilegs vom



Preußen
 1787
 Johann Wilhelm von Hostenbach, nomine
 des von Sappelischen Familie.

Wilhelm von Hostenbach, am Meißner
 und Ebnauer nomie des von Hostenbach
 Familie
 Johann Wilhelm von Hostenbach, nomine
 des von Sappelischen Familie.

Handwritten text in cursive script, likely a continuation of the document's content, mentioning names and dates.

26. April 1782 ein Recht gäbe, irgend einen Anspruch daraus für sich herzuleiten, noch daß v. Giesche's Erben damit verbunden wären, nach Vorschrift der Bergordnung und unter Aufsicht und Anleitung des kgl. Oberbergamts und der oberschlesischen Bergwerksdeputation ihren Galmeibergbau auszuüben, mithin bergmännischen Bau zu führen. Untersiegelt und unterschrieben wurde dieser Vergleich neben dem Grafen Henckel von Seiten der v. Giesche's Erben „durch die Häupter der davon abstammenden Familien“, nämlich von Sylvius Wilhelm v. Koschembar namens der von Pogrellschen Familie, von Sylvius Christoph Sigismund von Waltherr und Croneck namens der v. Wildensteinschen Familie und von Johann Sylvius von Teichmann namens der v. Teichmannschen Familie¹⁾.

Im Jahre 1788 ging dann der 1782 mit dem Grafen Lazarus Henckel auf Siemianowiz auf 6 Jahre geschlossene Kontrakt wegen Galmeigrabung auf dem Radzionkauer Grunde zu Ende und G. v. Giesche's Erben sahen sich deshalb veranlaßt, auch mit dem Siemianowitzer Grafen einen neuen Vertrag zu schließen. Derselbe kam zu Siemianowiz am 11. November 1788 zustande. Von Seiten der v. Giesche's Erben unterzeichnete und besiegelte den Kontrakt Sigismund v. Waltherr u. Croneck. Nach diesem überließ Graf Lazarus Henckel den v. Giesche's Erben auf die Dauer ihres 20 jährigen kgl. Privilegs, also bis zum 14. Dez. 1802, die Ausübung der Galmeigräberei mit allem, was dabei zu beobachten, auf den mit einer starken Suche umzogenen Radzionkauer Gründen den Galmei zu suchen, zu graben, zu heben, zu brennen und zu packen etc., wobei sich der Graf verpflichtete, weder für sich selbst graben noch anderen Bergbaulustigen es daselbst gestatten zu wollen. Sollten G. v. Giesche's Erben glauben, daß auf dem anstoßenden, unter dem Pflug befindlichen Acker Galmei läge, sollten sie hier auch einschlagen dürfen. Da nach der Rudy-Piekarer Grenze zu noch einige Spuren von ehemaligen Bergwerken vorhanden waren, so gestattete der Graf auch hier, so weit es unnußbarer Grund war, einzuschlagen und den etwa vorhandenen Galmei erheben zu lassen, jedoch dürfe hierbei keineswegs den nußbaren Seldern ein Schaden zugefügt werden. Die zum Bergwerk erforderlichen Schuppen, die Wage und die Wohnungen könnten G. v. Giesche's Erben auf ihre Kosten daselbst erbauen. Wenn die Arbeiter aber Vieh halten wollten, müßten sie sich wegen der Hutung besonders abfinden, ebenso dürften sie den Bauern an ihren Früchten keinen Schaden verursachen. Weiter gestattete der Graf den G. v. Giesche's Erben mehrere genau beschriebene Kommunikations-Wegegerechtigkeiten, die Anlegung einer Brücke auf eigene Kosten über die nassen Radzionkauer Wiesen, jedoch unter Anbringung eines unter Verschuß zu haltenden Schlagbaums. Dagegen versprachen diese, bei der jedesmaligen Ausbrennung des Galmeis solche Plätze zu wählen, daß den nußbaren Seldern durch den Rauch und Staub kein Schaden geschehe und die übrig gebliebene Asche in die leeren Schächte werfen zu lassen. Bei der jedesmaligen Abwiegung des Galmeis sollte ein gräflicher Wirtschaftsbeamter zugezogen werden.

¹⁾ Or. i. Archiv der Bergwerksgesellschaft G. v. Giesche's Erben i. II 11, 1712—1802. — Das Koschembarsche Siegel in der Abbildung auf der vorhergehenden Seite ist, weil es in der Vorlage fast unkenntlich war, nach einer andern Vorlage, etwas größer, ergänzt worden.

Bei jeder Tonne bewilligte Graf Henckel 56 Pfund Breslauer Gewicht Tara, wogegen v. Giesche's Erben sich verpflichteten, von jedem Breslauer Zentner à 132 Pfund 4 Sgr.¹⁾ in preußischem 64er schweren Kurant franko Tarnowitz als Kanon zu bezahlen, desgl. ihren Arbeitern aufs schärfste die Einschleppung fremder Getränke zu verbieten. Würde in den Galmeischächten beim Durchschlagen taugliches Eisenerz gefunden, so gestatten G. v. Giesche's Erben den Gräbern, das Erz auf besondere Haufen gegen den gewöhnlichen Striechellohn à 7 Sgr. vom Hundert Berghübel schütten zu lassen etc. Da man nicht voraussehen konnte, ob genug Galmei auf den mit der Surche umzogenen Gründen bis zum Ausgang dieses Kontrakts zu finden sein möchte, so gestattete der Graf, falls Mangel einträte, auf seinem weiteren Besitze überall bis zum Ablauf der kontraktmäßigen Zeit suchen und graben zu lassen, jedoch sollten dabei allemal zuerst, wenn möglich, die herrschaftlichen Gründe dazu gewählt werden und erst dann, wenn auf dem Domanalgebiete nichts zu finden wäre, der Rustikalgrund genommen werden, wofür dann der Graf den Besitzer des Rustikalgrundes zu entschädigen hätte. Sollten aber die unternommenen Versuche dennoch fruchtlos ausfallen, so behielten sich v. Giesche's Erben ausdrücklich vor, wenn sie mit Schaden arbeiten sollten, auch vor Ausgang dieses Kontrakts den Galmeibergbau einzustellen. Würde der Bergbau soweit ausgedehnt, daß von der Radzionkauer Pfarrwiedmut Selder mit hineingezogen werden müßten, so versprach der Graf, mit dem Pfarrer einen Selderaustausch zu versuchen, im andern Fall aber es auf einen oberbergamtlichen Ausspruch, wieviel dem Pfarrer als Kanon von diesem Pfarreigrunde auszufechen wäre, ankommen zu lassen. Die Gebäude wie Schuppen, Wohnhäuser, Wage, sowie alles sonstige Baumaterial durften G. v. Giesche's Erben nach Einstellung der Galmeigrabung wegnehmen und nach Belieben, wohin sie wollten, wegführen. Schafften schließlich einige Galmeigräber sich Bienen an, so sollten sie schuldig sein, dem Grundherrn den gebührenden zehnten Teil von der Honig- und Wachsausbeute zu entrichten²⁾).

Unter schweren Opfern war es also G. v. Giesche's Erben nur gelungen, von den Grafen Henckel die grundherrliche Erlaubnis zum Galmeibergbau auf ihren Gründen zu erlangen. Ihr technischer Betriebsleiter, der Berggeschworne Heppner, riet ihnen deshalb beim Ausgange der Kontrakte 1802 dazu, statt solche Bedingungen wieder anzunehmen, sich lieber mit den Grafen auf Grundlage der Bergordnung zu einigen, die dem Grundherrn den Mitbesitz der Gruben zur Hälfte zusprach; er erwartete, daß G. v. Giesche's Erben dabei doch noch besser fahren würden. Diese verstanden sich zu diesem Schritt aber erst i. J. 1811.

Eine schwierige Sache war es, nachdem der Galmei gewonnen und zubereitet war, ihn aus dem abgelegenen Oberschlesien zunächst nach Breslau zu bringen, ehe er dann seine Weiter-

¹⁾ Also fast die Hälfte von dem, was dem Neudecker Grafen zu zahlen war. Woher das kam, ob vielleicht infolge geschickter Verhandlung, ist nicht ersichtlich, vielleicht auch wegen der etwas ungünstiger liegenden Betriebsverhältnisse und der Qualität des Galmeis.

²⁾ Or. i. Archiv der Bergwerksgesellschaft G. v. Giesche's Erben II, 11.

reise auf der Oder antreten konnte. Es bedurfte zuerst eines mühseligen und kostspieligen Transportes per Achse von mindestens 7 Meilen auf den schlechten oberschlesischen Landwegen, ehe man die obere Oder oberhalb des Städtchens Krappitz erreichte. Hier fand Georg v. Giesche zur Ablage an der Oder bei Dzieschowitz, 1 Meile hinter Leschnitz, einen bequemen Ort¹⁾. Dzieschowitz gehörte zur Herrschaft Groß-Strehlitz, deren Besitzer die Grafen Colonna-Sels waren. Der damalige Besitzer der Herrschaft, Graf Karl Samuel, mußte mit Sorgen kämpfen²⁾ und stand unzweifelhaft auch bei G. v. Giesche im Schuldbuche³⁾. So fand G. v. Giesche infolge seiner Geldgeschäfte einen leichten Anknüpfungspunkt mit dem Grundherrn. Hier in Dzieschowitz errichtete er nun eine Niederlage und bestellte hierzu die erforderliche Aufsicht. Jedenfalls mußte er dafür einen Grundzins, über dessen Höhe wir aber nicht unterrichtet sind, bezahlen. In Dzieschowitz verblieb dann auch stetig die Niederlage, wengleich wir näheres darüber erst i. J. 1765, als der Pachtkontrakt erneuert wurde, hören. Darnach waren zu Dzieschowitz zur Ablagerung des Galmeis drei Schuppen vorhanden, von denen zwei von G. v. Giesche's Erben errichtet worden waren, während den dritten die Herrschaft gebaut hatte. In dem Kontrakte vom 29. Sept. 1765 erlaubte nun die vormundschaftliche Verwaltung der Herrschaft Groß-Strehlitz G. von Giesche's Erben die weitere ungehinderte Benutzung dieser drei Schuppen mit dem erforderlichen, bis an die Oder gehenden Raume, wobei sie sich verpflichtete, die drei Schuppen jederzeit auf ihre Kosten bauständig zu erhalten und die zum Unterlegen unter die Tonnen erforderlichen glatten „Kantnerstangen“ allemal rechtzeitig ohne jede weitere Bezahlung durch herrschaftliche Suhren zu dem Schuppen heranschaffen zu lassen. Dagegen verpflichteten sich G. v. Giesche's Erben, jährlich zu Michaelis 50 Rtl. schwer Kaurant an die Herrschaft abzuführen. Den Kontrakt, der auf unbestimmte Zeit bei gegenseitiger halbjähriger Kündigung abgeschlossen wurde, unterzeichneten und besiegelten auf der einen Seite die Vertreter der vormundschaftlichen Verwaltung und auf der andern der Vertreter G. v. Giesche's Erben, jedenfalls in Vollmacht der Saktor Luther, unter Besiegelung mit dem Geschäftsfiegel (Vgl. die nebenstehende Abbildung)⁴⁾. Nachdem Graf Philipp von Colonna mündig geworden war, erneuerte er 1780 den Vertrag um die Galmeiniederlage, jedoch unter gleichzeitiger Erhöhung der Entschädigungsgebühr auf jährlich 60 Rtl. Im Anfang des Jahres 1800 waren die Schuppen aber in einem so verwahrlosten Zustande, daß nach Heppners Ansicht, wie er am 22. März 1801 dem gräflichen Rentmeister schrieb, der Galmei so gut wie unter freiem Himmel lagerte und dadurch den größten Schaden erlitt. Er ersuchte deshalb um schleunige Reparatur und um Lieferung der erforderlichen Kantnerstangen. Die herrschaftliche Verwaltung beanspruchte nun ihrerseits



¹⁾ Vgl. Steinbeck a. a. O. II, 243.

²⁾ Vgl. A. Nowack, Die Reichsgrafen Colonna etc. (1902) S. 33.

³⁾ Allerdings gibt es darüber nur eine Notiz z. J. 1707 in einem obsoletem Aktenrepertorium des Bresl. Staatsarchivs B 59, 414: „Herrn Georg Gische und Herrn Carl Samuel Grafen v. Colonna-Sels in puncto debiti“.

⁴⁾ Or.-Vertrag i. Archiv von G. v. Giesche's Erben I, 14.

im Herbst eine Erhöhung des Grundzinses auf 90 Rtl. jährlich. Heppner suchte natürlich den Preis herabzudrücken, der Graf beharrte jedoch auf seiner Sorderung, umsomehr, als er wiederholt mit den Schiffsleuten Kollision gehabt hatte, weil diese das Ufer beschädigten. Heppner erwiderte, G. v. Giesche's Erben könnte die Kollision mit den Schiffen nicht zur Last gelegt werden, denn im ganzen Sommer 1800 wäre von Dzieschowiz keine einzige Tonne Galmei zu Wasser abgegangen; gleichzeitig erneuerte er sein Gesuch um ordentliche Reparaturen der Schuppen. Am 21. März 1801 wurde dann der Kontrakt abermals verlängert, nach welchem G. v. Giesche's Erben als Grundzins 90 Rtl. jährlich bezahlen mußten.

Für die Ordnung auf der Niederlage sorgte ein Niederlagsvorsteher. Diesen Posten bekleideten i. J. 1798 ein Srl. Josepha v. Jarozki gegen eine jährliche Entschädigung von 20 Tl. und i. J. 1806 Joseph v. Holly bei gleichem Gehalt¹⁾.

Der Nachfolger Heppner's, der unermüdliche v. Klatz, war, wie er die Betriebskosten zugunsten der Gesellschaft zu verringern sich eifrig angelegen sein ließ, auch bestrebt, die enorm hohen Transportkosten zu verbilligen. Betrugten doch allein die Suhrlöhne von den Werken Danielez und Schoris bis zur Galmeiniederlage in Dzieschowiz pro Tonne 3 Tl. 8 Sgr. bis 3 Tl. 16 Sgr. Er hoffte, mit Hilfe des soeben vollendeten Klodnikkanals die Speditionskosten herabdrücken zu können, weil dann der Landtransport nur noch bis Glewitz, ja vielleicht sogar nur bis nach Zabrze zu gehen brauchte. Allerdings mußten dann, um den Galmei weder dem Regenwetter noch der starken Sonnenhitze zu sehr auszusetzen, Schuppen zu Zabrze und zu Kosel, wo der Kanal in die Oder mündete, zur Aufbewahrung von 6—8000 Zentner Galmei erbaut werden. Auf seine hierüber an das Kanalamt zu Glewitz unter dem 31. März 1811 gestellte Anfrage erhielt er am 16. April die Auskunft, der Kanal von Zabrze bis Glewitz könne nur von kleinen, 20 Fuß langen Schiffen befahren werden und sei deshalb nur zum Transport von Steinkohlen und Eisen, nicht aber von Galmei zu benutzen; es dürfte daher besser sein, diesen von der Niederlage bei Glewitz aus zu spedieren, wofelbst auch für die Unterbringung und Aufbewahrung ohne besondere Niederlagskosten gesorgt werden würde; für den Zentner Galmei sei an Schleusengeld, Zoll und Transportkosten 3 Sgr. Kurant zu bezahlen und die Spedition bei Schleuse 1 sorge dann für die weitere Versendung. v. Klatz fragte darauf bei dieser an, wie hoch die Speditionskosten vom Zentner Galmei nach Breslau wären und ob dort Raum zu einer Niederlage von 6—8000 Zentnern und was dafür zu entrichten wäre. Die Antwort vom 3. Mai 1811 lautete, wenn der Galmei in Tonnen oder Säffer nach einem Gewichtsinhalt von 5 bis 6 Zentner gepackt würde, dann wäre dies für die Verladung auf einem Kanalboote angemessen und nach der Breite der Schiffsgesäße in der Regel auch nur möglich. Unter dieser Voraussetzung sei der Kanal von Glewitz bis zur Niederlage Schleuse Nr. 1 sehr bequem und billig, 3 Sgr. pro Zentner. Es würden dann auch Schuppen zur Aufnahme jeder beliebigen Quantität Galmei angelegt und der Galmei könnte bei fahrbarem Wasser sogleich weiter versandt

¹⁾ Archiv G. v. Giesche's Erben, Akten, Geschichte I.

werden; für eine Schiffsladung von 200 Zentnern würden nach Breslau $7\frac{1}{2}$ bis 8 Sgr., von 300—350 Zentnern 6 Sgr. und von 400—600 Zentnern 5 Sgr. pro Zentner bezahlt. Die Niederlagskosten würden gering sein und f. Z. ausgemittelt werden; als Provision für die Spedierung der Waren habe man bisher pro Zentner 6 Pf. empfangen, dagegen solle auch alles aufs prompteste befördert werden¹⁾).

Vorderhand scheint man von der Benutzung des Kłodnikkanals Abstand genommen zu haben und bei der Dzieschowitzer Niederlage geblieben zu sein, wenigstens wurde im Sommer 1811 dieselbe vollständig wiederhergestellt; seit 1815/1816 scheint jedoch der Transportweg per Kanal über Gleiwitz und Kōsel in Aufnahme gekommen zu sein²⁾. Als dann der Zinkhandel einen immer größeren Aufschwung nahm, wurde 1824 durch Vertrag mit dem Spediteur wegen Verfrachtung des Zinks von der Hütte bis nach Breslau bestimmt, daß dieser die Hälfte des durch Giesche's Erben in der Georgshütte geförderten Zinks über Schleuse 1 bei Kōsel, die andere Hälfte über Dzieschowitz vermittelt eines bestimmten Schiffers, dagegen die Produktion der Liebeshütte gänzlich über Schleuse 1 bei Kōsel nach Breslau transportieren solle. Für jeden Zentner Zink von der Georgshütte ab erhielt er 8 Sgr. Frachtentschädigung und von der Liebeshütte nach Schleuse 1 6 Sgr. 6 Pf.; für die Wasserfracht von Schleuse 1 bezw. Dzieschowitz nach Breslau erhielt er pro Zentner 3 Sgr. Frachtlohn, wogegen er alle Abgaben, Lasten, Löhne etc. zu tragen hatte. Bei der Erneuerung des Vertrags wegen der „Zink-Vecturanz“ i. J. 1828 verpflichtete sich der Spediteur Sreund zu Carnowitz die sämtliche Produktion der Georgs-, Liebes- und Davidzinkhütten nur per Ure von der Hütte ab bis nach Schleuse 1 und von da zu Wasser nach Breslau zu transportieren. Nur wenn die Sahrwege ganz grundlos sein sollten, wurde dem Sreund gestattet, den Zink nach Gleiwitz und von da per Kanal nach Schleuse 1 zu führen; bei besserem Wege jedoch sollte er sogleich wieder den Landweg bis Kōsel einschlagen³⁾. Damit war die Niederlage zu Dzieschowitz endgültig aufgegeben.

9. Der Grubenbetrieb unter der Aufsicht der Bergbehörden und im Urteile der Zeitgenossen.

Die ursprüngliche Art des Abbaues des Galmeis bestand teils in Duckeln⁴⁾, teils im Schacht- und Streckenbetrieb und artete oft in Raubbau aus, weil man arme Erze nicht bauwürdig fand und gleichzeitig häufig mit Wassern und bösen Wetterern zu kämpfen hatte. Stollen hier anzubringen verstand man noch nicht oder es wurde als zu kostspielig vermieden⁵⁾. Die gewonnene Galmeierde wurde in kleine, fußhohe Haufen verteilt und der Sonne, dem Froste, Regen und Wind ausgesetzt, bis sich der Galmei von der Erde löste; dann wurden Betten von

¹⁾ Aa. betr. die Galmei-Niederlage zu Dzieschowitz i. Archiv von G. v. Giesche's Erben.

²⁾ Archiv G. v. Giesche's Erben, Akten, Geschichte I.

³⁾ Archiv G. v. Giesche's Erben, Dekreten-

Kopierbuch, S. 4 ff.

⁴⁾ Duckel ist ein in der Regel runder, nicht ausgezimmerter kleiner Schacht, Veith,

Bergwörterbuch, S. 130.

⁵⁾ Steinbeck a. a. O. II, 245.

Holz¹⁾ gemacht, der Galmei darauf ausgebreitet und unter freiem Himmel verbrannt, wobei der Schwefel verzehrt wurde. Als dann 1781 die Galmeigewinnung der Gesellschaft der Aufsicht des Oberbergamtes unterstellt wurde, drang diese unablässig auf einen besseren, mehr bergmännischen Betrieb. Es wurden dadurch auch recht erhebliche Fortschritte gemacht. Der bedeutendste, den das Oberbergamt, allerdings nur durch unaufhörliches Drängen, erzielte, bestand in der Herbeiführung einer billigen und weit bessern Methode der Kalzination des Galmeis in Öfen mit Kohlenfeuerung statt des hergebrachten Holzbrandes im Freien. Der Bergrat Eversmann hatte diese Feuerungsart in England kennen gelernt und wußte den für die Hebung des schlesischen Bergbaus ungemein tätigen und verdienten Chef des Breslauer Oberbergamtes, Grafen Reden, für ihre Einführung im Tarnowitzer Revier zu gewinnen. Er unterrichtete sich im Sommer 1785 genau über die dortigen Betriebs- und namentlich Brennverhältnisse und legte Reden den Plan zu einem Kalzinierofen vor. Die Sörderung in Trockenberg, Danielez und Scharley berechnete er dabei auf 664 Tonnen zu 13½ Zentner, insgesamt 11 952 Zentner. Das Brennen erforderte für 723 Rtl. Holz; sein Ofen sollte daran 497 Rtl. sparen; später hoffte er die Kosten auf den vierten Teil der bisherigen zu verringern. Vom 18. März 1786 ab brachte Reden den Bau eines solchen Ofens, nach der schriftlichen Anleitung des französischen Oberhütteninspektors Jägerschmidt, wiederholt bei der Gewerkschaft in Anregung, fand aber immer taube Ohren oder Ausflüchte. Ein hindernder Umstand lag in der Entfernung der Gruben voneinander, die die Anfuhr der Produkte zum Ofen kostspielig machte, während der bisherige Brand in unmittelbarer Nähe der Gruben selbst stattgefunden hatte. Er beantragte deshalb zunächst nur an dem Hauptförderungsort Scharley einen Versuch zu machen. Der erste Ofen wurde auf 566 Rtl. veranschlagt. Reden erbot sich erst, die Hälfte, dann im April 1788 das Ganze vorzuschließen und die Rückzahlung nur zu verlangen, wenn der Ofen sich bewähre. Zögernd ließ es sich die Gesellschaft gefallen. Das Oberbergamt baute nun den Ofen auf Rechnung der Bergbauhilfskasse, jedoch erstatteten G. v. Giesche's Erben die Kosten in Höhe von 790 Rtl. 10% Pf. Der erste Versuch gelang nur unvollkommen, der Ofen verlangte sofort Reparaturkosten und Umänderungen in der Bauart. Bei 100 Zentner Galmei wurden mit Steinkohlen 19 Sgr. 9½ Pf. erspart; durch fleißiges Umrühren wurde das Überbrennen²⁾ überflüssig gemacht. In England setzte man 11 Zentner 28 Pfund, in Scharley 25 Zentner ein; dort erforderten 60 bis 70 Zentner 12½ bis 15 Scheffel Kohlen, hier in Scharley 9 Zentner, dort wurden jährlich 15—18000 Zentner, in Scharley 24000 Zentner gebrannt; nur der Verlust an Galmei war in Scharley größer, 20 : 13, in England 20 : 12. Der auf die neue Art gewonnene Galmei fand bei den Abnehmern nur geteilte Aufnahme; einige erklärten, bei der alten Sorte bleiben zu wollen. Aber die Bergbehörde ließ nicht nach. Die nächsten Proben gelangen besser und am 24. Dez. 1793 erließ, als

1) Bei Sechner a. a. O. S. 487 steht dafür irrtümlich „Salz“. — Vgl. ob. S. 86, Anm. 1.

2) s. S. 134, Anm. 1.

Weihnachtsgeschenk für G. v. Giesche's Erben, das Oberbergamt die Verfügung, daß die Kalzinierung des Galmeis mit Holzbrand gänzlich untersagt sei¹⁾). Die Kalzinierkosten berechnete Heppner 1802 für das vergangene Jahr auf 4 Sgr. 9 Pf. für den Zentner, nach einem 6 jährigen Durchschnitt aber auf 5 Sgr. 6 Pf. Im Jahre 1794 wurde noch ein zweiter, jedoch kleinerer Ofen für 910 Tl. in Danielez gebaut. Hepper, der auch hier sich wieder verständnisvoll für Neuerungen gezeigt hatte, erhielt für seine Bemühungen um den Steinkohlenbrand vom Bergwerks- und Hüttendepartement als Anerkennung 90 Rtl., vom schlesischen Minister Graf Horn 40 Rtl.²⁾). Von 1795 ab zogen nun auch die Privatkunden den im Ofen gebrannten Galmei vor, nur die Sirma Haartmann in Lübeck verlangte 1798 noch einmal mit Holz gebrannten, was die Gewerkschaft mit Hinweis auf das oberbergamtliche Verbot ablehnen mußte.

Die in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts übliche Betriebsweise der Galmeigewinnung stellte der niedersächsische Oberbergmeister W. Schulz mit folgenden Worten dar³⁾): „Es befinden sich zwei Gallmen-Hütten in der Tarnowitzer Gegend, die eine zu Danielez, die zweite zu Scharley. Die Öfen sind länglichrund, gewölbt. An dem einen Ende befindet sich ein Rost, woselbst mit Steinkohlen gefeuert wird, in dem andern eine hohe Schlotte. Oben in der gewölbten Decke ist eine zu verschließende Öffnung, um den Galmen, nachdem er durch die Wärme getrocknet worden ist, in den Ofen zu lassen. Unten sind Anzüchte, um die noch übrige Seuchtigkeit aufzunehmen; vorne ist eine Salthür, um den Galmen im Ofen umzuwenden und abzuziehen, sobald die Röstung erfolgt ist“⁴⁾).

Welch ein Fortschritt gegenüber dem früheren primitiven Röstungsverfahren in freier Luft! Wie bezüglich der Gewinnungsweise des Galmeis die Bergbehörde in den bisherigen Betrieb eingegriffen hatte, so war sie auch darauf bedacht, die Arbeitsleistungen der beim Galmeigraben und den sonstigen Verrichtungen beschäftigten Beamten und Arbeiter zu steigern. Einer

¹⁾ Die Schlesiſchen Provinzialblätter v. J. 1793, S. 357 ſchildern die Vorteile vom Übergang zur Steinkohlenfeuerung mit folgenden Worten: „Die Vorteile der Giesenschen Erben vom Steinkohlen-Brand gegen den Holz-Brand bestehen darin, daß

1. kein Gallmen, wie beim Holz-Brennen im freien gar nicht zu vermeiden ist, überbrennt wird,
2. daß der nicht ganz durchröstete, bei einem sehr unbedeutenden Steinkohlen-Aufwand, gaar gebrannt wird,
3. daß die Sink-Theile im verschloſſenen Ofen weniger, als beim Holz-Brennen im freien verjagt werden,
4. daß 100 Zentner Gallmen bei Steinkohlen gebrannt, ſechszehn Groschen weniger, als bishero beim Holze kosten, und
5. daß sie durch die mehrere Güte des Gallmeyes, den bishero beynahe auf die preußischen Staaten und auf Schweden eingeschränkt gewesenen Absatz, auch ins hollsteinische ausbreiten und dem Achener Gallmen, die Konkurrenz abgewinnen können.“

²⁾ Die Schlesiſchen Provinzialblätter v. J. 1793, S. 356 ſagen ausdrücklich „da der kgl. Geschworne Heppner das Verdienst hat, zur Einführung des Steinkohlenbrennens durch eigene Beharrlichkeit und weitem Unterricht der Arbeiter das mehrſte beigetragen zu haben,“ ſo bewilligten ihm beide Miniſter dieſe Gratifikationen.

³⁾ Bemerkungen über das Vorkommen des Bleisglanzes, Brauneisenstein's und Gallmeyes bei und um Tarnowitz in Oberschlesien. — Ein Beitrag zur Geſchichte des Tarnowitzer Bergbaues a. d. J. 1802—1806. Hameln 1813, S. 176. Auf S. 33/39 gibt der Verfaſſer eine Beſchreibung vom Vorkommen des Galmeis.

⁴⁾ Im weiteren gibt Schulz dann eine Zuſammenſtellung der für das Jahr 1803 veranſchlagten Fördermenge zu Scharley, Danielez, Trockenberg und Schoris.

erhöhten Arbeitsleistung gegenüber fand sie auch eine vermehrte Löhnung für angemessen, jedoch unter gleichzeitigem Beschneiden aller der Nebenverdienste, die in Ermanglung eines angemessenen Lohnes gar zu gern gesucht wurden, ja leicht zu Unterschleifen verführten. Die Arbeiter wurden der Knappschafft einverleibt, dadurch entgingen sie dem Militärzwang und erhielten mehr Lohn. Bei Abteufung von Sörderschächten erhielten sie jetzt für den Kübel 1 Sgr. 8 Pf., gaben sich aber auch mehr Mühe. Serner wurden Gedinge eingeführt, in die der Schacht- und Streckenbau, sowie auch das Geleucht eingeschlossen wurde. Die Gesamtzahl der von Giesche's Erben angelegten Arbeiter betrug 1769 150, in den Gruben von Stollarzowiß arbeiteten z. B. 27, in denen von Deutsch-Piekar (Scharley) 10 Mann; ebensoviel waren mit Aufarbeitung und Verpackung beschäftigt. 1785 bestand die Belegschaft der Gruben aus 18 Häuern und 18 Lehrhäuern; 1789 waren 64 Mann, 1790 75, 1791 72, 1794 nur 50, zuletzt nur 47 Mann angelegt. Der Betrieb war bekanntlich damals wegen schlechten Absatzes eingeschränkt worden¹⁾.

Im Jahre 1810 belief sich, um dies noch anzuführen, die Arbeiterzahl bei den Galmeigruben auf 2 Steiger, 1 Röschenaufseher, 19 Häuer, 16 Schlepper, 9 Zieher, 3 Holzarbeiter, insgesamt 50 Mann. Auf der Zinkhütte wurden beschäftigt 1 Meister, 5 Schmelzer, 7 Schürer, 4 Tagelöhner, insgesamt 17 Mann²⁾.

Die Sörderungskosten beliefen sich 1798 auf 2 Gr. 3 Pf. für den Kübel, 1799 auf 2 Gr. 1 Pf., 1800 auf 2 Gr. 2 Pf.; das Brennerlohn 1798 für den Zentner 2 Gr. 1 Pf., 1799 2 Gr., 1800 2 Gr. 1 Pf.¹⁾.

Der wunderbare Aufschwung, den das bisher mißachtete und geringschätzig betrachtete Oberschlesien in der friedricianischen Epoche genommen hatte³⁾, lenkte auch die Aufmerksamkeit der vielen Reisenden, die damals zur Belehrung oder zum Vergnügen fremde Gegenden besuchten, auf sich. Es sei daher gestattet, an dieser Stelle aus der gedruckten zeitgenössischen Literatur einige Stellen anzuführen, um zu zeigen, in wie weit die ober-schlesischen Galmeigruben G. v. Giesche's Erben am Ende des 18. Jahrhunderts von Schriftstellern der Beachtung für wert gefunden wurden.

Der Kalkulator der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer Zimmermann, der vom Minister Hornm vielfach mit der Bearbeitung statistischer Erhebungen in seinem Sinne betraut wurde, gab mit Genehmigung Hornms „Beiträge zur Beschreibung von Schlesien“ heraus unter Verwendung des amtlichen Materials. Er schreibt in seinem zweiten Bande (1783), S. 202/203 bei der Beschreibung der Berge und Mineralien des Beuthener Kreises: „dann liefert auch die Natur Galmei; er wird gegraben zu Stollarzowiß, Ptakowiß, Rudy-Piekar, Radzionkau, Deutsch-Piekar, ohnweit Beuthen, in dem sogenannten Scharley, wo ehemals die Silberhütten waren; am letzten Ort arbeiten täglich 50 Menschen, so jährlich an 800 Säffer zu 6 Breslauer Scheffel oder

¹⁾ Sechner a. a. O. S. 489.

²⁾ Jahresrechnung von 1810, Archiv G. v. Giesche's Erben.

³⁾ Auch Friedrich der Große war bei dem ersten Friedensschluß sehr gern bereit gewesen, Oberschlesien gegen einige Teile von Böhmen zu vertauschen oder überhaupt von der Erwerbung Oberschlesiens Abstand zu nehmen. Vgl. Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Großen I, 201 ff.

12 Centner brennen. Das Brennen des Galmei gewährt den Augen ein herrliches Bild von allen Farben, und die Menge des brennenden Halbmetalls vergrößert die Schönheit. Zur Grabung des Galmei hat die Giesische Familie ein Privilegium; er wird theils außer Landes besonders nach Schweden versandt, theils zur Messingsfabricke im Gleiwitzer Kreise verkauft, und gilt der Centner 1 Rthl. 16 Gr. bis 2 Rthlr."

Im Jahre 1790 besuchte kein Geringerer als Goethe die Stätten des ober-schlesischen Bergbaus. „Den 4. Sept. 1790,“ verzeichnet das Fremdenbuch der Friedrichsgrube, „würdigten des Herrn Herzogs (Karl August) von Sachsen-Weimar Durchl. in Begleitung Höchstdero Geh. Raths Herrn v. Goethe den hiesigen neu aufgenommenen Blei- und Silber-Bergbau Höchstdero Besichtigung und ließen sich durch den Geh. Finanz-Rath und Schlesiſchen Bergbau-Direktor Herrn Grafen v. Reden auf unsern Halden die zum fernern Stör dieser Grube gemachten Anstalten mit gnädigem Wohlgefallen weisen“ etc. Besondern Anreiz zu dieser Reise mochte ihnen die in der Friedrichsgrube zur Wasserbewältigung aufgestellte Dampfmaschine, die erste in Norddeutschland, gegeben haben. „In Tarnowitz habe ich mich über Ilmenau getröstet“, berichtet Goethe über seine ober-schlesische Reise, „sie haben zwar nicht aus so großer Tiefe eine weit größere Wassermenge zu heben, und hoffen doch. Zwey Feuermaschinen arbeiten, und es wird noch eine angelegt, dabey noch ein Pferdegöpel, der aus vier Schächten Wasser hebt. Mehreres erzähle ich bei meiner Rückkunft. Interessant genug ist der schlesiſche Bergbau.“ Der Knappschaft von Tarnowitz widmete er dann das von mißgünstiger Seite vielfach falsch gedeutete Epigramm: „Sern von gebildeten Menschen, am Ende des Reiches“ etc. Außer der Friedrichsgrube wurde auch die Friedrichshütte besichtigt und dann die Weiterreise nach Czenstochau und Wieliczka angetreten¹⁾. Goethe schenkte dem Bergbau große Aufmerksamkeit. So werden ihm sicherlich auch die Giescheschen Galmeigräbereien nicht entgangen sein, wenn auch ein schriftliches Zeugnis darüber nicht vorliegt.

Im folgenden Jahre machte dann der seinerzeit berühmte Berliner Ober-Konfistorialrat Joh. Sr. Söllner eine Reise durch Schlesien nach Krakau, Wieliczka etc. und veröffentlichte seine Beobachtungen in Briefform. Er suchte auch die v. Giescheschen Galmeigruben auf und legte seine dort gewonnenen Eindrücke in Bd. I, 378/379 in folgenden Worten nieder: „Wir besahen auch die Galmengräbereien, deren es östlich und westlich vom Tarnowitz, vornehmlich bei Czarley und dem Trockenberge, mehrere giebt. Die Schächte, die so nahe aneinander liegen, daß man in der Entfernung eine unzählige Menge großer Maulwurfshäufen zu sehen glaubt, werden gewöhnlich nach der ältesten Art, ohne Sahrten, fünf Fuß im Gevierte angelegt. Man wird an einem Seile hinunter gelassen, und zwar so, daß man mit dem linken Fuße in einen Schurz tritt, der an dem Seile befestigt ist, und sich an diesem mit den Händen festhält. Einem Fremden pflegte man zwar, zur Verminderung der Gefahr, noch eine Schlinge um den Leib zu werfen.

¹⁾ Wenzel, Goethe in Schlesien 1790. Zweite Ausgabe 1869, S. 46. Serner Hoffmann, Goethe in Breslau und Ober-schlesien etc. 1898, S. 30 ff.

Wir machten indessen diesen Versuch nicht, weil wir zu wenige Entschädigung für die Beschwerlichkeit und den Zeitverlust erwarteten. Der Beschreibung zufolge, die wir uns machen ließen, bricht der Galmei in einem Klöße, sieben bis zwölf Lachtern unter dem Rasen, und die Solge der Gebirgsarten ist gewöhnlich 1) Sand; 2) eine, bis drei Lachtern Letten; 3) Kurzawka; 4) thonartiger Eisenstein; 5) Galmei; 6) das Kalkflöz, als Sohlengestein. Der Galmei wird, sobald er zu Tage gefördert worden, in langen Reihen (Polnisch Rzedem) in kegelförmigen Haufen aufgesetzt, damit die Luft das unreine Thonige von dem Reinen absondere. Hierauf wird er, nach einer sehr einfachen Handscheidung, geröstet. Dies geschieht jetzt zu Czarley in einem auf Steinkohlen eingerichteten Röstofen; ehemals geschah es unter freiem Himmel mit Holz. Die Gieseschen Erben, die im Besitz dieser Gräbereien sind, haben ein ausschließendes Privilegium zum auswärtigen Handel mit Galmei und versenden denselben theils nach Schweden und Sachsen, theils werden damit inländische Messingwerke zu Jakobsvalde und Hegermühle bei Neustadt-Eberswalde usw. versorgt. Der Verkaufspreis ist 1 Rthlr. 16 Gr. bis 2 Rthlr. für den Centner; jedoch müssen sie denselben für die königlichen Werke etwas niedriger machen.“

Auch der später als Minister sehr bekannt gewordene Theodor v. Schön besuchte als junger Staatswirt, wie der Ausdruck lautete, allerdings mit sehr vorgefaßter Meinung, Schlefien, dessen kulturelle Fortschritte er nur unter dem Gesichtswinkel der Gegner des schlesischen Ministers Hoym ansah. Er kam auf seinen Studienreisen im Juli 1797 auch zu den v. Gieseschen Galmeigruben und schrieb folgendes nieder: „Auf dem Wege (von Tarnowitz) nach Beuthen wurde die Galmeigrube Dangelitz bei Radzinkau besichtigt, die damals einem Herrn v. Giese gehörte. Der Geschworne, den Herr v. Giese unterhalten mußte, führte eine allgemeine bergpolizeiliche Aufsicht, die sich aber, da das Galmeierz nicht gangweise ansteht, sondern nur nesterweise vorkommt, also auch nicht durch eigentlichen Bergbau, sondern nur in Gruben gewonnen wird, im Ganzen darauf beschränkte, daß er auf vollständigen und reinen Abbau der aufgedeckten Galmeinester zu halten hatte. Herr v. Giese mußte übrigens dem Grundherrschaft, Grafen von Henckel, von jedem verkauften Centner Galmei 15 sgr. abgeben und außerdem noch 200 Thl. an die Staatskasse zahlen. Es wurden damals etwa 8000 Centner zu 1½ Thl. der Centner jährlich verkauft“¹⁾.

¹⁾ Nachträge zu den Papieren Schöns, Leipzig 1879, S. 418. — Seine Bemerkungen über die Lage der Arbeiter auf den industriellen Unternehmungen der ober-schlesischen Großgrundbesitzer sind allerdings recht zutreffend: „Die Arbeiter werden dufendweise bezahlt, es sind herrschaftliche Unterthanen, daher läßt sich vom Arbeitslohn keine Solge ziehen“, also der erbuntertänige Mann wurde auch zur Sabrikarbeit gezwungen, wobei ihnen natürlich die niedrigsten Löhne gezahlt wurden. Bei ihrem Stamm von freien Bergarbeitern konnten allerdings G. v. Giese's Erben demgegenüber keine Konkurrenz aufnehmen. — Vgl. auch ob. S. 55, Anm. 1.

10. Der Ausgang des Galmeiprivilegs der v. Giesche's Erben 1800—1802.

Das Galmeiprivileg der v. Giesche's Erben nahte allmählich seinem Ende. Die vorsorgliche Kriegs- und Domänenkasse wollte rechtzeitig wissen, wie es mit der Sortdauer wäre, um in ihren Etat den jährlichen Kanon von 200 Rtl. aufnehmen zu können. Wegen dieser Anfrage (vom 16. Febr. 1802) wendete sich die Kammer am 27. d. M. mit einer Eingabe an den Minister Graf Horn. Sie verhehlte nicht, daß die letzte Ausfertigung bei der Verlängerung des Privilegs von der Brieger Oberamtsregierung ausgegangen war; allein diesen Umstand erklärte sie lediglich daraus, daß damals wegen der mit dem Grafen Henckel entstandenen Differenzen über das ihm vom Berg- und Hüttendepartement erwirkte Privileg der König der Oberamtsregierung die ganze Angelegenheit übertragen hätte. Horn erwiderte jedoch am 11. März, daß erst ein weiteres Gesuch der v. Giesche's Erben auf Verlängerung ihres Privilegs abzuwarten sei, worauf sie dann damit an das Berg- und Hüttendepartement zu verweisen seien¹⁾.

Jedoch G. v. Giesche's Erben waren bereits viel vorsorglicher gewesen. Bereits am 1. Mai 1800 unterbreiteten sie dem König zu Händen des Bergwerks- und Hüttendepartements unter Berufung auf die bisher ihnen allzeit gewährte Vergünstigung ein Gesuch um Erneuerung ihres mit dem 14. Dezember 1802 ablaufenden Privilegs in der bisherigen Art auf weitere 20 Jahre. Die Eingabe unterzeichneten die derzeitigen Repräsentanten Karl Friedrich v. Teichmann im Namen der v. Teichmannschen Familie, Gottlob Sylvius Wilhelm v. Koschembar im Namen der v. Pogrellschen Familie und Siegmund v. Walthert und Croneck im Namen der v. Wildensteinschen Familie. Gleichzeitig baten sie in einem besonderen Schreiben den Minister v. Heinitz selbst, sie in ihrem Gesuch gnädigst zu unterstützen²⁾.

Heinitz forderte zunächst das schlesische Oberbergamt (am 17. Mai 1800) zum gutachtlichen Bericht auf und dieses befahl weiter dem oberschlesischen Bergamt zu Tarnowitz (am 14. Juni), sich darüber auszulassen, ob die Giescheschen Erben bei dem Galmeibergbau den Anweisungen des Bergamtes nachgekommen und ob es nicht zu weiterer Emporbringung des Galmeibergbaues dem Bergamte geratener zu sein scheine, wenn den Giescheschen Erben zwar die fernere Gräberei und Verarbeitung des Galmeis erlaubt, diese Erlaubnis aber nicht auf die ausschließliche Befugnis zum Graben oder zum auswärtigen Verschleiß ausgedehnt werde. Vor der Absendung ihres Berichts sollte es diesen dem Berghauptmann und Geh. Ob.-Schatzrat Grafen v. Reden, der nächstens in Tarnowitz eintreffen würde, vorlegen.

Man darf wohl sagen, das Schicksal des Privilegs war ohnehin schon entschieden. Heinitz war bereits 1782 ein eifriger Gegner des Giescheschen Galmeiprivilegs gewesen und hatte inzwischen seine Gesinnung gegen v. Giesche's Erben durchaus nicht verändert; weiter war aber auch die ganze Zeitströmung gegen die Ausnutzung wirtschaftlicher Faktoren durch

¹⁾ Acta von Galmeigräbereien etc., Vol. II i. Bresl. Oberbergamt LV.

²⁾ Or.-Conc. mit den Unterschriften i. Archiv der G. v. Giesche's Erben II, 11.

Monopole. K. Friedrich Wilhelm III. war gleichfalls wie sein Vater Friedrich Wilhelm II., gegen die Verleihung von Monopolen und sprach sich mit Entschiedenheit für den freien Wettbewerb aus¹⁾). Man hielt das Schicksal des Privilegs der v. Giesche's Erben auch in anderen Kreisen bereits für bestiegelt. Denn schon 1797 mußte ihr oberschlesischer Geschäftsführer Heppner das Gerücht zu melden, daß die dortigen Landstände der Meinung wären, das Privileg würde nicht erneuert werden und daß dann jedem Grundbesitzer die Ausnutzung des auf seinem Grunde befindlichen Galmeis ungehindert zustehen würde. Schwerlich hätte auch ein günstiges Gutachten des Tarnowitzer Bergamtes daran etwas geändert; daselbe sprach sich außerdem gegen das Gieschesche Betriebsgebahren in seinem Bericht vom 10. Juli 1800 höchst ungünstig aus. In umständlicher Darstellung schüttete es sein Herz aus, was für Schwierigkeiten es gehabt, um G. v. Giesche's Erben zu bewegen, im eigenen Interesse Neueinrichtungen zur Besserung des Betriebs zu treffen. Das Bergamt wollte zwar nicht in Abrede stellen, daß v. Giesche's Erben, wenn ihr Vorteil zu klar sich erwiesen hätte, die Anweisungen des Bergamtes nach und nach hätten befolgen lassen, aber zur Einführung gründlicher Ökonomiepläne, Sühnung monatlicher Anschnitte, Prüfung der Rechnungsfachen, Materialienpreise usw. wären sie nicht zu bringen gewesen. Denn obschon von Anfang an und zwar pro 1786 und 1787 Ökonomiepläne entworfen und vollzogen wurden, zeigte es sich, daß man nur eine Formalität, keineswegs aber die reelle Absicht einer Kontrolle des Betriebs und Haushalts dadurch bewerkstelligen konnte, noch weniger Wissen und Beurteilung von der Ausbeute erhielt etc. Das Bergamt schlug deshalb vor, den v. Giesche's Erben den Galmeibergbau wie andern Gewerken nach wie vor zu überlassen, jedoch gegen Aufhebung der Rekognitionsfelder, sie dagegen dem Zehnten, den Quatember- und Rezeßgeldern und Rechnungsrevisionsgebühren, wie auch der völligen bergamtlichen Leitung und Anordnung dergestalt zu unterwerfen, daß alle Observanzen und die bergordnungsmäßige Aufsicht dabei stattfänden²⁾). Die dreimalige Erneuerung des bisherigen Privilegs, fährt das Bergamt dann weiter fort, rechtfertigte sich durch die Absicht, die v. Giesche's Erben für den Anfang zu begünstigen und ihrer Galmeikasse reichliche Überschüsse zuzuwenden, um dann diesen Bergwerkszweig desto besser der allgemeinen Bergordnung unterwerfen zu können, die Verwaltung dieses Unternehmens zu möglichster Vollkommenheit und die Erträge zur möglichsten Höhe zu bringen. In eben dem Verhältnis, in welchem die Zehnt-einkünfte dadurch vermehrt würden, wüchse auch der Nutzen der Gewerkschaft, welcher nach dem, was davon verlaute, durch den gesunkenen Handel je länger je mehr verringert würde. Die Ursache der Stockung des Absatzes auszuforschen, erklärte sich das Bergamt außerstande.

¹⁾ Sechner a. a. O. S. 751.

²⁾ Reden fügte hierzu am Rande bei: „Dieses würde aber keine Ausschließung oder Monopol weder in Absicht der Galmei-Gewinnung, Sörderung, Zubereitung und Debit involviren, sondern es würde auch anderen Vaulustigen, besonders den Grundeigentümern unter ähnlichen Verfassungs- und bergordnungsmäßigen Verhältnissen nachgelassen, hierbei zu concurriren und dadurch die Sörderung sowie den Verschleiß und den Geldumlauf zu vermehren“.

Weiter glaubte das Bergamt auch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Grafen Henckel auf Siemianowiz und Neudeck einen nicht unbeträchtlichen Grundzins erhoben¹⁾, den sie schon wieder erhöht hätten und den sie auch weiterhin als eine gute Gelegenheit zur Vermehrung ihrer Einkünfte zu benutzen nicht unterlassen würden, wofern man nicht durch Unterhandlungen, wenn auch nicht eine Heruntersetzung des gegenwärtigen Grundzinses, so doch wenigstens die Beibehaltung der jetzigen Höhe auf immer festlegte²⁾. Da nicht leicht, schloß das Gutachten, eine andere Gewerkschaft neben der v. Giesche's Erben entstehen würde, indem diese durch den Vorteil eines so lange genossenen Monopols vielen Vorschub gehabt, große Bestände und Mittel erworben habe, so sei die Aufhebung der ausschließlichen Ausfuhr umsoweniger ein fühlbarer Verlust für diese³⁾.

Das Gutachten des Breslauer Oberbergamtes entwarf nach Eingang des Berichts des Tarnowitzer Bergamtes am 8. August der Oberbergrichter Steinbeck, welches dann von Reden vielfach korrigiert wurde. Steinbeck warf zunächst die Frage auf, ob die Supplikanten eine Verlängerung ihres Privilegs zu fordern befugt wären und ob durch eine Erneuerung das kgl. Interesse und das allgemeine Beste befördert würde oder ob vielmehr dadurch nicht Nachteile erwachsen könnten. Einen Anspruch auf Erneuerung bestritt er unbedingt, ebenso eine Sörderung der kgl. Interessen. Das allgemeine Beste würde durch Monopole geschädigt; durch Verlängerung des Privilegs würden andere an der freien Ausübung des Bergbaus gehindert und so wieder eine Anomalie geschaffen. Dasselbe würde der Fall sein, wenn man v. Giesche's Erben den ausschließlichen Außenhandel wieder bewilligen wollte, da dadurch jede Konkurrenz unterdrückt würde. Die kgl. Gefälle würden steigen, wenn man die Bergwerksgefälle fortan forderte und dafür die Rekognitionengebühr fallen ließe. Durch völlige Unterstellung unter das Berggesetz würde die Gieschesche Betriebsweise der Gruben eine bessere werden und allein schon durch die Konkurrenz anderer Baulustigen ihre Betriebsamkeit eine größere werden. Begründete Klagen gegen das Aufhören ihres Privilegs könnten daher v. Giesche's Erben nicht vorbringen, ebensowenig sprächen Billigkeitsgründe für sie. Wegen der Erhebung des Grundzinses durch die Grafen Henckel in der Höhe von 7 Sgr. für den Zentner gebrannten und gepackten Galmei mußten v. Giesche's Erben sich eben nach wie vor mit ihnen in Güte zu einigen suchen oder die Konkurrenz anderer Baulustigen sich gefallen lassen, denn die Grafen befänden sich nun einmal im Besitz dieser Nutzungen als Entschädigung wegen der Oberfläche, worüber die Vorschriften der Bergordnung in Anwendung kämen, zumal in dergleichen Fällen

¹⁾ Randbemerkung Redens dazu: „dies ist die Sache und die Convenienz eines jeden Baulustigen, welcher sich deshalb mit dem Grundherrschaft abfindet, wofür diese auf das ehemahlen competirende Vorzugsrecht zum Selbstbau ad tempus Verzicht leisten und ihm diesen Genuß übertragen“.

²⁾ Randbemerkung Redens: „das gehet nicht an und würde der Verfassung in den unterirdischen Eigentumsrechten zuwiderlaufen“.

³⁾ Schlußbemerkung Redens: „Ich bin zwar nicht völlig dieser Meinung, glaube aber diese Betrachtung nicht überragend (?) — sobald von Gewerb- und Handlungsfreiheit in der Wiederherstellung der allgemeinen verfassungsmäßigen Ordnung die Rede ist — Tarnowitz den 13. Juli 1800“.

die Dominien nach dem Reskript vom 29. Mai 1783 auch das Mitbaurecht hätten und es daher von ihnen abhinge, an dem Gewinn der auf ihren Gütern befindlichen unterirdischen Schätze teilzunehmen¹⁾).

In der Überzeugung, daß das Galmeiprivileg nicht mehr erneuert werden dürfe, trafen die preußischen Bergbehörden zusammen. Der Minister Heinitz eröffnete daher am 27. Sept. 1800 den v. Giesche's Erben, daß ihr Gesuch vom 4. Mai um Verlängerung ihres Privilegs nicht bewilligt werden könne, denn daselbe sei ihnen immer nur auf Zeit gegeben worden, und sie seien daher aus rechtlichen Gründen zur Sordierung einer Sortdauer ihrer bisherigen Vorrechte nicht befugt²⁾ und zweitens würde eine fernere Verlängerung dieses Privilegs sehr unbillig sein, weil andere Besitzer durch das ausschließliche Recht der v. Giesche's Erben zum auswärtigen Debit verhindert würden, ihre Galmeigruben auf das vorteilhafteste zu benutzen. Der Minister stellte ihnen daher anheim, nach Ablauf ihres gegenwärtigen Privilegs die Galmeigruben, in deren Besitz sie sich befänden, bergordnungsmäßig zu betreiben, auch neue Gruben aufzunehmen und den gewonnenen Galmei innerhalb und außerhalb Landes nach Vorschrift der Bergordnung abzusetzen. Die zeither von ihnen entrichtete Rekognition von 200 Rtl. jährlich siele dann weg, wogegen sie aber gehalten sein würden, von jedem Zentner des geförderten und debitierten Galmeis die bergordnungsmäßigen Gefälle zu entrichten. Wegen des zeither an die Grafen v. Henckel bezahlten Grundzinses müßten sie sich mit ihnen, wie bisher geschehen, zu einigen suchen³⁾).

Wie 1781 blieb den v. Giesche's Erben nun nichts weiter übrig, als einen Versuch an Allerhöchster Stelle selbst zu wagen, um durch Vorstellung bei dem Könige die Erneuerung ihres Privilegs gegen den Willen seiner Behörden zu erwirken.

Am 15. Januar 1801 fanden sich zur Generalversammlung 7 Mitglieder ein; ihnen wurde die Entscheidung des Ministers Heinitz und die auf Grund ministerieller Verfügung durch das Oberbergamt an das Tarnowitzer Bergamt und von dieser an den Berggeschworenen Heppner erlassene Bekanntmachung wegen zukünftiger Gestaltung des Betriebs der Galmeigruben vorgelegt, worauf die im Blauen Hirsch zu Breslau versammelten Mitglieder der v. Giesche's Erben beschloßen, gegen den Ministerialerlaß vom 27. Sept. v. J. bei dem Könige unmittelbar selbst vorstellig zu werden, diese Vorstellung in kurzer Zeit zu entwerfen und bei den in Schlesien befindlichen Interessenten umlaufen zu lassen, ebenso auch von ihr dem Minister Heinitz Anzeige zu machen und um seine Verwendung zu bitten. Mit der Abfassung der Eingaben an den König wurde der ebenso scharfsinnige wie wackre Siegmund von Waltherr und Croneck auf Kapatschütz, Landschaftsdirektor und Landrat des Kreises Trebnitz, betraut. Die zweite außerordentliche Zusammenkunft fand am 16. Febr. statt. Zunächst wurde die von Siegmund v. Waltherr u. Croneck mit vieler Umsicht und großem Fleiß verfaßte, sehr umfangliche Eingabe an den König vorgelesen und da sie für zweckmäßig befunden ward, bestimmt,

¹⁾ Aa. des Bresl. Oberbergamtes, a. a. O., Sach 837, Vol. II.

²⁾ Das hatten v. Giesche's Erben in ihrer Eingabe vom 4. Mai ja garnicht behauptet!

³⁾ Or. i. Archiv der v. Giesche's Erben II, 11. Abschrift i. Bresl. Oberbergamt a. a. O. Sach 837, Vol. II.

daß sie in drei gleichlautenden Exemplaren bei den Interessenten zirkulieren und nach ihrer Zurückkunft in Reinschrift an Se. Majestät abgehen sollte. Weiter wurde dann der Beschluß vom 16. Jan., auch dem Minister von Heiniß eine Abschrift der Eingabe mit der Bitte um seine Verwendung zugehen zu lassen, als unzweckmäßig „unter vorseienden Umständen“ zurückgenommen und darauf das Protokoll von den Anwesenden unterschrieben und geschlossen.

Die Eingabe an den König hatte v. Malthers u. Croneck auch mit einem Anschreiben versehen, in welchem darauf hingewiesen wurde, daß 29 adlige Familien, welche aus 120 Mitgliedern beständen und unter sich ganz arme Witwen nebst ihren verwaisten Kindern und 30 Offiziere, von denen 15 a. D., nachweisen könnten, den König anflehten, ihnen gleich seinem großen Ahnherrn ein Privilegium exclusivum zur Förderung und zum Verkauf des Galmeis im In- und Auslande aufs neue zu bestätigen, — die eingeschobene Stelle „auf 20 Jahre“ wurde dann wieder gestrichen, — da dem bisherigen Privileg einige Gesellschaftsmitglieder ausschließlich ihren Lebensunterhalt, einige aber ihren erhöhten Wohlstand zu verdanken hätten. Die Beilage würde Seiner Majestät von allem die erforderliche Auskunft geben und sie bäten deshalb um ihrer gesamten Wohlfahrt willen, dieselbe bei eintretender Muße in allergnädigste Erwägung zu ziehen und sie selbst mit Gewährung ihrer zuversichtlichen, ehrfurchtsvollsten Bitte zu begnadigen.

In der aus 31 Paragraphen bestehenden Beilage wurde zunächst darauf hingewiesen, daß ihr Erblasser Georg v. Giesche zuerst Galmei in Schlesien entdeckt und sein großes aus 200 000 Rtl. bestehendes Vermögen in dieses Unternehmen gesteckt hätte, bis er, als Protestant, nach Überwindung vieler Schwierigkeiten 1704 das nachgesuchte kaiserliche Privileg auf 20 Jahre erhalten hätte. Das Bergwerk wurde nur durch aufgenommene Kapitalien angelegt, und der so reiche Erbauer starb arm und verschuldet! Seine Deszendenten hätten indessen nicht unterlassen, die Früchte seines verständigen Fleißes zu benutzen. Sie hätten daher immer um Verlängerung des Privilegs nachgesucht und es trotz aller dagegen gemachten Einwendungen durch die Entscheidung Friedrichs des Großen 1782 abermals erneuert erhalten. Ihr jetziges, nochmaliges Gesuch um Verlängerung wäre vom Berg- und Hüttendepartement abgeschlagen worden, wie die beiliegende Abschrift dartue. Sie müßten zwar bekennen, daß sie keine rechtlichen Gründe dafür hätten, was sie auch durch die Einreichung eines Bittgesuches selbst zugäben, aber sie schätzten sich glücklich, zu denjenigen Untertanen zu gehören, welche von Allerhöchster Landesobrigkeit nicht bloß nach positiven Gesetzen, sondern auch nach Grundsätzen der Billigkeit regiert würden. Nach ihrem Dafürhalten aber hätten sie sich keiner Billigkeit zu erfreuen, falls ihr Ansuchen vom Könige ebenfalls abgeschlagen werden sollte, und zwar aus nachstehenden Gründen: 1. Das bedeutende Kapital ihres Erblassers von 200 000 Rtl. sei für sie dann auf immer verloren, indem andere ihnen gleichgestellt würden, die ohne dieses bedeutende Opfer nun ihrerseits ihre Arbeit anfangen könnten; 2. würden sie ganz der Willkür der Grafen v. Henckel überlassen, auf deren Territorien ihre Gruben befindlich wären. Die letzten 18 Jahre (seit 1782) hätten sie den Grafen für ein Terrain von einigen Morgen die bedeutende Summe

von 45 825 Rtl. gezahlt, den Wegezoll und den Grundzins für die erforderlichen Gebäude nicht mit eingerechnet. Nun könnten die Grafen, um sie zu verdrängen, ihre Sorderungen noch höher spannen; sie aber könnten nach dem Verlust ihres Privilegs jenen nicht einmal den bisherigen Kanon zahlen und zwar wegen der größeren Konkurrenz in der Salmeigewinnung und im Salmeiverkauf. Selbst wenn die Grafen den Grundzins herabsetzen sollten, was aber nicht zu vermuten sei, so seien sie beim Verkaufe ihrer Willkür übergeben, indem diese, die ganz und gar keinen Grundzins zu entrichten brauchten, den Salmei weit wohlfeiler als sie verkaufen könnten. Im Lande sei der Bedarf gering und auch im Auslande bleibe der Salmei der Natur der Sache nach ein Mineral, das immer nur einen mäßigen Absatz haben könnte. Die 3000 Tonnen Bestand, welche sie hätten, erwiesen nur zu klar die Richtigkeit ihrer Behauptung. Die vom Berg- und Hüttendepartement ihnen zugestandene Erlaubnis (v. 27. Sept. 1800), künftig ihre Gruben zu benutzen, neue aufzunehmen usw., sei demnach aus obigen Gründen so gut wie keine Erlaubnis; das große Kapital ihres Erblassers wäre damit auf immer verschwunden, ihre Gruben und Hütten fielen den Grafen Henckel anheim und damit wären 29 Familien, unter denen nicht eine einzige erklärt reich, sondern zum Teil nur bemittelt, zum Teil aber auch so arme Witwen und Waisen wären, die erweislich außer dieser Quelle nichts zu ihrem Unterhalt hätten, alle entweder geschädigt oder gänzlich ruiniert; die Grafen Henckel würden dagegen ihre Ausfaat ernten. Das große Vermögen ihres Erblassers fielen diesen also mittelbar anheim und der Reiche würde noch reicher; 3. sei es aus den Rechnungen erweislich, daß sie durch die Ausübung ihres Privilegs bei weitem nie die Zinsen von 200 000 Rtl. erworben hätten. Diese hätten ihnen aber nicht entfallen können, wenn durch Errichtung eines Sidekommisß festgesetzt worden wäre, daß die Zinsen davon jährlich unter die Erben zu verteilen wären. Unleugbar habe ihr verdienstvoller Ahnherr Georg v. Giese als wahrer Patriot gehandelt, und die bedeutenden Summen, welche durch 70 Jahre, denn bis dahin schlummerte der Bergwerksgeist in Schlesien, aus dem Auslande ins Land gezogen wurden, blieben ein reelles Verdienst für ihn um den Staat. Sie selbst aber hätten durch das Minus des Salmeiertrages gegen den Zinsertrag gerechnet, alljährlich dem Staate ein nicht unbedeutendes Opfer gebracht. „O gewiß! Unsere allerunterthänigste Bitte um Verlängerung unseres Privilegii exclusivi ist daher nicht unbillig, und mit Grunde schmeicheln wir uns, von Er. Königl. Majestät nach den Grundsätzen der Billigkeit behandelt zu werden.“ Aber es sei ihnen erlaubt, noch einem Einwurf zu begegnen, der ihrem Gesuche entgegen zu sein scheinen könnte. Ihr heißgeliebter König zeige in seiner Regierung den weisen und gütigen Grundsatz die Monopole aufzuheben und sie verehrten diese gerechte Allerhöchste Absicht sowohl nach ihren Beweggründen als in ihren beglückenden Folgen. Allein das ihnen bisher verliehene Privilegium exclusivum könne nie als ein Monopol angesehen werden, weil der Bergordnung gemäß alle ganz und halbe Metalle, mit Ausschluß des Eisens zum Regale gehörten, mithin es einzig von der Gnade des Königs abhänge, wem besondere Rechte übertragen oder bestätigt werden sollten. Doch selbst in dem Falle, daß ihr Privileg als ein Monopol anzusehen wäre, dürfte vielleicht der

goldene Erfahrungsfaß, keine Regel ohne Ausnahme, oder fast jedes Gefäß leidet nicht nur, sondern bedarf sogar eine Ausnahme bei eintretenden besondern Fällen, genau hier anwendbar sein, und gäbe es irgend ein schickliches Objekt zum Monopol, so sei es gewiß der Galmei. Schon vorher hätten sie durch die Angabe ihres Bestandes nachgewiesen, daß der inländische Absatz gering sei, eine stärkere Förderung des Galmeis daher nicht dem Staate, sondern nur dem ausländischen Kaufmann Vorteil bringen würde. Die Staatskasse zwar könne und müsse nach der Absicht des Berg- und Hüttendepartements anfänglich gewinnen; daß aber diese Einnahme sich in der Folge gleich bleiben würde, bezweifelten sie aus eigener reicher Erfahrung. Sie zahlten bei 200 Tonnen inländischem und 600 Tonnen ausländischem Absatz, was der gewöhnliche Absatz in guten Jahren wäre, außer der jährlichen Rekognition von 200 Rtl. noch an Gefällen in die kgl. Kassen ca. 1400 Rtl. laut beigelegtem Nachweis¹⁾. Auch hätten sie bisher zur Zufriedenheit die kgl. Messingfabrik mit Galmei versorgt und zwar für einen Preis, der ihnen oft kaum die Selbstkosten erstattete. Sollten sich nun in obigen Absatz mehrere Personen teilen, so müsse, je mehr Galmei gegraben würde, der Preis fallen, es käme wenig und kein Gewinn, ja für manche sogar Verderben heraus. Plötzlich bliebe der Galmeibau liegen und der zeitliche Gewinn aus dem Auslande, sowie die kgl. Gefälle wären auf Null reduziert. Und gefehlt, die Staatskasse litte anfänglich wirklich etwas durch die allergnädigste Verlängerung ihres Privilegii exclusivi, so sei es doch andererseits unwiderlegbar, daß, weil hierdurch allein die Subsistenzfähigkeit so mancher Witwen und Waisen und der Wohlstand der Bemittelten von den 29 beteiligten Familien möglich wäre, der Ausfall sicher, obschon auf andern Wegen gedeckt würde. „Möchten doch diese Wahrheiten und ehrfurchtvollsten Auseinandersetzungen, deren Darstellung uns Selbsterhaltung und eine tugendhafte Selbstliebe zur heiligen Pflicht macht, von Ew. Königl. Majestät allergnädigst aufgenommen werden und uns der Allerhöchste Entschluß fernerhin beglücken“²⁾.

Diese Eingabe an den König wurde nun, wie beschloffen, in 3 Exemplaren behufs Umlaufs und Beurteilung den Mitgliedern zugestellt und mit einem Begleitschreiben des Verfassers (d. d. Kapatschuk 14. Febr. 1801) versehen. In diesem bat Sigismund v. Walther u. Croneck die etwa nötig scheinenden Abänderungen oder Zusätze rückwärts auf den un-

¹⁾ „Specification der kgl. Gefälle von 800 Tonnen Galmei à 12 Zentner, netto jeder,

a) Die kgl. Wasserzölle, Schleußengelder und übrigen Abgaben aus Oberschlesien bis Breslau à 3 ggr. pro Tonne	80 Rthl.
b) Die Schleußengelder in Breslau à 2 Rthl. pro Kahn, also von 40 Kähnen bei Mittelwasser	80 Rthl.
c) Die Handlungsaccise in Breslau incl. Agio und Übertrag à 6 $\frac{1}{3}$ ggr. pro Tonne	211 Rthl.
d) Der kgl. Ausfuhrzoll incl. Agio u. Sattelgeld à 21 ggr. pro Tonne	700 Rthl.
e) Die Wasserzölle von 300 Tonnen bis Stettin à 6 ggr. pro Tonne	75 Rthl.
f) Die Wasserzölle von 300 Tonnen bis Berlin etc. à 10 ggr. pro Tonne	125 Rthl.
g) Die Wasser- u. Schleußenzölle von Berlin bis Magdeburg und Hamburg à 18 ggr. pro Tonne, also von 300 Tonnen	225 Rthl.

Summa 1496 Rthl.“

²⁾ Im Vorstehenden ist die Eingabe nach der Reinschrift, nicht nach dem Entwurf wiedergegeben.

beschriebenen Blättern zu bemerken, weswegen er auch jedem Abschnitt eine Nummer beigefügt hatte, wo dann ein jeder sich nur auf die Nummer zu beziehen brauchte und seine Meinung darüber äußern konnte. Zur Beurteilung dieser Vorstellung hat er weiter zu beherzigen, daß der gegenwärtige Fall von dem i. J. 1782 sehr verschieden wäre, weil damals das Privilegium exclusivum zwar in Kraft blieb, aber ihnen entzogen und dagegen dem Grafen v. Henckel verliehen wurde, sodaß sie damals in der Allerhöchsten Orts einzureichenden Vorstellung auf eine an ihnen verübte Ungerechtigkeit sich stützen und ihre Eingabe darauf gründen konnten; jetzt läge aber ein veränderter Fall vor. Man schließe sie von der Salmeigräberei und dem Salmeiverband nicht aus, sondern höbe eine ausschließende Befugnis auf, wodurch sie der alleinigen Gräberei und Versendung verlustig würden, die sie aber auf der Grundlage der Bergordnung gleich ändern fortsetzen könnten. Schließlich ersuchte er noch um möglichste Beschleunigung, damit die Vorstellung sobald als möglich an den König gelangen könne. Ebenso bat er auch, daß diese Mitteilung von einem jeden wirklichen „Theilnehmer des Salmei-Negoce“ unterschrieben würde.

Seitens der v. Wildensteinschen Linie begnügten sich fast alle mit der Erklärung ihres Einverständnisses zu der Eingabe. Nur Herr v. Franckenberg äußerte dabei ein Bedenken und schlug vor, darauf anzutragen, daß das Oberbergamt das Salmeiunternehmen ihnen abkaufe oder daß der König ihnen dafür liegende Gründe in Südpreußen als ein Sideikommiß gäbe. „Ich mache bloß diesen Entwurf, weil es augenscheinlich, daß wir den Cabalen nicht entgehen werden, solange noch 2 Augen existiren¹⁾.“ Die seitens der Mitglieder der v. Teichmannschen Linie gemachten Bemerkungen waren zur Sache selbst unerheblich, zeigen aber, welches Vertrauen und welche Verehrung der Landrat v. Waltherr bei ihnen genoß. Die 3 Interessenten der v. Pogrellschen Linie begnügten sich, ihre Unterschriften unter das ihnen zugesandte Exemplar der Eingabe zu setzen.

Die Reinschrift der Vorstellung wurde nun angefertigt, von C. S. v. Teichmann, pensioniertem Rittmeister, im Namen seiner Familie, dem Landrat v. Koschembar für sich und seinen Bruder und von S. v. Waltherr und Croneck für sich und seine Familie unterzeichnet und am 10. April 1801 dem Könige eingereicht. Ungelesen und unbeachtet wird König Friedrich Wilhelm III. diese Eingabe keineswegs gelassen haben, namentlich die Stellen, wo auf das von Georg v. Giesche in das Unternehmen gesteckte Kapital, auf die Witwen und Waisen, die ihren Lebensunterhalt allein von diesem Unternehmen bezögen und auf die Einnahmen für die Staatskasse hingewiesen wird. Aber es nuzte alles nichts; der Einfluß des Ministers v. Heinitz drang durch und diesmal blieb er Sieger. Er hatte seinen langjährigen Zweck, den v. Giesche's Erben ihr Privileg wegzunehmen, endlich erreicht.

Bereits am 18. April 1801 erließ aus Potsdam Friedrich Wilhelm an den p. v. Teichmann, v. Koschembar und v. Waltherr und Croneck zu Breslau folgende Kabinettsordre:

¹⁾ Er meint damit wohl den Minister v. Heinitz.
Geschichte der Bergwerksgesellschaft G. v. Giesche's Erben.*

„Veste liebe Getreue! Auf Euer unter dem 10^{ten} d. M. für Euch und Namens sämtlicher von Giescheschen Erben eingereichtes Gesuch, gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen: daß Ich die erbethene Verlängerung des Euch verliehenen Privilegii exclusivi zum Galmen-Bergbau aus den, in der hierbey wieder zurückgehenden Resolution¹⁾ enthaltenen sehr erheblichen Gründen, nicht bewilligen kann, sondern Euch vielmehr lediglich auf selbige verweisen muß, als Euer übrigens gnädiger König²⁾“.

Damit war das Schicksal des Privilegs besiegelt und G. v. Giesche's Erben mußten darauf Bedacht nehmen, wie sie nach dem Erlöschen ihres Privilegs am 4. Dez. 1802 den gänzlich veränderten Verhältnissen Rechnung tragen würden, ob überhaupt dann noch ein Weiterbestehen ihrer Gesellschaft ratsam sein möchte und wie sie, blieben sie als Bergwerks-gesellschaft bestehen, ihre Zukunft gestalten sollten.

¹⁾ Nämlich der Bescheid des Ministers v. Heintz vom 27. Sept. 1800.

²⁾ Akten i. Gesellschaftsarchiv G. v. Giesche's Erben II, 11.



IV.

Entwicklung und Betrieb von 1802—1851.

Was du ererbt von deinen Vätern hast,
Erwirb es, um es zu besitzen.

1. Die Zwischenzeit bis zur bergordnungsmäßigen Nutzung.

Trübe genug mag ohnehin schon die Stimmung der Mitglieder gewesen sein, als sie am 19. Mai 1801 in Breslau zusammenkamen und von den Repräsentanten vernahmen, wie unerquicklich die Ausichten ihres Galmeigeschäfts sich anließen. Zu dem Ende März gebliebenen Raffensbestand von 3103 Rtl. war inzwischen nichts weiter eingekommen; die Ausgaben betragen hingegen 2470 Tl., sodaß für Mai nur 632 Tl. im Bestand blieben. Vom Galmeilager wurden im April auch nur 40 Tonnen nach Lübeck an die Firma Haartmann, 51 Tonnen an die Hegermühle für Rechnung des Oberbergamts und 15 Tonnen nach Prag für Löbbecke und Hollmann versandt. Ausstehende Sorderungen hatte die Gesellschaft 2628 Rtl. und Gläubiger dagegen mit 6125 Rtl. ¹⁾. Ihr Lagerbestand an Galmei belief sich auf die ungeheure Ziffer von 2753 Tonnen (zu Breslau 1049 Tonnen, zu Stettin 150 und in Oberschlesien 1554), und zudem war an Bestellungen nichts eingegangen ²⁾!

Mit welch schwerem Herzen mag man nun erst in die „außerordentliche Zusammenkunft“ gegangen sein! Hier wurde die abschlägige Antwort des Königs verlesen, und es hieß nun, unter ganz veränderten Verhältnissen Beschlüsse für die Zukunft des Galmeiunternehmens treffen, vielleicht Beschlüsse, die für G. v. Giesche's Erben verhängnisvoll werden und ihren Sortbestand überhaupt gefährden konnten. Die anwesenden Mitglieder kamen überein, daß an beide Grafen Henckel geschrieben werde, um ihre Meinung einzuholen, auf welche Art der fernere Galmeibetrieb geschehen könne; desgleichen an das Oberbergamt mit der Anfrage, worin beim Aufhören ihres Privilegs die kgl. Gefälle und Abgaben bestehen würden. Mit der Einziehung

¹⁾ Den Hauptmann v. Götz mit 2300 Rtl., C. W. Casparj mit 3800 Rtl. und Amsinck in Hamburg mit 25 Rtl. 25 Sgr. 4 Pf.

²⁾ Protokollbuch von 1786/1802 i. Gesellschaftsarchiv G. v. Giesche's Erben.

dieser Nachrichten wurden die Repräsentanten beauftragt. Nach erfolgter Antwort sollte dann eine abermalige Zusammenberufung erfolgen und der endgültige Beschluß gefaßt werden. Das Oberbergamt antwortete am 3. Juli, nach der schlesischen Bergordnung von 1769 würden zu entrichten sein: der Zehnte, ferner vierteljährlich die Quatembergelder, für jeden Zentner Galmei 3 Pfennige, und an Rezeßgeldern von der Sundgrube 2 g. Gr. und von jeder Maße 1 g. Gr. Es wäre aber nicht abgeneigt, sich dahin zu verwenden, daß der Zehnte auf ein gewisses jährliches Äquivalent bestimmt werde, sobald hierüber v. Giesche's Erben Vorschläge machten. Graf Lazarus Henckel auf Siemianowitz erklärte am 29. Juni, für jetzt sei er nicht imstande zu sagen, ob er mit ihnen oder mit einem andern einen neuen Kontrakt eingehen oder auch selbst künftig Galmei graben lassen werde. Der zwischen ihnen bestehende Kontrakt würde bis zu seinem Erlöschen am 14. Dez. 1802 von seiner Seite genau gehalten werden und bis dahin werde er nicht verfehlen, sie wissen zu lassen, ob und unter welchen Bedingungen er sich mit ihnen in Vereinbarungen einlassen wolle. Am 21. Okt. kam er hierauf zurück und gab als seine bestimmte Erklärung ab, daß die alten Bestimmungen und Modalitäten des bisherigen Kontrakts in dem neu zu schließenden so stehen bleiben könnten, daß seine Dauer aber auf 6 Jahre einzuschränken sei und daß er für den Zentner 7 Sgr. verlange.

Wohl um nun einen Anhaltspunkt zu finden, inwieweit man bei den Verhandlungen mit den Grafen Henckel gehen könnte, da ja vom 14. Dez. 1802 ab an die Staatskasse bedeutend erhöhte Gefälle und Abgaben zu entrichten waren, ließen nun v. Giesche's Erben eine „General Bilanee vom 31. Dez. 1789 u. vom 31. Dez. 1801 nebst Anmerkungen zur Bestimmung des in 12 Jahren beim v. Giescheschen Galmei-Negoce gemachten Gewinnes“ aufstellen. Die Bilanee auf beiden Seiten ergab 53 861 Rtl. 6 Sgr. 5 Pf. Um nun den in 12 Jahren gemachten Gewinn für die Interessenten zu bestimmen, diente folgende Berechnung. Das Kapitalkonto oder der Fonds des „Galmei-Negoce“ war

am 31. Dez. 1789	Rtl. 7366. 12. —
am 31. Dez. 1801 aber	45 561. 6. 5

Solglich stärker um Rtl. 38 194. 24. 5.

Die Interessenten hatten in dieser Zeit empfangen Rtl. 27 000

Die Repräsentanten empfangen als Honorar. 7 200

also wirklicher Gewinn Rtl. 72 394. 24. 5.

Auch die Zinsen hätten nach Casparn's Behauptung vermieden werden können, wenn nicht eher wäre repartirt worden, als bis kein (geliehenes) Geld mehr zur Führung des Negoce nötig gewesen wäre. Diese betragen in 12 Jahren . Rtl. 5 470. 7. 2.

Sodann hätte der Gewinn betragen Rtl. 77 865. 1. 7.

im Durchschnitt pro Jahr 6 488 18 Sgr. ¹⁾.

¹⁾ Aa. i. Archiv G. v. Giesche's Erben II, 11. — Vgl. auch Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte, S. 26.

Auf die Anfrage vom 18. Juni 1801 hatte Graf Henckel auf Neudeck über seine Ansicht bezüglich Erneuerung des Vertrags wegen der Galmeigräberei auf seinem Territorium sich nicht geäußert. Am 16. Okt. 1801 wurde deshalb nochmals an ihn wie an den Siemianowitzer geschrieben. Letzterer gab die bereits eben angeführte Antwort vom 21. Okt.; der Neudecker stellte für Januar seine Ankunft in Breslau in Aussicht und durch Schreiben vom 28. Dez., daß er am 12. Jan. 1802 eintreffen und sich freuen würde, wenn er aufs neue ein glückliches Abkommen wegen der Galmeigräberei treffen könnte. Am 13. Januar 1802 einigte er sich dann auch mit den Vertretern v. Giesche's Erben, Siegmund v. Walther u. Croneck und Leopold v. Pogrell, dahin, daß der Bergbau auch noch fernerhin und solange noch ein Nutzen für die Interessenten dabei zu erwarten, auf dem Territorium ¹⁾ des Grafen zu betreiben sei, und zwar auf Grund des bisherigen Abkommens vom 24. März 1784, jedoch unter nachstehenden Veränderungen: 1. der Graf schloß für sich nur auf Lebenszeit und auf 1 Jahr nach seinem Tode ab; 2. Der Grundzins wird nach Ablauf des Privilegs von 7 Sgr. auf 8 Sgr. 6 Pf. pro Zentner erhöht; 3. die frühere Bestimmung wegen der jährlichen Mindestabnahme von 6000 Zentnern wird auf Grund der eingetretenen andern Verhältnisse aufgehoben, und v. Giesche's Erben sind auf seinen Gründen nur soviel Galmei zu graben verpflichtet, als ihr Absatz erfordert; 4. solange v. Giesche's Erben auf seinem Territorium wie bisher guten, hinreichenden und tauglichen Galmei finden, sollen sie außer auf den nach Radzionkau gehörenden Gründen ²⁾ keinen andern suchen; 5. die Vertreter v. Giesche's Erben behalten sich die Zustimmung ihrer Mitinteressenten zu diesem Vertrag, woran allerdings nicht zu zweifeln, vor; 6. beide Teile versprechen, sich auch in Zukunft so wie bisher ohne Salsch und aufrichtig zu behandeln und solchergestalt das beinahe seit 100 Jahren so gut bestandene freundschaftliche Verhältnis und Einverständnis ³⁾ auch noch weiterhin beizubehalten und gegenseitig auszuüben ⁴⁾.

Inzwischen bemühte man sich, wenigstens vom Grafen Lazarus Henckel-Siemianowitz eine Ermäßigung seiner Sorderung von 7 Sgr. Grundzins pro Zentner zu erreichen. Derselbe gab aber nur darin nach, daß er den Kontrakt statt auf 6 Jahre auf 10 abschließen wollte. Die Repräsentanten sahen sich daher schließlich gezwungen, nachdem ihnen die Generalversammlung vom 1. Juni freie Hand gelassen hatte, nachzugeben und beauftragten nun Heppner, mit beiden Grafen Henckel die Kontrakte abzuschließen und ihnen zur Unterschrift einzusenden. Der Vertrag mit dem Siemianowitzer Grafen wurde schließlich am 6. Sept. 1803 abgeschlossen. Die Fassung des Vertrags mit dem Neudecker Grafen vom 13. Jan. 1802 wurde dann, jedenfalls durch Heppner, noch verändert und besonders wurde als § 4 eingeschoben, daß, wenn v. Giesche's Erben beim Suchen und Schürfen nach neuem Galmei frische und beurbarte Selder zu Deutsch-Piekar und Bobrownik beschädigen würden, die Äcker- und Wiesenentschädigung, es beträfe

¹⁾ „und den jetzt belegten Punkten Scharley, Trockenberg u. Schoris“ heißt es in dem vollzogenen Kontrakt.

²⁾ Radzionkau gehörte der Siemianowitzer Linie.

³⁾ Sie! Man denke bloß an die Ereignisse von 1781 und was dann weiter geschehen ist!

⁴⁾ Aa. i. Archiv G. v. Giesche's Erben II, 11.

Dominial-, Pfarrei- oder Rustikalgrund, Graf Erdmann Gustav vermöge der Bergordnung, Kap. 289, wie billig, zu vergüten und den v. Giesche's Erben überall freien Grund und Boden zu schaffen verbunden sei. Die Streichung dieses Paragraphen sowie des Schlusssatzes, daß dieses Abkommen bei dem Oberbergamte zur Bestätigung und Eintragung in die Berggegenbücher eingereicht werden solle, verlangte der Graf und verweigerte seine Namensunterschrift. Es kam zu weitläufiger Korrespondenz und der Graf verstarb darüber; der Kontrakt wurde aber trotzdem als verbindlich angesehen¹⁾.

Am 24. Sebr. 1802 griffen nun auch die Repräsentanten auf das Anerbieten des Oberbergamts vom 3. Juli v. J. zurück, sich dahin zu verwenden, daß der Zehnte auf ein gewisses jährliches Äquivalent bestimmt werde. Sie hätten schon gern ihrerseits, schrieben sie, Vorschläge gemacht, wären aber daran bisher durch ihre Verhandlungen mit den Grundbesitzern wegen des Grundzinses gehindert worden. Sie erinnerten zunächst daran, daß sie für das kgl. Messingwerk zu Hegermühle den Zentner roten Galmei zu 1 Rtl. 5³/₄ Gr. und den Zentner weißen zu 1 Rtl. 13³/₄ Gr. frei ab Breslau bisher hätten abgeben müssen, bei welchem Preise ihnen öfters nicht die eigenen Kosten ersetzt worden wären. Daraus ergäbe sich wohl von selbst, daß mit Ablauf des Privilegs auch diese Last aufhören müsse. Die Ausichten auf die Zukunft seien aber bei der neuen Gestaltung der Dinge so ungewiß und zweifelhaft, wobei sie doch auch das Interesse der von ihnen vertretenen Gemeinschaft, in der so viele arme Familien wären, wahrzunehmen hätten, daß alles dies ihre Kräfte zu übersteigen drohe, weil sie eben die Solgen nicht übersehen könnten. Sie baten deshalb in beiderseitigem Interesse das Oberbergamt, seinerseits gründliche, der Sache angemessene Vorschläge zu machen. Das Oberbergamt holte zunächst die Meinung des Tarnowitzer Bergamtes ein. In der Auskunft vom 18. Juli 1802 berechnete das Bergamt die Kalzinationskosten für 1801 pro Zentner Galmei auf 4 Sgr. 9 Pf., nach dem letzten 6 jährigen Durchschnitt auf 5 Sgr. 6 Pf. und meinte ihn mit Rücksicht auf die steigenden Löhne auf 6 Sgr. ansetzen zu müssen. Für den Platz, auf welchem die Kalzinierhütten stehen, werde kein besonderer Grundzins bezahlt, dieser sei auf den hohen Grundzins vom Kübel für das Graben geschlagen. Für das Scharleher Zechenhaus und die Wegfreiheit würden 10 Rtl. jährlich abgeführt, für die Danieleker Hütte könne man daher auch 10 Rtl. veranschlagen. Das jährliche Sabrikationsquantum betrage nach dem letzten 6 jährigen Durchschnitt 957¹/₆ Tonnen oder 13 842 Zentner 1⁴/₆ Pfund, an kalziniertem Galmei 1801 aber nur 12 393 Zentner 63 Pfund. Weil man in der Hoffnung auf bessere Zeiten die Produktion nicht entsprechend dem stockenden Absatz eingeschränkt habe, sei das Lager auf 3000 Tonnen angewachsen, sodaß man den durchschnittlichen Absatz jetzt auf 6600 Zentner annehmen könne. Hierüber müßte man sich jedoch durch das v. Gieschesche Kontor unterrichten lassen. Da Hegermühle für den Zentner weißen Galmei franko Breslau 1 Rtl. 13³/₄ Sgr., für den Zentner roten 1 Rtl. 5³/₄ Sgr. bezahlte, so berechnete nach Abrechnung der Frachtkosten etc. bis Breslau das Bergamt den

¹⁾ Aa. i. Archiv G. v. Giesche's Erben II, 11 (1803—1829).

Wert auf der Hütte von 1 Zentner weißen Galmei mit 1 Rtl. 3 Gr. 5 Pf. und roten Galmei mit 19 Gr. 4 Pf. Jakobsvalde (das Schlawentzitzer Messingwerk) bezahlte für den Zentner weißen und roten Galmei auf der Hütte ohne Fracht 1 Rtl. 12 Gr. Demnach würde der Zehnte von 7000 Zentnern weißen und roten Galmei zusammen 681 Rtl. 18 Gr. 6 Pf. ausmachen, wogegen die jährliche Rekognitionsgebühr bisher 200 Rtl. betrug. Die Besorgnisse der Galmeigewerkschaft für die Zukunft dürften aber wohl gegründet sein, denn der Graf Henckel würde sicherlich den Grundzins wieder in die Höhe treiben. Der Natur der Sache nach würde demselben nur die bergordnungsmäßige Entschädigung von der Oberfläche zukommen und im Fall er sich dessen nicht begeben hätte, das Mitbaurecht zur Hälfte¹⁾. Weiter begründete das Bergamt in ausführlicher Darstellung seine Bedenken gegen die Befugnis des Grundherrn, den Kanon einseitig zu erhöhen; so etwas dürfte das Oberbergamt nicht mit Gleichgültigkeit durchgehen lassen, wie beim Eisenerz im Interesse der Eisenerzeugung, so auch beim Galmei, dessen Absatz durch die ausländische Konkurrenz vernichtet werden könnte. Mit den steigenden Betriebskosten dürfte der Kanon nicht steigen, wenn nicht der Bergbau einschlafen solle. Der Geschworne Heppner, fügte die Behörde schließlich noch bei, werde alt und könne leicht sterben, deshalb müsse man bei Zeiten für einen Assistenten bei der überdies gesteigerten Tätigkeit Sorge tragen; dies aber der Gewerkschaft zuzumuten, schiene nicht billig.

Die Ungewißheit der jährlichen Absatzmenge an Galmei ließ es daher nicht rätlich erscheinen, den Zehnten gegen ein jährliches Äquivalent einzutauschen; es wäre dann immer eine Vorlegung der Handelsbücher notwendig, was zu Weitläufigkeiten führen würde. In Rücksicht auf diese Erwägung eröffnete daher das Oberbergamt am 24. Juli 1802 v. Giesche's Erben, daß es bei der ministeriellen Festsetzung vom 27. Sept. 1800 sein Bewenden behalten müsse, also seien vom 15. Dez. ab statt der bisherigen Rekognition die bergbaulichen Gefälle nach den Bestimmungen der Bergordnung zu entrichten. Zur Erleichterung der Abführung des kgl. Zehnten erklärte es sich bereit, den Zehnten in natura dergestalt anzunehmen, daß immer die zehnte Tonne vom kalzinirten und völlig fertigen Galmei franko Hütte abgeliefert würde, wogegen es den zehnten Teil der Kalzinationskosten, jedoch mit Ausschluß aller Bergbaukosten, an die Betriebskasse vergüten würde. Entsprechende Verfügung erhielt auch das Tarnowitzer Bergamt; einen Assistenten des Berggeschwornen Heppner hätten wie jede andere Gewerkschaft v. Giesche's Erben selbst zu stellen.

Im Schreiben vom 24. Juli hatte das Oberbergamt auch noch darauf aufmerksam gemacht, daß vom 15. Dez. ab, außer der vorschriftsmäßigen Rechnungsführung über den Hütten- und Grubenbetrieb, der dann seinen Anfang nehmen müßte, desgleichen der Einlieferung von Anschnitten und Jahresrechnungen, außerdem auch der Zehnte von dem dann noch im

¹⁾ „Das würde ein gefährlicher Versuch sein“, Randbemerkung des Referenten des Oberbergamts, des Bergrats Bernhardi.

Vorrat bleibenden Galmeiquantum in gleicher Weise zu entrichten wäre. Diese neue Belastung war allerdings für v. Giesche's Erben ein abermaliger Schlag, waren sie doch der Ansicht, daß der Zehnte vom 15. Dez. ab nur von dem dann neu gegrabenen rohen Galmei genommen werden könnte. Man erwäge ihren ungeheuren Vorrat. Infolge der seit 6 Jahre dauernden Seekriege hatte sich der Absatz stark gemindert, in Hoffnung eines baldigen Endes der Kriege hatten sie, um die werkkundigen Bergleute nicht entlassen zu müssen, ihre Sörderung nicht eingestellt. So stieg ihr Bestand an Galmei von Jahr zu Jahr, ohne daß die Interessenten auch nur den geringsten Nutzen zogen. Sie konnten daher nicht glauben, daß der Verlust, den sie ohnehin erlitten hatten, noch mehr vergrößert werden sollte. Jedoch das Oberbergamt beharrte bei seiner Ansicht; es hatte die wahrlich ungegründete Befürchtung, daß G. v. Giesche's Erben die Zwischenzeit noch benutzen könnten, um ein möglichst großes Lager aufzuhäufen. Es gab daher (am 25. Sept.) die schale Auskunft, sie sollten doch bis dahin ihre Bestände möglichst zu verkaufen suchen. Um jedoch hierbei alle mögliche Nachsicht zu beweisen, erklärte es sich zufrieden, wenn von den Vorräten nur die bisherige Rekognition dergestalt erlegt werde, daß diese nach dem zeitherigen Durchschnittsabsatzquantum auf den Sentner der Vorräte ausgemittelt und hiernächst der Zehnte nur von der neuen Sörderung erlegt werde. Das Oberbergamt verlangte deshalb eine Sinal-Erklärung. Die Repräsentanten stellten dagegen unter dem 12. Nov. vor, ob es nicht hart erscheine, daß, während sie bereits jährlich eine Rekognition zu zahlen gehabt hätten, auch wenn der Absatz nicht dementsprechend gewesen wäre, sie jetzt bei den aufgehäuften Vorräten davon eine doppelte Steuer entrichten sollten. Wie sie unter den jetzigen unglücklichen Konjunkturen litten, so müßten doch auch die königlichen Interessen den Schaden hinnehmen, nicht daß sie das schon einmal versteuerte Quantum nochmals versteuerten. Sie baten deshalb, sie von dieser Abgabe zu befreien. Zum mindesten erwarteten sie sicher, daß die 1520 Tonnen Galmei, die sie in Breslau auf Lager hatten und die bereits bei dem Oberacciseamt zur Ausfuhr deklariert waren, wovon sie schon die Handlung'accise nebst den städtischen und anderen Gefällen entrichtet hatten, von der Zehntabgabe befreit und als Kaufmannsgut angesehen würden.

v. Giesche's Erben hatten wohl die Empfindung, daß die jetzigen schlesischen Bergbehörden ihnen im Grunde genommen wohlgesinnt waren, vielleicht in Anbetracht ihrer mißlichen Lage, vielleicht mehr aber noch unter dem Eindruck der ausgezeichneten Persönlichkeit des leitenden Repräsentanten Siegmund v. Waltherr und Croneck, dessen rechtliches Gefühl sowohl das Interesse seiner Miterben energisch wahrnahm, als auch die höchste Achtung vor dem Interesse des Staates hatte. So lautet auch der charakteristische Schluß dieser Vorstellung, der hier seine Wiedergabe finden möge: „Wir, die Repräsentanten, überzeugen uns, daß Ew. Hochwohlgeboren und ein hochlöbl. kgl. Ober-Berg-Amt auf die durch die vorgewaltende Seekriege für uns entstandene Nachtheile ebenso als auf die Wahrnehmung des Allerhöchsten Interesse Rücksicht zu nehmen nicht abgeneigt sein werden, weil Pflicht und Billigkeit beides verlangt. Euer Hoch- und Wohlgeboren und einem hochlöbl. königl. Ober-Berg-Amt ist eben so sehr als

uns daran gelegen, die vorwaltenden Verhältnisse ohne Weitläufigkeiten und zu erregendes Mißtrauen zu beendigen, und wenn die von uns verlangte Abgabe sich auf Gesetze gründet und wir davon nicht befreiet bleiben können, so dürfte, um allen Berechnungen zu entgehen, ein zu offerirendes Pauschquantum wohl das zweckmäßigste sein, und wir glauben es bei unsern Committenten verantworten zu können, wenn wir dieses Pauschquantum für die sämtlichen bis zum 14. Dez. a. c. vorhandenen Galmeibestände sowohl gepackte als rohe auf ein Anerbieten von 500 Rthl. richten.“ Nicht minder verbindlich erklärte das Oberbergamt am 20. Nov. sein Einverständnis hierzu und schlug außerdem vor, die Kalzinationskosten mit 6 Sgr. pro Zentner zu fixieren¹⁾).

Mit dem 15. Dezember 1802 traten nunmehr G. v. Giesche's Erben in ein ganz neues Stadium ein. Ihr Privileg war abgelaufen, und es hieß nun, sich in die gegebenen Zeitverhältnisse unter all den traurigen Umständen schicken.

Die Leitung des Betriebes und des Haushaltes übernahmen nunmehr völlig die Bergbehörden. Im Januar 1803 entwarf daher das Tarnowitzer Bergamt den ersten Ökonomieplan für die v. Giesche's Erben gehörigen Galmeigruben und Hütten zu Scharley, Danielek, Trockenberg und Schoris. Nach dem dreijährigen Durchschnitt von 1799, 1800, 1801 wurde für 1803 als Gesamtförderungsmenge 64191 Kübel Galmei (37452 Kübel weißen und 26739 Kübel roten) angenommen, obgleich man sich klar war, daß diese gesamte Förderung nicht ganz zur Kalzinierung verausgabt werden konnte, weil eben ein Bestand von über 3000 Tonnen vorhanden und der Absatz ein geringerer geworden war. Man nahm deshalb in Aussicht, nur die Hälfte zu kalzinieren, die andere Hälfte sollte als Haldenbestand bleiben, um die Kalzinierhütten jederzeit mit Vorrat versehen zu können, denn anders ließe sich, wie das Bergamt meinte, überhaupt kein regelmäßiger Galmeigruben- und Hüttenbetrieb einrichten. Von den ganzen zur Kalzination angenommenen Kübeln sollten zur Berechnung kommen 3698 Zentner weißen und 2858 Zentner roten, zusammen 6556 Zentner kalzinierten Galmei beiderlei Sorten in 505 Tonnen. Auf diese 6556 Zentner hin wurde der ganze Ökonomieplan entworfen und zunächst der Zehnte in natura mit 655,6 Zentner abgezogen; zum Absatz verblieben mithin 5900,4 Zentner. Als Verkaufspreis an Ort und Stelle wurden 1½ Rtl. pro Zentner angenommen, also 8850 Rtl., dazu die Erstattung der Kalzinationskosten für den Zehntgalmei, sodaß die ganze Einnahme auf rund 9023 Rtl. angenommen wurde. Bei der Geldausgabe kam man nun aber gleich in Schwierigkeiten wegen des an die Grafen Henckel zu entrichtenden Grundzinses. Wollte man ihn in der bisherigen Höhe ansehen, dann war damit der ganze Etat umgeworfen. Das Bergamt behalf sich mit der Auskunft, daß mit dem Aufhören des Privilegs auch kein Grundzins mehr erhoben werden dürfe, denn nur die Oberflächenentschädigung gebühre den Grundherren. Dazu kämen dann noch die bergmäßigen Sreikure. Auf die Hälfte des Mitbaurechtes aber dürfte von seiten der Grafen Henckel unter keinen Umständen mehr, meinte das Bergamt,

¹⁾ Aa. des Bresl. Oberbergamtes, Sach 837, Vol. II.
Geschichte der Bergwerksgesellschaft G. v. Giesche's Erben.*

noch ein Anspruch erhoben werden; es werde daraus, was es wolle, denn der Galmeibergbau könnte gar nicht bestehen, wenn nach Abführung des Zehnten und der bergordnungsmäßigen Gefälle die Gewerkschaft noch einen bergordnungswidrigen Grundzins vom Galmei geben sollte, welcher allein die ganze Ausbeute absorbierte. Es berechnete daher den Grafen für die Sreikure, für Schule, Kirche und Knappschaftskasse, für Wegezinse, Ackerentschädigung insgesamt 140 Rtl. 6 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf. Weiter wurde über die Kosten für die Grubensförderung und für die Betriebskosten eine bis ins einzelne gehende Aufstellung gemacht. Betriebsleiter blieb natürlich der Berggeschworene Heppner mit einem Wochengehalt von 5 Rtl. Das Gehalt wurde ihm um 24 Rtl. jährlich erhöht in der Erwartung, daß die Gewerkschaft, eingedenk seiner vieljährigen guten Dienste, sich gern dazu bequemen würde, den Geschworenen gebührend zu besolden. Die Neuordnung machte aber auch die Anstellung eines zweiten Betriebsbeamten, eines Schichtmeisters, wegen der vorschriftsmäßigen Rechnungsführung, Materialienverwaltung und Auslohnung notwendig. Hierzu wurde mit dem geringsten üblichen Gehalte von wöchentlich 3 Rtl. vorderhand der kgl. Materialienreiber Prenzel angestellt, dabei aber auch bestimmt, daß ihm sowie jedem zukünftigen Schichtmeister eine Wohnung zu Scharley oder zu Danielez angewiesen werden müßte. Der bisherige Lohn des ersten Steigers wurde von 1 Rtl. auf 1 Rtl. 4 Gr. erhöht, weil man doch Ehrlichkeit von diesen Leuten fordere und die Lebensmittel viel zu hoch im Preise ständen, um beim alten Saß stehen bleiben zu können. Dasselbe galt auch vom zweiten Steiger. Ebenso wurde das Sörderungskübelgedinge um einen Pfennig erhöht und dadurch auf den sonst üblichen Lohn gebracht, teils der geringeren Anbrüche, teils der Teuerung wegen. Das Gedinge vom Lachterabteufen wurde gleichfalls von 10 auf 12 Sgr. erhöht, ebenso ging es noch bei einer ganzen Reihe anderer Posten. Die Gesamtausgaben hierfür wurden mit 4405 Rtl. 20 Gr. in Berechnung gesetzt. Die Kalzinierungskosten wurden für 6556 Szentner insgesamt auf 1719 Rtl. 18 Gr. 4 Pf. berechnet. Die fixierten und Schichtlöhne bei der Kalzination wurden nach den bisherigen Sätzen beibehalten, jedoch in Erwägung gestellt, dem Geschwornen Heppner und besonders den beiden Steigern, weil die Kalzination Tag und Nacht betrieben werden müßte und der Wichtigkeit des Ausfalls wegen von den Steigern eine stete und aufmerksame Aufsicht erfordert würde, eine bessere Belohnung zu geben. Das Kalzinieren selbst müsse von den Leuten ferner im Schichtlohn geschehen, weil durch Einführung eines „Szentner- oder Gichtgedinges zu viel unpaarer oder überbrannter Galmei“ erfolgen würde. In einer Schicht wurden etwa 110 Kübel kalziniert. Die Brennerschichten wurden daher à $7\frac{1}{2}$ Sgr. und die Vorläuferschichten à 6 Sgr. angenommen. Das Kilauben, Stampfen und Durchsieben des gebrannten Galmeis wurde nach Gichten, deren 3 in einer Schicht aufgegeben wurden, zu 8 Sgr. resp. 6 Sgr. vom weißen und roten Galmei im Gedinge angesetzt; die Packung des kalzinierten Galmeis pro Tonne, im Durchschnitt zu ca. 15 Szentner gerechnet, im Gedinge à 4 Sgr., das Abwiegen des Galmeis im Gedinge zu 1 Sgr. pro Tonne. In der Zukunft sollte der Schichtmeister bei der Wage vom Geschwornen kontrolliert werden, und ebenso der Witterung wegen auf ein Wagegebäude sowohl zu Scharley wie zu Danielez Bedacht genommen

werden. Hoppner ließ dabei die Gewerkschaft um die Erhöhung seiner Provision bitten. Die Kosten an Steinkohlen zum Kalzinieren wurden auf 359 Rtl. 16 Sgr. 9³/₄ Pf. veranschlagt, 9 Scheffel gute Kohlen wurden auf die Schicht gerechnet. Für neue Bauten und Hauptreparaturen wurden pro 1803 etwas über 72 Rtl. ausgeworfen; für die baren kgl. Gefälle, Quatember- und Rezeßgelder 136 Rtl. 7 Gr. Der Wert des Naturalzehnten wurde auf 811 Rtl. 10 Gr. 2 Pf. veranschlagt, sodaß also insgesamt die kgl. Gefälle sich auf 959 Rtl. 17 Gr. 2 Pf. beliefen, während vordem G. v. Giesche's nur 200 Rtl. in Gold (213 Rtl. 18 Gr. in Kurant) als Rekognition hatten zu entrichten brauchen, welcher Umstand das Bergamt wieder zur Bemerkung veranlaßte: Ist das Werk nicht von dem lästigen Grundzins für die Förderung zu befreien, dann wird es kaum noch zu betreiben sein. Überdies gehöre doch Galmei zu den Regalen, von denen niemandem als dem König Gefälle zu erheben gebühre und es dürfe kein gewerkschaftlicher Bergbau auf solche Art bedrückt werden, wenn derselbe emporgebracht werden solle. „Genug des Genusses für alle Interessenten während der Privilegienjahre und alles Vorherige war nur bis zur Expiration des Privilegs geduldet, nachgegeben und approbirt. Exemplificationen können daraus nicht gefolgert werden, da der Galmei bergordnungsmäßig von nun an betrieben wird.“

Nach dieser Aufstellung des Bergamtes kostete also der Zentner Galmei kalzinirt, zum Verkauf fertig, 1 Rtl. 9 Gr. ³/₄ Pf., während der Verkaufspreis auf 1¹/₂ Rtl. ab Grube angenommen wurde. Wenn jetzt die Grafen Henckel mit ihren ungemessenen Ansprüchen auf den Grundzins hinzutraten, wie sollten da v. Giesche's Erben überhaupt noch bestehen können? Das Oberbergamt, welches diesen Ökonomieplan nach Vornahme verschiedener Änderungen — so wurden dem Hoppner sämtliche Akzidenzien und die Pferdegeder gestrichen, der Lohn des ersten Steigers auf 2 Rtl., der des zweiten auf 1 Rtl. 20 Sgr. festgesetzt, dafür ihnen gleichfalls alle übrigen Einnahmen gestrichen, weil diese zu mancherlei Unregelmäßigkeiten führten — vollzog und Abschrift an G. v. Giesche's Erben sandte, wußte daher (am 1. März) nur den einen Rat, Giesche's Erben sollten ein neues Entschädigungsabkommen mit den Grundherrschaften abschließen und das oberschlesische Bergamt solle solches zur Bestätigung dem Oberbergamte einreichen.

Das Tarnowitzer Bergamt übermittelte dem Hoppner am 14. März den vom Oberbergamt vollzogenen Ökonomieplan mit der Aufforderung, sofort nach diesem den Betrieb und die Verwaltung des Werkes einzurichten. Die Abschließung neuer Abkommen mit den Grundherrschaften müsse vor allen Dingen baldigst erfolgen. Weiter wurde er mit der Anfertigung eines nachträglichen Betriebsberichtes vom 15. Dez. 1802 bis Ende Febr. 1803 beauftragt. Wenn das Bergamt dann zum Schluß bemerkte, es erwarte, daß der Herr Geschworne Hoppner mit der gewohnten und ihn auszeichnenden Treue, Tätigkeit und erfahrungsvollen Umsicht sich des besten Sortganges dieses Bergbaus fernerhin annehmen und alles verordnen werde, was zu dessen Vorteil, Verbesserung und weiterer mit Nutzen verbundenen Ausdehnung abzwecke und dienlich sei, so vermochten diese anerkennenden Worte den Groll des alten treu-

bewährten Beamten nicht zu befänstigen. Er könne nicht begreifen, schreibt er am 26. März aus Tarnowik an seine Prinzipale, daß man ihm die Sache wegen des Grundzinses aufbürden wolle, welches, wenn die Bergordnung ein Gesetz sei, einem ganzen Collegio und nicht einem Privatmanne obliege. Für seine 43jährigen Dienste habe er den Dank, daß ihm das Oberbergamt noch die wenigen Emolumente, die er bisher gehabt, anstatt einer Verbesserung, streichen wolle. Das könne er auf keinen Fall zugeben, und er wolle sie auch in Zukunft beziehen, zumal er bei den jetzigen teuern Zeiten mit dem bisherigen Lohne nicht auskomme, weswegen er bereits mündlich und schriftlich um Verbesserung angehalten und das nochmals wiederhole. Seine Lebenszeit habe er dem Galmeiwerk aufgeopfert, ohne ein anderes Sach zu ergreifen. Das hätte er bei Eröffnung des Tarnowiker Bleibergbaues wohl tun können, wie ihm angeboten wurde; dann hätte er sich heute auf das Vierfache gestanden. Schließlich bat er um Belehrung, wie er sich zu dem Ökonomieplan verhalten solle und um die notwendigen Betriebsgelder¹⁾. Auf seine Vorstellung antworteten ihm die Repräsentanten am 6. April, daß er sich den Anordnungen des kgl. Bergamtes überhaupt zu fügen und u. a. auch die Urteste und Beläge zur Anfertigung der Anschnitte und Rechnungsführung zu behändigen habe. Was den übrigen Inhalt seines Schreibens anbetraf, so würde dieses bei der nächsten Zusammenkunft den Interessenten vorgelegt und er sodann beschieden werden. Mit Schließung der Kontrakte dürfte es gegenwärtig noch Anstand haben, weil die Interessenten deshalb mit dem Oberbergamt in Unterhandlung getreten seien²⁾. Wie weit dann die Interessenten den Vorstellungen des Heppner wegen seiner Bezüge gewillfahrt haben, erfahren wir nicht. Man scheint ihm seine Emolumente gelassen zu haben; wenigstens rechnete 1810 Siegmund v. Walthier und Croneck mit seiner Witwe wegen der Pferdegeder ab. Heppner blieb, bis der Tod seinem tätigen Leben am 5. März 1810 ein Ende setzte, in der Gesellschaft Diensten und war weiter in ihrem Interesse tätig. Er machte sogar noch in seinen letzten Jahren Versuche aus dem Galmei Zink zu gewinnen, baute einen Zinkofen und bahnte damit eine neue Epoche für den Weiterbestand der Gewerkschaft G. v. Giesche's Erben an³⁾.

Das Widerstreben des alten Mannes, sich fortan die bevormundende Aufsicht der Bergbehörden gefallen lassen zu müssen, war natürlich den Repräsentanten recht unangenehm. Sie entschuldigten daher sein Verhalten bei dem Oberbergamt mit der Begründung, er habe bei den neu eintretenden und ihnen, wie dem Heppner bisher ganz unbekanntem Verhältnissen, ehe er die Aufträge befolgte, nur ein Vorbescheid von ihnen einzuholen beabsichtigt und man möchte ihm daher seine Sögerung bloß als eine Deckung für sich und nicht als Ungehorsam auslegen. In einem zweiten Schreiben vom gleichen Tage (6. April 1803) machten sie das Oberbergamt darauf aufmerksam, daß sie in Verfolg des Ministerialerlasses vom 27. Sept. 1800, sich mit den Grafen Henckel wegen des Grundzinses zu einigen, Schritte deswegen getan hätten, mit dem

¹⁾ Aa. i. Archiv G. v. Giesche's Erben II, 11 (1803—1829).

²⁾ f. w. u. S. 167 ff.

³⁾ Siehe weiteres darüber im nächsten Kapitel.

Erfolg, daß der Neudecker seine Ansprüche auf 8 Sgr. 6 Pf., der Siemianowitzer auf 7 Sgr. pro Zentner erhöht hätte. Sie müßten sich zu dieser Mehrforderung bequemen, um bei ihren ohnehin großen Vorräten an gepacktem Galmei jede Konkurrenz aus dem nämlichen Revier zu vermeiden und dadurch größeren Schaden zu verhüten. Jetzt komme ihnen der Ökonomieplan zu Händen, aus dem sie bei näherer Durchsicht erfähen, daß die Löhnungen und Unkosten gegen früher so ungemein erhöht wären, daß sie allerdings nicht mehr bestehen könnten, wenn sie dazu noch den Grundzins bezahlen sollten. Um beinahe 50% seien die Herstellungskosten des kalzinierten Galmeis durch den Ökonomieplan gesteigert. Dies auf den Verkaufspreis zu wälzen, sei nicht möglich, denn der Absatz ins Ausland sei so schwach, daß sie sich genötigt gesehen, von den ehemaligen Preisen herunterzugehen, ohne dadurch Wirkung zu erzielen. Sie müßten deshalb ihre Zuflucht zu dem kgl. Oberbergamt nehmen. Würden den Grundeigentümern nur die Streikure bewilligt, dann könnten sie, wenn auch ohne erheblichen Nutzen, weiterbestehen. Die Erhöhung der Löhne auf einmal wäre wahrscheinlich auch nicht nötig gewesen. Aber auch der Preis des verkauften Galmeis sei im Ökonomieplane nicht der Wirklichkeit gemäß angenommen worden. Sie verkauften in Breslau den Zentner roten Galmei für 2 Rtl., die Stracht bis Stettin oder Berlin beliefe sich, wie sie genau spezifizierten, auf 27 Sgr. Mithin bliebe ihnen am Zentner Galmei 1 Rtl. 3 Sgr., also $4\frac{1}{2}$ Sgr. weniger, als der neue Ökonomieplan zugrunde legte. Das Oberbergamt selbst habe nur $21\frac{1}{2}$ Sgr. für den Zentner roten Galmei nach Abzug der Unkosten bezahlt; für den weißen sei je nach Umständen 2 Sgr. 4 Pf. bis 8 Sgr. mehr verlangt worden. Es müßten deshalb unrichtige Voraussetzungen dem Ökonomieplane zugrunde liegen. Bei dem Wettbewerbe der Engländer und Niederländer hinge der Preis nur von der Nachfrage ab und lediglich ein niedriger Preis könnte die Ausfuhr des Produkts erhalten. Sie seien hierbei auch durch große Kreditgewährung bis an die Grenze der Möglichkeit gegangen, wozu das Vorurteil noch käme, der ehemals bessere Galmei in Oberschlesien sei erschöpft. Bei der gegenwärtigen Krisis sähen sie sich daher veranlaßt, sich mit der Bitte an das Oberbergamt zu wenden, die Veranstaltung durch das Tarnowitzer Bergamt hinsichtlich der Entrichtung des Grundzinses dahin zu treffen, daß sowohl das allgemeine Beste als auch sie, die v. Giescheschen Erben, als Untertanen nicht in Verlust gerieten, und sie hätten das volle Zutrauen zu der Gerechtigkeitsliebe und weisen Fürsorge des kgl. Oberbergamtes, daß dieses alles so einleiten werde, daß sie nicht in Weitläufigkeiten mit den Grafen Henckel gerieten, sondern vielmehr ruhig unter Aufsicht des Oberbergamtes die Galmeigräberei mit einigem Vorteil für die Interessenten fortsetzen könnten, wie dies doch auch die Absicht der Resolution vom 27. Sept. 1800 wäre. Ihre hineingesteckten Betriebsfonds könnten sie unter 4 bis 5 Jahren nicht wieder herausziehen. „Die von Giescheschen Erben vertrauen daher lediglich ihr Schicksal einem hochlöbl. kgl. Oberbergamte und werden mit der größten Bereitwilligkeit alles künftige so wie bisher vollziehen, was ihnen von Seiten Hochdesselben aufgetragen werden wird.“ Das Oberbergamt erwiderte darauf (am 14. April), es sei die eigene Schuld der v. Giesche's Erben, daß sie mit den Grafen Henckel ganz voreilig auf Abschließung

des neuen und bis jetzt unbekannt gewesenen Abkommens sich eingelassen hätten. Es könne nun jetzt nichts mehr vermitteln; das Gegenteil würde stattgefunden haben, wenn sie früher das Zutrauen zum Oberbergamt gezeigt hätten, das sie jetzt bewiesen. Die Streikure und die Grundentschädigungen fielen jetzt weg infolge der Verträge; aber wollten sie sich ihren Verpflichtungen entziehen, käme es mit den Henckel jedenfalls zu prozessualischen Weitläufigkeiten. An dem Ökonomieplan seien sie durch ihren früheren Mangel an Offenheit über die eigentliche Lage ihres Betriebes und Haushaltes sowie ihrer Handlungsverhältnisse selbst schuld, wenn diese und jene Positionen nicht mit ihren bisherigen Erfahrungen und ihrer Meinung übereinstimmten. Die Ansätze für die Gewinnungs- und Sabrikationskosten des Salmeis hätte der gewerkschaftliche Beamte „suppeditiert“ und das Oberbergamt außerdem den Betriebs- und Haushaltszuschnitt so geändert, wie es ihm für das Interesse der Gewerkschaft zuträglich erschien. Dabei müsse es nun für dieses Jahr sein Bewenden haben; im nächsten ließen sich dann die betreffenden Positionen ändern. Den nächsten Betriebsplan könnten v. Giesche's Erben unter Beibehaltung der Form selbst aufstellen.

Heppner war über diesen Wechsel aller Verhältnisse tief unglücklich. Es wollte durchaus nicht in seinen Kopf, daß, nachdem G. v. Giesche's Erben völlig unter das Berggesetz gestellt worden waren und danach behandelt wurden, der Grundherr Grundzinse statt der in der Bergordnung ausgesetzten 2 Kreuz fordern dürfe. Weiter befürchtete er, daß seitens der Grundbesitzer nunmehr jeder auf das Salmeigraben ausgehen würde; fände er welchen, brauche er um den Verschleiß sich nicht sehr zu sorgen, das kgl. Bergwerks-Produkten-Kontor¹⁾ werde ihm diesen gewiß abnehmen, und weiter wäre zu befürchten, daß der ausländische Absatz Abbruch erleiden würde, da die Konkurrenz der Grundbesitzer billiger sein könnte als v. Giesche's Erben. Der jetzige Besitzer von Wieschowa und Stolarzowiz, v. Stockmann, rühre sich auch schon. Heppner hielt es daher für das beste, Verträge mit den Grafen Henckel überhaupt nicht abzuschließen und im höchsten Notfall ihnen lieber den Mitbau zur Hälfte zuzulassen. Dann hätten v. Giesche's Erben sich nichts vergeben, als was die Gesetze vorschrieben, und durch einen richterlichen Spruch könne man zu einem höheren Zinse nicht verurteilt werden. „Ich bin ein alter Mann“, — schloß er seinen undatierten, aber kurz vor dem 11. Juni 1803 verfaßten Bericht, — „und mit einem Suße im Grabe. Ich will aber den Vorwurf nach meinem Tode nicht haben, daß ich nach soviel gedienten Jahren hier die beste Kenntniß von der Lage und allen hiesigen Verhältnissen gehabt und von den Solgen und Nachtheil, so in Zukunft kommen können, nicht Anzeige gethan und stille geschwiegen. Alle diese Gründe berechtigen mich, hier die Wahrheit zu sagen und hielt es für meine Pflicht“²⁾.

Nicht nur der alte Heppner hatte das deutliche Gefühl, an einem verhängnisshweren Abschnitt der Giescheschen Gewerkschaftsgeschichte zu stehen. Auch unter den Teilhabern hatte eine pessimistische Auffassung um sich gegriffen.

¹⁾ Vgl. darüber Sechner a. a. O. S. 354 ff.

²⁾ Aa. i. Archiv G. v. Giesche's Erben II, 11 (1803/1829).

Am Ende des Jahres 1803 zog der Breslauer Geschäftsführer Caspary eine Bilanz über die seit 1. Jan. 1790 bis 31. Dez. 1803 gehaltenen Ausgaben und Einnahmen. Er kam dabei zu dem Ergebnis, daß im Durchschnitt ein jährlicher Gewinn von 6560 Rtl. zu verzeichnen gewesen wäre. Hätten die Seekriege von 1793 bis 1796 und dann wieder von 1799 bis 1801 den Absatz ins Ausland nicht so sehr geschwächt, so wäre der Gewinn noch weit beträchtlicher ausgefallen¹⁾. Caspary war allerdings mit dem Ergebnis seiner glänzenden Bilanz zufrieden, hebt er doch hervor, daß seit seiner Geschäftstätigkeit der Betriebsfonds von 7366 Tl. auf 51498 Tl. gestiegen. Die Interessenten dürften wohl eine andere Meinung von dem Geschäftsgewinn gehabt haben. 1786 schlug der Hauptmann v. Weger²⁾ vor, das ganze Privileg für 50000 Tl. schleunigst zu verkaufen. Als es dann 1801 sich darum handelte, durch eine unmittelbare Eingabe an den König diesen doch noch zu einer Verlängerung ihres Privilegs zu bewegen, wurden abermals Stimmen laut, das ganze Salmeigeschäft womöglich dem Staate zu verkaufen³⁾. Der Rückgang in den verteilten Dividenden mag wohl manchem den Gedanken wieder näher gebracht haben, ob es nicht doch ratsamer wäre, das ganze Unternehmen oder, wenn dies infolge Widerstandes der Mehrheit der Interessenten nicht möglich sei, so doch wenigstens seinen Anteil zu verkaufen. Im Sept. 1803 machte nun der Husarenrittmeister v. Kessel zu Bernstadt, der mit seinen zwei Geschwistern ein Viertel des v. Wildensteinschen Gesamtdrittels hatte, durch einen Vermittler dem Oberbergamt das Angebot, ihren Anteil für 6000 Rtl. zu kaufen. Weiter machte er darauf aufmerksam, daß die Behörde vielleicht noch den Anteil des wahnsinnigen Herrn v. Wildenstein⁴⁾ durch das Kuratorium erhalten könnte. Der Vermittler meinte schließlich, Herr v. Kessel würde sich auch mit 5000 Rtl. begnügen. Der Bergrat Bernhardi, zum Bericht aufgefordert, hielt es zurzeit nicht für ratsam, einen Teil der Salmeigruben zu erwerben, weil man nicht wisse, ob Graf Henckel nicht doch noch das Recht des Mitbaus geltend machen würde. Wenn Herr v. Kessel für den zwölften Teil 5000 Tl. verlange, müßte das ganze Etablissement einen Wert von 60000 Rtl. haben und sich à 5% mit 3000 Tl. verzinsen. Dies sei aber nicht der Fall, besonders in der jetzigen kritischen Periode, wo der Debit beinahe auf die beiden Messingwerke Hegermühle und Jakobswalde eingeschränkt wäre. Der Oberamtsregierungsrat und Oberberggrichter Steinbeck schloß sich diesem Gutachten an und hob ferner hervor, das Oberbergamt könnte für königliche Rechnung das zu Stolarzowiß ins Freie gefallene Salmeibergwerk wieder aufnehmen, sobald es solches geraten fände, ohne darauf 5000 Rtl. verwenden und dort das Mitbaurecht des Grafen Henckel befürchten zu müssen. Das Carnowitzer Bergamt war auch für Ablehnung wegen der fortgesetzt schwierigeren und kostspieligeren Sörderung, der von Jahr zu Jahr steigenden Materialpreise und besonders wegen des geschwundenen Absatzes, wovon die ungeheuren Bestände den deutlichsten Beweis

¹⁾ Aa. i. Archiv G. v. Giesche's Erben II, 11. Vgl. darüber auch diese Festschrift, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Kap. 9 u. 10.

²⁾ Es ist der Vater des späteren Lehnsträgers Major v. Weger.

³⁾ s. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte S. 9.

⁴⁾ s. ob. S. 20 ff.

gäben. Wenn der Absatz binnen 2 Jahren sich nicht vergrößert hätte, dürfte es überhaupt für die Gewerkschaft am ratsamsten sein, ihre Gruben auf einige Jahre in Fristen zu legen¹⁾. „Übrigens“, schließt dieser Bericht vom 20. Dez., „müßten wir auch ohnedies den Antrag als unstatthaft ablehnen, denn Se. Königl. Majestät haben nicht darum der v. Gieseschen Gewerkschaft das Privilegium ertheilt und 4 mal erneuert, um nach 98 Jahren, nachdem unter Begünstigung des Privilegii die Gewerkschaft reichen Bergleuten davon genossen, nunmehr derselben Kuxe abzukufen“. Diese Auslassung fand aber nicht die Billigung der vorgesetzten Behörde; „ist kein Grund“, lautete der Vermerk daneben. Bernhardi beauftragte den Vermittler, den Bergsekretär Mihes, den Herrn v. Kessel, wenn er sich wieder meldete, abzuweisen; Steinbeck gab dann noch (am 31. Dez. 1803) dem Mihes eine Erläuterung, was er dem Herrn v. Kessel sagen solle; das kgl. Oberbergamt kenne die Lage des v. Gieseschen Galmeietablissemments, welche sich allerdings durch den Mangel an Absatz und durch das Aufhören der Vorteile aus dem Privileg, welche der Gewerkschaft lange genug zustatten gekommen wären, sehr verändert hätte, indessen würde das Oberbergamt auch ohne diese Rücksicht das Anerbieten des v. Kessel ablehnen müssen, da das doppelte Verhältnis der Direktion und der gewerkschaftlichen Teilnahme an einem dergleichen Etablissemment sich nicht wohl vereinigen lasse²⁾. Diese feinfühligte Auffassung, daß das Oberbergamt als die staatliche Aufsichtsbehörde doch unmöglich zugleich Gewerkschaftsteilhaber sein könnte, war allerdings in den Gutachten der beiden Räte des Oberbergamtes nicht zutage getreten. In Wahrheit war der Ankauf nur abgelehnt worden, weil er sich nicht lohnte³⁾.

Die Hoffnung auf die Rückkehr glücklicherer Zeiten sollte sich leider nicht sobald erfüllen. Der auswärtige Absatz blieb im Stocken. v. Giesche's Erben sahen sich daher bei ihren großen Beständen an Galmei zu Dzieschowiz und Breslau gezwungen, mit dem Jahre 1805 die Infristlegung der Gruben Trockenberg und Schoris zu beantragen. Das Oberbergamt hielt aber, als es am 12. Jan. 1805 den Ökonomieplan für dieses Jahr genehmigte, diese Betriebs-einschränkung noch für zu gering, weil dadurch die Sörderung nur um 584 Kübel vermindert wurde, sondern erachtete es für angemessen, daß die Sörderung und die Sabrikation noch weiter eingeschränkt wurden. Eine beantragte Gehaltserhöhung für Heppner auf Kosten der Grubenkasse lehnte es ebenfalls ab, desgleichen für den Schichtmeister Prenzel. Die Löhne der beiden Steiger mit $1\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{3}$ Tl. pro Woche genehmigte es, verlangte aber gleichzeitig von dem Bergamte genaue Aufsicht, damit die Steiger sich nicht zu Nebenverdiensten zum Nachteil der Gieseschen Gruben veranlaßt sähen, da sie mit dem bisherigen geringen Gehalt sich nicht begnügen könnten. Weiter wurde auf eine Herabsetzung der Kosten für die Sörderschächte

¹⁾ Dies sollte leider bald Wahrheit werden.

²⁾ Aa. betr. die Verleihung der v. Gieseschen Galmeigruben i. Bresl. Oberbergamt, Sach 837, Vol. II.

³⁾ Die heutigen Nutznießer dieses Zwölftels der Gesellschaft G. v. Giesche's Erben sind dem Oberbergamt sicherlich zu großem Dank verpflichtet, daß es den Ankauf damals abgelehnt hat; wahrscheinlich auch die ganze Gewerkschaft; denn wenn das Oberbergamt erst Teilhaber geworden wäre, würde doch sicherlich über kurz oder lang das ganze Unternehmen verstaatlicht worden sein.

gedrängt u. dgl. m. Schließlich wurde die Erbauung zweier Abwiegeschuppen zu Scharley und Danielez, desgleichen die Bedachung der Scharleyer Brennhütte genehmigt, dagegen befohlen, statt der vorgeschlagenen 6 neuen eisernen Öfen vor der Hand nur 3 anzuschaffen.

Während G. v. Giesche's Erben von den Bergbehörden veranlaßt wurden, die Löhne für ihre Bergleute zu erhöhen, waren sie zur selben Zeit noch gezwungen, weitere Auslagen für sie zu machen, um sich den Stamm ihrer Arbeiter zu erhalten. Auf der Kolonie Friedrichswille, welche zu Stolarzowik gehörte, wohnten 6 von ihren Bergleuten auf Stellen in Miete. Der Grundherr, v. Stockmann¹⁾, verlangte nun die Räumung oder den Ankauf dieser Stellen für je 100 Rtl., das konnten die Bergleute aus eigenen Mitteln nicht. Auf Vorschlag des Tarnowitzer Bergamtes erklärten sich G. v. Giesche's Erben zu dem nötigen Vorschuß der Kaufsumme bereit, wofür den Bergleuten bis zur gänzlichen Tilgung monatlich 2 Rtl. vom Lohne abgezogen werden sollten (Beschluß vom 23. Jan. 1805)²⁾. Jedoch im Laufe des Jahres 1805 mußten G. v. Giesche's Erben weitere schwere Opfer für ihre Arbeiter bringen. In Schlesien brach eine große Teuerung infolge Mißwachs aus und besonders wurde Oberschlesien heimgesucht. Es brach der Hungertyphus aus. Wollte man nicht ein Wegsterben und Weglaufen der Bergarbeiterbevölkerung und damit ein Zugrundegehen der ober-schlesischen Berg- und Hüttenindustrie erleben, so mußten energische Maßregeln getroffen werden. Das Tarnowitzer Bergamt verfügte deshalb am 10. Dez. 1805, daß vom 1. Jan. ab Brotzulagen ohne Unterschied vom Steiger bis zum beständigen Zieher herunter, je nachdem die Brotpreise steigen würden, zu gewähren wären. Vom 15. Januar 1806 an sollte dann die Naturalverpflegung aus Magazinen anfangen. Das ganze ständige Personal der Giesche'schen Belegschaft inkl. Steiger bestand damals aus 36 Mann, sodaß also beträchtliche Opfer von seiten der Gewerkschaft verlangt wurden. Die schlesischen Kohlengruben hatten diese Mehrausgabe zum guten Teil auf die Konsumenten abzuwälzen gewußt, indem sie durch ganz Schlesien auf den Scheffel Kohlen 6 Pfennige aufschlugen. Dies konnten v. Giesche's Erben mit ihrem Produkt nicht nachmachen, vielmehr hatten sie unter dem Preisaufschlag für die Kohlen, von denen sie für ihre Kalzinierwerke eine beträchtliche Quantität gebrauchten, auch noch zu leiden. Wollten sie also verhüten, daß ihre Arbeiter auf andere Werke übergingen, wo sie bei dem ständigen Leutemangel gern genommen worden wären, so sahen sie sich gezwungen, die Teuerungszulage zu bewilligen. Die Repräsentanten beschloßen also auf den Vorschlag Heppners, der ihnen alles dies ausführlich darstellte, die Bewilligung der Teuerungszulagen mit dem Vermerke, „auf den Grund der Umstände genehmigt“³⁾.

Über alledem konnten die Verhandlungen mit dem Neudecker Grafen Henckel wegen Abschluß eines annehmbaren Vergleichs hinsichtlich des Grundzinses und der Entschädigung wegen der Grundoberfläche nicht zum Abschluß kommen. Das Oberbergamt und das Tarnowitzer Bergamt waren dabei völlig auf seiten der v. Giesche's Erben. Während letzteres die Ansicht

¹⁾ f. ob. S. 158.

²⁾ Aa. i. Archiv G. v. Giesche's Erben II, 11 (1803—1829).

³⁾ Ebd. fol. 220 ff.

vertrat, Graf Henckel könnte nur die 2 Sreikure beanspruchen, befürchtete ersteres, derselbe würde nicht nur Anspruch auf das Mitbaurecht machen, sondern außerdem noch sein behauptetes Recht auf die 9. Mulde in Anregung bringen. Das Oberbergamt erwog daher die Frage, ob es nicht vorteilhafter für v. Giesche's Erben wäre, wenn der Graf Henckel zum Mitbaurecht zugelassen würde. Auch das Bergamt war der gleichen Ansicht; indessen nun drängte sich dem Oberbergamte die Befürchtung auf, daß dadurch eine Teilung des Absatzes zum großen Nachteil der v. Giesche's Erben erwachsen würde und daß ihnen, die sich bisher im alleinigen Besiße der Galmeifabrikation befanden, nunmehr auch die Hälfte ihres Absatzgebietes entzogen werden könnte. Unter dem 4. Sept. fragte deshalb im Auftrag des Oberbergamtes das Tarnowitzer Bergamt bei v. Giesche's Erben an, wobei es darauf aufmerksam machte, daß diese Sache zum Besten der v. Giescheschen Erben ebenso mit Verschwiegenheit wie mit Behutsamkeit behandelt werden müsse.

Seit dem Erlöschen ihres Privilegs hatte Schlag auf Schlag G. v. Giesche's Erben getroffen, die staatlicherseits vermehrten Betriebsausgaben, die fast völlige Stockung in ihrem auswärtigen Absatz bei den erdrückenden Abgaben an den Staat und an die Grundbesitzer; die Ausgaben wurden immer größer, die Einnahmen immer geringer. Es ist zu bewundern, daß die Repräsentanten, vor allem unser wackerer Sigismund v. Waltherr und Croneck, nicht verzagten, sondern felsenfest an der Überzeugung künftiger besserer Tage für die Gesellschaft G. v. Giesche's Erben festhielten. Welch schwere Kämpfe innerhalb des Kreises der Mitinteressenten mögen sie durchgeföhrt haben, wenn uns darüber auch nichts überliefert ist. Gewiß werden der Rittmeister v. Kessel, der so verkaufslustig war, und andere die Schuld an der traurigen Handelslage nicht in den Zeitumständen, sondern „in der Organisation der Verwaltung des Etablißements selbst“ d. h. bei den Repräsentanten gesucht haben. Daraus ist es auch erklärlich, daß auf die Anfrage des Oberbergamtes vom 4. Sept. 1805 erst am 15. Januar 1806 die Antwort erfolgte. G. v. Giesche's Erben wünschten umfoweniger die Ausübung des Mitbaurechts seitens der Grafen Henckel, weil sie dann durch die hieraus entstehende Konkurrenz beim Verkaufe des Galmeis in dem Absatz ihrer alten Bestände sehr beeinträchtigt würden; denn diesen mußten sie möglichst beschleunigen, weil durch die beständigen kostspieligen Reparaturen der Tonnen etc. der Verlust für sie noch empfindlicher würde. Sie waren bisher der festen Meinung, daß die Grundeigentümer das Mitbaurecht zu verlangen nicht befugt wären, weil sie sich anfangs dazu nicht gemeldet, sondern die weit höheren Grundzinsen vorgezogen hätten¹⁾. Die Behörden hätten durch das Ministerialreskript vom 27. Sept. 1800 sie doch ausdrücklich an die Grafen Henckel wegen eines Vergleichs gewiesen. Betriebs- und Transportkosten stiegen immer mehr; auf den Galmei könnten sie dies nicht abwälzen. Das Oberbergamt möchte daher den für die Hegermühle bewilligten Preis von 1 Tl. 16 Gr. erhöhen und sie sonst

¹⁾ Diese Ansicht hatten auch die Gerichte, als sie zwanzig Jahre später die Klage des Grafen Henckel auf den alleinigen Besiße der Giescheschen Galmeigruben zurückwiesen, vgl. darüber weiter unten Kapitel 5.

auch in ihrer jetzigen, nichts weniger als vorteilhaften Lage unterstützen, sowie diejenigen Maßregeln anwenden, welche den Fortgang ihrer nun schon so lange betriebenen Unternehmung befördern und sichern könnten. Wie sie gehört, wären beide Grafen Henckel verstorben, mit dem Siemianowitzer Erlösche der Kontrakt erst in 3 Jahren, mit dem Neudecker 1 Jahr nach dessen Tode.

Auch im Jahre 1806 blieben Trockenberg und Schoris in Sristen liegen. Die Ausfuhr nach der Ostsee stockte gänzlich; dennoch hatten die Repräsentanten den Wagemut, für die Sörderung pro 1807 ca. 6000 Zentner roten Scharleyer Galmei und ca. 3000 Zentner weißen Danieleker durch Beschluß vom 15. Juli 1806 zu bestimmen. Ja, sie kamen sogar überein, die Gräberei in Scharley auf roten Galmei eher zu erweitern als zu vermindern, weil sie zwar noch starke Vorräte an weißem Galmei auf Lager hatten, dagegen an rotem weit weniger, und weil im Durchschnitt jährlich ebensoviel roter als weißer Galmei verlangt wurde.

Die Nachricht von dem Tode der beiden Grafen Henckel bestätigte sich. G. v. Giesche's Erben, welche es immer noch für vorteilhafter erachteten, das Mitbaurecht nicht einzuräumen, waren daher gezwungen, mit den Erben neue Kontrakte abzuschließen. Sie hofften, nun endlich durch die Vermittlung der Bergbehörden eine Ermäßigung des Grundzinses erwirken zu können. Das Tarnowitzer Bergamt erklärte jedoch am 11. Sept. 1806, sich gesetzlich in das zwischen den Beteiligten gültlich zu treffende Abkommen nicht einmischen zu dürfen, sondern nur im erforderlichen Fall ein Gutachten abgeben zu können, wenn auch die Kontrakte behufs Bestätigung eingereicht werden müßten. Es setzte sich aber auch seinerseits mit dem Grafen Henckel in Verbindung, weil das Oberbergamt es aufforderte, sich um eine baldige Erledigung dieser Sache zu bemühen. Am 9. Okt. fragten G. v. Giesche's Erben bei dem Grafen Gustav Henckel auf Neudeck an, ob er bereit wäre, mit ihnen auf ein neues Abkommen sich einzulassen, wobei sie mit Zuversicht hofften, er würde nicht abgeneigt sein, den so sehr hohen Kanon zu ermäßigen; ihr Berggeschworener Heppner würde deshalb mit ihm in Verhandlungen eintreten. Gleichzeitig über sandten sie ihm den rückständigen Kanon für 1805, welcher nach Abzug des kgl. Naturalzehnten für 5003 Zentner 79 Pfund à 8½ Sgr. 1417 Rtl. 20 Sgr. 6 Pf. betrug. An demselben 9. Okt. fragten sie bei dem Grafen Lazarus Henckel auf Siemianowitz an, ob er geneigt wäre, den väterlichen Kontrakt bis zu dessen Ablauf zu bestätigen und sandten ihm den rückständigen Kanon pro 1804/5 nach Abzug des kgl. Naturalzehnten ein¹⁾. Heppner erhielt schließlich von den Repräsentanten die Vollmacht, mit dem Neudecker Grafen einen neuen Kontrakt abzuschließen, jedoch sollte er auf eine Herabsetzung des Kanons hinwirken und zwar umsomehr, weil alle Utensilien und die Fracht zu einem ungeheuren Preise dergestalt angewachsen waren, daß die Gewerkschaft weiterhin kaum imstande sein würde zu bestehen. Der Bevollmächtigte des Siemianowitzer Grafen erklärte am 20. Okt., letzterer honoriere alle Kontrakte seines verstorbenen

¹⁾ Nämlich pro 1804 von 1320 Zentner 11 Pfund (à 7 Sgr.) mit 308 Rtl. 7 Pf. und pro 1805 von 1910 Zentner 123 Pfund (à 7 Sgr.) mit 445 Rtl. 26 Sgr. 6 Pf., zusammen also von ca. 3231 Zentnern à 7 Sgr. = 753 Rtl. 27 Sgr. 1 Pf.

Vaters, sodaß auch der betreffende Galmeikontrakt bis zu seinem Ablauf gehalten werden solle. Die Antwort des Neudecker Grafen blieb aus¹⁾.

Zu allem Unglück, um das Verderben für G. v. Giesche's Erben fast voll zu machen, war inzwischen der Krieg zwischen Preußen und Frankreich ausgebrochen und der preußische Staat schien seinem völligen Untergange zuzueilen. Schlesien wurde von den französischen Truppen überschwemmt, Breslau belagert. Zur Vorsicht hatten G. v. Giesche's Erben das Dach des Lagerstüppens auf der Pfüllerinsel, wo die Vorräte lagerten, abtragen lassen. Es nutzte nichts. Das Haus, der größere Teil des Stüppens und über 150 Tonnen Galmei verbrannten, desgl. 4 Kisten mit Geschäftsbüchern, Dokumenten und Familienpapieren. Der zerstreute Galmei mußte dann später wieder zusammengeklaubt und in neue Tonnen geschlagen werden. Siegmund v. Waltherr u. Croneck, welcher dies am 5. März 1807 dem Rittmeister v. Kessel zu Bernstadt berichtete, konnte ihm doch gleichzeitig die immerhin erfreuliche Nachricht mitteilen, daß im Februar eine Repartition von 3000 Rtl. angelegt worden sei, von welcher auf v. Kessels Anteil 83 Rtl. 8 Gr. entfielen. In Nachschrift berichtete er die ihm schmerzliche Kunde, daß sein Bruder Ernst v. W. u. Cr. bei Auerstädt geblieben wäre und sein Sohn in der Gefangenschaft zu Châlons säße²⁾. Welchen sonstigen unmittelbaren Schaden G. v. Giesche's Erben erlitten, ist nicht bekannt. Die Folgen des verhängnisvollen Sriedens von Tilsit vom 9. Juli 1807 sollten sich bald für sie unheilvoll bemerkbar machen.

Noch während des Krieges hatten die schlesischen Bergbehörden, die in Tätigkeit geblieben waren, im März die weitere Infristenlegung der Galmeireviere Trockenberg und Schoris wegen Mangels an Galmeiabsatz verfügt. Gleich nach hergestelltem Srieden erwachte ihr Interesse wieder dafür, was denn aus den Verhandlungen wegen des Grundzinses geworden sei. Der Tarnowitzer Berggrat, v. Boscamp, der die Akten hinter sich hatte, war abwesend, deshalb mußte die Erledigung verschoben werden. Aber auch Ende Dezember war die Sache noch nicht vom Fleck gerückt.

Dem Bergamt war die traurige Lage, in welche der Krieg G. v. Giesche's Erben gebracht hatte, doch zu offenkundig. Die Bestände an gepacktem Galmei waren bedeutend, der Absatz zum Erliegen gekommen und für das nächste Jahr noch ganz ungewiß. Die Behörde machte daher am 6. Nov. 1807 G. v. Giesche's Erben den Vorschlag, ob sie nicht zur Ersparung der Betriebskosten den Betrieb der Galmeigräberei unter diesen Umständen wenigstens auf ein Jahr einstellen wollten. Das oberschlesische Bergamt würde in diesem Fall ihre Bergleute bei sich unterbringen, aber die Beamten und Steiger wären von ihnen bis zur Wiederbelegung der Gruben, wie bisher, zu salarieren. „Nach reiflicher Überlegung“ faßten die Repräsentanten (v. Waltherr u. Croneck und v. Pogress) jedoch den Entschluß, wie sie am 17. Nov. dem Bergamt erwiderten, ihre des Galmeigrabens völlig kundigen Bergleute noch fortarbeiten und nicht abgehen

¹⁾ Aa. i. Archiv G. v. Giesche's Erben II, 11 (1803/1829) bezw. des Bresl. Oberbergamtes, Sach 837, Vol. III.

²⁾ Archiv G. v. Giesche's Erben II, 4, fol. 50. — Der einzige Sohn Siegmunds v. W. u. Cr. fiel dann in den Freiheitskriegen 1814, s. ob. S. 24.

zu lassen, denn sie hofften, daß der Seefriede nicht mehr sehr entfernt sein werde; dann fände sich der auswärtige Absatz gewiß wieder und nach Wiedereintritt des Landfriedens würde wahrscheinlich das kgl. Messingwerk Hegermühle künftiges Jahr eine beträchtliche Quantität Galmei gebrauchen, sodaß wenigstens die Galmeigräberei unterhalten werden könnte. Alles dieses und weitere Rücksichten bestimmten sie, ihre Bergleute noch beizubehalten. Als einen voraussichtlichen Anschlag behufs Aufstellung eines Ökonomieplans für 1808 gaben sie schließlich 400 Tonnen roten Scharleher und 250 Tonnen weißen Danieleher Galmei zur Packung an. Die sanguinische Hoffnung der Repräsentanten wird das Bergamt wohl mit sehr geteilten Gefühlen aufgenommen haben; es erließ indessen am 28. Nov. die darauf bezüglichen Befehle an den Berggeschworenen Heppner¹⁾. Die Hoffnung auf eine Besserung der Verhältnisse erwies sich aber als trügerisch, denn auch für 1808 mußten wegen der „fortdauernden beschränkten Debitsausichten“ die Galmeireviere auf dem Trockenberge und zu Schoris weiter gefristet werden²⁾. Trotz ihrer traurigen Lage wurde damals die Handlung v. Giesche's Erben zu den begüterten Einwohnern Breslaus gezählt, denn als „infolge der unglücklichen Zeitumstände“ der Breslauer Magistrat sich veranlaßt sah, eine Zwangsanleihe von je 100 Rtl. zu erheben, weil die freiwillige ohne Erfolg geblieben war, wurde eine solche ebenfalls von ihr erhoben³⁾.

Auch in den nächsten Jahren besserte sich die Lage nicht hinsichtlich des Galmeiabsatzes, und der Zusammenbruch der Gesellschaft wäre nach hundertjährigem Bestande schließlich nicht mehr zu vermeiden gewesen, wenn nicht die Leiter des Unternehmens es rechtzeitig verstanden hätten, den Sortbestand der Gesellschaft durch den Übergang zur Zinkproduktion zu sichern.

2. Der Übergang zur Zinkproduktion.

Die in England seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in Aufschwung gekommene Gewinnung von metallischem Zink aus Galmei im Wege der Destillation gab am Anfang des 19. Jahrhunderts dem Hüttenmeister Ruhberg⁴⁾ den Ansporn, auf der fürstlich Anhalt-Plessischen Glashütte zu Wessolla unter unsäglichen Mühen anfänglich aus dem Sichtschwamm oder Ofenbruch der Hochöfen⁵⁾ durch einen Destillationsprozeß metallisches Zink zu fabrizieren. Der Oberbergrat Karsten, der 1805 vom Oberbergamt den Auftrag erhalten hatte, sich das Verfahren

1) Aa. des Oberbergamtes betr. den Betrieb und Haushalt der v. Giescheschen Galmeigräbereien, Sach 698.

2) Oberbergamt, Sach 837, Vol. III, fol. 40.

3) Archiv G. v. Giesche's Erben II, 4, fol. 53. — Weiteres darüber s. i. „Das Soll und Haben von Eichborn & Co. in 175 Jahren“ (1903), S. 220 ff.

4) Über ihn vgl. Oberschlesten. Eine Monatschrift. Jahrg. I (1903), S. 473 ff. u. S. 55 ff.; desgl. Jahrg. III, S. 213 ff.

5) Erklärung Heppners: „Es ist bekannt, daß bey uns der Galmen und Eisen-Erz vergeschwistert sind, daß Galmen-Eisen und dagegen Eisen-Erz-Galmen in sich enthält. Auf den Eisenhütten setzen sich daher die in Eisen-Erzte enthaltenen Galmen-Theile im Hohen Ofen auf die Wände an, werden 6 Zoll und drüber dick und wenn der Hohe Ofen ausgeblasen worden und ein neues Sutter eingesetzt werden soll, muß diese 6 Zoll starke Rinde losgeschlagen und ausgeräumt werden. Und dies ist der Ofen-Bruch, von den Hütten-Leuten wird es Ofen-Schwamm genannt.“

anzusehen, berichtete allerdings, die Versuche mit Galmei seien wegen des Bleigehalts unvorteilhaft ausgefallen¹⁾. Indessen der oberschlesische kgl. Hütteninspektor Bouterwek regte unter dem 3. Okt. 1806 abermals die Reduktion des Zinks im Galmei, deren Ausführung sehr große Vorteile bringen dürfte, an, und bereits im Generalbefahrungsprotokoll vom 18. März 1806 schlug das Bergamt Zinkversuche bei den Giescheschen Galmeigruben vor. Die Königshütte nahm dann ihrerseits die Versuche auf, 1808 wurde die kgl. Zinkhütte Lydognia errichtet. Der kgl. Einfahrer v. Klafz, der sich gleichfalls über die in England übliche Zinkgewinnung unterrichtet hatte und dafür lebhaft interessierte, brachte daher am 28. Nov. 1808 bei dem Tarnowitzer Bergamt in Anregung, die so sehr gedrückte v. Gieschesche Gewerkschaft bei dem fast gänzlich stockenden Betrieb ihrer Produkte durch die Aufnahme von Zinkbereitung in das Betriebsprotokoll zu fördern. Das Oberbergamt erachtete es aber für vorteilhafter, wenn v. Giesche's Erben ihren Galmei direkt an die Königshütte verkauften. Es richtete folglich mehrfache Anfragen durch das Tarnowitzer Bergamt an Heppner, ob seine Gewerkschaft bereit wäre, den rohen Galmei ihrer Gräbereien zur Sabrikation des Zinks auf königliche Rechnung zu überlassen; Heppner gab jedoch ausweichende Antworten und brachte schließlich (am 18. Sebr. 1809) die Erklärung der Gewerkschaft, wenn das Oberbergamt rohen Galmei verlange, so müßte solcher verabsolgt werden; mit dem Preise würde man sich nachher schon einigen. Das Bergamt wußte sich daher nicht anders zu helfen, als dem Oberbergamt vorzuschlagen, mit der Gewerkschaft in Breslau selbst zu verhandeln.

Daß der Gehalt der Galmeierde an Zink für den Absatz an die Messingwerke von größter Wichtigkeit war, konnte G. v. Giesche's Erben, zumal der Absatz immer geringer und bei dem starken Angebot die Abnehmer immer wählerischer wurden, natürlich nicht entgehen. Die Repräsentanten stellten daher bereits am 25. April 1800 an Heppner folgende interessante Anfrage: „Könnte man nicht dort (auf den Giescheschen Kalzinationswerken) auf folgende Art, wie in China, den mehr oder mindern Zinkgehalt des Galmeis und daher seine Tauglichkeit untersuchen? Der Galmei wird ganz fein zerstoßen und mit Schmiedekohlenstaub vermischt, sodann in einem irdenen Gefäß bei gelindem Feuer sublimirt und in die mit Wasser gefüllte Vorlage gesammelt, nemlich den aufsteigenden Zink. In Pleß macht ja ohnehin schon ein Jude Zink; woher dieser den Galmei nimmt, ist uns aber noch unbekannt. Könnte also der Zinkgehalt des Galmeis vorher richtig ausgemittelt werden, so bliebe der geringhaltige ganz weg, und man machte mit der Sörderung, Brennung und Packung nicht erst unnütze Kosten. Und dies ist nicht einmal der größte Schaden, denn man risquirt durch schlechten oder schlecht gereinigten und calcinirten Galmei die ganzen Abnehmer abzuschrecken, und so ist die ganze Geschichte aus. Nur die gute Qualität unsers Galmeis kann uns guten Absatz sichern“²⁾.

¹⁾ Vgl. Sechner a. a. O. S. 490, wo auch Karstens genaue Beschreibung der Ofenanlage und des Verfahrens wiedergegeben ist.

²⁾ Kopierbuch 1794—1807 i. Archiv G. v. Giesche's Erben.

Man muß gestehen, trat man erst der Erwägung näher, den Prozentgehalt des Sinks im Galmei festzustellen, mußte man auch bald auf den Gedanken verfallen, ob man nicht überhaupt den Sink aus dem Galmei gewinnen könnte. Bei Heppner fiel diese Anregung auf fruchtbaren Boden. Wir hören, daß er im Mai 1800 die Repräsentanten um Besorgung von tönernen Retorten ersuchte. Diese mußten erst aus Bunzlau beschafft und dort eigens unter Angabe der Maße hergestellt werden. Weiterhin bat er am 7. Juni um Übersendung des Buches des berühmten Chemikers Marggraf, *Experimental Chymische Schriften*. Das Werk wurde unter Vermittlung der Hornschen Buchhandlung aus Berlin besorgt und am 22. August ihm übersendet¹⁾. Am 9. Febr. 1802 schreiben die Repräsentanten an ihn: „Wenn Sie übrigens etwas Reelles von der Sinkfabrikation erfahren können, so erwarten Ihren Bericht. Ob etwas darin zu unternehmen sei, wird sich dann ausweisen.“ Heppner begab sich darauf nach Messolla und besichtigte hier genau die Sinkhüttenanlage. Es lief dann ein (leider nicht mehr erhaltener) Bericht Heppners ein, auf welchen ihm am 21. Mai 1802 geantwortet wurde: „Die Versuche mit unserm Galmei waren uns sehr lieb, man erlangt dadurch einige Kenntniß von ihrer wirklichen Qualität“²⁾. Hiermit hören die Nachrichten für die nächsten Jahre auf.

Allein die einmal gegebenen Anregungen hatten bei Heppner festen Bestand gefunden. Unverdroffen quälte er sich trotz seines hohen Alters unter Aufwendung aller Energie mit ganz unvollkommenen Destillationsgefäßen ab, wie er aus dem Galmei Sink gewinnen könnte. Anfänglich beschäftigte er einen namens Siebro, der einige Jahre in der Sinkhütte gearbeitet hatte und nach seiner Behauptung praktische Kenntnisse von der Sinkfabrikation besaß. Dieser machte auch 3 Muffeln, strich Siegel von weißem Ton, um sie feuerfest zu brennen, lief dann aber weg, als Heppner ihm seine Sorderungen nicht bewilligen wollte. Heppner legte darauf selbst Hand an. Er nahm zuerst gläserne Retorten, die aber das Feuer nicht aushielten, dann ließ er sich kleine tönernen Retorten machen, vergeblich; ebenso zersprangen die zwei eigens für ihn zu Bunzlau angefertigten großen Retorten im Feuer. Nun ließ er sich eine anderen Art tönernen Zylinderröhren, wie sie auch auf der Friedrichshütte gebraucht wurden, machen. Eine dieser Röhren brachte ihm endlich 2 Lot Sink, wovon aber im Schmelzen wieder $\frac{1}{2}$ Lot verrauchte. Auch diese Röhre sprang ihm, als er die größte Hoffnung auf Sink sich machte. Aus allen seinen Versuchen konnte er daher, wie er bekümmert am 20. Jan. 1808 berichtete, kein Resultat ziehen, nur daß er soviel erfahren, daß das Sink ein sehr starkes Feuer erforderte und, da der Prozeß im verschlossenen Feuer geschehen mußte, zu den Gefäßen ein besonderer feuerfester Ton nötig war, den er bisher nicht hatte ausfindig machen können; doch wollte er sich alle ersinnliche Mühe geben, in dieser Sache weiter zu kommen. Er hatte deshalb, da er sich nicht getraute den notwendigen Ofen selbst zu bauen, nicht übel Lust, den obengenannten Menschen zurückzuholen, weil die von ihm hergestellten Muffeln noch die besten gewesen waren. Glückte es ihm mit der Sink-

¹⁾ Die Beschreibung der „Experimenta von Hervorbringung des Sinks aus seiner wahren Minera dem Galmeistein“ befindet sich in Bd. I (Berlin 1761), S. 263 ff.

²⁾ Belege im Kopierbuch a. a. O.

fabrikation, dann wollte er dazu nicht den Tonnegalmei, sondern lediglich den Staubgalmei, der unter das Sieb gefallen und von dem große Halden vorhanden waren, nehmen. Einen Monat später (am 20. Sebr. 1808) mußte er zu berichten, daß wegen der Zinkgeschichte „dort oben großer Lärm“ wäre. An das Tarnowitzer Bergamt seien aus Brody und Wien Bestellungen auf 20 000 Szentner Zink gekommen, die Königshütte hätte den Auftrag erhalten, auch 2 Brennösen auf Zink anzulegen. Die Zinkhütte zu Wessolla erhalte für den Szentner 16 Rtl. und könne nicht genug liefern. Mit der Zinkfabrikation in der Königshütte wolle es noch nicht recht gehen. Beamte, welche in Wessolla die Zinkgewinnung sich ansehen wollten, fanden die Tür verschlossen. Weiter mußte Heppner zu melden, daß dem Vernehmen nach der Antrag schon da sei, daß der Zehntgalmei, der auf den Gieschesehen Gruben liege, ganz auf die Königshütte abgefahren werde. Inwieweit es nun ratsam sei, auf die Zinkgewinnung sich einzulassen, darüber wagte Heppner noch kein Urteil, weil er mit seinen Versuchen bisher noch zu keinem sichern Ergebnis gekommen war. Ginge es mit dem Staubgalmei, dann ließe sich ein derartiges Unternehmen mit Vorteil betreiben. Auch über die Kosten der Anlage einer Zinkhütte, für die man Mutung bei dem Oberbergamt dann einlegen mußte, getraute er sich keine Angaben zu machen. Solange ihm Gott das Leben fristen möchte, würde er sich der Aufsicht gern unterziehen, und sollte er es nicht imstande sein, alsdann einen andern Menschen vorschlagen. Man könnte, bemerkte er schließlich noch, das Unternehmen auch in eine Gewerkschaft mit 128 Äyren einteilen, zu der jeder nach Belieben treten könnte unter Übernahme einer gewissen Anzahl Äyren. Auf diesen Fall könnte nach vorher erfolgter Probe und je nach den Resultaten die Sache, wie man wollte, verfahren werden¹⁾.

Auf diesen letzten Vorschlag ließen sich G. v. Giesche's Erben zu ihrem Glück nicht ein. Im Anfang des nächsten Jahres (1809) wurde Heppner durch die Repräsentanten in die Lage versetzt, die Zinkdarstellung aus Galmei in einem in Danielek zu diesem Zweck aufgestellten kleinen Probefurnen, welcher 61 Rtl. 10 Sgr. 3 Pf. kostete, zu versuchen. Er machte nun dem Bergamt unter dem 24. Sebr. Anzeige, daß G. v. Giesche's Erben, um nicht ganz in Verfall zu kommen, Proben auf Zink machen zu lassen entschlossen wären und bat namens der Gewerkschaft, da von ihrem Arbeitspersonal niemand wäre, der mit dieser Manipulation vertraut sei, zwei junge, starke und gesunde Arbeiter auf der Königshütte bei der Zinkhütte anzustellen, damit diese angelehrt und mit dieser Arbeit bekannt werden möchten. Er wurde an die Königshütte selbst verwiesen. Die v. Gieschesehe Belegschaft war inzwischen, da nur wenige Leute zu der Kalzinierung des vorrätigen Galmeis gebraucht wurden, teils auf der Sriedrichsgrube, teils auf den benachbarten Eisenerzförderungen angelegt worden. Den Heppnerschen Versuchen stand aber das Oberbergamt auch weiterhin mißtrauisch gegenüber; es versprach sich wegen des damit verbundenen starken Steinkohlenverbrauchs keine günstigen Resultate, zudem inzwischen der Preis des Zinks erheblich gefallen war, und es blieb bei der Ansicht, daß es für die Gewerkschaft vorteilhafter wäre, wenn sie ihren Galmei an die Lydognahütte verkaufte.

¹⁾ Aa. i. Archiv G. v. Giesche's Erben I, 1, fol. 26 ff.

Heppners Zinkversuche¹⁾, die er in zwei kleinen Muffeln vornahm, hatten ihm 1½ Sentner Zink geliefert und dabei ergeben, daß der Szentner Galmei ¼ Szentner Zink brachte. Dann sprangen ihm beide Muffeln; das Feuer mußte ausgelöscht werden. Die Repräsentanten bewilligten ihm auf seinen Antrag im Sept. 1809 die Anlage eines größeren Zinkofens zu 4 Muffeln in der Danieleker Galmeikalzinationshütte mit einem Kostenaufwand von 198 Rtl. 13 Sgr. 8 Pf. Der Aufbau wurde so beschleunigt, daß bereits am 16. Dez. der neue Betrieb aufgenommen werden konnte. Das nunmehr gewonnene Zink fiel derartig günstig aus, daß es nach dem Urteil bewährter Sachkenner sehr vorzüglich und dem feinsten ostindischen Zink gleich war. Ungeduldig drängte inzwischen das Bergamt wiederholt um endgültige Erklärung wegen der Lieferung des Galmeis an die Lydogniahütte, sowie um Mitteilung der Ergebnisse der Heppnerschen Versuche. Auf erstere Anfragen schwieg Heppner sich aus, auf letztere meinte er, solche Versuche erforderten doch Zeit, außerdem müßten jetzt erst sämtliche Schmelzutenzilien beschafft werden, denn bei einem neuangehenden Werke wäre es unvermeidlich, daß es bald an diesem, bald an jenem fehle. Bei einer persönlichen Unterredung schilderte ihm man im Bergamt sehr lebhaft das Vorteilhafte des Verkaufs des Galmeis, während eine Zinkhüttenanlage leicht ein gefährliches Unternehmen für die Gewerkschaft werden könnte. Alles blieb jedoch ohne Eindruck auf ihn, obgleich das Bergamt auch dem Verdacht vorbeugen wollte, als beabsichtigte man, der Gewerkschaft den Genuß eines Gewinns zu entziehen, der bei der kgl. Zinkhütte doch evident war. Allerdings war diese in der glücklichen Lage, den Zehntgalmei zu sehr niedrigen Preisen von der kgl. Zehntkasse berechnet zu bekommen. Das Bergamt erklärte deshalb schließlich dem Oberbergamt (Bericht vom 15. Jan. 1810), derartige Vorstellungen bei Heppner ferner nicht mehr wiederholen zu wollen, da ein solches Benehmen wohl leicht einen Schein von Eigennutz auf die Behörden werfen könnte; das Oberbergamt möchte daher doch die Repräsentanten in Breslau ernstlich zu einer Erklärung wegen der Galmeilieferung anhalten. Die Rückäußerung lautete sehr unwirksam; ein Bericht über den Sortgang der Heppnerschen Zinkversuche sei nicht abverlangt worden, das Bergamt hätte sich einen solchen füglich ersparen können. Umgehend verlangte es eine genaue Aufstellung der Selbstkosten des Galmeis auf der Grube, denn die Sorderungen der Gewerkschaft hatte es als zu hoch zurückgewiesen. Der Schichtmeister Prenzel berechnete nach fünfjährigem Durchschnitt von 1803 bis Ende 1807, wo wegen der bedenklichen Konjunkturen und dem gänzlichen Mangel an Debit der Betrieb sowohl bei der Sörderung als bei der Kalzination sehr eingeschränkt worden war, die Selbstkosten pro Kübel, welcher

1) Er borgte sich u. a. das für seine Versuche benötigte Geld von dem Juden Schefer aus Slupna unter Einräumung des Vorkaufsrechts des gewonnenen Zinks an denselben, welchen Vertrag die Repräsentanten jedoch Okt. 1809 rundweg verwarfen. Nach seinem Tode stellte sich dann weiter heraus, daß er mit Abraham Sreund aus Myslowitz ohne Vorwissen der Gesellschaft einen gleichen Zinkverkaufskontakt geschlossen hatte, den die Repräsentanten unter keinen Umständen genehmigen zu können am 29. März 1810 erklärten, worauf das Bergamt dem Sreund am 2. April anheimgab, da der Vertrag an sich ungültig sei, weil er ohne Einverständnis der Gesellschaft geschehen, von dieser die getanen Vorschüsse nebst den Zinsen zurückzuverlangen. — Aa. i. Bresl. Oberbergamt, Sach 698, Vol. II.

$\frac{1}{2}$ Zentner rohen Galmei faßte, auf 3 g. Gr. $1^{\frac{3}{10}}$ Pf. Realwert. Indessen machte er darauf aufmerksam, daß man sich in jener Zeit mit den alten Materialienbeständen, wo der Betrieb lebhafter, das Personal weit stärker und der Debit weit lohnender gewesen war, beholfen hätte. Diese seien inzwischen so abgenutzt, daß, wenn der Betrieb wieder stärker würde, die Materialienbestände bei jetzt ungleich höheren Preisen ergänzt werden müßten. Das würde die Selbstkosten des Galmeis beträchtlich erhöhen, worauf man bei der Berechnung Rücksicht nehmen müßte.

Den Triumph, seiner Gewerkschaft durch die Einführung der Zinkindustrie zu einem neuen lohnenden Industriezweig verholfen und damit vielleicht ihre Existenz überhaupt gerettet zu haben, sollte der getreue Heppner nicht mehr erleben. Sein Tod am 5. März 1810 kam der Gewerkschaft trotz seines hohen Alters doch unerwartet. Rückhaltlos erkannten G. v. Giesche's Erben seine großen Verdienste an und erwiesen sich auch der Witwe gegenüber nach Maßgabe ihrer damaligen Mittel erkenntlich. Sofort beschlagnahmte das Carnowitzer Bergamt seine Papiere, sowie die Kassen und übernahm inzwischen die Leitung des Betriebs, bis die Gewerkschaft einen Nachfolger in seinem Amte bestimmt hätte. Der schwerfällige Schichtmeister Prenzel erhielt den gemessenen Befehl, die Pflichten des ihm obliegenden Dienstes im ganzen Umfange (unterstrichen) zu erfüllen und sich bei Vermeidung strenger Rüge keine Verschleppung oder Nachlässigkeit zu schulden kommen zu lassen. Der kgl. Einfahrer v. Klafß sollte ihn dabei kontrollieren und alle Arbeiten übernehmen, die dem Betriebsbeamten zuständen. Die Aufsicht über den Zinkofen übernahm vorläufig die Witwe Heppner unter Leitung des Schmelzers und im Verein mit ihrem künftigen Schwiegersohn, dem Bürgermeister Enger. Die Aufsicht wurde ihr indessen am 9. März vom Bergamte abgenommen. G. v. Giesche's Erben wurden gleichzeitig (am 9. März) von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt; wegen der Zinkversuche, die dem Heppner in spezieller Vollmacht übertragen worden waren, erwartete das Bergamt Bestimmungen, ob dieselben fortgesetzt werden sollten und ersuchte um Nachricht, welche Absicht die Gewerkschaft damit habe und aus welchem Sonds die Auslohnung der dabei angestellten Arbeiter erfolgen solle.

Mit dem Ausdruck lebhaftesten Dankes nahmen G. v. Giesche's Erben von den getroffenen Maßnahmen, welche sie völlig billigten, Kenntnis. Sie bedauerten, daß infolge der „noch immer andauernden kränklichen Umstände“ einiger ihrer Mitglieder sie nicht imstande wären, sich augenblicklich nach Oberschlesien zu verfügen. Sie baten daher, die interimistische Verwaltung so lange fortsetzen zu lassen, bis sie imstande wären, das Erforderliche zu verfügen. Bezüglich des heiklen Punktes, der Zinkfabrikation, äußerten sie sich vorsichtig. Die schon angeführten kränklichen Umstände einiger ihrer Mitglieder und die Entfernung der Wohnorte von einander hinderten sie, wie sie d. d. Breslau 15. März 1810 schrieben, sogleich eine bestimmte Erklärung abzugeben; die Zinkfabrikation sei vorläufig nur als ein Versuch betrieben worden, es fehlten ihnen auch die nötigen, durch weitere Versuche daraus zu ziehenden Resultate. Sobald sie etwas bestimmtes darüber zu sagen fähig wären, würden sie dem Bergamt davon Eröffnung zu machen sich beeilen.

Die baldige Ankunft eines aus der Mitte der Repräsentanten bevollmächtigten Vertreters in Oberschlesien war dem Tarnowitzer Bergamt schon deshalb erwünscht, weil das Oberbergamt verlangte, daß die interimistische Verwaltung durch die Staatsbehörde nicht zu lange ausgedehnt würde.

Als ihren Bevollmächtigten wählten nun G. v. Giesche's Erben ihren altbewährten Vorkämpfer, Siegmund v. Walthher und Croneck, und sie konnten in der That keine bessere Wahl treffen in einer kritischen Zeitlage, wo der hundertjährige Bestand ihres Unternehmens an den Zeitverhältnissen zu scheitern drohte und wo es hieß, mit Umsicht und Wagemut neue Wege aufzusuchen, auf denen sie den Weiterbestand ihrer Gesellschaft zu sichern hoffen durften. Leider lag v. Walthher z. B. an der Sicht nieder, und er mußte sich vorderhand begnügen, dem Bergrat v. Boscamp den Dank für alle seine Mühwaltung auszusprechen. Er hoffte aber, in spätestens 4 Wochen seine Reise antreten zu können und bat deshalb um Benachrichtigung, ob sich der Betrieb so lange in der augenblicklichen Einrichtung noch fortsetzen ließe (Kapatschük 29. März 1810). Nicht minder verbindlich antwortete v. Boscamp zurück, wenn das ober-schlesische Bergamt beim Ableben des würdigen Hoppner Maßregeln zur Sicherung und ordentlichen Aufrechterhaltung der gewerkschaftlichen Galmeiangelegenheiten getroffen habe, so sei dies nur für Pflicht angesehen worden. Daß dieselben v. Walthher's Beifall gefunden, sei ihm um so schmeichlicher, als das kgl. Bergamt die Emporbringung des v. Giesche'schen Galmeibergbaues zum Ersatz so langen Schadens durch die „kriegerischen Handels- und Verkehrssperren“ sehnlich wünsche. Angesichts der von S. v. Walthher und Croneck geäußerten Zufriedenheit mit den getroffenen Vorkehrungen und da derselbe dem kgl. Einfahrer v. Klawitz auch noch besonders ad interim die übrigen Zweige des gewerkschaftlichen Unternehmens übertragen hatte, glaubte v. Boscamp, daß v. Walthher seine Ankunft auch noch ohne besondern Nachtheil auf 4 Wochen verschieben könne, weil der Betrieb seinen zwar eingeschränkten, jedoch ungestörten Sortgang habe. Wenn der Bergrat dann weiter seiner Freude Ausdruck verlieh, die Ehre persönlicher Bekanntschaft bald haben zu dürfen, so möchten wir in diesen Worten doch mehr als eine bloße Redensart sehen. Sicherlich mußte es v. Boscamp Freude bereiten, die Bekanntschaft eines so interessanten Mannes wie des Landrats v. Walthher und Croneck machen zu können. War doch auch vielerlei zu besprechen, denn das Oberbergamt verlangte nunmehr in der Auffassung, daß die bisherigen Bemühungen der v. Giesche's Erben um die Sabrikation von Zink keineswegs mehr als bloße Versuche zu betrachten seien, von Giesche's Erben die Einlegung einer Mutung auf eine Zinkhütte. Daß der Einfahrer v. Klawitz bei der Leitung des Betriebs der Galmeiwerke zugezogen wurde und die Geschäfte eines Betriebsbeamten verrichtete, fand das Oberbergamt ganz angemessen, machte aber darauf aufmerksam, daß der kgl. Berg- und Hütteninspektor Martini als Departementsbeamter dieses Reviers durchaus für alle Anordnungen und für die Leitung des Ganzen verantwortlich bleibe (Schreiben vom 7. April). v. Klawitz erhielt daher vom Bergrat v. Boscamp den Auftrag, sobald Herr v. Walthher und Croneck angekommen sei, diesen zur ordnungsgemäßen Einlegung der Mutung auf eine Zinkhütte bei dem ober-schlesischen

Bergamt zu veranlassen, um die Gerechtfame der Gewerkschaft bei Zeiten zu wahren, wobei er dem Herrn v. Walthher und Croneck die entsprechende Anleitung geben sollte¹⁾).

Am 6. Mai 1810 trat nun der Landrat v. Walthher und Croneck in Begleitung des Saktors Casparj die Reise nach Oberschlesien an. Der ihm gegebene Auftrag lautete dahin, Vorkehrungen zu treffen, um das Werk in guter Ordnung zu erhalten und durch Anstellung eines Nachfolgers für den verstorbenen Heppner fortzuführen. Ein wichtiger Nebenzweck war, festzustellen, ob die Zinkgewinnung nunmehr aufgenommen werden sollte. Die erste Sorge für v. Walthher und Croneck war daher, einen vollgültigen Ersatz für Heppner zu finden, denn das Oberbergamt verlangte für die gewerkschaftlichen Gruben die Anstellung eines „völligfähigen Bergbaukundigen“ als Revierbeamten. Es glückte v. Walthher auch gleich in der Person des kgl. Einfahrers v. Klač die geeignete Kraft zu finden, der neben dem Betrieb des Galmeibergbaues zugleich die Leitung der Zinkfabrikation zu übernehmen sich verpflichtete, um dadurch der Gewerkschaft den Kostenaufwand nach Möglichkeit zu sparen. Mit Recht rühmte v. Walthher die hierbei bewiesene Uneigennützigkeit des v. Klač, der nur die bisher von Heppner bezogenen Pferdegeder von jährlich 60 Tl. und ein Gehalt von 104 Tl., also zusammen 164 Rtl., außerdem die Wageprovision bei der jedesmaligen Packung verlangte, sodaß die Gesellschaft hierbei 156 Rtl. ersparte. Zu dem Posten selbst hatte sich weder in Breslau noch in Tarnowik jemand gemeldet, und trotz aller angewandten Mühe hatte sich keine geeignete Persönlichkeit auffinden lassen, denn der bisherige Schichtmeister Prenkel war nach dem Urteil des Bergamtes zu diesem Posten nicht geeignet. So wäre denn die Gewerkschaft in großer Verlegenheit gewesen, und sie durfte sich Glück dazu wünschen, daß am 11. Mai v. Walthher mit v. Klač unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung seitens der Repräsentanten den Kontrakt abschloß. v. Walthher gab dem v. Klač das Zeugnis, er wäre ein geschickter, rechtlicher Mann voll Ehrgefühl²⁾).

Der Betrieb der Zinkfabrikation erforderte, wie v. Walthher weiter feststellte, Gehaltszulagen für diejenigen Beamten, die dieses schwierige Werk versahen. Mit Inbegriff einiger Knappschaftsausgaben betragen sie 86 Rtl. jährlich, welche von den ersparten 156 Rtl. abzuziehen waren, sodaß immerhin noch ein Überschuf von 70 Rtl. der Gewerkschaft verblieb; aber das Wichtigste war, der Bergbau und die Zinkdarstellung waren miteinander vereint und unter eine Leitung gestellt. v. Klač erhielt auch sogleich zu der Übernahme dieses gewerkschaftlichen Postens die Genehmigung seiner Behörde; eine Kollision mit seinen amtlichen Pflichten war nach v. Walthers Meinung nicht zu befürchten, da die Verpflichtungen gegen die Gewerkschaft genau bestimmt waren. Später erwies sich jedoch diese Doppelstellung als unhaltbar.

Die frohe Zuversicht Siegmunds v. Walthher und Croneck in dem soeben aufgenommenen Betriebszweig, der Zinkfabrikation, einen vollwertigen Ersatz für den verloren gegangenen Galmeiabsatz gewonnen zu haben, wurde schwerlich von allen Repräsentanten geteilt. Deshalb

¹⁾ Aa. des Oberbergamtes, Betrieb und Haushalt der v. Giescheschen Galmeigruben, Vol. II, Sach 698.

²⁾ Allerdings war er auch sehr empfindlich gegen jeden Einspruch, und es entstanden deshalb bald Differenzen mit der Gewerkschaft G. v. Giesche's Erben, die aber immer gleich wieder ausgeglichen werden konnten.

sehen wir ihn sich eifrig und sorgsam oben in Tarnowitz umtun, Beratungen mit den Beamten des oberschlesischen Bergamtes, vor allem mit v. Klatz und Prenzel pflegen, genaue Berechnungen aufstellen, das Für und Wider gewissenhaft abwägen. Er war aber auch ebenso von der Notwendigkeit dieser Aufnahme der Zinkgewinnung in den Geschäftsbetrieb der v. Giesche's Erben durchdrungen. „Die durch Conjuncturen bewirkte unglückliche Lage“, äußert er in seinem Geschäftsbericht, „wodurch die völlige Stockung des Galmeiabfazes seit beinahe 4 Jahren bewirkt worden ist, erfordert andere Mittel, um das Bestehen des Negoce womöglich zu sichern, und da schon früher Proben mit der Zinkfabrikation gemacht worden, welche den Ertrag des Galmeiabfazes, der sich späterhin und vielleicht erst nach Verlauf von mehreren Jahren wieder einfänden dürfte, einigermassen substituiren soll, so scheint auch die Erweiterung der Zinkfabrikation der einzige Weg zu sein, auf welchem der Zweck zu erreichen ist.“

Mit Rücksicht darauf waren bereits vorher v. Klatz und der Schichtmeister Prenzel als Sachverständige zur Einreichung eines Entwurfs aufgefordert worden, in welcher Art die Erweiterung der Zinkfabrikation am vorteilhaftesten zu bewirken sei, und der kgl. Bergassessor Boutterwek von der Friedrichshütte hatte gleichfalls ein Gutachten (vom 12. April) darüber geliefert. Alle sprachen sich mehr oder weniger günstig aus. Am 8. Mai wurde daher zu Tarnowitz in Gegenwart des Landrats v. Walthers und Croneck, des Saktors Caspari, des Revierbeamten v. Klatz und des Schichtmeisters Prenzel über den künftigen Berg- und Hüttenbetrieb der v. Giescheschen Galmei- und Hüttenwerke folgendes festgesetzt und bewilligt: 1. wegen des Baues einer Zinkhütte auf 6 Öfen soll nunmehr die Mutung eingereicht werden; 2. wurde die Erbauung eines Wohngebäudes zu Scharley für den Zinkmeister und den Schichtmeister genehmigt; 3. der Zinkofen in Danielek soll so lange im Betrieb bleiben, bis die Hütte in Scharley angelassen werden könne und es sollen die dabei vorgeschlagenen Verbesserungen (eine Umänderung behufs Verminderung des Kohlenverbrauches, größere Abkühlung des Niederschlagsraums für das Zink, Herausführung mehrerer Kanäle zur Vermehrung des Luftzuges) vorgenommen werden; 4. die Zinkhüttenarbeiter bekommen vom 1. Juni an 6 g. G. Schichtlohn und der Meister, so lange ein Ofen im Betrieb ist, 2 g. Gr. $\frac{2}{10}$ Pf., und wenn mehrere Öfen im Betriebe, pro Zentner nur 1 g. Gr. an Provision; 5. der Grubenbetrieb solle in der vorgeschriebenen Art fortbetrieben werden, ohne in diesem Jahre eine besondere Förderung stattfinden zu lassen, und besonders sollen die Versuchsarbeiten in Scharley, Danielek und Trockenberg fortgesetzt werden; 6. zu der unbedingt nötigen Wasserlösung wurde die bei der Generalbefahrung vorgeschlagene Wasserrösche in Scharley genehmigt mit der Bestimmung, mit ihrem Bau in diesem Jahr vorzugehen; über die monatlichen Ausgaben soll mit Schluß eines jeden Monats ein Kassenabschluß eingereicht werden, in welchem nur die wirklichen neuen Einnahmen und Ausgaben und die gebliebenen Bestände im baren und in Vorschüssen übertragen werden sollen; 7. die Heppnerschen Zink-, Bau- und Betriebsrechnungen sollen nach der bergamtlichen Vorschrift umgearbeitet und die darin vorkommenden Summen als Anhalt genommen werden; 8. hinsichtlich des Kassenwesens sollen die Gruben-, die Zinkhütten- und die Vorschußkasse als drei

besondere Klassen betrachtet und hiernach auch die Berechnung angelegt werden; 10. wurde eine Lohnverbesserung der zwei Steiger, Wilk und May, da ihr Einkommen äußerst gering war und auch alle Tagearbeit inzwischen aufgehört hatte, wobei ihre Familien bisher hatten etwas mit verdienen können, zumal alle übrigen Steiger in Oberschlesien sich bis auf das zweifache höher standen, durch eine Zulage von 6 g. Gr. beantragt; 11. an Stelle der fortan ausfallenden Wageprovision sollte die übrige Zinkhüttenproduktionsprovision treten, die nach Prozenten gerechnet ein Äquivalent für den Ausfall gäbe; 12. ein Grubensiegel sollte baldigst aus Breslau besorgt werden; 13. Die Revierbeamten- und Schichtmeistereinnahmen wurden besonderer Regelung vorbehalten.



Aber das projektierte Beamtenwohnhaus erforderte allein einen Kostenaufwand von 1175 Rtl. und die geplante Zinkhütte von mindestens 3500 Rtl. Die Verantwortung für die Verausgabung einer so großen Summe bei den jetzt eingetretenen unglücklichen Zeitläuften glaubte S. v. Walter u. Croneck nicht auf sich nehmen zu können, zumal bei alledem auf genügenden Absatz des Zinks noch nicht mit voller Gewißheit zu rechnen war. Der Schichtmeister Prenzel reichte daraufhin einen anderweitigen Entwurf ein, nach welchem zu Scharley die Kalzinierhütte verlängert und dort vorderhand nur 2 Zinköfen angelegt werden sollten. v. Klafz arbeitete gleichfalls ein ausführliches Gutachten aus, in welchem er das Für und Gegen der Aufnahme der Zinkproduktion seitens G. v. Giesche's Erben nach allen Seiten hin mit den genauesten Berechnungen und Kostenanschlägen erwog und dabei schließlich zu dem Ergebnis gelangte, die Herstellungskosten für den Zentner Zink würden nur auf 15 Rtl. zu stehen kommen; es sei daher für G. v. Giesche's Erben vorteilhaft, den Zinkhüttenbetrieb fortzuführen und zu erweitern.

Der Gieschesche Vertrauensmann war nun viel zu gewissenhaft, als daß er nicht versucht hätte, sich selbst ein Urteil zu bilden. S. v. Walter u. Croneck verfügte sich deshalb mit Casparn auf die Galmeigruben Danielek und Scharley. Er überzeugte sich hier, daß im ganzen die Galmeigräberei den gegenwärtigen Umständen gemäß zwar schwach, aber mit Einsicht betrieben wurde, sowie daß v. Klafz keine Mühe sparte, um den vorteilhaftesten Ertrag aus den wenigen Schächten zu bewirken. In Danielek schien ihm allerdings der Abbau bald zu Ende zu gehen, desto reichlicher eröffneten sich ihm Aussichten für den Betrieb zu Scharley. Auch war die Grube Trockenberg, die bisher in Kriften gelegen, wieder eröffnet worden. In Danielek fand er ferner einen Zinkofen mit 4 Muffeln im Gange; die Produktion war sehr gut ausgefallen und zum Verkauf lagen 50 Zentner Zink bereit. Es war ihm daher ganz zweifelsfrei, wenn der Absatz des Zinks eine sichere Sache wäre, daß dann durch die Erbauung mehrerer Zinköfen auch ein größerer Gewinn erzielt würde; daß ferner der Zinkmeister und die Gehilfen imstande seien, auch mehrere Öfen auf einmal im Gange zu unterhalten und daß dadurch die Ausgaben sich weiter verteilten. Die Hauptschwierigkeit war, wie er nicht verkannte, die Anschaffung des Feuerungsmaterials, weil 30 Scheffel Steinkohlen zur „Sertigung“ eines Zentners

Galmei erfordert wurden. Es galt nun zu überlegen, wie ihr Transport sich am billigsten gestaltete. Das war nur möglich, wenn die Zinköfen möglichst in der Nähe von Steinkohlengruben angelegt wurden, also zu Scharley; dann ersparte man am Scheffel Steinkohlen 2 Sgr. Transportkosten gegenüber Danielek¹⁾. Weiter überzeugte er sich, daß, wenn auch der Vorschlag des v. Klauf zur Erbauung von 6 Zinköfen der Kosten wegen hätte zurückgestellt werden müssen, doch der Vorschlag des Prenkel, auch bei weit geringerem Kostenaufwande sich nicht ausführen ließ, weil der ganze Bau der Kälzinierhütte darauf nicht eingerichtet war. S. v. Walthers und Croneck stellte daher den Repräsentanten zur Erwägung anheim, ob es nicht der Sache angemessener sein sollte, wenn in Scharley eine ganz neue Zinkhütte von 3 Öfen nach der Idee des v. Klauf noch in diesem Jahre erbaut würde und daß, wenn die Aussichten sich besser gestalteten, in dem künftigen Jahre die Zinkhütte verlängert und weitere 3 Zinköfen erbaut würden, dergestalt, daß alle 6 Öfen sodann nur ein Gebäude ausmachten und daß der Aufbau des Beamtenwohnhauses noch unterbliebe. Die Vergrößerung der Zinkhüttenanlage konnte eben bei den obwaltenden Umständen, dem Geldmangel, erst durch den Erlös aus dem gewonnenen Produkt ermöglicht werden. Ehe dann alles ordentlich eingerichtet wäre, könnte auch nicht eher eine Ausbeute zur Verteilung kommen. Einwände hiergegen deuchten ihn nicht stichhaltig. Bei den eingetretenen Konjunkturen war sowieso auf Absatz von Galmei nicht zu hoffen und damit eine Ausbeute hieraus versagt; andererseits mußte doch etwas geschehen, um das Unternehmen auf eine oder die andere Art im Betrieb zu erhalten. Daher sollte man lieber mit einem kleinen Profit zufrieden sein, bis die Fabrikation nach und nach vergrößert worden wäre. Geschähe dies nicht, dann sei recht deutlich abzusehen, daß das Werk sich nach und nach in sich selbst verzehren würde. Daß der Umbau der Kälzinierhütte zu einer Zinkhütte unmöglich war, hatte er durch einen Besuch der Königshütte ersehen. Hier besichtigte er die 10 bis 12 im Betriebe befindlichen Zinköfen und nahm wahr, daß die Zinkhütten wegen der Seuersicherheit eine viel größere Höhe erforderten, als die Gieschesche Kälzinierhütte hatte. Die Zinköfen in Königshütte waren hingegen ebenso gebaut und eingerichtet wie ihr Zinkofen in Danielek und die dort angestellten Verbesserungsversuche in der Bauart der Zinköfen hatte nur zu dem Ergebnis geführt, daß man auf die in Danielek übliche Bauart zurückgriff.

Siegmund v. Walthers und Croneck war durch alle gemachten Beobachtungen und durch die Rücksprachen mit den Bergbeamten zu der festen Überzeugung gelangt, daß ein ferneres Bestehen der Bergwerksgesellschaft G. v. Giesche's Erben nur dann gewährleistet sei, wenn sie zu der Zinkgewinnung überginge. Er zögerte deshalb nicht länger, dem bereits früher ausgesprochenen Begehren des Oberbergamtes auf Einlegung einer Mutung auf eine Zinkhütte nunmehr von Carnowitz aus unter dem 9. Mai 1810 nachzukommen²⁾. Die Ausstellungskosten

¹⁾ Kohlengruben selbst zu erwerben, dieser Gedanke blieb einer späteren Zeit vorbehalten. Woher hätte man auch 1810 das Geld dafür hernehmen sollen?

²⁾ Die Belehnung mit einer Zinkhütte erfolgte dann am 19. Mai d. J. und sie wurde mit Recht Sigismundhütte, auf den Namen des Mannes getauft, der als ihr Schöpfer anzusehen ist.

eines solchen Mutungsbriefes waren, wie v. Walter und Croneck in seinem Rechenschaftsbericht weiter ausführte, an sich nur gering; aber eine solche Mutung, und das war das maßgebende für ihn, führte die Prærogative mit sich, daß unter einer Meile eine andere Zinkhütte nicht etabliert werden durfte. Weiter befürchtete er nicht mit Unrecht, daß der Besitzer der Gründe, auf welchen sie Bergbau trieben, bei der so sehr verminderten Sörderung doch sehr leicht auf die Idee kommen könnte, selbst eine solche anzulegen. Er glaubte daher, darin ihm zuvor kommen zu müssen und wies darauf hin, daß der Fürst zu Pleß aus seiner Zinkhütte zu Wessolla einen ansehnlichen Gewinn zog und für den Sentner Zink 20 Rtl. erhielt. Nun war es allerdings bekannt, daß die Zinkhütte zu Wessolla (Ofenbruch¹⁾), der bisher als unbrauchbar achtlos beiseite geworfen worden war, verarbeitete. Ruhberg hatte ihn noch zu lächerlichen Preisen aufkaufen können, bis man auf seinen Wert aufmerksam wurde. Jetzt war der Ofenbruch bereits selten geworden und aus dem Umstande, daß das Oberbergamt bei v. Giesche's Erben 6000 Sentner kalzinierten Galmei à 1 Rtl. 6 g. Gr. bestellt hatte, der doch nur zur Zinkfabrikation angewendet werden konnte, schloß S. v. Waltherr und Croneck, daß auch das kgl. Oberbergamt den guten Sortgang der Zinkfabrikation nicht länger bezweifelte. Er kam deshalb wieder in seinem Bericht an die Repräsentanten darauf zurück, daß die Zinkfabrikation, wo der Krieg und seine Folgen nun einmal ihren Galmeihandel gelähmt hatte, für jetzt der Galmeigräberei forthelfen müsse. Geschähe das nicht, müsse letztere ganz liegen bleiben und dies erzeuge den Nachteil, daß sie ihre alten Bergleute verlieren würden und wenn sie sie wieder gebrauchten, nicht wieder würden erhalten können. Außerdem müßten sie nach der Bergordnung die Gehälter der Offizianten, der Steiger und die andern ständigen Ausgaben, jährlich im Betrage von 750 Rtl., weiter fortbezahlen, oder sie müßten die ganze Gräberei völlig und für immer aufgeben. Nur der Zufall, schreibt er weiter, habe bewirkt, daß sie dieses Jahr einen Galmeiverkauf an die Königshütte haben machen können; wäre dies nicht erfolgt, so sei nicht abzusehen, wie auch nur die notwendigsten Abgaben hätten bestritten werden sollen, denn der Galmeiabsatz an die Messingwerke betrüge bis jetzt nur 96 Tonnen, und die Hoffnung auf weiteren Absatz wäre sehr schwach. Aus alledem gehe die Notwendigkeit hervor, für die Beurteilung der Zinkfabrikation einen richtigen Standpunkt zu gewinnen. Er gab gewiß die Möglichkeit zu, daß die Entscheidung dafür ein Fehler sein könnte und dann wäre das Anlagekapital verloren; auf der andern Seite könnte es aber auch glücken und dann wäre diese Unternehmung für v. Giesche's Erben sehr gut und folgenreich. Jede, auch die beste Spekulation könne fehlschlagen, aber dessenungeachtet werde doch immer etwas geschehen müssen. „War nicht die Galmeigräberei“, hebt er hierbei hervor, „selbst eine gewagte Spekulation? Sie hat aber bis vor wenig Jahren gut rentirt. Auch selbst der Verkauf unsers Galmei auf Zeit oder Commission ist Spekulation, wovon in neuerer Zeit einige traurige Resultate entstanden sind, und gleichwohl ist der Galmei nicht anders abzusehen.“

¹⁾ S. ob. S. 165, Anm. 5.

Weiter hielt S. v. Walthers und Cronecks es noch für erforderlich, mit dem Carnowitzer Bergamt, dessen Wohlwollen er ja voraussetzen durfte, sich ins Einvernehmen zu setzen. Hatte er doch mit dem Bergrat v. Boscamp wiederholt verbindliche Schreiben gewechselt. Er hielt es daher auch für angebracht, diesem unter dem 10. Mai einen ausführlichen und offenen Bericht über die Lage und die Pläne der Gewerkschaft zu erstatten. Serner war ihm nicht entgangen, daß der Schichtmeister Prenzel ein schwächerer Mann war und seiner Invalidität sich näherte, ebenso, daß v. Kälß Aussicht auf Beförderung mit gleichzeitiger Versetzung hatte¹⁾. So drohte wieder G. v. Giesche's Erben eine baldige Vakanz bei ihren Betriebsbeamten. Deshalb erachtete es S. v. Walthers und Croneck für geboten, sich nach Nachwuchs umzusehen und er glaubte ihn für den Schichtmeisterposten in dem derzeitigen Regierungs-Kondukteur²⁾ Schubert, der sich ihm vorgestellt hatte, gefunden zu haben. Sorge bereitete ihm ferner ihre Angelegenheit mit den Grafen v. Henckel wegen der hohen Grundzinszahlung, deren Ermäßigung bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen unumgänglich notwendig war. Er besprach deshalb noch mit dem Bergrat v. Boscamp diese Angelegenheit, der auch bereitwilligst seine Unterstützung den v. Giesche's Erben zusagte. Von dem Inhalt dieser Unterredung setzte er den v. Kälß in Kenntnis und forderte diesen auf, sich mit dem Bergrat v. Boscamp behufs weiterer Überlegung, was zu tun, in Verbindung zu setzen, damit er, wenn etwas von Wichtigkeit vorfiel, die Gewerkschaft auf dem Laufenden erhalten könnte.

Schließlich erledigte S. v. Walthers und Croneck noch die ihm sicher nicht angenehme Aufgabe, mit der Witve Heppner Abrechnung zu halten und sich mit ihr auseinanderzusetzen. Sein ebenso rechtliches Gefühl wie verbindliches Wesen erzielte auch hierin einen befriedigenden Abschluß.

Nachdem Siegmund v. Walthers und Croneck sich so aller ihm übertragenen Aufgaben entledigt hatte, kehrte er auf seinen Stammsitz nach Kapatschütz zurück. Am 24. Mai verfaßte er hier seinen ausführlichen Rechenschaftsbericht. „Vorstehendem zufolge“, schloß er denselben, „glaube ich dem mir gewordenen Auftrage, insoweit es auf gegenwärtige Verhältnisse ankömmt, vollständig genüget zu haben und es ist zu wünschen, daß die Zukunft sich günstiger wie bisher für uns entwickeln möge“³⁾.

Die Zukunft sollte ihm auch Recht geben, wengleich es ihm nicht mehr beschieden war, die Richtigkeit seines Scharfblickes und seiner Umsicht, mit denen er G. v. Giesche's Erben entschieden auf den Weg zur Sinkproduktion gewiesen hatte, bestätigt zu sehen († 1819). Nachdem das Mitglied Major v. Weger Lehnsträger der Gesellschaft geworden war, tritt er überhaupt mehr in den Hintergrund, wohl weil die Beschwerden des Alters seine Tatkraft gelähmt hatten.

¹⁾ März 1812 ging er als kgl. Obereinfahrer nach Rudelsstadt.

²⁾ Kondukteur, Aufseher über Vermessungen, Bauten, entspricht ungefähr dem heutigen Marktscheider.

³⁾ Or.-Bericht mit allen Anlagen i. Archiv G. v. Giesche's Erben I, 25.

Zwei Monate später, d. d. Kapatschütz den 20. Juli 1810, erstattete er noch den v. Wildensteinschen Interessenten als deren Repräsentant einen Rechenschaftsbericht über die allgemeine Lage. Zunächst schilderte er, wie durch den Krieg sie auch die ständigsten Kunden, wie das kgl. Messingwerk zu Hegermühle, verloren hätten. Nur das sächsische Messingwerk zu Naumburg beziehe noch von ihnen Galmei. Der Absatz von sonst jährlich 6—800 Tonnen Galmei sei jetzt auf ca. 100 Tonnen gesunken. Der Verdienst hieraus könne aber bei weitem nicht die allernotwendigsten Ausgaben decken. Die Versuche, direkten Absatz nach Schweden zu gewinnen, seien bei dem Geldmangel auch wenig erfreulich. Wäre nicht glücklicherweise die Zinkfabrikation vom Oberbergamt aufgenommen worden, die einigen Absatz an Galmei brächte, so wären G. v. Giesche's Erben überhaupt in die größte Verlegenheit geraten. Deshalb hätten sie auch die Zinkfabrikation eingeleitet, um dadurch der Gräberei zu Hülfe zu kommen. Weiter gibt er nun eine Darstellung seiner Reise nach Oberschlesien und seiner Bemühungen um die Einrichtung einer ordentlichen Zinkhütte. Leider kostete die Einrichtung viel Geld und auf die Verteilung einer Ausbeute sei für geraume Zeit nicht zu rechnen. Diese Aussicht wird den Interessenten allerdings am wenigsten erfreulich gewesen sein, zumal wir aus ihren vielen an ihn gerichteten Schreiben ersehen, wie dringend sie bei all den widrigen Zeitumständen gerade auf ein Einkommen aus dem Geschäftsunternehmen rechneten. Schließlich gab er seinen Kommittenten noch Kenntnis über die Lage der Verhandlungen mit den Grafen Henckel wegen Herabsetzung des Grundzinses¹⁾.

3. Die bergordnungsmäßige Mutung des Grubenbesitzes.

Die ins Ungemessene gestiegenen Sorderungen der Grafen Henckel wegen des Grundzinses von 10 Sgr. auf 3 Rtl. 29 Sgr. pro Tonne drohten der Gewerkschaft G. v. Giesche's Erben schließlich ein Ende zu bereiten, wenn es nicht gelang, die Grafen Henckel zu einer angemessenen Herabsetzung dieser Abgabe zu bewegen. Mit Hülfe der Bergbehörden waren G. v. Giesche's Erben unablässig nach dieser Richtung hin tätig gewesen, ohne jedoch zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen. Mithin mußten G. v. Giesche's Erben nun ernstlich dem Gedanken näher treten, ob es für sie nicht doch angemessener sein würde, wenn sie nach der schlesischen Bergordnung den Grafen Henckel als Grundherrschaften das Mitbaurecht zur Hälfte einräumten. Als daher im Juni 1810 G. v. Giesche's Erben die Vermittlung des Oberbergamtes abermals deswegen anriefen, verlangte dieses zuvor eine Erklärung, ob sie die Grafen Henckel zum Mitbau zulassen oder ihnen die Galmeierde zur Entschädigung für das Mitbaurecht zu bezahlen gesonnen wären. Die Sachlage war insofern auch bereits eine andere geworden, als bei den letzten Verträgen mit den Henckels es sich um den kalzinierten Galmei gehandelt hatte, nicht aber um rohen Galmei, den G. v. Giesche's Erben für ihre

¹⁾ Konzept i. Archiv G. v. Giesche's Erben II, 4, fol. 57 ff.

nunmehr ins Leben gerufene Zinkproduktion verwerten wollten bzw. wohl auch an andere Zinkhütten wie die Königshütte zu verkaufen in Aussicht genommen hatten. Es war ihnen ja nicht zu verdenken, wenn sie einen mäßigen Grundzins für den rohen Galmei dem Mitbaurecht vorzogen; sollte ein solcher aber nicht zu erlangen sein, dann erklärten sie sich unter dem 15. Juli gern bereit, das Mitbaurecht gegen vorherige Bezahlung der Hälfte aller auf diesen Bergbau aufgewendeten Kosten und Lasten zu überlassen. Der Bergrat v. Boscamp zu Carnowitz erhielt daher wiederum den Auftrag, mit den Grafen Henckel unter tunlichster Beschleunigung die schon seit 3 Jahren hingeschleppten Verhandlungen über die Feststellung des Grundzinses zu beenden. Er konnte berichten, daß bereits auf Grund einer Vollmacht seitens der Repräsentanten G. v. Giesche's Erben der kgl. Einsatzer v. Klaf mit dem Grafen Henckel auf Neudeck die Unterhandlungen angefangen hätte. Weil v. Boscamp es aber für durchaus nötig hielt, daß er sich vorher eine gründliche Kenntnis vom ganzen Zusammenhange der Verhältnisse, der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten etc. verschaffe, gestand ihm der Neudecker Graf die Einsicht seines Familienarchivs und aller Urkunden zu und räumte ein gleiches Recht der Gewerkschaft ohne Einschränkung ein. Mit Hilfe des so aus dem Archive gewonnenen Materials gedachte dann v. Boscamp eine Relation anzufertigen; denn aus dieser aktenmäßigen Darstellung der gegenseitigen Rechte sowie des Besitzstandes würde sich mit Klarheit ergeben, ob ein Entschädigungsabkommen stattfinden könne, ob das Mitbaurecht eintreten solle oder welcher Weg einzuschlagen sein würde, um die Interessenten gemeinschaftlich zu befriedigen. „Da der Graf Henckel auf Neudeck hierbei offen zu Werke gehen will und dieses auch von Seiten der Gewerkschaft beobachtet wird, so ist zu hoffen, daß bald auf die eine oder andere Art diese Angelegenheit endlich ins Reine gebracht werden wird.“ Das geschah aber auf eine Art, die v. Boscamp schwerlich erwartet haben wird. Zur Abfassung seiner Relation ist er auch nicht gekommen.

v. Klaf setzte inzwischen als Bevollmächtigter der v. Giescheschen Erben die Verhandlungen mit dem Grafen Henckel auf Neudeck fort und entwarf auch mit demselben eine Punktation zu einem Abkommen folgender Art, daß an die Stelle des bisher von den v. Giescheschen Galmeigruben bezahlten Grundzinses er das Mitbaurecht ausüben solle und daß er die auf seinen Anteil kommende Galmeiförderung der Sigismund-Zinkhütte zu einem gewissen Preis überlasse. Zum Abschluß kam es jedoch nicht. Am 22. Dez. 1810 schrieb ihm aus Neudeck der Graf, wegen dringender Geschäfte und weil er überdies wünsche, mit seinem Bruder, der bei dem Galmeigeschäft mitinteressiert sei, zuvor zu sprechen, ehe er eine bestimmte Erklärung abgeben könne, ersuche er ihn, bis zu seiner Rückkehr von Berlin sich zu gedulden und vorläufig die in dieser Angelegenheit obwaltenden Verhältnisse fort dauern zu lassen.

So Graf Henckel an v. Klaf am 22. Dez. Am 24. Dez. reichte er aus Neudeck eine unmittelbare Eingabe bei dem Könige Friedrich Wilhelm ein; und dies erklärt vielleicht seine notwendige Reise nach Berlin. Er legte dar: Durch Kauf- und Schirmbrief v. J. 1629 hätte sein Vorfahr Lazarus II. Henckel v. Donnersmarch vom Kaiser Ferdinand II. neben den lehns-

herrlichen Rechten auch das Recht verliehen bekommen, auf alle Metalle und Mineralien in der Standesherrschaft Beuthen die bergherrlichen Rechte auszuüben. Als dann auf kgl. Rechnung das Berg- und Hüttendepartement den wichtigen Blei- und Silberbergbau in der Standesherrschaft wieder aufnahm, wäre er als Mitzehnherr zugelassen worden. Bei den Verhandlungen darüber hätte sein verstorbenen Vater sich als eine unumgängliche Bedingung die Übertragung des den v. Giesche's Erben bisher verliehenen ausschließlichen Galmeiprivilegs nach dessen Ablauf auf ganz Schlesien ausbedungen und durch Privileg vom 21. April 1781 von König Friedrich II. erhalten, auf welches gestützt sein Vater sich bequemte, ein für den kgl. Bleibergbau sehr ersprießliches Abkommen zu schließen. Auf Betreiben der v. Giesche's Erben sei aber durch Kabinettsordre vom 28. Dez. 1781 seinem Vater das Privileg wieder weggenommen und den v. Giesche's Erben von neuem erteilt worden¹⁾. Er mußte seine Rechte freilich aufgeben, jedoch nicht ohne die feste Hoffnung, sie durch kgl. Gnade späterhin wieder zu erlangen oder anderweitig entschädigt zu werden. Jetzt sei nun das Privileg der v. Giesche's Erben bereits seit 7 Jahren erloschen. Er müsse wegen eines Grundzinses mit denselben, weil er in die Handlungskonjunkturen füglich nicht eintreten und also das bisherige „vorteilhafte Ansehen“ der Werke gedachter Erben nicht zerrütten wolle, eine Einigung vorziehen. Darnach stände ihm vermöge der Berggesetze das Mitbaurecht zur Hälfte zu. Er flehe des Königs Gnade daher nur noch an, ihm das Mitzehntrecht zur Hälfte oder den Zwanzigsten vom Galmeibergbau in der Standesherrschaft Beuthen ebenfalls allerhuldreichst erteilen zu wollen, wie solches zur Entschädigung der durch Vergleich aufgegebenen, ihm zustehenden Rechte beim Blei- und Silberbergbau in der Standesherrschaft bereits früher geschehen wäre. Die Sektion im Ministerium des Innern für das Salz-, Berg- und Hüttenwesen, an welche das kgl. Kabinett das Henckelsche Immediatgesuch zur Entscheidung abgegeben hatte, war der Ansicht, daß Graf Henckel aus dem Privileg vom 21. April 1781 keinen Grund herleiten könne, ihm dasselbe jetzt als Entschädigung zu erteilen, da er bei der wegen des v. Giescheschen Privilegs späterhin zum Vorteil der übrigen Grundherren erlassenen Deklaration²⁾ sich beruhigt und mit v. Giesche's Erben wegen einer Rekognition sich verglichen hätte. Nachdem es den Bericht des Breslauer Oberbergamtes erfordert hatte, beschied das Ministerium unter dem 16. Febr. 1811 den Grafen Gustav Adolf Henckel abschlägig. „Es fehlen dazu hinreichende Rechts- sowie die staatswirtschaftlichen Gründe, da im Fall dieser halbe Zehnte noch neben dem dem Staate gebührenden Zehnten von den bauenden Gewerken bezahlt werden sollte, zu besorgen wäre, daß der Galmeibergbau zu Grunde gerichtet werden würde. Auch von Seiten des Fisci auf die Hälfte des diesem zustehenden Zehnten zu Gunsten des Herrn Grafen Verzicht zu leisten, kann die Behörde sich nicht ermächtigen, da derselbe durch die ihm nach der bisherigen Einigung mit den dortigen Gewerken bezahlte Rekognition mehr Gewinn gehabt hat, als er selbst bei Ausübung des dem Grundherrn zustehenden Mitbaurechts zur Hälfte vielleicht gefunden hätte. Es muß daher bei der

¹⁾ f. ob. S. 98 ff.

²⁾ v. J. 1783, f. ob. S. 121.

bisherigen Verfassung bewenden und dem Herrn Grafen überlassen bleiben, seine Berechtigte wegen der ihm nach der Bergordnung als Grundherrschaft gebührenden Entschädigung gegen die bauenden Gewerke auszuführen, insofern mit diesen eine weitere gütliche Vereinigung nicht stattfinden möchte.“

Herr G. v. Giesche's Erben sollte diese Eingabe des Grafen Henckel ungeahnte Folgen haben.

Als ihnen durch Reskript vom 27. Sept. 1800 das Erlöschen ihres Privilegs verkündet worden war, erging an sie gleichzeitig der Befehl, die Galmeigruben, in deren Besitz sie sich befanden, bergordnungsmäßig fortzubetreiben¹⁾. Darin lag doch inbegriffen, daß sie in Folge der Unterstellung unter die allgemeine Bergordnung das Recht zur ferneren Ausbeutung ihrer Galmeigruben der bergbaulichen Vorschrift gemäß durch Mutung, amtliche Beilehnung und Vermessung der einzelnen Werke einholen mußten. Wohl war dies den schlesischen Bergbehörden nicht entgangen; allein unter Berücksichtigung der ohnedies schwierigen Lage der Gesellschaft, des stockenden Absatzes und der in Folge des mit Frankreich ausgebrochenen Krieges eingetretenen Wirrens hatten sie den früheren Zustand stillschweigend weiter bestehen lassen. Durch das Immediatgesuch des Grafen Henckel wurde nun die oberste preussische Bergbehörde darauf aufmerksam und fragte deshalb beim schlesischen Oberbergamt an, wie es gekommen wäre, daß v. Giesche's Erben auf ihren Bergbau, nachdem ihr Privileg erloschen, keine Mutung eingelegt, Beilehnung nicht nachgesucht hätten etc., und erklärte, als sie die dem Grafen Henckel gewordene Antwort, am 16. Febr. 1811, dem Oberbergamt mitteilte, dies für unzulässig und forderte Letzteres auf, sogleich das Nötige zu veranlassen, sowie innerhalb 4 Wochen darzulegen, wie ein solches Vorkommnis möglich gewesen wäre. Sofort wurde deshalb an das Tarnowitzer Bergamt verfügt. So schnell war aber die Erledigung nicht möglich, als die oberste Behörde sich dies gedacht hatte; und als diese am 29. Mai eine ungeduldige Rückfrage machte, mußte das Oberbergamt am 15. Juni das Tarnowitzer Bergamt wegen der Verzögerung in Schutz nehmen mit der Begründung, daß die Giescheschen Erben sehr zerstreut in Schlesien und den übrigen kgl. Provinzen wohnten.

Während ebenfalls noch am 15. Juni nach Tarnowitz ein oberbergamtliches Schreiben ging, dem Befehl vom 2. März wegen der von G. v. Giesche's Erben einzulegenden Mutung schleunigst nachzukommen, quälte man sich dort oben noch immer mit vergeblichen Bemühungen, den Grafen Henckel zur Vollziehung der Ende 1810 vereinbarten Punktation zu gewinnen. Henckel war jedoch fortgesetzt abwesend und das Tarnowitzer Bergamt verzweifelte schließlich an einem Gelingen. Am 21. Juni 1811 gab es deshalb den Auftrag an das Oberbergamt mit der Bitte zurück, selbst das Weitere veranlassen zu wollen. Der damalige Oberlandesgerichts- und Oberbergamtsdirektor, zugleich Oberbergrichter, Steinbeck, ein hervorragend begabter Mann, der alle Schreiben in Angelegenheit der v. Giesche's Erben entwarf und

¹⁾ f. ob. S. 141.

von einem ausgesprochenen Wohlwollen zu diesen getragen wurde, schrieb am 28. Juni zurück, die Regulierung wegen der Grundentschädigung sei nun einmal dem Tarnowitzer Bergamt übertragen worden. Im übrigen sei diese Sache nun nicht mehr dringend, weil die ganze Angelegenheit eine andere Wendung nehmen werde, sobald die v. Giesche's Erben die erforderliche Mutung würden eingelegt haben; denn alsdann müsse sich der Graf Henckel wegen des Mißbaurechts erklären und dann könne ihm nur die gewöhnliche Entschädigung der Oberfläche bewilligt werden. Am 20. Juli mußte abermals das Oberbergamt sein Mißfallen darüber aussprechen, daß wegen der Mutung noch immer kein Bericht aus Tarnowitz eingelaufen wäre; es stellte noch eine 14 tägige Frist „bei Vermeidung unliebsamer Verfügung“. Am 30. Juli konnte das Tarnowitzer Bergamt berichten, daß die Mutungen über den Giescheschen Bergbau abgegangen seien.

Unterdessen (am 13. Mai 1811) hatte sich der Berg- und Hütteninspektor Martini als Kommissar des oberschlesischen Berg- und Hüttenamts in Begleitung des Mandatars der Giescheschen Gewerkschaft, des Einfahrers v. Klafz, und des Marktscheiderassistenten Reusch auf den Giescheschen Grubenbesitz begeben. Zu Scharley fanden sie die Sörderung in lebhaftem Gange und durch den Aufschluß im Stollenfelde schon allein einen anhaltenden Bau gesichert. Deshalb brauche über die Bauwürdigkeit dieser Grube, wie der Kommissar in seinem Protokoll angab, nicht erst etwas angeführt zu werden, sondern er verwies auf die gewöhnlichen Betriebsberichte über Scharley und die anderen Gruben. Die Vermessung anlangend schien ihm der Weg der bergordnungsmäßigen Vermessung auch derjenigen Selder, welche schon abgebaut zu sein schienen, der zweckmäßigste und angemessenste zu sein, weil es wohl wahrscheinlich sei, daß auch noch in der Folge Sörderungen dort wieder aufgenommen werden könnten. Solche nicht vermessene Punkte wären als ins Freie verfallen anzusehen, und die Haldenklinfelung dürfte auch nicht ausgeübt werden, obgleich sie dort jetzt lebhaft und mit vielem Vorteil geschähe. Dagegen hielt es der Kommissar für billig, daß bei der großen Fläche, die hierbei in Lehn genommen werden sollte, obgleich bereits schon in der Zeit des Privilegs der Abbau geschehen und hierdurch der Grube viele unnütze Kosten gemacht worden waren, die nach der Mutung in Lehn geforderten 100 Maßen mit der Hälfte der Gebühren als 18 Gr. pro Maß liquidiert, künftige Hinzumutungen aber in gewöhnlicher Art mit 1 Rtl. 12 Gr. verrechnet würden. Nach diesem Gesichtspunkte wurde nun zum Entwurf einer Vermessung der Scharleyer Sörderung geschritten und folgendes mit Bestimmung des Giescheschen Mandatars vermerkt: Die Sörderung zu Scharley bestand in einer Hauptmulde im Süden und 2 kleinen, ganz preß gehauenen Mulden im Norden, welche mit unzähligen Duckeln¹⁾ durchsunken waren; aus diesen waren seit den letzten 50 Jahren 340 000 Zentner Galmei schon gewonnen worden. Der ganze Bau auf der Hauptmulde war in 3 Selder geteilt, als Scharley-, Olkurz- und Stollenfeld. Scharley schien völlig abgebaut zu sein und war verlassen, nachdem viele Duckeln vergeblich abgeteuft worden

¹⁾ Vgl. ob. S. 132, Anm. 4.

waren. Die beiden letzteren wurden als wasserreich mit mehreren bauwürdigen Mitteln befunden. Auf diesen wurden dann auch im Streichen der Mulde in einem Zusammenhange die Sundgrube und 100 Maßen dergestalt projektiert, daß das nördlich bekannte Ausheben der Mulde an dem aufsteigenden Kalkstein beim Grenzschnitte einen Anhalt gab, wobei der Heppnerschnitte zum Sundschnitte angenommen wurde. Im Süden wurde das Einfallende als die Stelle künftiger Hinzunutzung angenommen. Das Seld Oyon oder die Separatmulde im Norden war gegenwärtig ganz umfahren und es wurde dabei nur wenig frisches Seld gefunden. Daher wurde dieser Bau ebensowenig in die Vermessung gezogen wie der ganz unwerthe Separatbau; ebenso weiter nördlich einige kleine Galmeinester, die gleich unter Tage lagen. Hierauf begab sich die Kommission nach Danielek. Auch diese war im Betriebe und zwar war sie eine der ältesten, denn schon im Jahre 1674 wurde hier, wie Martini vermerkt, der erste Galmei gefunden. In Danielek wurden 2 Mulden im Norden und Süden mit dazwischenliegendem Kalkstein und schwimmendem Gebirge, wie dies durch Versuche im vorhergehenden Jahre festgestellt worden war, bebaut. Martini fand im Norden und im Süden nur einige abbaumwürdige Mittel bei dem dazwischenliegenden tauben Seld; er hielt es daher für unmöglich, obgleich hier sehr viel alter Bau von großer Ausdehnung getrieben worden war, die nach dem Mutterbriefe in Lehn begehrten 100 Maßen in einem Zusammenhange zu projektieren. Er nahm deshalb auf der nördlichen Mulde den Michaelschnitte zum Sundschnitte an und legte 2 Maßen übereinander gegen den Pogresschnitte zu, soweit man nur vermuten konnte, daß noch ein Bau lohnend sein dürfte. Hier fanden aber nicht mehr als 20 Maßen Platz. Auf der zweiten Mulde legte er 4 Maßen übereinander, sodaß 28 Maßen in der größtdenkbaren Ausdehnung eines künftigen Abbaues vermessen werden konnten. Die ganze Vermessung betrug daher auf diesem Revier 1 Sundgrube und 48 Maßen. Martini stellte es insolgedessen dem Ermessen der vorgesetzten Behörde anheim, ob hier nicht auch noch die übrigen 52 Maßen auf den alten Bau zur Vermessung unter den vorgeschlagenen Modalitäten der halben Gebühren gezogen werden sollten. Weiter ging man nun nach dem von Danielek $\frac{1}{4}$ Stunde entfernt liegenden Trockenberger Revier, welches ebenfalls im Betriebe war. Hier baute die Sörderung auf einer Mulde, welche auch schon mit vielen alten Halden bedeckt war. Die Erzlage fiel östlich stark ein und war auf einigen Schächten ausdauernd und mächtig ausgerichtet. Zum Sundschnitte wurde der Bouterwekschnitte angenommen und von da aus die Vermessung dergestalt projektiert, daß der ganze alte Bau, soweit es nur zulässig war, mit 8 Maßen in der Höhe und 13 Maßen in der Länge bedeckt, laut Mutung der übrigen in Lehn begehrten 100 Maßen und einer Sundgrube vermessen wurde. Westlich der Trockenberger Sörderung lag der Sriedrichgruben-Bleierzbergbau vor, östlich die Radzionkauer Eisensteinsörderung, südlich und nördlich hob sich die Galmeimulde aus. Es konnten nach Martinis Meinung künftige Hinzunutzungen nur dann stattfinden, wenn durch den jetzigen Bau und durch künftige Versuche nach diesen Gegenden zu noch eine Sortsetzung des Lagers bemerkt werden sollte. Schließlich begab sich noch die Kommission auf das vierte Revier, Schoris genannt, welches 3. S. in Sristen lag, auf welches v. Giesche's Erben auch

eine Mutung mit 100 Maßen, Sundgrube und Stollengerechtigkeit begehrten. Hier waren in nicht bedeutenden Teufen vor einigen Jahren noch sehr gute Erze gefördert worden, die sich vorzüglich zur Zinkfabrikation eigneten. Dieses Revier stand in einer langen, schmalen Mulde, welche sehr bebaut war, aber jetzt der Kommission rein abgebaut zu sein schien und daher von ihr für die Solge reserviert blieb. Der ganze Bau wurde mit einer Sundgrube und 50 Maßen projektiert als 3 Maßen übereinander, solange als man nur einigen Abbau vermuten durfte. Die v. Giesche's Erben begehrte Mutung auf 100 Maßen mochte Martini daher nicht zum Nachteil der Gewerkschaft vermessen und stellte daher anheim, der Gewerkschaft hier ein gewisses Seld zur künftigen Hinzumutung reservieren zu wollen. Das hierüber aufgenommene Protokoll unterzeichneten Martini und v. Klafz.

Endlich, am 5. August 1811, konnte das Oberbergamt die v. Giesche's Erben eingelegten Mutungen und das darüber aufgenommene Protokoll nach Berlin einsenden. In dem Begleitschreiben äußerte es sich, da die v. Giesche's Erben bereits seit geraumer Zeit auf diesen Gruben bauten und diese vermöge ihres ehemaligen Privilegs in Besitz genommen hätten, so könnte ihnen auch jetzt die nachgesuchte Belehnung auf ihre 4 Gruben nicht verweigert werden, weil man sie sonst aus einem Besitz setzen würde, den sie auf Grund ihres ehemaligen Privilegs rechtsgiltig erlangt hätten. Auch gegen die Bewilligung der zu jeder Grube gemuteten 100 Maßen fand es mit Ausnahme der Schorisgrube nichts zu erinnern, weil bei der Verleihung mit einem so beträchtlichen Selde die v. Giesche's Erben umsoweniger Ursache haben würden sich zu beklagen, wenn außerhalb der Grenzen dieses Seldes ein kgl. Salmeibergbau stattfinden sollte und wenn auf der andern Seite durch Bewilligung der gemuteten 100 Maßen eine Seldesperrung nicht verhindert würde. Für die Schorisgrube wollte das Oberbergamt nur 60 Maßen bewilligen, da diese z. B. in Sristen lag, denn es wäre unpassend, einer fristenden Grube ein Seld von 100 Maßen beizulegen. Vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Behörde würde es daher diesen Mutungsbrief behufs Änderung zurücksenden; für die andern 3 Belehnungen erbat es die Bestätigung. Wegen des Mitbaurechts, erklärte es weiter, sei das Dominium noch nicht zur Erklärung aufgefordert worden. Es dürfe aber hierdurch die Ausfertigung der Belehnung nicht aufgehalten werden, da es dem Tarnowitzer Bergamt bereits befohlen hätte, das Dominium wegen des Mitbaurechts zu befragen. Nach erfolgter Bestätigung der Belehnungen würde es übrigens die Vermessung der gemuteten Gruben näher projektieren und vermessen, auch die Auxe Verteilung unter sämtliche v. Giesche's Erben regulieren lassen. Die Berliner Behörde fand jedoch nur den Belehnungsbrief über die Scharleyer Grube und die 100 Maßen in Ordnung, weil hier die 100 Maßen in einem Tractu (Zusammenhang) lägen, und bestätigte diesen, während sie die drei andern zur Umänderung zurücksandte; denn bei diesen Gruben wären die Maßen auf verschiedenen, durch taube Mittel ganz getrennten und nach verschiedenen Richtungen hin gelegenen Punkten zugemessen worden und die Situationsrisse enthielten nicht einmal die Aufzeichnung des Vermessungsprojekts. Nach Ansicht der Sektion des Salz-, Berg- und Hüttenwesens war auf jeden Fall die letztere Art der Anweisung und Ver-

messung der gemuteten Maßen bergordnungswidrig. Sie verlangte daher (Schreiben vom 21. Aug. 1811), die Muter sollen entweder für jeden abgeordneten Punkt, wo sie Maßen strecken wollten, auch eine besondere Sundgrube muten oder sie sollten mehr Maßen muten, welche ihnen alsdann in einem Tractu und nach einer Gegend hin mit Einschluß der dazwischen fallenden tauben Mittel anzuweisen und zu vermessen seien. Serner wollte sie v. Giesche's Erben die Wahl zwischen beiden Wegen lassen und nachgeben, daß in letzterem Fall, insofern das vorhandene freie Feld dazu hinreiche, nach Anleitung des § 157, Tit. 16, Teil II des Allgem. Landrechts, welches Gesetz schon früher zum Besten der Gewerken angewandt worden war, bis auf 1200 Maßen gemutet werde¹⁾. Schließlich erhielt das Oberbergamt noch die Aufforderung zu versuchen, ob bei dieser Gelegenheit nicht das Verhältnis zwischen den v. Giesche's Erben und dem Dominium auf eine dauerhafte Weise durch einen billigen Vergleich geordnet werden könnte, sodaß zwischen beiden Teilen fernere Streitigkeiten vermieden würden.

Letzteres blieb natürlich ein frommer Wunsch; es kam zu keinem Vergleich. v. Klafz rechnete aus, daß v. Giesche's Erben trotz des danieder liegenden Galmeihandels und ihrer traurigen Lage von 1803 bis 1811 dem Dominium Neudeck von 28 086 Scentnern 52 Pfund Galmei 7258 Tl. 2 Gr. 11 $\frac{1}{2}$ Pf. und dem Dominium Siemianowik von 9116 Scentnern 64 Pfund Galmei 2129 Tl. 16 Gr. $\frac{4}{5}$ Pf. als Grundzins hatten zahlen müssen. Unter diesen Umständen blieb nichts übrig, als den Grafen Henckel das Mitbaurecht zur Hälfte einzuräumen. Das Tarnowiker Bergamt, welches vom Oberbergamt den Auftrag erhalten hatte, die Grafen Henckel wegen ihrer Beitrittserklärung zum Mitbau zu befragen, mußte sich am 20. Dez. einen scharfen Verweis wegen Saumseligkeit gefallen lassen. Es war daran unschuldig. Die Grafen Henckel hatten bisher noch keine Erklärung abgegeben.

Am 30. Dez. d. d. Neudeck erklärte Joh. Eleonore Karoline Gräfin Henckel v. Donnersmarch geb. v. Prittwik und Gaffron als Generalbevollmächtigte ihres Gemahls, des Standesherrn Gustav Adolf Grafen Henckel, namens desselben und seines Bruders, des Rittmeisters Karl Lazarus Grafen Henckel auf Koschewik im Herzogtum Warschau — beiden Brüdern waren durch Testament des Vaters die Revenüen von den Galmeibergwerken gemeinschaftlich zugefallen —, daß sie gegen jede landesherrliche Belehnung der Gruben zu Scharley und Danielek, welche v. Giesche's Erben von den Vorfahren ihres Gemahls nur zeitweilig in Pacht gehabt (!) und aller derjenigen, von welchen bisher die Besitzer der Herrschaft Tarnowik-Neudeck den Grundzins gezogen hätten, förmlich protestieren mußte und zwar auf Grund der Urkunden

¹⁾ v. Giesche's Erben nahmen dann den ersten Vorschlag an. Sie muteten nun auf 5 Gruben statt der bisherigen 4. Die Belehnung wurde 1. d. d. Berlin 11. Dez. 1811 über Scharley, 2. d. d. Berlin 11. Dez. 1811 über Trockenberggrube, 3. d. d. Berlin 4. Dez. 1811 über die Schorisgrube, 4. und 5. d. d. Berlin 28. Mai 1812 über die Gabegottes- und über die Georgssegengrube zu Danielek bei Radzionkau bestätigt. — Am 22. Aug. 1811 war inzwischen im Georgenschacht zu Danielek ein gewaltiger Wasserdurchbruch mit solcher Schnelligkeit erfolgt, daß die Häuer und Schlepper unter Zurücklassung ihres Gezeugs schleunigst ihr Leben retten mußten. In 5 Minuten waren 15 Lachter Ort Strecke erflossen und das Wasser 4 Lachter im Schacht aufgestiegen. — Bresl. Oberbergamt, Sach 698, Aa. betr. Betrieb und Haushalt der v. Giesche'schen Galmeigruben, Vol. II, fol. 69.

von 1629 über die Standesherrschaft, in welchen den Standesherrn die alleinige Benutzung und das alleinige Eigentumsrecht aller in der Standesherrschaft Beuthen befindlichen Mineralien und Metalle ohne Ausnahme zugesichert worden wäre. Sie bat daher das Bergamt, diese Belehnung solange zu suspendieren, bis die Rechte der Grund- und Schutzherrn der Herrschaft Beuthen und Tarnowitz ausgemittelt wären und legte gegen alle Eingriffe in diese Gerechtfame Verwahrung ein. Sie fand sich zwar namens ihres Gemahls zum Mitbau bei den genannten Galmeigruben bereit, insoweit die weiteren Ansprüche ihres Gatten dadurch nicht gefährdet würden und bis diese ausgemittelt wären, jedoch mit der Beifügung, daß die v. Giesche's Erben einwilligten, daß ihrem Gemahl auch der Mitgenuß der von ihnen erbauten Zinkhütte zustehende, damit derselbe imstande sei, seinen geförderten Galmei auch gehörig zu gute zu machen und zu verwerten, und nicht hinsichtlich der Preisbestimmung von der Willkür der Zinkhüttenbesitzer abhängen. Graf Karl Henckel auf Siemianowitz protestierte gleichfalls am 8. Dez. 1811 auf Grund der Rechte der Urkunden von 1629 gegen jede Belehnung der v. Giesche's Erben; mindestens dürfe sie nur unter ausdrücklichem Vorbehalt dieser Rechte erfolgen. Um jedoch auch gegen eine ungünstige Entscheidung wegen seiner standesherrlichen Rechte gedeckt zu sein, erklärte er, bis zum Austrag dieser Sache von dem ihm bergordnungsmäßig zustehenden Rechte des Mitbaues Gebrauch machen zu wollen.

Das Tarnowitzer Bergamt, welches am 4. Januar 1812 diese Erklärungen beider Standesherrn dem Oberbergamt übersandte, fand den Antrag des Neudecker Grafen auf Mitgenuß der Giescheschen Zinkhütten unstatthaft; er sei deshalb rundweg damit abzuweisen und es müßte ihm überlassen bleiben, nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine eigene Zinkhütte zu muten. Anlangend das von beiden Standesherrn beanspruchte Bergbaurecht schlug es vor, das Nötige in dem Mut-, Verleih- und Bestätigungsbuche zu vermerken, sowie v. Giesche's Erben davon Nachricht zu geben und ihnen anheimzustellen, die Grafen zu einer Klage zu veranlassen; denn vorläufig wären v. Giesche's Erben noch immer als gutgläubige Besitzer zu betrachten. Das Oberbergamt war aber der Meinung (Antwort vom 18. Jan.), beide Standesherrn sollten ihre Bergbauvorrechte auf dem Wege Rechts ausführen; die Kupferverteilung könnte dadurch nicht aufgehalten werden und das Bergamt sollte dies baldigst vornehmen, hierbei den Grafen Henckel die Hälfte der Kupfer zuteilen und behufs Ausfertigung der Gewährscheine anzeigen, wieviel jedem Gewerken zuzuschreiben wäre. Den Antrag des Grafen Henckel auf Neudeck wegen Mitgenuß der Giescheschen Zinkhütte fand es gleichfalls ganz ungerechtfertigt, da nach den schlesischen Bergrechten den Domänen nur ein Mitbaurecht an Bergwerken, keineswegs aber ein Miteigentumsrecht an Hüttenwerken eingeräumt sei. Das Bergamt verteilte darauf die Kupfer. Von der Trockenberggrube, der Schorigrube und der Scharlengrube sprach es dem Standesherrn Gustav Adolf Grafen Henckel auf Neudeck 61 Kupfer und den sämtlichen v. Giesche's Erben ebenfalls 61 Kupfer zu; die Ansprüche des Rittmeisters Graf Karl Henckel waren bergrechtlich ihrer Meinung nach nicht begründet, weil nur der eigentliche Grundherr das Mitbaurecht hätte. Von der Gabegottesgrube und

der Georgslegengrube sprach es dem Kammerherrn und Legationsrat Karl Grafen Henckel auf Siemianowik 61 Kuxe und den sämtlichen v. Giesche's Erben gleichfalls 61 Kuxe zu. Zugleich fragte es (8. Sebr. 1812) an, ob die Gewährscheine auf den Gesamtnamen der v. Giesche's Erben oder den einzelnen Interessenten nach ihrem Anteilsverhältnis auszufertigt werden sollten¹⁾. Das Oberbergamt erachtete es jedoch für richtig, daß die Kuxhälfte der ersten drei Gruben auf die beiden Brüder Gustav Adolf und Karl zu gleichen Teilen überschrieben wurden, da der Galmeibergbau als ein Familien-Sideikommis anzusehen sei und befahl dementsprechend die Gewährscheine auszustellen (Bescheid vom 24. Sebr.). Nachträglich (am 26. Sebr.) fiel es dem Oberbergamt ein, daß über die Gabegottesgrube und über die Georgslegengrube noch gar nicht um Belehmung nachgesucht worden sei, daher der Antrag wegen der Kuxverteilung noch zu frühzeitig war, und befahl, dies schleunigst nachzuholen. Dies geschah dann²⁾.

Bei den bisher von G. v. Giesche's Erben eingelegten Mutungen ihres alten Besitzstandes war insofern ein Verstoß gegen die Bergordnung begangen worden, als ihr Vertreter, der Einfahrer v. Klaw, die Mutungen eingelegt hatte, ohne jedoch tatsächlich ihr Bevollmächtigter im Sinne des Gesetzes zu sein. Das schlesische Berggesetz von 1769 verlangte ausdrücklich einen verantwortlichen Vertreter der Gesellschaft gegenüber den Bergbehörden, einen Lehnsträger. Denn diese verkehrten amtlich nicht mit der Gewerkschaft an sich, sondern mit deren beglaubigtem Vertreter, dem Lehnsträger. Als solcher war v. Klaw nicht aufzufassen, da er nicht Mitgewerke war und da das Berggesetz bei Mutungen ausdrücklich verlangte: „In dem Muth-Settul oder der Muthung soll deutlich ausgedrucket seyn, was der Lehnsträger an Sundgrube, Maassen, Stollen, Wasser-Sällen etc. gemuthet“ etc. Gewiß sahen v. Giesche's Erben in diesem Sinne v. Klaw als ihren bevollmächtigten Vertreter an, allein derselbe war seit Anfang des Jahres 1812 als Ober-Einfahrer nach Rudelsstadt versetzt worden³⁾. Hierzu kam dann noch, daß v. Giesche's Erben nun nicht mehr die alleinigen Besitzer ihrer Gruben waren, sondern den Grafen Henckel das Mitbaurecht zur Hälfte hatten einräumen müssen. Dies erforderte auch eine getrennte Kassen- und Rechnungsführung, eine Vertretung der Gesellschaft G. v. Giesche's Erben gegenüber den Mitbauberechtigten und was sonst damit zusammenhing.

In Wahrheit hatten aber die Bergbehörden nur mit den Repräsentanten der Bergwerksgesellschaft G. v. Giesche's Erben zu tun gehabt. Auf diesen gesetzlich unhaltbaren Zustand machte deshalb der Berg- und Hütteninspektor Martini, der die Aufsicht über die Giescheschen Gruben führte, am 4. März 1812 das Carnowitzer Bergamt aufmerksam. Er stellte die Einsetzung eines Lehnsträgers anheim. Inzwischen hatten auch G. v. Giesche's Erben in ihrem Mitgliede Sriedrich v. Weger, Rittmeister v. d. Armee, einen Nachfolger für Herrn v. Klaw gefunden, den Siegmund v. Walthner und Croneck unterm 8. März durch ein Privatschreiben an den Bergrat v. Boscamp, Direktor des Carnowitzer Bergamts, gewissermaßen beglaubigte. Wenn er auch des Herrn v. Weger „Rechtlichkeit und Thätigkeit“ sehr hervorhob,

¹⁾ Vgl. hierüber Verfassungsgesch. II, Kap. 1 u. 2. ²⁾ Vgl. ob. S. 185, Anm. 1. ³⁾ f. ob. S. 177, Anm. 1.

so fand diese Art der Beglaubigung keineswegs die Billigung des Breslauer Oberbergamts, als das obererschlesische Bergamt hiervon Meldung machte. Es erwiderte am 18. März: „da die v. Giesche's Erben sich nicht in der Nähe von Tarnowitz befinden, so ist die Ernennung eines Mandatarii von ihrer Seite bei dem kgl. Oberschlesischen Bergamt notwendig. Die Vollmacht eines solchen Mandatarii muß aber die Geschäfte möglichst bestimmt enthalten, welche derselbe als Stellvertreter der Lehnsträger vorzunehmen befugt sein soll. Es muß daher auch eine solche Vollmacht gerichtlich oder coram notario ausgestellt sein. Da nun nach dem Bericht des kgl. Oberschl. Bergamtes vom 12. d. M. die v. Giescheschen Erben den v. Weger zu ihrem Mandatario gewählt haben, so hat dasselbe auf die Beibringung einer vollständigen Vollmacht zu dringen. Gut wäre es, wenn die Grafen Henckel den v. Weger ebenfalls als ihren Mandatar annehmen wollten, weil sie auch nicht insgesamt zu Tarnowitz anwesend sind. Im entgegengesetzten Fall wird der v. Weger in Rücksicht der Grafen Henckel nur als Stellvertreter der Lehnsträger angesehen werden können, wird befugt sein, die übrigen in seiner Vollmacht bestimmten Geschäfte außer den gewöhnlichen Lehnsträgergeschäften bloß namens seiner Mandanten vorzunehmen.“

Die Frage wegen der Lehnsträgerschaft wurde um so dringlicher, als v. Giesche's Erben im Süden der Scharlengrube und im Südosten der Trockenberggalmeigrube die nächsten 50 Maßen hinzugemutet hatten. Der Berginspektor Martini meinte allerdings dabei, daß es notwendig sei, da die Grafen Henckel schon als zum Mitbau berechnigte Gewerken anzusehen wären, daß diese Hinzumutungen auch in ihrem Namen mitgeschähen. Die Mutungen müßten demnach entweder von dem Lehnsträger der ganzen Gewerkschaft oder, da ein solcher noch nicht vorhanden, von den verschiedenen Mandatarien unterschrieben werden. Der Oberbergriechter Steinbeck, zugleich Direktor des Oberbergamtes, entschied hingegen, daß bei dem gewerkschaftlichen Bergbau die Mutung auf neue Maßen bloß von dem Lehnsträger oder seinem Mandatar ohne Nennung der Mitgewerken eingelegt zu werden brauche. Nun seien aber die v. Giesche's Erben, da die Belehnung allein auf sie laute, die Lehnsträger der Scharlen- und der Trockenberggrube, die Grafen Henckel hingegen nur Mitgewerken, folglich könnten v. Giesche's Erben neue Maßen hinzumuten, ohne daß es nötig wäre, die Unterschrift der Grafen Henckel zu der eingelegten Mutung einzufordern.

Obgleich die gerichtliche Vollmacht für den Rittmeister v. Weger¹⁾ noch nicht eingetroffen war, hatte er doch als Nachfolger des v. Klauf alle Geschäfte übernommen und übte auch alle Verrichtungen eines Bevollmächtigten „qua Lehnsträger der v. Giesche's Erben“ aus. So mutete er am 12. Aug. 1812 die nächsten 50 Maßen zu der Scharlengrube südlich und südöstlich vom derzeitigen Bau oder der Tagesrösche hinzu, ferner die Teichmannssegengrube hart an der Vermessung der fristenden Schorisgrube und die Waltherssegengrube bei der Georgssegengrube. Gleich-

¹⁾ Sie wurde erst am 7. Okt. 1812 vor dem Gerichtsamt von Klein-Tschansch durch die Repräsentanten: den Landrat v. Walthers u. Croneck auf Kapatschütz, den Oberstwachmeister Karl v. Hoffmannswaldau und den Administrator Karl Anders zu Groß-Kruttschen ausgestellt.

zeitig legte er Protest gegen jede andere Galmeimutung — gemeint war damit die Gräfin Henckel auf Siemianowik — in den anliegenden Seldern der Giescheschen Gruben ein. Hierzu gab der kgl. Einfahrer Sello ein Gutachten. Nach seiner Ansicht war der Bau der Georgslegen- und der Gabe Gottesgrube bei dem jetzigen Debit nicht über 5 Jahre mit Sicherheit zu erwarten, falls keine weiteren Erzmittel inzwischen gefunden würden. Bei Trockenberg wäre viel alte Arbeit zu erwarten und der Abbau beschränke sich daher auf die Wegnahme der stehengelassenen Pfeiler. Bei einer jährlichen Sörderung von 10 000 Zentnern Galmei wäre folglich auf knapp 3 Jahre zu rechnen. Sonach hielt Sello die Ausichten für die Zukunft nicht für die günstigsten, und meinte in Anbetracht der kostspieligen Anlage der Zinkhütte müsse man wohl wünschen, ihre Existenz auf längere Zeit gesichert zu sehen, als die Giescheschen Gruben, von denen ihre Zinkhütte abhängig wäre, erwarten ließen. Nach seiner Anschauung war der Fehler begangen worden, daß man die Galmeigruben genau den Steinkohlengruben gleich behandelt hatte; denn während die Steinkohlen flözweise lagerten, sei dies gar nicht, vielleicht zu Scharley ausgenommen, der Fall beim Galmei, der nur nesterweise vorkäme. Bei Steinkohlengruben könnte man wohl ein verhältnismäßig kleines Seld zum Abbau verleihen. Gäbe man den Galmeigruben auch 20 mal mehr oder reservierte es ihnen, so wären diese den Steinkohlengruben gegenüber doch immer noch benachteiligt. Man müßte vielmehr den einmal beliebigen Galmeigruben ganze Bezirke freilassen. Daher hätte seiner Ansicht nach v. Weger die 3 Mutungen auf verschiedene Punkte, wo keine Gewerkschaft ehemals gebaut habe, gar nicht einzulegen brauchen, weil auch ohne diese das neugemutete Seld den schon bestehenden Gruben reserviert bleiben mußte. Schließlich sprach er sich sehr entschieden gegen die Zulassung neuer Galmeigruben aus; denn für die bereits beliebigen Zinkhütten könnten die im Gange befindlichen Galmeigruben genug Galmei liefern, und die Punkte, auf welche v. Giesche's Erben Mutung eingelegt hätte, könnten dieser alten Gewerkschaft nicht genommen werden; ebenso hielt er die Angabe v. Wegers, daß die meisten Punkte, wo Galmeibergbau stattfinden könnte, schon früher von G. v. Giesche's Erben untersucht worden wären, der Berücksichtigung wert.

Der oberschlesische Bergamtsdirektor v. Boscamp, begleitete das Gutachten des Sello mit seinen fast durchgängig zustimmenden und noch bestärkenden Bemerkungen. Ob der Giescheschen Gewerkschaft eine Distriktsverleihung zuzuerkennen sei, überließ er der höheren Einsicht des Oberbergamtes, aber unbedingt hielt er die von v. Weger eingelegten Mutungen gleichfalls für überflüssig, denn der Giescheschen Gewerkschaft müßte das erforderliche Seld wie billig reserviert bleiben, was mit den nächsten Massen der Scharleygrube und der Teichmannslegengrube auch ganz bergordnungsmäßig wäre. Ein Widerspruchsrecht könnte ferner dem neuen Schürfer, der Gräfin Henckel, für das Terrain Roize nicht zuerkannt werden, denn zum mindesten hätten v. Giesche's Erben dort das Alter im Seld. Da außerdem diese Gewerkschaft die kostspielige Anlage der Zinkhütte gemacht habe, müsse ihr unstreitig der erforderliche Galmei zur Zinkbereitung und als Galmeigewerkschaft der Galmeiverkauf an die Messingwerke gesichert

bleiben. Ohnehin seien Belehnungen mit Sinkhütten in der Nähe der Giescheschen schon genug erteilt worden, was doch, streng genommen, nicht eher hätte geschehen dürfen, als bis die vorhandene Sigismund-Sinkhütte von den auf 3 Stunden Weges umliegenden Gruben nicht mehr versorgt werden könnte. Er schlug daher überhaupt Beschränkungen in der Belehnung mit Sinkhütten vor. Weiter sprach v. Boscamp sich ganz entschieden für die Wahrung der Rechte der Giescheschen Gewerkschaft als erster Sinder aus. Nach der Allerhöchsten Deklaration vom 1. Febr. 1790 sei es ganz unstatthaft, daß nach jahrelangem Schweigen die Grundherrschaft, wenn die kostspieligen Versuche des Sinders erfolgreich geworden wären, ohne Teilnahme an der Gefahr den halben Gewinn sich zueigne. Hier würde gar der Fall eintreten, ihr den ganzen Gewinn überlassen zu müssen. Die Dominien hätten ohnehin das halbe Mitbaurecht, und es bliebe daher höherem und höchstem weiseren Ermessen lediglich zu unterwerfen, wie zu entscheiden sein würde. Er habe, bemerkt schließlich v. Boscamp, seiner Pflicht nachgelebt, als Bergbeamter die Gewerken bestens zu vertreten, was den Bergämtern vorzüglich obliege, und er dürfe nunmehr Belehrung erwarten (Gutachten vom 14. Sept. bezw. 31. Okt. 1812).

Wie v. Giesche's Erben dem Wohlwollen und der Rechtlichkeit dieses umsichtigen Bergbeamten schon in früheren Jahren viel zu danken hatten, so hat er sich auch für dieses erneute mannhafte Eintreten für ihre Rechte und für die Geltendmachung der für sie sprechenden Billigkeitsgründe von neuem ihre Dankbarkeit verdient.

Eine Belehrung, wie v. Boscamp erbeten hatte, erfolgte seitens des Oberbergamtes nicht; wenigstens liegt sie in den Akten nicht vor. In der That waren auch viele der angeführten Gründe so durchschlagend und einleuchtend, daß das Oberbergamt so manche ihrer früheren Maßnahmen hätte zurücknehmen müssen. Es war doch eine unbillige Härte, daß z. B. v. Giesche's Erben die hohen Gebühren für die verliehenen Maßen bei den Mutungen auf Galmei gleich den Steinkohlenflößen für voll bezahlen mußten, wo doch so und so viel taube Maßen mitgemessen und berechnet wurden, und dann bei der Kleinheit der vermessenen Selder und dem nesterweisen Vorkommen des Galmeis sollten sie sich gefallen lassen, daß in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft neue Galmeigruben aufgetan wurden, die ihnen eine weitere Ausdehnung unmöglich machten und sie zum baldigen Erliegen zwingen mußten.

Das Oberbergamt hatte sich seit dem Erlöschen des Privilegs G. v. Giesche's Erben gegenüber keineswegs unfreundlich oder gar feindlich benommen, ja der damalige Oberbergamtsdirektor Steinbeck hatte es wiederholt an tatsächlichen Beweisen seiner Geneigtheit für v. Giesche's Erben in Anbetracht ihrer bedrängten Lage und ihrer alterworbenen Rechte nicht fehlen lassen. So griff er auch jetzt die Bemerkung des Einfahrers Sello auf, daß die Entfernung der neugemuteten Grube von der Georgssegengrube bei Danieleß auf 100 Lchtr. angegeben worden sei statt auf 700 Lchtr. Er sandte deshalb an v. Weger am 19. Nov. den Muttschein zurück mit der Bemerkung, v. Weger habe wohl 700 Lchtr. (er schrieb die Zahl ausdrücklich in Buchstaben) schreiben wollen, da gerade in der Entfernung von 700 Lchtr. von der Georgssegengrube derjenige Punkt

liege, welcher von der Gräfin Henckel unter dem Namen Roize angegeben worden war, und wo ebengedachte Gräfin einige Schurfversuche auf Galmei zu unternehmen beabsichtige. Er frage daher an, ob v. Weger in Hinsicht der Mutung der Waltherssegengrube auf dem vorbemerkten Punkt stehen bleiben wolle oder ob in seiner Angabe irgend ein Schreibfehler zugrunde liege. Natürlich beeilte sich v. Weger zu versichern, daß die schlechte Tinte die Ursache des Sehlers sei und daß er in dem Muttschein 700 Lachter hatte begehren wollen; gleichzeitig (am 25. Nov. 1812) war er auch endlich in der Lage zu melden, daß er die gerichtliche Beglaubigung der ihm von den Repräsentanten erteilten Vollmacht als Lehnsträger dem Tarnowitzer Bergamt überreicht habe¹⁾.

Im März nächsten Jahres beantragte dann v. Weger in Berlin eine Ermäßigung der Vermessungsgebühren um ein Drittel, zusammen 480 Tl. 4 Gr. 3 Pf. Als Gründe führte er an, daß der Handel mit Galmei fortwährend schlecht wäre, die sämtlichen Giescheschen Galmeigruben in Subuße ständen, daß ferner das Galmeilager kein Stöz und eine Menge Lachterzahl auf taubem Selde vermessen wäre, von den Gruben aber dieselben Vermessungsgebühren wie bei einem mächtigen Selde verlangt würden, daß folglich die Gewerken die Aussicht hätten, in sehr langer Zeit gar keine Ausbeute zu erhalten. Er müsse daher befürchten, daß bei fortdauernder Subuße verschiedene Gewerken ins Retardat fallen und andere Baulustige als Teilnehmer nicht zu finden sein würden. Das Tarnowitzer Bergamt trat wieder warm für diese Ermäßigung ein und die Berliner Oberbehörde genehmigte dann auch am 13. Mai 1813 die Ermäßigung um ein Drittel.

Wegen der Waltherssegengrube auf der Roize bei Radzionkau kam es zu einem Prozeß zwischen G. v. Giesche's Erben und den Henckelschen Erben auf Siemianowitz. Erstere als Kläger verlangten die allgemeine Reservierung eines größeren Seldes. Alle weiteren auf Galmei gelegten Mutungen wurden deshalb vom Oberbergamt in weitem Umkreise bis zum Ausgang des Prozesses vorläufig suspendiert. Der Prozeß wurde zugunsten von G. v. Giesche's Erben durch Urteil vom 10. Okt. 1815 dahin entschieden, „daß die eingelegte Mutung als gültig zu erachten und das in Rede stehende Terrain ohne Beeinträchtigung der ja ganz irrelevanten Schurfberechtigung des Dominii Siemianowitz den Georg v. Giesche's Erben zu förmlicher Belehnung auf Galmeibergbau zu reservieren sei“.

Nichtsdestoweniger wurde die Belehnung auch auf erneuten Antrag des Lehnsträgers vom 14. Juli 1817 vorerst noch versagt, lediglich um einer Galmei-Überproduktion vorzubeugen. Erst unterm 2. Aug. 1822, also nachdem die schlesische Zinkindustrie bereits einen erheblichen Aufschwung erfahren hatte, forderte die Behörde ex officio zu einer weiteren endgültigen Entscheidung über die Aufnahme der Waltherssegengrube auf. Der Lehnsträger v. Weger erklärte sich daraufhin nicht nur für Aufrechterhaltung der Mutung vom 12. Aug. 1812, sondern legte

¹⁾ Weiteres wegen des Lehnsträgerpostens s. i. Bd. II dieser Zeitschrift, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 46 ff.

noch weiterhin am 24. Sept. 1822 auf fernere 40 Maßen und am 12. Jan. 1823 auf abermals 1100 Maßen Sumutung ein. Die somit auf in ganzem 1 Sundgrube und 1200 Maßen gesteigerte Mutung wurde jedoch nach Inhalt des am 3. Dez. 1823 zu Radzionkau verhandelten Protokolls über die Maßenprojektion bis auf 1 Sundgrube und 430 Maßen beschränkt und dieses letztere Feld den G. v. Giesche's Erben vom Oberbergamt d. d. Brieg 25. Febr. 1824, bestätigt d. d. Berlin 9. März 1824 zur Aufnahme einer Galmeigrube unter dem Namen Waltherssegengrube in Lehn gegeben. Die bergordnungsmäßige Vermessung des Grubenterrains fand am 22. Mai 1824 statt.

Der inzwischen aufgenommene Betrieb der Waltherssegengrube wurde bereits Ende des 3. Quartals 1826 wegen unzeitgemäß hoher Förderungskosten wieder eingestellt und wurde dann noch einmal in der Zeit von Anfang des 4. Quartals 1852 bis Schluß des 1. Quartals 1862 fortgesetzt. G. v. Giesche's Erben blieben Allein-Eigentümer dieser Grube, da bei ihrer Aufnahme die Grundherrschaft Henckel-Siemianowik auf die Ausübung des Mitbaurechtes verzichtet hatte.

Die Teichmannssegengrube nuteten G. v. Giesche's Erben zu den vorstehend erwähnten Gruben noch 1812; sie erwies sich aber ebenso wie die Gabegottes- und Georgssegengrube nach kurzem Betriebe als völlig wertlos und wurden deshalb erst in Sristen gelegt, 1831 aber ins Freie fallen gelassen.

Somit waren der Bergwerksgesellschaft G. v. Giesche's Erben nur noch verblieben die Scharlengalmeigrube bei Deutsch-Piekar, die Trockenberggalmeigrube und die Schorizgalmeigrube bei Rudn-Piekar; im Grunde genommen nur noch ein Teil des alten Besitzstandes aus dem 18. Jahrhundert, an dem außerdem jetzt die Grundherrschaft das halbe Mitbaurecht hatte. Diesen Rest wollte ihnen der Graf Henckel auf Neudeck auch noch nehmen¹⁾!

Die Rücksicht auf den vielleicht ungünstigen Ausfall des Henckelschen Prozesses in Verbindung mit der günstigen Sinkkonjunktur veranlaßte wohl darauf G. v. Giesche's Erben, durch ihren Lehnsträger auf Radzionkauer Gebiet zwischen der Buchholzmühle, der Eleonore- und der Vaterssegengalmeigrube am 20. Juni 1825 Mutung einzulegen. Darauf wurde die Kesselgalmeigrube, Brieg den 31. August 1825, bestätigt Berlin den 14. Sept. 1825, mit 1 Sundgrube und 307 Maßen verliehen; dieselbe war mit Unterbrechungen von 14 Jahren zweimal für kurze Zeit in Betrieb, wurde dann aber 1844 aufgegeben.

Die Heinrich Galmeigrube auf Stolarzowitzer Terrain wurde auf Grund einer Mutung 1826 mit 1 Sundgrube und 200 Maßen verliehen und vermessen. G. v. Giesche's Erben erwarben von den 122 bzw. 128 Kreuzen dieser Grube von dem Kaufmann M. Schreiber zu Dziedzkowik 1850 für 20 000 Rtl. 89^{01/100} Kreuz, von dem Rittergutsbesitzer Franz v. Winkler zu Miechowik 1851 für 400 Rtl. 2^{1/2} Kreuz, von dem Rittergutsbesitzer Albert v. Sallawa zu Maczeikowik 1851 für 1200 Rtl. 7^{26/100} Kreuz, von den Wilhelm Schneiderschen Erben 1852 für

¹⁾ Weiteres darüber s. unten i. Kap. 5.

1130 Rtl. $7^{20/66}$ und von dem Direktor Anton Klauša zu Tarnowitz 1852 für 1300 Rtl. $7^{20/66}$ Kreuz, also zusammen $114^{40/66}$ Kreuz. Der Betrieb wurde aber nur noch bis Schluß Dezember 1856 fortgesetzt, alsdann anlässlich seiner ungünstigen Resultate eingestellt.

Die Wilhelmine Galmeigrube, welche auf dem Gebiete des Dominiums Deutsch-Piekar liegt, wurde von dem Propste Beder zu Chorzow 1822 gemutet und ihm 1823 verliehen; G. v. Giesche's Erben erwarben von dem Rittergutsbesitzer M. Schreiber 1851 für 5400 Rtl. 3 Kreuz. Die Wilhelminegrube stand z. Z. des Erwerbs dieser Kreuz in regulärer Förderung und vereinigte sich mit den ihr benachbarten Galmeigruben Scharley, Neue-Helene und Cäcilie durch Verträge von 1855 und 1868 behufs Anlage und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Wasserlösung für Tiefbauten zu einer Genossenschaft unter dem Namen „Scharleyer Tiefbau-Societät“¹⁾.

Die Paul Richard Galmeigrube, welche auf dem der Stadt Beuthen gehörigen Gute Dombrowa liegt, wurde 1850 auf 1 Sundgrube und 1200 Maßen gemutet und nachdem diese Mutung durch Kaufvertrag vom 29. Aug. 1851 auf G. v. Giesche's Erben übergegangen war, an diese 1852 in obiger Seldausdehnung verliehen. Zu diesem 1 Sundgrube und 1200 Maßen (= 1204 Maßen oder 235 984 Quadratlachter) großen Grubenfeld wurde der Gewerkschaft 1867 ein Erweiterungsfeld von noch 113 833,08 Quadratlachtern hinzuverliehen, sodas die Paul Richardgrube seitdem eine Gesamtfeldesgröße von 349 817,08 Quadratlachtern hat.

Die Rudolf Galmeigrube, welche auf Dombrowaer, Beuthener und Radzionkauer Terrain liegt, wurde 1836 auf 1 Sundgrube und 800 Maßen gemutet und 1839 beliehen. G. v. Giesche's Erben erwarben durch ihren damaligen Geschäftsführer und Mitgewerken, den Kaufmann Gustav Drescher, von den Erben des Rittergutsbesitzers Franz v. Windler 1852 für 30 000 Rtl. $40^{1/2}$ Kreuz und von den Kaufleuten Schiller zu Hamburg 1853 für 20 000 Rtl. $30^{1/2}$ Kreuz, zusammen also 71 Kreuz. Der Betrieb der Rudolfgrube wurde dann nach 14-jährigen Sristen im April 1862 wieder aufgenommen.

Die Minerva Galmeigrube schließlich, welche auf dem Territorium des Beuthener Kammereigutes Dombrowa liegt, wurde 1826 auf 1 Sundgrube und 600 Maßen gemutet und 1827 auf 1 Sundgrube und 234 Maßen verliehen. G. v. Giesche's Erben erwarben von dem Rittergutsbesitzer M. Schreiber 1853 für 6000 Rtl. 122 Kreuz. Die Minervagrube befand sich z. Z. ihrer Besitznahme im Betriebe. Dieser wurde dann auch, abgesehen von einer mehrmonatlichen Unterbrechung während des deutsch-französischen Krieges, in der Solgezeit fortlaufend unterhalten und erst mit dem gänzlichen Abbau der Grube im Februar 1884 eingestellt²⁾.

¹⁾ Vgl. H. Kunitz, Die Scharley-Galmei-Grube (1897), S. 18 ff.

²⁾ Akten des Gesellschaftsarchivs G. v. Giesche's Erben I, 2, fol. 16—55.

4. Allgemeine Betriebsgeschichte 1812—1825.

Die Aufnahme der Zinkproduktion hatte G. v. Giesche's Erben einen, wenn auch zunächst nicht hinreichenden, so doch für das Fortbestehen der Gesellschaft wichtigen Ersatz für den fast gänzlich stockenden Absatz im Galmeihandel gebracht. Allerdings ließen die Zinkpreise bald nach und damit der daraus gezogene Gewinn. Aber die Repräsentanten gestanden selbst in einem Schreiben an ihren oberschlesischen Vertreter v. Weger vom 9. Juni 1812, daß die Zinkhütte bisher vorteilhaft gewesen sei. Nach Ausweis der Bücher hatte der produzierte Zink bereits Ende des vorhergehenden Jahres alle Kosten für die Gebäude, den Ofen etc., die Auslagen ersetzt und einen Überschuß von 1700 Rtl. ergeben. Es zeigte sich bald notwendig, wie v. Weger vorschlug, auch zur Herstellung von Zinkblech überzugehen und dazu ein Walzwerk anzulegen. Vorläufig hielten sich indessen die Repräsentanten noch ablehnend, weil kein Geld zu neuen Bauten vorrätig war; sie meinten, bei kleinen Bestellungen könnte das Zink in Jakobsvalde gewalzt werden. Kämen die Zinkbleche dauernd in Gebrauch, wäre es immer noch Zeit zur Anlage eines Walzwerks, weil sonst die Konkurrenz sogleich auch Walzwerke erbauen würde (Schr. vom 19. Jan. 1813). Das Schlimme war eben der allgemeine Geldmangel; oft genug war Ebbe in der Geschäftskasse. Die Käufer zahlten sehr langsam und schwierig, die alten Abnehmer von Galmei waren bis auf 2 alle bankrott geworden und v. Giesche's Erben hatten namhafte Verluste hierbei erlitten. Es galt daher neue Abnehmer zu suchen. Ende April hofften sie, wenn die freie Oderfahrt wieder eröffnet würde, auf einen Galmeiabsatz nach Schweden. In der Breslauer Niederlage waren noch an 700 Tonnen Galmei auf Lager, aber in einem solchen Zustande, daß man froh sein mußte, wenn man ihn überhaupt loswurde. Über 100 neue Tonnen hatten zur Umpackung schon hergestellt werden müssen und der Galmei war, wie sie eingestehen mußten, mit wenig Sorgfalt gegraben und gepackt worden. In früheren Zeiten waren in einem einzigen guten Jahre 800 Tonnen und mehr abgesetzt worden, das würde wohl, wie der Geschäftsführer an v. Weger am 30. April 1813 schrieb, nicht mehr wiederkommen, aber inzwischen mußte man alles, was etwas einbrächte, mitnehmen. Vor allem solle eine Verbilligung der Gewinnungskosten erstrebt werden¹⁾.

Der Ausbruch der Befreiungskriege brachte den Handel fast gänzlich zum Stillstand, weil die Franzosen bekanntlich die Festung Glogau besetzt hielten und die Oder sperrten²⁾. Der Lehnsträger v. Weger war auch zu den Sahren geeilt; die Leitung der v. Giescheschen Berg- und Hüttenadministration zu Tarnowitz übernahm während seiner Abwesenheit der kgl. Einfahrer Sello³⁾. Selbstverständlich war ihm volle Freiheit in der Verwaltung gegeben; mußte

¹⁾ Akten G. v. Giesche's Erben, Korrespondenz-Betriebsdirektion 1812/1813.

²⁾ Erst am 17. April 1814 räumten die Franzosen die Festung Glogau.

³⁾ Obgleich die Bergbehörden zuerst nichts dagegen einzuwenden gehabt hatten, daß der kgl. Einfahrer v. Klauf zugleich die Betriebsleitung der v. Giescheschen Berg- und Hüttenwerke übernahm (s. ob. S. 173), so fanden sie doch bald darauf diese Doppelstellung unhaltbar und drängten v. Klauf, entweder den staatlichen Dienst auf-

man doch, daß man sie in keine besseren Hände legen konnte. Mit dem Absatz mußte auch die Sörderung stocken; im September war auf sämtlichen königlichen und gewerkschaftlichen Galmeigruben der Betrieb eingestellt, und es war nicht abzusehen, wann er wieder aufgenommen werden konnte, „zumal bei den ansehnlichen Naturalbeständen“; die Beamten mußten deshalb anderweitig beschäftigt werden¹⁾.

Nur langsam hob sich im folgenden Jahre der Absatz an Galmei und Zink; letzterer wurde direkt von der Hütte aus verkauft; Hauptabnehmer waren z. B. Rußland und Österreich. Die Galmeibestände der Breslauer Niederlage konnten endlich geräumt werden. In dem ersten Sriedensjahre wurde doch schon von dem alten „verlegenen“ und wasserreichen Galmei ein ziemlicher Absatz erzielt, sodaß man auf ein ferneres Geschäft hoffte. Während aber 1815 der Absatz an Zink so stieg, daß G. v. Giesche's Erben daran dachten, in Breslau auch eine Zinkniederlage zu errichten, und daß wegen der starken Ausfuhr nach Rußland und Österreich oft die Vorräte geräumt waren, zeigte sich keine Nachfrage nach Galmei. Trotzdem wurde im Herbst die Packung einiger hundert Tonnen ($\frac{1}{2}$ roter und $\frac{1}{2}$ weißer) Galmei für das nächste Frühjahr bestellt, und man kam schließlich, da die neu eingeschlagenen Frachtwege sich nicht bewährten, auf die alte Spedition über Dzieschowiz zurück. Der dortige Verwalter v. Holth erhielt den Auftrag, die Fracht pro Tonne aufs beste zu verdingen.

Der Absatz an Zink und Galmei hatte sich allerdings wieder gehoben; aber er war nur sprunghaft, es fehlte an festen Abnehmern und sichern Kunden. Um Geschäfte zu machen und Absatz zu gewinnen, hatte man nicht immer die nötige Vorsicht walten lassen; so waren Verluste nicht ausgeblieben. Die Repräsentanten beschloßen daher, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte über Hegermühle und Stettin ins Ausland nach Rußland und Schweden zur Anknüpfung neuer und dauernder Handelsverbindungen zu senden. Sie wählten dazu ihren Lehnsträger v. Weger, der als Leiter ihrer ober-schlesischen Berg- und Hüttenadministration vorzüglich wegen des Zinkhandels dazu geeignet schien. Vergeblich ist die Reise nicht gewesen; wenigstens hatte

zugeben oder die Vertretung der Gewerkschaft niederzulegen. v. Klaf trat darauf mit den Repräsentanten in Unterhandlung wegen seines gänzlichen Übertritts in die gewerkschaftlichen Dienste. Da sich aber die Entscheidung verzögerte, wohl weil das Gesellschaftsmitglied, Rittmeister v. Weger, sich inzwischen zu diesem Posten gemeldet hatte, so verblieb er im kgl. Dienste und ging März 1812 als Obereinfahrer nach Rudelstadt (s. ob. S. 177, Anm. 1). Sein Nachfolger als gewerkschaftlicher Bevollmächtigter in Tarnowitz wurde darauf v. Weger, während ihm in dem staatlichen Posten als Revierbeamter für die G. v. Giescheschen Gruben- und Hüttenwerke der kgl. Einfahrer Leopold Sello folgte. Als dann im September 1815 Sello zu einer größeren Dienstreise beordert und aus Mangel an geeigneten Beamten nur ungenügend vertreten werden konnte, nahmen G. v. Giesche's Erben die Gelegenheit wahr, der Behörde die Ansetzung ihres Lehnsträgers auch als gewerkschaftlichen Hüttenbetriebsbeamten vorzuschlagen. Mit Rücksicht auf die von dem Lehnsträger inzwischen erworbene Sach- und Geschäftskennntnis wurde v. Weger zunächst im Nov. 1815 vorläufig ohne Gehalt als Vertreter des Sello bestellt und nach dessen anderweitiger Verwendung im Jan. 1816 endgültig mit der Betriebsleitung der Zinkhütten betraut. Vgl. Akten der Bergwerksgesellschaft G. v. Giesche's Erben I. 2. D, fol. 9 ff. sowie auch Teil II dieser Sestschrift, Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte S. 47.

¹⁾ Aa. vom Betrieb und Haushalt der v. Giescheschen Galmeigruben Vol. II, fol. 77 i. Bresl. Oberbergamt, Sach 698.

v. Weger Bestellungen erhalten und verschiedene Beziehungen angeknüpft¹⁾. Hegermühle bestellte zunächst zur Probe 100 Zentner Zink in Platten, sämtlich glatt und ohne alle Bezeichnung. Der Schichtmeister Klobucki, der dem untauglichen Prenzel 1811 im Amte gefolgt war und jetzt den abwesenden v. Weger vertrat, erhielt den Auftrag, das bestellte Zink in Platten zu gießen, da diese weit mehr als Stangen beliebt seien und zu berichten, wann er geliefert werden könnte. Der Schichtmeister solle ferner darauf sehen, daß die Platten durchaus rein, ohne Beimischungen von Ornd gegossen seien, weil sie sonst nicht zum Walzen gebraucht werden könnten. Das Fabrikzeichen G. v. G. E. könnte allenfalls klein an der Seite angebracht werden. Ungeduldig wartete nun das Breslauer Kontor auf das Eintreffen des Zinks für die Hegermühle; es hatte dieser bereits die baldige Absendung gemeldet; darüber aber waren 3 Wochen verstrichen, ohne daß irgend eine Anzeige vom Abgang dieses Zinks und der bereits früher bestellten Quantitäten Galmei und Zink seitens der Tarnowitzer Administration oder des Spediteurs Isaak Bloch eintrafen. Das „Haupthandlungskomptoir“ gab (am 23. Juli) seinem Befremden darüber energischen Ausdruck; es wäre dadurch bereits in Verlegenheit geraten. Der Schichtmeister Klobucki solle fortgesetzt für die Anfertigung von Zink in Platten tätig sein, um alle Wünsche befriedigen zu können. Gleichzeitig billigte es den Plan des Schichtmeisters, die Sigismundhütte vorläufig stillstehen zu lassen, ihre besten Arbeiter auf die Georgshütte zu übernehmen und die Öfen der Sigismundhütte in besten Stand zu bringen, auch wenn die gegenwärtige Nachfrage nach Zink den Betrieb auf dieser Hütte nicht weiter erforderlich machen sollte. Die weite Entfernung der Sigismundhütte von den Kohlengruben ließ sie ungünstiger arbeiten, daher war ihre Außerbetriebsetzung vorteilhafter als die der Georgshütte. Es kamen nun die Aufträge aus Petersburg. Alles vorhandene Zink, erging der Befehl am 16. Aug. nach Tarnowitz, solle schleunigst abgesendet werden. Allein trotz weiterer Schreiben wurde dort oben überhaupt nicht geantwortet; die Sirma Bloch rührte sich ebensowenig. 1282 Zentner Zink gingen dann allerdings ab, aber kein Schiffer ließ sich in Breslau mit Zink sehen. Das Kontor forschte nach und machte schließlich ausfindig, daß zu Kosel mehrere Kähne trotz günstigen Wasserstandes wegen zu schwerer Ladung hatten liegen bleiben müssen. Sofort wurden Vorkehrungen getroffen, um sie zu erleichtern. Lieferte die Tarnowitzer Administration nicht rechtzeitig Zink, so verlangte sie dagegen 2000 Tl. Betriebsgelder. Die Breslauer Kasse war leer, man konnte daher nur mahnen, alle dort rückständigen Zahlungen sofort einzuziehen, denn der Absatz des Galmeis stockte wieder und die Hoffnung, durch den Verkauf des bestellten Zinks zu Gelde zu gelangen, war durch die Nichtlieferung seitens der Tarnowitzer Administration zu nichte geworden. Die nach Rußland bestimmten 1300 Zentner konnten nun nicht mehr geliefert werden und das Geschäft nach dorthin war damit nach Ansicht der Breslauer Verwaltung vernichtet²⁾.

¹⁾ Genaueres darüber s. diese Zeitschrift, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte S. 52 ff.

²⁾ Schr. des Bresl. Kontors v. 24. Sept. 1816 i. Kopierbuch.

Zwei Kähne mit 1090 Zentner Zink waren endlich in Ohlau angekommen, wo wieder umgeladen werden mußte. Es stellte sich dabei heraus, daß davon nur 486 Zentner in Platten, dagegen 604 Zentner in Stäben waren. Am 29. Sept. kamen schließlich 1190 Zentner Zink auf drei Kähnen in Breslau an, während man hier doch mehr als 2000 Zentner in Platten bedurfte. Dies waren nach der Meinung der Breslauer Geschäftsstelle nur alte Bestände. Alles solle sofort herabgesendet werden; die oberschlesische Administration solle dafür sorgen, wie der Transport am schnellsten nach dem Kłodnikskanal oder nach Dzieschowiz zu bewerkstelligen wäre, solange noch die Oder schiffbar war. Von neuem erging dann am 1. Okt. 1816 die Aufforderung, nur Zink in Platten, nicht weiter in Stäben abzusenden¹⁾.

Das Jahr 1817 brachte für den oberschlesischen Grubenbetrieb der Gewerkschaft G. v. Giesche's Erben zwei bedeutsame Ereignisse; den Plan zur Aufstellung einer Dampfmaschine behufs Wasserlösung der Scharleygrube und damit den Übergang zum Tiefbau, sowie den Beschluß zur Infristenlegung der Trockenberggrube.

Schon Anfang des Jahres 1816 hatte die Scharleygrube das Lager, auf welchem sie baute, völlig abgebaut, und die Grubenbaue fingen bereits an, unter den Wasserspiegel niederzugehen. Es begann der Kampf mit den Wassern, der von da an fast während der ganzen Betriebszeit der Scharleygrube die Situation beherrschte²⁾. Die Wasserhaltung beschäftigte täglich 22—24 Mann, von denen ein jeder 5½ Sgr. täglich verdiente, verursachte also jährlich eine Ausgabe von ca. 1500 Rtl. Die Nachfrage nach Galmei für die Zinkhütte stieg inzwischen und die Gewerkschaft G. v. Giesche's Erben wünschte den Betrieb auf der Scharleygrube zu verstärken und anderseits auf der Trockenberggrube einzustellen, weil man hier mit Verlust arbeitete und der Trockenberger Galmei bei den Abnehmern sehr unbeliebt war. Die Hütten verlangten neben dem Danieleher Galmei vor allem den beliebten roten Scharleyer, während der weiße Scharleyer weniger begehrt wurde. Bereits im April 1816 hatte der kgl. Einfahrer Sello die Erbauung einer Dampfmaschine vorgeschlagen, um einen Tiefbau einrichten zu können, und der Lehnsträger v. Weger hatte dazu auch seine Zustimmung gegeben. Im Nov. 1816 arbeitete darauf der kgl. Einfahrer Thürnagel einen sorgfältigen Plan für einen Tiefbau aus. Die frühere Eimervorrichtung, mit der man die beträchtlichen Wasserzuflüsse zu Sumpfe gehalten hatte, versagte mit der zunehmenden Teufe des Baues, und es wurden dann zwei sogenannte doppelte Klotzpumpen aufgestellt, die zur Not die Wasser bewältigten. Aber man rechnete aus, daß sie

¹⁾ Vorstehende Angaben auf Grund des Kopierbuches v. 1807—1816 i. Archiv G. v. Giesche's Erben. Das nächstfolgende von 1817—1821 fehlt leider, sodaß die Darstellung über die oben geschilderten Vorgänge nicht fortgeführt werden konnte. — Am 31. Dez. 1816 schreibt, um dies hier einzufügen, der Landrat v. Walther u. Cronack an seinen Bruder Hermann: „In dieser Noth haben wir eine kleine Repartition von 3000 Rthl. erzwungen und unsere Kasse erschöpft, um nur etwas repartiren zu können. Unsere Galmei- und Zinkangelegenheit ist zu sehr ins Stocken gerathen, indem uns der Absatz in diesem Jahre sehr gefehlt hat, und wir haben einen Abgeordneten ins Ausland schicken müssen, um Absatz zu suchen und erwarten gute Folgen, die uns Gott geben möge.“ Abschr. i. Archiv G. Giesche's Erben I, 1. fol. 53.

²⁾ Kunitz, Die Scharley-Galmei-Grube, 1897, S. 16.

für das aufgeschlossene Grubenfeld auf höchstens $1\frac{1}{2}$ Jahre noch genügen würden. Thürnagel war für eine radikale Umgestaltung des ganzen Grubenbetriebes, wollte man nicht zum Raubbau übergehen, der augenblicklich wohl mit Aufwendung kleinerer Mittel lohnend sein mochte, später aber um so mehr verschlingen mußte. Die Baukosten wurden allerdings auf 6800 Rtl. veranschlagt. Nach Ansicht der Behörde mußte die Neueinrichtung in spätestens $1\frac{1}{2}$ Jahren fertig sein. Thürnagel schlug nun gleich die Aufstellung einer 24zölligen Dampfmaschine vor, weil sie die meiste Sicherheit für jetzt und für die Folge gewähre; denn wenn auch eine 15—20zöllige Maschine ausreichen würde, so würde die Unterhaltung der 24zölligen nur geringe Mehrkosten verursachen und man würde gegen jedes Vorkommnis gerüstet sein. Die hierbei sich etwa ergebende Überkraft würde sich außerdem zur Betreibung eines Sinkwalzwerkes vorteilhaft verwenden lassen. Als Aufstellungs-ort schlug er das Bohrloch Nr. 1 vor, weil die Maschine alsdann so ziemlich auf dem tiefsten Punkte der Galmeimulde zu stehen käme und zur Sicherung ihrer Aufstellung keine reicheren Galmeipeiler unter ihr gelassen zu werden brauchten, wie bei Bohrloch 2, welches Sello vorgeschlagen hatte. Zur weiteren Sicherung der Maschinenanlage schlug er vor, so tief zu gehen, daß ihr Fuß auf festem Kalkstein zu ruhen käme. Er riet ferner zur Ausmauerung, um ein Verschlämmen des Schachtes zu verhüten, denn weil die zu durchteufenden Gebirgsarten aus schwimmendem Gebirge bestanden, so war zu befürchten, daß falls einmal aus Mangel an Galmeiabsatz die Grube für kürzere oder längere Zeit eingestellt werden müßte, ein Wasseraufgang bis zur Hängebank einträte. Thürnagel führte dann weiter seine Gedanken über die Einrichtung des Tiefbaues nach Aufstellung der Maschine aus, wie das Galmeilager am besten von oben nach unten abzubauen, wie ein möglichst tiefer Querschacht aus dem Maschinenschacht in Zimmerung, nicht in Ausmauerung, wozu später noch immer Zeit sei, anzulegen wäre etc. Die Unterhaltungskosten einer das ganze Jahr hindurch im Gang befindlichen 24zölligen Dampfmaschine berechnete er auf jährlich 1500 Rtl. Sie brauchte aber nur ca. $\frac{1}{2}$ Jahr zu gehen, da der Querschlag als Wasserreservoir benutzt werden könne. Wenn dann die Maschine auch $\frac{2}{3}$ der Zeit im Betrieb sein sollte, würde ihre Unterhaltung doch immer nur 1000 Rtl. kosten, gegen 1500 Rtl., die die jetzige Wasserhaltung erforderte, außerdem würde dadurch eine ganze Anzahl von Arbeitern entbehrlich, die dann nützlicher als bisher beschäftigt werden könnten¹⁾.

Thürnagels Vorschläge fanden rückhaltlose Billigung bei dem oberschlesischen Bergamt und am 3. Febr. 1817 die Genehmigung des Oberbergamtes. Ersteres benachrichtigte hierüber am 19. Febr. den Lehnsträger der v. Giescheschen Galmeigruben u. a. mit folgenden Worten: „Alles stimmt daher für die Erbauung einer Dampfmaschine in Scharley, zu welcher Sie früher schon ihre Zustimmung gaben. Zur Anlegung derselben haben wir Sie daher nicht mehr aufzufordern und machen wir Sie nur in der Kürze damit bekannt, was in dieser Angelegenheit

¹⁾ Aa betr. den Betrieb und den Haushalt der v. Giescheschen Galmeigruben, Vol. II, fol. 105 ff. i. Bresl. Oberbergamt, Sach 698.

weiter geschehen ist. Der Plan zu Erbauung der Maschine¹⁾ ist vollständig bearbeitet und ist die Ausführung desselben von einem kgl. hochlöbl. Ober-Bergamt unterm 3^{ten} d. resolvirt worden. Die Erbauungskosten werden laut Anschlag 6800 Rthl. betragen. Sie werden dafür sorgen, daß diese Baugelder im Laufe des Jahres herbeigeschafft werden, welches Ihnen nicht schwer fallen kann²⁾. Die Dampfmaschine wurde dann 1818 aufgestellt; es war die zweite Dampfmaschine, die überhaupt in Ostdeutschland aufgestellt worden ist, nachdem die Friedrichsgrube mit der ersten sogenannten Seuermaschine vorangegangen war. Die Scharleygrube ging nunmehr zum Tiefbau über³⁾.

Als G. v. Giesche's Erben die Mutung auf die Trockenberggrube einlegten, an der sie nach erlangter Belehnung vom 5. August 1811⁴⁾ mit Beginn des Jahres 1812 dem Grafen Henckel auf Neudeck das Mitbaurecht zur Hälfte einräumen mußten, war der Sink in sehr hohem Preise, und man glaubte gerade auf Trockenberg sein Hauptaugenmerk richten und den dort befindlichen Galmei vor allem gewinnen zu müssen. Aber die Trockenberggrube sollte ein Schmerzenskind für G. v. Giesche's Erben werden. Die Sinkpreise sanken und der mit vielem Druck verknüpfte Galmeibergbau zu Trockenberg wurde kostspielig. Man ersah, daß man einen Sehgriff getan hatte, während in Danielek und noch mehr in Scharley immer häufiger ein besserer Galmei bei geringeren Kosten gefunden wurde. Die Trockenberggrube arbeitete mit Zubuße, weil G. v. Giesche's Erben als Anlage 8000 Tl. hatten hineinstecken müssen; ferner war die Qualität des Trockenberger Galmeis den Käufern so „widerrätig“, daß G. v. Giesche's Erben befürchten mußten, ihre Abnehmer durch ihn zu verlieren. Jedoch die Grube war einmal im Betrieb und der zu Tage gebrachte Galmei mußte abgesetzt werden. Um dieser Schädigung ihres Geschäftsunternehmens vorzubeugen, kam deshalb die Gewerkschaft in Übereinstimmung mit der Grundherrschaft zu wiederholten Malen um Infristenlegung der Unglücksgrube ein, und der Lehnsträger v. Weger verlangte dies energisch am 12. Nov. 1817 für den Schluß des Jahres unter Anführung aller möglichen, für die Gewerkschaft durchschlagenden Gründe, dafür forderte er die Belehnung mit der Waltherssegengrube, deren Galmei den bald zu Ende gehenden Danieleker ersetzen sollte. Das Tarnowitzer Bergamt wußte sehr wohl, daß die Trockenberggrube beständig eine Zubußzeche blieb und ihr Galmei ebenso unbeliebt war, wie

¹⁾ Dieselbe wurde aus der kgl. Eisengießerei bei Gleiwitz bezogen.

²⁾ Archiv G. v. Giesche's Erben II, 6, fol. 40. Aa. Gen. betr. Scharley-Grube. Diese amtliche Bekanntmachung zeigt so recht die Gebundenheit des gewerkschaftlichen Bergbaus, unter der vormundschaftlichen Verwaltung der Bergbehörden. Mit Recht sagt daher v. Weger in einer Eingabe vom 14. Aug. 1817: „Wenn nun gleich die Gewerkschaft mit dem Betriebe nichts zu thun hat“ etc., was die Behörde übrigens sofort bestätigte. Oberbergamt Sach 698, fol. 125.

³⁾ Vgl. Kunitz a. a. O. S. 16 unten, wo auch über das Weitere zu vergleichen. — „Wobei zu erwähnen ist, daß auch auf der Scharleygrube, den von Giesche'schen Erben gehörig, die erste Dampfmaschine zur Wasserhaltung auf Galmeigruben aufgestellt wurde“, Berghauptmann Serlo i. d. Festschrift „Beitrag zur Gesch. des Schles. Bergbaues in den letzten hundert Jahren“ (1869), S. 82.

⁴⁾ s. ob. S. 185, Anm. 1.

der Danieleker allgemein begehrt wurde; allein die Bergbehörde war der Meinung, daß die in den Grubenbau gesteckten Kapitalien nur dann herauszuziehen wären, wenn vor Einstellung des Betriebs noch der Abbau des vorgerichteten Seldes geschehe. v. Weger wollte sich anfangs durchaus nicht dazu verstehen, gab aber schließlich am 9. Dez. den wiederholten Vorstellungen des Bergamtes nach. Die Grube erhielt darauf eine doppelt so starke Belegschaft als bisher, und mit Schluß des 2. Quartals 1818 war der Abbau des vorgerichteten Seldes bewirkt. Die bereits sehr schadhafte Schächte wurden abgeworfen und damit hörte der ganze Betrieb auf. Am 3. Dez. 1818 stellte schließlich das Breslauer Oberbergamt den Sristenschein über die Galmeigrube Trockenberg aus¹⁾.

Die Jahre 1818—20 wurden für G. v. Giesche's Erben wahre Notjahre; denn der Sinkabsatz war sehr schwach, große Bestände an unverkäuflichem Sink sammelten sich an und die erforderlichen Betriebsmittel waren nur mit Mühe aufzubringen. Während für 1819 noch ein Sörderungsquantum von 80 000 Zentner im Haushaltungsplan der Scharleygrube festgesetzt worden war, wurde für 1820 „wegen geschwächter und ungewisser Debitsausichten“ zur Sörderung nur 60 000 Zentner angesetzt, da auf den Gruben Scharley und Trockenberg noch ein Bestand von ca. 45 000 Zentner Galmei verblieben war. Trotz dieser traurigen Lage hörten die von dritter privater Seite eingelegten Mutungen auf Galmei nicht auf, obgleich das Oberbergamt wiederholt das Tarnowitzer Bergamt vor der bedingungslosen Gewährung von Muthungen gewarnt hatte. Ersteres ging dabei von der Erwägung aus, wie der „v. Giescheschen Gewerkschaft in Rücksicht auf die so wenig enthaltenden Galmeilagerstätten ein geraumes Seld zu weiterer Ausbreitung der Scharley-Grube offen zu halten, auch gedachte Gewerkschaft — soweit dies ohne Verletzung der Berggesetze und der allgemeinen Freiheit des Bergbaues in Schlesien möglich ist — vor denjenigen Nachtheilen zu schützen sei, welche für sie entstehen und ihren Ruin herbeiführen könnten und würden, falls die Bergwerksbehörde jede Muthung auf Galmei annehmen und ohne Rücksicht auf die höchst schädlichen Solgen zu weit freigelassener Concurrrenz Belehnungen erteilen wollte.“ Das Oberbergamt wies daher das Tarnowitzer Bergamt durch Verfügung d. d. Brieg²⁾ 14. Juni 1820 an, gemäß dieser Ansicht fortan nur in Fällen, wo solche Solgen nicht zu besorgen wären und keine Seldsperre einträte, Belehnungen auf Galmei zu erteilen, wofern solche bergordnungsmäßig nachgesucht und nicht Gründe der höhern Bergpolizei dagegen wären. Denn solche Gründe konnten beim Galmei ebensowohl eintreten wie bei Steinkohlen und die höchste Bergwerksbehörde konnte dann die Annahme von Mutungen für den Augenblick ebenso untersagen, wie sie dies in Hinsicht der Steinkohlen schon getan hatte. Eine solche Maßregel rechtfertigte sie durch das oberste Beaufsichtigungsrecht des Staates über die Gewerbe und die Benutzung der in seinem Bereich liegenden Erwerbsquellen, deren nachhaltige und möglichst vorteilhafte Benutzung von ihm befördert und unter andern auch da-

¹⁾ Aa. betr. die Trockenberggrube i. Archiv G. v. Giesche's Erben II, 7.

²⁾ Das schlesische Oberbergamt befand sich von 1819 bis 1850 in Brieg, vgl. Serlo, Beitrag z. Gesch. des schles. Bergbaues etc. (1869), S. 25.

durch gesichert werden könne und solle, daß nicht für einen bloß temporären Gewinn ein unverhältnismäßiger Aufwand von Geld und Kraft zersplittert, sondern durch deren auf das Ganze berechnete, haushälterische Anwendung ein für das Staatsinteresse dauerndes und erhöhtes Resultat erzielt werde.

Ergangen war diese oberbergamtliche Erklärung auf einen Protest des Lehnsträgers v. Weger vom 1. Juni 1820 gegen das Muten auf Galmei in der Nachbarschaft der v. Giescheschen Gruben. Die bereits i. J. 1812 gegen eine Seldsperre erhobenen Vorstellungen¹⁾ hatten also diesmal Erfolg gehabt. Wenn dann v. Weger für G. v. Giesche's Erben das Recht des ersten Sinders von Galmei auf verschiedene, näher bezeichnete Punkte weiter noch in Anspruch genommen hatte, so verordnete gleichzeitig das Oberbergamt, dem Lehnsträger bemerklich zu machen, daß die bloße Kunde von dem Vorhandensein eines Soffils noch keine Sundrechte gäbe, sondern daß diese vom Entblößen ausgehen müßten und nicht durch bloße Reservationen, sondern nur durch legale Mutungen zu sichern seien²⁾.

In Anbetracht der schlechten Lage des Sinkgeschäfts war das oberschlesische Bergamt im August 1820 der Meinung, daß die Nachfrage nach Galmei für das nächste Jahr völlig gedeckt werden würde und rügte deshalb v. Weger, daß er an die Karlschütte einen größeren Posten Galmei verkauft hatte, als diese für einen einjährigen Bedarf gebrauchen konnte; dies wirke auch nachteilig auf einen gleichförmigen Betrieb der Gruben. Weiter tadelte es die Neigung des Lehnsträgers, bei dem Verkaufe des Galmeis den Abnehmern zu lange Sicht zu bewilligen, denn Srist war hierfür 4 Monate nach Abnahme. In seiner Entgegnung brachte v. Weger seinerseits Klagen gegen den behördlichen Betrieb, wegen schlechten Galmeis, unrichtigen Gewichts, vor. Das Bergamt, welches diese Beschwerden nicht wahrhaben wollte, antwortete darauf (am 13. Sept. 1820) u. a.: „Eine so alte Gewerkschaft sollte doch auch die Verhältnisse ihres und jedes Grubenbaues soweit kennen, um beurteilen zu können, was ausführbar ist, was nicht, und begründete von ungegründeten Klagen zu unterscheiden.“

Gegenüber dem Rückgang im Galmei- und Sinkabsatz und dem Weichen der Preise hatte die Gewerkschaft, um andern Hütten gegenüber konkurrenzfähig zu bleiben und den Sortbestand ihrer Georgshütte zu sichern, die Löhne der Hüttenarbeiter ermäßigt. Nun hatte aber das Oberbergamt durch Verfügung vom 8. Dezember 1820 verlangt, daß von jedem in den ersten Lohn tretenden Berg- und Hüttenarbeiter der Verdienst einer ganzen Woche eingezogen und der Hauptknappschaftskasse berechnet werden sollte. v. Weger beteuerte jedoch in seiner Eingabe an das oberschlesische Bergamt vom 13. Jan. 1821, daß dies bei den Arbeitern seiner Gewerkschaft nicht zur Ausführung zu bringen wäre. Die guten Arbeiter würden dafür Lohnerhöhung fordern, „da nur sehr entfernt den Bergleuten der damit verheißene, einstens mögliche Ersatz zu Gute kommt“; die vielfach umherziehenden, nie zufriedenen

¹⁾ s. ob. S. 189.

²⁾ Aa. betr. die Scharlengrube i. Archiv G. v. Giesche's Erben I, 6.
Geschichte der Bergwerks-Gesellschaft G. v. Giesche's Erben.*

neuen Arbeiter blieben aus der Arbeit sowieso schon oft weg, so daß die Hütte oft in Verlegenheit wäre, wo sie die Arbeiter hernehmen sollte.

Diese Arbeiternot sollte sich bald bemerkbar machen. Im März 1821 konnte v. Weger dem Bergamte bereits melden, daß inzwischen eine Bestellung auf 83 000 Zentner Galmei eingelaufen war (Leopoldinehütte mit vorläufig 8000, Georghütte mit 20 000, Karlsruhütte mit bestimmt 40 000 und Lydogniahütte mit 10—15 000 Zentnern). Auf dem Weltmarkte war nämlich ein plötzlicher Umschlag in der Nachfrage nach Zink eingetreten; von allen Seiten regnete es Aufträge und Anfragen¹⁾. Die Hütten wollten sich in stärkeren Betrieb setzen, um der Nachfrage genügen zu können, und die Scharleper Galmeigrubengewerkschaft wünschte selbstverständlich alle Ansprüche zu befriedigen und wollte keine Kosten scheuen, um abgelagerten Galmei jederzeit in Vorrat zu haben. Diesem unerwarteten Ansturm war die Verwaltung nicht gewachsen, umfoweniger als sie noch im vorigen Jahre auf ausdrückliches Verlangen der Gewerkschaft die Förderung beschränkt hatte. Das Bergamt war noch am 7. März der Ansicht gewesen, daß auf der Halde bereits mehr Galmei läge, als sämtliche Zinkhütten bei aller Anstrengung angesichts der vorhandenen Hüttenbestände noch im Laufe des Jahres verarbeiten könnten. Es mußte sich jetzt keinen bessern Rat, als den Lehnsträger zu ersuchen, daß er den einzelnen Hütten nicht den ganzen jährigen Bedarf auf einmal und in zu kurzer Zeit zusichere, weil derartige Zusicherungen unerfüllt bleiben müßten. Von dem zuerst umgelegten Galmei sollten diejenigen Hütten zunächst befriedigt werden, deren Bestände am meisten geschwächt seien, während die Befriedigung anderer Hütten weniger dringend wäre. Auf diese Weise würde jeder gerechten Klage vorgebeugt werden können. v. Weger bemerkt hierzu am Rande: „Wenn nun aber die Käufer unter keiner andern Kondition Kauf eingehen? Soll die Grube deswegen Debit versagen? Leopoldinehütte ist schon abgegangen.“ Man begreift die Aufregung, in welcher v. Weger sich befand. Er glaubt alle eingehenden Aufträge annehmen zu müssen; er machte Abschlässe, unbekümmert darum, ob er auch liefern könne. Der Oberamtmann Godulla, der „Zinkkönig“, wollte z. B. nur auf eine Abnahme von 40 000 Zentnern gegen Schlußschein abschließen, sonst würde er den Galmei vom Auslande beziehen. Das Bergamt tat auch das Möglichste, um die Förderung zu verstärken; allein so plötzlich ließ sich doch keine Steigerung erzielen, die der Nachfrage Schritt halten konnte. v. Weger seinerseits suchte nun die Förderungsmenge zu verstärken, indem er neue Mutungen einlegte und Hinzumutungen wie auf Gottesseggen, Bergfreiheit, Weger, Waltherr, Sozietät und Merkur machte und die Wiederinbetriebsetzung der Schorisgrube, in welcher viel Wasser angetroffen wurde, durchsetzte. Günstig für ihn war dabei, daß seit dem 1. Juli 1821 man auf größere Massen, bis 1200, muten durfte. Allein Ausbeute war doch erst in den nächsten Jahren zu erwarten. Inzwischen waren bis Mitte Juni die Bestellungen auf 112 300 Zentner Galmei gestiegen und mit über 60 000 Zentnern mußte man im Rückstand bleiben. Mitte Juli war die Bestellung auf 125 300 Zentner angeschwollen und

¹⁾ Vgl. darüber diese Zeitschrift, Verfassung und Verwaltung, S. 56 ff.

v. Weger verlangte außerdem am Jahreschlusse noch einen Bestand von 80 000 Zentnern. Das Bergamt war in heller Verzweiflung. Woher die Arbeiter nehmen, wenn auch die kgl. Sriedrichsgrube 20—30 Mann nach Scharley zu schicken versprach? Die Belegschaft war inzwischen schon auf 170—180 Mann verstärkt worden, während im August 1817 105—108 Mann angelegt waren, und damals bereits war es trotz des schwachen Betriebs nicht möglich gewesen, weitere Leute zu erhalten. Bei einer so großen Belegschaft mußte ein zweiter Steiger mit einem Wochenlohn von 2½ Rtl. angenommen werden. Als darauf im Sept. der Haushalt und Ökonomieplan der Scharleygrube für das nächste Jahr 1822 festgestellt wurde, verlangte der Lehnsträger die Förderung bis auf 180 000 Zentner Galmei erhöht zu sehen; da erklärte das Bergamt gemäß der ihr obliegenden Betriebsleitung und Haushaltsführung, daß die Scharleygrube wohl nicht instande wäre, eine so ungeheure Förderung zu beschaffen, daß aber alles geschehen würde, um womöglich diesem Wunsche zu entsprechen. Hierauf erklärte sich der Lehnsträger mit einer Förderung von 100 000 Zentnern im Etatsentwurf zufrieden, behielt sich aber vor, zur angemessenen Erreichung des gewerkschaftlichen Wunsches noch eigene besondere Anträge wegen Inbetriebsetzung der übrigen an v. Giesche's Erben teils schon verliehenen, teils nur erst gemuteten Galmeigruben zu stellen. Als am meisten versprechend wurde der Angriff der Teichmannssegengrube empfohlen, für welche die Belehnung erst noch eingeholt werden mußte. Als Verkaufspreis für den Zentner Galmei war in den Etatsentwurf 8 Gr. unverändert übernommen worden. v. Weger bat den Preis um 1 Gr. zu erhöhen, weil die gestiegenen Zinkpreise eine solche Erhöhung zuließen. In Anbetracht der gesteigerten Galmeiförderung beantragte er weiter beim „Provisionsfonds“, zu dem bisher 3 Pf. vom Zentner verkauften Galmei geflossen waren, diesen Satz auf 2 Pf. herabzusetzen und dem Schichtmeister davon statt des früheren 9. künftig den 6. Teil zu bewilligen, um durch dieses Heruntersetzen dessen Einnahme nicht zu schmälern. Die Repräsentanten verlangten, daß am Schluß jedes Quartals der abgefahrene Galmei auch bezahlt würde. Nur für ihre eigene Georgshütte verlangten sie, daß der im vorigen Quartal abgefahrene Galmei erst am Schluß des nächstfolgenden Quartals zur Verrechnung komme.

Jedoch die Ereignisse eilten allen Plänen und Abmachungen voraus. Am 7. Januar 1822 konnte v. Weger dem Bergamt berichten, daß das kgl. Hüttenamt zu Königshütte weitere 12 000 Zentner Galmei bestellt hätte, sodaß also für die kgl. Lydognahütte pro 1822 insgesamt 36 000 Zentner Galmei bestellt waren, und daß sie außerdem $\frac{1}{3}$ im Monat Sebr. bereits abzufahren begehrte. Es war damit eine Bestellung auf 212 000 Zentner Galmei eingegangen. Wohl mit Hinblick auf diese Bestellung seitens einer kgl. Hütte suchte v. Weger das Bergamt zu bewegen, daß es eine Mehrförderung von 50 000 Zentnern auf Scharley, Schoris und Teichmannssegengruben veranlasste. Die Slut schwoll jedoch immer mehr; bis Ende März nächsten Jahres waren inzwischen Bestellungen auf 245 000 Zentner eingegangen. Aller Orten wuchsen Zinkhütten empor, die an dem plötzlichen Gewinn teilnehmen wollten, denn der Zinkpreis war seit einem Jahre auf das Doppelte, auf 10½ Tl. gestiegen. Der Standesherr Graf Henckel und der Graf

v. Bethusy beehrten auch 60 000 Szentner Galmei. Deshalb hielt v. Weger es für angebracht, die Betriebsanträge auf Trockenberg, Schoris und Teichmannssegengrube der Berücksichtigung durch das Bergamt noch einmal angelegentlich zu empfehlen. Auf der Scharleygrube geschah bereits die Förderung mit äußerster Lebhaftigkeit; die Teichmannssegengrube konnte nicht früher als nach erfolgter Beleihung in einen förmlichen Betrieb gesetzt werden; auf der Schorisgrube konnte man erst nach Beendigung des zweiten Schachtes mit dem Abbau beginnen; wegen Trockenberg waren Anordnungen getroffen, aber von beiden letzteren war für dieses Jahr auf Ausbeute nicht zu rechnen. Die Einrichtungskosten beliefen sich auf über 1000 Rtl. und der Galmei beider Gruben mußte doch bis zum Verkauf längere Zeit liegen bleiben. Erfolgte die Verleihung mit Teichmannssegengrube in kurzem und wurde hier ein recht glücklicher Aufschluß gemacht, dann konnte man bald auf ein größeres Förderungsquantum rechnen. Aber auch im glücklichsten Fall würde, wie das Bergamt am 13. April sich äußerte, dies alles die Höhe von 250 000 Szentnern nicht übersteigen, mit Wahrscheinlichkeit könne man nur 200 000 Szentner annehmen. Im Juli konnte das Bergamt nur noch für eine Förderung von 180 000 Szentnern garantieren, wenn auch die Behörde einen Mangel an Arbeitern zunächst noch nicht befürchtete. Dieser Arbeitermangel trat dann bereits Oktober ein und um ein größeres Arbeiterpersonal zu verschaffen, wies das Bergamt (am 15. Okt.) den Lehnsträger darauf hin, daß dies am besten durch Sorge für ein gutes Unterkommen der Arbeiter geschehen könnte.

Am 19. Dez. 1822 stellte v. Weger einen Plan hinsichtlich der Galmeiförderung auf Scharley, Teichmannssegengrube, Schoris und Trockenberg für 1823 auf, wonach Scharley 250 000, Teichmannssegengrube 60 000, Schoris 36 000, Trockenberg 25 000, also zusammen 371 000 Szentner Galmei sicher, aber möglicher Weise bis zu 440 000 Szentner liefern konnten. Davon sollten erhalten: Georghütte 50 000, die Henckelsche Glaubenshütte 50 000, Lydogriahütte 40 000, Leopoldhütte 30 000, Edmundhütte 30 000, Karlsruhütte 25 000, Luifenhütte 15 000, Hoffnungshütte 20 000, Hugohütte 20 000, Helenehütte 30 000, Friedenshütte 10 000, Messollahütte 18 000 Marienhütte 12 000, Tieschowikhütte 10 000, Deutschehütte 10 000 Szentner; wobei er bei einigen Hütten bemerkte, daß sie neben dem Kaufgeld auch mit Arbeitern oder Kohlenlieferung ausbelfen würden. Am Schluß dieser Aufzeichnung steht noch: „Anmerkung: nehmlich wann keine Natural Theilung“. Der Repräsentant v. Kessel bemerkte zu dieser Aufstellung: „Die projektierte Galmei-Förderung pro 1823 wäre wohl, wann selbige in Erfüllung ginge, sehr wünschenswerth; noch wünschenswerther aber würde es seyn, wann die Berechnungen dieses verflossenen Jahres nebst rückständigen Termin Sachen eingingen“¹⁾. Beider Wünsche sollten sich nur zum Teil erfüllen.

¹⁾ Für die vorhergehende Darstellung lagen zugrunde Aa. Gen. betreffend Scharleygrube im Archiv G. v. Giesche's Erben I, 6.

5. Die Bemühungen des Grafen Henckel um Naturalteilung des Galmeis.

Nachdem mit Beginn des Jahres 1812 die Grafen Henckel als Grundeigentümer mitbauende Gewerken zur Hälfte des Grubenbesitzes Scharley und Trockenberg geworden waren, brachte es diese Eigenschaft mit sich, daß der Lehnsträger der v. Giescheschen Gewerkschaft, Major v. Weger, in vielfache Berührungen mit dem Standesherrn Grafen Karl v. Henckel-Donnersmarch trat. Das Verhältnis zwischen beiden scheint in den ersten Jahren mindestens ein leidliches gewesen zu sein. Mit dem Jahre 1818 trat jedoch eine Trübung ein. Auf seinen Anteil an der zu erwartenden Ausbeute erteilte der Graf Zahlungsanweisungen. Es kam daher, als v. Weger eine solche nicht mehr honorierte, weil die Bergbehörde es ausdrücklich zur Pflicht gemacht hatte, daß die Grubenkassengelder bis zur Ausbeuteschließung zur Verfügung und Sicherung des Betriebes aufbewahrt bleiben sollten, zwischen beiden zu erregten Meinungsäußerungen. v. Weger stellte dem Grafen anheim, über die Verhältnisse bei den Gruben und wegen der Anteilsberechnungen sich bei der Bergbehörde Aufschluß zu holen, wenn man seine Rechtlichkeit in Zweifel ziehe, und erklärte für sich und v. Giesche's Erben ihr volles Einverständnis, wenn der Graf einen Separatbevollmächtigten und Kassensführer für seinen Anteil bestellen wolle (Schr. v. 23. Sept. 1818). Graf Henckel nahm es dagegen als sein gutes Recht in Anspruch, wenn er über sein ihm rechtlich zustehendes Eigentum sich vollständig zu unterrichten wünschte. Er war mit einer Trennung der Rechnungsführung und der Kasse vollständig einverstanden, meinte aber, daß v. Giesche's Erben dabei nur schlechter fahren würden, denn er wäre dann gezwungen, über seine Rechte nachzudenken und jedes zu seinem Vorteil sprechende Familien- und Grundrecht geltend zu machen. Er verlangte deshalb Zusendung der Quartalsrechnungen (Schr. v. 29. Okt.). v. Weger erwiderte (am 12. Nov.) gereizt, Fehler in Rechnungen könnten vorkommen, aber diese unterlägen ja der bergamtlichen Kontrolle. Das beste wäre daher völlige Trennung der beiden Kassen, allerdings müßte er dabei seine Rechte als Lehnsträger hinsichtlich des Galmeiverkaufs wahren. Die dunkle Drohung des Grafen, daß er veranlaßt werden könnte, über seine Rechte nachzudenken, wies er mit dem Bemerkens zurück, daß v. Giesche's Erben ihre Galmeigruben bergrechtlich gemutet hätten, an welchen der Graf eben das Mitbaurecht ausübe.

Für die nächsten Jahre blieb es dann noch bei der gemeinschaftlichen Kassensführung, wohl weil beide Teile damit am besten fuhren. Als nun aber mit dem Beginn der zwanziger Jahre im Sinkverkauf wieder eine Hochkonjunktur eintrat, die den Grafen Henckel-Neudeck veranlaßte, auch eine Anzahl Sinkhütten (Glaubenshütte etc.) zu errichten, wünschte dieser seinen halben Anteil an den Galmeigruben nicht mehr in Geld ausgezahlt zu bekommen, sondern „in natura“. Das war natürlich für ihn auch das beste. Graf Henckel suchte deshalb den Lehnsträger durch eine persönliche Unterredung zu bestimmen, daß er sein Verlangen bei G. v. Giesche's Erben vertrete. Als Mitgewerke war v. Weger selbst dagegen, er versprach aber den Vorschlag des Grafen bei den Repräsentanten zu unterstützen. Der Repräsentant, Hauptmann v. Kessel, versagte jedoch seine Zustimmung, bevor nicht die Zulässigkeit einer Natural-

teilung richterlicherseits entschieden und als unvorteilhaft für die Gewerkschaft erwiesen wäre. Damit war die Naturalteilung vorläufig unmöglich geworden.

Der beiderseitige Wunsch auf eine getrennte Kassenführung sollte auch für das nächste Jahr noch nicht erfüllt werden. Erst am 3. Dez. 1822 setzte Graf Henckel das ober-schlesische Bergamt von diesem Übereinkommen in Kenntnis. Letzteres hatte nichts dagegen einzumenden, wofür nur die Gelder für den verkauften Galmei richtig eingingen. Hierfür verpflichtete es durch Verfügung vom 19. Dez. 1822 den Lehnsträger v. Weger und gab ihm weiter zur Vermeidung von Klagen auf, daß der Schichtmeister rechtzeitig das gräflich Henckelsche Rentamt wegen der Löhnungsgelder in Kenntnis setze. Aber auch für das nächste Jahr blieb es trotz alledem noch bei der gemeinschaftlichen Kassenführung.

Sein Verlangen auf Naturalteilung des gewonnenen Galmeis suchte nun Graf Henckel auf anderem Wege durchzusetzen. Er bestellte nämlich am 26. Dez. 1822 für das nächste Jahr aus Scharley und Trockenberg gegen Schlußschein 100 000 Zentner Galmei, sofern die Förderung hier auf seine Mitbauhälfte diese Menge deckte. Schorisgrube schloß er von der Lieferung aus, weil dort die Naturalteilung bereits eingeführt war. Er beanspruchte ferner auf Grund seines Mitbaurechts das Vorkaufsrecht vor jedem Fremden und pünktliche Lieferung der bestellten Menge, bis zu dem Augenblick, wo die lange nachgesuchte Naturalteilung ihren wirklichen Anfang nehmen würde, und äußerte dann noch weitere Wünsche wegen Abführung der Gelder für den verkauften Galmei und die Einzahlung der auf seinen Anteil entfallenden Betriebsgelder.

Durch diese immer größeren Anforderungen des Grafen Henckel spitzte sich das Verhältnis zwischen ihm und dem Lehnsträger v. Weger immer mehr zu, so daß letzterer ihm unterm 19. Dezember 1824 mit heller Freude mitteilte, daß der Graf es, Gott sei Dank, nunmehr lediglich mit dem Bergamt zu tun habe, da dieses die Rechnungen revidieren und abschließen lasse.

Schließlich aber setzte es der Graf Henckel doch noch durch, daß ihm der auf seinen Anteil fallende Galmei „in natura“ gegeben werden mußte, als der Siskus von 1825 ab den ihm zustehenden Zehnten auch „in natura“ für die Lydogniahütte verlangte.

Wenn auch der Lehnsträger in seinem Jahresbericht für 1823 rühmen konnte, daß das Jahr noch günstiger als das Vorjahr verlaufen sei, so konnte das nicht auf die Zinkpreise bezogen werden, die schon im April von 10³/₄ auf 7—7¹/₂ Tl. gefallen waren; aber die Produktion war durch Erweiterung der Georghütte auf 160 Muffeln gesteigert und die Nachfrage nach Zink war fortgesetzt lebhaft, daher auch der Betrieb der Hütte. Sorge machte nur die Arbeiternot, weshalb man Bergleute aus dem Waldenburger Revier kommen und auch sonst allwärts anwerben ließ.

6. Allgemeine Betriebsgeschichte 1823—1829.

Die starke Nachfrage nach Zink veranlaßte v. Weger zu dem Vorschlag, nicht nur neue Zinkhütten zu begründen, sondern auch solche anzukaufen. Er fand aber bei den Repräsentanten nicht den dazu erforderlichen Wagemut, die nur mit äußerster Vorsicht vorgehen wollten und sowohl die Anlage der Laurentiusshütte wie den Ankauf der dem Grafen Bethusy gehörigen Eduardshütte ablehnten.

Mehr noch wie heutzutage war damals die Nähe von Kohlengruben für die Zinkhütten maßgebend, denn es waren 4—5mal mehr Kohlen als Erz zur Verhüttung erforderlich. Aus diesem Grunde wurde die Liebeshütte bei Neudorf, in der Nähe der Gottessegengrube im Juli 1824 gekauft.

Um an Seuerung zu sparen versuchte v. Weger bereits im Nov. 1823 Öfen auf Staubkohlenfeuerung einzurichten und erzielte damit auch Erfolge. Wie hierbei, so erwies er sich auch darin weitsichtiger als die Breslauer Verwaltung, daß er schon 1815 auf Steinkohlen geschürft hatte. Jetzt nahm er seine Tätigkeit nach dieser Richtung hin nicht nur wieder auf, sondern bemühte sich auch die Gesellschaft zum Ankauf von mehreren im Betrieb befindlichen Steinkohlengruben zu bewegen. Wenn auch der Ankauf der Sanny-Grube mißlang, erwarb er doch die König Saulgrube, allerdings zu einem Preise, den die Repräsentanten nicht billigten. In seiner Erwiderung vom 23. Mai 1824 wies er darauf hin, daß die König Saulgrube ein wertvolles Objekt sei, und da G. v. Giesche's Erben einmal Bergbau trieben, müßten sie vorwärts schreiten, sonst gingen sie zurück. Der Kohlenbergbau werde für Oberschlesien die mehr oder minder vorzüglichste Unternehmung werden und bleiben. Er fügte hinzu: „Ich bitte meiner Vorhersage eingedenk zu bleiben!“ Und dadurch hat er sich als rechter Prophet erwiesen. Die Repräsentanten waren jedoch anderer Meinung und lehnten jede weitere Vermehrung des Grubenbesitzes ab, weil das über die Kräfte und Verhältnisse der Gesellschaft ginge¹⁾.

Mit dem Jahre 1825 erreichten die Zinkpreise ihren Höchststand, nachdem eine „Schwindelkonjunktur“ die Preise auf die Höhe von 11⁵/₆ Tl. pro Zentner Zink im Sept. getrieben hatte. Während deshalb auf den Hütten fieberhaft gearbeitet wurde, trat im Sebr. auf der Georghütte sehr unangenehmer Weise infolge eines Sturmes eine Betriebsstörung ein, sodaß es der Breslauer Leitung sehr schwer wurde, ihre eingegangenen Lieferungsverpflichtungen zu erfüllen, und sie konnte daher ihrem Pariser Kunden Saillard l'ainé, als er im Sept. 1825 dringend Zink verlangte, nur mitteilen, daß bis April 1826 alles verschlossen sei.

Diese Hochkonjunktur ermutigte die Repräsentanten, ihre Scheu vor neuen Erwerbungen zu überwinden, dem Drängen v. Wegers nachzugeben und sich mit der Errichtung der Davidhütte bei der König Saulgrube einverstanden zu erklären, ja sogar sich für den Ankauf der Dominien Michalkowitz sowie Chropaczow, auf dessen Grund die König Saulgrube sich befand, zu erklären,

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 61.

wenn sie für zeitgemäße Preise zu haben seien. Da aber trotz der verflossenen vier fetten Jahre keine Reserven angesammelt, sondern alle Erträge repartiert waren, so wurde aus den schönen Plänen nichts. Graf Henckel kaufte Chropaczow im Sebr. 1826 und später entstand auf dem dortigen Forstetablissement Lipine die Schlesiſche Aktiengesellschaft für Bergbau etc., die Hauptkonkurrentin G. v. Giesche's Erben in der Zinkproduktion. Die in demselben Jahre erfolgende Eröffnung der unbedeutenden Kesselgalmeigrube auf Radzionkauer Terrain konnte für den entgangenen Gewinn nicht entschädigen.

Wenn auch der Lehnsträger mit den Ergebnissen des Vorjahres zufrieden war und die Breslauer Geschäftsstelle für das Jahr 1826 den Verkauf von 30 000 Zentnern Zink in Aussicht stellte, so ging die Hoffnung der Repräsentanten, daß das neue Jahr ebenso segensreich sein würde wie das Vorjahr, doch nicht in Erfüllung, weil schon im April die Zinkpreise beängstigend wichen. Als deshalb v. Weger mit den Galmeipreisen herunterging, wurde ihm dies von den Repräsentanten nicht allein untersagt, sondern auch Graf Henckel erließ unter dem 4. Juni einen scharfen Protest zu solchem Verkauf unter der Galmeitaxe und drohte, falls solch billigem Verkauf nicht Einhalt getan werde, daß er dann seine ganzen Vorräte zu Schleuderpreisen ausbieten werde. G. v. Giesche's Erben sollten dann zusehen, wer größeren Schaden davon hätte¹⁾. Diese beeilten sich zu erwidern, daß im vorliegenden Fall seitens des Lehnsträgers nur eine Gefälligkeit gegen einen langjährigen Kunden, den Fürsten von Pleß, der 10 000 Zentner Galmei zu 12 Sgr. erhalten hatte, vorläge²⁾.

Mit dem Grafen Henckel war der Lehnsträger v. Weger seinem ganzen Naturell nach längst zerfallen. Seine Berichte über „Serenissimus“, wie er ihn gern titulierte, lauteten nichts weniger als schmeichelhaft. Diese Seindschaft mußte natürlich für den ganzen oberschlesiſchen Betrieb schädlich sein. Graf Henckel hatte die Galmeiverteilung „in natura“ durchgeführt; auf v. Weger's Antrieb war seit 1825 eine getrennte Kassensführung für die gemeinschaftlichen Galmeigruben eingeführt worden. Mai 1827 wurde die Trennung der lehnsträgerischen Geschäfte auch bei der König Saulgrube durchgeführt. Die größere Schuld lag hierbei wohl an dem militärisch geraden, aber ebenso rechthaberischen Charakter v. Wegers. Auch mit den Repräsentanten und der Breslauer Geschäftsstelle hatte v. Weger wiederholt Zusammenstöße. Er wollte sich in seine oberschlesiſche Leitung nicht hineinreden lassen, obgleich er sich selbst vielfach Übergriffe erlaubte. Er glaubte die Sachlage in Oberschlesien immer besser beurteilen zu können als die Breslauer Verwaltung. Solange ein günstiger Himmel den geschäftlichen Unternehmungen lachte, verzogen sich immer bald wieder die Wolken, die eine Störung des Einvernehmens zwischen dem Lehnsträger und der Breslauer Verwaltung herbeizuführen drohten. Jetzt mit dem sich immer

¹⁾ Aa. betr. Berg- und Hütten-Administration Tarnowitz Dez. 1825 bis Dez. 1826 i. Archiv G. v. Giesche's Erben.

²⁾ Mit Beginn des Jahres 1826 war die amtliche Galmeitaxe aufgehoben worden und die Bergbehörden nahmen fortan die Preise für den Galmei in ihren Betriebsanschlägen so an, wie entweder ein wirklicher Verkauf sie ergab oder wie sie die Gewerkschaft G. v. G.'s Erben beim Absatz an die eigene Hütte beliebig ansetzte. — Akten des Oberbergamts, Sach 837, Vol. V, 48.

mehr verschlechternden Zinkmarkte verschärfte sich auch der Konflikt zwischen beiden Betriebsleitungen, da beide wohl unwillkürlich sich gegenseitig die Schuld für den verminderten Absatz gaben, an ihrer Geschäftsführung immer strengere Kritik übten, statt die Ursache in der veränderten, allgemeinen Geschäftslage zu suchen. v. Weger hatte wohl auch das dunkle Gefühl, daß er seinem schwierigen Posten dort oben in Schlesien „unter den Sächsen“ nicht mehr gewachsen wäre; er fühlte sich vorzeitig gealtert und wollte Entlastung in seinem Amte, womöglich Entlassung. Es kam hinzu, daß er mit seinem nächsten Betriebsbeamten, dem Schichtmeister Klobucky, auf denkbar schlechtestem Fuße stand. Er hatte diesem erst volles Vertrauen geschenkt, dann sich aber überzeugen müssen, daß Klobucky seine Privatinteressen über die der Gesellschaft stellte. Leidenschaftlich wie er war, verlangte v. Weger dessen sofortige Entlassung und wünschte jünger zu sein, um den Verhassten unter seine Süße bekommen zu können. Die Bergbehörde hielt aber Klobucky. G. v. Giesche's Erben nahmen ihm dafür Ende 1823 die „Vekturanz“, d. h. die ihm bisher in Regie gegebene Zink- und Galmeiabfuhr ab. Diese erhielt dann auf v. Wegers Verwendung dessen neuer Freund namens Jsaak Freund, mit dem er sich zu seinem und der Gesellschaft Schaden bald in Geschäfte einließ. Über seine Betriebsführung mußte die Breslauer Leitung bald immer häufiger Vorstellungen erheben, immer schärfer ihren Tadel aussprechen, immer ernster seine Eigenmächtigkeiten rügen. Bitterböse wurde sie, als Juni 1826 in den nach Breslau gesandten Säffern Galmei ausgebrannte Steinkohlenstücke gefunden wurden, sodaß Tonne für Tonne ausgeschüttet werden mußte, um die Steinkohlenstücke herauszusuchen. Auch sonst war der gelieferte Galmei von so schlechter Beschaffenheit, daß er so nicht versandt werden konnte. Dies war um so unangenehmer, weil man bei der schlechten Geschäftslage des Zinkmarktes hoffte, nunmehr den Galmeivertrieb ins Ausland wieder aufnehmen zu können. Als daher Anfang Juni 1827 die Repräsentanten den Geschäftsführer Weiß zur Kontrolle, anlässlich der General-Befahrung, als Bevollmächtigten hinaufschickten, erklärte v. Weger abermals, sich seinem Posten nicht mehr gewachsen zu fühlen und namentlich in den Kassensachen entlastet zu sein. Er wünschte, daß der zeitherige Buchhalter Hannig als Kassenrendant fungierte und Praetorius als Buchhalter angestellt würde; dafür war v. Weger bereit, von seinem bisherigen Gesamtgehalt von 1783 Tl. für den Rendanten 500 Tl. jährlich abzutreten. Wenn diese Sorderung auch bewilligt wurde, so wurden damit die Zwiespältigkeiten nicht aus der Welt geschafft. Im Gegenteil sie verschärften sich. Entlastet durch den Rendanten Hannig, überließ v. Weger ihm und dem Schichtmeister Lamprich fast völlig die ober-schlesische Betriebsleitung, deren er völlig unlustig geworden war. Auch wegen des Galmeiverkaufs muß die Breslauer Geschäftsleitung ihr Befremden darüber (17. April 1828) ausdrücken, daß er die Anweisung der Repräsentanten, die Sorderung einzuschränken, so völlig unbeachtet gelassen hätte; bei ruhiger Überlegung würde er finden, daß sie nichts Unbilliges verlangten, sondern dies dem Interesse der Gewerkschaft entspräche. v. Weger schrieb darauf am 20. April an die Repräsentanten gallig zurück, daß, wenn sie die Betriebsbestimmungen von Breslau aus treffen wollten, sie auch sämtliche lehnsträgerischen Verbindlichkeiten mit über-

nehmen mußten, wodurch der Gewerkschaft die Haltung eines Lehnsträgers in Oberschlesien erspart würde; doppelte Dirigenten zu halten, wäre ein Unfug.

Der Rücktritt v. Wegers von seinem Posten, der demnach nur noch eine Frage der Zeit sein konnte, kam dann allerdings schneller und in einer Weise, wie v. Giesche's Erben nach den ganzen früheren Erklärungen v. Wegers nie erwarten konnten¹⁾.

Das Jahr 1829 sollte für G. v. Giesche's Erben ein recht trauriges werden. Der Sinkpreis fiel weiter unaufhaltfam bis auf 3 Rtl. zurück, und selbst zu diesem Preise wollte sich kein Käufer finden. Es blieb daher nichts übrig, als den Betrieb auf den Galmeigruben und Sinkhütten aufs äußerste einzuschränken. Zu allem Unglück kam noch hinzu, daß die König Saulgrube ihren Betrieb jetzt tatsächlich einstellen mußte. Ebenso war der Galmeiverkauf so gut wie auf Null gesunken und mit dem ausländischen Galmeiabsatz, auf den die Gesellschaft Georg v. Giesche's Erben durch mehr als 100 Jahre ihre Existenz begründet hatte, war es nun völlig zu Ende!

Der Galmeiverkauf von G. v. Giesche's Erben vermochte sich von dem schweren Schlage, den er durch die napoleonischen Kriege erlitten hatte, auch nach wieder eingetretenem Frieden nicht zu erholen. Die alten Absatzgebiete waren zum größten Teil unwiederbringlich verloren. Der Geschmack des Publikums an Messingwaren hatte außerdem bereits im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts bedeutend nachgelassen. Als dann die Sinkkonjunktur ihren Aufschwung nahm, schwand das Interesse der Verwaltung für den auswärtigen Absatz, bis das Nachlassen des inländischen Verbrauchs sie wieder darauf zurückgreifen ließ. Ein Gesuch an das Finanzministerium v. J. 1824 um Nachlaß am Ausfuhrzoll war erfolglos. Das alte, früher treu bewährte Jakobswalde ließ sich auch durch die billigsten Angebote nicht zur weiteren Abnahme bewegen. Den wenigen ausländischen Abnehmern, z. B. der Firma Uff in Stockholm, konnte man keine genehmen Preise machen, da der Preis des Galmeis im Inlande viel zu hoch war und die Kalzinationskosten gegen früher bedeutend gestiegen waren²⁾. Wenn dann nach 1824 ein bescheidener Exporthandel in Galmei fort dauerte und die Breslauer Leitung am 17. April 1826 bei der Tarnowitzer Administration ca. 1000 Zentner kalzinierten Galmei bestellte, so war dies noch ein letztes Aufblühen, dem bald das endgültige Erlöschen folgte³⁾.

Als der Sinkpreis von seiner im Jahre 1822/23 eingenommenen Höhe von 11¹/₃ Tl. in rascher Folge auf 6¹/₃ Tl. fiel, wurde eifrig nach Mitteln gesucht, wie man solch ungesundem Auf- und Abschwellen der Preise entgegentreten könnte. Auch in den Schlesischen Provinzial-Blättern vom

¹⁾ s. S. 211.

²⁾ Kopierbuch vom 15. Sept. 1824 i. Archiv G. v. Giesche's Erben.

³⁾ In jedem monatlichen Konferenzprotokoll kam dann unabänderlich der Passus vor: „Das hiesige Gallmei-Lager blieb unverändert mit 116 Tonnen Bestand, welche zum großen Theil sehr schadhast sind und bei einer Versendung einer Umpackung bedürfen“, bis dann in das Protokoll vom 16. Mai 1834 der Vermerk aufgenommen werden mußte: „Der vorräthige calc. Gallmei auf hiesiger Niederlage wurde ungepackt und in 133 Säffern an den Herrn J. Steundt in Tarnowitz mit Brutto 1166 Ctr. zu 12 sgr. der Ctr. Netto verkauft und ihm über Glewitz zugesandt. Es blieben blos 4 Saff zur etwaigen Nachfrage zurück; mithin ist das hiesige Lager als ausgeräumt zu betrachten.“ — Archiv G. v. Giesche's Erben II, 1, Konferenzprotokolle 1832—1843.

Jahre 1827 sind beachtenswerte Aufsätze zu finden, die die Einschränkung der Produktion als einziges Mittel empfahlen und darauf hinwiesen, daß schon im Jahre 1821 der „würdige Ober-Bergrath v. Boskamp“, Direktor des Oberschlesischen Bergamtes in Tarnowitz, einen Vereinigungsplan dieser Art entworfen hatte, zu dessen Beitritt neben den ober-schlesischen auch die Hüttenbesitzer im Königreich Polen und im Freistaat Krakau eingeladen werden sollten¹⁾. Die Verwirklichung dieses gewiß einsichtsvollen Planes scheiterte jedoch an dem Widerspruch der ober-schlesischen Zinkhütten-Gewerkschaften, als bald darauf eine solche Nachfrage nach Zink entstand, daß der Bedarf nicht gedeckt werden konnte, die Preise daher wieder in die Höhe schnellten und eine wilde Spekulation entfesselten, an der sich aber G. v. Giesche's Erben nicht beteiligten, wie z. B. Graf Henckel und andere²⁾, und gern bereit gewesen wären, an ihrem Teile dazu beizutragen, daß der Zinkpreis sich in flachen Kurven bewege. Schließlich wurde bei dem Widerstreit der Interessen der einzelnen Zinkhüttenbesitzer aus den ganzen Einigungsplänen nichts. Nur die großen Zinkhütten konnten die traurige geschäftslose Stille aus eigener Kraft überdauern, all die andern kleinern Betriebe, die auf krampfhaft überspannter Produktion ohne irgend einen Rückhalt, ohne selbständigen Galmei- und Steinkohlengrubenbetrieb ins Ungefähr losgewirtschaftet hatten, mußten zum Erliegen kommen. Eine Zinkhütte nach der andern wurde eingestellt, so manche Spekulation verpuffte. Aber auch G. v. Giesche's Erben hatten herbe Verluste erlitten und mußten eine schwere Zeit durchmachen. Dazu gehört nicht nur, daß der Lehns-träger v. Weger ausschied und uneingedenk seiner Abstammung von G. v. Giesche seinen Geschäftsanteil an einen ganz Fremden, den Juden Isaak Freund, verkaufte³⁾, was für die Bergwerks-gesellschaft G. v. Giesche's Erben viele Unannehmlichkeiten zur Solge hatte, sondern daß damals unter den Repräsentanten niemand war, der mit voller Tatkraft in die Bresche zu springen bereit war. Zum Glück war die Schwerkraft der Gesellschaft schon stark genug, um auch über die nächste eigentlich direktionslose Zeit hinüberzukommen, bis dann der neue Lehns-träger, Eduard v. Liebermann, ihr neue Bahnen anwies.

7. Der Prozeß des Grafen Henckel-Neudeck gegen G. v. Giesche's Erben um den Besitzstand ihrer Gruben 1822—1854.

Mit dem 1. Januar 1812 waren die Grafen Henckel in das Mitbaurecht an den v. Giescheschen Galmeigruben eingetreten. Daß sie dies nur ungern und unter Protest getan hatten, zeigt, wie gern sie entweder den ganzen Betrieb selbst übernommen oder vielleicht noch lieber es bei dem bisherigen Zustand unter Festsetzung eines sehr hohen Grundzinses gelassen hätten. Beim Mitbaurecht hatten die Grafen Henckel, wie die übrigen Gewerken, auch die eventuelle Gefahr der Zusage zu tragen, bei der Entschädigung durch einen Grundzins nur Gewinn zu erwarten.

¹⁾ Schles. Provinzialblätter 1827, S. 251 ff.

²⁾ Vgl. diese Zeitschrift, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 59.

³⁾ Ebd. S. 65.

Letzteres war auch die Ansicht der Repräsentanten G. v. Giesche's Erben. Die Ansprüche der Grafen auf ausschließlichen Bergbau innerhalb ihrer Standesherrschaft hielten sie für leere Präntionen: „Das Ganze läuft wohl dahin aus, um von uns einen neuen Grundzins zu erpressen; auch würden sie gern den Mitbau uns wiederum in diesem Falle abtreten, weil nur dadurch ein wirklicher Nutzen für sie herauskommen kann. Für uns wäre es bei jetziger Zeit aber risquant, solches zu wagen. Hätten wir noch unsern ehemaligen Galmei-Abfaß, ja dann wäre es anders!“¹⁾ Mißhelligkeiten zwischen den beiden an Kupfen gleichstarken Gewerken konnten daher nicht ausbleiben²⁾. Graf Henckel auf Neudeck war dann bereit, seinen Grubenanteil pro 1813/1815 für jährlich 600 Tl. an G. v. Giesche's Erben zu verpachten. Im Okt. 1814 wurde letzteren mitgeteilt, daß Graf Henckel bereit sei, sein Mitbaurecht für 8000 Rtl. zu verkaufen. v. Giesche's Erben hatten dabei jedoch das Bedenken, daß der Graf als Sideikommißbesitzer nur auf Lebenszeit darüber bestimmen könne. Auch waren die Repräsentanten bei der damaligen Lage der Dinge wenig geneigt, das Werk mit Schulden zu belasten³⁾. Als dann der Graf erbötig war, sein Galmeimitbaurecht für 18000 Rtl. auf ewige Zeiten zu verkaufen und hierfür die Einwilligung der Agnaten zu erwirken, meinten die Repräsentanten, dies müsse erst von allen Seiten erwogen werden. Der Vorschlag wäre an sich so übel nicht, wenn der Graf seine alten Rechte auf den alleinigen Bergbau, unter anderm auf Galmei, in der freien Standesherrschaft Tarnowitz-Beuthen wirklich geltend machen könnte, aber es sei kaum zu hoffen; denn es sei bekannt, daß sein Vater schon einen langwierigen Prozeß deswegen geführt habe. Sei es ihm aber nicht möglich, dies alles zu erlangen, so könne ja jeder nach Galmei in diesen Besitzungen graben. Wo bliebe aber ihr (der v. Giesche's Erben) Geld?⁴⁾ Diese Auffassung der Repräsentanten war schwerlich eine richtige. Sie verkannten, daß Graf Henckel als Grundherr gesetzlich das Mitbaurecht zur Hälfte hatte und daß es sich lediglich darum handelte, auf sein Anerbieten bezüglich des Abkaufs seines Rechtes einzugehen. Es kam nur auf den Kaufpreis an. Wären die Repräsentanten damals auf das Angebot eingegangen, so hätten sie ein glänzendes Geschäft für ihre Nachkommen gemacht; denn als 1856 der Graf Henckel-Neudeck sein Viertel der Scharlengrube mit 30 $\frac{1}{2}$ Kupfen an die Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb verkaufte, erhielt er dafür allein ein Vielfaches. Andererseits darf man aber auch den Repräsentanten in jener schweren Zeit, in der sie oft genug nicht wußten, wo sie die Betriebsgelder hernehmen sollten, nicht verargen, wenn sie den Ankauf ablehnten; zu großen Unternehmungen fehlte eben damals der Wagemut. „Es sollte durchaus“, schrieb der vorsichtige Geschäftsführer Casparn an den Lehnsträger v. Weger am 3. Juli 1812, „sobald es nur durch guten Abfaß des Zinks möglich wäre, ein Reserve-Fonds hier errichtet werden, um stets auf

¹⁾ Schreiben vom 28. April 1812 an den Lehnsträger v. Weger i. Kopierbuch 1807—1816 i. Archiv G. v. Giesche's Erben.

²⁾ Schr. vom 11. Jan. 1814 ebendaf.

³⁾ Schr. vom 31. Okt. 1814 an v. Weger, a. a. O.

⁴⁾ Schr. vom 20. Jan. 1815 ebendaf.

solche schlimme Perioden gefaßt zu sein; allein die Interessenten sind zu begierig auf Repartition, als daß man es werde erfüllen können. Es ist überhaupt dort (in Oberschlesien) alles zu groß angefangen worden, ohne zu überlegen, ob die Gewerkschaft bei kritischen Perioden es auch werde durchsetzen können. Was ist nicht für eine Menge Geld seit 2 $\frac{1}{4}$ Jahren in die Gruben und zu Versuchen in die Erde gesteckt worden, ohne wirklichen Nutzen durch Produktion von Galmei zu haben. Ja wenn die Zeiten ruhig wären und nicht dadurch der Galmeiabsatz gänzlich gehemmt worden wäre!¹⁾ So blieb eben alles beim Alten.

Mit dem Beginn der zwanziger Jahre trat für den Zinkhandel eine Blütezeit ein, und dadurch hatten die mitbauenden Gewerke auch einen so reichen Gewinn, an den man in früheren Zeiten nicht zu denken gewagt hatte²⁾. Damit war auch für Graf Henckel auf Neudeck der Zeitpunkt gegeben, mit seinen Ansprüchen auf den Alleinbesitz der Galmeigruben Scharley, Trockenberg und Schoris gegen G. v. Giesche's Erben hervorzutreten. Die Klage wurde am 26./29. Nov. 1822 bei dem Berggericht für Oberschlesien anhängig gemacht. Dieses überwies am 2. Dez. die Klage an das damalige Oberlandesgericht für Oberschlesien zu Ratibor als an die zuständige Gerichtsbehörde. Bei letzterer erfolgte auch die „Instruction der Sache“; die Urteilsfällung überwies diese jedoch durch Beschluß vom 20. Juni 1825 an das Berggericht zu Waldenburg, denn das obereschlesische Berggericht wurde für inkompetent angesehen, weil der dortige vorsitzende Richter den Verklagten mit Rat an die Hand gegangen war. Auch das niederschlesische Berggericht wollte gern den Prozeß von sich ablehnen, weil es sich um die Frage handelte, ob eine oberbergamtliche Verfügung und Belehnung ungültig sein könnte. Die Bitte um Ablehnung wurde jedoch durch Verfügung des Justizministeriums (vom 19. August 1825) verworfen und die Kompetenz dieser Behörde anerkannt.

Die Klage des Grafen Henckel lautete nun dahin, die den verklagten v. Giesche's Erben erteilte Belehnung über die auf seinem Territorium gelegenen Galmeigruben Scharley, Trockenberg und Schoris v. J. 1811 für ungültig zu erklären und den Kläger für den alleinigen und ausschließlichen Eigentümer derselben anzuerkennen. Die weiteren, auf frischem Selde dann nachträglich erfolgten Belehnungen wurden nur als Subehör zu den früheren angesehen. Zur Begründung seiner Klage behauptete Graf Henckel, er sei Besitzer des Bergregals in der Standesherrschaft Beuthen und als Nachfolger seiner Vorgänger in der Standesherrschaft Beuthen und in dem Sideikommiß Neudeck als erster Sinder des Galmeis dort zu betrachten. Als solcher gebühre ihm ein Vorzugsrecht darauf nach den Berggesetzen, in Folge dessen ihm und nicht den v. Giesche's Erben jene Gruben in Lehn zu geben gewesen wären. Wegen des behaupteten Bergregals befand Kläger sich z. B. im Prozeß mit dem Siskus. Er erklärte deshalb, von diesem Klagefundament in gegenwärtigem Prozesse keinen Gebrauch machen zu wollen, sondern erst dann, wenn jener Prozeß um das Bergregal selbst zu seinem Vorteil rechtskräftig entschieden sein würde. Die Verklagten ließen sich diesen Vorbehalt gefallen.

¹⁾ Kopierbuch a. a. O.

²⁾ Vgl. diese Festschrift, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 56 ff.

Für seine Behauptung, daß die Standesherrn als erste Finder des Galmeis anzusehen wären, stützte sich Graf Henckel zuerst auf einen von seinem Vorfahren am 26. Juli 1700 mit einem gewissen Georg Mayer aus Meißen errichteten Kontrakt wegen Grabung und Ausfuhr des Galmeis in der ganzen freien Standesherrschaft Beuthen¹⁾. Dieser Vertrag konnte aber nur in einfacher Abschrift vorgelegt werden; außerdem erklärte ihn das Gericht auf Grund der Rudolfinischen Bergordnung von 1577 für belanglos, da nach dieser der Bergbau in der Provinz Schlesien für frei ohne jede Ausnahme eines Metalls erklärt worden war. Galmei wäre aber schon damals als ein Erz angesehen worden, wie ein Urteil des Freiburger Bergschöppenstuhls von 1702 beweise, wengleich in der Praxis diese Anschauung in Schlesien erst viel später durchgegriffen hätte. Es komme also, meinte der Gerichtshof, nicht darauf an, wer den Galmei zuerst gefunden, sondern wer damit zuerst beliehen worden wäre. Das hätte aber Graf Henckel nicht erwiesen. Auch für G. v. Giesche sei der Nachweis, daß er der erste Finder gewesen, nicht erbracht worden. Das sei auch unerheblich; erheblich dagegen für die Beurteilung des Sachverhältnisses in jener Zeit sei das dem G. v. Giesche und dessen Erben vom Kaiser Leopold am 22. Nov. 1704 verliehene „privilegium exclusivum“ für ganz Schlesien. Dieses Privileg sei dann wiederholt erneuert worden bis zum Ablauf i. J. 1802.

Weiter hatte dann Graf Henckel sich auf die seit 1707 von seinen Vorfahren mit G. v. Giesche und dessen Erben in ununterbrochener Folge geschlossenen Kontrakte wegen Grabung und Ausfuhr auf seinem Territorium²⁾ berufen, aus denen hervorginge, daß G. v. Giesche und seine Erben nur als Pächter des Galmeis anzusehen seien, während die Verklagten einwendeten, es handelte sich nur um eine bloße Entschädigung für Grund und Boden. In dieser Anschauung stellte das Gericht sich auf die Seite des Klägers, erachtete aber die ganze Frage für die Beurteilung der Klage als wertlos. Denn als am 14. Dez. 1802 das Privileg der G. v. Giesche's Erben völlig erlosch, hörte gleichzeitig auch deren Abkommen mit dem Grafen Henckel auf, und der Galmei war vollkommen in das kgl. Bergfreie zurückgelangt. Die Verklagten muteten dann i. J. 1811 ordnungsgemäß die Gruben zu Scharley, Schoris und Trockenberg und erhielten die Belehnungen darüber ausgefertigt. Der damalige Besitz dieser Sunde wurde den v. Giesche's Erben auch nicht abgestritten. Hiernach seien ihre Belehnungen über alle drei Gruben gesetzlich basiert. Das vom Kläger dagegen behauptete Sundrecht, welches überdies aus früherer Zeit stamme, sei demnach belanglos. Nach dem Erlöschen des Privilegs am 14. Dez. 1802 hätte Kläger innerhalb 4 Wochen die Mutungen auf Galmeigruben einlegen müssen. Damals wäre es darauf angekommen, welche von beiden Parteien zuerst gemutet hätte. Dies taten dann G. v. Giesche's Erben, und da sie ihre Sundstätten in eigenem rechtlichen Besitzstande entblößt hatten, so konnte ihnen nicht versagt werden, was jedem gemeinen Finder in diesem Fall zuteil werden mußte, die Belehnung nicht wegen alter Finderrechte, sondern weil sie die ersten Muter waren und für ihre Mutung Sund hatten, denn es komme hierbei

¹⁾ Vgl. ob. S. 39 ff.

²⁾ Vgl. ob. S. 123 ff.

auf ältere Verhältnisse gar nicht an, da ihre drei Gruben, als i. J. 1811 erst ganz neu entstanden, betrachtet werden mußten. Wenn schließlich Graf Henckel behauptet hatte, daß er die Ausbeute dieser drei Gruben seit dem Erlöschen des Giesche'schen Privilegs bis 1811 allein bezogen hätte, so erwies sich aus den vorgelegten Rechnungen das gerade Gegenteil, daß v. Giesche's Erben während dieser Zeit bei ihren Galmeigruben Scharley, Schoris und Trockenberg sämtliche Betriebsgelder gezahlt und die Ausbeute dieser Gruben bezogen hatten.

Auf Grund aller dieser Erwägungen fällte das Gericht d. d. Waldenburg 20. März 1827 das Urteil, daß der Kläger mit der erhobenen Klage abzuweisen und die Kosten des Prozesses allein zu tragen verbunden sei.

Gegen dieses Urteil legte Graf Henckel bei dem Oberlandesgericht von Oberschlesien Appellation ein. Dasselbe stellte sich jedoch auf Seiten der Urteilsführung des Vorrichters und erkannte d. d. Ratibor den 14. Juli 1828 auf Abweisung der Appellation und Tragung der Kosten seitens des Klägers. Durch Revisionsurteil d. d. Ratibor den 31. August 1829 wurde schließlich Graf Henckel endgültig mit seiner Klage abgewiesen und in die Kosten der dritten Instanz verurteilt.

Es handelte sich nun noch nach der ersten Urteilsfällung um die Feststellung des Wertobjektes des Prozeßgegenstandes. Das Oberbergamt bewertete den Gegenstand des Prozesses auf 500 000 Rtl.¹⁾ und das Oberlandesgericht bestimmte daher den Wertstempel auf 905 Rtl. Jetzt nach verlorenem Prozeß hatten die Gruben natürlich für den Grafen Henckel bei weitem nicht mehr den Wert, den sie im Fall eines günstigen Ausgangs für ihn gehabt haben würden. Die Konjunkturen des Sinkhandels waren z. B. schlecht und damit war auch eine Verringerung der Galmeipreise zu besorgen. Schoris, weil so gut als abgebaut, war ihm nunmehr, außer der Wäsche, völlig wertlos. Gegen die Wertfestsetzung des Oberbergamtes legte er bei dem Justizminister Beschwerde ein und das Oberbergamt erhielt den Auftrag zu einer erneuten Prüfung. Dieses hatte allerdings schon bei seiner ersten Abschätzung die Schwierigkeit der Wertbestimmung bei den schwankenden Sinkpreisen und den veränderlichen Konjunkturen betont. Jetzt war es in der glücklichen Lage aus der Praxis einen festen Anhalt für die Beurteilung zu gewinnen.

Der ehemalige Lehnsträger der Bergwerks-gesellschaft G. v. Giesche's Erben, Major a. D. v. Weger, hatte sich nach völligem Zerwürfnis mit der Gesellschaft veranlaßt gefühlt, seinen Anteil an dem Gesellschaftsbesitz in der Höhe von $\frac{1}{24}$ zu verkaufen²⁾, und es trat der „früherhin noch nie dagewesene Fall“ ein, wie das Oberbergamt 1829 schreibt, daß Bergwerksanteile von G. v. Giesche's Erben von einem Mitgewerken in den öffentlichen Handel gebracht wurden. Mit Hilfe dieses Verkaufspreises, denn der Verkäufer und der Käufer, der Geschäftsfreund des v. Weger, Isaak Sreund, mußten doch wissen, welchen Geldwert ein Käufer hatte, ermittelte die Behörde nun den Wert der 61 Käufe. Für $2^{18/24}$ Käufe bezahlte Sreund

¹⁾ d. h. den Halbscheid, denn Graf Henckel besaß ja kraft seines Mitbaurechts bereits die Hälfte des Bergwerkseigentums.

²⁾ Vgl. diese Zeitschrift, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 65.

bei Scharley	7 840 Tl.,	also für 61 Kuxe	188 160 Tl.
• Trockenberg	2 000	• • • • •	48 000
• Schoris	3 000	• • • • •	72 000
	<u>Sa. 12 840 Tl.</u>		<u>Sa. 308 160 Tl.</u>

Mit Zuhilfenahme dieser Berechnung stellte das Oberbergamt deshalb dem Oberlandesgericht anheim, für den momentanen Wert den Stempel zu berechnen. Dem Grafen eröffnete ersteres auf eine abermalige Vorstellung (am 10. Nov. 1829), daß es bei den früheren Verfügungen lediglich sein Bewenden behalten müsse, denn es habe als Aufsichtsbehörde dem Berggericht für Niederschlesien den Wertstempel erster Instanz auf 905 Rtl. definitiv festgesetzt. Sollte daher eine Herabsetzung dieses und hiernach auch des Wertstempels der folgenden Instanzen bewirkt werden, so könne eine Verfügung hierüber nur von dem Oberlandesgericht von Schlesien oder der diesem vorgesetzten Behörde erfolgen. An erstere wendete sich nun Graf Henckel und dasselbe ersuchte d. d. Breslau 15. Dez. 1829 das Oberbergamt um eine nochmalige Prüfung der von Graf Henckel angegebenen Gründe. In der Antwort vom 24. Dez. griff das Oberbergamt auf seine letzte Berechnung zurück. Es verhehlte nicht, wie schwierig und unsicher eine rein theoretische Berechnung sein müßte, denn es handle sich dabei doch darum, die Wertfestsetzung zu einem gewissen Zeitpunkt aufzustellen. Das geschehe natürlich am sichersten, wenn Bergwerkseigentum in den offenen freien Handelsverkehr gekommen wäre unter Leuten, welche so etwas zu beurteilen wüßten. Das Oberbergamt hielt daher den ausgemittelten Wert an sich auf keine Weise für zu hoch¹⁾. Das Oberlandesgericht von Schlesien erkannte aber d. d. Breslau 5. Aug. 1830, daß es sich bei dem Prozeß bloß um die Aufhebung des den v. Giesche's Erben verliehenen Mitbaurechts gehandelt hätte, ohne daß eine Ersatzforderung an die Verklagten formiert worden wäre. Es setzte daher den Wertstempel des ergangenen Urteils erster Instanz auf 20 Rtl. fest. Damit wurde die Sache jedoch noch nicht zum Austrag gebracht. Der Justizminister bemängelte den niedrigen Ansaß des Wertstempels, denn bei dem Prozeß hätte es sich um Bergwerkseigentum gehandelt. Der Finanzminister gab demnach 1834 die Prüfung der Bewertung dem Oberbergamt als der zuständigen Behörde zurück. Das Tarnowitzer Bergamt mußte nun ausgedehnte Berechnungen wegen des Wertes der 61 Kuxe anstellen. Das Ergebnis war im Mittel 285 159 Tl. 13 Gr. 6³/₄ Pf., nach den Ausichten in die Zukunft ca. 271 640 Tl. 18 Gr. 9 Pf. Dieses Ergebnis übermittelt dann am 12. Sept. 1834 das Oberbergamt dem Finanzminister, und damit war für die schlesischen Behörden dieser Streitfall erledigt²⁾.

¹⁾ Im Vorstehenden wurden benutzt Aa. betr. die Verleihung der v. Gieschischen Galmeigruben Vol. IV i. Bresl. Oberbergamt, Sach 837.

²⁾ Aa. a. a. O., Vol. V.

8. Allgemeine Betriebsgeschichte von 1830—1838.

Nach dem Rücktritt v. Wegers von dem Lehnsträgerposten dauerte es geraume Zeit, ehe die Repräsentanten sich über die Neugestaltung der Verwaltung des gewerkschaftlichen Gruben- und Hüttenbesitzes schlüssig wurden. Der kgl. Bergamtskalkulator Hannig, der bereits für v. Weger privatim die gewerkschaftliche Administrationskasse geführt hatte, übernahm auch weiter die Kassen- und Rechnungsführung, und der kgl. Schichtmeister Johann Gottlob Lampricht in Königshütte, der bereits seit 1824 nebenamtlich gewerkschaftlicher Rechnungsführer der Georgshütte, der König Saulgrube und der Davidhütte war und in der letzten Zeit v. Wegers bereits tatsächlich die Leitung und Beaufsichtigung der v. Giescheschen Werke ausgeübt hatte, übernahm auch weiterhin diesen Posten als Betriebsleiter, nunmehr auch einschließlich der Oberleitung des Sinkhüttenbetriebs; denn nach dem schlesischen Landtagsabschiede vom 22. Febr. 1829 waren die Sinkhüttenwerke als Fabrikanstalten der bergbehördlichen Obergewalt entzogen und damit die Besetzung der Stellen der Hüttenbetriebsbeamten der selbständigen Wahl der Gewerkschaft überlassen worden. Durch Beschluß vom 2. Sept. 1829 entschied sich das Repräsentantenkollegium für dauernde Beibehaltung seiner Anordnung. Bezüglich des Lehnsträgerpostens beschloß man, künftig in Oberschlesien „bei den so trüben Zeiten keine so kostspielige Person“ anzustellen. Als nun aber die Bergbehörde energisch auf die Besetzung dieser Stelle drang, weil sie die Repräsentanten nicht als legitimierte Vertreter der Gewerkschaft ansehen zu können erklärte, übernahm der Repräsentant der v. Wildensteinschen Linie, der Hauptmann a. D. Gottlob Sylvius Wilhelm v. Kessel auf Lamsfeld bei Breslau, den Lehnsträgerposten, was der Behörde am 18. Dez. 1829 mitgeteilt wurde¹⁾. Da aber v. Kessel bei seinem Alter und seiner Gebrechlichkeit, er war ein Siebziger, sich selbst außerstande fühlte, durch häufige Anwesenheit in Oberschlesien die Geschäfte ordnungsmäßig zu erledigen (er scheint während seiner Amtsdauer als Lehnsträger von 1832—1839 tatsächlich nur dreimal in Oberschlesien gewesen zu sein), so wurde bereits am 19. Dez. 1829 der Schichtmeister Lampricht zu seinem Generalbevollmächtigten ernannt. Außer den monatlichen Berichten an die Breslauer Geschäftsstelle hatte Lampricht auch einen „erzählenden“ vierteljährlichen Bericht über alle Ereignisse in gleicher Weise, wie es v. Weger getan hatte, an den Lehnsträger zu erstatten. Als dann Hannig 1832 (5. März) verstarb, übernahm Lampricht auch dessen Obliegenheiten, sodaß in Wahrheit alle von v. Weger ausgeübten Funktionen wieder in Lamprichts Hand vereinigt waren. v. Kessel schenkte ihm als einem „in jeder Hinsicht seinem Sach gewachsenen Mann“ blindes Vertrauen, nicht eben zum Vorteil der Gesellschaft, wie denn auch seine Betriebsrechnungen während dieser Zeit nicht ein einziges Mal wirklich nachgeprüft wurden!

¹⁾ Die behördliche Bestätigung verzog sich bis Mitte 1831, vgl. diese Zeitschrift, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte S. 76.

Von all diesen für die Gesellschaft doch so wichtigen Vorgängen scheinen seitens der Repräsentanten die Gesellschaftsmitglieder nicht auf dem Laufenden erhalten worden zu sein, denn als der Major v. Waltherr u. Croneck zu Berlin an den Geschäftsführer Weiß wegen der Geschäftslage am 2. Jan. 1830 eine Anfrage richtete, erwiderte dieser am 9. etwas spitzig, es tue ihm leid, „daß Ihr H. Cousin von Kessel, welcher nunmehr auch Lehusträger der v. Giescheschen Gewerkschaft geworden, Sie nicht im mindesten über den Gang des Galmei- und Zink-Geschäftes unterrichtet habe, da, soviel ihm bekannt, derselbe dazu sehr viel übrige Zeit hatte.“ Er schildert ihm, wie durch den herabgedrückten Zinkpreis der Gesellschaft Einnahme geschmälert worden, sodaß keine Repartitionen hatten stattfinden können. Ihre Zinkproduktion hätten sie auf die Hälfte des früheren Quantums beschränkt, ebenso auch die Sörderung des Galmeis so verringert, daß sie wenig oder gar nichts an fremde Hütten verkauften. Da nun dadurch sehr viele Zinkhütten genötigt worden, die Sabrikation einzustellen und infolgedessen die Zinkproduktion erheblich gefallen war, hofften sie, daß nunmehr der Preis, der z. B. auf ca. 2³/₄ Tl. stand, wieder in die Höhe gehen würde. Als erfreuliche Nachricht konnte Weiß die Gewinnung des Prozesses contra Henckel in allen drei Instanzen melden¹⁾, wodurch sie nun endlich diese Sorge los geworden wären, mit der gleichzeitigen Bitte, alles dies seinen Verwandten mitzuteilen. Weiter setzte er ihn dann von dem Abgang v. Wegers und die weiteren Änderungen in der obereschlesischen Verwaltung in Kenntnis.

Diesen Standpunkt, durch Nichtverkauf von Galmei an Zinkhütten, welche über eigene Galmeigruben nicht verfügten, sie zum Stillstand zu zwingen und damit eine Verringerung der Überproduktion zu erzielen, vertraten G. v. Giesche's Erben auch ganz offen, als man zur selben Zeit wieder mit Einigungsplänen der Zinkhüttenbesitzer an sie herantrat. Interesse an diesem Syndikat hatten nur die kleineren Zinkhüttenbesitzer, die ihren Betrieb in den Zeiten der wilden Spekulation auf ungesunder Basis errichtet hatten. In diesem Sinne wurde auch am 19. Jan. 1830 an Lampricht verfügt, daß es bei der beschlossenen Beschränkung der Galmeiförderung auf 55 000 Zentner Stückgalmei bleiben solle, wozu dann noch ca. 30 000 Zentner Waschgalmei kommen würden; ebensowenig sei vorläufig daran zu denken, den Betrieb der alten Georgshütte zu erneuern; jedoch sollten die Baulichkeiten vor Einsturz gesichert werden²⁾. Trotz der niedrigen Preise und bei dem fast gänzlich stockenden Absatz sahen sich G. v. Giesche's Erben doch wiederholt gezwungen, um nur etwas Geld in die Betriebskasse zu bekommen, Zink und Galmei mit Verlust zu verkaufen, andererseits aber auch der obereschlesischen Administration eindringlich einzuschärfen, die größtmöglichen Beschränkungen im Geldbedarf auszuüben. Wenn auch bei der Aufdekarbeit das Gedinge pro Kübel um 3 Pf. ermäßigt worden war, so war dies der Breslauer Geschäftsstelle doch noch zu wenig, sie wünschte sehr noch eine weitere Herabsetzung³⁾.

¹⁾ Vgl. das vorige Kapitel.

²⁾ Kopierbuch 1826—1831 im Archiv G. v. Giesche's Erben.

³⁾ Schreiben vom 1. Okt. 1830 im Kopierbuch a. a. O.

Die Einschränkung in der Produktion hatte nun auch zur Folge, daß die Preise langsam wieder anzogen bis auf 3 Tl. pro Zentner. Daß sie noch nicht höher gingen, wo doch die Nachfrage die derzeitige Produktion schon überstieg, erklärt sich daher, daß G. v. Giesche's Erben im Frühjahr 1831 von früheren Jahren her noch ein großes Lager von Zink hatten. Ein Fallen des Preises hielten sie deshalb für ausgeschlossen, weil „die Gewinnung des rohen Galmeis jetzt mit weit mehr Schwierigkeiten und größeren Kosten als früher verknüpft“ war. An ein Sinken der Preise dachten sie auch um so weniger, weil sie wußten, daß ihr Zink trotz alledem noch immer der beste war. Außer ihren beiden Galmeigruben war ferner im März 1831 nur noch die Mariagrube im Betriebe, während vordem deren an 30 im Betriebe waren. Die Selbstkosten des Galmeis waren so hohe geworden, daß nur ein ganz erheblicher Aufschwung im Zinkpreise die jetzt fristenden Gruben veranlassen konnte, die Förderung wieder aufzunehmen¹⁾.

Am 6. Juni 1832 starb der ehrenfeste Breslauer Geschäftsleiter Weiß. Seine Nachfolger wurden die Gebrüder Alexander und Richard Schreiber, die in ihrem Anstellungsvertrage vom 25. Juli 1832 durch die Bestimmung, daß sie „für die Erhaltung und gehörige Verwaltung“ der Gruben und Hütten zu sorgen hätten, auch maßgebenden Einfluß auf die oberschlesische Betriebsverwaltung erhielten²⁾. Ende August 1832 unternahmen darauf v. Kessel und Richard Schreiber eine Inspektionsreise nach Oberschlesien. Von den Galmeigruben fanden sie nur noch Scharley im Betrieb; Schoris, Trockenberg, Kessel und Waltherssegen lagen in Sristen. Die Davidzinkhütte erhielt, weil die König Saulgrube auch in Sristen lag, ihre Steinkohlen von der Königsgrube. Die Tonne kostete mit Suhrlohn bis an die Hütte 6 $\frac{1}{2}$ Sgr. Auf einen festen Abschluß ließen die Behörden sich nicht ein, um für die Königshütte stets die erforderliche Menge bereit zu haben. Lampricht meinte aber, daß vielleicht später Godulla von einer nahen Grube die Kohlen liefern könnte. Die Georgshütte erhielt die Kohlen von der Sannygrube, die Kosten beliefen sich auf 6 Sgr. pro Tonne einschließlich Suhrlohn. Der Bezug war aber durch die Beschaffenheit der Grube, infolge des unterirdischen Brandes derselben, in Frage gestellt. Die von der Giescheschen Gewerkschaft gepachtete Sannyhütte, die als Pacht $\frac{1}{2}$ Sgr. von dem produzierten Zentner Zink zahlte, bezog ihre Kohle von der Serdinandgrube zum Preise von 6 Sgr. einschließlich Suhrlohn. Auch hier war der Sortbezug der Kohle gefährdet. Die der Gewerkschaft gleichfalls gehörende Liebeshütte lag aus Mangel an Kohle in Sristen und war gänzlich aufgegeben, weil sie gar keinen Wert mehr hatte. Ein Käufer für sie hatte sich bisher nicht finden lassen. Auf den arbeitenden Hütten war ein für mehrere Monate hinreichender Galmeibestand. Den Betrieb wie die Rechnungen und Bücher fanden die beiden Revisoren „in lobenswerther Ordnung“³⁾.

¹⁾ Schreiben vom 16. März 1831 an das Berliner Oberbergamt, welches 5000 Zentner zu 2 $\frac{2}{3}$ Tl. haben wollte, während G. v. Giesche's Erben 3 Tl. verlangten. Kopierbuch a. a. O.

²⁾ Vgl. diese Festschrift, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 73.

³⁾ Es dürfte dies auf das Verdienst des kurz vorher verstorbenen Rechnungsführers Hannig zurückzuführen sein.

Es war dadurch wieder nur zu klar geworden, wie notwendig es für die Gesellschaft sei, eigene Kohlengruben zu erwerben und zwar möglichst in der Nähe der Georgs- und der Davidhütte oder bei einer bereits bestehenden Zinkhütte, die man dann auch wohlfeil ankaufen konnte. Die gegenwärtige schlechte Zinkkonjunktur glaubten G. v. Giesche's Erben mit Recht für einen solchen Ankauf nicht unbenuzt lassen zu sollen, denn bei der Erwerbung einer guten Kohlengrube zu mäßigem Preise war wenig gewagt, weil sicherlich in wenigen Jahren die Kohlenpreise weit höher stehen mußten. Lamprich und andere Sachverständige rieten, für die Gewerkschaft eine „schon aufgefundene“ Kohlengrube zu erwerben, denn Schürfversuche und Mutungen machten große Kosten und führten leicht zu Mißerfolgen. Schließlich legte Lamprich den beiden Revisoren noch ein aus dem Zinkstaub in besonders dazu eingerichteten Öfen gewonnenes „neues Metall: Kadmium“ vor, dessen Selbstkosten per Pfund sich auf ca. 3 Rtl. stellten, während der Verkaufspreis 5 Rtl. betrug. Die Revisoren regten an, ob man für das Kadmium, aus dem eine schöne gelbe Sarbe gemacht werde, nicht Absatz schaffen könnte¹⁾. Vom Kadmium wurden dann auch bis Schluß des Jahres 1832 55 Pfund gewonnen, und es wurde in der Solge ein immerhin lohnendes kleines Nebenprodukt.

Nach dem Generalbefahrungsprotokoll zu Scharley wurde das Förderungsquantum für 1833 auf 160 000 Zentner Stückgalmei festgesetzt, wobei verhältnismäßig ca. 80 000 Zentner Waschgalmei „erfolgen“ dürften²⁾. Gegen das Vorjahr hatte sich also die veranschlagte Förderungsmenge fast verdreifacht. Ein Zeichen, daß der Zinkhandel sich wieder zu beleben anfing. Um so niederschlagender mußte im November die Meldung Lamprichs sein, daß der „unheimliche“ Godulla seine 24 Zinköfen alle wieder in Betrieb setzen wolle und daß die ganzen Vorräte von Zink in Polen, über 200 000 Zentner, zu 2 Rtl. und darunter verkauft werden sollten³⁾.

Die nächste Zeit sehen wir die Vertretung der Gewerkschaft Georg v. Giesche's Erben sich ernstlich um den Ankauf der bei Myslowik gelegenen Morgenrothgrube bemühen, aber zu möglichst billigem Preise. Man bot zuerst 3500 Rtl. für die zu erwerbenden 92 Äure. Die Urteile über die Grube schwankten hin und her; bald hieß es, sie sei eine der besten Gruben, bald wieder, es sei noch kein bauwürdiges Stöz gefunden, und sie bedürfe der Aufstellung einer Dampfmaschine zum Betriebe. Deshalb schloß man wieder mit der Sanngrube auf 5 weitere Jahre ab und war bereit, dem Besitzer v. Rheinbaben ein Darlehn von 4000 Tl. zu gewähren. Es gelang dann im Mai 1833, 92 Äure der Morgenrothgrube für 4200 Rtl. zu erstehen. Als wünschenswert stellte es sich dann heraus, auch die anstoßende kleine Augustegrube anzukaufen, um jede fremde Einmischung zu vermeiden. Es gelang dies 1834 für den mäßigen Preis von 550 Tl. Wenn diese auch einen Abbau von nur noch 2 Jahren versprach, war dies immerhin noch ein Gewinn, weil sie eben für diese 2 Jahre die für die Georgshütte erforderliche Menge Steinkohlen liefern konnte.

¹⁾ Reisebericht, von R. Schreibers Hand geschrieben, im Archiv G. v. Giesche's Erben II, 15.

²⁾ Konferenzprotokoll vom 16. Nov. 1832 im Archiv G. v. Giesche's Erben II, 1.

³⁾ Ebd.

Den an sich gut bewährten Grundsatz, Galmei nicht an Fremde zu verkaufen, um dadurch im Zinkhandel sich nicht selbst Konkurrenten zu schaffen, hatte die Breslauer Betriebsleitung in den schlechten Jahren, wohl meist aus Geldnot, selbst durchbrochen. Jetzt trat im Sept. 1833 der Schichtmeister Schneider auf Grund seiner 2 gepachteten Siedlerschen Anteile mit dem Verlangen auf Naturalteilung des Galmeis auf, welche er für seine Zinkhütte benötigte. Wohin sollte das führen, wenn jeder Mitgewerke Naturalteilung fordern durfte? Die Bergbehörde riet, es ruhig auf einen Prozeß ankommen zu lassen¹⁾. Obgleich die Repräsentanten überzeugt waren, daß er mit seinen „unbilligen Sorderungen“ gesetzlich nicht durchdringen konnte, „so fanden sich doch die Herrn Repräsentanten aus freiem Antriebe und um das Aufsehen zu vermeiden, was durch hartnäckiges Sordern und Klagen veranlaßt, dem p. Schneider ein jährliches Quantum von 3000 Zentner Galmei durch die 6 Pachtjahre hindurch käuflich zu überlassen“²⁾. Die Repräsentanten hatten hiermit eine schiefe Ebene betreten, die zum Verderben und zum Untergang der Gesellschaft ausschlagen mußte, wenn nicht in letzter Stunde der neue Lehnsräger, v. Liebermann, ein energisches Halt geboten hätte.

Die gutmütige Sahrlässigkeit, mit der die Repräsentanten sorglos ihres Amtes walteten, gleichsam als ob sie noch wie früher vor 40 Jahren unter dem Schutze eines Privilegs die Geschäfte treiben konnten, zeigte sich auch im nächsten Jahre 1834, als in Anbetracht des vermehrten Zinkverkaufs, demzufolge auch eine Mehrförderung von 30 000 Zentnern Galmei beschlossen worden, die Anlage einer neuen Zinkhütte, der Wilhelminehütte bei Kosdzin³⁾, geplant wurde. Der Bau wurde zwar an den Mindestbietenden ausgeschrieben, der Kostenschlag war auf 8000 Rtl. berechnet, trotzdem wurde, um jede Kollision zu vermeiden, die ganze Ausführung in Vertrauensseligkeit dem Lamprich überlassen, „da in seine Rechtllichkeit vertraut wird, daß er im Interesse der Gewerkschaft alles aufs billigste besorgen wird“⁴⁾. Am 1. Aug. 1834 wurde der erste Ofen angelassen und Lamprich hoffte bis November alle 6 Doppeldöfen nach und nach in Betrieb zu bringen. Dadurch wurde es möglich, die Sannyzinkhütte, die außerdem am teuersten von allen Giescheschen Hütten arbeitete, dem Besitzer zurückzugeben, ohne daß dadurch die Zinkerzeugung eine Störung oder Verminderung erlitt.

Gegen Mitte des Jahres legte Lamprich, der sein ergiebiges Auskommen bei G. v. Giesche's Erben besser als in seiner Beamtenstellung erwarten durfte, seine Stellung als kgl. Schichtmeister nieder und trat ganz als Beamter zu G. v. Giesche's Erben über. Auf seine Bitte wurde ihm der Titel als Hütteninspektor verliehen⁵⁾. Nun konnte er sich voll und ganz dem gewerkschaftlichen und seinen eigenen Interessen hingeben.

¹⁾ Über Schneider und seine Anteilserwerbungen vgl. diese Festschrift, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 69 u. S. 72 ff.

²⁾ Konferenzbuch a. a. O.

³⁾ Vgl. Bernhards, Denkschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Wilhelminehütte zu Schoppinitz u. diese Festschrift, Bernhards, Die Entwicklung des Besizes etc., S. 11.

⁴⁾ Konferenzprotokoll v. 13. Jan. 1834 a. a. O.

⁵⁾ Konferenzprotokoll v. 22. Juli 1835.

Die Sorge um genügende Kohlen für die Zinkhütten veranlaßte die Repräsentanten, von der bisher geübten Praxis, nur eine bereits im Betrieb befindliche Grube zu erwerben, abzuweichen und Mutung auf die Steinkohlengrube Edwin am 7. Nov. 1835 durch Lampricht einzulegen. Nachdem dann im nächsten Jahre die beiden Bohrlöcher das 50 zöllige Slöz getroffen hatten, wurde im November das Maßenprojekt zur Belehnung einer Sundgrube mit 96 Maßen dem Bergamte eingereicht. Unter dem 29. April 1837 geschah darauf die Verleihung. Es gelang G. v. Giesche's Erben am 2. Mai 1837 nach längeren Verhandlungen, den Grundherrn von Myslowik, Graf Mieroszewski, gegen eine Abfindungssumme von ca. 360 Rtl. zum Verzicht auf die Ausübung des Mitbaurechtes zu bringen. Anfang des Jahres 1838 wurde die Edwingrube dann in Betrieb gesetzt; die geförderten Kohlen wurden zur Wilhelminehütte genommen und der Betrieb auf der mit ihr markscheidenden Morgenrotgrube dafür in entsprechendem Maße geschwächt.

Das Jahr 1836 wurde für die Betriebsgeschichte dadurch wichtig, daß man auf der Davidhütte, um dem Zink eine größere Dehnbarkeit gleich dem niederländischen zu geben, Raffinierungsversuche anstellte; zu diesem Zwecke wurde im nächsten Jahr ein Ofen mit besonders hierfür eingerichteter Konstruktion umgebaut¹⁾.

Mit zunehmendem Betrieb hatten die oberschlesischen Werke sogleich auch unter dem Arbeitermangel zu leiden. Lampricht entwirft hiervon am 7. Sept. 1836 folgende Schilderung: „Der Mangel an Arbeitern hat nun den höchsten Grad erreicht, und ungeachtet, daß zum Schüren in den Hütten mehrentsils nur Kinder angestellt werden, so dürfte es bald soweit kommen, Öfen löschen zu müssen. Wenn nun die benachbarten Hütten alle schon ungewöhnlich hohe Löhne bezahlen, uns dadurch unfre Arbeiter immer mehr und mehr entziehen, so wird mir unter so bewandten Umständen auch nur der Weg offen bleiben, mich nach diesen zu richten, was ich hiermit ergebenst anzuzeigen nicht unterlassen wollte. Das Treiben hier ist unglaublich, nachdem nun selbst Hütten, die schon seit vielen Jahren im Schutt vergraben, wieder aufgenommen werden, die vielen neuen Eishütten-Anlagen, das tolle Galmei- und Kohlenschürfen, Chaussee-Bauten etc., die billigen Getreidpreise dazu genommen, führt diese höchst unangenehme Catastrophe herbei.“ „Es werden sogar auch Kohlen bald fehlen“, fügte er in Nachschrift hinzu. Unter dem 23. Okt. desselben Jahres bemerkte er weiter hierüber: „Bei den sehr niedrigen Lebensmitteln, den vielen Bauten, und schwunghaftem Betriebe der hiesigen, so sehr auf einen Punkt concentrirten Eisen- und Zink-Fabriken (mit Einschluß des angrenzenden Königreichs Polen und Sreistaates Krakau) ist der Arbeiter außerordentlich gesucht und wird durch Zahlung unmäßig hoher Löhne immer liederlicher, wodurch das Allgemeine durch bedeutende Ausfälle bei der Production ungemeinen Schaden erleidet²⁾.“

Das Jahr 1837 ist für die oberschlesische Betriebsgeschichte dadurch ausgezeichnet, daß die gewerklichen Hütten und Gruben die seltene Ehre eines Besuchs seitens des Lehnsträgers

¹⁾ Konferenzprotokollbuch 1836 Nov. 16. u. 1837 Jan. 18. ²⁾ Archiv G. v. Giesche's Erben II, 45, Vol. II.

und eines zweiten Repräsentanten hatten. Ursache war, daß der Oberamtmann Chorus, der seit 1836 Repräsentant der v. Pogrellschen Linie war, über den Zustand der gewerkschaftlichen Werke, weil sie ihm noch „ganz unbekannt“ waren, „eine bessere Ansicht“ zu erhalten wünschte. Am 15. Okt. trafen beide Herren mit dem Buchhalter Praetorius in Beuthen ein und besichtigten hier auf Ersuchen des Herrn Karl v. Koschembar einen Schacht, auf welchem derselbe Eisenerze fördern ließ, wobei er auf Galmei, aber ohne Mächtigkeit, gestoßen war. In Königshütte nahmen die Repräsentanten mit dem Hütteninspektor Lamprich die Rücksprache und besichtigten darauf die nahe gelegenen Hochöfen und die mit großem Kostenaufwand neuerbaute Lydognahütte, wo bereits 12 Doppelöfen im Betriebe waren. Am nächsten Tage fuhren sie nach der Scharlengrube. Hier brachte ihnen Lamprich die alten Klagen vor, daß der Galmei jetzt auf allen Stellen sehr schlecht anbräche, besonders in der westlichen Aufdekarbeit. Auf Lager, fertig zum Abfahren, waren kaum 1000 Zentner Stückgalmei. Interesse erregte ferner die neue, 24zöllige Dampfmaschine zur Hebung der angesammelten Grubenwasser. Der Schichtmeister Klobuck zeigte im Magazin die bestellte kleine Hochdruckdampfmaschine, welche ebenfalls zur Hebung der Wasser in der Tiefe bestimmt war, um zum Abbau auf der Sohle der Scharlengrube zu gelangen. Im Frühjahr war der Bau einer verbesserten Trommel- und Sehwäsche für ca. 3000 Rtl. durch die Repräsentanten beschlossen worden. Die Neuanlage war aber noch nicht soweit im Bau vorgeschritten, um davon etwas sehen zu können. Auf der Georgzinkhütte wies Lamprich die Repräsentanten auf die der Hütte durch die seit Jahren brennende Sanngrube drohende Gefahr hin; er zeigte die Risse in der Mauer und in den Öfen, den abgetragenen massiven Giebel und bemerkte, daß die getroffenen Vorkehrungen nicht imstande sein würden, den Brand abzuhalten und den Betrieb ungestört fortzusetzen. Die Georgshütte, welche 4 Doppelöfen hatte, war gegenwärtig an den Direktor Schneider für 200 Tl. jährlichen Pachtzins bei vierteljähriger Kündigung verpachtet. Schneider ließ daselbst die von der G. v. Giescheschen Gewerkschaft vor 2 Jahren an ihn verkauften Galmeiabgänge oder Schwänze verarbeiten¹⁾. Die ältere dabei liegende Georgshütte war wegen ihrer schlechten Beschaffenheit schon seit ein paar Jahren haltgestellt. Bei der Besprechung über die Verarbeitung der Galmeiabgänge ließ darauf der Lehnsträger die Bemerkung gegen Lamprich fallen: es verlautete, daß er bei der Bearbeitung dieser Schwänze mitinteressiert sei. Es sei pflichtwidrig, wenn ein Beamter aus dem Eigentum der ihm anvertrauten und nur zum Besten der Gewerkschaft zu führenden Geschäfte, wofür er salarisiert würde, noch einen Privatnutzen zöge. Lamprich verteidigte sich, er hätte bloß aus Gefälligkeit gegen Schneider die Inspektion der Georgzinkhütte, da sie auf dem Wege nach der Wilhelminehütte läge, mit übernommen und versprach, sich davon sowohl als auch von allen andern Verbindungen, die in das Sach oder in die Art des Besitzes und Betriebes der v. Giescheschen Gewerkschaft schlüge, loszumachen, soweit dies nicht schon geschehen sei. Weiter ging es nun zu der bei Myslowitz ge-

¹⁾ Vgl. darüber ob. S. 221 und diese Zeitschrift, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 72 ff.

legenden Morgenrotgrube. Die Förderung der Steinkohlen fanden sie in ungestörtem Sortgange. Die Grube versprach nach der Versicherung Lamprichts gute Erträge; die Förderung wurde nach dem Stollen zu getrieben. Angrenzend lag die zum Teil abgebaute Augusta- und die neu gemutete Edwingrube. Ungefähr 500 Ruten von dem Förderungsplatze der Morgenrotgrube lag die Wilhelminezinkhütte, bestehend aus zwei separaten Hütten nebst Beamtenhaus. Über die schlechte Produktion auf ihr hatte Lampricht schon seit dem Anfang ihrer Inbetriebsetzung den Repräsentanten gegenüber sich beklagen müssen. Da alle Verwarnungen ihres Betriebsbeamten Knaut nichts gefruchtet hatten, war ihm Juni 1837 gekündigt worden und die Revisoren fanden bereits den neuen Betriebsbeamten, Otto Reifland, vor, der als ein „tätiger und erfahrener junger Mann“ ihnen geschildert wurde. Die Anlagen wurden eingehend besichtigt, der fertige Kaufzink war meist abgefahren. Das Ausbringen des Galmeis war wegen dessen schlechter Beschaffenheit gering, nur 26% vom rohen Galmei.

Am 17. Okt. wurde von Königshütte aus die Reise nach der Hoffnungszinkhütte, die vor 3 Jahren durch Vermittlung des Direktors Schneider dem Grafen Lazarus Henckel für 5000 Rtl. abgekauft worden war, angetreten. Die Hütte enthielt vier noch im Betrieb befindliche Öfen, welche jedoch mit Ende des Jahres, da die neue Wilhelminezinkhütte für sie Ersatz bot, kalt gestellt werden sollten, falls der Galmei nicht ausreichen würde. Die Repräsentanten beschloßen, diese Hütte nicht zu verpachten, sondern solange kalt stehen zu lassen, bis sich wieder Gelegenheit zu ihrer Inbetriebsetzung fände. Auch hier war der fertige Kaufzink meist abgefahren. Nur wenige Schritte von der Hoffnungshütte lagen die Ruinen der einst den v. Giesche's Erben gehörigen Liebeshütte¹⁾. Weiter ging es zur Davidzinkhütte, sie war auf 6 Doppelöfen massiv erbaut und für den Betrieb vorteilhaft konstruiert. Die Öfen wurden bis auf einen einfachen Ofen alle im besten Betrieb vorgefunden. Hier fand man größere Partien von fertigem Kaufzink als auf den anderen Hütten. Der Betriebsbeamte, Rzuchow, beschwerte sich über den „Vecturanz-Entrepreneur“ Sreund; und da von den anderen Hütten und dem Gesellschafts-pediteur von Schleuse 1 bei Kösel ähnliche Klagen eingelaufen waren, so erhielt Lampricht den Auftrag, den Sreund ernstlich zur Abstellung der Klagen anzuhalten. Nahe bei der Davidhütte lag die der Gewerkschaft gehörige, in früheren Jahren im Betrieb gewesene König Saul-Steinkohlengrube. Seit Frühjahr war daselbst wieder ein Bohrloch gestoßen und auf 32 Lachter abgeteuft worden, ohne daß man bisher auf Kohle gekommen war. Die Hoffnung auf ein tiefer befindliches Kohlenflöz wollte man noch nicht fahren lassen und die Repräsentanten beschloßen daher, die Bohrversuche fortzusetzen. Allerdings erzielte man auch im nächsten Jahre noch keine günstigen Resultate.

Hiermit war die Bereifung der gewerkschaftlichen Werke beendigt. Die der Gesellschaft noch gehörenden, aber in Kriften liegenden Galmeigruben Trockenberg und Schoris, Kesselgrube, Waltherssegengrube wurden nicht besichtigt; ihr Betrieb wurde für Zeiten, wo der Zinkpreis

¹⁾ s. ob. S. 219 und vgl. diese Zeitschrift, Bernhardt, Die Entwicklung des Besitzes etc., S. 4.

bedeutend höher als der derzeitige stehen würde, aufgespart. Lampricht brachte zum Schluß noch zum Vortrag, daß mehrere verstürzte Halden von weißen Galmeiabgängen auf der Schorisgrube von Schneider angegriffen worden seien, während demselben laut Abkommen nur die Abgänge aus der früheren Wäsche verkauft worden waren. Daher habe er bei dem Carnowitzer Bergamt beantragt, die Abfuhr auf solange auszusetzen, bis darüber eine Einigung mit G. v. Giesche's Erben stattgefunden hätte. Serner bemerkte Lampricht, daß die auf der Trockenberggrube lagernden Galmeiabgänge im nächsten Jahre für v. Giesche's Erben verwaschen und zum Betrieb verwendet werden könnten, um dadurch den Ausfall zu ersetzen, welcher durch das schlechtere Ausbringen des jetzt so geringhaltigen Galmeis bei der Zinkproduktion entstehen dürfte. Die Repräsentanten fanden dies zweckmäßig und beschloßen, die Darstellung von Zink nunmehr in größerem Maßstabe vorzunehmen.

Auf der Rückreise wurde am 18. Okt. in Gleiwitz das Zinklager auf der Kanalablage besucht, wo die Repräsentanten die Verladung von Giescheschem Zink in ein Schiff mit ansahen¹⁾.

Im Beginn des nächsten Jahres, 1838, wurde dann mit Freund trotz aller vorgebrachten Klagen der Vertrag wegen der Abfuhr auf ein weiteres Jahr abgeschlossen in Anbetracht, daß die Suhren knapp wären und andere Hütten höhere Preise bezahlten. Gleichzeitig faßte man jedoch ins Auge, da ein Chausseebau von Beuthen bis Scharley seitens des Oberbergamtes beschlossen worden war, die Vekturanz des Galmeis zu den Hütten auf $\frac{1}{2}$ Jahr selbst zu besorgen, um zu sehen, wie man besser führe. Bei der Trockenberggrube waren, gemäß der auf der Inspektionsreise getroffenen Bestimmung, bis April 1800 Sentner Galmei verwaschen worden und die Repräsentanten beschloßen daher, dies später schwunghafter betreiben zu lassen²⁾.

Das Jahr 1839 wurde für die oberschlesische Betriebsgeschichte insofern von folgenreicher Bedeutung, als in der Repräsentantensitzung vom 9. Mai der bisherige Lehnsträger, Hauptmann v. Kessel, sein Amt niederlegte und darauf in der Sitzung vom 18. Okt. Eduard v. Liebermann zu seinem Nachfolger gewählt wurde. Damit bekamen die oberschlesischen Werke endlich wieder einen tatkräftigen Herrn, welcher der geeignete Mann war, der dort oben eingegriffenen sorglosen und unehrlichen Wirtschaft ein Ende zu machen.

9. v. Liebermanns oberschlesische Betriebsreformen 1839—1845.

Um den freigewordenen Lehnsträgerposten bewarb sich der Gutsbesitzer und ehemalige Schichtmeister W. Schneider³⁾. Der Major, spätere Oberstleutnant a. D. v. Liebermann, der Ende 1838 Repräsentant der v. Pogrellschen Linie geworden war, reiste, um mit Schneider wegen seiner Bedingungen zu verhandeln und mit ihm abzuschließen, nach Oberschlesien. Hier warnte ihn der Bergamtsdirektor Thürnagel vor Schneider, und auch sonst eingezogene Nachrichten lauteten so

¹⁾ Or.-Bericht im Archiv G. v. Giesche's Erben II, 15.

²⁾ Konferenzprotokoll im Archiv G. v. Giesche's Erben.
Geschichte der Bergwerksgesellschaft G. v. Giesche's Erben.*

³⁾ f. ob. S. 223.

ungünstig, daß v. Liebermann den Abschluß verschob und zurückreiste, um den Repräsentanten Bericht zu erstatten. In der Sitzung vom 8. Oktober 1839 wurde beschlossen, daß die „lehnsträgerischen Geschäfte nicht ferner durch einen Bevollmächtigten in Oberschlesien, sondern von jetzt ab direkt von Breslau aus betrieben werden sollten“¹⁾). Auf Antrag des Oberstleutnants Louis v. Walthers u. Croneck, der den Hauptmann v. Kessel als Repräsentant der v. Wildensteinschen Linie abgelöst hatte, fiel alsdann die Wahl auf v. Liebermann, der nach seinem eigenen Geständnis zwar geringe Kenntnis von der Verwaltung bergwerklichen Eigentums, dafür aber eine „geschäftslöse und durch eigenes Vermögen höchst unabhängige Stellung, sowie eine gewisse Kraft des Willens“ besaß²⁾).

Gleich bei seiner ersten Anwesenheit in Oberschlesien, Juni 1839, entdeckte das scharfe Auge v. Liebermanns unglaubliche Mißstände, namentlich wie mit dem gewerkschaftlichen Vermögen zum Vorteile privater Interessen gewirtschaftet wurde. Auch die kgl. Beamten, die die Gruben leiteten, sprach er von diesem Eigennutze nicht frei. Außerdem waren sie, wie er die Beobachtung machte, jeder Kontrolle entwöhnt, erfüllten ihre Obliegenheiten nur lässig ohne Rücksichtnahme auf das ihrer Leitung anvertraute Gesellschaftsvermögen und fühlten sich auch noch in ihrem Beamtenstolze dadurch beleidigt, daß v. Liebermann es wagte, ihre Amtstätigkeit scharf zu rügen. So ist auch die ganze Zeit seiner Amtsführung als Lehnsträger mit erbitterten Kämpfen gegen die Bergbehörden und ihre einzelnen Organe ausgefüllt. Den Unwillen derselben erregte er gleich dadurch, daß er auf der gewerkschaftlichen Hauptgalmeigrube das jährliche Hauptförderungsbedinge, das bisher durch die Grubenbeamten getätigt war, direkt mit dem Übernehmer abschloß und dadurch der Gesellschaft die Summe von 6200 Rtl. jährlich gegen das frühere Bedinge ersparte. Wenn schon v. Weger s. Z. geklagt hatte, daß die Gewerkschaftsbeamten alles „Süchse“ wären³⁾, sollte v. Liebermann dies nur zu bald bestätigt finden. Dem Hütteninspektor Lamprich verwies er zunächst seine Eigenmächtigkeiten und dem Schichtmeister Sklobucky beschchnitt er seine Nebenverdienste an den Tantiemen aus den Waschabgängen. Ebenso war v. Liebermann nicht entgangen, daß sowohl die ober-schlesischen Administrationskassenrechnungen wie die der Breslauer Geschäftsstelle — waren sie doch seit 1832 nicht revidiert worden! — in gräulicher Unordnung waren; die Monita, welche ganze Bände füllten, ergaben bei den ober-schlesischen Rechnungen allein ca. 10 000 Tl. Sehlbetrag. Lamprich, der in wenigen Jahren ein reicher Mann geworden war, zog vor, seine Entlassung zu nehmen und durch Zahlung einer Aversionalsumme von 6000 Rtl. einem Prozeß zu entgehen. Die Geschäfte eines Inspektors übertrug v. Liebermann interimistisch bis Ostern 1840 dem Bergamtskalkulator Lobe in

¹⁾ Konferenzprotokoll a. a. O.

²⁾ Da die Wirksamkeit v. Liebermanns in seiner Eigenschaft als Lehnsträger der v. Giescheschen Werke in Oberschlesien in dieser Festschrift, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte S. 77 ff., eingehend gewürdigt ist, soll im folgenden zur Ergänzung der dort gegebenen Darstellung nur das berichtet werden, was sich auf die eigentliche Betriebsgeschichte bezieht.

³⁾ s. ob. S. 209.

Tarnowitz. Derselbe fühlte sich jedoch der Arbeit nicht gewachsen, neben seinen laufenden Dienstgeschäften auch noch die umfangreiche Tätigkeit eines gewerkschaftlichen Gruben- und Hütteninspektors gewissenhaft zu versehen und so fiel die Wahl auf den bisherigen fürstlich Pücklerschen Berg- und Hütteninspektor A. Schneider in Königshütte. Zwar erhielt auch er (21. Dez. 1840) wie weiland Lampricht, aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Vollmacht zur Vertretung des Lehnsträgers, aber nunmehr unter großen Beschränkungen. Einem Versuche Schneiders gegenüber, Privatgeschäfte z. B. durch Mutung einer Kohlengrube zu treiben, rief v. Liebermann sofort ein energisches Halt zu. Das Verhältnis zwischen ihm und dem Lehnsträger blieb bis zu seinem am 22. April 1845 zu Scharley erfolgten Tode¹⁾ ein erträgliches. Zwar fand v. Liebermann an seiner Tätigkeit immer viel zu tadeln; er war ihm nicht pflichteifrig genug, zu sorglos und oberflächlich; aber es zeugt doch für das gute Herz v. Liebermanns, daß er, obwohl er in der Repräsentantensitzung vom 14. Okt. 1841 wieder seine Unzufriedenheit mit Schneider aussprach, doch gleichzeitig durchsetzte, daß demselben in Anbetracht seiner Kränklichkeit für seine Inspektionsreisen bei schlechtem Wetter ein gedeckter Wagen geschenkt wurde. Jedenfalls gewöhnte v. Liebermann durch unablässige Beaufsichtigung und nicht zum mindesten durch sein Vorbild die gewerkschaftlichen Betriebsbeamten an die Anschauung, daß sie voll und ganz für die gewerkschaftlichen Interessen einzutreten hätten, daß es mit der bisherigen Gepflogenheit, Sondervorteile dabei herauszuschlagen, ein für allemal vorbei sei, und daß sie sich eben mit ihrem Gehalt zufrieden geben müßten, dessen Erhöhung durch die Repräsentanten von ihrem Wohlverhalten und ihrem Eifer allein abhing.

Serner war v. Liebermann seit Beginn seiner Tätigkeit bestrebt, Ersparnisse in der sogenannten Vekturanz zu erzielen. Gleich in der ersten Sitzung, die er als soeben gewählter Repräsentant mitmachte, war beschlossen worden, dem Juden J. Sreund die Galmeiabfuhr von den Gruben nach den gewerkschaftlichen Hütten zu einem Durchschnittspreise von 1 Sgr. 11 Pf. pro Zentner auf 17 Monate zu überlassen. Die Breslauer Geschäftsführer hatten dies als einen Frachtsatz bezeichnet, bei welchem Sreund kaum bestehen könne. v. Liebermann war damals noch ganz unbekannt mit den oberschlesischen Vekturanzverhältnissen, er erklärte aber aufs Geratewohl dem Unternehmer, daß er seine Zustimmung verweigere, wenn er nicht billiger würde, und siehe da, dieser verstand sich zu einer Herabsetzung auf 1 Sgr. 10 Pf., wodurch bei einem Transport von 160 000 Zentnern Galmei v. Liebermann mit einem Schlage an 450 Rtl. ersparte. Als er dann wieder in Oberschlesien war, erfuhr er, daß Sreund, der durch verfehlte Spekulationen in Zink zahlungsunfähig geworden war, jährlich einen reinen Überschuß von 2400 Rtl. bei diesem Geschäft hatte, wovon er aber eine Schuld bei den Breslauer Geschäftsführern, den Gebr. Schreiber, tilgte. Es gelang ihm, in dem Vekturanzvertrage eine schwache Seite aufzuspüren und die Aufhebung dieses Kontrakts am 1. Jan. 1840 zu erzwingen. Die Verfrachtungen vergab v. Liebermann nun in den nächsten Jahren an den Mindestfordernden. Es war nur natürlich, daß er für die Gesellschaft die möglichst billigen Preise zu erzielen trachtete; anderseits war er aber auch stets bereit,

¹⁾ Schles. Provinzialblätter Bd. 121, S. 578.

den Kontrakt wieder aufzuheben, oder zu verbessern, wenn der Betreffende nachwies, daß er dabei nicht bestehen konnte. Im August 1843 nahm er das Anerbieten des Gastwirts Deutsch zu Rosberg an, der die Galmeivekturanz in verschlossenen Kästen zu übernehmen sich verpflichtete. Diese Neuerung bewährte sich sehr, schon weil dadurch den Galmeidiebsthälen während der Fahrt gründlich ein Riegel vorgeschoben wurde. Auch diesem Diebstahl auf den Gruben bemühte er sich mit Erfolg vorzubeugen. Seine Bemühungen, den ungeheuerlichen Vertrag wegen der Abgänge der Galmeiwäsche und wegen der jährlich zu liefernden 4000 Zentner Galmei mit dem mehrfach genannten W. Schneider zu kündigen, sind an anderer Stelle geschildert worden¹⁾.

Unheimlich oft, und für die kgl. und die gewerkschaftlichen Beamten zu oft, besuchte v. Liebermann die oberschlesischen Werke, wo er nicht selten wochenlang weilte. Auf der Scharlengrube im Inspektorhause ließ er bereits Aug. 1840 ein einfach möbliertes Zimmer mit einem Bett für sich einrichten. Zur selben Zeit gelang ihm der Verkauf der alten Georgzinkhütte für 2500 Rtl. und der Hoffnungshütte für 2700 Rtl., wobei er 1000 Tl. über den beschlossenen Kaufpreis erzielte. Um dem ständigen Arbeitermangel abzuhelpen, ließ er, als es sich nicht mehr umgehen ließ, Arbeiterhäuser bauen, wengleich er das Geld auch gerne länger gespart hätte. Aber er war nicht karg, wenn es sich um Anschaffung kostspieliger aus Cöln oder Aachen zu beziehender Dampfmaschinen handelte, sofern er nur die Notwendigkeit und Nützlichkeit derselben für den gewerkschaftlichen Betrieb erkannte. Mit Freuden berichtete er in der Sitzung vom 15. Sept. 1841, daß auf der Morgenrotgrube eine sehr vorteilhafte Aufdekarbeit angefangen sei, wodurch der gefährdete Betrieb der Wilhelminehütte gesichert würde. Den Vorteil für Grube und Hütte erachtete er für unberechenbar, gerade in einer Zeit, wo es sehr an Bergleuten fehlte. Durch seine Tatkraft wurde zu gleicher Zeit auch der Betrieb auf der Scharlengrube endlich in schwunghaften Gang gebracht, sodaß täglich 1000 Zentner Stückgalmei gefördert und die Hütten reichlich versehen werden konnten. Hingegen war der auf Trockenberg wieder eröffnete Betrieb wenig lohnend und auch die 1843 beantragte Wiederinbetriebsetzung der Schorisgrube lieferte keine erfreulichen Ergebnisse. Als v. Liebermann dann bei der Generalbefahrung der Gruben im Nov. 1842 wieder in Oberschlesien war, wetterte er abermals gegen die zu Tage tretenden Mängel und die Versehen, die die kgl. Beamten sich zu schulden kommen ließen. Er hoffte endlich Eindruck gemacht zu haben, denn der Oberbergmeister Erbreich gab zu, daß bei Scharlen unverantwortliche Dinge vorgekommen seien. Die Ereignisse gaben ihm auch nur zu bald recht; infolge sträflichen Leichtsinns der Bergbehörden stürzte bei Scharlen das ganze Deckgebirge in die Tiefe, wodurch ein großer Teil der Abraumarbeit verschüttet und die Förderung brachgelegt wurde. Um das Unglück vollzumachen, barst auch das Fundament der Hochdruckdampfmaschine und ein Teil stürzte ebenfalls in die Tiefe. Über diese Sorglosigkeit der kgl. Beamten wurde v. Liebermann so ausfallend, daß er sich einen Injurienprozeß zuzog. Seine Gereiztheit erklärt

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift, Dr. Wendt, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 72/73.

sich auch daraus, daß ihm damals seine zahlreichen Gegner innerhalb der Gesellschaft das Leben aufs bitterste schwer machten. Die Generalvollmacht wurde ihm entzogen, und er wollte sein Amt niederlegen. In seinem Rechenschaftsbericht vom 3. Dez. 1842 legte er sein Verhalten seit seinem Antritt dar. In bezug auf seine Verwaltung rechtfertigte er sich folgendermaßen: „Was meine eigene Einwirkung auf die Verwaltung des von Giesche'schen Eigenthums betrifft, so bleibt mir für dieselbe nur das Zeugniß meiner Akten und meiner Gegner. Es war das Eigenthümliche meiner Stellung, daß ich es nicht vermeiden konnte, den Stolz und oft auch das pecuniäre Interesse sämmtlicher Personen zu verletzen, welche bei der Verwaltung theilhaftig waren. Nur diese können wissen, in wieweit ich meine Pflicht erfüllt habe; diejenigen aber, in deren Interesse ich durch 3 Jahre gegen Unrecht und Mißbrauch kämpfte, die Mitglieder kennen mich größtenteils nicht, ja die Mehrzahl weiß wahrscheinlich nicht, daß ich das Geschäft bis jetzt leitete . . . Wenngleich ich während meiner Verwaltung nur meine Pflicht erfüllt habe . . ., so würde es mir bei meinem jetzigen Austritt eine große Beruhigung sein, wenn wenigstens Einer der vielen bei jenem Eigentum Theilhaftigen sich durch genaue Einsicht meiner Akten davon überzeugte, auf welche Weise ich die Verwaltung geleitet und ob ich dem in mich gesetzten Vertrauen entsprochen habe“¹⁾. Es blieb aber bei der Entziehung der Generalvollmacht. Seine Stellung gegenüber den kgl. Beamten war dadurch sehr geschwächt. Man zog ihn zu wichtigsten Verhandlungen nicht mehr hinzu und der geringe Einfluß, den der Lehnsträger schon an sich auf die Verwaltung der gesellschaftlichen Gruben damals hatte, wurde dadurch ganz aufgehoben. Auch ein Versuch, die Vollmacht für die Vertretung der Schichtmeister sich ausstellen zu lassen, scheiterte, weil 4 Mitglieder unter Einfluß seines alten Gegners W. Schneider zur Erteilung ihrer Unterschrift nicht zu bringen waren. Als dann im Frühjahr 1844 im Repräsentantenkollegium der schwerwiegende, aber richtige Beschluß gegen seine Stimme gefaßt wurde, daß die Scharlengrube und die benachbarte Wilhelminegrube eine gemeinschaftliche Wasserhaltung erhalten sollte, sodaß nach seiner Meinung Scharlen gezwungen werde, den Tiefbau auf dem armen westlichen Selde einzurichten und als dann in derselben Repräsentantensitzung wieder gegen seine Stimme beschlossen wurde, auf der Scharlengrube eine Maschinenwerkstatt für die dortigen Maschinen einzurichten, obgleich dies doch auch eigentlich eine selbstverständliche Sache war, so drängte sich ihm das Gefühl auf, daß er doch nicht mehr ganz den Anforderungen der Neuzeit im Betrieb von G. v. Giesche's Erben nachzukommen vermöge, in welchem langsam der moderne Großbetrieb einsetzte. Nach längerer Kränklichkeit, die er wiederholt nur durch seine eiserne Energie hatte bezwingen können, verstarb er zu Breslau am 20. Juli 1845.

Das Andenken an seine Verdienste um die Gewerkschaft G. v. Giesche's Erben und besonders um ihren ober-schlesischen Betrieb wird dauernd fortleben!

¹⁾ Rechenschaftsbericht v. 3. Dez. 1842. Abschr. i. Archiv G. v. Giesche's Erben II, 17. Vgl. auch diese Festschrift, Dr. Wendt, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 85 ff.

10. Allgemeine Betriebsgeschichte und die Vermehrung des Grubenbesitzes 1845—1851.

Die beiden Repräsentanten Kammerherr v. Teichmann und Oberstleutnant v. Walthert u. Croneck faßten in der Sitzung vom 23. Juli 1845 den Beschluß, daß sie behufs der lehns-trägerischen und Verwaltungsgeschäfte zweimal im Monat zusammenkommen wollten; in der Zwischenzeit sollte der Kassen- und Lagerhalter R. Schreiber die eingehenden Briefe eröffnen, Herrn v. Teichmann von wichtigen Gegenständen schleunig Nachricht geben und dessen Beschluß zur Ausführung entgegennehmen¹⁾. Weil jedoch das Oberbergamt unter dem 28. Aug. die Wahl und Namhaftmachung eines Lehnsträgers verlangte, so schlug in der Sitzung vom 6. Okt. der Repräsentant v. Walthert u. Croneck hierfür den Gutbesitzer Schneider auf Ornontowitz, der bekanntlich 1839 bei der Wahl durchgefallen war, vor. Allein er drang zum Glück für die Gesellschaft mit seinem Antrag nicht durch, vielmehr wurde er selbst zum Lehnsträger gewählt und erklärte sich auch zur Annahme dieser Stellung bereit. Kennzeichnet die Erklärung, daß er auf das ihm für diese Stelle gebührende Gehalt verzichte, schon seine Uneigennützigkeit gegenüber der Gesellschaft zur Genüge, so begnügte er sich nicht damit, eine bloß repräsentative Stellung bekleiden zu wollen, sondern gleich seinem Vorgänger war er unermüdet in der Ausübung der ihm aus seinem Amte erwachsenden Pflichten tätig. Es verging wohl kaum eine Generalbefahrung, an der er nicht persönlich teilnahm, und was v. Liebermann mit seiner Schroffheit und Rücksichtslosigkeit nicht hatte durchsetzen können, gelang spielend seiner lebenswürdigen, mit Festigkeit gepaarten weltmännischen Gewandtheit. Von Konflikten mit den Behörden hören wir nichts mehr. Wenn das Bergamt verlangte, daß der Lehnsträger in Oberschlesien wohnen müsse, so brachte v. Walthert, begreiflicherweise schweren Herzens, der Gesellschaft auch dieses Opfer und ließ sich im Beamtenhaus zu Scharley ein einfaches Zimmer herrichten. In der Tat kann man auch sagen, daß er fast ebensoviel in Oberschlesien wie in Breslau gewesen ist. Seine unvergänglichen Verdienste um die Leitung der ober-schlesischen Verwaltung sind bereits in einem andern Teil dieser Festschrift²⁾ gewürdigt worden, es bleibt für diesen Teil daher nur noch übrig, in Kürze auf die übrige Betriebsgeschichte bis zum Jahre 1851, dem Wendepunkt der schlesischen Bergwerksgeschichte, einzugehen, wobei allerdings auch noch auf die seit 1844 gedruckt vorliegenden Jahresberichte, die den Mitgliedern der Gesellschaft regelmäßig zugefendet wurden, verwiesen werden kann³⁾.

Das Jahr 1846 wies eine etwas stärkere Förderung als im vorhergehenden Jahre auf. Diese an sich günstigen Resultate brachten aber die Gesellschaft in die Verlegenheit, ihre Grubenprodukte bei den derzeitigen Hüttenbeständen nicht mehr aufarbeiten zu können. Das in den nicht unbedeutenden Galmeibeständen enthaltene Förderungskapital lag also unver-

¹⁾ Konferenzprotokoll vom 6. Okt. 1845 i. Archiv G. v. Giese's Erben.

²⁾ Vgl. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Gesellschaft G. v. Giese's Erben S. 96 ff.

³⁾ Ein vollständiges Exemplar dieser Jahresberichte befindet sich im Archiv G. v. Giese's Erben s. S. II, 2.

zinslich da, und die Generalversammlung beschloß daher, zu einer Vergrößerung der Wilhelminehütte um 10 Öfen zu schreiten. Trotz der verhältnismäßig niedrigen Zinkpreise arbeiteten die gesellschaftlichen Hütten immer noch mit einem annehmbaren Verdienst, sodaß es der Leitung nur ein offener Schaden zu sein dünkte, wollte man die vorhandenen Galmeibestände als Rohmaterial verkaufen¹⁾. Dieselben Betriebsergebnisse zeigten sich auch i. J. 1847 und deshalb nahmen die Repräsentanten nicht Anstand, vom Nov. ab die Löhne für verschiedene Grubenarbeiter zu erhöhen und den fleißigsten von ihnen eine Teuerungszulage zu bewilligen; andrerseits verfügte der Lehnsträger, weil auf der Davidhütte die Produktion infolge der Nachlässigkeit der Beamten andauernd schlecht ausfiel, Nov. 1847 die Anstellung eines neuen Zinkmeisters²⁾.

Die politischen Ereignisse des Jahres 1848 wirkten auf den Zinkmarkt sehr ungünstig ein, und es war keine Aussicht auf Besserung. Die Repräsentanten beschloßen daher in der Märzitzung, den Betrieb nach Möglichkeit zu vermindern, um die „ungeheuren“ Betriebsausgaben zu verringern. So wurden z. B. auf Trockenberg 50 Arbeiter abgelegt. Der Preis für den Zentner Zink sank bis auf 2 $\frac{1}{2}$ % Rtl., sodaß die Besorgnis begründet war, es könne eine gänzliche Entwertung der gesellschaftlichen Produkte herbeigeführt werden. Um dem teilweise entgegenzuwirken wurde beschloßen, den Zinkverkauf im Monat April ganz einzustellen³⁾. Die niedrigen Zinkpreise drückten naturgemäß auch die Galmeipreise. Dadurch kamen wiederum die betriebenen Gruben, statt frei zu bauen, in Rezeß, mithin waren verhältnismäßig bedeutendere Betriebsgelder erforderlich. Auf diese Weise wurden die Grubenbestände vermehrt. Um sie nicht übermäßig sich anhäufen zu lassen, vielmehr sie schneller zu verwerten und größere Zinkbestände zu schaffen, die der Gesellschaft dann die Gelegenheit geben möchten, bei steigenden Zinkpreisen höhere Dividenden zu erzielen, wurde auf Wilhelminehütte eine vierte Zinkhütte für 10 Destillieröfen erbaut und im 4. Quartal 1848 angelassen. Dies genügte jedoch nicht; deshalb beantragte im Juni der Lehnsträger, die Hohenlohesche Augustahütte in Pacht zu nehmen. Das Kollegium lehnte nach genauer Prüfung der Selbstkosten den Antrag ab und ebenso in der Julisitzung einen neuen Antrag des Lehnsträgers, die Johannessegenzinkhütte zu pachten. Dagegen sah es sich veranlaßt, Gedinge auf Zinkfabrikation mit Dalibor auf 12 Öfen, mit A. Schreiber auf 10 Öfen und mit Graf Ballestrem auf 12 Öfen einzugehen unter Zugrundelegung der Fabrikation auf den eigenen Hütten, wobei die Gedingenehmer sich verpflichteten, pro Woche und Ofen 20 Zentner Zink abzuliefern⁴⁾.

Die Folgen des Jahres 1848 machten sich auch in den nächsten Jahren noch dadurch bemerkbar, daß der Sortschritt in der ganzen oberschlesischen Galmeiförderung sich verlangsamte. Während 1840 auf 57 Gruben 951 148 Zentner Galmei gefördert worden waren, stieg die Förderung 1845 bei 55 Gruben auf 2 193 955 Zentner, und 1850 bei 33 Gruben nur erst auf 2 739 277 Zentner, dagegen 1855 bei 37 Gruben auf 3 667 100 Zentner und 1860 bei 21 Gruben 5 271 232 Zentner

1) Jahresbericht pro 1847.

2) Konferenzprotokollbuch.

3) Ebd.

4) Jahresbericht pro 1848 u. Konferenzprotokollbuch.

Galmei¹⁾. Die Zahl der Gruben hatte sich also auf etwa zwei Drittel vermindert. Die Not der kleinen Gruben- und Hüttenbesitzer ergab sich daraus klar. Sie bereiteten deshalb ein Gesuch an das kgl. Ministerium vor, in dem sie um Stundung der rückständigen Gefälle pro 1848, um Entrichtung von nur 5 Prozent statt des kgl. Zehnten und um Sistierung der Beiträge zur Bergbauhilfskasse bis zur Emanation des neuen Berggesetzes baten. Eine Aufforderung zum Beitritt lehnte das Kollegium durch Beschluß vom 10. Juli 1849 ab²⁾. Andererseits hielt sich letzteres gegenüber Bestrebungen zur Wahrung gemeinsamer Interessen durchaus nicht ablehnend, wie noch im weiteren geschildert werden wird. So trat die Gesellschaft Dez. 1849 dem Verein zum Schutz der oberschlesischen Berg- und Hüttenindustrie als Mitglied bei.

Die niederen Sinkpreise hatten bereits 1848 der Gesellschaft Veranlassung gegeben, den Verkauf für Monat April überhaupt einzustellen, um dadurch, wenn möglich, die Preise etwas zu heben, und wieder wie vor einem Vierteljahrhundert suchten die großen Sinkhüttenbesitzer durch ein Kartell eine gewisse Gleichmäßigkeit in den Preisen zu erzielen. Dieses Mal verhielten sich G. v. Giesche's Erben gegenüber diesen Bestrebungen, die in Herrn v. Windler, dem Graf Henckelschen Bevollmächtigten Edler, in den Handelshäusern Ruffer und v. Löffbecke, sowie vor allen in der Société de la Vieille Montagne, der Mutter der Schlesischen Aktiengesellschaft für Bergbau und Sinkhüttenbetrieb zu Lipine, ihre Hauptvertreter hatten, nicht ablehnend; vielmehr wurden sie durch Beschluß vom 13. Febr. 1850 zunächst ein eifriges Mitglied, was wir auch aus dem Umstande entnehmen dürfen, daß sie ihr Breslauer Kontor als Versammlungsort für gemeinsame Beratungen zur Verfügung stellten. Der Direktor der Société, Gynemer, hatte die v. Giescheschen Werke bereist und über ihren Zustand sich in schmeichelhaften Äußerungen ergangen. Infolge eines ausgedrückten Wunsches verehrte das Kollegium ihm für seine Gesellschaft zwei Grubenbilder als „Souvenir“³⁾. Es fanden nun wiederholt Sitzungen statt, in welchen die Preise und die Verkaufsmengen festgesetzt wurden. Jedoch eine reine Freude vermochte das Repräsentantenkollegium an diesem Verband doch nicht zu finden, da derselbe G. v. Giesche's Erben die freie Verfügung über ihre Lager und die Preisbestimmung entzog, außerdem ließen G. v. Giesche's Erben sich doch auf Spekulationen überhaupt nicht ein, sondern verkauften nur loco Breslau zu den Marktpreisen. Als nun bereits Anfang Mai die Gewerken Müller und Walter an das Kollegium das Gesuch richteten, die mit der Vieille Montagne-Gesellschaft etc. geschlossene Übereinkunft schleunigst und ohne alle Angabe von Gründen aufzuheben, widrigenfalls Herr Walter sich das Weitere vorbehalte, konnte ihnen zu ihrer Beruhigung sogleich erwidert werden⁴⁾, daß das Kollegium bereits Einleitungen zum Austritt aus der Koalition vor Eingang ihres Schreibens getroffen hätte. Der Antrag G. v. Giesche's Erben auf Auflösung des Kartells war vor allem der Vieille Montagne höchst unangenehm, denn dadurch war das Kartell zersprengt, um so mehr als der Bevollmächtigte

¹⁾ Serlo, Beitrag z. Gesch. des schles. Bergbaues etc., 1869, S. 83.

²⁾ Konferenzprotokollbuch.

³⁾ Vgl. die beiden gegenüberstehenden Abbildungen, Lithographien, die bald darauf hergestellt wurden. — Beschluß v. 12. Febr. 1850, Konferenzprotokollbuch.

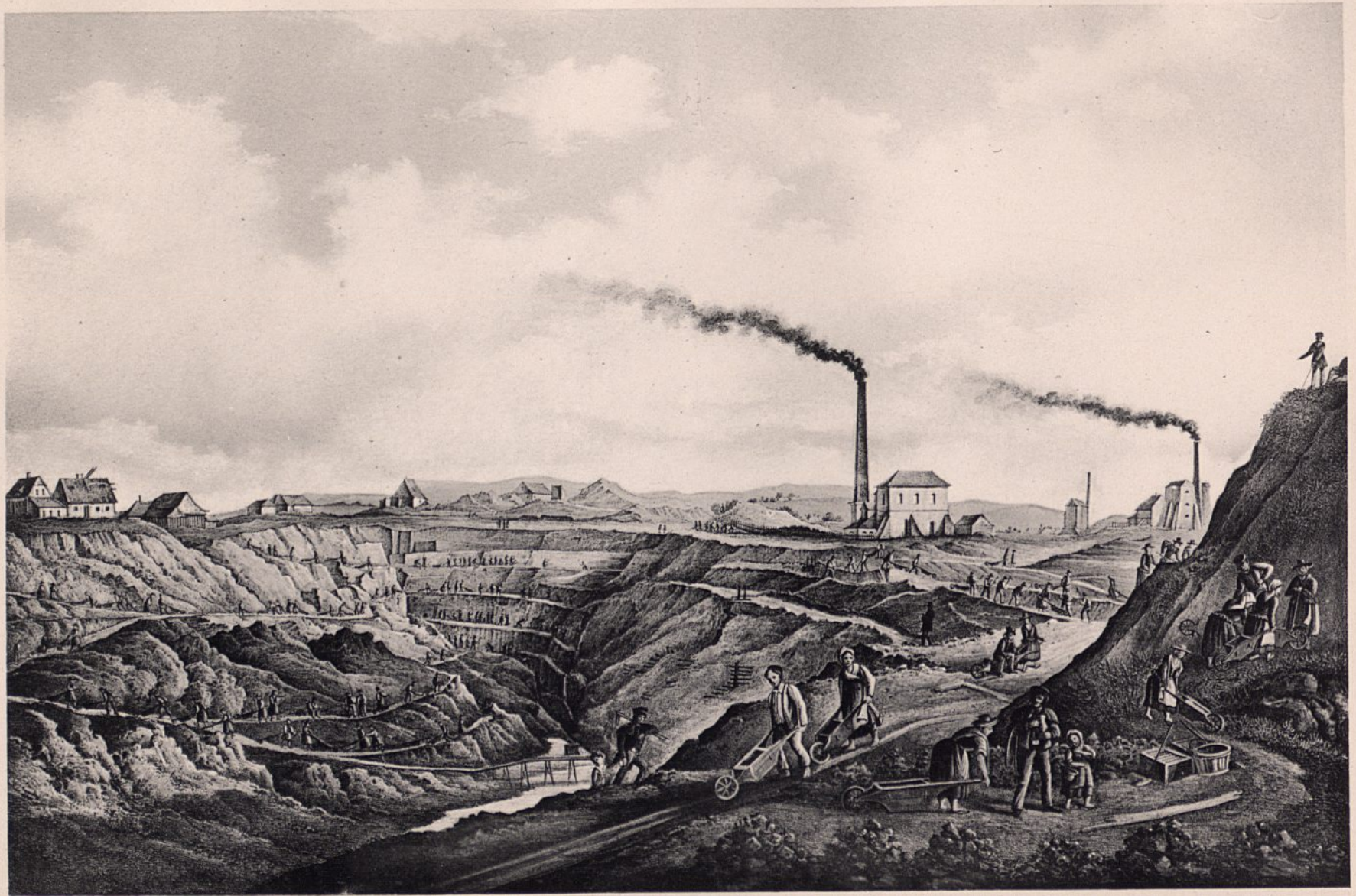
⁴⁾ Protokoll v. 5. Mai 1850.



Scharley in Oberschlesien.

Nach einer Lithographie v. c. 1855.

Biblioteka
Pałacyca



Aufdeck-Arbeit der Galmey-Grube zu Scharley.

Nach einer Lithographie v. c. 1855.

Baliyaka
Pol.Wrest.

des Herrn v. Winckler, Direktor Grundmann, erklärte, daß, wenn v. Giesche's Erben austräten, er auch auszuscheiden beabsichtige. Zur Konferenz am 14. Mai in Breslau eilten aus Paris die beiden Direktoren Gynemer und Marche herbei. Das Resultat langer Beratungen war, daß nach Ansicht der Repräsentanten eine augenblickliche Auflösung des Verbandes von nachteiligen Folgen für den Zinkhandel sein würde und es daher angemessen erschiene, eine fernere Vereinigung ohne lästige Beschränkung festzuhalten. Die Vereinigung bestand nun darin, daß der Verkauf jedem Produzenten zu jedem Preise freistand mit der Maßgabe, daß, wenn die Preise unter $4\frac{1}{2}$ Rtl. weichen sollten, dem Kommerzienrat Ruffer als Bevollmächtigten der Vieille Montagne-Gesellschaft das Vorkaufsrecht zugebilligt wurde, um die Ware in angemessenem Preise hier und auswärts zu halten. Falls aber Herr Ruffer davon keinen Gebrauch machen wolle, dann stände das Zink zum freien Verkaufe. Zur Hebung der Zinkpreise versprach die Vieille Montagne-Gesellschaft, die gefüllten Zinklager in Hamburg durch bedeutende Ankäufe zu lichten.

Am 11. Juni 1850 beschloßen die Repräsentanten, weitere 12 000 Zentner durch den Geschäftsführer Drescher zu verkaufen; sollte aber dabei der Preis unter $4\frac{1}{2}$ Rtl. fallen, so sollte Drescher dem Kommerzienrat Ruffer eröffnen, daß sie für die Folge sich jeder Beschränkung enthoben hielten. Bei dieser Stellungnahme blieben auch die Repräsentanten trotz einer Gegenvorstellung des Direktors Gynemer¹⁾ und erklärten, künftig unabhängig bleiben zu wollen.

Wie früher erzählt, war vor Jahren schon aus den Zinkrückständen Kadmium gewonnen worden, doch war bei den so gewickenen Zinkpreisen dies Nebenprodukt als nicht mehr lohnend vernachlässigt worden; nun aber sollte dessen Fabrikation wieder aufgenommen werden.

Um dieselbe Zeit hatte man auch angefangen, Zinkweiß herzustellen. Der treffliche Reisland, seit Heppners Tode²⁾ wieder der erste tüchtige und uneigennütige oberschlesische Betriebsleiter von G. v. Giesche's Erben, erhielt nun den Auftrag, der Zinkweiß-Fabrikation seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Der Ober-Hütteninspektor Menzel hatte nach vielfachen Versuchen

¹⁾ Beschluß v. 10. Sept. 1850 i. Konferenzprotokollbuch.

²⁾ Der Schichtmeister Klobuchy wurde durch Beschluß v. 3. Juni 1847 mit 300 Tl. pensioniert. Nach seinem Tode († 25. Jan. 1851) kam seine Witwe um eine Pension ein. Das Gesuch wurde abgelehnt, weil der Verstorbene in guten Vermögensverhältnissen gewesen wäre. Die Repräsentanten hätten ruhig schreiben können: weil derselbe aus dem gesellschaftlichen Vermögen sich wohlhabend zu machen verstanden hatte. Mit seinem Nachfolger im Amte, Achzehn, mußten v. Giesche's Erben auch schlimme Erfahrungen machen. Sie übergaben ihn dem Staatsanwalt. — Otto Reisland trat Juli 1831 als Hütteninspektor in die gesellschaftlichen Dienste ein. Er wurde dann Schichtmeister auf der Wilhelminehütte, Rechnungsführer der Kohlengrube Morgenroth, Auguste und Edwin, schließlich gesellschaftlicher Werks-Inspektor. Durch Zirkular des Repräsentanten-Kollegiums vom 3. Febr. 1846 wurde ihm nach dem Ableben des Inspektors Schneider (s. ob. S. 227) die Führung der Administrationsgeschäfte wie auch das Kassenhalteramt der Gruben übertragen (Allgem. Verwaltungs-Angelegenheiten, 1846—1858 i. Arch. G. v. Giesche's Erben). Anfänglich in seinen Befugnissen noch stark gebunden, gelang es ihm durch seine Redlichkeit und Tüchtigkeit allmählich sich eine freiere Stellung, getragen von dem Vertrauen der Repräsentanten, zu erringen. Über ihn s. auch weiter unten.

für seine Darstellungsweise ein Patent erworben, das Reifland zu kaufen suchte; aber früher eingegangene Verpflichtungen verhinderten dies. So mußten G. v. Giesche's Erben denn auf eigene Hand an die Herstellung gehen, die denn auch gelang, sodaß vom Nov. 1851 an Sinkweiß in einer vom Lehnsträger vorgeschriebenen Verpackung in den Handel gebracht wurde¹⁾.

Verhängnisvoll war es für G. v. Giesche's Erben wiederholt geworden, daß sie in den Jahren reicher Ausbeute es unterlassen hatten, rechtzeitig einen Reservefonds anzulegen, der ihnen bei günstiger Gelegenheit die Möglichkeit gewährt hätte, ihren Gruben- und Hüttenbesitz zu erweitern und damit der Gesellschaft neue Einnahmequellen zu sichern. Vor allen Dingen hätten sie eifrig bedacht sein müssen, zu verhindern, daß auf der Scharleyer Galmeimulde in unmittelbarer Nähe ihrer Grube die Mutung auf die Wilhelminegrube (1822) und auf die Neue Helenegrube eingelegt wurden. Anscheinend durch Schuld des damaligen Lehnsträgers hatte man dies verabsäumt, obgleich das Oberbergamt 1820 ihnen gewissermaßen das Feld reserviert hatte²⁾. Die Wasserverhältnisse auf der Wilhelminegrube hatten dann Scharley stets in Mitleidenschaft gezogen³⁾ und G. v. Giesche's Erben große Kosten verursacht. Nov. 1849 drohte Wilhelminegrube wieder einmal zu ersaufen, wodurch die energischsten Maßnahmen zur Rettung der Scharleygrube nötig wurden. Zum Glück waren diesmal die Befürchtungen übertrieben gewesen. Ein Radikalmittel gegen diese Gefahren würde der Ankauf der Wilhelminegrube gewesen sein, da dann die gemeinsame Wasserlösung sehr einfach gewesen wäre; aber der knappe Reservefonds⁴⁾ beengte die Repräsentanten, sodaß sie erst am 29. April 1851 zu dem Beschluß kamen, die Wilhelminegrube zu erwerben, nachdem der Oberstleutnant v. Walther u. Croneck vielfache Erkundigungen über dieselbe eingeholt hatte, wobei ihm von seiten des Oberberggrats Erbreich, des Bergamtsdirektors Krug v. Nidda, des Obersteigers Schön und von Reifland zum Kaufe zugeredet und nur vom Generaldirektor Edler abgeredet worden war.

Der Oberberggrat Lehmann hatte 66 Kuxe nicht unter 2000 Rtl. pro Kux zur Verfügung und von anderer Seite wurden $6\frac{1}{8}$ Kuxe angeboten. Die Repräsentanten boten aber nur 1800 Rtl., aber Kramsta kaufte jene 66 Kuxe; nur 3 Kuxe kamen für 5400 Rtl. an G. v. Giesche's Erben. Ebenso ging es mit dem Ankauf eigener Anteile, um den Eintritt von Fremden in die Gesellschaft zu beschränken. Der Wandtsche Anteil wurde den Repräsentanten angeboten, aber um eine Zerspaltung ihrer Kräfte zu verhindern, beschlossen sie am 19. Sept. 1850 nach langen Debatten die Ablehnung, „da vielmehr alles Bestreben dahin zu richten sei, disponible Gelder zu sammeln, um Grundeigentum durch Gruben zu erwerben“⁵⁾. Den Anteil von Wandt kaufte Kramsta, der ebengenannte Erwerber der meisten Kuxe der Wilhelminegrube, und G. v. Giesche's Erben hatten das Nachsehen, weil sie eben in der Zeit des flotten Geschäfts keine oder nur geringe Reserven gesammelt hatten.

¹⁾ Beschluß v. 7. Nov. 1851 i. Konferenzprotokoll.

²⁾ s. ob. S. 200.

³⁾ s. Kunitz a. a. O.

⁴⁾ Vgl. diese Zeitschrift, Dr. Wendt, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 147.

⁵⁾ Konferenzprotokollbuch. Unterzeichner waren v. Teichmann, v. Walther u. Croneck, Jesdinzky, v. Prittwitz, v. Pförtner, A. Müller.

Das Angebot von A. Schreiber zum Ankauf der Minervagrube, dessen weißer Galmei sich vorzüglich zur Zinkfabrikation eignen sollte, lehnten die Repräsentanten am 23. Dez. 1850 ab, da die Angaben Schreibers mit der Wahrheit nicht übereinstimmten, kauften dann aber von ihm 89^{01/66} Kuxe von der Heinrichgrube bei Trockenberg und 1853 auch die vorher zurückgewiesene Minervagrube für 6000 Rtl.

Ein gewisser Trost für das Scheitern des Ankaufs der Wilhelminegrube mochte es für die Repräsentanten immerhin sein, daß es ihnen wenigstens gelang, die Paul Richard Galmeimutung auf Dombrowaer Selde bei Beuthen durch Kaufvertrag vom 29. Aug. 1851 zu erwerben¹⁾. Es wurden gleichzeitig die Rudolf- und die Karl Gustavgalmeigrube angeboten. Der Mitgewerke A. Müller empfahl sehr den Kauf der Rudolfgrube, und 40^{1/2} Kuxen dieser Grube wurden 1852 von Herrn v. Winkler für 30 000 Rtl. erstanden.

Die Darstellung der weiteren Erwerbungen liegt außerhalb des Rahmens dieses Teils der Festschrift; es möge daher auf den anderen Teil²⁾ hingewiesen sein.

II. Der Einfluß der Berggesetzgebung von 1851 auf die ober-schlesische v. Giesche'sche Verwaltung und der Übergang in die Jetztzeit.

Durch die schlesische Bergordnung vom 5. Juni 1769 war der Betrieb und Haushalt der Bergwerke in die Hände der Staatsbergbeamten gelegt worden. Gewiß damals zum Heile für den Bergbau und der Bergwerksbesitzer selbst, denn bei den schwachen Anfängen eines geordneten Bergbaubetriebes war es für den Staat in wirtschaftlichem und fiskalischem Interesse geboten, mit kräftiger Hand einzugreifen, alte Bergbauunternehmungen in Aufschwung zu bringen, neue ins Leben zu rufen, überall ordnend und, durch die Regeln der Wissenschaft und Technik geleitet, den Betrieb der Bergwerke zu führen³⁾. Auch G. v. Giesche's Erben hatten bald die Einwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörden auf ihre Galmeigruben zu spüren bekommen. Sie sahen sich gezwungen, fortan ihren Galmei bergordnungsgemäß zu gewinnen, und unter dem fortgesetzten Drängen der Bergbeamten führten sie dann das Röstverfahren in Öfen und die Steinkohlenfeuerung ein⁴⁾.

Allein was in dem Entwicklungsstadium des schlesischen Bergbaus eine Notwendigkeit gewesen war, erwies sich bei seinem Erstarken als ein lästiger Zwang, und staatlicherseits säumte man viel zu lange, während man durch die Gesetzgebung von 1808 den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung gegeben hatte, hinsichtlich der Bergwerke den Einfluß der Bergbehörde auf den Betrieb und Haushalt zu beseitigen, die nicht mehr zeitgemäße Bevormundung aufzuheben. Die bergbehördliche Einwirkung war eine rein bürokratische geworden, die nur zu

¹⁾ s. ob. S. 193.

²⁾ Bernhardi, Die Entwicklung des Besitzes etc., S. 11 ff., 32, 41 ff.

³⁾ A. Serlo, Beitrag zur Gesch. des schles. Bergbaues etc. 1869, S. 49.

⁴⁾ s. ob. S. 132 ff.

leicht jetzt eine hemmende, statt fördernde Wirkung zu erzielen vermochte. Der Kampf des Lehnsträgers G. v. Giesche's Erben, Ed. v. Liebermanns, mit den Behörden ist dafür ein geradezu typischer Belag¹⁾).

Die Unhaltbarkeit dieser Zustände war den obersten Behörden längst klar geworden, aber man kam jahrzehntelang über Beratungen nicht hinaus. Man wollte gern das gesamte preußische Bergwesen unter eine Schablone bringen, eine einheitliche Gesetzgebung für sämtliche preußische Provinzen aufstellen unter Zugrundelegung der französischen Gesetzgebung. Hierbei lag aber die Gefahr nahe, daß bei einem solchen Verfahren die historisch gewordene, wohl berechnete Sonderentwicklung des oberschlesischen Bergwesens unterdrückt und ruiniert zu werden drohte, zumal Schlesien in der Sachkommission, die für die Ausarbeitung der Gesetzentwürfe niedergesetzt war, so gut wie unvertreten blieb. Hiergegen setzte nun in Schlesien eine kräftige Bewegung ein. Der Lehnsträger der Bergwerksgesellschaft G. v. Giesche's Erben, Oberstleutnant v. Walthers und Croneck, beteiligte sich lebhaft dabei und nahm z. B. regen Anteil an der viertägigen Beratung, in der man vom 15.—19. Okt. 1848 zu Königshütte den von Berlin eingegangenen Entwurf des neuen Bergwerksgesetzes durchging, mit eingehenden Bemerkungen verfuhr und dem Ministerium die Sorderungen der oberschlesischen Gruben- und Hüttenbesitzer unterbreitete²⁾).

Durch die beiden Gesetze vom 12. Mai 1851 wurde nun zunächst eine Ermäßigung der Bergwerksabgaben, welche bisher außer in der Zehntabgabe in einer Menge lästiger Steuern und Sporteln bestanden, herbeigeführt, indem man letztere in der Aufsichtssteuer von einem Prozent des Bruttoertrages zusammenfaßte und reduzierte, außerdem den Zehnten auf den Zwanzigsten ermäßigte. Ebenso wurde das Eindringen der Bergbehörde in die Buch- und Rechnungsführung der Bergwerke beseitigt³⁾. Das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks hob zwar das Direktionsprinzip nicht formell auf⁴⁾, allein es gab den Gewerkschaften in den Gewerkschaften sowie in den Grubenvorständen und Grubenrepräsentanten, statt der vormaligen Lehnsträger, selbständigere Organe für die eigene Verwaltung ihrer Angelegenheiten und legte diesen gewerkschaftlichen Repräsentanten immerhin schon einen großen Teil derjenigen Befugnisse bei, welche bis dahin lediglich den Bergbehörden vorbehalten gewesen waren, wie den Verkauf der Bergwerksprodukte, die Ausschreibung der Betriebsgelder, die Annahme und Entlassung der Arbeiter und insbesondere die Wahl der Grubenbeamten. Selbstverständlich wurde Oberstleutnant v. Walthers u. Croneck zum Grubenrepräsentanten der meisten v. Giescheschen Galmei- und Kohlengruben gewählt; gegen die Bestätigung hatte das Bergamt das Bedenken, daß v. Walthers nicht in Oberschlesien ansässig war, bis dann das Repräsentantenkollegium wiederholt die Versicherung abgab, daß derselbe seinen Wohnsitz in Scharley habe, „aber nicht für permanent dort wohne⁵⁾.“

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift, Dr. Wendt, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 80.

²⁾ Näheres i. Archiv G. v. Giesche's Erben II, 15.

³⁾ Serlo a. a. O. S. 48, desgl. v. Carnall, Die Bergwerksverhältnisse in dem Preussischen Staate, 1856, S. 83 ff.

⁴⁾ Es geschah dies erst durch das Gesetz v. 21. Mai 1860.

⁵⁾ Konferenzprotokoll v. 7. Nov. 1851.

Eine große Schwierigkeit für die Gewerkschaften bestand darin, auf Grund des neuen Berggesetzes die geeigneten Organe für die eigene Verwaltung ihres Bergwerksbesitzes zu finden, und die meisten blieben zunächst mit der Anstellung eines den Anforderungen des Gesetzes entsprechenden, technisch befähigten Grubenbetriebsleiters im Rückstande. v. Walthers u. Croncks beantragte daher schon in der Sitzung vom 9. Dez. 1851, sich nach einer mit den nötigen technischen Kenntnissen und Erfahrungen begabten Persönlichkeit umzusehen, welche Hand in Hand mit dem Lehnsträger die Betriebsleitung der v. Giescheschen Berg- und Hüttenwerke übernehmen könne¹⁾. G. v. Giesche's Erben vermochten aber eine geeignete Persönlichkeit lange nicht ausfindig zu machen, und erst als das oberschlesische Bergamt am 31. Okt. und am 27. Dez. mit der Anstellung eines technischen Leiters von Amts wegen drohte, fiel die beschleunigte Wahl auf den kgl. Bergamtsreferendar Hermann Scherbening, dem durch Vertrag vom 12. Jan. 1854 unter Verleihung des Charakters als Bergkommissarius die Stelle des verantwortlichen Betriebsleiters aller gesellschaftlichen Gruben, unter Vorbehalt eventueller künftiger Erweiterung seines Wirkungskreises, übertragen wurde, während neben ihm der Hütten-Inspektor Reifland als Ressortchef für das Hüttenwesen selbständig fungierte. Wegen andauernder Krankheit wurde dann Reifland am 1. Jan. 1858 pensioniert²⁾ und Hermann Scherbening wurde jetzt der oberste Betriebs- und Verwaltungsbeamte aller v. Giescheschen Berg- und Hüttenwerke in Oberschlesien, dem 1861 in Anerkennung seiner Leistungen der Titel als Bergwerks- und Hütten-Direktor verliehen wurde³⁾.

G. v. Giesche's Erben waren nunmehr in eine neue Epoche ihrer Entwicklung getreten. Es vollzog sich der Übergang zum modernen Großbetrieb. Diesen und die Weiterentwicklung bis zum heutigen Tage zu schildern, war berufenster Seder vorbehalten⁴⁾.

¹⁾ Konferenzprotokoll unter diesem Datum.

²⁾ Er starb bereits am 26. Sebr. desselben Jahres.

³⁾ Archiv G. v. Giesche's Erben II, 3.

⁴⁾ Vgl. diese Zeitschrift, Bernhardt, Die Entwicklung des Besitzes der Gesellschaft vom Jahre 1851 ab.



Druck von R. Hirschowsky in Breslau.



